
B 1,182,523


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Historische Zeitschrift.

(Begründet von Heinrich v. Sybel.)

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Louis Erhardt, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Siegmund Riezler, Moriz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Der ganzen Reihe 91. Band.

Neue Folge 55 Band.

München und Berlin 1903.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.



Inhalt.

Aufsätze.

Miszellen.

Literaturbericht.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Schriften.[1]

[1] Enthält auch die in den Aufsätzen sowie in den Notizen und Nachrichten besprochenen selbständigen Schriften.

Notizen und Nachrichten.

Die 12 Artikel von 1525 und ihr Verfasser.

Von

Wilhelm Stolze.

I.

Die Frage nach dem Ursprung der 12 Artikel scheint längst beantwortet zu sein. Nachdem Stern in seiner Untersuchung darüber[1]) der communis opinio der Reformationshistoriker, die soeben zum erstenmal — von Cornelius — wissenschaftlich begründet worden war[2]), entgegenzutreten versucht hatte und die Heimat derselben im südlichen Schwarzwald, den Verfasser resp. Redaktor in Balthasar Hubmaier gefunden zu haben glaubte, ist sie zwar eine Weile diskutiert worden[3]); aber da Stern schließlich eingestehen mußte, daß das Material, soweit es damals (1872) vorlag, zu einer endgültigen Lösung des Problems nicht ausreichte, und da er ferner eine gewisse, nicht näher bestimmbare Anteilnahme an der Redaktion der Artikel dem Memminger Prediger Christoph Schappeler zuschrieb, so konnte es bei den starken Instanzen, auf die sich die entgegengesetzte Auffassung berufen konnte, nicht fehlen, daß Sterns Ansicht nur eben ad notam

[1]) Über die 12 Artikel der Bauern rc. Leipzig 1868.

[2]) In den Studien zur Geschichte des Bauernkrieges (1862) = Abhandlungen der Bayr. Akademie IX, 1. Abt.

[3]) Baumann, Die oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die 12 Artikel (Kempten 1871). — Stern, Die Streitfrage über den Ursprung des Artikelbriefs und der 12 Artikel der Bauern (Forschungen zur deutschen Geschichte XII [1872], S. 475—520).

genommen wurde: man darf wohl behaupten, daß heutzutage keiner der Reformationshistoriker mehr daran zweifelt, daß die 12 Artikel in Oberschwaben entstanden sind, daß sie in irgendwelcher Beziehung zu jenem Memminger Reformator stehen.

Ich brauche hier nicht alle die Gründe anzuführen, die dafür sprechen; ich will nur auf zweierlei hinweisen: einmal darauf, daß überall in Oberschwaben die Artikel der Bauern, ihre lokalen Beschwerden, die vor den allgemeinen auftauchten, dasselbe Gepräge wie diese zeigen; überall beruft man sich hier auf das göttliche Recht und nimmt dies zum Ausgangspunkt für die Kritik an den bestehenden Zuständen; und ganz ähnlich sprechen die 12 Artikel von dem Wunsche der Bauern, nach Gottes Wort zu leben, und orientieren den Leser darüber, daß deren Forderungen in ihm gegründet sind. Sodann: es steht fest, daß diese 12 Artikel von Oberschwaben her ihre Verbreitung gefunden haben: es scheint, daß sie zum erstenmal in Ulm im Drucke feilgeboten wurden[1]); in derselben Zeit werden sie als Beschwerungsartikel der Bauern zu Oberdorf im Tigen bezeichnet; von Schongau können die bayerischen Hauptleute am 22. März 1525 eine Abschrift derselben nach München senden: wie man meint, ist diese das älteste uns bekannte Exemplar. Aber nicht nur die Akten sprechen dafür, sondern es hat auch eine Reihe von gleichzeitig lebenden Bauernkriegshistorikern, darunter ein so gut unterrichteter wie Lorenz Fries[2]) uns überliefert, daß etliche oberschwäbische Bauern die vielfachen besonderen Beschwerden zusammengezogen und dann in offenen Druck gebracht haben.

Man wird zugeben müssen, daß alle diese Argumente für die Heimat der 12 Artikel nicht gerade zwingender Natur sind; aber zusammen mit der Darstellung der Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, wie man sie aus den Akten und Quellen konstruierte, und in der man die der Entstehung der 12 Artikel leicht unterbringen konnte, hatten sie doch so viel Überzeugungskraft, daß die Rezensenten des letzten Baumannschen Buches in

---

[1]) Brief Leonhards von Eck vom 22. März 1525 bei Vogt, Die bayerische Politik im Bauernkrieg 2c. (Nördlingen 1883) S. 419.

[2]) Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken 1, 8. Vgl. dazu sonst Fr. L. Baumann, Die 12 Artikel der oberschw. Bauern 1525 (Kempten 1896) S. 99 ff.

den beiden verbreitetsten historischen Zeitschriften meinten, die These sei nun endgültig bewiesen. —

Im engsten Zusammenhang mit der Frage nach dem Ursprung der 12 Artikel steht die andere, ob ihnen oder der sogenannten Memminger Eingabe, der Artikelreihe, die die Bauern der Stadt Memmingen zwischen dem 24. Februar und 1. März einreichten[1]), die Priorität zuzubilligen sei. Zwischen beiden Aktenstücken besteht ein unverkennbarer Zusammenhang; der Konzipient des einen muß um das andere gewußt haben. Bis vor kurzem war die Frage strittig; sehr sonderbarerweise: denn wer meinte, daß die 12 Artikel älter seien als jene Eingabe, konnte nicht behaupten, daß sie in Oberschwaben, dort wo der Einfluß Schappelers hinreichte, entstanden seien; und doch waren darüber alle Forscher einig! Läßt sich nämlich die Forderung der Pfarrwahl durch die Gemeinde bei den Memminger Bauern wenn auch nur schwer erklären, in den übrigen oberschwäbischen Gemeinden, soweit sie in die Augsburger Diözese gehörten, ist das vor dem März 1525 unmöglich: hier ist nirgends die Forderung aufgestellt worden, und hier hatte sie auch so lange keinen Sinn, bei der milden Praxis des Augsburger Bischofs, als die Bauern einen Widerstand ihrer Obrigkeit gegen den Wunsch, das Wort Gottes lauter und klar zu hören, nicht gewahr wurden. Erst als der Schwäbische Bund gegen die Bauern gerüstet hatte, durften sich sämtliche aufständischen Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit zu jener wahrhaft revolutionären Forderung bekennen, erst da konnten die 12 Artikel ein Programm für sie alle werden. Im Jahre 1901 ist nun, wie ich denke, für immer von dem Freiburger Bibliothekar Dr. Götze in der Historischen Vierteljahrschrift[2]) der Beweis geführt worden, daß die Memminger Eingabe die 12 Artikel benützt hat, daß diese ihr vorgelegen haben. Man begreift nach dem Vorhergesagten die Bedeutung dieser Tatsache für die ganze Frage nach dem Ursprung der 12 Artikel: darum sei mir gestattet, die schwerwiegendsten Gründe für diese Behauptung hier zu wiederholen; ich folge dabei der Beweisführung von Dr. Götze. Er vergleicht an erster Stelle die Schlußsätze der beiden vierten Artikel: dieser handelt in beiden Aktenstücken von dem

[1]) Für das Datum siehe Cornelius S. 150; Baumann (1896) S. 26 Anm. 1.

[2]) IV. Jahrgang S. 14 ff.

Wunsche der Bauern nach der Freiheit der Jagd und des Fischfangs in fließenden Gewässern. In der Memminger Eingabe heißt es: hie ist unser begern nit, wa ainer ain waßer hete, so erkauft were, und das unwißen, da müeste man ain cristenlich einsehen haben rc.; in den 12 Artikeln: wann ainer waßer hette, dz ers mit genugsamer schrifft beweysen mag, das man das wasser unwyssenlych also erkaufft hette, begeren wir jms nit mit gewalt zu nemen rc. Mit dem „unwissen" der M. E. und dem „unwyssenlych" der 12 Artikel läßt sich nichts anfangen, man mag die Worte wenden wie man will.[1]) Dagegen ergibt sich sehr leicht ein guter Sinn, wenn man mit Götze das „unwyssenlych" der 12 Artikel auflöst in die beiden Worte: „jm wyssenlych"; wir lesen dann dort, daß die Bauern dem Herrn einen Bach mit Gewalt nicht nehmen wollen, der ihnen beweisen kann, daß die Gemeinde ihm wissentlich — nur das ist rechtskräftig — diesen verkauft hat, eine Lesart, die noch dadurch besonders stark empfohlen wird, daß sie „schon in mindestens 5 Exemplaren der 12 Artikel steht". Für die Entscheidung der Prioritätsfrage zu Gunsten der 12 Artikel ist damit bereits ein gewichtiges Argument gegeben; das passivische „unwißen" in der M. E. ist aus einem verderbten Drucke der 12 Artikel übernommen worden.

Sehr auffallend ist fernerhin der zweite Artikel der M. E. abgefaßt. Die Bauern bitten darin, ihnen den ganzen Zehnten — nicht wie in den 12 Artikeln nur den kleinen — zu erlassen: „wir sollen hinfüro dhain zehenden mer zu geben schuldig sein." Nach diesem mere negativum wird fortgefahren: „auch wollen wir dem pfarrer mit leiblicher notturfft versehen", als hätte die M. E. wie die 12 Artikel den großen Zehnten zu geben sich bereit erklärt.

Auch der dritte Artikel der M. E. läßt in seinem logischen Aufbau Zweifel an der Originalität entstehen. „Fürs drit — heißt es hier — so ist bisher im brauch gehalten worden, das wir für ewer aigen, arm leut gehalten worden seyen, welches zu erbarmen ist, angesehen, daß unß Cristus all mit seinem tewren blut erloset und erkauft hat, den hirten gleich sowol, als den

---

[1]) S. Götze S. 15.

kayser. Das wir aber darumb dhain oberkait haben wollen, ist unser mainung nit, sonder wir wollen aller oberkait, von got geordnet, in allen zymlichen und gebürlichen sachen gern gehorsam sein, seien auch unzweyfel, ir werden uns der aigenschaft als cristenlich herren gern entlaßen zc." Das „darumb", welches die beiden Teile des Artikels verbindet, schließt sich nicht ohne weiteres an den ersten Teil an; ein Gedanke ist vor ihm fortgelassen worden, nämlich der, den wir in den 12 Artikeln an der entsprechenden Stelle finden: darum wollen wir frei sein.

Ich will es mit diesen drei positiven Beweisstücken für das von Götze angenommene Verhältnis zwischen der M. E. und den 12 Artikeln genug sein lassen; es mag nur eben angedeutet werden, daß sich aus einer weiteren Vergleichung ergibt, daß das Auge des Redaktors der M. E. an einer Stelle, die schon häufig Anstoß erregt hat, auf ein ähnlich aussehendes Wort abgerückt ist, von „einsechen" auf „ansechen"[1]): so ist diese jedenfalls am leichtesten zu rekonstruieren. Einzelne Undeutlichkeiten schließlich lassen sich am ehesten erklären, wenn man bei jenem Redaktor das Bestreben nach möglichster Kürzung der 12 Artikel annimmt.

Nun noch ein Wort zu den Gegenargumenten, die Baumann in der Polemik gegen Stern und Lehnert[2]) angeführt hat. Götze hat sehr recht daran getan, daß er einmal die sachlichen Schwierigkeiten unerörtert gelassen hat, die Baumann gegen ein derartiges Verhältnis geltend gemacht hatte, weil sie in der Tat, wie die voraufgegangene Diskussion gezeigt hat, verschieden erklärt werden können: wir brauchten viel mehr Aktenmaterial zu ihrer endgültigen Entscheidung, als uns augenscheinlich erhalten ist. Und sodann lag allerdings bei einer solchen Auseinandersetzung keine zwingende Veranlassung vor, auf Allgemeinheiten, wie „das Landvolk vermeidet überhaupt direkte Anreden" und „kein Vernünftiger wirft ein jedenfalls nicht ohne Mühe gefundenes Bibelzitat fort", zu replizieren: sie haben gewiß am wenigsten Überzeugungskraft.

---

[1]) S. Götze a. a. O. S. 17.

[2]) Dieser hat 1894 in einer (Hallenser) Dissertation Studien zur Geschichte der 12 Artikel vom Jahre 1525 veröffentlicht, worin er ebenfalls für die Priorität der 12 Artikel eintritt, aber sie in Oberschwaben entstanden sein läßt!

Baumann hat drei Gründe greifbarerer Natur.[1]) Er weist erstens auf die Entstehung der M. E. hin: sie bestehe aus zwei Teilen, einem, der überarbeitet sei und zwar von dem Kürschnermeister Seb. Lotzer, und einem, der das nicht sei; nachdem Lotzer seine Aufgabe beendet, sei von den Bauern jener obenerwähnte Schlußsatz im zweiten Artikel zugesetzt worden: so erklärten sich die verschiedenen Anstoß erregenden Stellen in dieser Eingabe. Gewiß, diese Erklärung wäre annehmbar, — wenn sie in den Quellen irgend einen Anhalt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Wenn sich auch nachweisen läßt, daß andere Beschwerden in ähnlicher Weise entstanden sind, ein Analogieschluß allein hilft hier nicht aus. Dieser Baumannsche Grund fällt also fort.

Die größte Mühe hat der Erklärung von jeher der dritte in den 12 Artikeln gemacht. Hier bringen diese nämlich ausnahmsweise eine Anrede in der zweiten Person. Eben diese Tatsache hat Cornelius und Baumann zu ihrer Auffassung des Prioritätsverhältnisses bestimmt: wenn auch in der M. E. eine solche Anrede nur diesem Artikel eignet, so sei sie doch hier eher am Platze als in jenem Schriftstück. Götze hat sich viele Mühe gegeben, seine andere Auffassung auch dem gegenüber zu beweisen: ob mit Erfolg, lasse ich dahingestellt: trotz aller Erläuterungen bleibt diese Stelle immerhin sehr auffallend. Zum Glück hat uns aber derselbe Dr. Götze in einem zweiten Aufsatz[2]) zwar nicht bewußt, aber doch eben das Argument geliefert, das auch mit diesem Beweisstück Baumanns aufräumt. Bei einer Textvergleichung sämtlicher Drucke der 12 Artikel hat sich gezeigt, daß in einem Druck diese Form der Anrede fehlt; ich werde in der Folge meine Ansicht begründen, daß dieser der älteste ist. Gesetzt aber auch, das wäre nicht richtig, ich denke, aus dieser Tatsache werden wir nur zum zweiten Male den Schluß zu ziehen haben, daß die M. E. ein verderbtes Exemplar der 12 Artikel als Vorlage benutzt hat.

Es bleibt der dritte Grund Baumanns. Er meint[3]), am Schlusse des ersten Artikels hätten die 12 Artikel die M. E. verbessert, insofern es in dieser heißt, daß man nach dem hl. Paulus

---

[1]) 1896, S. 106 ff.
[2]) Histor. Vierteljahrschrift. V. Jahrgang. 1902.
[3]) S. 114.

ohne Verkündigung des göttlichen Wortes nicht selig werden könne, während die 12 Artikel dafür unter Berufung auf Galat. 2 sagen, daß man nur durch den wahren Glauben zu Gott kommen könne, und daß man allein durch seine Barmherzigkeit selig werden müsse. Scharfsinnig hat Götze dem gegenüber bemerkt, daß zu dem Satze der M. E., der sich dem Inhalte nach auch in den 12 Artikeln findet, hier ein anderes Zitat — aus Johannes 6 — gesetzt ist, daß aber jenes: Galat. 2 derart zwischen zwei Zeilen steht, daß jemand, der dieses Zitat nicht kannte, es auf die falsche, höher stehende Zeile beziehen konnte. Warum, so fragt er, sollen wir nicht annehmen, daß die M. E. so irre gegangen ist, das Zitat aus Paulus also fälschlich auf die vorhergehende bezogen hat?

Nach alledem glaube ich, wird es keinem Zweifel mehr unterliegen können, daß die Kontroverse, ob M. E. älter oder jünger als die 12 Artikel, in dem zweiten Sinne entschieden ist. Der Gedanke, der jedem unbefangenen Leser derselben im Anblick so mancher Unklarheiten und beim genaueren Vergleich mit dem oft anlautenden ähnlichen Aktenstück entstehen mußte, hält auch der eingehenden Kritik stand.

So taucht nun also die Frage auf, um auf früheres zurückzukommen, woher die 12 Artikel stammen. Ist es richtig, daß Oberschwaben ihre Heimat ist? Hat Schappeler, der Gegner jedes Zehnten, der Reformator Memmingens, der unbeirrt von allen reaktionären Strebungen im übrigen südwestlichen Deutschland das Wort Gottes, so wie er es verstand, lauter und klar predigen konnte, haben er oder Leute, die wie Lotzer unter seinem Einfluß standen, einen Anteil an ihrer Entstehung gehabt?

Ehe ich die Frage zu beantworten suche, erscheint es wünschenswert, eine andere zu erledigen, die schon zu berühren gewesen war, die nach dem ältesten Exemplar der 12 Artikel.

II.

Bis zum Jahre 1902 waren der Forschung über die 12 Artikel dadurch erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß noch niemand sich der Aufgabe unterzogen hatte, eine Textvergleichung sämtlicher uns bekannten Drucke vorzunehmen, die dabei

gewonnenen Resultate etwa zu veröffentlichen und auf diesem Wege die Lösung der Frage nach dem ältesten Drucke zu probieren. In dem genannten Jahre ist endlich eine Arbeit darüber aus der Feder von Dr. Götze erschienen; mit großer Mühe sind die Abweichungen typographischer, lautlicher und textlicher Art notiert worden; Götze hat den Versuch gemacht, die Druckorte festzustellen, was nicht immer leicht war; er hat schließlich eine Gruppierung der Texte unternommen und nach Erwägung aller Gründe, die dafür und dagegen sprachen, ein Exemplar der bei weitem größeren unter den zwei Gruppen, M, als das älteste bezeichnet. Es mag sein, daß er damit recht hat, wenn man nämlich von vornherein, wie Götze es tut, jene Gruppe für die ältere hält. Aber diese Voraussetzung dürfte nicht genügend begründet sein; Götze selbst hat sie nicht weiter kritisch untersucht. Es ergibt sich nämlich bei der Textvergleichung eine Reihe von Momenten, die eine Vordatierung der zweiten Gruppe (B′ C′) befürworten; wie ich denke, sind sie zwingender Natur. Götze hat S. 7 gemeint, die beiden Exemplare, die diese Gruppe bilden, seien nur eine Überarbeitung irgend eines Druckes aus der anderen Gruppe: meines Erachtens ist das Verhältnis gerade umgekehrt.

Um mit dem Wesentlichsten zu beginnen, so stelle ich den 3. Artikel der Fassung von C′ neben den von M.

	C′.[1])		M.
Esaie. 53.	Zum dritten, Ist der brauch		Zum dritten Ist der brauch
1. Petri 1.	bißherr gewesen, dz man	Esaie. 53.	byßher gewesen das man
1. Corin. 7	uns für eygen leüt gehalten		uns für j r aigen leut ge=
	hat, welchs zu erbarmē		halten haben, wölchs zu
			erbarm=
	ist, unangesehen, das uns	1. Petri. 1.	en ist, angesehen, das uns
	Christus mit seinem kost=	1. Chor. 7.	Christus mit seynem kost=
5.	barlichen blut erlößt und	5.	parlichen pluot v e r g u e s s e n
	erkaufft hat, den		erloeßt und erkaufft hat, den
Roma. 13.	hyrtē gleych als wol als den		Hyrtten gleych alls wol alls
Sapien. 6.	höchsten, keyn außge=		den hoechsten, kain außge=
1. Petri. 2.			
Deute. 6.	numen, darumb findt es sich		nommen, Darumb erfindt sich
	mit der geschrifft, das	Roma. 13.	mit der geschryfft das

---

[1]) Ich bringe hier den Text von C′ nach eigener Abschrift. Vgl. dazu Exkurs 2. — Da die Typen fehlten, um uo, ue, ae und oe in der Weise des Originals (Buchstaben übereinander) zu drucken, so habe ich an den betreffenden Stellen den obenstehenden Buchstaben in lateinischer Schrift hinter den Grundvokal setzen lassen müssen.

C' (Fortsetzung).

wir frey seyn, Wir wöllen uns
Roma. 13
auch gern gegen yederman demuettigen, und sunderlich
Actuum. 5
10. gegen unseren gesetzten oberen, so uns von Gott gesetzt
Ein christlich erbietung.
seyn, den auch gehorchen in allen zymlichen sachen, so
nit wider Gott seind.

M (Fortsetzung).

Sapien. 6. 1.Petri. 2.
wir frey seyen vnd woellen sein. Nit dʒ wir gar frey woel=
len seyn, kain oberkait haben wellen, Lernet unß Gott
Deut. 6.
10. nit. Wir sollen in gepotten leben, nit yn freyem fleyschlich=
Mathei. 4.
en muotwilen, sonder got lieben, jn als unserrn Herren
Luce. 4.
jn unsern nechsten erkennen, unnd alles das thon, so wyr auch
Luce. 6.
gern hetten, das unns Got am nachtmal gepotten hat
Math. 7. Johan. 13.
zu ainer letz. Darumb sollen wir nach seinem gepot leben:
15. zaigt und weißt uns diß gepot an das wir der oberk-
kait nit korsam seyen? nit allain der oberkait sunder wir
Roma. 13.
sollen uns gegen jederman diemuetigū, das wir auch ge-
ren gegen unser erwelten und gesetzten oberkayt (so uns
Actuū. 5
von Got gesetzt) jn allen zimlichen uñ Christlichen sach=
20. en geren gehorsam sein, seyen auch onzweyfel, jr werdendt
Ain Christliche erbietung.
unß der aigenschafft als war unnd recht Christen geren
endtlassen oder uns jm Euangeli des berichten, dʒ wirß
seyen.

Es fällt sofort in die Augen, wie viel länger im Drucke M der Artikel gefaßt ist als im Drucke C′. Sehen wir uns an, woher das gekommen ist (ich habe die Zusätze in M gesperrt drucken lassen), so bemerken wir, daß in M in der Zeile 8 eine ausführliche Umschreibung des Begriffes „frei" einsetzt, die voller Polemik sich gegen die Deutung dieser Freiheit als einer fleischlichen, als einer gegen die Obrigkeit gerichteten wendet. Die Fassung von C′, die zaghaft nur eben auf das Unschriftmäßige der Leibeigenschaft hinweist[1]), kennt augenscheinlich solche Auslegung nicht; hätte sie sie gekannt, kein Zweifel, daß auch sie eine scharfe Abweisung derselben enthielte.[2]) Von C′ zu M ist also eine Entwicklung vorhanden; die Bauern haben gemerkt, daß man an ihr Vorhaben, nach Gottes Wort zu leben, nicht glaubt. Wem fällt bei dieser Gelegenheit nicht ein, wie oft ihnen derlei sehr bald nach dem Beginne des Aufstandes entgegengehalten worden ist; jene Bauern, die nur hier und da, wie wir noch sehen werden, nur dort, wo eine scheinbare Willkür sie mit neuen Lasten belegt hatte, Erleichterung erbaten, wie oft haben sie hören müssen, daß sie aller Obrigkeit den Krieg erklärten?

Die Stelle in Artikel 3 ist nicht der einzige Zusatz in M, aus dem wir uns das Verhältnis zwischen beiden Drucken klar machen können. Ich mache aufmerksam auf die Zitaterweiterung in Zeile 40 der Einleitung. C′ verweist zur Erläuterung des Satzes, daß Gott die Kinder Israel bei ihrem Schreien aus der Hand Pharaos „erledigt" habe, nur auf Exodus 13, auf das Kapitel, in dem von dem Auftrage Gottes an Moses gesprochen wird, das Volk Israel aus Ägypten zu führen, es aus der Bedrängung durch die Ägypter zu erretten; das Zitat genügte; M hat trotzdem dazu das weitere: Exodi 14, das Kapitel, das über den Untergang der Macht Pharaos berichtet; gewiß kannte auch der Verfasser oder Redaktor von C′ diese Erzählung der Bibel, aber er fand sie zu erwähnen nicht nötig. Ist es gewagt, wenn wir vermuten, daß M mit diesem Zusatz die Zuversicht der Bauern im Angesicht der drohenden Macht ihrer Widersacher hat verstärken wollen, daß M nicht nur von einer Bedrängung der

---

[1]) Man vgl. auch die „Christliche Erbietung".

[2]) Denn es ist doch wohl nicht anzunehmen, daß in einem von M abhängigen Drucke alsdann ein solcher Passus fortgeblieben wäre.

Freunde des Evangeliums, sondern sogar von einer direkten Verfolgung wußte?

Ich mache ferner aufmerksam auf die verschiedenen Formen des Titels in beiden Druckgruppen. Er lautet in

C'.

Artickel, so yetzund vorgewendt von der gemeynen bauwerschafft, die sich allenthalben zusammen rottet, vonn wegen der warhait beystandt zuo thun, mitsampt verantwort unnd guotlichem beschevdt genanter bawerschafft. 1525. 1. Petri. 4. Die zeyt ist hie, das anfahe das gericht von dem hauß gottes.

M.

Dye Grundtlichen und rechten haupt-Artickel aller Baurschafft unnd Hynderseſſen der Gaistlichen uñ Weltlichen oberkayten, von wölchen sy sich beschwert vermainen.

Den Titel von M könnte man als jeder Zeitbestimmung bar bezeichnen, wenn man nicht in der Unterscheidung von Hintersassen von Geistlichen und Weltlichen einen Fortschritt gegen Drucke konstatiert sehen will, die allgemein von Bauerschaft sprechen[1]): M ist recht eigentlich mit diesem seinen Titel der Druck für eine Bewegung, die als eine allgemeine gedacht ist. C' dagegen erinnert noch vielmehr sozusagen an den Boden, von dem sie ausgegangen ist; sein Titel hat eine Zeitbestimmung, die an die unmittelbare Gegenwart anknüpft. Eben deshalb eignet er sich nicht mit dieser Überschrift als Programm: man darf wohl behaupten, daß ein solches sich um so weniger seines Ursprungs entsinnen darf, je allgemeinere Bedeutung es zu haben wünscht. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß eben dieser Grund für die spätere Datierung von M, für die frühere von C' spricht; es scheint mir im höchsten Grade auch danach unwahrscheinlich, daß wir in C' nur eine Bearbeitung von M erkennen sollen.[2])

Eine weitere Beobachtung an dem Titel von C' verstärkt diese Argumentierung. C' hat dort ein Zitat: die zeyt ist hie, das anfahe das gericht von dem hauß gottes, ein Zitat, meine ich, nicht eben glücklich gewählt; wenn ich mich nicht irre, läßt es sich in dem Zusammenhange, in dem es steht, vor allem neben

---

[1]) Hierbei sei auf Zeile 18 jenes oben abgedruckten Artikels 3 hingewiesen, in der nicht mehr nur von der „gesetzten" Obrigkeit, sondern auch von der „gewählten" die Rede ist, als ob sich auch Bauern erhoben hätten, denen ein Einfluß auf die Besetzung von Abteien oder anderen geistlichen Instituten zusteht.

[2]) Ich komme im folgenden hierauf noch zurück.

dem „der warheit beystandt zu thun“ zu leicht auf ein eventuell gewaltsames Eintreten der Bauerschaft für die — erkannte — Wahrheit deuten; und doch war ihr Sinn nach dem Inhalte der nachfolgenden Artikel vielmehr auf gütliche Auseinandersetzung gerichtet. Es sind zwei Wege vorhanden, das Fehlen dieses Zitats in M zu erklären: entweder, wir nehmen an, dem Redaktor von M habe C′ nicht vorgelegen, M sei älter als C′; ich denke für das umgekehrte Verhältnis Gründe genug beigebracht zu haben; oder aber, wir bekennen uns zu der Ansicht, die wie ich oben andeutete Baumann a priori nicht gelten lassen will: das „jedenfalls mit Mühe gefundene Zitat“ sei von M fortgelassen worden: nach dem, was ich über den Charakter dieses Zitats bemerkte, ist sie wohl so begründet, daß sich nichts dagegen wird einwenden lassen. Mit der Überschrift von M haben die 12 Artikel erst die einheitliche und harmonische Gestalt erhalten, die im Interesse der Sache lag, der sie dienen sollten.[1])

Nicht immer und nicht ohne weiteres wird der bessere Druck, die bessere Lesart den Vorzug vor schlechteren verdienen und den Anspruch auf das höhere Alter begründen. Wenn aber schon andere gewichtige Gründe zu der Bezeichnung eines Druckes als des älteren angeführt werden können, so wird die Bemerkung, daß er auch zugleich die bessere Lesart hat, diese nur noch um einen weiteren vermehren. Zum Beweise dafür, daß C′ jene anstößigen Druckfehler nicht hat, die der Interpretation, wie wir oben sahen, nicht geringe Schwierigkeiten machten, registriere ich, daß die Form der Anrede, die bei M und der Gruppe von Drucken, die mit M zusammenhängen, im 3. Artikel sich fand und eine Ausnahme von der sonstigen Gewohnheit der 12 Artikel bildete, in

---

[1]) Einige Verbesserungen, die M gegenüber C′ hat (ich weise hin auf die Zitate zu II, 12: Deute. 25 in C′ und das richtige Deutr. 26 [Vers 12] in M; ferner auf VII, 7: Tessalo. 6. in C′, was unmöglich ist, da weder der erste noch der zweite Thessalonicherbrief 6 Kapitel enthält; M hat dafür richtig [im Hinblick auf den 6. Vers] 1. Tessalo. 4), sowie einige Veränderungen (I, 7: Actuu. 4: die Verfolgung der Apostel in Jerusalem [C′] und Actuum 14: die Verfolgung des Paulus und Barnabas in Ikonium und ihre Flucht [M], ferner I, 15: Galla. 1: cf. Vers 8 ff. [C′] und Gallata. 2. cf. Vers 16 [M=Abschwächung]) sind so lange ohne genügende Beweiskraft, als nicht festgestellt ist, daß C′ das älteste je vorhanden gewesene Exemplar ist.

C' nicht existiert.[1]) M hat ferner in der 5. Zeile des 3. Artikels mit dem „vergüssen" ein sicherlich überflüssiges Anhängsel zu dem Worte „blut", das in C' vollständig genügt. —

Zusätze in M, die schlechtere Lesart — beides sind Argumente, die einen Zweifel an der Richtigkeit meiner Ansicht von dem Verhältnis von C' und M weiter nicht mehr gestatten werden. Ich will nicht sagen, daß wir in C' den ältesten Druck vor uns haben, der überhaupt je existiert hat[2]); nur das scheint mir sicher, daß er älter ist als M, der älteste Druck überhaupt, den wir kennen. —

Für die Priorität der 12 Artikel vor der M. E. ist damit der zwingendste Beweis geliefert. Diese Eingabe läßt sich wohl mit einem Exemplar vergleichen, das der Gruppe M angehört; auch dann ist ihr Verhältnis zu diesem ein anderes als Cornelius und Baumann annahmen; aber es läßt sich nicht vergleichen mit C' oder einem von diesem abhängigen Exemplar: der Abweichnngen sind zu viel, und sie lassen sich nicht aus der besonderen Bestimmung, die die M. E. hatte, ungezwungen begründen.

So sehen wir uns von neuem vor die Frage gestellt, ob die Heimat der 12 Artikel bisher richtig rekognosziert war. Im folgenden Abschnitt sei nun ihre Beantwortung versucht; damit sei zugleich die der anderen Frage verbunden, wer ihr Verfasser ist.

III.

Nach den Untersuchungen Sterns über den Ursprung der 12 Artikel sind nur zwei Ansichten überhaupt diskutabel, die, welche sie in Oberschwaben unter dem Einfluß des Schappelerschen Kreises entstanden sieht, und die, welche Balthasar Hubmaier zu ihrem Verfasser resp. Redaktor erklärt.

Wir haben gesehen, daß mit der Tatsache der Priorität der 12 Artikel vor der Memminger Eingabe die erste schwer erschüttert worden ist. Nirgendwo in dieser Gegend hören wir vor dem

---

[1]) Der Schluß dieses Artikels, in dem die Anrede zum zweitenmal erscheint, ist in C' noch gar nicht vorhanden.

[2]) Dagegen scheint mir zu sprechen, daß er in dem 4. Artikel, Zeile 16, die schlechtere Lesart „unwyssenlich" hat, nicht „im wissenlich". Vgl. auch Anm. 1 zu S. 12.

20. Februar, als an welchem Tage etwa die 12 Artikel den Memminger Bauern bekannt geworden sein müßten[1]), von einer Forderung, sich den Pfarrer selbst wählen zu dürfen. Die Rappersweiler Artikel, d. i. die Artikel der Bodenseebauern, die sie kennen, sind frühestens Ende Februar, nach Baumann (S. 36 Anm.) sogar erst Anfang März zu datieren; ganz abgesehen davon, daß man eine Abhängigkeit derselben von der M. E. resp. von deren Vorlage glaubt feststellen zu können[2]), erscheint jene Forderung nicht primo loco; hier ist vielmehr von dem Wunsche der Bauern die Rede, das Wort Gottes klar und lauter zu hören; erst danach, also nicht als Prinzipalartikel, sondern etwa zur Garantie des an erster Stelle Gewünschten hat ihr Redaktor[3]) die Pfarrwahl durch die Gemeinde zum Postulat erhoben. — Schappeler oder Lotzer können die 12 Artikel nicht verfaßt haben: warum sollten sie den Bauern dazu geraten haben, und warum sollten sie, die prinzipiellen Gegner jedes Zehnten, sich plötzlich mit der Aufhebung des kleineren begnügt haben, während später, in der M. E., auf die Beseitigung des ganzen gedrungen wird? Die Fragen sind nicht zu beantworten. Gegen beide sprechen ferner noch andere Daten: in der Einleitung zu den 12 Artikeln heißt es, daß die Bauern ängstlich nach dem Gotteswort riefen, es heißt dann weiter, daß sie nur das Evangelium hören wollten. Wie sollen diese beiden Memminger dazu gekommen sein, das speziell zu betonen? Nach dem Gesagten werden wir der energischen Ablehnung der Autorschaft der 12 Artikel durch Schappeler selbst unbedingten Glauben beimessen: mit jener Insinuation „beschähe imm gewallt und unrächt, er habe nie nütt mitt den puren gehandlet, syend imm auch sömlich artickel in sin sinn nie kummen“[4]); wir werden es um so mehr tun, als wie

---

[1]) Sie waren doch wohl der Anstoß zu ihrer Erhebung.

[2]) Baumann a. a. O.; vgl. dazu Götze (1901) S. 4.

[3]) Dieser ist sehr wahrscheinlich der Pfarrer von Essleratsweiler (Baumann a. a. O.), von dem es in einem Briefe des Verwesers der schwäbischen Landvogtei an Ferdinand (Akten: S. 145) heißt: er habe sich mehr denn andere „in disem bosen vbel gebraucht, sy och for (!) dem byschof zu Costentz vor jaren vertriben, hern Jörgen druchsäßen entloffen und in sine gepiet yendert belipen bedarf“. Ein Pfarrer mit solcher Vergangenheit hatte eine Rückendeckung durch die Gemeinde nötig.

[4]) Bullinger, Geschichte der Reformationszeit I, 245.

bekannt auch Zwingli in einem Briefe an Vadian[1]) diese opinio der Wittenberger, jenes superciliosissimi generis hominum, für falsch erklärt hat; er scheint den rechten Verfasser gekannt zu haben. Und zugleich scheidet nunmehr auch Lotzer als Verfasser der 12 Artikel aus: keine einzige von den zahlreichen Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges weiß von ihm im Zusammenhang mit jenen Artikeln zu berichten, und keine einzige Tatsache weist auf ihn als den Redaktor mit zwingender Notwendigkeit hin.[2])

---

[1]) Zürich, 11. Oktober 1525 Zwinglii opera VII, 117, jetzt neu gedruckt in der Vadianischen Briefsammlung III, 125 (Mitteilungen zur Vaterl Geschichte, herausgegeben vom Histor. Verein in St. Gallen. XXVII. 1897)'

[2]) Auch Götze, der sich in der Einleitung zu „Sebastian Lotzers Schriften" (Leipzig 1902) speziell mit der Frage beschäftigt hat, ob Lotzer der Redaktor sei, gesteht S. 3, daß er zwingende Beweise nicht beibringen könne. Bei der Vergleichung des Textes M mit Lotzerischen Schriften hat er allerdings eine weitgehende Übereinstimmung im Lautstand gefunden, fernerhin stilistische Ähnlichkeiten, so eine eigentümliche Infinitivkonstruktion (in M: Artikel 4, 8: in C' an der betr. Stelle dieselbe nicht vorhanden), schließlich solche im Ausdruck. Aber das alles kann nichts gegen meine These beweisen. Götze legt darauf übrigens viel weniger Wert als auf eine Reihe von wörtlich anklingenden Parallelstellen in den 12 Artikeln und in Lotzers Schriften. Ich brauche nicht alle auf ihre Bedeutung zu prüfen: Sätze wie: „dem Christl. Leser Friede und Gnade Gottes durch Christum", „Ist der Brauch bisher gewesen", „von wegen brüderlicher Lieb", „nach Laut des Wort-Gottes" 2c., die Götze mit aufzählt, beweisen selbstverständlich absolut nichts, auch wenn sie sich ein Dutzendmal an beiden Orten finden. Andere Parallelen erledigen sich von selbst, wenn man bemerkt, daß sie auf eine gemeinsame Grundlage, die Heilige Schrift, zurückgehen (so I 13, I 15, I 17, VIII 7). Die vierte, I 9 mit einer Reihe von Stellen aus allen Schriften Lotzers, ist dadurch erklärt, daß die Worte aus dem ersten Nürnberger Reichstagsabschied zitiert wurden. Natürlich steht aber in dieser nichts von einer Pfarrwahl durch die Gemeinde, die in den 12 Artikeln verlangt wird. Ich komme damit auf das Wesentlichste, was sich gegen Götzes „Parallelen" einwenden läßt: er hat gar nicht den unendlichen Abstand der Sätze in den 12 Artikeln und der ähnlichen in den Schriften Lotzers bemerkt. So verweist er bei I, 6: „eine gantze Gemeinde solle einen Pfarrer selbst erwählen und kiesen" auf eine Stelle aus der „Entschuldigung einer Frommen Christlichen Gemeinde zu Memmingen" (A 3b S. 84/5): hier ist aber beim besten Willen nichts von einer Forderung der Pfarrwahl zu bemerken. Ebenso vergeblich bemüht man sich, bei den zu I 9 und II 9 herangezogenen Parallelen auch nur ein Wort hierüber zu finden: die Parallelen sind überall der oberflächlichsten Natur. — Ich gebe zu dieser letzten Beobachtung einige weitere Beispiele: zu II, 12: was über bleybt, sol man (armen dürftigen, so im selbē dorff ver-

So werden wir nun schon dadurch auf die alte Sternsche These zurückgeführt, daß der Schwarzwald die Heimat der 12 Artikel und Hubmaier ihr Verfasser ist.

Stern hatte in der Hauptsache zwei Argumente für seine Anschauung beigebracht. Einmal die Angabe Thomas Münzers in seinem Bekenntnisse kurz vor seinem Tode, daß die 12 Artikel die Artikel der Schwarzwälder Bauern seien. Thomas Münzer, der im Herbst 1524 selbst im südlichen Schwarzwald gewesen war, der dort, wie eine andere Stelle seines Bekenntnisses besagt, aus dem Evangelium den Bauern im Klettgau und Hegau bei Basel angegeben hatte, „wie man herrschen soll aus dem Evangelium“, und der schließlich immer die Verbindung mit dieser Gegend aufrechterhalten hatte, Thomas Münzer also konnte diese Kenntnis sehr wohl besitzen.[1]) Sodann hatte Stern auf einige Veröffentlichungen Fabers, des bekannten Gegners der Reformation, hinweisen können, die sich auf Balthasar Hubmaier bezogen: auf die Urgicht Hubmaiers, die er in einer Denkschrift über die Gründe der Hinrichtung dieses Ketzers (= Ursach, warumb der widertewffer Patron . . verbrant sey) an Georg von Sachsen

---

handn seynd) mittailen, nach gestalt der sach vn erkantnus ainer gemain“, soll passen „Heilsame Ermahnung an die Einwohner zu Horb“ B 2b (S. 34); hier steht: „wa . . eyn güte gselschafft wer, möchten wol gelt zuesamen in ain bichs oder, wie es sy güt ansech, samlen, darnach das selbig vnder haußarm leüt, wo es sy guet ansech, außtailen“! Mit XI, 5: „wie es an vil ortten (wenigerlay gestalt) geschehen ist“ wird verglichen: Christlicher Sendbrief A 4a: wie an vil enden beschehen“ (!), mit XII, 2: Zum zwelften ist unser beschluß vn endtlyche maynūg“ „Beschirmbüchlein“ H 5a: „zuom bschluß bit und erman ich all lieb brüder in Christo.“ Nicht eine einzige Parallele von Bedeutung ist unter den 26 angeführten (am ehesten noch die zu III 6: Den Hyrtten gleych alls wol alls den höchsten). Darauf ist unmöglich eine These, wie Götze sie verficht, zu basieren. — Auch die von ihm beigebrachten Stellen, „wo Lotzer und der Verfasser der 12 Artikel nicht dieselben Worte brauchen, aber sich ihre Gedanken decken“, geben nicht einen einzigen originalen Gedanken jenes Memminger Kürschners wieder. Und dieser müßte gezeigt werden, wenn anders man glauben soll, daß Lotzer der Redaktor der 12 Artikel ist. — Was mir aus Götzes Notizen hervorzugehen scheint, ist, daß er auf die Ausgestaltung der Druckgruppe M einigen Einfluß gehabt hat. — Auf die Tatsache, daß sich ähnliche Glossen wie in den 12 Artikeln bei Lotzer finden, komme ich später.

[1]) Lehnert S 62 f. hat die sehr gezwungene Erklärung, die Antwort, die Münzer auf die ihm gestellte Frage gab, hätte in dieser enthalten gewesen sein können, seine Angabe sei daher wertlos ꝛc.

nach Dresden geschickt hatte, und die mit ihr zusammen dort gedruckt worden ist, und dann auf ein Protokoll einer Besprechung dieses Ketzerrichters und anderer altgläubiger Theologen mit jenem Wiedertäufer, einer Besprechung, die, kurz vor Hubmaiers Tode, sich im wesentlichen auf theologische Dinge erstreckte, daneben aber doch auf dieses oder jenes Faktum aus Hubmaiers Leben einging, das Faber erfahren hatte, der aus einem ehemaligen Freunde der scharfsichtige Untersuchungsrichter geworden war. Die Stellen aus den beiden Schriftstücken sind zu wichtig, um nicht auch hier gebracht zu werden; der vierte Artikel in Hubmaiers Urgicht lautet: Item mehr hat er bekant, wie er der Bauern Artickel, so yhm von yhnen aus dem höre zukomen seind, dieselbigen yhnen erweytert und außgelegt und denselbigen solchs eingebildet, die antzunehmen als Christlich und billich"; nach Fabers Worten in der „Ursach" hat jener Reformer „über den Artikelbrief, den er gen Hall und andere Orte ausgeschickt, sondere Bauern artickel, die in dem Druck außgangen, gemacht, daraus ervolget, das die Stülinger Bauern und in dem Kleckow die ersten gewesen sind, die sich widder die Obirckeit erhebt"; und schließlich nach dem Protokoll der orthodoxae fidei catholica defensio hat er von seinem Widersacher den Vorwurf zu hören bekommen: multa et longa verborum serie sediciosos articulos Evangelicis monumentis applicaveris, einen Vorwurf, auf den sich Hubmaier ebensowenig geäußert hat, wie auf die verschiedenen anderen, die ihm gemacht worden waren. Alle diese Stellen beziehen sich auf die 12 Artikel: das hat noch niemand bestritten und wird auch nicht zu bestreiten sein. Dagegen hat man insofern unter ihnen einen Widerspruch entdecken wollen, als Fabers Behauptung dahin gehe, Hubmaier habe jene Artikel „gemacht", während dieser selbst sich nur zu ihrer Erweiterung bekannt habe. Stern hat versucht[1]), diesen Widerspruch zu heben, indem er jene Worte der Urgicht auf die Artikel des sog. Artikelbriefs zu beziehen suchte. Das ist aber nicht nötig. Ein Widerspruch liegt nämlich zwischen der Angabe der Urgicht und der der Ursach aus dem einen Grunde nicht vor, weil diese beiden Angaben in demselben Schriftstück, eben in der Ursach enthalten sind, also durcheinander kontrolliert

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 499.

werden können[1]); Faber hat sich einen lapsus calami zu Schulden kommen lassen, der um so verständlicher ist, als das Verbrechen Hubmaiers für ihn mindestens ebensosehr in der Tatsache bestand, daß er seine Dienste den Bauern zur Verfügung stellte, für ihn also kein Anlaß vorlag, seine Feder schärfer zu beobachten. Gewiß hat Hubmaier nach alledem die Artikel nicht gemacht, aber sein Anteil an ihnen ist gewiß, und sein Anteil ist ein recht großer: er hat sie erweitert und ausgelegt, er hat den Bauern bewiesen, daß sie christlich und billig seien.

Wir halten das vorläufig fest, ohne weiter darauf einzugehen. Es liegt mir daran, zuförderst nachzuweisen, daß wir heute eine Reihe von Argumenten mehr für die Sternsche These besitzen.

Zu allererst die Tatsache, auf die wohl schon Stern hingedeutet hat, ohne ihr doch das nötige Gewicht beizulegen, die, daß sich im südlichen Schwarzwald recht gut die Entstehung jenes ersten der 12 Artikel erklären läßt, der von der Pfarrwahl durch die Gemeinde handelt. In der Konstanzer Diözese, namentlich dort, wo der glaubenseifrige Bischof Hug von Hohenlandsberg und der nicht minder ketzerwütige Ferdinand zusammenarbeiteten, ist es selbstverständlich, daß die Neugläubigen dieses Recht für sich in Anspruch zu nehmen suchten, um so mehr, als die Nähe Zürichs, wo sich gezeigt hatte, daß die Einführung der Reformation in keiner Weise revolutionierend wirkte, derartigen Bestrebungen den nötigen ideellen Rückhalt bot. Bekannt ist die Klage der Gemeinde Grießen im Klettgau vom 31. Januar 1525 eben dieser Stadt gegenüber, daß sie ihr Herr, der Abt von St. Blasien, trotz mehrfach geäußerten Wunsches nicht mit einem Prädikanten versehe, der das Gotteswort „pur, klar, luter verkünde“: von dieser Klage bis zu jener Forderung ist nur ein Schritt. Die Waldshuter hatten ihn damals bereits getan. Zu dem Tage in Rheinfelden, 31. Oktober 1524, hatten sie ihren Gesandten den Artikel mitgegeben: das Evangelium sei pur, lauter und klar zu predigen, „also fry, das darüber kein annderer richter oder rechtfertiger gesetzt werde, usserthalb der, so die heilig gschrifft selbs setzt unnd gybt“; die Instruktion hatte

[1]) Zu dem „gemacht“ dürften übrigens die Ausführungen Sterns in seiner ersten Arbeit S. 93 noch heute heranzuziehen sein. Was Lehnert S. 67 dazu sagt, erscheint mir vollständig belanglos.

dann weitergelautet: „ditz wort gottes, wie es soll fry sin zu verkündigen und ungepundenn, also will auch die kirch zu Waltshut des bredigers halb fry sin, ledig unnd unverstricket, geb, wen sy erwele oder wer inen gefalle . . ., dann es unmoglich, das der enden das heilig evangelion uffrecht unnd fry gepredigt werd, wo der usteiler desselben mit menschenstrickenn verknypfft ist."[1])

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der zweite Wunsch der Bauern in den 12 Artikeln, fernerhin nur noch den großen Zehnten geben zu sollen, im Gebiete der Stadt Zürich bereits verwirklicht worden war. Freilich ein Edikt, das die Scheidung in großen und kleinen Zehnten anerkannte und den letzten als unnötig bezeichnete, ist hier erst später, nach dem Bauernkriege, publiziert worden[2]); aber, wie aus Verordnungen vor ihm zu entnehmen[3]), ist hier tatsächlich immer nur der große Zehnt, der von Korn, Hafer, Wein und Heu, verlangt worden. In keinen oberschwäbischen Bauernbeschwerden wird vor dem 14. Februar 1525 dieser Forderung gedacht.[4]) Dagegen wird in dem Anlaß zwischen den Grafen von Fürstenberg und Lupfen und den Herren von Schellenberg einer- und deren Untertanen anderseits, der vom 10. Februar datiert ist, bestimmt[5]), daß nur der große Zehnt bis zum Austrage des Streits vor dem Reichs-

---

[1]) Archiv für österreichische Geschichte Bd. 77 (1891) S. 120, wo eine „Entschuldigung der Stadt Waldshut" gedruckt ist. (Vgl. darüber spätere Anmerkung. Die Instruktion, wie sie hier mitgeteilt ist, braucht nicht in jedem Worte der tatsächlich gegebenen zu entsprechen, um doch für meinen Zweck Beweiskraft genug zu haben. Das Datum ihrer Worte würde sich nur ein wenig verschieben. — Zu dem oben Gesagten sei bemerkt, daß, soweit bekannt (vgl. Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete 1524 [1889] S. 90), die Waldshuter auf dem Rheinfeldener Tage energisch Schadenersatz verlangten. In der Instruktion, wie sie in dieser Entschuldigung mitgeteilt ist, klingt der Artikel lange nicht so übermütig: der Zweck der Entschuldigung wäre damit verfehlt gewesen. — Vgl. damit auch, was Schultheiß und Rat zu Waldshut 7. Februar 1525 an den Bund schreiben (Korrespondenz Ulrich Artzts in Ztschr. des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg VI [1879] S. 301, Archiv S. 104): sie erbieten sich hier, den Schaden zu tragen, den sie um des Gottesworts willen erlitten!

[2]) Vgl. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519—1533. Nr. 737.

[3]) Vgl. Egli Nr. 274, 420.

[4]) Wie es kam, daß um diese Zeit hier diese Forderung gestellt wird, darüber später.

[5]) Akten S. 104.

kammergericht weiter entrichtet werde; die Vermutung ist gewiß begründet, daß eine dahingehende Forderung der Bauern, die wir nicht mehr kennen, vorgelegen hat. Eben hierhin gehört ein Punkt aus der Beschwerdeschrift der Grafschaft Klettgau gegen ihren Herrn an die Stadt Zürich, bei dem sie anfragt, wie es mit dem kleinen Zehnt zu halten[1]: Baumann behauptet zwar, dieses Schriftstück gehöre in den März 1525[2], aber schon Stern hat die Unmöglichkeit, das zu beweisen, betont[3], und Baumann hat denn auch kein einziges Argument beibringen können. Es scheint mir sicher, daß hier jene Distinktion zwischen großem und kleinem Zehnten ihren Ursprung hat. Wenn diese Bemerkung auch an und für sich keine Beweiskraft für die These hat, die ich verfechte — wie gesagt, erscheint diese Unterscheidung sehr bald auch an anderer Stelle —, so kann sie doch dazu dienen, andere Argumente zu verstärken.[4]

Ich komme auf ein Weiteres. Jener älteste Druck der 12 Artikel, den wir kennen, stammt nach einer Vermutung Götzes aus Basel, sein Fundort ist Freiburg i. B. und Kolmar.[5] Man hat bisher als einen Grund für die Anteilnahme Lotzers an der Redaktion der Bauernbeschwerden die Tatsache herangezogen, daß sich in Schriften von ihm ähnliche Marginalien wie in den 12 Artikeln befinden.[6] Die Lage der Fundorte der Druckgruppe C' B' — ganz gleich, ob der Druckort richtig rekognosziert worden ist — macht eine solche Anteilnahme bereits unwahrscheinlich; sie

---

[1] Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden. 1524. S. 184.

[2] Die 12 Artikel 2c. S. 104/5.

[3] Gött. Gelehrte Anzeigen. Jahrg. 1871. S. 1751 Anm.

[4] Vielleicht läßt sich in einem späteren Stadium der Forschung, wenn wir erst über die lokalen Verhältnisse im südlichen Schwarzwald unterrichtet sein werden, die Beobachtung verwerten, daß die 12 Artikel als kleinen Zehnten nur den Blutzehnten kennen; nach Th. Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes (Tübingen 1902) S. 154 Anm. 1 wurde unter dem kleinen Zehnten oft mehr begriffen als nur der Blutzehnt; so z. B. im Allgäu. Nach S. 155 scheint der Blutzehnt hier und da überhaupt nicht bestanden zu haben.

[5] Das von Stern als B' bezeichnete Exemplar existiert nicht. Eine Vergleichung des in Colmar befindlichen Druckes mit C' ergab die völlige Übereinstimmung. Vgl. auch Götze (1902) S. 2.

[6] Baumann (1896) S. 124 (die dort zitierten Aufsätze von Bossert und Braun waren mir nicht zugänglich), Götze (1901) S. 22.

fällt vollständig außer Betracht, wenn wir in Schriften Hubmaiers dieselbe Beobachtung machen können. Ich notiere, daß in einer „Entschuldigung der Stadt Waldshut“, die 1525 ausgegangen und nachweislich von Hubmaier verfaßt worden ist[1]), folgende Zitatformen enthalten sind: Mar. 1. c. . . . . act. 17. ca. (S. 108), Mat. am 18. ca. . . . . Mar. am 16. ca. (S. 109), Io. am erstē Cappittel . . . Gal. am I. ca. (S. 111), Epistel Pauli Ro. am 13. und I. Petri I. (S. 112), Esa. am 58. ca. (S. 114), Marci am XVI. ca. . . . Io. am XII. ca. . . . . Io. am V. ca. . . . . . Lu. am XVI. ca. (S. 120), endlich Math. VII. ca. (S. 121). Ich notiere ferner, daß in der Überschrift einer in Nürnberg 1525 gedruckten Schrift Hubmaiers „von dem Christenl. Tauff der gläubigen“ das Zitat: 1. Corin. xiii Cap. begegnet[2]), in der in Zürich 1526 gedruckten „Handlung . . zu Osterlytz“: 1. Cor. I[3]), in dem in Nicolspurg gedruckten „Gespräch“ Balth. Hubmaiers die Form: Hiere. 22. Cap.[4]) Man kann mit Wrede, der bei der Besprechung des Baumannschen Buches in der Historischen Zeitschrift auf ein, allerdings vereinzeltes, ähnliches Zitat in einem Werke Luthers aufmerksam machte, den Nachweis ähnlicher Zitiermethoden für wenig beweiskräftig halten, aber ich meine, wenn man in den 12 Artikeln[5]) neben Gen. — Genes., neben Matt. — Matth., neben Deut. — Deute. u. s. w. trifft, wenn man ferner so eigentümliche Formen findet wie Corin. und Hiere. (ebenso bei Hubmaier), Tessalo., Petri. (in dem Titel von C′: 1. Petri. 4)[6]) u. s. w., so darf man doch aus der Unregelmäßigkeit in der Zitierweise und aus dieser selbst in jenen Schriften und in den Artikeln auf einen gemeinsamen Autor schließen.

Aber nicht nur äußerliche Ähnlichkeiten ergeben sich bei der Vergleichung von Hubmaiers Schriften mit den 12 Artikeln, auch innere können wir bemerken.

---

[1]) Sie ist gedruckt von Loserth im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 77 (1891) S. 106—121 als Beilage zu einem Aufsatz über „Die Stadt Waldshut und die vorderösterr. Regierung 1523—1526“.

[2]) Weller, Repert. typograph. Nr. 3435.

[3]) Weller Nr. 3807.

[4]) Weller Nr. 3818. Vgl. weiter Nr. 3819, Supplement Nr. 387.

[5]) Ich zitiere nach dem in Exkurs 2 mitgeteilten Druck C′.

[6]) Auch das wieder ein Beweis für die Priorität von C′ gegenüber der ganzen Gruppe M. Würde C′ wohl die Zitiermanier anderen Drucken nachgemacht haben?

Die 12 Artikel sind Entschuldigungs- und Anklageschrift zugleich; sie wollen zeigen, daß, was sie fordern, dem göttlichen Wort gemäß ist: darum sprechen die Artikel selbst von den Bauern in der ersten Person: unser demütig Bitt ist 2c.; anders die Einleitung; hier wird in naiver Weise auseinandergesetzt, daß, wer gegen die Bauern angeht, ein Feind des Evangeliums sei, und daß sie, die nur diesem leben wollen, nimmermehr aufrührerisch genannt werden dürften: als ob eine Autorität in der Bibelforschung sich ihrer angenommen hätte, sie verteidigen wollte, ist darum hier von den Bauern in der dritten Person die Rede. Denselben Gedanken vertritt die „wahrhaftige Entschuldigung und Klage der Stadt Waldshut an alle christgläubigen Menschen", die, wie ich schon oben sagte, anno 1525 ausgegangen und von Hubmaier verfaßt ist. Auch sie ist Anklage und Verteidigung zugleich, wie schon die Überschrift andeutet: nicht einer neuen Lehre folge sie: „wir wissen von keiner", sondern nur der Lehre Christi; ihr Glaube sei „nit uß den pfaffen oder münchen, sondern uß dem wort gottes"; aber alle Wünsche, sich mit den Gegnern zu verständigen, scheiterten an diesen, die sie lieber verleumdeten und verfolgten. Wir können das Datum dieser Entschuldigung mit ziemlicher Bestimmtheit auf den Anfang des Jahres 1525 setzen: die Angabe, Freiburg und Breisach habe ihnen „am jungsten zugeschriebenn", sie seien hussisch und ketzerisch, die auf den Brief dieser beiden Städte vom 3. Oktober 1524 deutet, die Tatsache, daß die Darstellung der Verhandlungen um eine Verständigung mit dem Tage von Rheinfelden vom 15. November 1524 schließt[1]), und daß endlich aufgefordert wird, Waldshut Unterstützung zukommen zu lassen („von unser wegen allein zuo Waldshuot ist das spil nit angefangen" — die Sache betrifft alle Christen), all das weist bezüglich der Entstehung dieses Schriftstücks auf den Januar 1525 hin: jene Termine lagen noch nicht weit zurück und im Januar drohte von Georg Truchseß, von den Österreichern überhaupt, die nun endlich ein kleines Heer zusammengebracht hatten, ernstliche Gefahr, Grund genug, an

[1]) Die Entschuldigung ist bei Loserth a. a. O. nicht vollständig gedruckt, da das Manuskript den Schluß nicht mehr enthielt. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieser der bei Strickler, Aktensammlung zur Geschichte der Züricher Reformation I Nr. 932 S. 321/2 gedruckte Anhang zu dem Baseler Exemplar des Abschieds von Rheinfelden ist.

Unterstützung und an eine Darlegung ihrer Ideen vor einem größerem Publikum zu denken.

Die 12 Artikel sind, wie wir sahen, spätestens am 20. Februar in die Hände der Memminger Bauern gelangt; sie sind im südlichen Schwarzwald entstanden, wenn wir den spätesten Termin annehmen, am 15. dieses Monats: macht die zeitliche Nachbarschaft beider Schriftstücke, die denselben Inhalt haben, nicht einen gemeinsamen Autor sehr wahrscheinlich?

In der Zeit seiner freiwilligen Verbannung nach Schaffhausen, vom Ende August[1]) bis zum 27. Oktober 1524, verfertigte Hubmaier eine kleine Schrift „von den Ketzern und ihren Verbrennern"; sie soll nachweisen, daß als Ketzer nicht die anzusehen sind, die die Kirche verfolgt, sondern vielmehr die, die freventlich wider die Heilige Schrift fechten. Auch hier begegnet also wieder der Gedanke, der einen Teil der Einleitung der 12 Artikel ausmacht.

Als Faber im Dezember 1525 die Wohnung Hubmaiers in Waldshut nach Material durchsuchte, das gegen ihn zu verwenden sei, fand er neben dem Artikelbrief und den 12 Artikeln einen sehr merkwürdigen Verfassungsentwurf vor, nur zum Teil in der Handschrift jenes Reformers, aber dort, wo eine andere Hand die Feder geführt hatte, von ihm vielfach verbessert. Stern macht wahrscheinlich[2]), daß bei diesem Entwurfe Münzerischer Einfluß wirksam war: wie auch immer — ein solcher läßt sich ja sonst vielfach feststellen —, was uns interessiert, ist, daß sich in ihm gleich am Anfang ein Passus befindet, der an das Zitat des Titels von C' (die Zeit ist hie, das anfahe das gericht von dem Hause Gottes) aufs deutlichste anklingt: es sei die Zeit da, daß Gott die Tyrannei der weltlichen Herren nicht mehr leiden wolle.[3]) Wenn auch der Entwurf in der vorliegenden Fassung aus der Zeit nach der Metzelei bei Zabern (17. Mai 1525) stammt — eine genaue Textkritik würde wohl zu erkennen vermögen, ob jener Passus zu den früheren Teilen gehört —, so ist doch sehr

---

[1]) Das Datum des 17. August für den Fortgang Hubmaiers aus Waldshut scheint nach Loserth S. 30 falsch zu sein: jedenfalls hat er dafür den 31. August.

[2]) Über die 12 Artikel S. 78 Anm. 2.

[3]) a. a. O. S. 73.

bemerkenswert, daß Hubmaier mit jenem Gedanken überhaupt vertraut werden konnte.

Ich übergehe Unwesentlicheres, wie den Umstand, daß Hubmaier nach dem Bauernkriege der Vorwurf gemacht worden ist, er habe alle Dinge „gemein machen wollen“[1]) — wobei man sich des 4. unter den 12 Artikeln mit seiner Verweisung auf den Urzustand des Menschen erinnert.

Ich wünsche nur noch die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß bei den Artikeln 5—11 die Hand eines theologischen Beraters der Bauern nur in den übrigens seltener als sonst auftretenden Marginalien sichtbar wird (mit Ausnahme des bedeutungslosen Schlusses im Artikel 6: allein nach laut des wort gottes), während die Artikel 1—4, die Einleitung sowie der Schlußartikel sie ebenso im Text wie am Rande (wie häufig hier!) verraten. Die Artikel 6 bis 11 sind solche, die immer und überall wiederkehren: es sind die, welche sich gegen augenscheinliche Willkürmaßregeln der Herren richteten, die den Bauern nach ihrer Berechtigung und ihrem Zwecke unverständlich waren[2]), gegen die Steigerung der Dienste, der Abgaben aus dem Pachtverhältnis, der Frevel, gegen die Angriffe auf das Gemeindeeigentum u. a. m.; es sind Beschwerden, die, wie sie von Anbeginn der Bewegung an existierten, zu sehr in aller Bewußtsein lebten, um noch einer eingehenderen Begründung aus dem Evangelium zu bedürfen.[3]) Anders stand es um die Artikel 1—4: hier handelte es sich zum Teil um Institutionen, die wie die Leibeigenschaft[4]), wie das Recht des Herrn

[1]) Hubmaier hat sich März 1526 in einem Schreiben nach Zürich dagegen verteidigt (Egli Nr. 940 S. 449); vgl. auch Fabers Angaben in der „Ursach“ bei Stern (1868) S. 71 Anm. 1.

[2]) Ich darf an dieser Stelle verweisen auf meine Arbeit: Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter (Schmollers Forschungen XVIII, 4). Leipzig 1900. S. 17 ff.

[3]) Der Artikel 5 handelt von den Hölzern, die die Herrschaften sich „alle allein geeignet haben“: trifft das auf Oberschwaben zu, oder denkt man nicht zuerst an die Gegend der Villikationsverfassung, den Schwarzwald? Seine Bewohner bedurften auch hierzu keiner Bibelverweise.

[4]) Darüber vgl. die neuerdings gesammelten Untersuchungen von Th. Knapp, wozu meine Ausführungen in Schmollers Jahrbuch XXVII, 2 zu vergleichen. Die Leibeigenschaft, soweit sie noch mit der Villikationsverfassung zusammenhing, konnte am ehesten beschwerlich sein, obwohl auch sie wie die ganze westdeutsche Leibeigenschaft sich wenig bemerkbar machte;

am Wildpret, an Vögeln und Fischen im fließenden Wasser für den einzelnen kaum eine Beschwerde darstellten, zum Teil um solche, die anzutasten nur die Not der Zeit, der Kampf um die Prinzipien verführt hatte: hier mußte, sollte anders das Vorhaben der Bauern noch mit dem göttlichen Wort vereinbar erscheinen, der Theologe dem Bauern zu Hilfe kommen. An dieser Stelle der Untersuchung sei nun wieder an jene Angaben Fabers, die ich oben beigebracht habe, erinnert. Hubmaier sollte danach Artikel, die ihm aus dem Heere zugekommen waren, den Bauern ausgelegt und erweitert, er sollte, wie die catholica defensio besagte, die sediciosos articulos mit evangelischen Monumenten versehen haben[1]): ist es nicht auffällig, wie vortrefflich unsere Beobachtung an den 12 Artikeln zu diesen Worten paßt? Ich will ausdrücklich bemerken, daß die Artikel 1—4 nicht ein Zusatz des Redaktors zu sein brauchen: sie kehren bei den Radikalen der Reformationszeit, die sich später unter dem Zeichen der Wiedertaufe vereinigten, häufig wieder, und da solche seit dem Januar 1525 in Waldshut immer zahlreicher eintrafen, liegt die Vermutung sehr nahe, daß auch sie Hubmaier bereits in einer gewissen Form entgegengebracht wurden[2]); wahrscheinlich hat er sie dann etwas geändert: jene Radikalen verlangten z. B. Abschaffung des ganzen Zehnten; Hubmaier, der, wie immer wieder betont werden muß, zu ihnen nicht gehörte[3]), wenn er sich später auch zur wiedertäuferischen Partei hielt, hat im Hinblick auf die weise, gemäßigt konservative Haltung Zwinglis daraus jenen 2. Artikel gebildet. Ganz sein Werk wäre dann nur die Einleitung und der Schlußvorbehalt mit dem Versuch, das ganze Unternehmen der

---

die im 16. Jahrhundert im Südwesten verbreitetste Art dieser Institution war eine jüngere Einrichtung, entstanden durch größtenteils freiwillige Ergebung einzelner in die Leibesherrlichkeit gewisser mächtigerer Personen: wie konnte sie eine Beschwerde abgeben?

[1]) Wenigstens anmerkungsweise will ich noch die Worte aus Münzers Bekenntnis bringen, die hierher gehören: „aus etlichen artigkeln, so dye brueder bewogen, dye ime nit wislich seyn, seyn dye zwelff artigkel der Schwertzwelder bauern zum teyl gewest und andere."

[2]) So bezeichnet Jakob Holzwart, der 1530 eine Geschichte des Bauernkriegs schrieb, die ersten 5 Artikel als Artikel der Wiedertäufer (Stern 1872 S. 509).

[3]) Das hat letzthin erst wieder Hegler in seiner lesenswerten Biographie Hubmaiers in Haucks Realencyklopädie 3. Aufl. hervorgehoben.

Bauern als mit dem göttlichen Worte vereinbar, ja sogar als durchaus christlich zu deuten, und mit dem Erbieten, wofern ein oder der andere Artikel nachweislich gegen Gottes Lehre verstoße, diesen dann beiseite legen zu wollen.

Sollten wir danach noch daran zweifeln, daß wir in diesem Waldshuter Prediger den Verfasser der 12 Artikel vor uns haben, soweit eben von einem Verfasser derselben die Rede sein kann? Ich denke, nach dem Beweise e contrario, nach den direkten und indirekten Hinweisen auf ihn wird das nicht mehr angängig sein: ich erwähne nur eben der Vollständigkeit wegen, daß Verbindungen zwischen Waldshut und den Bauern von Anbeginn des Aufstandes an bezeugt sind, wenn auch ein Bündnis zwischen beiden erst später zustande gekommen ist, als man eine Zeitlang nach der bei Mone gedruckten Handschrift der Villinger Chronik annahm.

Es erübrigt festzustellen, wann etwa die 12 Artikel entstanden sind, ob wirklich erst am 15. Februar, wie wir früher einmal gelegentlich bemerkten, oder noch vor diesem Zeitpunkt und welche Bauern sie veranlaßt haben können.

Wir haben uns bereits mit dem Zweck der 12 Artikel beschäftigt und für sie die Formel gefunden, sie wären Entschuldigung und Anklage zugleich; wir haben eben damals ein anderes Schriftstück heranziehen können, das im Auftrage der Stadt Waldshut verfaßt denselben Zweck verfolgte. Die Vermutung liegt nahe, daß beide demselben Augenblick ihre Entstehung verdanken, dem Momente, als die Österreicher mit Heeresmacht gegen den südlichen Schwarzwald vorrückten, und sie erscheint bei näherem Zusehen begründet.

Alle Verhandlungen der Waldshuter wie der Bauern dieser Gegend mit ihren Herren waren ergebnislos geblieben[1]); die Aussöhnung der Stadt mit Ferdinand war daran gescheitert, daß dieser nicht nur die Entfernung jenes ketzerischen Pfaffen verlangte, sondern auch keinen Zweifel ließ, daß er sie zu bestrafen und die alte Lehre wieder einzuführen beabsichtige; und jene Anstände mit den Bauern vermochten deshalb im letzten Grunde diese nicht zu beruhigen, weil der Standpunkt der Obrigkeit und

---

[1]) Vgl. Elben a. a. O. Dazu heranzuziehen der Aufsatz von Loserth im Archiv Bd. 77.

der der Untertanen sich nun einmal nicht vertrugen; sie konnten sich nicht auf demselben Boden finden, weil diese jenen Erhöhungen der Abgaben ꝛc. jede innere Berechtigung absprachen. Im Januar 1525, auf dem Freiburger Landtage, hatten sich sodann die vorderösterreichischen Stände ganz auf seiten ihres Herrn gestellt, diesem zur Unterdrückung des Aufstandes Geld vorgestreckt; auch von ihnen war also ferner nichts mehr zu erwarten.[1]) Alles das und die Tatsache, daß Georg Truchseß von den verschiedensten Seiten Truppen zusammenzubringen suchte[2]), mußte bei den Waldshutern wie bei den Bauern den Wunsch lebendig werden lassen, sich zu verbinden, um gemeinsam der Gefahr zu trotzen. So berichtete denn auch Ende Januar bereits Villingen an Freiburg, daß die Bauern „im alten und neuen Haufen rüsten, ihre heimliche Praktik und Verstand stets ohne Unterlaß zueinander schicken." Am 27. Januar konnte Wilhelm von Fürstenberg den Stockacher Kommissaren anzeigen, daß sich die Bauern auf dem Wald wieder versammelten. Bald danach erhielten dieselben Kommissare Kunde von neuen Zusammenrottungen im Hegau.[3]) Am 30. Januar zogen die Bauern aus dem Klettgau mit einem blauweißen Fähnlein gen Waldshut[4]), und es kann fraglich erscheinen, ob sie dort allein geblieben, ob nicht vielmehr dorthin auch noch andere Bauern gekommen sind. Zu denselben Tagen verzeichnete der „Schreiber des Truchsessen Georg", hinter dem wir einen ständigen Begleiter des österreichischen Feldhauptmanns während jener Wochen zu suchen haben, daß sich die Stülingischen, Schwarzwäldischen und Hegauischen Bauern erhöben und ihre Botschaften zusammenschickten.[5]) Alles das stimmt auf das Beste mit dem Titel von C' überein, der die Artikel von der „gemeinen Bauernschaft vorgewendet" sein läßt, die sich allent-

---

[1]) Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland (1884) S. 304 nach Schreiber, 1525 S. 7 ff.

[2]) Vgl. darüber Elben S. 150 ff. und den Bericht der Stockacher Kommissare vom 31. Januar bei Walchner und Bodent, Biographie des Truchsessen Georg S. 248. Vochezer, Geschichte des fürstl. Hauses Waldburg Bd. 2 (Kempten 1900) S. 503—513. Akten S. 94 ff.

[3]) Walchner und Bodent a. a. O.

[4]) Walchner und Bodent S. 249.

[5]) Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben, herausgegeben von Baumann, S. 532. — Weiteres in der Oberrheinischen Zeitschrift Bd. 39 S. 379.

halben zusammenrottet. Doch wir erfahren noch mehr aus diesen Berichten und Quellen, was zu unserer Annahme paßt: unterm 11. Februar schrieb Leonhard von Eck nach München[1]): die Bauern im Hegau und derselben Ort, derhalben diese dritte Hülfe (am 5. Februar beschlossen) beschicht, seien in ettlichen Haufen beieinander. .... Dieselben Bauern z. T. hätten sich hievor mit ihren Herrschaften verklagt und so die Urteile wider sie ergangen, hätten sie nichts davon haben wollen, sondern gesagt, sie wollten sie bei den göttlichen Rechten handhaben; Eck fährt dann dann fort: „sie sagen all von der evangelischen freyhait, prueder-lich lieb und irem notzwang, sagen auch unter anderm, das visch und vilpret frei sein soll.“ In demselben Sinne berichtet Fabers „Ursach“ über diese Tage nach dem Einzug der Bauern in Waldshut[2]): Hubmaier habe zu ihnen gepredigt, nachdem er sie mit der Trommel habe zusammenrufen lassen, „wildbret, visch, vögel, wein, waid, höltzer und dergleichen seindt frey, und sie nicht schuldig sell, glaitz etcetera“: es ist, als wenn man eine, allerdings nicht vollständige Inhaltsangabe der 12 Artikel erhielte, hier wie dort. Bedürfen wir noch mehr zum Beweise der These, daß sie in diesen ersten Tagen des Februar entstanden sind? Gewiß hat schon früher einer oder der andere aus den Reihen der Aufständischen ähnliche Forderungen verlauten lassen, aber nie zuvor sind sie als solche der Bauernschaft im allgemeinen bezeichnet worden. Im Drange der Not, als es galt, sich zu verteidigen und darzulegen, was die Bauern mit ihrem Vornehmen bezweckten, um eventuell neue Sympathien zu erwerben, da mag in Hubmaiers Kopf der Gedanke an ein allgemeines Manifest aufgetaucht sein, das diesem doppelten Zwecke genügen könnte: so nahm er die Artikel, die ihm aus den Reihen der Aufständischen entgegengebracht worden waren, oder die Wünsche, die ihm hier und da entgegenklangen, und brachte sie in die Form, in der sie uns in den 12 Artikeln überliefert sind.

Er nahm sie von hier und dort: nicht ein einzelner Bauernhaufe braucht sie ihm vorgetragen zu haben; er mag vielmehr gesammelt haben. Wir bemerkten bereits die Zusammensetzung der 12 Artikel, wie sie zum Teil allgemeine Wünsche enthielten;

---

[1]) Vogt, Bayerische Politik S. 380.
[2]) Stern (1868) S. 71 Anm. 1.

diese also waren zum Inhalte des Manifestes gegeben. Wir hörten, daß die Bauern in Grießen im Klettgau am 31. Januar sich über ihren Patronatsherrn beschwerten, der sie trotz mehrfach geäußerten Wunsches mit keinem neugläubigen Prediger versehe: aus ihrer Schar mag eine Forderung verlautet haben, wie sie der erste Artikel bringt. Aus eben jenem Landstrich, der unter Zürichs Schutzherrschaft stand, mag dann auch das Verlangen nach Aufhebung des Zehnten an Hubmaier herangetreten sein, gegen das der Züricher Rat so oft hatte ankämpfen müssen. Ich brauche nicht erst den Nachweis zu versuchen, wer sich für Artikel 3 und 4 verwandt hat: in den Gebieten der Villikationsverfassung können derartige Wünsche, wie Aufhebung der Leibeigenschaft und des Rechtes am Wild, Geflügel und Fisch an mehreren Orten zugleich entstanden sein.

Ich wäre mit der Aufgabe, die ich mir gesetzt, fertig, wenn ich nicht einen Einwand vermuten müßte, der schon gegen die Sternsche These seinerzeit erhoben worden ist. Wie, hat man damals gefragt, sollen die von Hubmaier verfaßten 12 Artikel nach Oberschwaben gekommen sein? Nirgends ist ein Anhalt für einen Transport zu finden, nachdem Sterns Vermutung, Fuchssteiner habe sie aus der Nähe Ulrichs von Württemberg, der mit den Bauern fortgesetzt in Verbindung blieb, dorthin expediert, durch Stieves glückliche Entdeckung als haltlos erwiesen war. Ich glaube auch diesem Einwand begegnen zu können.

Am 29.[1]) Februar 1525 berichtete der Bischof von Augsburg den bayerischen Herzögen von dem Abfall seiner Bauern mit den Worten, sie seien „der pauren pundtnuß im Hegew anhengig worden“; Baumann hat in seiner Dissertation S. 98 Anm. 19 das für einen Schreibfehler erklärt, für Hegew müsse Algäu stehen! Was meint er zu einer Stelle aus dem Vortrage der österreichischen Räte auf dem Bundestage vom 5. Februar, wonach die Bauern des Bischofs von Augsburg, des Abts von Kempten und andere im Algäu zu denen im Hegau eine Botschaft verordnet hätten?[2]) Ich will auf sie allein noch kein Gewicht legen, aber auch diese Behauptung, die vielleicht nur einer Gedanken-

[1]) Sic!

[2]) Vgl. Exkurs 3. — Diese Stelle ist in den Bauernbundsakten des Jahres 1524 erhalten, die das Augsburger Stadtarchiv aufbewahrt.

kombination Ferdinands ihr Dasein verdankt, erscheint sehr glaubwürdig, wenn wir sehr bald nach jenen Tagen, in denen das allgemeine Manifest entstanden ist, in Bauernartikeln Anklänge daran hören. Man hat diese Beobachtung wohl auch sonst schon gemacht, aber, indem man die 12 Artikel viel später ansetzte, sie als Werk einer Bauernversammlung betrachtete, sah man in jenen „gemeinen“ Artikeln, die häufiger erschienen, nur die Grundlage für sie. Ich behaupte nicht nur das Gegenteil — nach allem, was ich anführte, ist das ja selbstverständlich —, sondern ich glaube sogar, daß man gerade an diesen häufiger wiederkehrenden Artikeln, sofern sie sich in den 12 ebenfalls finden, die Weiterverbreitung derselben verfolgen kann; man kann, wenn ich mich nicht irre, sehen, daß sie bald hier, bald dort benutzt werden, nicht wortwörtlich, vielmehr freier, wie es gerade der Stil des jeweiligen Redaktors erforderte, aber doch erkennbar. Um nur auf einiges hinzuweisen, was mir besonders aufgefallen ist, so wird im dritten der Artikel, die die Bauern des Klosters Roth (O.-A. Leutkirchen) am 14. Februar ihrem Herrn vortrugen, vom großen Zehnten gesprochen[1]); jedoch wollen die Bauern ihn nicht etwa für ewig beibehalten: sie lassen es „jetzo dabei beleiben, und wem er verordnet werde oder wa man in furohin geben solle, wollen sy auch thun“; im 4. Artikel verlangen sie Abschaffung des kleinen Zehnten. Unwillkürlich denkt man daran, daß in Oberschwaben sonst überall der ganze Zehnt aufgehoben werden soll; diese Bauern haben die 12 Artikel kennen gelernt, und sie schließen nun in ihren Beschwerden den Kompromiß zwischen den allgemeinen Wünschen ihrer Heimat und dem, was drüben im Schwarzwald von den Bauern verlangt, was als aus dem Evangelium begründet ihnen vorgetragen wird. Etwa am 16. Februar, wohl mit den Artikeln der Angehörigen des Baltringerhaufens, reichten die Untertanen des Kaspar von Wernau zu Bach ihre Klageartikel beim Bunde ein[2]): sie zeichnen sich zum Teil durch solche Kürze aus, daß sie nicht verständlich sind, wenn man nicht andere als ihre Vorlage ansieht, und gerade die sind besonders knapp gehalten, die wie die Artikel über die Leibeigenschaft, über den kleinen Zehnten, zweifellos auf diesem Boden

---

[1]) Schwaben-Neuburg VI, 306.

[2]) Schwaben-Neuburg VI, 316.

nicht gewachsen sind. Es ist sicherlich nicht notwendig, zur Erklärung gerade dieser Kürze die 12 Artikel heranzuziehen, aber wenn man bei diesen wie bei anderen am 16. Februar abgegebenen Beschwerden[1]) dieselbe Beobachtung mehrmals macht, so wird die Vermutung erlaubt sein, daß sie eine gewisse Rolle gespielt haben: etwa so, daß sie handschriftlich oder gedruckt — diese Frage muß offen bleiben — bei den Zusammenkünften von Bauern aus den verschiedenen Gemeinden, von denen man weiß, verlesen wurden, daß jeder Gemeindevertreter, wenn man so sagen will, die Anregung mit nach Hause nahm und ihr in den Artikeln sodann Ausdruck verleihen ließ. Ich will zugeben, daß dieses Argument nicht gerade ein Prachtstück eines solchen ist; doch wird man es nicht ohne weiteres beiseite liegen lassen können. Zumal dann, wenn eine Autorität wie Ranke die Anschauung unterstützt[2]), daß bei solchen Forderungen, die wie die der Abschaffung des kleinen Zehnten und der Leibeigenschaft vor 1525 allgemein nicht erhoben worden sind, jedesmal der Beweis der Herkunft erbracht werden muß; und dieser ist hier nicht leicht zu führen. — Sehr viel deutlicher erscheint der Einfluß der 12 Artikel bei den Kislegger Beschwerden.[3]) Diese, vom 22. Februar etwa zu datieren, haben im großen und ganzen nicht die geringste Ähnlichkeit mit jenem Manifest; erst ein Zusatz erinnert daran: er lautet: „Item zum lesten so wollen wir uns der zechenden groß und klain wie man den zugeben schuldig, und ob der mensch nit libaigen, die visch in fließenden waßern, die vögel in luften, die tier in welden ouch nit verpannen, besonder frey sein solten, das wöllen wir, wie es ob uns, under uns und vor und hinder uns gesetzt und gemacht wirt, zu genus erwarten und des nit entsetzt sein, besonder dem ouch zugeleben vorbehalten haben." Ich sehe nicht, wie man dieses ganze Stück der Kislegger Eingabe anders erklären will als dadurch, daß hier die 12 Artikel benutzt worden sind.

Ich breche ab, weil ich denke, was ich zeigen wollte, bewiesen zu haben. In eben jenen Tagen wird ja die M. E.,

[1]) Z. B. bei den Alberweilern und Attenweilern (Schwaben-Neuburg X, 236).

[2]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, 134.

[3]) Akten S. 113—117.

wie Baumann durch Vergleich einzelner Stellen[1]) aus ihr und einer kurz vorher erschienenen Schrift Lotzers erläutert hat[2]), von diesem Kürschnermeister vorbereitet; jetzt sind also bereits die 12 Artikel weithin bekannt[3]), aber noch druckt man sie, wenigstens in Oberschwaben, nicht; dazu muß auch hier erst die Not der Tage führen, als der Schwäbische Bund von der Gefahr befreit war, die von Herzog Ulrich von Württemberg gedroht hatte. Jetzt erst finden sich hier, um auch das noch zu bemerken, Drucker für die 12 Artikel: bis zu den Tagen der allgemeinen Unruhe, die mit dem März 1525 anfingen, hatte dem Mandate des Bundes vom 28. Dezember 1524 gegenüber niemand hier an ein derartiges Unternehmen denken dürfen.[4])

Das Ziel ist erreicht, das ich mir gesteckt. Wenn wir überlegen, was wir auf dem Wege, den wir verfolgten, gesehen haben, so dürfte es in Kürze folgendes sein:

Im Augenblicke der Gefahr hat Hubmaier sich der Aufgabe unterzogen, das Unternehmen der Bauern als ein christliches und billiges zu rechtfertigen, so zu rechtfertigen, wie er auf Veranlassung der Stadt Waldshut für diese eine Entschuldigung geschrieben hat. Er hat das Manifest nicht für einen bestimmten Bauernhaufen verfertigt: die meisten der Beschwerden, die seine Landsleute bedrückten und die sie vorbrachten, waren derart, daß eine Begründung aus dem Evangelium nicht anging: wer wollte auch für jede einzelne Frage, die das politische und wirtschaftliche Leben stellt, eine Antwort in der Bibel erwarten! Es konnte sich vielmehr nur um solche handeln, die allgemeinerer Natur als unevangelisch oder als der Nächstenliebe nicht entsprechend aus ihr erwiesen werden konnten. Diese hat Hubmaier zusammen-

---

[1]) Alle diese Stellen der Eingabe sind in den 12 Artikeln an den entsprechenden nicht zu finden.

[2]) 1896 S. 61/2.

[3]) Warum der Artikel 1 der 12 Artikel zuförderst nicht angenommen wurde, habe ich bereits auseinandergesetzt; erst im März hat auch er Aufnahme bei diesen Bauern gefunden.

[4]) Bereits 1523 war in Augsburg der Druck einzelner Werke nur mit Wissen der Bürgermeister gestattet worden. (Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte. 2. Aufl. München 1901. S. 124.)

gefaßt: so sind die 12 Artikel entstanden; ähnlich so, wie sie der Druck C' uns noch heute zeigt, mögen sie zuerst ausgesehen haben.

Die Artikel wurden verbreitet, nicht, wie es scheint, zunächst in der Nachbarschaft — hier waren ja die Bauern für ihre Forderungen schon aufgestanden —, sondern nach Osten, dorthin, wo es bereits gärte. Wir wissen über diese Verbreitung sehr wenig[1]), aber wir können doch mit einer gewissen Deutlichkeit bemerken, daß sie zu bestimmten Terminen bereits da und dort bekannt gewesen sein müssen. So gelangen sie nach Oberschwaben! Aber vorerst liegt noch kein Anlaß vor, sie in toto aufzunehmen; hier und da werden sie als Vorlage benutzt, meist jedoch wird ihr erster Artikel fortgelassen. Endlich, als auch hier die Gegner, die so gar nicht mit sich verhandeln lassen wollen, die Oberhand zu bekommen scheinen, als sich die Bauern aller Haufen miteinander verbünden, greift man auf jenes Manifest zurück. Mit einigen Veränderungen, die der Lage der Dinge entsprechen, werden die Artikel gedruckt. Und nun beginnt die rapide Ausdehnung des Aufstandes; wohin die 12 Artikel dringen, überall entzündet sich an ihnen die Seele des Landvolkes. Das Manifest, das gegen die unchristlichen Widersacher geschrieben war, wird zum Programm fast der gesamten südwestdeutschen Bauernschaft.

Das ist die Geschichte der 12 Artikel. Hören wir auf, jenes Schriftstück als Werk von aufsässigen Untertanen zu bezeichnen, bestimmt Sturm zu säen. Es ist die Arbeit eines einzelnen, vielgeprüften Mannes, der sich und die Seinen, die sich allein an ihn wenden konnten — denn er hatte den Mut dazu —, gegen Unbill zu schützen versuchte.

[1]) Ich möchte nicht unterlassen, noch auf ein Faktum aufmerksam zu machen, das uns darüber vielleicht einigen Bescheid geben kann. Nach einem Briefe des Überlinger Rates vom 11. März 1525 (gedruckt in Oberrheinischer Ztschr. N. F. III, 228/9) hatten damals seine Hintersassen die „gemeinen Artikel" zu den ihren gemacht. Wir wissen aus anderen Quellen, daß Johann Heuglin oder Hüglin von Lindau ihnen diese vermittelt hat (vgl. Riegel in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees VII, 59/61 und Walchner in den Schriften der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i. Br. I, 76/7). Nun ist es auffällig, daß Hubmaiers Frau (seit 1524 oder Anfang 1525) eine Elsbeth Hügline aus der Reichenau ist (Loserth im Archiv Bd. 77 S. 25). Besteht zwischen Joh. Hüglin und Elsbeth Hügline irgend ein verwandtschaftliches Verhältnis?

Exkurs 1.

Keine Ansicht über die Anfänge des Bauernkrieges erfreute sich bisher allgemeinerer Zustimmung als die, daß die Bewegung im südlichen Schwarzwald bis zum April 1525 von der Predigt Luthers so gut wie ganz unbeeinflußt geblieben sei; man glaubte bis zu jenem Zeitpunkt zwei Bewegungen nebeneinander konstatieren zu können, deren eine einen mehr politischen und wirtschaftlichen, deren andere einen mehr religiösen Charakter trug. So sagt Egelhaaf in seiner „Deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert" I (1889) S. 558, daß es sich in jenen vorderösterreichischen Gebieten „nicht um die Übertragung religiöser Grundsätze auf die sozialen Verhältnisse gehandelt habe", während sie in Oberschwaben beliebt worden sei; und ähnlich, wenn auch etwas vorsichtiger, drückt sich Bezold aus, nach dem (Geschichte der deutschen Reformation, 1890, S. 449) „jene Bewegung völlig frei von evangelischen Elementen gewesen zu sein scheint, die als der eigentliche Beginn des großen Bauernkrieges angesehen wird." [1])

Die Beweisstücke für diese Anschauung waren in der, wie man wohl sagen darf, offenkundigen Tatsache gegeben, daß die Artikel der Bauern im südlichen Schwarzwald und seiner Nachbarschaft wohl ähnliche Forderungen wie die der oberschwäbischen enthalten, daß sie sich aber kaum je auf das göttliche Wort berufen und die Stützen, die ihnen die neue religiöse Bewegung bot, völlig ablehnen. Die Erklärung dafür liegt so nahe, daß man verwundert ist, sie nirgends zu finden.[2])

Nach dem Regensburger Konvent vom Juni 1524, der neben anderem, was zur Besserung der kirchlichen Zustände dienen sollte, die völlige Ablehnung der Lutherischen Reformation, die Konservierung des Alten zum Beschluß erhoben hatte, hatte bekanntlich hier und da die Verfolgung der neugläubigen Prädikanten eingesetzt. Wie ich schon oben gelegentlich anmerkte, war das nicht überall geschehen; der Augsburger Bischof z. B. war minder intolerant verfahren, wahrscheinlich allerdings nur deshalb, weil er gegenüber den vielen kleinen und kleinsten politischen Gewalten in seiner Diözese mit Glück einen anderen Standpunkt kaum hätte vertreten können. Aber, wo religiöse Stimmung, kirchenpolitische Rücksichten oder solche anderer Natur für sich allein oder vielfach und ununterscheidbar miteinander verquickt der entgegengesetzten Stellungnahme das Wort redeten, hatten sehr bald die Anhänger Luthers und der übrigen Reformatoren den Platz räumen müssen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß nirgends vielleicht diese Säuberung so viel Erfolg hatte wie in der Konstanzer Diözese, in den vorderösterreichischen Gebieten, wo die weltliche Macht der geistlichen ihren Arm geliehen hatte; nur an der einzigen Stelle, in Waldshut, hatte sich, wie wir wissen, die neue Lehre gehalten, aber auch hier fortwährend von allen Mächten der Überredung und der Gewalt, soweit man solche zur Verfügung hatte, hart bedroht.

---

[1]) Ich brauche wohl kaum darauf hinzuweisen, daß auch Baumann 1896 S. 102 ff. diese Ansicht vertritt.

[2]) Ich nehme Ranke aus. Aber er kennt überhaupt jene Distinktion nicht!

Man sollte meinen, daß alle diese Tatsachen und ihre Rückwirkung auf die religiösen Äußerungen der Konstanzer Diözesanen längst berücksichtigt seien. Wunderbarerweise ist das nicht der Fall. Und doch ist wohl selbstverständlich, daß jene Unterdrückung des lebendigen Wortes Gottes nur von teilweisem Erfolge begleitet worden war, daß zwar, was an gebildeten und der Tragweite ihrer Stellungnahme mehr bewußten Elementen der neuen Richtung hier vorhanden gewesen war, sich nicht hatte halten können, daß dafür aber die religiöse Bewegung in den Kreisen des laiischen Volkes um so stärker erregt worden war.[1]) Man darf wohl behaupten, daß auch hier die Verfolgung eine werbende Kraft für das Evangelium geworden war, aber man muß hinzusetzen, daß, da die rechten, die besonnenen Leiter der allgemeinen Bewegung genommen waren, sie sich nach einer Seite hingewandt hatte, wo die religiösen Interessen nicht mehr für sich, sondern mit anderen grob materiellen verknüpft erschienen: sie hatte sich hinüber auf das politische oder, wenn man es denn[2]) so bezeichnen will, auf das soziale Gebiet begeben. Das Agens war also auch hier die religiöse Erregung. Wenn sie nur gelegentlich einmal zum Ausdruck kommt — man kennt auch hier den Begriff des göttlichen Rechtes[3]) —, wenn in den Artikeln davon direkt nichts verlautet, so erklärt sich das zur Genüge einmal aus der Furcht, wegen Häresie in Anspruch genommen zu werden: sie wird viele zur äußersten Vorsicht gemahnt haben; und sodann aus der Tatsache, daß die berufenen Artikelschreiber der Bauern, die Prediger, hier aller Orten vertrieben waren: es hat sich hier niemand gefunden — bis zum Februar 1525, wie wir sahen —, der den Mut gehabt hätte, aus Gottes Wort die Forderungen der Bauern zu begründen.

Der Unterschied in der Fassung der bäuerlichen Beschwerden im südlichen Schwarzwald und in Oberschwaben ist also ungezwungen aus der Geschichte jener beiden Landstriche im Beginne der Reformationszeit zu erklären, aus dem Umstande, daß dort eine Reihe von Prädikanten den Aufständischen ihre Dienste zur Verfügung stellte, die sie hier entbehren mußten. Nur ein Unterschied in der Fassung besteht: der Inhalt ist hier wie dort im großen und ganzen derselbe.

Wenn Ranke schon ein religiöses Element in den Volksbewegungen vor der Reformation gefunden hat, so dürfen wir es auch hier feststellen. Es ist genau dasselbe: ein an keinem tieferen religiösen Erlebnis gebildeter Mystizismus, dem jene Pietät abgeht, die in dem Bestehenden den berechtigten Kern zu erkennen sucht.

---

[1]) Ich erinnere an die Erregung, die die Verfolgung Others und seiner Anhänger in Kenzingen hervorgerufen hat, auch an den Ittinger Sturm.

[2]) Vgl. meine Arbeit zur Vorgeschichte des Bauernkrieges S. 32 Anm. 4.

[3]) Darauf hat schon Stern 1872 aufmerksam gemacht, ebenso in den Gött. Gel. Anzeigen 1871 a. a. O.

Exkurs 2.

Im folgenden bringe ich einen Abdruck des von Stern mit C' bezeichneten Druckes der 12 Artikel, der sich in Freiburg (Stadtbibliothek) und Kolmar (Stadtarchiv) befindet. Es schien mir nicht überflüssig, ihn hier vollständig aufzunehmen; einmal hat Götze die Abweichungen gegenüber M nicht sorgfältig genug angemerkt, wie schon aus dem Vergleiche der Glossen ersichtlich sein wird; sodann empfahl sich bei der Bedeutung, die ich diesem Drucke beilege, eine möglichst genaue Wiedergabe.

C' besteht aus vier Blättern in Quart (194 : 153 mm). Die Druckzeile ist 99 mm lang, mit Glossen 117 mm, die bedruckte Seite in der Vertikale 156 mm. Die Titelrückseite ist bedruckt. Vom ersten Artikel ab ist vor jeder Artikelüberschrift und vor jeder ersten Zeile ein Absatzzeichen angebracht.

Artickel so yetzund vorgewendt
von der gemeynen bauwerschafft, die sich allen-
thalben zuosammen rottet, vonn wegen der
warheit beystandt zuo thuon, mitsampt
verantwort vnnd guetlichem be-
scheydt genanter bauwer-
schafft.
1525

Holzschnitt[1]) 86 : 68 mm. Zwei diskutierende Bauern.

1. Petri. 4.

Die zeyt ist hie, das anfahe das gericht,
von dem hauß gottes.

(Seite 2)

Dem christlichen leser fryd 1.
vnd gnad gottes durch Christum.

Die wid- christen.

Es seyn vil widerchristē, die yetzund von wegen
der versamelten Baurschafft, das Euangelion
zuo schmehen vrsach nemen, sagent, das seyn die 5.

Des neüwen Euāgeli frucht

frücht, des neüwen Euangelions, Nieman gehorsam
seyn, an allen orten sich embor heben vnd vff beümen,
mit grossem gewalt zuhauff lauffen vn sich rottē, Geyst
liche vnd Weltliche oberkeytē zuo reformieren, außzuoreüt
ten, Ja villeycht gar zuo erschlagen. Allen disen gottlosen 10.

Antwort d- Artickel.

freuenlichen vrteylern, Antworten dise nachgeschriebne
Artickel. Am erstē, das sie dise schmach, des wort gottes
vffheben. Zuom andern die vngehorsamkeit, Ja die em
boerung aller bauren Christenlich entschuldigen. Zuom

[1]) Der Holzschnitt ist von Götze (1902) S. 29 im ganzen richtig beschrieben. Nur ist dadurch, daß die beiden Bauern in einer Bodenwelle stehen, in das Bild ein Moment größerer Ruhe im Vergleich zu dem Faksimile hineingebracht, das in Baumanns Geschichte des Allgäus Bd. 3, 52 gegeben ist (hier scheinen sie in voller Bewegung).

15. ersten, ist das Euangelion nit ein vrsach der emboerungen oder vffruoren, Die weyl es ein rede ist, von Christo dem verheyßnen Messia, Welches wort vñ lebẽ, nichts dañ / liebe fryd, gedult vnd eynigkeit lernet, Also das alle die in disen Christum glaubẽ, lieblich, frydlich, gedul-
20. tig vnd eynig werden, So dañ der grundt aller artickel der bauren (Wie dañ klar gesehen würt) Das Euangelion zu hoeren, vnd dem gemeß zuo leben, dahyn gericht ist, Wie mügen dan die widerchristen das Euangelion ein vrsach der emboerung und des vngehorsams nennẽ.
25. Das aber etlich widerchristen vnd feynd des Euangelij, wider solliche anmuottung vnd begerung sich leynen vnd vffbeümen, ist das Euangelion nit vrsach, Sunder der teüffel der schedlichst feynd des Euangelij, der solches durch den vnglauben in den seynen erweckt, hie-
30. mit das wort gottes (das liebe, fryd, vn eynigkeit lernet) vndergetruckt vnnd hynweg genumen würde. Zuom andern, dañ klar lauter volgt, dz die baurẽ in jren artickeln
Aij solchs Euangelion zuo ler vnd leben begerendt, nit mügen vngehorsam, vffrürisch, genent werden, Ob aber
35. Gott die bauren (nach seynem wort zu leben engstlich ruoffend) erhörẽ will, Wer will den willen gottes tadlen: Wer will in seyn gericht greyffen: Ja wer will seyner maiestet widerstreben: Hat er die kynder Jsrahel (zuo jm schreyendt) erhoert, vnd auß der handt Pharaonis erle-
40. diget: Mag er nit noch heüt die seynen erredten: Ja er würts erredten: Vnd in eyner kürtz, Derhalben Christlicher leser, solche nachuolgendt artickel liese mit fleyß, Vnd nachmals vrteyl.

Entschuldigũg der Artickel. — Roma. 1. — Rom. 11. — Esaie. 40. — Roma. 8. — Exodi. 3. — Luce. 18.

1. ¶ Der erst Artickel.

¶ Zuom ersten ist vnser demuettig bitt un beger, auch vnser aller will vnd meynung, das wir nuon fürohin gewalt vnd macht woellen haben, das ein gantze gemeyn sol ein
5. Pfarrherr selbs erwelen vnd kiesen. Auch gewalt haben den selbigen wider zuo entsetzen, wañ er sich vngebürlich hielt, Der selbig erwelt Pfarrher, sol vns dz heylig Euãgeliũ lauter vnd klar predigen, one allen menschlichen zuosatz, ler vnd gebott, dañ uns den waren glauben stetz
10. verkündigen, gibt vns ein vrsach Gott vmb sein gnad zu bitten, vns den selbigen waren glauben ynbilden vn in vns bestetten, Dañ wañ sein gnad in vns nit yngebildet wirt, so bleyben wir stetz fleysch vnnd bluot, das dan nichts nütz ist, wie klarlich in der geschrifft stet, dz wir al-
15. leyn durch den waren glauben zuo Gott kumen künden, vñ allein durch sein barmhertzigkeit selig muessen werdẽ Darumb ist vns ein solcher vorgeer vñ Pfarrherr von noeten, vnd in diser gestalt in der geschrifft gegründt.

I. Timo. 3 — Titon. 1. — Actuũ. 4. — Deut. 17. — Exodi. 31. — Deut. 10. — Johan. 6. — Galla. 1.

¶ Der ander Artickel. 1.

wie dann die gantz Epistel zu den Hebr. saget. (Seite 4.) — Psal. 109. — Gen. 14. Deute. 18 vnd. 12. — Deute. 25 — 1. Tim. 5. Matt. 10. 1. Corin. 9 — Ein christlich erbietung. — Luce. 6. Matth. 5. Man sol nyemandt nichts nemen. — Genes. 1.

¶ Zuom andern, nach dem der recht zehend vffgesetzt ist
im alten Testament, vnd im neüwen als erfült, nichts
destminder woellen wir den rechten kornzehendē gern ge
ben, Doch wie sichs gebürt, demnach man sol jn Gott 5.
geben, vnd den seynen mitteylen, gebürt es eynem Pfar
herr so klar das wort gottes verkündt, Seyen wir des
willē hinfüro disen zehendt, vnser kyrch Broepst, so dan̄
ein gemeyn setzt, sollen ynsamlen vnd ynnemen, daruon
eynem Pfarrherr so von eyner gantzen gemeyn erwelet 10.
würt, seyn zimlich genuogsam vffenthalt geben, jm vnnd
den seynen, nach erkantnüß eyner gantzen gemeyn, vnd
was überbleybt, sol man armen dürfftigen, so jm selbigē
dorff vorhanden seynd, mitteylen, nach erkantnüß eyner
gemeyn. Ob aber etwas weyters überblyb, so sol man 15.
das behalten, ob man reysen muest von lands not wegē,
darmit man keyn lands steür dürff vff den armen legen,
sol mans vō disem überschuß außrichtē. Auch ob sach
were, das eins oder mer doerffer weren, die den zehenden
selbs verkaufft hettent, auß etlicher not halben, die selbi 20.
gen an zuo zeygen, vnnd das selbig dorff herfür bringen,
auch sol der selb gleychermaß von vns gehalten vn̄ ver
glichen, nach gestalt der sach, zuo zymlicher zeyt vnd zyl,
jm solchen zehenden wider abloesen. Aber wer von keynē
dorff solchs erkaufft hat, vnd jre vorfaren jnen selbs sol- 25.
lichs zuo geeygnet haben, woellen vnd soellen vn̄ synd jnen
nichts weyters schuldig zuo geben, alleyn wie obstat vn-
sern erwelten Pfarrherrn, oder den dürfftigen mitteylen,
wie die heylig geschrifft inhelt, sie seyen geystlich oder
weltlich. Den kleinen zehendt woellen wir gar nit geben, 30.
dan̄ Gott der herr das vych frey dem menschen beschaf
fen, das wir für ein vnzimlich Zehendt schetzen, den die
menschen erdicht haben, Darūb wöllen wir jn nit weyt
ter geben.

¶ Der drit Artickel. 1.

Esaie. 53. 1. Petri. 1. 1. Corin. 7 — A iij — Roma. 13 Sapien. 6. 1. Petri. 2. Deute. 6. Roma. 13 Actuum. 5 — Ein christlich erbietung.

¶ Zuom dritten, Ist der brauch bißherr gewesen, dz man
vns für eygen leüt gehalten hat, welchs zu erbarmē ist,
vnangesehen, das vns Christus mit seynem kostbarlich
en bluot erloeßt vnd erkaufft hat, den hyrtē gleych als wol 5.
als den hoechsten, keyn außgenum̄en, Darumb findt es
sich mit der geschrifft, das wir frey seyn, Wir woellen vns
auch gern gegen yederman demuettigen, vnd sunderlich
gegen vnseren gesetzten obren, so vns von Gott gesetzt
seyn, den auch gehorchen in allen zymlichen sachen, so 10.
nit wider Gott seind.

¶ Der vierd Artickel.

1\. ¶ Zuom vierden, so ist bitzher im gebrauch gewesen, das der arm man keyn gewalt hat gehabt, über dz wildbret, gefygels, oder fysch in fliessenden wassern, der keyns nit
5\. zu fahē, welchs vns dañ gantz vnzymlich vñ vnbruderlich bedunkt, sunder eygennützig, vnd dem klaren wort gottes gantz entgegen. Auch in etlichen oertern die oberkeit vns das gewild zuo trutz vnd mechtigem schaden ha ben will, vns das vnser (so Gott dem menschen zuo nutz
10\. wachßen hat lassen) die vnuernünfftigē thier zuo vnnutz verfretzen muotwilligklich, solchs wir auch leydē mueßen, darzu still schweygen, das wider Gott vnd den nechstē ist, Wañ als Gott der herr den menschē erschuff, hat er jm gewalt geben über alle thier, über den vogel im lufft
15\. vnd über den fysch im wasser. Darumb ist vnser begerē, wañ eyner wasser hette, dz ers mit gnuogsamer schrifft beweysen mag, dz man das wasser vnwissenlich also erkaufft hette, begeren wir jms nit mit gewalt zuo nemen, sunder man muost ein Christenlich ynsehen dariñ haben,
20\. von wegen bruederlicher lieb, aber wer nit gnuogsam anzeygung darumb kan thuon, sols eyner gemein zymlicher weyß mitteylen.

Genes. 1. Actuū. 10. 1 Tim. 4. 1. Cori. 10. Coloss. 2.

Ein christlich erbietung.

¶ Der fünfft Artickel.

1\. ¶ Zuom fünfften seyen wir auch beschwert der beholtzūg halb, dañ vnsere herrschafftē habendt jnen die hoeltzer al le alleyn geeygnet, vñ wañ der arm man etwas bedarff,
5\. muoß ers vmb zwey gelt kauffen, Ist vnser meinung, wz für hoeltzer seyen, es habens geystlich oder weltlich innē, die es nit erkaufft habñ, sollen eyner gantzen gemeyn wider anheym fallen, vnd eyner gemeyn zymlicher weyß frey seyn, eym yeglichen seyn notdurfft ins hauß zuo bren-
10\. nen, vmb sunst lassen nemē, auch wañ võ nötē sein wür de, zu zimern auch võ sunst nemē, doch mit wissen d' so võ d' gemeyn darzuo erwelt werdē, So aber keyns vor handen wer, dañ das, so redlich erkaufft ist worden, soll man sich mit den selbigen bruederlich vnd Christlich ver
15\. gleychen, Wañ aber das guot am anfang auß jnen selbs geeygnet wer worden, vnd nachmals erkaufft worden, soll man sich vergleychen nach gestalt der sach vnd erkandtnüß brüderlicher lieb vnd heyliger schrifft.

(Seite 6) wie oben im erstē ca pitel deß. 1 buchs mo fi anzeygt ist. Hierauß nit außreytung deß holtz geschehen wirt ange sehen die verordenten. Ein christlich erbietung.

¶ Der sechst Artickel.

1\. ¶ Zuom sechsten, ist vnser hart beschwerung der dienst halben, welche von tag zuo tag gemert werden, vnd täg lich zuonemen, begeren wir, das man ein zimlich ynsehen

Roma. 10.

daryn thuoe, vns der massen nit so hart beschweren, sun 5.
der vns gnedig hierynnen ansehen, wie vnser aeltern ge-
dient haben, alleyn nach laut des wort gots.

¶ Der sybendt Artickel. 1.

¶ Zuom sybendē das wir hynfüro vns ein herrschafft nit
weyter woellē lassen beschwerē, sund' wieß ein herrschafft
zymlicher weyß eym verleycht, also sol ers besitzen laut
der vereynigung des herren vnd bauren, Der herr soll 5.
nit weyter zwingen noch dringē, mer dienst noch anders
Luce. 3. von jm vmb sunst begeren, Darmit der baur, solch guot
Tessalo. 6. on beschwerdt also rüeblich brauchen vnd niessen müg,
Ob aber des herren dienst von noeten weren, sol jm der
bauwer willig vnnd gehorsam sein für ander, doch zuo 10.
stund vnd zeyt, das dem baurē nit zuo nachteyl dien, vn̄
jm vmb ein zimlichen pfennig den̄ thuon.

(Seite 7.) ¶ Der acht Artickel. 1.

¶ Zuom achten seyen wir beschwerdt, vnd der vil so gue-
ter innen haben, das die selbigen gueter die gült nit ertra-
gen künden, vnd die bauren dar vff das jr ynbuessen vn̄
verderben, das die herrschafft die selbigen gueter, erber 5.
leüt besichtigen lassen, vnd nach der billigkeit ein guelt er
schoepff, darmit der baur sein arbeit nit vmb sunst thuee,
Matth. 10 dan̄ ein yeglicher tagloener ist seyns lons wirdig.

¶ Der neünd Artickel. 1.

Esaie. 10. ¶ Zuom neünden seyn wir beschwert der grossen freuel,
Ephe. 6. so man stetz new satzung macht, nit dz man vns strafft
nach gestalt der sach, sunder zuo zeytē auß grossem neyd,
vnd zuo zeyten auß grossem gunst, Ist vnser meynung, 5.
Luce. 3. vns bey alter geschrybner straff straffen, darnach die
Hiere. 26 sach gehandelt ist vnd nit nach gunst.

¶ Der zehend Artickel. 1.

wie oben. ¶ Zuom zehenden seyn wir beschwerdt, das etlich haben
Luce. 6. jnen zuogeeygnet, wisen, dergleychen aecker, die dan eyner
gemeyn zuo gehoerend, die selbigen werden wir wider zuo
Christlich vnsern gemeynen handen nemen, Es sey dan̄ sach das 5.
erbietung. mans redlich erkaufft hab, wan̄ mans aber vnbillicher
weiß erkaufft het, Sol man sich guetlich vnd bruederlich
mit einander vergleychen nach gestalt der sach.

¶ Der eylfft Artickel. 1.

¶ Zuom eylfften, woellen wir den brauch, genant der todt-
Deut. 18 fal, gantz vn̄ gar abthon haben, Den nym̄er leyden noch
Matth. 3. gestatten, das man wittwen, waisen das jr wider Gott
Matt. 23. vnd eeren, also schendtlich nemen, berauben soll, wie es 5.
Esaie. 10.

an vil orten (mengerley gestalt) geschehen ist, vnnd von
den, so sie beschützen vñ beschirmeñ solten, hand sie vns
geschunden vnd geschaben, vnd wañ sie wenig fuog het-
ten gehabt, hettend diß gar genumeñ, das Gott nit mer
10. leyden wil, sund' sol gantz abseyn, keyn mensch sol nichts
hinfüro schuldig seyn zuo geben, weder wenig noch vil. (Seite 8.)

1. ¶ Beschluß.

¶ Zuom zwölfften ist vnser beschluß vnd endtliche mey-
nung, wan eyner oder mer Artickel als hie gestelt (so dem
wort gottes nit gemeß) wer, ne[2]) als wir dan nicht vermey
5. nen, die selbigen artickel, wo man vns mit dem wort got
tes für vnzimlich anzeygen, wolt wir daruon abston,
wañ mans vns mit grundt der schrifft erklert, Ob man
vns schon etlich artickel yetz zuo ließ, vnd hernach sich be
fend das vnrecht weren, sollen sie von stund an todt vñ
10. ab seyn, nichts mer gelten, Dergleychen ob sich in der
schrifft, mit der warheit mer artickel erfünden, die wider
Got vnd beschwernüß des nechsten weren, woellen wir
vns auch vor behalten, vñ beschlossen haben, vñ
vns in aller Christlicher ler üben vñ brauch
15. en, Darumb wir Gott den herren bit
ten woellen, der vns das selbig ge
ben kan, vñ sunst nyemãt,
Der fryd Christi sey
mit vns al-
len.

Die weyl alle artick[1]) el im wort gottes begriffẽ seyẽ

Christlich erbietung.

Exkurs 3.

Im folgenden teile ich ein ungedrucktes Aktenstück aus dem Augsburger Stadtarchiv mit[3]), das den Bauernbundsakten des Jahres 1524 als Nr. 4 angefügt ist. Es ist undatiert; wie aus dem Inhalt ersichtlich und wie mit Bleistift richtig vermerkt worden ist, gehört es nach den 6. Januar 1525 zum 5. Februar desselben Jahres. Es dürfte wohl von den österreichischen Räten gleich zu Beginn des Bundestages zu Diktat gebracht worden sein.

Eerwürdig, wolgepporn, edl, Strenng, Houochgelert, vöst, fürsichtigen, ersamen weyssen, liebn, gnedigen vnnd gunstigen hern vnnd freuondt, auoff

---

[1]) Das k lateinisch gedruckt.

[2]) Ist dieses ne die alte Verneinungspartikel oder liegt hier ein Druckfehler vor (weren, als)?

[3]) Die folgenden Mitteilungen verdanke ich der Güte der Archivverwaltung in Augsburg, die mir in liebenswürdigster Weise entgegenkam. — Die abschriftlich mitgeteilten Partien nach einer Abschrift, die mir von dort zugesandt wurde; ich hatte mir seinerzeit nur Exzerpte dazu gemacht.

dem pundtstag Laurentj zu Augspurg gehalten, habt ir gar houoch vnnd fleyßlich betrachett vnnd erwegen den abfall vnd die empörungen der vnnderthannen, So sich dann zumal an vil ortten vnnd enndn entzindt, ereigt vnd erzaygt, vnnd daruomb in ainen abschid genomen Das ain yeder gesannter die sach seinem hern anbringen vnnd auff den pundtstag nechstuerschinen solle helffen beschliessen, wie sollichem vbel widerstannd getann werden möge.

Vnnd nachdem sich in F. D. vnsers gnedigisten hern lanndn vnnd bey seiner F. D. verwannten allerlay empörungen zugetragen heten vnnd zu achten was die fürstlich Durchleuchtigkait würde villeicht am ersten hilff notturftig werden, so hat die F. D. auff denselbn Jungsten puntstag ettlich seiner D. Räte alher geschigktt. . . . . .

Es folgen nunmehr Berichte über Waldshut, die Vertreibung des Abtes von St. Blasien, über die Schwarzwälder Bauern, die Hegauer Bauern, die Zusammenrottung im Dorfe Hulzingen und dann folgender Passus:

Item alls Die bottschaft mit denen von waldßhuot zu Costenntzs gehanndelt, habn die pawrn von Huoltzingn ir bottschaft bey den von waldßhuot gehabt, Schigken auoch taglichs ir bottschaft gen Zuirch, basel, Schaffhausen, zu den pawren, vff den wald vnnd im klegkaw vnnd besonnder zuo Hertzog Volrichen, von dem sie vertrestung habn, der inen auoch mit gschuotzs vnd in ander weg zuzeucht, vnnd das geschitzs zuo basel duorch vnnd vor vier tagen gan kayserstuol gefuoertt. Wie er dann hieuoor allweg fuorgenomen hat ain puondtschuoch auoffzuorichten.

Item wir habn ware kundschaft das *Innerthalbn wenig tagn ain botschaft von vnserer gnedign hern von Auogspuorg vnd kemptn vnnd andern pawrn im Allgöw zuo den pawrn im Hegew zogen ist* . . . .

Nach einigen Mitteilungen über die Konstanzer und die Bauern der Grafschaft Lupfen betonen sie weiter, daß Ferdinand von sich aus bereits Vorkehrungen getroffen habe, dem Ungehorsam der Untertanen Widerstand zu leisten: so halte er seit vor Weihnachten Schlösser und Städte besetzt (Nellenburg, Maytberg, Hohenkran, Blumberg und Triberg, die Städte Villingen, Fürstenberg, Hüfingen, Stockach und Engen). Alles das habe ihm viel Kosten verursacht, aber er habe es getan, um den Bund zu verschonen. Jetzt seien dazu die Dinge zu beschwerlich. Zudem würden ja nun auch der Abt von Ochsenhausen, die Äbtissin von Hepach, die Stadt Bibrach und andere Bundesstände auf dem Ried von ihren Bauern verlassen. Darum sei es notwendig, zum Widerstand solchen Ungehorsams „Hilfe zu erkennen“; das Maß möge der Bund bestimmen.

Das Schriftstück ist unterzeichnet: Unseres gnädigsten Hern von Österreich verordnet Ret und Comissarien.

Miszellen.

Zur Geschichte der Florentiner Wollentuchindustrie.

Von

Walter Lenel.

Alfred Doren: Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. Bd. I. Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. 1901. XXII u. 584 S.

Die Florentiner Wirtschaftsgeschichte ist nur zu lange, man darf sagen, ein Stiefkind der Forschung gewesen. Poehlmanns grundlegende Untersuchung über die Florentiner Wirtschaftspolitik ist nun bald ein Vierteljahrhundert alt, und, so aktuell es damals war, sie auf das Prinzip der Verkehrsfreiheit aufzubauen, heute würde man schwerlich so verfahren.[1]) Einen andern Weg schlägt Doren ein. Er greift ein führendes Gewerbe, die Wollentuchindustrie, heraus, und erläutert so die wirtschaftlichen Verhältnisse an einem besonders charakteristischen Beispiel. Was ihn fesselt, ist das frühe Hervortreten einer herrschenden Exportindustrie, in deren Organisation er bereits Merkmale des modernen Kapitalismus findet. Tatsachen und Bedingungen dieser Entwicklung aufzuhellen, ist mithin sein Ziel. Er verfügte über ein fast unerschöpflich reiches Quellenmaterial. Vornehmlich stützt er sich auf die erhaltenen Zunftstatuten und auf die Beschlüsse des Zunftrats und des Konsularkollegs. Daneben sind gelegentlich die Akten der Zivilgerichtsbarkeit und die ungeheuren Bestände des Notariats-

---

[1]) R. Poehlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft 1878.

archivs eingesehen. Ob diese Abgrenzung in der Auswahl des Materials ratsam war, mag hier auf sich beruhen. Mich dünkt, daß sie für die auftauchenden Probleme nicht ausreicht.

Eine Hauptschwierigkeit bei einem so komplizierten Gegenstand ist zunächst die Gliederung des Stoffes. Der Verfasser beginnt mit einer Betrachtung über die Anfänge der Industrie bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Daran reiht sich eine Schilderung des technischen Prozesses. Es folgen Erörterungen über die Woll- und Tuchsorten, über die Arbeitsmittel, über die polizeiliche Ordnung von Betrieb und Technik. Ein handelsgeschichtlicher Abschnitt über Woll- und Tuchhandel, Transport-, Zahlungs-, Kreditwesen schließt sich an; wir hören hier von Import und Export, von den internationalen Handelsbeziehungen, und die Ordnung von Kauf und Verkauf, die Bestimmung des Nettogewichts, die Organisation des Zwischenhandels, das Maklerwesen, Groß- und Kleinhandel, die Gesetzgebung über Zahlungstermine und Rechtsgeschäfte wird im einzelnen dargelegt. Der nächste Abschnitt macht uns mit der Organisation der Industrie und mit dem sozialen Aufbau der in ihr tätigen Bevölkerung bekannt. Alsdann wird uns die Zunft als Unternehmerin und die Verwendung des zünftlerischen Kapitals im industriellen Betriebe vorgeführt. Und den Abschluß bildet ein zusammenfassender Überblick über die Entwicklung der Industrie im 14. und 15. Jahrhundert und die Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern.[1])

Diese Art der Anordnung kennzeichnet zugleich die Art der Behandlung. Die verschiedenen Gesichtspunkte, die der Gegenstand darbietet, sind zwar berührt, aber sprunghaft in unstetem Durcheinander. Es fehlt an einer sachlich straffen und übersichtlichen Einteilung, und dem Leser bleibt vielfach die Aufgabe, den tieferen Zusammenhang der Erscheinungen selber durchzudenken. Einem Buche von solcher Anlage gerecht zu werden, ist nicht leicht. Denn, was seine Stärke ausmacht, die oft treffende Beobachtung und die reiche Belehrung im einzelnen, gerade das tritt bei summarischer Besprechung unvermeidlich zurück, während umgekehrt der Mangel des Sinns für einfach klare Verhältnisse sich um so empfindlicher aufdrängt. Ich will ver-

---

[1]) Ein Anhang bringt eine Anzahl von Aktenstücken und Analekten, aus denen ich besonders den gleich zu erwähnenden Trattato dell'arte della lana, die Regesten über wirtschaftliche Unternehmungen der Zunft und das Glossar der wichtigsten technischen Ausdrücke hervorheben möchte.

suchen, zu den Ergebnissen des Buches und zu den Fragen, die es anregt, Stellung zu nehmen.

Es liegt nahe, mit dem Zuständlichen anzufangen und von den technischen und materiellen Voraussetzungen des Betriebes auszugehen. Hier kam dem Verfasser ein im Anhang mitgeteilter Trattato dell' arte della lana zu Hilfe, der ihm erlaubte, die ortsübliche Betriebsweise anschaulich zu beschreiben. Es zeigt sich, wie außerordentlich weit die Arbeitszerlegung vorgeschritten war. Wenn z. B. in der venezianischen Seidenindustrie nach einer Quelle des 16. Jahrhunderts das anzufertigende Produkt bis zur Vollendung 16 Hände, d. h. 16 verschiedene Arbeitsstellen durchlief[1]), so ergeben sich für die Florentiner Arte della lana nach dem Kataster von 1427 deren 20—30. Wohl zu beachten sind sodann die Ausführungen über die Woll- und Tuchsorten. Zwei Hauptgruppen, die panni de S. Martino und die panni de Garbo, heben sich heraus. Die panni de S. Martino (nach dem Florentiner Distrikte, in dem sie hergestellt wurden, so genannt) sind die der Qualität nach feinsten Tuche aus Wolle englischer Herkunft. Ihnen stehen an Güte die panni de Garbo nach, eine Bezeichnung, die ursprünglich nicht, wie nach der hergebrachten Meinung auch noch der Verfasser annimmt, für die aus dem Sultanat Algarbien importierte, sondern, wie inzwischen Schulte dargetan hat, für die an der nordafrikanischen Berberküste heimische Wolle in Gebrauch gewesen ist.[2]) Dagegen haben Wollsorten geringerer Qualität (wiederholt ganz verboten) auf dem Florentiner Markte keine größere Rolle gespielt. Der Verfasser erwähnt diese Tatsache (S. 62 f.), unterläßt es aber, eine, wie mir scheint, einschneidende Folgerung daraus zu ziehen. Schon längst ist mit Recht bemerkt worden, daß die Florentiner Tuchindustrie vorwiegend eine Exportindustrie gewesen ist. Allein sie war dies doch in einem besonderen Sinn. Die Tätigkeit der Arte della lana läuft der ihrer älteren Kollegin, der Calimalazunft, nach einer bestimmten Richtung hin durchaus parallel. Hat die Calimalazunft sich mit der Veredlung grober, von auswärts eingeführter Tuche befaßt, so hat die Arte della lana zwar den ge-

[1]) Vgl. R. Graf Broglio d'Ajano, Die Venezianische Seidenindustrie und ihre Organisation bis zum Ausgang des Mittelalters (1893) S. 23.

[2]) Doren S. 65 f., dazu Schulte, Zur Geschichte der Wollproduktion im Mittelalter in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 58 S. 39—48.

samten Herstellungsprozeß auf sich genommen, aber sie beschränkt sich dabei in der Hauptsache auch wieder auf die Herstellung hochwertiger Tuche. Diese Spezialisierung ihrer Tätigkeit muß man im Auge behalten. Die Herstellung geringerer Tuche hat sie, wenn überhaupt, doch nur nebenbei gepflegt. Man begegnet demgemäß schon früh im 14. Jahrhundert einem Import solcher Tuche aus der Fremde her.[1]) Eben diese Spezialisierung ist es dann aber auch, die bei dem Umschwung der Absatzverhältnisse im 15. Jahrhundert (wir kommen darauf zurück) der Zunft zum Verhängnis werden sollte. Die Sorge um möglichst hohe Qualität der Produktion hatte indes noch eine weitere Folge. Im Laufe der Zeit wurde der leichteren Kontrolle halber (zum Teil freilich auch aus steuertechnischen Gründen) die Herstellung der beiden Haupttuchsorten lokal getrennt und konzentriert. Seit 1409 ist im Bezirk von S. Martino die Verwendung englischer Wolle obligatorisch.

Damit streifen wir bereits das Gebiet der gewerblichen Organisation. Hier vor allem ist der Verfasser zu Hause. Nirgends ist bisher, so viel ich weiß, für diese Jahrhunderte die Differenzierung der Arbeiterschaft, wie sie durch den Grad der Abhängigkeit von dem kaufmännischen Verleger und durch den Charakter der Arbeitsstätte bedingt war, gleich eingehend geprüft und beleuchtet worden. Glied um Glied schreiten die Schichten der Arbeiterschaft an uns vorüber. Zuerst die niederste der Wollschläger in der Zentralwerkstatt, dann die wesentlich höher stehende Heimarbeiterschaft, die Spinner auf dem Lande, die Weber in der Stadt, endlich die Elite, die in größeren Werkstätten und Läden tätigen Einzelarbeiter, die Färber mit den Arbeitern der Fertigstellungsindustrie. Der Beginn der Entwicklung, die dieses Nebeneinander von Arbeitsweisen zeitigt, bleibt uns zwar verborgen; wohl aber hat das allmähliche Hinauswachsen über den früheren Handwerksbetrieb in der örtlichen und zeitlichen Zersplitterung der Produktion deutliche Spuren hinterlassen. Und nicht bloß materiell, auch sozial ist die Lage der einzelnen Arbeiterschichten verschieden und dem entspricht wieder ihr abweichendes Gebahren in den inneren Krisen des Staatswesens. Gern erkenne ich an, wie sehr hier der Verfasser seinen unmittelbaren Vorgänger Rodolico[2]) an

[1]) Vgl. Poehlmann S. 105 N. 4.

[2]) N. Rodolico, Il popolo minuto, note di storia fiorentina (1343—78). 1899. Vgl. Histor. Zeitschrift 84, 545.

sachkundigem Urteil überragt. Obwohl es sich also um den im ganzen gelungensten Teil des Buches handelt, so muß ich in Ansehung des verfügbaren Raumes mich dennoch mit diesem kurzen Hinweis begnügen. Ein Bedenken freilich, das schon v. Below[1]) angedeutet hat, kann auch ich nicht unterdrücken. Von den Unternehmern, denen jene mannigfach abgestufte Arbeiterschaft gegenübersteht, ist in dem Buche kaum die Rede. Wir hören zwar von der brutalen Macht des Kapitals, im übrigen aber vertröstet uns der Verfasser auf nähere Mitteilungen im 2. Band und nur beiläufig erfahren wir, daß es neben den großen doch auch kleine Verleger gab, mit denen zu rechnen die Zunft nicht umhin konnte. Wir lernen also die Anfänge einer neuen Wirtschaftsform kennen, aber nur in der Organisation der davon passiv betroffenen Lohnarbeiter. Die Struktur der führenden Elemente dagegen, d. h. der Unternehmer, bleibt vorerst im ungewissen, und das ist um so mißlicher, als gerade in Florenz die Nachrichten relativ reichlich fließen, so daß hier einmal dem vagen Schlagwort Kapitalismus eine auf bestimmten Angaben fußende Erläuterung hätte können entgegengestellt werden.

Des weiteren aber erhebt sich nun die Frage, wie denn diese Organisation der Industrie auf die Ordnung von Handel und Verkehr zurückwirkte. Der Verfasser hat sich darüber nicht prinzipiell geäußert. Er verstreut seine Beobachtungen und der Leser muß sehen, wie er sie auf einheitlichen Ausdruck bringt. In mancher Hinsicht ist ein modifizierender Einfluß gar nicht zu erwarten, so auf die Berechnung des Nettogewichts oder aufs Maklerwesen. Hier begegnen die gewohnten Usancen, nur dank der Intensität des Florentiner Verkehrs individueller durchgebildet. Wo wir indes auf abweichende Verkehrsnormen stoßen, da ist zu erwägen, ob sie durch die eigentümliche Organisation der Industrie oder durch andere außerhalb dieser Organisation liegende Ursachen hervorgerufen sind. Nur in dem ersteren Falle haben wir uns, streng genommen, damit zu beschäftigen. Wenn also der Verfasser des längeren ausführt, wie das kirchliche Zins- und Wucherverbot zwar von der Gesetzgebung offiziell anerkannt, in der Praxis aber, u. a. auch in der Tuchindustrie, auf allerhand Umwegen umgangen worden sei, so gehört die ganze dogmatische Erörterung eigentlich nicht hierher, zumal da die schwierige Materie in diesem beiläufigen Zusammenhang doch nicht erledigt

[1]) Vgl. die Anzeige v. Belows im Literar. Centralbl. 1901 Sp. 1877 f.

werden kann. Dagegen sind andere Maßregeln unmittelbar aus den Bedürfnissen der Tuchindustrie heraus erwachsen. Wenn bei der Beschaffung der Rohstoffe der Zwischenhandel so weit als irgend möglich ausgeschaltet, wenn ferner auf eine Fixierung der Tuchpreise verzichtet worden ist, so gab hier offenbar der Vorteil der kaufmännischen Verleger den Ausschlag. Anderseits fällt auf, daß der Absatz im kleinen von der Produktion und dem Engroshandel völlig abgetrennt und einer besonderen Klasse von Zwischenhändlern, den ritagliatori, überantwortet ist, die Mitglieder nicht der Wollenzunft, sondern der Seidenzunft sind.[1]) Die Florentiner Tuchfabrikation ist so von dem unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum fast ganz abgesperrt, der Verfasser meint (S. 170), weil sie vom Welthandel ihre Impulse empfangen und den lokalen Markt dahinter zurückgestellt habe, recht im Gegensatz zu mittelalterlichem Handwerkswesen. Diese Erklärung befriedigt jedoch nicht ganz. Es ist nicht etwa so, daß die Florentiner Produktion den lokalen Markt hätte ausreichend versorgen können, daß sie dies aber, weil sie den Weltmarkt zu versorgen hatte, einer besonderen Klasse von Zwischenhändlern überließ. Vielmehr entsinnen wir uns, daß die Florentiner Produktion in der Hauptsache auf hochwertige Tuche sich beschränkte, daß der lokale Markt auf die Zufuhr geringerer Tuche von auswärts angewiesen war, weil die heimische Industrie den Bedarf darin nicht deckte. Alsdann aber war eine besondere Klasse von Zwischenhändlern unentbehrlich. Was endlich nicht am wenigsten eine Eigenheit des Geschäftsbetriebes ausmacht, ist die höchst ausgedehnte Mittätigkeit der Zunft dabei. Sie unterhält Wäschereien und Färbereien, hat den Import von Waid, Alaun, Öl in ihrer Hand, sorgt für die Einbürgerung auswärtiger Tuchsorten und Werkzeuge durch Berufung fremder Arbeiter, besitzt oder verwaltet Tuchspannereien, ja sie baut sogar eigene Handelsschiffe. Ohne Zweifel tritt sie so mit ihrer Finanzkraft in den Dienst der kaufmännischen Verleger; der Verfasser freilich, mit Vorliebe dem Umsichgreifen des Kapitalismus nachspürend, unterschätzt dabei, wie viel gleichwohl von handwerksmäßiger Gebundenheit übrig bleibt. Außer der Bevormundung und Überwachung der Fabrikation zählt dahin

[1]) Ich muß jedoch gestehen, daß ich mich hier eines starken Zweifels an der Zuverlässigkeit der Angaben des Verfassers nicht erwehren kann; vgl. die bereits angeführte Bestimmung aus den Statuten von 1333 bei Poehlmann S. 105 N. 4.

namentlich die Kontingentierung der Produktion bis auf Jahres- und sogar Monatsraten, die, der Steuerverfassung wegen festgehalten, bei einem Exportgewerbe seltsam genug anmutet. Auch dürften Hemmungen solcher Art später bei erschwertem Absatz den Niedergang der Industrie befördert haben. Und so besteht der Reiz dieses wirtschaftlichen Daseins gerade darin, wie hier Altes und Neues sich durchdringt.

Wir haben bisher in der technischen, gewerblichen und geschäftlichen Organisation der Industrie das rein Zuständliche betrachtet; werfen wir nun einen Blick auch auf den geschichtlichen Verlauf. Der Verfasser kommt wiederholt darauf zu sprechen, hebt hier aber mehr bestimmte Ereignisse hervor, die ihm von besonderem Einfluß zu sein scheinen, als daß er die treibenden Ursachen aufdeckt, die den Gang der Entwicklung im ganzen bedingen. Diese letzte, unerläßliche Aufgabe der Untersuchung wird also nicht voll gelöst.

Einen Begriff von der Anschauungsweise des Verfassers erhält man, wenn man hört, wie er über den Aufschwung der Industrie im 13. Jahrhundert denkt. Erst versichert er, mit dem Übertritt der Wollenzunft von der gewerblichen zu den kaufmännischen Verbänden sei „ein wichtiger, wir dürfen wohl sagen der bedeutsamste Schritt auf der Bahn der Entwicklung der großartigsten Exportindustrie des Mittelalters getan“ (S. 28). Dann wird die Wirksamkeit der Humiliaten — der Verfasser meint, sie hätten eine Reihe von technischen Neuerungen in den Anfangsstadien der Fabrikation nach Florenz verpflanzt — als „der letzte entscheidende Schritt zum Höhepunkt der Florentiner Tuchproduktion“ hingestellt (S. 35).[1] Und doch „steht nach Villanis Zeugnis fest, daß erst die Masseneinfuhr englischer Wolle die Florentiner Tuchproduktion auf ihre Höhe gebracht hat (S. 70).

Es ist wohl nicht erforderlich zu zeigen, daß diese Urteile sich widersprechen. Überhaupt fällt hier nicht so sehr das einzelne Er-

[1] Die Bedeutung der Humiliaten für die Florentiner Tuchindustrie ist noch durchaus nicht genügend aufgeklärt. Was Doren darüber bemerkt, hat lediglich den Wert einer Vermutung. Er sagt denn auch zuerst nur, „der Schluß liege nahe“ (S. 33). Dies scheint er vergessen zu haben, wenn er zwei Seiten später das Wirken der Humiliaten kurz und bündig als „den letzten entscheidenden Schritt“ bezeichnet. Vgl. noch Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (1900) 1, 130 f.

eignis ins Gewicht. Wesentlich scheint mir dies, daß die im 13. Jahrhundert nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch politisch zur Macht gelangenden Schichten zum guten Teil aus gleichartigen Elementen zusammensetzen: die Differenzierung zwischen Unternehmern und Arbeitern und das Vordringen der Zünfte zur Herrschaft im Staat sind nur verschiedene Seiten ein und derselben Entwicklung. Hieraus entspringt die Energie, mit der sie sich Bahn bricht.

Wie steht es dann im 14. Jahrhundert? Der Verfasser schildert hier die Entwicklung so: Fürs erste stellt er ein Herabgleiten von der zu Beginn des Jahrhunderts erreichten Höhe fest (S. 406 ff.). Dies sind die Gründe: die Vertreibung der italienischen Kaufleute aus Frankreich, dann Pest und Hungersnot im Jahre 1340, Vorläufer der großen Katastrophe acht Jahre später, weiter der unglückliche Krieg mit Pisa um den Besitz von Lucca, vor allem die kurze, aber folgenschwere Tyrannis des Herzogs von Athen mit den Unruhen, die sie nach sich zog, und der durch die Zahlungseinstellung des englischen Königs veranlaßte Bankerott der großen Florentiner Bankhäuser. Von solchen Erschütterungen aber hätte sich die Zunft bereits in den fünfziger Jahren wieder völlig erholt, ja sie hätte, wie der Verfasser meint, vielleicht schon damals „den entscheidenden Schlag" gegen die „ältere Rivalin", die Calimalazunft, geführt, wenn nicht ein Krieg mit Pisa und dann mit dem Papste eine neue Krise und hierauf nach einem plötzlichen, vorübergehenden Aufschwung der furchtbare Aufstand der Ciompi abermals eine Krise und zwar die schwerste von allen heraufbeschworen hätte. Erst nach der Überwindung dieser Gefahr rafft sich endlich die Zunft, nunmehr auf dem Gipfel ihrer Macht, in der Zollgesetzgebung des Jahres 1393 zu einem durchgreifenden Entschlusse auf.

Wir erfahren hier also, daß trotz äußerer und innerer Hemmungen das Gedeihen stets wiederkehrt. Doch ist es nicht das, was im 14. Jahrhundert das unterscheidende Merkmal der Entwicklung bildet. Es ist das Jahrhundert der Arbeitererhebungen, und, wie anderswo, so spielen auch in Florenz politische Motive stark herein. Das 13. Jahrhundert hatte zwei Klassen von Bürgern hinterlassen: die politisch allein vollberechtigten Mitglieder der Zünfte, und (neben den unzünftigen Elementen) die den Zünften zwar eingeordnete, aber politisch so gut wie rechtlose Arbeiterschaft. Im 14. Jahrhundert nun kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Klassen. Die Arbeiterschaft versucht sich selbständig zu organisieren und an der

öffentlichen Gewalt Anteil zu erringen. Die Unruhen zur Zeit des Herzogs von Athen und der Aufstand der Ciompi sind die wohlbekannten Höhepunkte dieser Bewegung. Man weiß aber auch, daß sie mit der Niederlage der Arbeiter und mit dem Siege der Unternehmer endet. Das Ergebnis ist mithin, daß die wirtschaftliche Organisation, die im 13. Jahrhundert sich durchgesetzt hatte, im 14. gegen alle Anfechtungen sich behauptet. Im Vergleiche damit sind die von außen herantretenden Störungen doch nur zeitweilige Trübungen des allgemeinen Wohlstands.[1])

Mit dem ausgehenden 14. Jahrhundert aber schlägt die Entwicklung um. Hören wir zunächst wieder den Verfasser. Den Zolltarif von 1393 leitet er von dem „Bestreben" her, „sich vom Ausland in der Tuchproduktion völlig unabhängig zu machen" (S. 382). Diese Absicht „führt schon 1393[2]) dazu, die Einfuhr fremder Tuche mit einem Zoll von solcher Höhe zu belasten, daß er eine fast prohibitive Wirkung hatte und der Calimalaindustrie den Lebensnerv völlig unterband; indessen stellte sich damals noch die Notwendigkeit heraus, eine ganze Reihe von Tuchsorten von dem Schutzzoll zu eximieren, weil der Florentiner Konsum sie nicht entbehren konnte und die einheimische Fabrikation noch nicht im stande war, sie in gleicher Güte und Billigkeit herzustellen wie sie denen eigen waren, die man vom Ausland bezog". Ein andermal freilich wird uns über den Zolltarif von 1393 folgende Auskunft (S. 410 f.): „Nachdem die letzten Reste der in den Revolutionsjahren von den Arbeitern erzwungenen Privilegien beseitigt waren, habe ein Aufschwung der Industrie es der Wollenzunft ermöglicht, durch einen entscheidenden Vorstoß zunächst für die Fabrikate mittlerer Qualität sich eine Art Monopol für die Versorgung der Hauptstadt mit Tuchwaren zu erringen. Am 25. Oktober 1393 wurde auf eine Eingabe der Wollenzunftkonsuln hin von der damals in Florenz herrschenden, mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Kommission (balia) ein Gesetz erlassen, das, „um einer Verarmung der Zunft vorzubeugen", die Einfuhr fremder Tuche mit einem Zoll von 5 Gulden pro petia, von 24 Ellen Länge, belastete, also einem

[1]) Vgl. hierzu die mir erst nach Abschluß dieses Aufsatzes zugegangene Abhandlung K. Schalks: Soziale Momente in der Verfassungsgeschichte der Florentinischen Republik (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch., Ergänzungsband 6, 293 ff.); die Ausführungen Sombarts: Der moderne Kapitalismus (1902) Bd. 1, 318 ff. haben mich nicht überzeugt.

[2]) So ist S. 382 statt 1396 zu lesen.

Zoll, der fast prohibitive Wirkung haben mußte — mit Ausnahme einerseits für ganz grobe oder leichtere Tuche, die man in der Stadt damals noch nicht zu fabrizieren wußte, andrerseits für die Fabrikate aus Flandern und Brabant, wie sie der Handel der Calimalakaufleute nach Florenz brachte".

Wir kommen auf den Zweck des Zolltarifs von 1393 zurück. Dem Verfasser jedenfalls ist er der Vorbote einer Schutzzollpolitik, die dann im 15. Jahrhundert nach dem Erwerb von Pisa (1406) und Livorno (1421) und dem so endlich gewonnenen Zugang zum Meere mit voller Wucht und anfangs stark überspannt einsetzt. Der Zolltarif von 1426 ist ein „Versuch, sich für alle Bedürfnisse vom Ausland völlig unabhängig zu machen" (S. 413). Für die Tuchindustrie bedeutet die neu errungene Machtstellung des Staats zunächst einen „ungeahnten" Aufschwung ihres Exports nach dem Orient (S. 414 ff.). „Über diesen äußern Glanz aber begannen schon vor der Mitte des Jahrhunderts schwere Schatten zu lagern" (S. 418 ff.). Denn mittlerweile hat sich die Tuchproduktion auch in den italienischen Stadtstaaten auf eine qualitativ annähernd gleiche Höhe gehoben und das Florentiner Fabrikat findet hier jetzt verschlossene Tür. So sieht sich die Florentiner Wollenzunft zu Repressalien genötigt, und 1458 „holt man zum entscheidenden Schlage aus" (S. 421). „Sie erkauft mit dem Versprechen einer Abgabe von jährlich 4000 fl. bei einem Volksparlament (balia) einen Beschluß, der vielleicht bei den ordentlichen Behörden nicht durchzusetzen gewesen wäre: daß nämlich der Import fremder Tuche nach Florenz — mit unbedeutenden Ausnahmen — gänzlich verboten, der Transit, d. h. eine kurze Lagerung zum Zwecke der Wiederausfuhr nur über Pisa und Livorno gestattet sein solle". Es ist „gleichsam der Endpunkt" des mit dem Schutzzoll von 1393 eingeschlagenen Weges, ein „politischer Erfolg", „materiell und wirtschaftlich aber ein deutliches Symptom des beginnenden Niedergangs". Denn „der Aufgabe, die man im Jahre 1458 übernommen hatte, den einheimischen Bedarf durch die eigene Fabrikation allein zu befriedigen, erwies man sich bald in keiner Weise gewachsen". Schon 1466 muß auf die Klagen der Bevölkerung eine ganze Reihe billiger Tuche gegen den früher üblichen Schutzzoll wieder zugelassen werden (S. 424). Zwar gelingt endlich die seit 1418 mit großen Opfern erstrebte Einbürgerung der Fabrikation einer besonders beliebten Tuchsorte, der panni Perpignani, so daß 1472 ein Einfuhrverbot ergehen kann, (S. 425 zu vergleichen mit S. 384), aber die Klagen hören nicht

auf, die Unternehmungslust erlahmt, und insbesondere ist es dann der Umschwung in der englischen Handelspolitik (der Übergang zur Tuchfabrikation und die Erschwerung der Ausfuhr englischer Wolle), der die „Stellung der Florentiner Industrie als fast konkurrenzloser Lieferantin der feinsten Tuchsorten auf dem Weltmarkt" untergraben und zernichtet hat (S. 429 ff.).

Dies etwa ist, im Umriß freilich nur, die Anschauung des Verfassers. Den einheitlichen Zug in der Entwicklung fühlt er hier wohl heraus; allein des Gegensatzes der Zeiten ist er sich doch nicht klar bewußt. Ob die Zunftverfassung die Klassenkämpfe überdaure, das war vordem die Frage. Indes seit dem Siege der Unternehmer steht sie ihrem Wesen nach fest; sie wird nur weiter ausgebaut. Umgekehrt sind die Daseinsbedingungen der Industrie früher trotz mancher Heimsuchung wahrhaft glänzend. Fortan hingegen verschlechtern sie sich zusehends, und in der Ferne droht der Niedergang. Kurz, es handelt sich jetzt vorwiegend um die Frage nicht mehr der inneren Organisation, sondern der äußeren Existenz.

Das ist der Hintergrund, von dem die Zollpolitik dieser Zeit sich abhebt. Ich bin hier nicht in der Lage, dem Urteil des Verfassers beizustimmen. Zumal das über den Zolltarif von 1393 bewegt sich in seltsamen Widersprüchen. Wir hörten, er sei „ein entscheidender Schlag gegen die Calimalazunft, der ihr den Lebensnerv unterband". Allein, wenn die von der Calimalazunft benötigten Tuchsorten von dem Schutzzoll befreit blieben, — auch die bei Poehlmann[1]) vorliegenden Angaben bestätigen das, — so kann er nicht wohl in der Absicht, die Calimalazunft zu schädigen, eingeführt worden sein, und, daß er sie sollte zu Grunde gerichtet haben, ist vollends abzuweisen. Wir hörten dann, die Absicht sei die gewesen, „sich von dem Ausland in der Tuchproduktion völlig unabhängig zu machen". Nun aber werden außer den von der Calimalazunft benötigten Tuchsorten auch die in Florenz nicht fabrizierten „ganz groben oder leichteren Tuche" nach wie vor ohne Schutzzoll hereingelassen. Also hat man damals noch nicht daran gedacht, die auswärtige Produktion schlechthin auszuschließen. Wir hörten endlich auch, dies sei der Plan gewesen, „durch einen entscheidenden Vorstoß zunächst für die Fabrikate mittlerer Qualität eine Art Monopol für die Versorgung der Hauptstadt mit Tuchwaren zu erringen". Da aber der Schutzzoll nicht bloß Fabrikate

[1]) Poehlmann S. 105 N. 6.

mittlerer Qualität, sondern von den genannten Ausnahmen abgesehen sämtliche Tuchsorten betraf, so waren es offenbar nicht gerade nur „Fabrikate mittlerer Qualität", für die man eine Art Monopol erstrebte. Erinnern wir uns vielmehr, daß der Schutzzoll weder gegen die Calimalazunft noch gegen die in Florenz nicht fabrizierten Tuchsorten gerichtet war, so ist der nicht zu verkennende Zweck des Zolltarifs: die von der Wollenzunft selbst fabrizierten Tuchsorten, aber eben auch nur diese Tuchsorten, mittels des Schutzzolls gegen die auswärtige Konkurrenz zu schützen. Ganz deutlich wird der Sinn der Neuerung freilich erst, wenn wir uns die frühere Praxis in Bezug auf den Handel mit Nichtflorentiner Tuchen vor Augen halten. Eine Bestimmung in den Statuten von 1333, die ich bei Poehlmann[1]) erwähnt finde, bietet darüber Auskunft. Darin untersagt die Wollenzunft ihren Mitgliedern den bis dahin lebhaft betriebenen Verkauf von Nichtflorentiner Tuchen, da er für das Gewerbe von großem Schaden sei. Den Nichtmitgliedern hingegen und den auswärtigen Kaufleuten blieb er auch ferner erlaubt. Damals also begnügt sich die Zunft mit dem Verbot an ihre Mitglieder, ohne im übrigen den Handel mit Nichtflorentiner Tuchen zu behelligen. Jetzt mittels des Schutzzolls von 1393 möchte sie ihn, wenigstens in den von ihr selbst fabrizierten Tuchsorten gänzlich unterdrücken, und sie kann dies nur, indem sie über ihre unmittelbare Kompetenz hinaus die staatliche Gesetzgebung gegen die auswärtige Konkurrenz zu Hilfe ruft. Es ist unbestreitbar eine Maßregel der Abwehr und gewiß ist es nicht bloß eine beschönigende Redensart, wenn der Zolltarif erlassen wird, „um einer Verarmung der Zunft vorzubeugen".

Im 15. Jahrhundert siegt dann die Schutzzollpolitik auf der ganzen Linie. Welche Stellung aber die Tuchindustrie zu der allgemeinen Strömung einnimmt, das ist von dem Verfasser nicht scharf genug auseinandergehalten worden. Es scheint beinahe, sie geht ihren Weg für sich. Mit der Einbürgerung der Fabrikation fremder Tuche, der besonders beliebten panni Perpignani, beginnt sie 1418, während der Staatsbeschluß, Mittel zur Einführung der im Inland nicht betriebenen Gewerbe zu erforschen, von 1423 datiert.[2]) Über den ersten umfassenden Schutzzolltarif von 1426 möchte ich einstweilen keine bestimmtere Meinung äußern. Der Verfasser stempelt ihn, wie

[1]) Poehlmann S. 105 N. 4.
[2]) Poehlmann S. 102.

wir sahen, zu einem „Versuch, sich für alle Bedürfnisse vom Ausland unabhängig zu machen". Nach den leider auch nur summarischen Angaben Poehlmanns[1]) hingegen erstreckt er sich, soweit die Tuchindustrie in Frage kommt, auf Zeuge und Halbwollwaren. Es bleibt also unsicher, inwieweit er sich etwa auf geringere, in Florenz nicht fabrizierte Tuche bezieht, die von dem Schutzzoll von 1393 noch verschont waren. Ein unbedingtes Verbot des Imports „fremder"[2]) Tuche und sogar des Transits außer über Pisa und Livorno ist doch wohl erst durch das Gesetz von 1458 verfügt worden. Aber dieses Gesetz ist nicht umfassender Art, wie der Zolltarif von 1426, sondern beschränkt sich auf die Tuchindustrie, und die Wollenzunft ist es, die es erwirkt. Es knüpft insofern an den Zolltarif von 1393 an, tut aber den kühnen Schritt darüber hinaus, daß es alle, auch die fremden Tuche aussperrt, für die man bisher auf das Ausland angewiesen war. Eben dieser Schritt freilich erzeigt sich binnen kurzem als verfehlt, und, indem 1466 die Einfuhr geringerer Tuche wieder gestattet wird, kommt es zu einem denkwürdigen Bekenntnis, das die Misere der Florentiner Tuchindustrie auch nach rückwärts in die Vergangenheit blitzartig erleuchtet. Das Gesetz von 1458, heißt es da[3]), sei zwar mit guter Überlegung und in öffentlichem Interesse ergangen, allein es habe, wie die Erfahrung lehre, allgemeine Unzufriedenheit im Volke erzeugt, weil sich ein großer Mangel an den zur Bekleidung notwendigen Stoffen fühlbar mache, besonders an Tüchern derjenigen Gattungen, die in Florenz gar nicht fabriziert würden, und, weil jene, deren Fabrikation Eingang fand, nicht so gut und brauchbar seien, wie die früher aus dem Ausland eingeführten.

Was wir schon anfangs über den Charakter der Florentiner Tuchindustrie bemerkten, erfährt hier seine ausdrückliche Bestätigung: sie ist von Anbeginn eine Exportindustrie und zwar von hochwertigen Tuchen gewesen, und von da aus erklärt sich auch die ganze weitere Entwicklung. Ihr Ruf und ihre Blüte beruhte auf dieser Spezialität. So hatte sie den inneren Markt für geringere Tuche dem Import von auswärts überlassen. Allmählich aber erwuchs ihr in der ausländischen, insbesondere in der italienischen Tuchindustrie eine unliebsame Konkurrenz. Zunächst sucht sie, im Gegensatz zu dem bisher

---

[1]) Poehlmann S. 103 N. 2.

[2]) Nach Poehlmann S. 106 traf das Verbot „alle und jede Fabrikate der italienischen Tuchmanufakturen".

[3]) Doren S. 424, Poehlmann S. 107.

geübten Brauch, durch den Schutzzoll von 1393 zu Gunsten ihrer eigenen Produktion die entsprechenden fremden Tuchsorten von dem heimischen Markte auszuschließen, während die geringeren, in Florenz nicht fabrizierten Tuche auch jetzt noch Einlaß finden. Je mehr dann aber im 15. Jahrhundert das Ausland sich der Aufnahme der Florentiner Produktion versagte, um so bedenklicher wurde die Einfuhr der für die große Masse unentbehrlichen geringeren Tuche vom Auslande her. Das Verbot jeglicher Einfuhr im Jahre 1458 war daher ein Gewaltstreich, der das Unvermögen der Florentiner Industrie, den einheimischen Bedarf an geringeren Tuchen zu decken, erst recht an den Tag brachte.

Nun hat es ja im 15. Jahrhundert nicht an Bemühungen gefehlt, diesem Übelstande abzuhelfen. Die Einbürgerung der Fabrikation der panni Perpignani ist ein Beispiel dafür. Allein sie erforderte Jahrzehnte, und ein Einfuhrverbot wurde erst erlassen, nachdem die Zunft zur Fabrikation der für den allgemeinen Bedarf notwendigen Quantität von Staatswegen verpflichtet war, die dann von der Zunft wieder auf die einzelnen Tuchmacher repartiert werden sollte. Man empfängt den Eindruck, daß die seit alters auf eine bestimmte Qualität ihrer Fabrikate eingestellte Organisation, zumal bei sinkender Konjunktur, nicht mehr die Beweglichkeit besaß, sich rasch den Verschiebungen des Marktes anzupassen.

Hieraus ergeben sich die Gründe des Verfalls. Nicht bloß, daß die Florentiner Tuchindustrie den auswärtigen Markt an eine qualitativ gleichwertige Konkurrenz verlor, sie ermangelte noch dazu der Fähigkeit, durch rechtzeitigen Übergang zu ausreichender Fabrikation geringerer Tuche wenigstens den inneren Markt zu retten. Die Einseitigkeit ihrer Produktion, einst ihre Stärke, hat so auch ihren Verfall mitverschuldet.

Es ist deshalb meines Erachtens unrichtig, wenn der Verfasser, und ihm ausdrücklich zustimmend ein Kritiker[1]), den Niedergang der Florentiner Tuchindustrie vornehmlich dem Umschwung in der englischen Handelspolitik zuschreibt. Denn die Einwirkung dieses Umschwungs beginnt, soviel ich sehe, erst während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich fühlbar zu machen[2]), und damals war die Florentiner

---

[1]) Schulte in der Deutschen Litteraturzeitung 1901 Sp. 2478/79.

[2]) Über die analoge Entwicklung in Flandern und den benachbarten Gebieten vgl. jetzt die zusammenfassenden Bemerkungen von Pirenne, Geschichte Belgiens 2, 227 ff. u. 486 ff.

Tuchindustrie aus den angeführten Gründen schon stark im Niedergange begriffen. Man wird also höchstens sagen können, daß ihr ohnehin unabwendbares Schicksal durch diese neue Bedrängnis noch vollends besiegelt worden ist.

So entrollt sich, scheint mir, ungezwungen ein in sich einheitliches Bild erst der auf-, dann der absteigenden Entwicklung. Ich muß freilich einen Vorbehalt hinzufügen. Die hier vorgetragene Auffassung schöpft nicht sowohl aus unmittelbarer Kenntnis der Quellen als aus dem von andern gesammelten Material. Sie wird also erst dann auf Gültigkeit Anspruch haben, wenn sie an den Quellen in vollem Umfange nachgeprüft, sich bestätigt. Zu allerhand Berichtigungen und Ergänzungen mag dabei Anlaß sein. Man wird z. B. die Beschaffenheit der Florentiner Produktion und das Verhältnis von Export und Import noch genauer ermitteln, man wird ferner die Entwicklung nicht bloß der italienischen Konkurrenz, sondern auch der Calimalazunft und der übrigen Florentiner Gewerbe näher erforschen müssen, um die Stellung der Tuchindustrie innerhalb der allgemeinen wirtschaftlichen Bewegung fest zu umgrenzen. Man wird namentlich auch den Wechselbeziehungen zwischen der jeweiligen wirtschaftlichen und politischen Lage viel sorgsamer nachgehen müssen als der Verfasser, der hier von einer gewissen Willkür nicht freizusprechen ist. So hat er u. a. mit Recht bemerkt, daß die im 15. Jahrhundert einsetzende Schutzzollpolitik mit der Machterweiterung des Staats, mit dem endlich errungenen Zutritt zum Meere, mit dem Bestreben, Reederei und Frachtschiffahrt zu monopolisieren in unmittelbarer Verbindung steht. Es hätte dann aber auch gesagt werden sollen (was meines Wissens noch nicht bemerkt worden ist), daß mit dem Verzicht auf die unbedingte Durchführung des Einfuhrverbots von 1458 in den sechziger Jahren auch der Verzicht auf die unbedingte Monopolisierung des Seeverkehrs[1]) Hand in Hand geht. Und der mutmaßliche Zusammenhang des Zolltarifs von 1393 und des Einfuhrverbots von 1458[2]) mit gleichzeitigen politischen Veränderungen ist nicht einmal an-

[1]) Vgl. Poehlmann S. 129.

[2]) Sollte es ein rein zufälliges Zusammentreffen sein, daß drei Tage nach dem Erlaß des Einfuhrverbots von derselben Balia der Beschluß gefaßt wird, den Arno bis in die Nähe von Florenz schiffbar zu machen? Über diesen Plan, auf den Doren zuerst aufmerksam gemacht hat, vgl. S. 119. Er ist freilich nie ausgeführt worden. Fast gleichzeitig hat David-

gedeutet und erwogen worden. Erneute Untersuchung wird daher das Verständnis dieser komplizierten Vorgänge zugleich erweitern und vertiefen können.

Es liegt mir fern, mit solchen Einwendungen und Bedenken die Leistung des Verfassers herabsetzen, sein Verdienst schmälern zu wollen. Sie melden sich unwillkürlich, sobald man über die verwirrende Fülle des Details hinaus zu einer geschlossenen Anschauung des gesamten Phänomens sich erheben will. Gerade hierbei aber wird man das Buch doch auch wieder als eine Fundgrube wertvoller, zur Mitarbeit anspornender Betrachtungen schätzen lernen. Zudem offenbart sich ein merklicher Fortschritt gegen die frühere Arbeitsweise des Verfassers in dem Maße, wie hier die unbefangene Würdigung der Tatsachen an Boden gewinnt. Tritt darin der erzieherische Einfluß einer großen Aufgabe hervor? Wie dem auch sei, wir sehen den weiteren Ergebnissen seiner mühsamen Forschungen mit lebhafter Erwartung entgegen.

Zu Gentz' Denkschrift über das preußische Kabinett.

Von

P. Wittichen.

In einem Nachtrag zu seinem Aufsatz über den Feldzug von 1799 (Historische Vierteljahrschrift 1902 S. 523 ff.) hat H. Hüffer die Gentzsche Denkschrift vom Sommer 1800 (Hist. Zeitschr. 89, 239 ff.) einer kurzen Besprechung unterzogen. Indem er den außerordentlichen Scharfblick des Verfassers würdigt, der die Schädlichkeit der Kabinettsregierung schon 1800 so klar erkannte, erhebt er doch im allgemeinen gegen seine Charakteristik der Kabinettsräte den Vorwurf, daß sie zu hart und durch politische Beweggründe bedingt sei und bezweifelt in zwei einzelnen Punkten die Glaubwürdigkeit der Denkschrift. Erörtern wir zuerst diese letzteren.

Die Denkschrift, im Juli oder August 1800 geschrieben, kann natürlich für die um ein Jahr zurückliegenden Ereignisse, wie die Krisis in der auswärtigen Politik Preußens vom Juni 1799, nicht in jeder Einzelheit als authentisch im höchsten Sinne gelten. Völlige Gewißheit würden nur gleichzeitige Äußerungen beteiligter Personen

sohn in den Forschungen zur Geschichte von Florenz Bd. 3 Reg. Nr. 123 auf den 1284 vorübergehend gehegten Plan hingewiesen, einen Florentiner Seehafen an der Küste von Volterra anzulegen.

zu geben im stande sein. Gentz bemerkt (S. 265), der Kurier, der dem russischen Gesandten Graf Panin die Nachricht von dem Anschluß Friedrich Wilhelms an die Koalition bringen sollte, sei schon abgegangen gewesen, als das Kabinett den König wieder zur Neutralität zurückgebracht habe. Hüffer wendet dagegen ein, daß nach Panins Briefen dieser tagelang keine Mitteilung über die entscheidende Konferenz erhielt, und daß nach den Akten des G. St.-A. Haugwitz weder einen Kurier nach Berlin schickte, noch Anweisung dorthin gab, Panin zu benachrichtigen. Das letztere war aber schon deswegen nicht nötig, weil Haugwitz mit Panin persönlich verabredet hatte, ihn sofort durch Kurier zu benachrichtigen, sobald der König sich zu Gunsten der Koalition entschieden habe (s. Brückner, Materialien zur Lebensbeschreibung des Grafen Panin 4, 216). In seinem Ärger gab Panin später dieser Verabredung die Auslegung, als ob Haugwitz ihn auf jeden Fall habe benachrichtigen wollen (s. a. a. O. 247). Ist es nun nicht sehr wohl möglich, daß Haugwitz, nachdem der König sich zum Kriege entschieden, den Kurier an Panin verabredetermaßen abgehen, denselben aber durch einen zweiten Boten zurückholen ließ, als der Rückschlag eingetreten war? So hätte gewiß jeder die Ehre seines Souveräns wahrende Minister gehandelt. Daß Panin die Nachricht von dem Anschluß Preußens wirklich erhalten habe, davon sagt Gentz nichts und er kann auch nicht dieser (irrigen) Meinung gewesen sein, da er sonst gewiß nicht nur den Abgang des Kuriers, sondern das Eintreffen der Nachricht in Berlin erwähnt haben würde. Die Argumente Hüffers scheinen also nicht durchschlagend. Aber möge es sich mit dem Kurier verhalten, wie es wolle: auf die Haltung des Kabinetts in diesem wichtigen Zeitpunkt kommt es an. Die Anwesenheit Lombards in Petershagen ist uns durch seinen eigenen Rechtfertigungsbrief an die Königin Luise vom 25. Oktober 1806 (veröffentlicht von B. Krieger, Deutsche Revue 1901 III 206 ff.), die Köckeritz' durch einen Brief eines Vertrauten des Herzogs von Braunschweig an Panin vom Anfang Juni 1799 (s. Brückner 230 f.) bezeugt, diejenige Beymes wird zum ersten Male in Gentz' Denkschrift erwähnt. In der an den Herzog von Braunschweig gesandten Vorarbeit zu derselben im Brinkmannschen Archiv (s. den Nachtrag zu der Denkschrift S. 273) lautet die betreffende Stelle (s. die Denkschrift S. 265) folgendermaßen: „Wir haben gesiegt, schrieb Beyme aus Anspach in einem Brief, den zwanzig Personen gelesen haben, an seine pöbelhafte Frau, als im Juni 1799 die

letzten Versuche, Preußen zu einem seiner Lage angemessenen Standpunkt zu erheben, gescheitert waren." Tatsächlich hat der König nach den westfälischen Provinzen auch den fränkischen einen Besuch abgestattet und sich vom 18. Juni bis Anfang Juli dort aufgehalten; so dürfte auch die an sich wahrscheinliche Anwesenheit Beymes auf der Reise des Königs erwiesen sein.

Hat das Kabinett nun wirklich in Petershagen eine solche Rolle gespielt, wie Gentz sie ihm zuschreibt, hat es dort überhaupt eine bedeutende Rolle gespielt? Das letztere ist unwiderleglich durch Lombards Brief an die Königin von 1806 bezeugt; er selbst rechnet darin diese Episode zu den wenigen, wo es ihm vergönnt gewesen sei à penser tout haut, wie er sich in seiner angenommenen Bescheidenheit ausdrückt. Aus Gentz' Denkschrift wissen wir nun aber — das gehört zu ihren wichtigsten Ergebnissen — daß Lombard damals an Einfluß und Bedeutung weit hinter Beyme zurückstand.[1]) Wo Lombard sein Votum abgeben durfte, da wird auch Beymes Meinung nicht ohne Gewicht gewesen sein. Welche Meinung vertrat nun aber das Kabinett? Wenig Wert ist den Briefen Panins vom 1. und 3. Juni (Brückner 223 ff. und 308 ff.) beizulegen, nach denen mit Ausnahme Köckeritz' die Kabinettsglieder vor der Abreise des Königs nach Westfalen zum Kriege bekehrt gewesen wären. Selbst wenn es dem Gesandten eines fremden Staats gelungen sein sollte, die Meinung der offiziell nicht hervortretenden Kabinettsräte zu erforschen, so wäre damit immer noch nicht erwiesen, wie ihr Votum im Moment der Entscheidung gelautet hat. In dem von Panin selbst als nicht ganz klar bezeichneten Brief aus der Umgebung des Herzogs von Braunschweig wird nur Köckeritz erwähnt, und zwar heißt es hier nun gerade von ihm, man, d. h. die Kriegspartei, sei in Petershagen nicht unzufrieden mit ihm gewesen. Die gleichzeitigen Quellen lassen also im Stich, und es stehen sich (wenn wir Gentz zunächst nicht beachten) zwei spätere Zeugnisse schroff gegenüber: das Lombards in dem Brief an Königin Luise, wonach er sich in Petershagen ganz auf die Seite

---

[1]) In der ersten Fassung sagt Gentz von Beyme schärfer als in der veröffentlichten zweiten: „Der, welcher eigentlich in allen inneren und auswärtigen Geschäften den Ton angibt, welcher alle Minister wie seine Bedienten — ich weiß, was ich sage — wie seine Bedienten behandelt, und selbst den militärischen Teil des Kabinetts unter der Maske einer gänzlichen Ergebung in seinen Willen unumschränkt beherrscht".

von Haugwitz gestellt hätte, und das des bayrischen Gesandten in Berlin in einer Denkschrift vom Oktober 1804 (bei Bailleu, Preußen und Frankreich 2, 621 ff.), in der Lombard als der eigentliche Urheber der Sinnesänderung des Königs erscheint. Lombards Brief ist wenige Tage nach seiner Verhaftung und in einer Zeit geschrieben, in der ausführliche Erörterungen über seine Tätigkeit vor 7 Jahren kaum zu erwarten waren; ein Dementi hatte er also schwerlich zu befürchten, selbst wenn Zeugen der damaligen Vorgänge anwesend gewesen wären. Zudem wird seine ganz allgemeine Behauptung, daß er in jener Zeit als Subalterner „die Ideen des Chefs (Haugwitz')“ eifrig unterstützt habe, durch seine Denkschrift vom Mai 1799 (Bailleu 1, 287 ff.) widerlegt, in der er die schwersten Bedenken gegen Haugwitz' System erhoben hatte. Auffallend ist auch, daß er weder die an den König selbst gerichtete Apologie vom August 1806 noch seine Matériaux p. s. à l'histoire etc. benutzt hat, um sein angebliches Eintreten für den Krieg hervorzuheben. Indem wir so Lombards Zeugnis als befangen verwerfen, sind wir doch auch nicht geneigt, das des bayrischen Gesandten als ohne weiteres gültig anzuerkennen. Der Ritter von Bray hatte seine Informationen wahrscheinlich von Lombards erbittertstem Gegner, Hardenberg, und wir würden ihm trotz der Einzelheiten, die er über die Petershagener Vorgänge gibt, keinen Glauben schenken, wenn seine Angaben nicht Unterstützung aus einer den Ereignissen näher liegenden Zeit von seiten eines damals weit unbefangeneren und unterrichteteren Zeugen erhielten: eben Friedrich Gentz' in unserer Denkschrift. In den einleitenden Bemerkungen zu derselben hoben wir hervor (S. 244), daß Gentz viel in Lombards Hause verkehrte. Er selbst zitiert an einer Stelle (S. 260) Äußerungen des Kabinettsrats ihm gegenüber. In der ersten Fassung im Brinkmannschen Archiv lautet eine andere Stelle: „Ich weiß es sehr bestimmt, denn ich weiß es aus des Künstlers eigenem Munde, daß Lombard seine ganze Kunst darin setzt, dem König die Politik in bon mots und Sarkasmen vorzutragen. Eben dieser Lombard hat die Meinung, daß es am besten wäre, das auswärtige Departement gänzlich abzuschaffen, mehr als einmal in meiner Gegenwart behauptet.“ Man würde die naive oder besser gesagt schamlose Offenherzigkeit, mit der Lombard vor einem Politiker wie Gentz seine empörende Unsittlichkeit — oder verdiente ein solches Verhalten in den höchsten Angelegenheiten des Staats diese Bezeichnung nicht? — zur Schau trug, kaum begreifen, wenn es nicht zu erweisen wäre, daß

der Kriegs- und der Kabinettsrat ziemlich nahe Verwandte waren.[1]) Auf diese Weise hatte Gentz Gelegenheit genug, die Tätigkeit des Kabinetts zu erforschen. Wenn er daher die Sinnesänderung des Königs in Petershagen dem Eingreifen Beymes, Lombards, Köckeritz' zuschreibt, so verdient dies Urteil allerdings die höchste Beachtung. Wenn er dann, um den Übermut des Kabinetts zu charakterisieren (nicht als Beleg für sein Urteil), die oben zitierte Stelle aus Beymes Brief anführt, so erhält damit zugleich seine Ansicht in unseren Augen eine neue Stütze, und wir nehmen bis auf weiteres mit Gentz und Bray an, daß in Petershagen der schwankende Wille des Königs durch das geschickte Eingreifen des Kabinetts zum Verzicht auf den eben beschlossenen Krieg bestimmt wurde.

Von größerer Bedeutung als diese in der Denkschrift nur kurz berührte Episode der auswärtigen Politik ist in ihrem Zusammenhang Gentz' Angabe über eine geheime Instruktion, die im Januar 1800 dem auswärtigen Departement von seiten des Kabinetts erteilt worden sein soll (s. S. 251 f.). Dieses Dokument hat sich in den Akten des G. St.-A. nicht vorgefunden. (Hüffer a. a. O.). Ist Gentz' Angabe deswegen zu verwerfen oder anzuzweifeln? Der Inhalt der Instruktion, aus der Gentz mehrere Sätze, wie es scheint, wörtlich zitiert, bot Anlaß genug, sie nicht den Akten einzuverleiben. Die Erzählung von ihrer Entstehung ist außerdem mit so vielen zum Teil anderweitig bestätigten Einzelheiten[2]) versehen, daß sie schon deswegen den Eindruck der Glaubwürdigkeit macht, und wer die peinliche Gewissenhaftigkeit kennt, die Gentz bei der Mitteilung von Fakten in allen seinen publizistischen wie im engeren Sinn politischen Arbeiten beobachtete, wird nicht geneigt sein, anzunehmen, daß er eine von ihm selbst als so bedeut-

---

[1]) Ein Vergleich der Kirchenbücher der französ. Gemeinden zu Berlin und Schwedt a. O. und der reformierten Schloßgemeinde zu Schwedt, der mir durch die gütigen Mitteilungen der Herren Landgerichtsrat Dr. Béringuier, Prof. Wallé und Schloßprediger Loesch ermöglicht wurde, ergibt, daß Gentz' Schwiegervater, der Oberbaurat Gilly, und der Großvater von Frau Lombard, der Kaufmann Gilly, Stiefgeschwister von Vatersseite waren. (Näheres an anderem Orte.)

[2]) S. über Haugwitz' gefährdete Stellung in dieser Zeit seinen Brief an den König 6. Jan. 1800 bei Roloff in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 5, 269 ff., wo er die (natürlich nicht allein in der Organisation des Auswärtigen Amts liegenden) Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen habe, stark betont und die Möglichkeit seines Rücktritts andeutet.

sam gekennzeichnete Tatsache, wie die Erteilung dieser Instruktion, nur von Hörensagen her wiedergibt. Vielleicht hat er sie von Lombard selbst, vielleicht von Schulenburg oder einem andern der Minister erfahren. Er selbst nennt sie nur „wenig bekannt"; sie muß also doch eine Reihe von Mitwissern gehabt haben.

Nach den bisherigen Ausführungen braucht nicht mehr dargelegt zu werden, daß auch Gentz' Charakteristik der Kabinettsräte eine fast uneingeschränkte Glaubwürdigkeit verdient. Gegenüber Stein und Hardenberg und den übrigen Gegnern des Kabinetts von 1806, hatte er als Beobachter den Vorteil, denselben Kreisen wie Lombard, Mencken und Beyme anzugehören, mit ihnen nicht nur im Amte, sondern im Kreise ihrer Familie zu verkehren. Denn auch Beyme, den Protégé Menckens, wird er als dessen zeitweiliger Verehrer und Vertrauter nahe genug kennen gelernt haben. Doch ist es überhaupt notwendig, aus äußeren Gründen die Glaubwürdigkeit der Denkschrift zu deduzieren, wo ihr Inhalt so beredt für sie spricht? Man ist versucht, wie Ranke auszurufen, als ihm Gentz' Tagebuch von 1806 zum ersten Mal zu Gesicht kam: „Das ist Wahrheit, das ist Geschichte!"[1])

Aber Gentz' Urteile sind „politisch bedingt" und ihr Wert, so bemerkt Hüffer im Gegensatz zu seinem vorhergehenden Lobe, ist danach zu bemessen, daß er 1797 von Mencken mit der größten Hochachtung spricht und ihn drei Jahre später „ungeachtet verschiedener rühmlicher Eigenschaften" (s. S. 254) zu den Schädigern des Staates rechnet. Allerdings hatte sich in Gentz' Urteil über diesen Mann, dessen Freundschaft er in der letzten Zeit Friedrich Wilhelms II gewonnen hatte, eine Wandlung vollzogen. Das kann aber kein Recht geben, den Wert seiner Urteile im allgemeinen zu bezweifeln. Wir sind bisher nicht unterrichtet genug über Mencken, um mit voller Sicherheit über ihn urteilen zu können; wenn er aber wirklich, wie es den Anschein hat, der eigentliche Begründer der Macht des Kabinets gewesen ist, so erscheint Gentz' spätere Ansicht schon deswegen gerechtfertigt. Aber wir dürfen weitergehen. Zwischen Friedrich Wilhelms III. Politik und der Tatsache, daß unter ihm, der doch im Gegensatz zu Friedrichs des Großen Autokratie den Rat und die Meinung der verschiedensten Männer entgegenzunehmen liebte, gerade die unscheinbaren bürgerlichen Kabinetsräte, Mencken, Beyme und Lombard, an Stelle der eine soziale Macht ersten Ranges vertretenden adligen

---

[1]) S. Wiedemann, Ranke und Varnhagen, Deutsche Revue 1901 III, 222.

Minister das Heft in Händen hielten, besteht ein innerer, nicht nur in dem persönlichen Charakter des Königs liegender Zusammenhang. Mit diesen Werkzeugen dachte Friedrich Wilhelm gegen den Willen des Adels die wirtschaftlichen und sozialen Reformen durchzuführen, die er mit seinem Willen durchzuführen weder die Neigung noch die Geschicklichkeit besaß Ob er bedachte, daß dieser Weg zugleich den Verzicht auf einen wichtigen Teil der Armeereform bedeutete? An Menckens Widerspruch ist ja, wie man weiß, die Aufhebung der Exemptionen der großen Städte gescheitert. Doch abgesehen von diesem Punkt, war es an sich ein Fehler, daß er seine in die politischen Interessen tiefeingreifenden Reformanläufe in einer Zeit unternahm, die nichts mehr erforderte als Zusammenhalten aller vorhandenen Kräfte zur Wirkung nach außen. Daß er sie aber obendrein mit so schwächlichen Werkzeugen unternahm, bedeutete den Untergang Preußens. — Wir glauben also, daß die Urteile Gentz' von einer scharfblickenden und mit den Realitäten rechnenden Politik bedingt waren. Vielleicht gedachte der Herzog von Braunschweig, als er, voller Zweifel über den Ausgang des bevorstehenden Kampfes, am 8. Oktober 1806 in Erfurt den Besuch Gentz' entgegennahm, auch der Denkschrift, die ihm General Stamford vor sechs Jahren übermittelt hatte, und bereute, daß er die Konsequenzen, die jeder Denkende aus der dort so scharf gekennzeichneten Sachlage ziehen mußte, nicht zur Geltung zu bringen versucht hatte. Freilich fand sich in ihr[1]) auch folgende Stelle: „Der Herzog von Braunschweig gilt in aller Welt für einen Fürsten von großen Einsichten. Er ist mit dem Preußischen Staate durch engste Bande verknüpft, er hat wirklich ein Recht und ein großes Recht, seinen Rat zu erteilen. Erkundigen Sie sich doch, wie weit der Herzog mit einem Vorschlage, den Köckeritz und Zastrow und Beyme und Lombard nicht genehmigten, kommen würde? wenn es ihm auch nur einfallen könnte, seine Stimme in dieser Wüste zu erheben."

[1]) In ihrer ersten Fassung. Ein Teil der wichtigeren Varianten ist oben mitgeteilt; die Urteile sind im allgemeinen schärfer als in der veröffentlichten umfangreichen Denkschrift. Ob auch diese für den Herzog oder vielleicht von vornherein bestimmt war, durch Stamford nach London geschickt zu werden, ist nicht festzustellen. Die Anspielung auf Pitt (S. 261) beweist nichts dafür, ebensowenig der Umstand, daß der Herzog nur ganz beiläufig (S. 263 N.) erwähnt wird.

Zur Geschichte Friedrich Wilhelms III. und der Krisis von 1811.

Von

Fr. Thimme.

Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. Nebst ergänzenden fürstlichen Korrespondenzen herausgegeben von P. Bailleu. Leipzig, Hirzel 1900. XII u. 564 S. (Publikationen aus den Kgl. Preußischen Staatsarchiven Bd. 75.)

Mit Freuden hatten die Fachgenossen seinerzeit aus dem ersten Hefte der „Mitteilungen der Kgl. Preußischen Archivverwaltung" ersehen, daß nicht nur die längst und dringend ersehnte Fortsetzung der Hasselschen Publikation über die preußische Politik von 1807 bis 1815 in Aussicht genommen sei, sondern daß Bailleu auch seinen früheren großen Publikationen zur Geschichte der napoleonischen Zeit in der Korrespondenz König Friedrich Wilhelms III. und seiner Gemahlin mit Kaiser Alexander I. eine weitere hinzufügen werde. Eine solche Veröffentlichung war zweifellos auch hinsichtlich desjenigen Teils dieses Briefwechsels notwendig, der durch die bisherige Forschung in extenso oder doch seinem wesentlichen Inhalt nach bekannt geworden war. Denn abgesehen von den in Bailleus vorherigen Publikationen, bei Hassel und in Lehmanns Knesebeck und Schön abgedruckten Bruchstücken desselben, konnten die früheren Veröffentlichungen dem Bedürfnisse der Wissenschaft nicht genügen. Bei der Mehrzahl von ihnen, z. B. in Hardenbergs Denkwürdigkeiten, wo allein einige dreißig zwischen dem preußischen Könige und dem russischen Kaiser in den Jahren 1805—1807 gewechselte Briefe zu finden sind, bei Martens u. s. w. war weder immer ersichtlich, ob es sich um die Originale oder um die davon vielleicht erheblich abweichenden Konzepte handelte, noch war eine Garantie für eine archivalisch getreue Wiedergabe des Textes, für eine sichere Datierung u. s. w. gegeben. Noch weniger konnten der weiteren Forschung die Briefauszüge ein hinreichendes Fundament bieten, die von den verschiedensten Forschern, von Duncker herab bis zu Ulmann, Gaede 2c. ihren Untersuchungen einverleibt wurden, zumal, wenn sie, wie bei Duncker, in freier, nicht immer zuverlässiger Übersetzung erfolgten; und am wenigsten genügten die Paraphrasen, Erörterungen und Deutungen der einzelnen Schriftstücke, wie man sie in der geschichtlichen Literatur über die Jahre 1801—1815 so häufig findet. Alle derartigen Aus-

züge und Erörterungen, so verdienstlich sie sind, so scharf und treffend sie oft den Inhalt der fraglichen Korrespondenzen erfassen, so sorgsam sie die entscheidenden Stellen herausheben mögen, können doch die volle Kenntnis des Textes, die allein erst eine Kontrolle und eine volle Würdigung der bisherigen Forschung ermöglicht, nicht ersetzen. Wie sehr es aber auf den genauen Wortlaut des Originaltextes ankommen kann, bedarf nicht erst des Nachweises und mag hier bloß an einem Beispiele gezeigt werden. Bei der neuerdings wieder in Fluß geratenen Kontroverse über die Frage, ob York bei der Konvention von Tauroggen eigenmächtig oder auf Grund einer geheimen Instruktion Friedrich Wilhelms III. gehandelt hat, ist mehrfach der Brief Alexanders vom 6. Januar 1813 in die Debatte gezogen worden. Nach der von Martens bekannt gegebenen Fassung lautet die in Frage kommende Äußerung des Zaren: J'espère que le Général York en acceptant la convention que je lui ai fait proposer a agi dans le sens des instructions de V. M. Die aus dieser Fassung für oder wider die Existenz einer geheimen Instruktion gezogenen Schlüsse fallen aber in sich zusammen, da es nach dem von Bailleu neu herausgegebenen Originaltext — die frühere Veröffentlichung desselben bei Lehmann, Knesebeck und Schön S. 322 ist meist übersehen — nicht dans le sens des instructions, sondern des intentions de V. M. heißt. Es könnte sich mithin nur fragen, ob das von Martens augenscheinlich zu Grunde gelegte Konzept in dieser bezeichnenden Weise abgeändert worden ist, oder ob ein Schreibfehler des russischen Autors vorliegt. Da Bailleu durchgehends und so auch hier in der Lage gewesen ist, Original und Konzept zu vergleichen, und da er sorgsam alle irgend erheblichen Varianten in Anmerkungen verzeichnet — ein besonderer Vorzug seiner Ausgabe — so wird man aus seinem Schweigen schließen müssen, daß die letztere Alternative zutrifft.

Auch insofern ist es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, die seither an so vielen Orten zerstreute gedruckte Korrespondenz Alexanders und Friedrich Wilhelms III. an einem Orte vereinigt zu finden, als es dadurch ungemein erleichtert wird, die Politik der beiden Herrscher im Zusammenhange zu übersehen, sie auf ihre Folgerichtigkeit zu prüfen und die eigensten und leitenden Gedanken des Königs wie des Kaisers, die isoliert schwerer zu erkennen sind, herauszusuchen und im Wechsel der Zeiten zu verfolgen. Unter diesem Gesichtspunkte hat der Herausgeber gewiß recht getan, auch die be-

reits bei ihm und Hassel früherhin veröffentlichten Schreiben beider Herrscher in seine neue Publikation einzubegreifen. Im Prinzip möchte es ja zweifelhaft erscheinen, ob es geraten sei, in einem und demselben der Veröffentlichung von Urkunden und Akten gewidmeten Unternehmen, wie es die Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven sind, die gleichen Briefe wiederholt zum Abdruck zu bringen; in diesem Falle kann aber die dadurch erzielte Kontinuität und Übersichtlichkeit der Korrespondenz nur von Vorteil sein.

Ist es somit schon ein nicht geringes Verdienst Bailleus, die politische Korrespondenz zwischen Friedrich Wilhelm und Alexander, so weit sie bereits benutzt und zum Teil veröffentlicht war, weiteren Kreisen in einer, wie es bei Bailleu nicht anders sein kann, schlechthin mustergültigen Ausgabe zugänglich gemacht zu haben, so erhält seine Publikation noch eine besondere Bedeutung durch die große Fülle neuen und wertvollen Stoffes, die sie der Wissenschaft zuführt. Es ist schon oft zutage getreten, wie überaus glücklich Bailleu in der Erschließung neuer archivalischer Quellen ist. Dieses Mal hat er nicht allein die bisher nicht zugänglichen fürstlichen Korrespondenzen des preußischen Königspaars im Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg heranziehen können, sondern auch als erster unter den deutschen Forschern Zutritt zu den vornehmsten russischen Archiven, dem Archiv im Ministerium des Auswärtigen und dem kaiserlichen Familienarchiv im Winterpalast zu Petersburg, erhalten. Bailleu hat damit eine archivalische Goldader angeschlagen, die den reichsten und kostbarsten Ertrag auch für die preußisch-deutsche Geschichte verspricht, und aus der sicherlich noch ein heller Schein auf manche der dunkelsten und umstrittensten Fragen der Reformzeit fallen wird. Für die vorliegende Publikation hat die Benutzung des Kgl. Hausarchivs und der russischen Archive den Erfolg gehabt, daß sich die Zahl der mitgeteilten Schriftstücke mehr als verdoppelt hat. Die Korrespondenz zwischen Friedrich Wilhelm und Alexander (378 Nummern) ist um ca. 130 Nummern vermehrt und dürfte nunmehr bis auf wenige verloren gegangene oder zur Zeit unauffindbare Schreiben Alexanders vollständig vorliegen. Unter den neu hinzugekommenen Nummern sind nicht wenige politischen Inhalts, besonders aus den Jahren 1801—1803 und 1813—1824; die meisten freilich behandeln nur persönliche und Familienangelegenheiten. Ganz neu ist der Briefwechsel der Königin Luise mit Alexander (22 Nrn.); leider enthalten namentlich die Briefe des Kaisers nur noch schwache Reste der einst

vorhandenen Korrespondenz. Umfänglicher ist der gleichfalls neue Briefwechsel des Königspaars mit der Mutter und der Gemahlin Alexanders, den Kaiserinnen Maria und Elisabeth (110 Nrn.). Zu ihnen gesellen sich noch Korrespondenzen des Königs mit der Großfürstin Helena Pawlowna (25 Nrn.) und ihrem Gemahl, dem Erbprinzen Friedrich Ludwig von Mecklenburg-Schwerin, sowie mit dem Großfürsten Nikolaus, des Kaisers mit den beiden ältesten Söhnen seines preußischen Freundes, und schließlich als eine wertvolle Ergänzung zu den verschiedenen Korrespondenzen eigenhändige Aufzeichnungen der Königin Luise über die Zusammenkunft in Memel (1802) und über die Petersburger Reise des preußischen Herrscherpaares (1809).

Einzeln genommen können viele der veröffentlichten Schriftstücke kein erhebliches Interesse beanspruchen. Die zahlreich wiederkehrenden Dank-, Gratulations-, Kondolenz- und Empfehlungsbriefe, andere Schreiben, die mit Komplimenten, höfischen Phrasen und Freundschaftsbeteuerungen angefüllt sind, erscheinen inhaltlich nichts weniger als bedeutend. Dennoch darf man dem Herausgeber dankbar sein, daß er auch diese Schriftstücke in seine Sammlung aufgenommen und die Korrespondenz Friedrich Wilhelms und Luisens mit Alexander soweit erhalten ganz, die mit den übrigen Mitgliedern des russischen Kaiserhauses wenigstens größtenteils veröffentlicht hat. Auch die scheinbar inhaltslosesten Briefe haben doch insofern einen Wert, als sie einen Gradmesser für die jeweilige Wärme und Intimität der persönlichen Beziehungen der beiden Herrscherhäuser abgeben. Freilich ist dabei nicht außer acht zu lassen, daß dieser Gradmesser nicht immer ein zuverlässiger ist. Es liegt auf der Hand, daß die Wärme der Freundschaftsversicherungen sich nicht allein nach der Tiefe der Empfindungen regelte, sondern auch nach dem Grade des Wertes und des Bedürfnisses, den die Freundschaft des einen für den anderen in der wechselvollen politischen Lage haben mußte. Es läßt sich überall beobachten: je notwendiger der eine der beiden Herrscher den anderen hatte, um so zärtlicher und überschwänglicher werden die Beteuerungen hingebendster Freundschaft und rückhaltlosesten Vertrauens, und umgekehrt, je mehr Grund der eine hatte, sich dem Werben des andern zu entziehen, um so kühler wird auch die Tonart der Briefe. Man verfolge nur, wie Alexander in den Jahren 1803—1805, wo er die Mitwirkung Friedrich Wilhelms gegen Frankreich begehrte, die Versicherungen seiner freundschaftlichen Gefühle in den Briefentwürfen seiner Kabinettssekretäre verstärkt und erhöht, wäh-

rend Friedrich Wilhelm sie abschwächt, Ausdrücke wie tendre attachement in sincère oder parfait attachement (Nr. 55, 67) wandelt u. s. w. Anderseits begreift sich aber auch leicht, daß an der sachlichen Notwendigkeit sich nicht nur die Äußerungen sondern auch die Gefühle der Freundschaft, des Vertrauens, der Zusammengehörigkeit stärken und beleben. Und so liegt die Bedeutung der vorliegenden Publikation gerade darin, daß in ihr sich die „Geschichte der preußisch-russischen Allianz und die Geschichte der persönlichen Beziehungen der beiden Dynastien zu einander in ihrer Verflechtung und ihrer Wechselwirkung" während des ersten Viertels des 19. Jahrhunderts entfaltet.

Der Entwicklung dieses Doppelverhältnisses von seinen Anfängen bis zu seiner Höhe geht Bailleu in überaus fesselnder Weise in einer einleitenden Übersicht nach. Treffend charakterisiert er den in der Memeler Zusammenkunft (1802) begründeten Freundschaftsbund Alexanders mit Friedrich Wilhelm dahin: „Von beiden Seiten nahm man es ernst und ehrlich mit der Freundschaft, und doch, wie sich bald zeigte, irrte man auf beiden Seiten. Jeder glaubte in dem andern nicht einen persönlichen Freund nur, sondern zugleich einen politischen Bundesgenossen gewonnen zu haben. Keiner dachte daran, das Wesen der eigenen Politik um des Freundes willen zu ändern. Aus dieser unbewußten gegenseitigen Täuschung mußten Mißverständnisse, Zerwürfnisse hervorgehen; zu groß war die Verschiedenheit der beiden Männer, zu groß die Verschiedenheit der ihren Charakteren entsprechenden politischen Systeme".

Merkwürdig, wie bald schon nach Memel die Differenzen ihren Anfang nahmen. Gleich die erste ernstliche Probe sollte an den Tag legen, wie wenig doch die Monarchen geneigt waren, die Freundschaftsbande über die Interessen ihrer Staaten und über die Ziele ihrer Politik zu stellen. Friedrich Wilhelm vielleicht noch weniger als Alexander. Friedrich Wilhelm war es, von dem der erste Abschlag ausging, indem er das von dem Zaren am 4. Juli 1803 angetragene Schutzbündnis gegen Frankreich ablehnte. Und je dringender Alexander wurde, je stürmischer er warb, um so spröder und unzugänglicher zeigte sich der preußische Freund, nicht so sehr aus bloßer Friedensliebe, als vielmehr aus einer überaus nüchternen Betrachtung der realen Sachlage. Damals wie später stand im Mittelpunkte seiner Erwägungen das, was er die position locale oder geographique Preußens nannte. Seit dem Juli 1803 führt Friedrich

Wilhelm dem Kaiser wieder und wieder vor Augen, welch ein tiefgreifender Unterschied bestehe zwischen einem Staate, der, unangreifbar durch seine Position, sich ohne Gefahr von weitausschauenden und uninteressierten Beweggründen leiten lassen könne, und einem anderen der durch seine Lage alle übeln Folgen eines entstehenden Krieges auf sich ziehen müsse (Nr. 37, vgl. Nr. 22). Der König scheut den Krieg nicht um des Krieges willen, sondern weil er voraussieht, daß gerade seinem Lande auch der glücklichste Krieg nur Wunden schlagen, keine Vorteile bringen könne (Nr. 35). Er betont, daß die Verschiedenheit der beiderseitigen Lage auch Verschiedenheit der Pflichten begründe (Nr. 43). Sich selbst vindiziert er als erste Pflicht, als Vater seines Volkes zu handeln, und diese Pflicht steht ihm höher als das Gebot der Freundschaft.

Ob sich in dem Gedanken, daß die kriegerische Auseinandersetzung mit Frankreich, auf die der russische Kaiser lossteuerte, für Preußen nur Verluste im Gefolge führen könne, bereits ein erwachendes Mißtrauen in Alexanders Zuverlässigkeit, in seinen redlichen Willen, zu Preußens Festigung und Größe beizutragen, ankündigt? Jedenfalls hat der Kaiser dem Freunde schon damals Proben von seiner Unzuverlässigkeit und von der Launenhaftigkeit seiner Politik gegeben. Wie wir aus dem Schreiben Friedrich Wilhelms vom 16. August 1803 ersehen, hatte Alexander in einem leider nicht mehr erhaltenen Briefe gelobt, ihm in allen Gefahren mit Rat und Tat (de ses lumières et de sa puissance) beistehen zu wollen (Nr. 37). Als aber der König zum ersten Male, auf die ausdrücklichen Zusicherungen des Zaren fußend, mit der Bitte um Rat hervortrat (Nr. 48), hat Alexander diesen fast schroff abgelehnt und damit den einzigen Moment versäumt, wo es ihm in jener Zeit vielleicht hätte gelingen können, den Freund zu sich herüberzuziehen. Friedrich Wilhelm hat dem Kaiser diese Täuschung nicht nachgetragen. Es war, wie sich schon hier zeigt, nicht seine Art, sich in Rekriminationen zu ergehen. Selber eine sachliche Natur und auch den Freund stets sachlich nehmend, hörte er nicht von allem nur das Nein, sondern er nahm dankbar hin, was sich aus dem Verhalten Alexanders immer noch Ersprießliches für ihn und seinen Staat ergab. Anders Alexander: er kann bei jedem Abschlag seine Verstimmung und seine Empfindlichkeit nicht bergen; er steigert sein ungerechtes Mißtrauen gegen den König bis zu dem Grade, daß er in harmlosen Magazinankäufen feindselige Absichten gegen Rußland wittert (Nr. 57), und während er dem

Freunde gleich das Schlimmste zutraut, faßt er selbst im Spätsommer 1805 den Plan, den König durch eine militärische Überrumpelung gewaltsam auf seine Seite zu zwingen.

Bailleu betont, wenn in dieser ernstesten Krisis, der die Beziehungen zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm unterworfen gewesen seien, Rußland das schon zum Kampfe erhobene Schwert wieder habe sinken lassen, so habe bei dem Zaren dazu das Gefühl einer über die Meinungsverschiedenheiten des Moments erhabenen dynastischen und persönlichen Gemeinschaft wesentlich beigetragen. Das ist insoweit gewiß richtig, als der drohende Zusammenstoß dadurch aufgehalten worden ist. Aber schwerlich würde jenes Gefühl sich stark genug erwiesen haben, um den Ausbruch eines Zerwürfnisses ganz zu verhindern, wenn nicht im entscheidenden Momente das für die Bewahrung der preußisch-russischen Freundschaft so glückliche Ansbacher Ereignis eingetreten wäre, welches mit einem Schlage die Situation änderte.

Nun hebt, eingeleitet durch den Besuch Alexanders in Potsdam und den daselbst geschlossenen Vertrag, ein neues Stadium des gegenseitigen staatlichen und persönlichen Verhältnisses an. Kein Zweifel: „jetzt erst beginnen persönliche Beziehungen und politische Verbindung in wirklich fruchtbarer Wechselwirkung sich zu durchdringen". Nun trägt alles dazu bei, die beiden Monarchen auf den engsten persönlichen und politischen Zusammenschluß hinzuweisen. Der Zusammenbruch seiner stolzen militärischen Illusionen und der rapide Abfall Österreichs treiben Alexander in die Arme Friedrich Wilhelms und diesen wieder das heraufziehende französische Unwetter in die Arme Alexanders. Es zeigt sich, daß gemeinsame Zwecke und Hoffnungen, gemeinsam bestandene Gefahren, gemeinsam ertragenes Unglück einen weitaus stärkeren Kitt bilden als die souvenirs de coeur, die ein kurzes Zusammensein wie die Memeler Entrevue, so „göttlich" sie dem empfindsamen Herzen der Königin Luise erschienen war, hinterlassen konnte. Der Krieg von 1806—07 bezeichnet den ersten Höhepunkt des dynastisch-politischen Doppelverhältnisses zwischen Rußland und Preußen.

Der Verlauf des Krieges legt wieder an den Tag, daß Friedrich Wilhelm der vertrauendere und der zuverlässigere Freund war. Er weist noch nach Eylau den ihm von Napoleon angebotenen Sonderfrieden zurück, während Alexander nach Friedland, im Gegensatz zu dem ihm erst eben gegebenen Vorbilde, im Widerstreit mit seinen eigenen Versicherungen unverbrüchlicher Treue dem Versucher nur zu leicht erliegt.

Bailleu hebt mit vollem Rechte hervor, daß niemand darüber weniger überrascht und betroffen gewesen sei als der König. Friedrich Wilhelm, der es so oft betont hat, daß nicht eine Gefühlspolitik, sondern die realen Interessen der Staaten und vor allem das höchste Interesse, die Erhaltung der Existenz, das Entscheidende sein müßte, war gerecht und großherzig genug, um auch von dem Nachbarreiche nicht zu verlangen, daß es sich um Preußens willen verblute. Er mochte sich sagen, daß, je weniger er es Alexander verwehre, einen günstigen Frieden und sei es selbst auf Kosten des preußischen Staates mit Napoleon abzuschließen, er auch um so gewissere und gerechtere Ansprüche darauf habe, daß Alexander ihn fürder auf das kräftigste gegen Napoleon in Schutz nehme und ihm womöglich eine compensation proportionné für die erlittenen Verluste verschaffe (Nr. 149. 150. 152). Er hat in den folgenden Jahren diesen teuer genug erworbenen Anspruch konsequent festgehalten und sich wohl gehütet, ihn durch eine von Rußland abgewandte Politik wieder aufs Spiel zu setzen. So vor allem in der Krisis des Jahres 1809, wo er von dem fast schon vollendeten Entschlusse, sich an Österreich anzuschließen, wieder zurückkam, als er aus Alexanders Schreiben vom 26. Mai ersah, daß er damit des russischen Schutzes verlustig gehen würde.

Bei alledem würde es aber gefehlt sein zu glauben, daß Friedrich Wilhelm seit 1807 in seinem Inneren nicht die Schwäche und den Wankelmut des russischen Freundes tief gefühlt hätte. Der König war eine durch und durch empirische Natur. Man weiß, wie schwer eine jede Erfahrung auf seinem Gemüte lastete, und wie die Summe der sich häufenden trüben Erfahrungen ihm die Fähigkeit zu raschen und kräftigen Entschlüssen in steigendem Maße beeinträchtigten. Daß Friedrich Wilhelm nicht versäumt hat, das Facit aus Alexanders Verhalten im Jahre 1807 zu ziehen, und daß er seither das Gefühl der Notwendigkeit festgehalten hat, daß jede künftige Verbindung mit Alexander gegen Napoleon weitaus stärkere Garantien zu Preußens militärischer wie politischer Sicherstellung von seiten Rußlands zur Voraussetzung haben müsse, lehrt das Jahr 1811 zur Genüge.

Für keine Periode der preußisch-russischen Beziehungen ist die volle Drucklegung der Korrespondenz zwischen Friedrich Wilhelm und Alexander so bedeutungsvoll als für die Krise des Jahres 1811. Je mehr die Beurteilung des Verhaltens Friedrich Wilhelms in dieser Krise noch heutigen Tages schwankt, um so erwünschter ist es, daß mit den gerade hier bisher nur recht unvollständig bekannt gewordenen

Briefen der beiden Herrscher das ausschlaggebende, wenn auch natürlich erst durch die Heranziehung anderer Akten zu ergänzende Material vorgelegt wird.

Bailleu, der das Verhalten Friedrich Wilhelms in der Krise 1811 weit gerechter beurteilt als Lehmann, Delbrück u. s. w., zieht aus den Briefen dieses Jahres den Schluß, daß der König unter mannigfachen Schwankungen doch zum Kriegsbunde mit Rußland neigte und ihn voraussichtlich vollzogen haben würde, wäre ihm nur für die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges einige Bürgschaft geleistet worden. Da aber nicht eine der Vorbedingungen, unter denen Friedrich Wilhelm seine Mitwirkung in Aussicht genommen habe, von russischer Seite erfüllt worden sei, so sei er an die Seite Frankreichs gedrängt worden. Wir treten dieser Auffassung im allgemeinen durchaus bei. Nur möchte — mit Meinecke — mehr zu betonen sein, daß Friedrich Wilhelm bei aller Neigung für den Anschluß an Rußland sich doch darüber von vornherein klar gewesen ist, daß Preußen, zwischen beiden Mächten eingekeilt und mehr und mehr von den überlegenen Truppenmassen Napoleons und seiner Alliierten eingekreist, ein Bündnis mit Frankreich schließen müsse, wofern Napoleon für ein solches irgend leidliche Bedingungen gewähre. Friedrich Wilhelm hat den Petersburger Freund über diese seine eigentliche Meinung nicht im dunkeln gelassen. Bereits in dem Schreiben vom 7. April hat er zu verstehen gegeben, daß er, falls nicht changements favorables einträten, angesichts der Lage Preußens sich an Frankreich schließen müsse. Welches diese changements, mit anderen Worten die Voraussetzungen für ein Zusammengehen mit Rußland seien, wird deutlich genug gezeigt: Beendigung des Krieges mit der Türkei, Gewinnung Österreichs und Schwedens selbst um den Preis großer Opfer, Wiederherstellung Polens und die Gewißheit, daß Alexander sich nicht auf eine reine Defensive innerhalb der russischen Grenzen beschränken, sondern mit seiner ganzen Armee zum Schutze Preußens herbeieilen werde. Am 12. Mai hat der König diese Voraussetzungen, vor allem das Bündnis mit Österreich, die Gewinnung und militärische Besetzung Polens, die wirksame Unterstützung Preußens durch eine kräftige Offensive noch deutlicher als Bedingungen gekennzeichnet.

Auf eine Realisierung dieser Bedingungen hat Friedrich Wilhelm schwerlich gerechnet; mindestens ist er, wie seine Denkschrift vom 3. November 1811 lehrt, a priori überzeugt gewesen, daß Österreich nicht für ein Bündnis mit Rußland zu haben sein werde. Die Ant-

worten Alexanders vom 26. und 28. Mai fielen in der Tat so unbefriedigend wie möglich aus. Er lehnte die Beendigung des Krieges mit der Türkei direkt ab, glitt über die Forderung des Bündnisses mit Österreich und der Gewinnung Polens mit vielsagender Leichtigkeit hinweg und setzte an die Stelle der verlangten wirksamen Offensive jenes kombinierte militärische Zwickmühlensystem, welches im Grunde doch nur die reine Defensive war und, ausgeführt, nur einen Schrecken ohne Ende für Preußen bedeutet hätte.

Eine solche Antwort konnte nur geeignet sein, den Entschluß Friedrich Wilhelms, mit Frankreich zu gehen, zur Reife zu bringen, und sie hätte es sicherlich getan, wenn es nicht gerade damals den Anschein gewonnen hätte, als ob Napoleon das preußische Bündnis verschmähte. So aber mußte der König wohl oder übel bei Rußland Sicherheit gegen die vorausgesetzten schlimmen Pläne Napoleons suchen. Um diese zu erhalten, erschien es geboten, selbst mit einer bestimmten Erklärung herauszugehen. „Es wird aber bei dieser Sendung", so schrieb Scharnhorst schon am 4. Juli, „eine bestimmte Erklärung nötig sein, denn sonst wird kein bestimmtes Versprechen erfolgen und des Hin- und Herschreibens kein Ende sein" (Geh. St.-A.). Unter diesem Gesichtspunkt ist der Brief Friedrich Wilhelms vom 16. Juli zu betrachten. Scheinbar eine „tapfere Erklärung", war er in Wirklichkeit nur ein ausgestreckter Fühler, ein Versuchsballon, um eine bestimmte und weitergehende Erklärung Alexanders über den Umfang der Preußen zu gewährenden Hilfe zu provozieren. Einen bedingungslosen Übertritt in das russische Lager bezeichnet der Brief vom 16. Juli keineswegs. Indem Friedrich Wilhelm darin auf die früheren Vorbedingungen, soweit sie das Bündnis mit Österreich, der Pforte, Schweden und den Polen betrafen, in der Form von Ratschlägen zurückkam, indem er ausdrücklich auf der Forderung beharrte, Alexander müsse ihm nachhaltig und dergestalt zu Hilfe kommen, daß Preußen nicht der Übermacht Napoleons preisgegeben sei, indem er die schließliche Zusage mit den Worten einkleidete: c'est dans cette confiance que je m'engage ꝛc., verlieh er derselben allerdings einen stark konditionellen Charakter. In seinen Augen wird der Brief vom 16. Juli nicht so sehr ein unverbrüchliches Versprechen als vielmehr ein Anerbieten bedeutet haben, das der ausdrücklichen Akzeptation von seiten Alexanders bedurfte, wenn es nicht wieder hinfällig werden sollte. Auch Hardenberg scheint doch der Ansicht gewesen zu sein, daß eine „Annahme des Königlichen Entschlusses" erforderlich gewesen

sei, um eine Verbindlichkeit im völkerrechtlichen Sinne herzustellen. Aber Alexander machte es nicht besser wie Napoleon: statt sofort zuzugreifen und durch eine formelle Akzeptation der königlichen Zusage Friedrich Wilhelm für den bevorstehenden Kampf unauflöslich an sich zu ketten, ließ er das Schreiben vom 16. Juli einfach unbeantwortet. Auch sein nächstes Schreiben an Friedrich Wilhelm vom 9. Oktober tut mit keiner Silbe des Briefes vom 16. Juli und der darin enthaltenen Zusage Erwähnung.

Dieses Verhalten des russischen Kaisers ist so unbegreiflich, daß man versucht sein könnte zu glauben, der König habe das Schreiben an Alexander und die gleichzeitig an Schöler ergehenden Schreiben ohne Wissen des Staatskanzlers zurückbehalten und den Rittmeister Bornstedt nur mit der Überbringung eines minder bestimmten Schreibens oder auch nur mündlicher Erklärungen, speziell der Ankündigung der Sendung Scharnhorsts, sowie mit der Übergabe der beiden militärischen Denkschriften des Generals beauftragt.[1] Ein solches Verhalten Friedrich Wilhelms sollte freilich von vornherein unmöglich erscheinen. Aber seit festgestellt worden ist, daß der König auch sonst über Hardenbergs Kopf hinweg durch seinen Flügeladjutanten von Wrangel[2]) Botschaften von großer Tragweite an den russischen Gesandten in Berlin gelangen ließ, möchte auch das Undenkbare möglich erscheinen. Einer derartigen Vermutung würde es auch nicht unbedingt widersprechen, daß Schöler in seinem Schreiben an Hardenberg vom 14. August kurz „auf das, was der Rittmeister Bornstedt mitgebracht hat", und in dem Berichte vom 26. August auf die „letzte Erklärung des Königs", über welche der Kaiser in der Unterredung mit Schöler vom 15. August seine Freude bezeugt hatte, Bezug nimmt; beides könnte sich sehr wohl auf mündliche Aufträge Friedrich Wilhelms und auf die Memoires Scharnhorsts beziehen. Hätte wirklich der Brief vom 16. Juli die Basis der Unterredung Alexanders mit Schöler ausgemacht, so hätte

[1]) Leider ist nicht ersichtlich, ob die im Geh. St.-A. befindliche Ausfertigung des Schreibens vom 16. Juli zu denjenigen Originalen gehört, die (s. Bailleu S. 7) nach dem Tode Alexanders an Friedrich Wilhelm zurückgegeben worden sind.

[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß der Flügeladjutant Major v. Wrangel nicht, wie Bailleu S. 203 Anm. 1 annimmt, identisch mit dem späteren Feldmarschall, sondern ein älterer Bruder desselben ist. Vgl. über ihn die Wrangelsche Familiengeschichte und neuerdings Denkwürdigkeiten des preuß. Generals der Inf. v. Fransecky S. 168, 170 f.

doch mindestens der letztere die in demselben ausgesprochenen Wünsche und Forderungen des Königs urgieren müssen. Aber Schöler hat, nach seinem Berichte vom 26. August zu schließen, weder dies getan, noch hat er überhaupt den Empfang der an ihn gerichteten Schreiben des Königs und des Staatskanzlers vom 18. Juli und der für ihn bestimmten Abschrift des Briefes an den Zaren vom 16. Juli bestätigt. Auch Friedrich Wilhelm ist nie auf den Inhalt dieses Briefes zurückgekommen — in seiner Denkschrift vom 3. November spricht er bloß von „unseren Anträgen an Rußland" — und ebensowenig hat man sich auf russischer Seite während Scharnhorsts Petersburger Verhandlungen auf jenen Brief bezogen. Das alles sind ja nur argumenta ex silentio, aber zusammengenommen dürften sie doch einiges Gewicht beanspruchen.

Aber auch, wenn die hier geäußerte Vermutung als eine haltlose zu erweisen wäre, wenn also der Brief vom 16. Juli wirklich nach Petersburg abgegangen ist, so würde das Schweigen Alexanders dem Könige doch ein Anrecht gegeben haben, sich seiner Zusage entledigt zu halten. Hardenberg freilich hat gemeint, daß das Schreiben Alexanders vom 9. Oktober die „bestimmteste Annahme des Königlichen Entschlusses" nachgeholt habe. Dagegen wäre aber einzuwenden, daß auch dieses Schreiben jede greifbare Zusicherung über das umging, worauf es dem Könige hauptsächlich, um nicht zu sagen allein, ankam, und was er auch nach Hardenbergs Denkschrift vom 2. November zu einer Bedingung seines Entschlusses gemacht hatte, nämlich über das Maß der Preußen zu leistenden Hilfe. Dieses blieb selbst nach Schölers Bericht vom 18. Oktober im dunkeln; denn die Versicherung, daß Alexander auf Erfordern Friedrich Wilhelms mit seiner ganzen Armee vorrücken werde, verlor jeglichen Wert durch die hinzugefügte Klausel „soweit es mit Vorteil geschehen kann". Genauer ist der König über den Umfang dessen, was er in militärischer Beziehung von Alexander zu erwarten hatte, erst durch den von Scharnhorst aus Petersburg zurückgebrachten Entwurf der preußisch-russischen Militärkonvention unterrichtet worden, und da das Resultat ihm ein durchaus ungenügendes schien, so stand von Stund an sein Entschluß für die französische Allianz fest.

Innerlich aber fühlte Friedrich Wilhelm sich nach dem hübschen Wortspiele Bailleus als „der Feind seines neuen Verbündeten, als der Verbündete seines neuen Feindes". Er war von vornherein entschlossen, dem Freunde möglichst wenig Schaden zu tun, und nicht

einen Moment war es ihm zweifelhaft, daß Preußen bei der erstbesten Gelegenheit zu der Allianz mit Rußland zurückkehren müsse. Mit Fug hebt der Herausgeber das schöne Schreiben hervor, in dem der König dem Zaren seine durch die härteste Notwendigkeit abgedrungene Parteinahme mitteilte. Nie ist vielleicht ein solcher Entschluß, der über die Trennung hinaus die Hände des Freundes festhält, in würdigerer und mehr zu Herzen gehender Weise begründet worden. Sicherlich hat Bailleu recht, wenn er meint, daß dieses Schreiben viel dazu beigetragen habe, die Wiederanknüpfung zwischen Preußen und Rußland zu erleichtern. Auch darin kann man Bailleu nur beipflichten, daß es ein Entschluß von größter politischer und sittlicher Tragweite gewesen sei, daß Alexander in diesem Momente die Verständigung mit Preußen suchte. Wenn Friedrich Wilhelm in den Jahren 1807—11 an Rußland festgehalten hatte, so war er in erster Linie von dem Gefühl der dringendsten Notwendigkeit geleitet worden. Wenn Alexander jetzt, Ende 1812, die Wiederherstellung Preußens in seiner einstigen Größe in sein Programm aufnahm, so sind dabei gewiß auch militärisch-politische Gesichtspunkte ins Gewicht gefallen, aber eine zwingende Notwendigkeit lag doch so wenig vor, daß vielmehr die national-russischen Stimmen dem Kaiser rieten, den Erfolg auch gegen Preußen auszunutzen.

Friedrich Wilhelm hat ja damals nur zögernd in die ausgestreckte Hand des Freundes eingeschlagen. Das einmal begründete Mißtrauen in Alexanders Ausdauer und Festigkeit ließ auch jetzt noch Kautelen und Garantien für den Anschluß an Rußland erforderlich erscheinen; am liebsten hätte der König die Macht Napoleons noch einmal an Rußland, dessen unangreifbare Lage er schon 1803 betont hatte, zerschellen lassen Nachdem aber die Verständigung zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm Ende Februar 1813 erzielt und der Bund neu geschlossen war, ergab die politische Interessengemeinschaft und die persönliche Gemeinschaft in dem fortgesetzten täglichen Verkehr der beiden Monarchen bald einen festeren Zusammenschluß Preußens und Rußlands, einen innigeren Freundschaftsbund Friedrich Wilhelms und Alexanders, als er je bestanden hatte. Die Jahre 1813—15 bezeichnen den zweiten Höhepunkt des Doppelverhältnisses zwischen den beiderseitigen Dynastien und Staaten und zugleich die Periode, wo dieser Bund die fruchtbarsten und größten Ergebnisse für Europa gezeitigt hat.

Wie mit diesem Höhepunkt auch für das gegenseitige politische und dynastische Verhältnis „die Zeit der Restauration, nach stürmischem

Ab und Auf, ein ruhiger gleichmäßiger Fortgang in tief- und festgezogenen Geleisen" anhebt, legt Bailleu mit vieler Feinheit dar. Keine Krise hat hinfort die durch die Heirat zwischen dem russischen Thronfolger und der ältesten Tochter Friedrich Wilhelms noch enger geknüpften Bande zwischen Preußen und Rußland zu erschüttern vermocht. Freilich sind die Interessen beider Staaten, namentlich in handelspolitischer Beziehung noch wiederholt in Widerstreit geraten, und es zeigt sich hier von neuem, was schon beim Beginn der Beziehungen zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm hervorgetreten war: daß das ausschlaggebende Moment in der Politik nicht die Bande der Verwandtschaft und Freundschaft, sondern die vitalen Bedürfnisse der Staaten bilden. Aber die Freundschaft tritt auch hier versöhnend und die Gegensätze mildernd ein, und in Friedrich Wilhelm zumal ist die Dankbarkeit und die Zuneigung für Alexander seit 1813 so unauslöschlich gewesen, daß er sich auch über das Gefühl, in Zoll- und Verkehrsfragen erheblich übervorteilt zu sein, hinwegzusetzen vermocht hat. So kann es in der Tat zweifelhaft erscheinen, ob man zusammenfassend und in letzter Instanz den Bund Friedrich Wilhelms und Alexanders mehr als ein politisch-staatliches Verhältnis oder eine persönlich-dynastische Freundschaft klassifizieren soll.

Es braucht nach all diesem nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß die Bailleusche Publikation, indem sie uns das ganze Freundesverhältnis der beiden Herrscherhäuser in seiner Verquickung und Wechselwirkung mit dem politisch-staatlichen Verhältnis vorführt, auch die reichsten Anhaltspunkte zum Verständnis und zur Beurteilung der Persönlichkeit und des Charakters Friedrich Wilhelms wie Alexanders, der Königin Luise wie der beiden russischen Kaiserinnen gewährt. Es ist ja natürlich, daß die Individualität vor allem der beiden Herrscher in den größtenteils von ihren Kabinettssekretären und Ministern entworfenen politischen Schreiben oft zurücktritt. Um so charakteristischer sind aber die Veränderungen, welche beide an den Konzepten vorgenommen haben. Wie deutlich treten in ihnen nicht die großen Kontraste in den Naturen Friedrich Wilhelms und Alexanders hervor: die Nüchternheit, die schlichte Sachlichkeit, die kühle Zurückhaltung des einen, der Überschwang des anderen.

Von ganz neuer Seite lernen wir den König aus seinen Briefen an die Großfürstin Helena Pawlowna kennen. Man ist geneigt, sich denselben als eine wortkarge, ernsthafte und selbst verdrießliche Natur vorzustellen. Der Briefwechsel mit der Großfürstin zeigt indessen,

daß Friedrich Wilhelm nicht bloß ein lebhaftes Bedürfnis nach Aufheiterung als ein notwendiges Korrelat einer innerlich unfrohen, schwerblütigen Gemütsart empfand, sondern von Haus aus eine leichte Ader des Frohsinns und der Lebenslust an sich hatte. Heitere Laune, scherzhafte Neckerei und liebenswürdige Galanterie ist der Inhalt dieser sich jenseits von Krieg und Frieden bewegenden Briefe. Mit dem frühen Tode der Großfürstin (1803) ist, so darf man wohl sagen, auch ein Stück Heiterkeit aus Friedrich Wilhelms Leben verschwunden, und was davon noch zurückblieb, mußte unter der Wucht der über Preußen und sein Königshaus hereinbrechenden Schicksalsschläge mehr und mehr zu Grunde gehen.

Ergreifender und unmittelbarer noch zeigt sich die Wirkung dieser Schläge in den Briefen der Königin Luise. Die Briefe an den Kaiser aus dem Jahre 1806 ergeben von neuem, mit wie heiterer und enthusiastischer Zuversicht die Königin auf den Sieg der preußischen Waffen gerechnet, und welches schrankenlose Vertrauen sie auf Alexander gesetzt hat. Die grausame Täuschung, die sie in beider Beziehung erfahren sollte, hat sie für die Zukunft „reich an Erfahrung, arm an Glauben" werden lassen. Königin Luise hatte dem Kaiser von Anfang an eine schwärmerische Verehrung entgegengebracht, sie hatte nach ihrer idealisierenden Art in ihm die Verkörperung alles Schönen und Edlen gesehen, auf ihn „wie auf einen Gott" gebaut und nach dem Unglück von Jena ihre ganze Hoffnung auf ihn gesetzt. Noch in den letzten Tagen vor Tilsit hat sie Alexander in erschütternden Worten angefleht, den König und Preußen nicht zu verlassen. Daß der Kaiser die auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte, ist gleichsam eine Scheidewand zwischen ihm und ihr geworden. Die Briefe der Königin werden seit Tilsit spärlicher und zurückhaltender; nur im September 1808 legt sie noch einmal dem Kaiser ihre Wünsche und Ratschläge dringend ans Herz (Nr. 464. 465), um von neuem enttäuscht zu werden. Auch die Aufmerksamkeiten Alexanders während des Petersburger Aufenthalts des preußischen Königspaars haben das alte Vertrauen Luisens nicht wieder herstellen können; das einzige Gespräch, das sie damals, nach ihrem Tagebuch zu schließen, mit Alexander über die politischen Angelegenheiten gehabt hat, entlockt ihr den Klageruf: „Ach Zukunft, warum beklemmst du mein Herz, und warum steigen Tränen der Wehmut in mein Auge?" Im Jahre 1809 hat die Königin gar nicht mehr gewagt, sich mit ihren Anliegen an Alexander zu wenden, sie sucht jetzt nur durch die

Kaiserinnen auf ihn zu wirken. Und wie hoffnungslos ist 1809 die Stimmung Luisens. Selbst die Schlacht bei Aspern vermag ihre Hoffnung nicht zu beleben, sie sieht (Nr. 485. 486) vorher, daß das Genie Napoleons dennoch die Oberhand behalten werde, und angesichts des österreichischen Sieges erblickt sie die Zukunft Preußens im trübsten Lichte. Die Worte der Gräfin Voß „der arme teure König ist so mutlos und sieht alles so schwarz und hoffnungslos an" gelten in vollem Umfange von der Königin. Ihre Briefe zeigen, wie unbegründet es ist, sie für das Jahr 1809 der Kriegspartei zuzuzählen und ihr insbesondere einen bedeutenden Anteil an der kriegerischen Wendung zu Gunsten Österreichs Mitte Mai beizumessen; wie undenkbar es vollends ist, daß die Königin, nach einer ganz kürzlich aufgetauchten Version, Schill durch einen Brief zu seinem Auszuge veranlaßt haben soll. Man wird von der Königin Luise wegen dieser ihrer Haltung im Jahre 1809 wahrlich nicht geringer denken, läßt doch gerade die Hoffnungslosigkeit ihrer Stimmung die Tiefe und den Adel ihres Gemüts, ihre Seelenstärke und ihre fromme Ergebung in den Willen des Himmels im hellsten Lichte erscheinen. Ein stolzeres Denkmal hat die Königin der Größe ihres individuellen Wertes nicht setzen können, als indem sie am 12. April 1809 (nebenbei bemerkt an dem gleichen Tage, an welchem ihr Gemahl in einer bekannten Denkschrift den Gedanken, vom Throne herabzusteigen, erwog) der Kaiserin Elisabeth schrieb: „Die Königskrone ist nicht der größte Vorzug, den ich glaube zu besitzen, und wenn es auch etwas stolz und anmaßend klingt, so verzeihen Sie es einer sehr unglücklichen Königin, die zu deutlich voraussiehet, daß sie bald in die Lage versetzt sein wird (durch die fürchterliche Politik von Freund und Feind) ganz allein auf ihren inneren Wert beschränkt zu sein." Und so mag die Besprechung der neuesten Publikation Bailleus mit dem Hinweis geschlossen werden, daß der Herausgeber durch dieselbe auch seinen vielen Verdiensten um das Andenken und die historische Würdigung der Königin Luise ein neues hinzugesellt hat.

Literaturbericht.

Neue geschichtliche Essays. Von **K. Th. v. Heigel**, ord. Prof. der Geschichte a. d. Universität München. München, Beck. 1902. 331 S.

Heigels „neue geschichtliche Essays" — wenn wir richtig zählen, ist es bereits die achte derartige Sammlung — enthalten zwölf an Inhalt und Bedeutung recht verschiedenartige Vorträge und Abhandlungen, denen die warmherzige und sympathische Persönlichkeit des Vf. eine gewisse Einheit gibt. Diese spricht sich am deutlichsten aus in den beiden schönen Vorträgen, die als einleitender und abschließender die ganze Sammlung wie Klammern zusammenhalten, in der Rede „zur Erinnerung an Heinrich von Treitschke", die namentlich dessen Verhältnis zu Süddeutschland treffend beleuchtet, und in der „Festrede zum Gedächtnis Kaiser Wilhelms I", aus der die „Freude am Vaterlande" jubelnd hervorbricht. Gelegenheitsarbeiten im besten Sinne, aber zugleich wertvoll durch ergebnisreiche archivalische Forschungen, sind auch die beiden größeren Vorträge „über die Verlegung der Ludwigs-Maximilians-Universität nach München im Jahre 1826" und „der Übergang des Kurfürstentums Pfalz-Bayern an das Haus Pfalz-Zweibrücken", der über die intimen Beziehungen der beiden Zweibrückener Brüder Karl August und Max Joseph zu Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. interessante Mitteilungen bringt. Es hängt damit zusammen, daß H. den festen Anschluß König Ludwigs II. an Preußen im Jahre 1870 als „gute Zweibrückener Politik" bezeichnet (S. 325). Wir heben noch hervor die aus den Berliner Akten geschöpfte Studie über „das Manifest des Herzogs von Braunschweig vom 15. Juli 1792" und dessen Ver-

fasser Simon, und die Abhandlung über die Wahl des Prinzen Philipp Moritz von Bayern, des unglücklichen Sohnes von Max Emanuel, zum Bischof von Paderborn und Münster (1719). Andere Arbeiten beschäftigen sich mit vielerörterten Problemen der neuesten Geschichtsforschung, wobei der Vf. sich meist konservativ zeigt; er will weder mit Lehmann Friedrich dem Großen die Verantwortlichkeit für den Siebenjährigen Krieg aufbürden, noch mit Criste die Szekler von der Schuld am Rastatter Gesandtenmorde freisprechen. Das fruchtbarste Arbeitsfeld des Vf. bleibt aber immer die bayerische Geschichte, besonders da, wo sie mit der deutschen am engsten zusammenhängt. P. B.

Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde. Grundzüge einer Kultur- und Völkergeschichte Alteuropas. Von **O. Schrader.** Straßburg, Trübner. 1901. XL u. 1048 S. 27 M.

Schraders Buch wird von allen, die auf dem Gebiete der Urgeschichte eines der zum indogermanischen Sprachstamm gehörenden Völker arbeiten, gewiß mit großer Freude begrüßt worden sein; denn hier erhalten sie von einem Manne, der, das sprachwissenschaftliche Rüstzeug voll beherrschend, seit Dezennien seine Hauptarbeit der vergleichenden indogermanischen Kulturgeschichte gewidmet hat, das beste Material zur Ergänzung und Vertiefung der auf ihrem Sondergebiete gewonnenen Ergebnisse. Aber auch für allgemeine kulturgeschichtliche Forschungen ist hier reiche Ernte zu halten. Denn mit Recht weist Schr. darauf hin, daß die Sprachvergleichung nicht nur für die Erschließung der ältesten Kultur von Wert ist, sondern daß auch in der Beobachtung des Bedeutungswandels der Wörter, des Eindringens von Fremdwörtern, kurz in den ganzen sprachgeschichtlichen Vorgängen, auf die uns die Sprachvergleichung aufmerksam macht, zugleich die wichtigsten kulturgeschichtlichen Perspektiven eröffnet werden. Gerade für unsere Muttersprache hat uns Jakob Grimm ja in so unübertrefflicher Weise gezeigt, wie von der Sprache her der Geschichte das „Bett tiefer aufgeschüttet" werden kann; es muß sich nur zu dem rechten sprachlichen auch der rechte historische Sinn gesellen, und Besonnenheit und Zartheit müssen dem Forscher bei der Arbeit auf so schwankem Gebiete vor allem eigen sein.

In einer knappen Vorrede von nur zwei Bogen Umfang legt Schr. die allgemeinen Gesichtspunkte dar, die ihn bei seiner Arbeit geleitet haben; ergänzende methodologische Erörterungen begegnen aber

auch in den Einzelartikeln noch mehrfach. Mir scheint der Standpunkt, den der Vf. einnimmt, verschiedenen Angriffen auf seine früheren Arbeiten zum Trotz, im ganzen durchaus richtig gewählt. Mit Recht weist er namentlich neuere hyperkritische Einwände gegen das ganze Verfahren, die Kultur des indogermanischen Urvolks auf Grund der Sprachvergleichung zu rekonstruieren, energisch zurück; ja, man möchte diese Zurückweisung fast noch etwas kräftiger wünschen. In der übergroßen Skepsis, die auf diesem wie auf anderen Forschungsgebieten in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts sich bemerklich machte, läßt sich ein Nachlassen der wissenschaftlichen Kraft gegenüber den großen geistigen Errungenschaften aus der ersten Hälfte und der Mitte des Jahrhunderts erkennen. Wenn die neuere Forschung auch natürlich im einzelnen vieles richtiger bestimmt und mit manchen vorschnellen Gleichungen und Schlüssen aufgeräumt hat, so bleiben doch die großen Linien, wie sie von den ersten Meistern der vergleichenden Sprachwissenschaft in kühnen, kräftigen Strichen gezogen sind, im ganzen unverändert bestehen; wer an ihnen mäkelt und sie zu verwischen strebt, weil hier und da im einzelnen etwas zu verbessern ist, beweist nur, daß es ihm am Blick fürs Ganze fehlt.

Man kann die Verdienste, die die vergleichende Sprachwissenschaft sich um die Aufhellung der Urgeschichte erworben hat, in der Tat kaum überschätzen. Alles, was andere Wissenschaften, namentlich die prähistorische Archäologie und die vergleichende Völkerkunde, dafür geleistet haben, tritt unendlich weit hinter den Verdiensten der Sprachvergleichung zurück, ja, hat durch sie überhaupt erst eine festere Grundlage gewonnen. Mit Recht betont Schr., daß den Ausgangspunkt für die Rekonstruktion der indogermanischen Urzustände nur die Sprachvergleichung in Verbindung mit den ältesten historischen Überlieferungen über die zum indogermanischen Sprachstamm gehörigen Einzelvölker abgeben kann, und mit Recht warnt er vor der Überschätzung der aus ethnologischen und prähistorischen Forschungen zu gewinnenden Ergebnisse. Man kann nicht genug betonen, daß gerade auf diesen beiden Gebieten die größte Vorsicht geboten ist. Bei den prähistorischen Funden ist man auf Schritt und Tritt in Gefahr, Trugschlüsse zu ziehen und falsch zu generalisieren. Weil im allgemeinen die Entwicklung vom Einfacheren zum Vollkommneren fortschreitet, ist man viel zu sehr geneigt, überall Primitiveres und höheres Alter gleichzusetzen; und doch lehrt jeder Gang durch

ein Museum mit sicher datierbaren Gegenständen, daß keineswegs größere Vollkommenheit immer mit der jüngeren Zeit Schritt hält. Man stelle sich nur einmal vor, man sollte etwa im Hohenzollernmuseum in Berlin die Zeit der preußischen Herrscher allein nach den ausgestellten Sachen bestimmen: wer würde da wohl Friedrich Wilhelm I. nach Friedrich I. oder Friedrich Wilhelm III. nach Friedrich dem Großen ansetzen? So hat man auch bei Funden auf deutschem Gebiet, sobald sich einzelne römische Fundstücke fanden, oft viel zu schnell generalisiert, daß nun der ganze Fund als römisch zu betrachten sei, während doch stets die Möglichkeit zu erwägen war, daß selbst Römer auf germanischem Boden sich neben römischen auch deutscher Gebrauchsgegenstände bedient haben können. Wo nicht ausnahmsweise ganz bestimmte Indizien vorliegen, wird es immer außerordentlich schwierig sein, aus einem Gegenstande selbst auf seine Herkunft und sein Alter mit Sicherheit zu schließen. Nur die großen Hauptmassen der prähistorischen Funde lassen sich einigermaßen sicher zeitlich gruppieren; und was sind das für dürftige Ergebnisse für den Historiker! Dazu kommt, wie Schr. mit Recht hervorhebt, daß die prähistorischen Funde doch auch ein außerordentlich farbloses, ärmliches Bild im Vergleich zu dem aus der Sprache gewonnenen bieten. Es ist, als ob die vorzeitlichen Menschen fast nichts als Töpfe und Waffen gekannt hätten, während die Sprache auch die Existenz von weniger durablen Dingen bezeugt und uns namentlich auch den ganzen Reichtum geistiger Beziehungen enthüllt.

Auch auf dem Gebiete der vergleichenden Völkerkunde wird durch voreilige Rückschlüsse aus den Sitten und Einrichtungen der noch jetzt auf primitiver Kulturstufe stehenden Völkerschaften auf die früheren Perioden unserer modernen Kulturvölker nur zu häufig gefehlt. Die Methode verlangt, daß man zunächst bei ethnologischen Vergleichen vor allem Völker aus derselben verwandschaftlichen Gruppe heranzieht, daß man also zur Aufhellung und Erklärung der Urzustände der Griechen, Römer, Germanen nicht irgend eine wilde Völkerschaft Afrikas oder Amerikas, sondern die auf einer primitiveren Stufe zurückgebliebenen Völker aus indogermanischem Stamme benutzt. Bei wilden Völkern, die noch heute auf einer gleich niedrigen Kulturstufe verharren wie vor Jahrhunderten, die also keinerlei wirkliche geistige Entwicklungsfähigkeit gezeigt haben, sollte schon dieser Umstand bedenklich machen, sie dennoch als gleichwertig mit dem indogermanischen Urvolk zu behandeln, dessen verschiedene Zweige fast sämtlich zu so

hoher Kultur gelangt sind. Ich will gewiß nicht einer unwissenschaftlichen Verherrlichung der Indogermanen das Wort reden; es läßt sich nicht leugnen, daß wir sowohl nach den Ergebnissen der Sprachforschung wie nach den ältesten Überlieferungen über die Einzelvölker manche Züge bei ihnen anzuerkennen haben, die uns heute häßlich und unzivilisiert erscheinen und die auch Vergleichspunkte mit den Sitten oder Unsitten anderer unkultivierter Stämme bieten. Dergleichen muß man anerkennen und nicht beschönigen wollen. Aber anderseits muß doch aufs entschiedenste betont werden, daß für die Beurteilung der Kulturstufe eines Volkes im Ganzen nicht die negativen, sondern die positiven Momente das Ausschlaggebende sind. Was ein Volk erreicht, was es an Kulturgütern bereits erworben hat, das sind die Grundlagen für unser Urteil über seine Kulturstufe. Daß sich daneben Rudimente von primitiveren, unkultivierteren Zuständen erhalten haben und teilweise noch lange erhalten, verdient alle Berücksichtigung, darf unser Urteil im ganzen aber nicht beirren. Wieviel Häßliches, Niedriges lebt bis auf den heutigen Tag in den höchst zivilisierten Völkern fort! Aber wenn wir es auch je nach Umfang und Stärke bei einer Charaterisierung dieser Völker in Anschlag bringen werden, ihren eigentlichen Kulturstand werden wir doch immer nach dem positiven Gesamtbild bemessen, das wir von ihren Leistungen auf staatlichem und gesellschaftlichem, geistigem und wirtschaftlichem Gebiete empfangen. Bemißt man doch auch die Höhe eines Gebirges nach der Höhe seines Kammes und seiner Spitzen, nicht nach den niedrigeren Erhebungen, so wohl man sie kennt.

Auch bei der Bewertung der indogermanischen Urkultur scheinen mir daher die älteren Beurteiler, die sie nach ihren Höhen bemaßen, mögen sie auch manchmal in ihrem Enthusiasmus etwas zu weit gegangen sein, doch ein richtigeres Gesamtbild gegeben zu haben als die neueren Skeptiker und Verkleinerer, die sich gar nicht genug tun können in der Hervorhebung unvorteilhafter Züge und in der Vergleichung mit möglichst unkultivierten Völkern, mögen dieselben in Rasse und Begabung den Indogermanen auch noch so fern stehen. Demgegenüber ist es, wie oben bemerkt, methodisch richtiger, sich bei Vergleichen zunächst möglichst auf diejenigen modernen Völker zu beschränken, die selbst aus indogermanischem Stamme doch auf einer primitiveren Stufe stehen geblieben sind, wie namentlich die Lettoslaven. Doch selbst bei diesen ethnologischen Rückschlüssen ist Vorsicht geboten.

So hat man lange die südslavische Hauskommunion, die Zadruga, als ein besonders markantes Überbleibsel aus der Urzeit betrachtet und weitgehende Kombinationen an diese Einrichtung geknüpft; neuerdings ist aber (was Schr. entgangen zu sein scheint, vgl. S. XXIX) sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Zadruga keineswegs uralt, sondern eine erst in byzantinischer Zeit für die Steuerleistung ausgebildete Neuerung ist, und somit würden alle daran geknüpften schönen Betrachtungen über urzeitliche Zustände hinfällig werden

Der sicherste Ausgangspunkt für die Rekonstruktion der indogermanischen Urzeit bleibt daher, in Verbindung mit den Ergebnissen der Sprachvergleichung, stets das eingehende Studium der ältesten Überlieferung derjenigen indogermanischen Einzelvölker, von denen wir weit zurückgehende zusammenhängende Nachrichten besitzen, also namentlich der Inder, Perser, Griechen, Römer und Germanen. Das sind die konstitutiven Mittel der Forschung auf diesem Gebiete, denen die prähistorische Archäologie und die allgemeine vergleichende Völkerkunde nur als gelegentliche Hilfsmittel zur Seite treten.

Auf den überreichen Inhalt der einzelnen Artikel des Lexikons näher einzugehen, ist hier nicht der Ort und auch nicht meines Amtes. Ich schließe nur noch wenige Bemerkungen an. Einige Artikel bilden umfangreiche, geschlossene Abhandlungen für sich, so die Artikel „Ackerbau“, „Familie“, „Religion“, „Viehzucht.“ Als auch in methodologischer Beziehung noch besonders wichtig ist der umfangreiche Artikel „Urheimat“ hervorzuheben. Vielleicht wäre es daher auch besser gewesen, diesen Abschnitt noch der Einleitung anzuschließen, wo man auch die Besprechung einiger anderer allgemeiner Fragen, wie namentlich der Gliederung und des Verwandtschaftsverhältnisses der einzelnen indogermanischen Völkergruppen untereinander, noch gerne angefügt gesehen hätte. Die Erörterung des Problems der Urheimat seitens des Vf. wird man, auch wenn man den Ergebnissen nicht ganz beipflichten kann, doch als umsichtig und besonnen anerkennen müssen. Sie unterscheidet sich in der Beziehung sehr vorteilhaft von vielen andern diese Frage behandelnden Arbeiten, die ja zum Teil die wunderlichsten Hypothesen zu Tage gefördert haben. Auch dem neuesten das Thema behandelnden Buche (M. Much: Die Heimat der Indogermanen), das in ganz einseitiger Weise die Frage mit den Mitteln der prähistorischen Forschung zu lösen unternimmt und auf Grund der Funde die Heimat der Indogermanen in der norddeutschen Tiefebene

fixiert, scheint mir durch das vor diesem Buche erschienene Schr.sche Werk eigentlich im voraus jeder Boden entzogen zu sein. Schr. selbst nimmt die Urheimat im russischen Steppengebiet nahe dem Schwarzen Meere an; mir ist wahrscheinlich, daß sie noch weiter nach Osten, nach dem Kaspischen Meere zu, anzusetzen ist. Jedenfalls ist aber auch in dieser Frage nur durch umsichtige Berücksichtigung aller Forschungsmittel in der Weise Schr.s zum Ziele zu gelangen.

Weniger als bezüglich der Urheimat kann ich dem Vf. in seiner wiederholt ausgesprochenen Ansicht, daß die Gesamtkultur der indogermanischen Urzeit mit der der jüngeren Steinzeit zu identifizieren sei, beistimmen. Mir scheint vielmehr, wenn man die Indizien der Sprache sowohl wie der ältesten historischen Nachrichten bezüglich der Einzelvölker ins Auge faßt, ziemlich sicher, daß die jüngere Steinzeit bereits vor der Trennung der indogermanischen Völker überwunden und durch das beginnende Metallzeitalter bei ihnen abgelöst war. In diesem Falle hat Schr. selbst sich durch die Prähistorie beirren lassen, und mir scheint, daß er auch sonst seinen eigenen Grundsätzen, vor allem Sprachforschung und historische Überlieferung zu befragen, nicht immer treu geblieben ist. Ich nehme dafür nur noch ein Beispiel, nämlich den Artikel „Bestattung" des Lexikons. Schr. glaubt hier, obgleich er die Verbrennung der Leichen bei allen indogermanischen Einzelvölkern feststellen muß, dennoch die Priorität des Begrabens vor dem Verbrennen bei den Indogermanen anerkennen zu müssen, und erst nachträglich soll sich bei allen einzelnen Völkern der Brauch des Verbrennens der Leichen ausgebreitet haben. Ich muß gestehen, daß mir die Logik seiner Beweisführung hier ganz und gar unverständlich ist. Ich meine, wenn uns von Indern und Persern in Weda und Avesta, von den Griechen im Homer, ebenso von den Römern, Germanen und Kelten in den ältesten Nachrichten über diese Völker, endlich auch von den Slaven und kleineren Stämmen, kurz von sämtlichen indogermanischen Einzelvölkern und in ihren ältesten Literaturdenkmälern Leichenbrand bezeugt ist, und zwar fast überall in der ältesten kontrollierbaren Zeit als die hauptsächliche Bestattungsart, so kann man doch höchstens das Begräbnis neben der Leichenverbrennung, nimmer aber das Begraben allein als altindogermanischen Brauch bezeichnen. Ja, man kann es mit vollster Sicherheit aussprechen, daß überall da, wo man nur Begraben und nicht zugleich Verbrennen der Leichen in älterer Zeit findet, man es **nicht** mit Indogermanen zu tun haben kann.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sich Schr.s Darstellung durchweg durch klare, einfache Ausdrucksweise auszeichnet. Die Anlage, soweit man bei einem Lexikon davon reden kann, ist praktisch und gut; nur würde man das sprachliche Material bei einzelnen Artikeln reiner von dem Sachmaterial gesondert wünschen. Alles in allem, hat uns der Vf. mit einem trefflichen Werke beschenkt, für das ihm Sprachforscher wie Historiker zu Dank verpflichtet sind und dem wir den besten Erfolg wünschen. L. Erhardt.

Das Evangelium und seine weltgeschichtliche Bedeutung. Christus. Von **Hermann Schell.** Mit Buchschmuck und 89 Abbildungen. 1. bis 10. Tausend. Mainz, Kirchheim. 1903. 150 S.

Den vorliegenden Teil des bekannten Unternehmens „Weltgeschichte in Charakterbildern" hatte ursprünglich Bischof Keppler von Rottenburg übernommen. Nachdem er sich anders besonnen und in keineswegs sehr urbanen Formen seinen Rücktritt aus den Reihen der Unternehmer genommen hatte, ist der bekannte Vertreter der Losung „Katholizismus als Prinzip des Fortschrittes" an seine Stelle getreten, womit der Sache ohne Zweifel nur ein Dienst geleistet war. Denn ein vornehmes Werk liegt hier vor uns, wie äußerlich nach seiner glänzenden Ausstattung durch Meisterwerke der christlichen (nicht bloß der katholischen) Kunst von den Katakombengemälden an bis herab zu Gebhardt, Klinger, Thoma, Feldmann und Grönvold, so gewiß auch inhaltlich vermöge einer gehobenen Sprache, die einem echt religiösen Idealismus zum entsprechenden Ausdruck zu verhelfen versteht. Was auf dem Gebiete der sogenannten Leben-Jesu-Literatur geleistet werden kann innerhalb des Rahmens katholischer Weltanschauung oder, wie man vielleicht treffender sagen würde: ohne diesen Rahmen irgendwo zu sprengen, das ist hier in mancher Beziehung erreicht. Dieses Bekenntnis sei allen kritischen Bemerkungen, zu welchen das Werk reichlichen Anlaß gibt, unumwunden vorausgeschickt!

Sachlich möchte ich mein Urteil gleich dahin zusammenfassen, daß von den beiden Titeln, welche das Buch aufweist, der erste seinem Inhalt jedenfalls besser entspricht, als der zweite. Zwar lautet letzterer wohl absichtlich nicht „Jesus", sondern „Christus". Immerhin erwartet man schon angesichts des Inhaltsverzeichnisses zunächst eine Skizze des öffentlichen, prophetischen und messianischen Auftretens Jesu. Zur Erreichung eines solchen Zweckes scheint, statt gelegentlich

in die Erzählung eingestreuter Notizen über Pharisäer und Sadducäer (S. 118), ein vorläufiger Blick auf die politischen Zustände, mehr noch auf die religiöse und sittliche Gedankenwelt des gleichzeitigen Judentums fast unerläßlich. Anders läßt sich die vom Vf. (S. 17) formulierte Frage kaum beantworten: „Was hatte Jesus der Menschheit Neues zu sagen und zu bringen?" Anders auch was originell an seinem Auftreten war weder genau erkennen, noch richtig einschätzen. Davon ist nun hier nichts zu finden. Ebensowenig freilich als in Harnacks bekannten Vorlesungen über „das Wesen des Christentums", deren Titel dafür aber auch nur dem ersten des vorliegenden Buches entspricht. Eine Erinnerung an Harnacks Werk lag nahe, weil unserem Vf. die Idee eines katholischen Seitenstücks dazu offenbar mehr oder weniger bestimmt und bewußt vorschwebte. Er will „dem modernen Bewußtsein das Christusbild der geschichtlichen Urkunden näher bringen" (S. 16). Demgemäß geht seine Darstellung vor allem in der Richtung auf Rechtfertigung des religiösen und sittlichen Gedankengehaltes der Evangelien als eines auch noch für spätere und späteste Zeiten ausreichenden Programmes menschenwürdiger Lebensführung und Lebensausfüllung, auf allseitige Ausbreitung jener höchsten, sonstigen Leistungen der Religionsgeschichte überlegenen Werte, die sich für den Gläubigen in dem Namen „Christus" zusammenfassen. Dabei hält er natürlich ebenso erkennbar die katholische Linie ein wie der Berliner Gelehrte die protestantische und setzt sich mit diesem besonders in den Abschnitten „Christus und die Aszese", „Kultur, Besitz und Arbeit im Evangelium" in meist polemischer Weise auseinander. (S. 61 f., 75, 77 f., 119 f., 122 f., 128 f.). Doch versteht er seinem Gegner jedenfalls gerechter zu werden (vgl. S. 80 f. 89), als sonst bei französischen (Loisy) und italienischen (Mariano und die Florentiner »Studi religiosi«) Schriftstellern, die in ungefähr gleicher Richtung wie Schell gehen, der Fall zu sein pflegt.

Wie mit Harnack, auch wo er nicht genannt ist (z. B. S. 34 „Gott und die Seele", S. 89 „Leben und verderben lassen", S. 119 u. 124 »La médiocrité fonda l'autorité«) so befaßt sich der Vf. gelegentlich auch mit Houston Stewart Chamberlain (S. 35 f.). Wo dagegen anonyme Größen unter dem Sammelnamen „die Kritik" bekämpft werden, fühlt sich der Unterzeichnete sachlich immer mitbetroffen. Anders verhält sich der Vf. zur modernen protestantischen Theologie da, wo er auf parallelen Bahnen mit dieser wandelt und gleich bekannten Richtungen in dieser sich bald von allgemeinen spekulativen

Gedanken bestimmt, teils gegenteils an sittlichen Gesichtspunkten Kantschen Ursprungs orientiert zeigt. In ersterer Beziehung sei beispielsweise erinnert an Sätze wie: „Gott steht mit seiner Allmacht über den Gegensätzen. Weil er die Allmacht ist, darf er nie als Einzelgewalt gedacht werden, die sich von außen her durch besonderes Eingreifen in die gesetzmäßige Entwicklung hemmend geltend macht.... Ihm dem Allbeleber dienen und leben alle" (S. 52 f.). In der anderen Richtung gehen das ganze Buch durchziehende Äußerungen, die darauf zielen, Gott als „innerlich erlebt" (S. 99), als „Lebensinhalt" (S. 106) zu fassen. Er scheint sogar oft nahe daran, das eigentliche Feld der Gotteswirkungen statt im Naturmechanismus und Geschichtspragmatismus vielmehr im persönlichen Geistesleben zu suchen, in der Schaffung einer weltfreien, dem Naturleben und den Wechselfällen des Geschickes überlegenen, selbständigen und in sich gefestigten Persönlichkeit das eigentlich Übersinnliche in der Welt und darum auch die einzige Offenbarung, das erste und letzte Ziel einer in dem Auftreten Jesu zu verehrenden Gottestat anzuerkennen. Speziell wie in der Schule A. Ritschls ist viel von dem „unendlichen Wert der Einzelseele" und dem höchsten Gut des persönlichen Geistes die Rede (z. B. S. 52. 59, 78, 86, 88, 90—92, 94, 101, 124, 139). Gleichwohl kommt es nirgends zu einer Entfaltung solcher Keime in klarem, ruhig fortschreitendem, zum Nachdenken einladendem Vortrag. Was Sch.s Tübinger Kollege A. Koch dem Buche nachrühmt, „ursprüngliches und geschlossenes Denken, präzise Darstellung" (Deutsche Literaturzeitung 1903, S. 399) — das gerade vermißt man am ehesten. Mag ein solcher Mangel immerhin damit zusammenhängen, daß der Vf. nur erzählen, nicht lehren, daß er historisch, nicht systematisch verfahren will: etwas Sprunghaftes, Aphoristisches, Rhapsodisches charakterisiert seine Art zu schreiben und zu denken, und Leser, welche an logische Entwicklung, an deduktiv oder induktiv verfahrende Methode gewöhnt sind, werden aus seinem Werke einen mehr musikalischen Eindruck in endlosen Variationen sich wiederholender Tonverschlingungen oder uferlosen und unmeßbaren Wellenspieles empfangen. Der von dieser Strömung Ergriffene fühlt wohl vorübergehend auch einmal festeren Boden unter den Füßen, aber ehe er darauf Stand fassen und sich aufrichten kann, sieht er sich schon wieder in den Strudel gerissen und davon getragen, ohne daß doch die in Sicht tretende Umgebung des Stromes wesentliche Veränderungen aufwiese und man deshalb die Genugtuung, weiter zu kommen, empfände. Was überhaupt greif-

bar, faßbar in diesem Gewoge ist, das beläuft sich auf eine Anzahl von der ersten bis auf die letzte Seite immer wiederkehrender Leitmotive in Sätzen wie beispielsweise folgende: „Gottesreich ist Innerlichkeit, die das Licht der Wahrheit nie in sich erlöschen läßt. Das Reich Gottes ist Tatkraft, die selbsttätig die ewigen Werte schafft und sich zur Vollkommenheit des geistigen Könnens hinaufarbeitet" (S. 127). Es ist „die Tatkraft der dienenden und opfernden Liebe" (S. 48); „Tatkraft, Selbstvervollkommnung, Selbstverleugnung" (S. 50). „Das Himmelreich ist Geist und Leben, denn es ist Gott in der Seele" (S. 51). „Geist heißt Innerlichkeit, Tatkraft, Beziehung. Das Reich Gottes ist die Vollkommenheit des Geisteslebens" (S. 35). Nicht gar selten gehen solche schwebende und schillernde Ausdrücke in einen mehr oder weniger geheimnisvollen Orakelton über. „Das Erste und Allursächliche ist die Innerlichkeit" (S. 42). „Die Ursächlichkeit selber im tiefsten Sinne ist Liebe" (S. 91). „Jesu Offenbarung lautet: Die Ursache wird durch die Vollkommenheit, welche sie zur Ursächlichkeit befähigt, nicht von ihrer Wirkung ferngehalten und in ihrer Wirksamkeit gehindert, sondern gerade dazu befruchtet" (S. 38). Damit soll der Sinn von Mark. 2, 17 ausgedrückt sein. Es mag an dem geistigen Unvermögen des Ref. liegen, wenn er sich dem Anprall eines solchen Wogendrangs nicht gewachsen fühlt. Aber ganz ähnlich ist es auch demjenigen Rezensenten ergangen, welcher im „Literarischen Centralblatt" (1903, S. 473 f.) bei aller Sympathie, womit er vorliegendem Werke begegnet, doch nicht umhin kann, gleichfalls eine Sammlung von schwulstigen und dunklen Phrasen daraus zu veranstalten. Übrigens hat es auch der Unterzeichnete kein Hehl, daß er sich in den günstigern Fällen, wo sein Verständnis hinreicht, nicht selten wohltätig berührt fühlt und gleichsam ein gutes, auf höher gestimmte Geister angelegtes Andachtsbuch vor sich zu haben glaubt. „Die Welt ist eine hohe Schule des Wahrheitsdienstes, der reinen Seelen, denen im Schmutz der Vergänglichkeit, der Verwesung und des unaufhörlichen Stoffwechsels eine höhere Welt aufgegangen ist, die Welt der Wahrheit, der schöpferischen Weisheit und Vernunft" (S. 48). „Bei beiden Geschlechtern bewährt sich die Wahrheit, daß das Opfer die Quelle der Kraft ist, daß das eigene Selbst durch die Hingabe nur scheinbar verliert, in seinem wahren Kern hingegen gewinnt: an innerlichen Reichtum wie an Kraft und Wert" (S. 107). „Nichts ist durchaus ein Übel: alles kann und soll in ein Werkzeug des Guten umgewandelt und als Baumaterial des

Himmelreichs für das höchste Leben Verwendung finden" (S. 50). Man könnte ein ganzes, ein sozusagen modernes Brevier von solchen Sentenzen aus dem Buche zusammenlesen und es dem alten Brevier mit seinen Heiligenandachten und Gebetsexerzitien entgegenstellen. Und wie an religiösem Gehalt, so fehlt es diesem modernen Katholizismus, wie unser Vf. ihn vertritt, auch nicht an hinlänglicher Freiheit des Geistes, um Aufgaben und Methoden der geschichtlichen Forschung begreifen und würdigen zu können. „Man darf nicht fordern und erwarten, weder für sich noch für seine Angehörigen, daß Gott eigens ein Wunder wirke, um einem den selbständigen Gebrauch des Verstandes zu ersparen." „Der Glaube bedeutet also keinen Verzicht auf die höchsten Aufgaben des Forschens und die fruchtbarsten Spannungen des Denkens" (S. 72). „Es entspricht nicht dem Sinne Jesu, daß die Spannkraft des Denkens, des Fragens und Forschens, die Voraussetzungslosigkeit der Untersuchung etwa dadurch gemäßigt werde, daß man sich durch den Glauben und die Autorität in sicherem Besitz der Wahrheit fühlt" (S. 71). „Man muß eben mit sorglosem Wagemut für die Wahrheit und das Ganze sein Leben auswirken — um der Wahrheit und des Ganzen willen: mag daraus werden, was will" (S. 91).

Derartige Äußerungen berechtigen zu einem günstigen Vorurteil bezüglich des eigentlich wissenschaftlichen Gehaltes des vorliegenden Werkes, zu dem wir uns hinüberwenden. Es erhebt sich die Frage: was leistet es als Beitrag zu dem durch Strauß in Sicht getretenen, dann besonders durch seines Landsmanns Keim Lebensarbeit eroberten und festgelegten Forschungsgebiet, gekennzeichnet mit der Etikette „Geschichte Jesu"? Bekanntschaft mit der seither unablässig betriebenen, ihre Grenzen über immer neue Gebiete historischen, philologischen, psychologischen Erkennens ausdehnenden Forschung darf man dem Vf. nicht absprechen. Vier Seiten, ganz angefüllt mit Fragestelluugen (S. 8—12), zeigen, daß er das Problem nach allen Seiten, die es dem Forschenden bietet, verfolgt hat. Um so überraschender wirkt es, wenn den meisten dieser gut formulierten Fragen kaum eingehende Beachtung geschenkt, vollends keiner eine genügende Lösung gegönnt wird. Schon die Art, wie die Quellenfrage angefaßt wird, bereitet Enttäuschung. Zwar weiß der Vf. wohl, daß je später ein Evangelium ist, „desto mehr die Erinnerung und Schilderung in das eigentümliche Licht der Gesichtspunkte tritt, welche für die eigene Generation maßgebend sind" (S. 24). Statt daß wir nun aber demgemäß über das

zwischen den kanonischen Evangelien bestehende schriftstellerische Verhältnis, über ihren daraus zu folgernden Quellenwert, über ihre zeitgeschichtliche Bedingtheit und daraus sich ergebende Stellung zu den theologischen Problemen des Urchristentums wenigstens einige Andeutungen und Fingerzeige empfangen sollten, müssen wir uns mit allgemeinen Schlagwörtern begnügen, wie Innerlichkeit, was den ursprünglichsten Bericht bei Markus, Tatkraft und Gerechtigkeit, was den Matthäus, Erbarmen und Liebe, was den Lukas, Leben, auch wohl Licht und Gedanke, was den Johannes charakterisieren soll. Es ist mir durchaus unerfindlich, was mit solcher Unterbringung in Begriffsschubladen gewonnen werden möge. Einigermaßen verständlich wird dadurch höchstens das Lukasevangelium gekennzeichnet. Dagegen kann ich für das Markusevangelium die Signatur „Innerlichkeit" (vgl. S. 18 f. 23, und 41 f.) kaum gerechtfertigt finden, es sei etwa mit der bekannten, aber freilich auch von Matthäus gebotenen Rede, derzufolge nichts den Menschen verunreinigt, was von außen an ihn herantritt, wohl aber was von innen kommt und in Wort und Tat nach außen drängt (S. 40 f.). Gleichwohl: „Innerlichkeit heißt der heilige Ort des Gottesreiches. Dies ist der Grundgedanke des Markusevangeliums" (S. 121). Viel mehr würde uns daran liegen, zu erfahren, ob und weshalb Markus dem Tatbestand näher steht als Matthäus und ob beispielsweise das von beiden verkündigte Gottesreich als ein gegenwärtiges oder als ein lediglich zukünftiges, ob es als ein innerhalb der jüdischen Nationalität oder als ein auf dem Boden der gesamten Völkerwelt zu realisierendes, ob es als ein durch menschliche Leistungen anzubahnendes, herbeizuzwingendes oder als rein übernatürliches Geschenk des Himmels gedacht sei. Auf alle diese Fragen läßt der Vf. mehr nur Streiflichter fallen. An runden Antworten fehlt es. Die gelegentlich der protestantischen Theologie entlehnte Formel, das Gottesreich sei zugleich „Gabe und Aufgabe" (z. B. S. 102, 122, 138), gestattet doch nur eine Art von Ahnung, daß die wirkliche Lösung in der Kombination der aufgeführten Gegensätze gesucht wird. Wie aber fügen sich diese in dem Bewußtsein Jesu zusammen, oder sind es vielleicht nur verschiedene, in den Evangelien abgelagerte Schichten der Überlieferung die den Eindruck der Personalunion von Antinomien hervorrufen? Nur spärlich begegnen Spuren einer bestimmten Beeinflussung durch moderne Errungenschaften der Kritik, wie wenn in dem öffentlichen Auftreten Jesu eine erste Periode ungehemmten Wirkens und glück=

licher Erfolge (S. 41) von der „Zeit der eigentlichen Heimatlosigkeit und der unstäten Wanderungen“ (S. 54) unterschieden und in letztere die erste Ankündigung des Todesgeschicks verlegt wird (S. 56), wenn die bekannten Gleichnisse vom Samen und Ackerland richtig als Antwort auf die Frage des Befremdens über den Mangel an Erfolg gefaßt werden (S. 52), wenn die gegenwärtig in der protestantischen Theologie brennende Frage nach dem „Messiasgeheimnis“ wenigstens angeschnitten und in Zusammenhang mit der „Innerlichkeit“ des Markus gebracht wird (S. 30 öffentliches Auftreten „lenkt nach außen und zerstreut“). Aber gerade diese Ansätze zum Nachweis eines gewissen Wandels und Fortschrittes im Programm des Helden der Geschichte werden verspielt durch kritiklose Befolgung der von Matthäus und mehr noch von Johannes vorausgesetzten monotonen Gleichförmigkeit messianischer Ansprüche und Selbstoffenbarungen vom ersten Anfang an (S. 31). Daß dagegen am Ende Jesus seine nahe Wiederkunft zur Aufrichtung des Reiches geweissagt habe, wird allen synoptischen Texten zum Trotz geleugnet (S. 127) und dafür den johanneischen Abschiedsreden Anlaß zu erbaulichen Betrachtungen abgewonnen (S. 104 f.). Nun wirkt aber nichts verhängnisvoller für ein geschichtliches Verständnis, als die Bevorzugung des johanneischen Evangeliums. Gerade so macht es zwar auch die herrschende Schultheologie des Protestantismus in ihren größeren zweibändigen Darstellungen des Lebens Jesu. Aber die strengere Kritik hat damit gänzlich gebrochen, und auch Harnacks „Wesen des Christentums“ gibt die johanneische Darstellung als „stilisierte Geschichte“ preis. Hier dagegen herrscht ungeachtet des erfreulichen Zugeständnisses, daß „die Weisheit des einen Meisters durch die Geistesarbeit der Jünger in andere Formen geprägt wird“ (S. 106), die Harmonistik in ihren unmöglichsten Gestalten. Jesus soll zweimal den Tempel gereinigt haben (S. 96, 110), trotzdem daß „die Kritik“ das ein fast handwerksmäßiges Tun genannt, auf die wörtliche Herübernahme einzelner synoptischer Sätze im johanneischen Bericht hingewiesen und auf die Tatsache aufmerksam gemacht hat, daß nur die synoptische Handlung, wie sie durch eben eingetretenes Fallenlassen des Messiasgeheimnisses (Einzug in Jerusalem) vorbereitet war, so auch sofort von den naturgemäßen Folgen begleitet gewesen ist (Einschreiten der Tempelobrigkeit) und die Einleitung zu den letzten Kämpfen gebildet hat. Statt dessen wird hier die Katastrophe mit dem johanneischen Lazaruswunder in Beziehung gesetzt (S. 108 f.) und auch sonst harmonistisch zurechtgelegt

(S. 132 f.). Kein Wunder, daß auch Paulus und Jakobus „in der Sache“ ganz einig sein müssen; denn der „gotterfüllte Geist, die Liebe, ist die Versöhnung von Gesetz und Freiheit“ (S. 149). Aber hier bringen nicht geistreiche Einfälle die Entscheidung, sondern sprachlich und sachlich korrekte Exegese.

Mit dem besten Willen, vielleicht für eine Kritik der Quellen oder für ein positives Wissen vom Leben Jesu einigen Gewinn davon zu tragen, an die Lektüre herangetreten, kann ich doch von einem solchen vielmehr nur mit Beziehung auf das Wesen des sogenannten Reformkatholizismus und auf die Eigenart eines seiner bedeutendsten und mit Recht angesehensten Vertreters reden. Was er uns bietet, ist im Grunde ein persönliches Bekenntnis. Durchweg erfreut man sich der geistigen Höhenlage, auf der es sich hält. Durchweg atmet man eine freiere Luft, als man sie sonst oft in diesen Regionen genießen muß. Der Vf. will seinen Lesern zeigen, was sie an ihrem katholischen Christentum haben und dasselbe ihrem modernen Empfinden näher bringen. Ein richtiger Ketzerrichter könnte sogar Prämissen zur Abminderung der biblischen Begründung sehr wesentlicher kirchlicher Lehrartikel darin ausfindig machen wollen, wie Substanzialität Gottes und Christi Präexistenz (S. 103) und Sühnetod (S. 42. 104), oder könnte wenigstens die Erweichung so mancher starren dogmatischen Formel unter dem nicht auflösenden, aber belebenden Luftzug einer subjektiver empfundenen Religiosität beargwöhnen mit Beziehung auf Flüssigmachung der immanenten Trinität (S. 101, 103 f.), Beschränkung der von Jesus eingesetzten Sakramente auf Taufe, Handauflegung und Abendmahl (S. 145), schwebende Beurteilung der Realität dämonischer Mächte (S. 43). Aber mit dieser nicht ohne eine gewisse Virtuosität geübten Kunst, die empirische Wirklichkeit bald in einer lichten Wolke idealisierender und sublimierender Umdeutung verduften und dann doch wieder bei gegebenem Anlaß in sehr greifbaren Umrissen aus dem Duft hervortreten zu lassen, hängt die Eigenart und apologetische Tendenz des Buches zu eng zusammen, als daß die Kirche Ursache hätte, sich darüber zu beschweren. Und wie steht der Vf. denn überhaupt zu dieser Kirche? Hier beginnt das Gebiet der angedeuteten Widersprüche. Zwar ist „das Reich Gottes wie Jesus Innerlichkeit des Geisteslebens, Gottesherrschaft in der Seelentiefe, Ablehnung aller Äußerlichkeit“ (S. 29). Gleichwohl bedarf es einer „Körperlichkeit“ und findet dieses in der Kirche (S. 145). Das Evangelium wird von der Menschheit nur erlebt, sofern „das Reich Gottes zur

Kirche wird und sich als Kirche auswirkt" (S. 121). „Die Kirche ist die Organisation der dienenden Liebe" (S. 129), „die organisierte Nächstenliebe"; das Priestertum ist „die Organisation der Nächstenliebe". Das mag dem Historiker Anlaß zu einem Fragezeichen geben. Der Vf. weiß selbst recht gut, weshalb. „Allerdings wer die Liebe ruft, ruft die zudringlichste aller Gewalten." „Die Gesinnung, welche mich ohne Belästigung meine Wege gehen läßt, ist sicher keine Liebe. Die Liebe muß oft lästig und zudringlich werden" (S. 124). Also auch das Compelle intrare ist in diesem Lichtbilde mit vertreten, aber recht eigentlich mit dem Mantel der Liebe bedeckt. Ausdrücklich wird dem Satze Harnacks, das Evangelium werde am sichersten als etwas Göttliches und darum wahrhaft Menschliches erkannt, wenn man ihm Freiheit läßt, die Antithese entgegengestellt: „Die Entwicklungsgeschichte des Christentums beweist, daß es allzeit Gewalt brauchte, um das Geheimnis des Gottesreichs zu erfassen" (S. 128). „Das Gottesreich ist nur für die Tatkräftigen; die Tatkraft wird aber beim besten Willen nicht auf einmal gewonnen, sondern wächst nur in der harten Schule der Zucht heran". Letzteres wird aus dem Gleichnis vom königlichen Gastmahl herausgelesen und besonders denjenigen eingeschärft, die „meinen, ohne Übungen und Gebräuche, ohne Dogmen und Sakramente, ohne Werke und Genugtuung des göttlichen Gastmahls teilhaft zu werden" (S. 113), aber nicht minder auch der historischen Kritik gegenüber, welche meint, der vom gleichzeitigen Heidentum gepflegte „Wunsch nach Verewigung des eigenen Ich habe die Zaubermittel der Sakramente geschaffen" (S. 120). Allerdings gibt es im Evangelium „nur Ein Geheimnis, das Geheimnis des Gottesreiches. Im apostolischen Christentum gibt es schon Geheimnislehren und Geheimnisgebräuche, dogmatische und sakramentale Mysterien zum Glauben und Üben" (S. 152). Immerhin also eine anerkennenswerte Unterscheidung zwischen dem Gesichtskreis Jesu und den im apostolischen Zeitalter eröffneten weiteren Perspektiven! „Das Evangelium Jesu selber bietet unmittelbar kein dogmatisches Lehrsystem mit Lehrbegriffen, Lehrsätzen und Lehrgesetzen dar; auch keine Ordnung des Kultus und der Gnadenmittel" (S. 145). Aber „nicht um im Innern abgeschlossen zu bleiben, soll das Reich Gottes Innerlichkeit der Gottesgemeinschaft sein." Das Leben besteht nun einmal in der „Auswirkung vom Innern zum Äußern" (S. 122). „Die Fleischwerdung des Evangeliums bedeutet seine Umwandlung in den Lehrbegriff der apostolischen Glaubenspredigt und in die

verpflichtende Gemeinschaftsfeier der heiligen Geheimnisse und Gnadenmittel" (S. 145). Das Alles, wofür wir uns in den Evangelien nach einer Gewähr vergeblich umsehen — „Autorität, Kirchentum, Lehrgewalt" — mußte kommen, weil die Religion für den Menschen da ist, der Mensch aber zunächst als „Durchschnittsmensch" in Betracht kommt. „Die Mittelmäßigkeit des Durchschnittsmenschen macht die Autorität notwendig" (S. 124), macht das Hirtenamt notwendig; „denn der Durchschnittsmensch ist Herdenmensch". „Darum hat die Gewalt das letzte Wort und kann es allein haben: auch in Religion und Sittlichkeit" (S. 125). Aber so hören wir doch nur, um gleich darauf darüber belehrt zu werden, daß Jesus keineswegs so gedacht habe. Es wird der Satz wiederholt, daß dem Evangelium zufolge eine Gewalt, die sich nur durch Unterdrückung behaupten könne, satanischen Wesens sei (S. 99). Zu einer Gesinnung dagegen, die nicht durch Gewalt, sondern durch innere Überzeugung bestimmt wird, soll die Menschheit erst „durch die hohe Schule der Kirche erzogen werden" (S. 125). Es fällt mindestens schwer, aus dem Zusammenstoß solcher Sätze ein einheitliches Bild zu retten. Hier bleibt immer alles gleich möglich: die Brüdergemeinde mit ihrem Friedenskuß so gut wie die Papstkirche mit den zwei Schwertern.

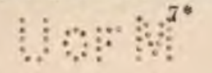
Eine besondere Klasse, in der „hohen Schule", die „Kirche" heißt, bildet die Askese mit ihrer „planmäßigen Kleinarbeit" (S. 64), notwendig auch für die „Weltleute" (S. 65). Dagegen mehr nur als eine Art von Selekta in jener Schule erscheinen Mönchswesen und Bettelorden, auf welche der Verfasser sachgemäß bei Gelegenheit des sozialstisch und asketisch gerichteten Lukasevangeliums mit seinem Kultus der Armut zu sprechen kommt und zugleich einen ausgiebigen und bezeichnenden Gebrauch von der „Durchschnittstheorie" macht. „Wenn sie das Terminieren oder die Bitte um Einsammlung von Almosen als Einrichtung festhalten, so mag dieser Gebrauch wohl in empfindlichem Gegensatz zum modernen Geiste stehen. Allein was steht nicht alles in peinlichem Gegensatz zur modernen Durchschnittsbildung? Welcher Heros des Geistes, welcher große Philosoph oder Religionsstifter paßt in die Formen des modernen Geistes, des jeweiligen Zeitgeistes und der jeweiligen Durchschnittsbildung? Die große Menge vertritt immer durch die Wucht ihrer Anzahl die Mittelmäßigkeit, die Flachheit der Lebensauffassung, die Genügsamkeit des Geistes und hat darum für die Heroen des Idealismus kein volles Verständnis" (S. 77). Wieder unter einem anderen Gesichtspunkt empfehlen sich die aber-

gläubischen Heiligtumsfahrten als höheres und edleres Volksvergnügen wodurch auch „die Erholung mit Ewigkeitsgehalt erfüllt werden“ soll (S. 106). Auf die Geschichtschreibung des Urchristentums angewandt, bringt es diese Leichtigkeit des Umsatzes gemeinirdischer Wirklichkeit und echt menschlicher Hergänge in ideale Konstruktion zu Leistungen erstaunlicher Art, beispielsweise zur Verwandlung des mythischen Sprachwunders am Pfingstfest in „eine Liebe, für die nur die Gesamtheit aller Sprachen der genügende Ausdruck ist“ (S. 143). Auch „was die Kritik Synkretismus nennt“ — hier begegnet zum letztenmal ein polemischer Seitenblick auf Harnacks Darstellung vom Christentum als ausgereifteste Form des zeitgeschichtlichen Synkretismus — „ist die Sprachenfülle des Pfingstfestes, die Unerschöpflichkeit des geistigen Reichtums und der befruchtenden Ursächlichkeit, welche der Vorzug der einen Urwahrheit ist“ (S. 150 f.). „Auch die Apostel der alten und der neuen Jüngerschaft sind ein Synkretismus, eine charakteristische Mannigfaltigkeit: aber aus der Einheit des Geistes Christi. Mannigfaltig in den Geistesrichtungen, aber einig in dem Felsen Petri“ (S. 152).

Dieses letzte Wort Sch.s ist bisher allenthalben das letzte Wort des Reformkatholizismus überhaupt geblieben. So namentlich auch bei denjenigen Theologen Frankreichs und Italiens, welche gleich unserem Vf. der Wissenschaft und Kultur unserer Zeit ein ernstliches Entgegenkommen erweisen. Die oberkirchlichen Verwarnungen und Zensuren, welche deshalb von Zeit zu Zeit über sie verhängt werden, ändern weder an ihrer Ergebenheit gegenüber dem Stuhl Petri, noch an ihren wissenschaftlichen Bestrebungen und Überzeugungen etwas. Denn einerseits bildet hier nun einmal die Kirche, die in ihrer römisch-katholischen Ausgestaltung als die einzige ununterbrochen durch die Jahrhunderte laufende Verbindungslinie zwischen Jetzt und dem Ursprung des Christentums erscheint, die schlechterdings unabkömmliche, erste und letzte Voraussetzung alles Denkens über geschichtliche, überhaupt über menschliche Dinge. Anderseits erweist man, indem man sich unterwirft, dieser Kirche in ihrer jeweiligen obersten Spitze diejenige Ehrfurcht, welche auch ein Soldat seinem Vorgesetzten schuldig ist, gleichviel, ob ihm die Befehle desselben verständlich, ja unverständig scheinen oder nicht. Aber gerade mit solcher Anerkennung der objektiven Autorität erkauft man sich zugleich die subjektive Berechtigung, die alten Ziele wissenschaftlicher Gedankengänge von neuen Ausgangspunkten aus, unter Umständen auch unter falschen Aushänge-

schildern fortzusetzen. Beispiele hierfür liefert die pseudonyme Schriftstellerei der beiden bedeutendsten Gelehrten der fortschrittlich gesinnten katholischen Theologie. Es sind dies Franz Xaver Kraus in Deutschland, dessen Taten und Schicksale ja bekannt genug sind, und der als alt- wie neutestamentlicher Forscher höchst anerkennenswerte Abbé Alfred Loisy, der auch nach seiner Absetzung Gegenstand beständiger Anfechtungen und Maßregelungen geblieben ist. Bezeichnenderweise gilt das auch bezüglich seines neuesten Werkes »L'évangile et l'église«, wiewohl dasselbe wesentlich gegen Harnack gerichtet ist und das oben angedeutete katholische Geschichtsprinzip vertritt. Für die Wissenschaft, zumal für unser Wissen vom Leben Jesu, fruchtbarer waren frühere Veröffentlichungen, zumal die »Études évangéliques« von 1902 und die soeben in 3. Auflage erschienenen »Études bibliques«, welchem die katholische Theologie Frankreichs wesentliche Förderung durch neu eröffnete Gesichtspunkte und lichtvolle Aufschlüsse über mancherlei vorliegende Probleme verdankt. Ganz umsonst sind solche Anregungen nicht gegeben worden, wie z. B die auch in der „Allgem. Zeitung" und anderen Zeitschriften bei uns anerkennend besprochenen Kundgebungen des Erzbischofs Mignot von Albi dartun. Man darf nur das in hohem Maße belehrende und zugleich auch recht unterhaltende Buch des Weltgeistlichen A. Houtin »La question Biblique chez les catholiques de France au 19e siècle« (1902 in zwei Auflagen) zu Rate ziehen, um die zwar schüchtern und vorsichtig, aber doch mit zähem und redlichem Fleiß betriebenen Bibelstudien mancher seiner Landsleute und Glaubensgenossen würdigen zu lernen. Und was denselben im Vergleich mit dem hier besprochenen Werk des deutschen Fortschrittstheologen besonders nachgerühmt werden muß, das ist die Klarheit und Sachlichkeit, womit aus dem mystischen Nebel der Kirchensprache, daran es natürlich auch hier nicht ganz fehlt, bestimmt formulierbare Probleme und methodisch erzielte Resultate hervortreten, wie das teilweise schon die französische Sprache bedingt.

Mindestens das Gleiche gilt aber auch von denjenigen italienischen Theologen, die sich um die seit 1901 erscheinenden »Studi religiosi« sammeln: in erster Linie vom Herausgeber selbst, dem hochgebildeten und unermüdlich um Bibelkunde und Kirchengeschichte bemühten Professor am Reale Istituto superiore di Firenze Salvatore Minocchi, weiterhin von dem Barnabiten Giovanni Semeria in Genua, dem Professor Umberto Fracassini am Priesterseminar in Perugia und anderen Mitarbeitern, die sich namentlich auch um die Bekanntschaft



ihrer Landsleute mit den Arbeiten der deutschen Wissenschaft Verdienste erworben haben. Sofern diese Theologen und Kleriker alle jenem, vom Kardinal Newman (»Development of doctrine« 1845) herrührenden, Schema huldigen, wonach die empirische Kirche Roms sich aus dem Urchristentum mit derselben Notwendigkeit und Folgerichtigkeit entwickelt habe, wie die Frucht aus dem Keim, also die eigentliche und einzige „Fleischwerdung“ (so auch Schell oben S. 96) des Christentums sei, ist ihnen Raffaele Mariano, früher Professor in Neapel, im neuesten Bande seiner »Scritti varii« (VI, 1902, S. 12 f.) mit einer Ausführung entgegengetreten, die auf den Satz hinausläuft: qui nimis probat nil probat. Den Problemen des Urchristentums hat dieser fruchtbare Schriftsteller die beiden vorangehenden Bände (IV u. V, 1902) gewidmet und darin auch über die Person Christi vom Gesichtspunkte einer spekulativen Gottmenschheitslehre aus gehandelt. Als sachverständige Mitarbeiter an der Lösung der urchristlichen Fragen wären noch Labanca in Rom und vornehmlich Alessandro Chiappelli in Neapel zu nennen, der in seinen »Studii di antica letteratura cristiana« (1887) und seinen Harnack gewidmeten »Nuove pagine sul cristianesimo antico« (1902) der Arbeitsweise unserer deutsch-protestantischen Evangelienforschung nicht bloß am nächsten kommt, sondern von diesem Ausgangspunkte auch zu selbständigen und wertvollen Untersuchungen über die urchristliche und altkirchliche Literatur und zu treffender Beurteilung der modernen Leben-Jesu-Literatur vorangeschritten ist. Damit sind jedoch die Grenzen unserer Betrachtung überschritten. Denn in den Letztgenannten treten uns nicht mehr Theologen, sondern akademische Vertreter der Philosophie entgegen, welche dem Reformkatholizismus nur noch im weitesten Umfang, den man dem Begriff etwa zu geben vermöchte, angehören. Näheres über sie und andere, hierher gehörige Schriftsteller findet sich in den „Protestantischen Monatsheften“ des laufenden Jahres.

Straßburg i. E. H. Holtzmann.

Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen (1125—1273). Von **J. Jastrow** und **Gg. Winter.** 2. Bd. (1190—1273). (Bibliothek deutscher Geschichte, herausg. von H. v. Zwiedineck-Südenhorst.) Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 1901. XXVI u. 646 S. 8 M.

Irre ich nicht, so wird das Werk, bis wir eine in jeder Hinsicht befriedigende Geschichte der Stauferzeit erhalten, dem Fachgenossen, der eine zusammenfassende Bearbeitung des prächtigen Stoffes sucht,

gute Dienste leisten. Wenn aber im Vorwort G. Winter, der den 2. Band mit Ausnahme des ersten Abschnittes selbständig verfaßt hat (vgl. über den 1. Band E. Schaus, H. Z. 83, 462 ff.), sagt, daß der Charakter des Werkes in erster Linie populär sein soll, so meine ich, daß der 2. Band gleich dem ersten nicht leicht in weitere Kreise eindringen dürfte. Abgesehen von formalen Mängeln — so dem häufig eintönigen und ermüdenden Stil — ist er dafür zu breit angelegt. W. beschäftigt sich zuviel mit Einzelheiten, arbeitet nicht genügend die entscheidenden Ereignisse heraus und zeichnet nicht immer scharf die handelnden Persönlichkeiten. Friedrich II. allein scheint des Vf. lebhafteres Interesse erregt zu 'haben; von Kaiser Heinrich VI., von Philipp und seinem Gegner Otto erhält man kein recht anschauliches Bild. Fesselnder und anziehender wäre die Darstellung geworden, wenn er Männer wie Urban IV., Ezzelin da Romano, Heinrich von Kastilien den Lesern durch bezeichnende Züge als lebendige Gestalten vorgeführt, wenn er so grundverschiedene Naturen wie Manfred und Karl in Parallele gestellt hätte.

Auch dürfte mit Rücksicht auf den angegebenen Zweck die politische Geschichte zu ausführlich behandelt sein. Sehr lohnend wäre es gewesen, genauer auf Wissenschaft, Kunst und Literatur einzugehen. Es liegt nicht fern, das Buch einem der Bände der neuen von Lavisse herausgegebenen Histoire de France, die die gleiche Periode behandelt und sich an denselben Leserkreis wendet, gegenüberzustellen. Nach meiner Ansicht fällt der Vergleich durchaus zu Gunsten des französischen Werkes aus. Angenehm wird es hier auch den Laien berühren, Hinweise auf Quellen und Literatur zu finden; werden diese mit Bedacht und Geschick gegeben, so wird niemand der Ansicht sein, daß das Buch „mit gelehrtem Apparat beschwert wird“. Um bei der „Bibliothek deutscher Geschichte“ selbst zu bleiben, wer wird daran Anstoß nehmen, daß Ritter, v. Zwiedineck (unter dem Text), Koser (im Anhang) die notwendigsten Belege bringen? Daß alle diese Werke kein Register haben, ist ein Fehler, der das ganze Unternehmen trifft; oder ist nach Abschluß der „Bibliothek“ ein Gesamtregister geplant?

Einwendungen gegen Einzelheiten sind auch zu machen. Da dies schon von anderer Seite geschehen ist, will ich mich hier auf die ausgehenden Staufer beschränken. S. 567. Der zwischen Innocenz und den Abgesandten Manfreds am 27. Sept. 1254 abgeschlossene Vertrag ist nicht genau wiedergegeben; vgl. Rodenberg, Innocenz IV. und

das Königreich Sizilien S. 189 f. Ich bezweifle, daß Manfred so weitgehende Anerbietungen machte; er wird sich vielmehr notgedrungen den harten Bedingungen der Kurie unterworfen haben. — S. 568. Ohne Frage war es Innocenz, der den Vertrag brach. — Schließt sich auch W. bei der Erzählung der berühmten Flucht Manfreds vom päpstlichen Hof nicht ganz der verfehlten Auffassung Karsts an (Gesch. Manfreds S. 27 ff.), so scheint mir seine Schilderung doch unrichtig zu sein; erst nach der Ermordung Borellos hat auch meiner Ansicht nach Manfred den Entschluß gefaßt, nach Lucera zu fliehen. — S. 569. W. spricht im Widerspruch zu den neuesten Ergebnissen von Manfreds Biographen „Jamsilla". — S. 571. Manfreds Königskrönung fasse ich anders auf; starker persönlicher Ehrgeiz war dabei jedenfalls eine treibende Kraft: er, der Italiener, wollte ein nationales, italienisches Königtum aufrichten! Es sei hier auf die von einem Gegner stammende übelwollende, aber feine Charakteristik Manfreds hingewiesen, die sich in der Cronica Pontif. et Imp. Sancti Bartholomaei in Insula Romani (M. G. SS. XXXI, 221 f) befindet; mit Recht bezieht Holder-Egger diese Stelle auf Manfred und nicht auf Friedrich II., wie es früher Bethmann getan. — S. 572. Im Oktober 1258 (nicht 1259) wurde Hubert Pallavicini zum Kapitän in der Lombardei ernannt; Reg. Imp. V, no. 4680a. — S. 574 ff. Ich hätte hier gern den Hinweis auf den schweren Fehler Manfreds gesehen, daß er trotz der Schwäche seiner Gegner nicht ernstlich den Versuch wagte, sich Roms zu bemächtigen.

Berlin. Otto Cartellieri.

Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Von **J. v. Pflugk-Harttung.** Gotha, F. A. Perthes. 1901. XII u. 426 S.

Der Titel entspricht nicht ganz dem Inhalt des Buches. Der Vf. selbst schränkt ihn im Vorwort ein: „wesentlich aber nicht allein bezieht sich dieses Werk auf das Äußere der Bullen. Über das Innere und Formale handelte ich kürzer bereits früher in der Archiv. Zeitschr.". Es zerfällt in zwei Teile: die ersten sieben Abschnitte wollen eine zusammenhängende Darstellung des päpstlichen Kanzleiwesens geben, soweit es in den äußeren Merkmalen zutage tritt, der achte Abschnitt, der allein ungefähr zwei Drittel des Buches ausmacht, schildert vielfach in Wiederholung des in den früheren Kapiteln gesagten, die äußeren Merkmale der Bullen („das Bullenwesen") der einzelnen Päpste. Der Autor teilt seine Epoche in zwei Zeiträume, er rechnet

das „Bullenwesen der älteren Kanzlei" von den frühesten Originalen von Bullen bis auf Klemens II.; den späteren Zeitraum, für welchen er keinen zusammenfassenden Namen gebraucht, gliedert er in die Übergangszeit von Leo IX. bis Honorius II., in das durchgebildete Bullenwesen von Innocenz II. bis Calixt III. und in das schematische Bullenwesen von Alexander III. bis Cölestin III. Der überaus spärliche Forschungsstoff der ältesten Epoche zwingt der Vf., sich mit einer zusammenfassenden Würdigung der äußeren Merkmale im ganzen Zeitraum zu begnügen, wie er sie teilweise schon in Abschnitt 1—7 gegeben hatte; von Leo IX. an bespricht er die einzelnen Merkmale von Papst zu Papst, am kürzesten aus begreiflichen Gründen für die Zeit der „schematischen Kanzlei".

In dieser Spezialdiplomatik glaube ich den eigentlichen Wert der Arbeit erblicken zu können. Wenn man auch geneigt sein mag zum stolzen Ausspruch des Vorwortes, daß sein „Material überlegen und bis ins kleinste durchforscht" sei, ein Fragezeichen zu setzen, so steht doch fest, daß der Vf. eine sehr große Zahl von Originalbullen gesehen, geprüft und beschrieben und sich mit der päpstlichen Diplomatik durch Jahre auf das eingehendste beschäftigt hat. So kann er denn auch ein reiches Füllhorn von Detailangaben und Beobachtungen aller Art auf uns herabschütten und wer immer sich mit der Papstdiplomatik dieser Epoche beschäftigt, wird den hier gebotenen Stoff genau durcharbeiten müssen. Freilich darf ich nicht verschweigen, daß mir der Nutzen dieser Darbietungen empfindlich beeinträchtigt erscheint durch die allzu äußerliche und schematische Auffassung und Verfolgung der einzelnen Merkmale. Dieser Mißgriff benimmt nicht nur die Übersicht über die tatsächliche Entwicklung der wichtigsten Dinge, z. B. der Schrift oder der Kanzleiunterschriften, sondern er verführt auch zu übertriebener Schätzung einzelner Äußerlichkeiten, etwa der Siegelschnüre und der genau studierten Löcher für ihre Befestigung, veranlaßt ferner auch eine Menge unbewiesener Schlüsse und rückt vieles in falsche Beleuchtung. Nur ein Beispiel für beides: von Gelasius II. sind nur fünf Bullen im Original erhalten; daß sie von drei verschiedenen Händen geschrieben sind, geschah „wohl", weil der Papst das Übergewicht seiner Untergebenen brechen wollte. Und: wenn man aus der ganzen Darstellung den Eindruck gewinnt, daß der Papst sich um jede Kleinigkeit in der Bullenausstattung selbst kümmerte, so scheint das wirklich der Ansicht v. Pfl.-H.s zu entsprechen, nicht nur eine abgekürzte Schreibweise zu sein.

Erschwert wird das Studium des Buches durch die außerordentliche Kargheit an Citaten. Für den Bestand an Originalen wird im Vorwort ein für allemal auf die „inzwischen mannigfaltig bereicherte" Liste im 5. Bd. des Jahrbuches der Görres-Gesellschaft verwiesen, auch für die subtilsten Schriftunterschiede wird höchst selten eine bestimmte Nummer von Jaffé oder auch eine Tafel seiner eigenen Specimina angeführt. Und ebenso steht es mit der Erwähnung der sonst einschlägigen Literatur. Diese ist allerdings bewußt und absichtlich vernachlässigt. Der Autor gibt das Werk, wie es 1887 druckfertig abgeschlossen wurde, weil nach dem Vorwort sein „Material überlegen . . . war und weil ihre Benutzung mich zu Erörterungen gezwungen und in eine Richtung gedrängt hätte, von der ich absehen wollte". Das ist natürlich seine Sache, denn den Schaden trägt in erster Linie sein Buch. Wir können in ihm leider nicht, wie man hätte hoffen können, eine erschöpfende und abschließende Arbeit über die päpstliche Diplomatik bis ins 12. Jahrhundert begrüßen.

Ich brauche kaum zu sagen, daß auch der Stil des Vf. der gleiche geblieben ist: seinen wohlbekannten „Zitterstrichen", „Hochrollköpfen" und „Schweifpunkten" treten die „Außerkardinäle", die „Stirnseite des Pergamentes", die „Seidenplumbierung", die „unterzeugte Bulle" u. dgl. würdig zur Seite.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Melanchthons Haltung im Schmalkaldischen Kriege. Von Dr. **Curt Christmann.** (A. u. d. T.: Historische Studien XXXI.) Berlin, E. Ebering. 1902. VIII u. 160 S.

Was Christmann im ersten Teil seiner Studie „zur Literatur und Quellenkritik" bietet, ist besonnene und gründliche Arbeit. Seine Bestimmung von Adressen und Daten in den vorzüglichsten Quellen, den Briefen, ist fast durchaus eine glückliche, z. B. wenn er das Präsagium gegen Bretschneider und v. Bezold mit dem Cod. Monac. in das Jahr 1552 weist, ebenso den Brief an Mathesius CR. VI, 209. Nicht minder wird ihm zuzustimmen sein, daß die Supplicatio ad Carolum Caesarem CR. VII, S. 520—531, welche Melanchthons „diplomatische Geschicklichkeit" vermissen läßt, kaum ihn zum Verfasser haben dürfte. CR. VI, 517—520 ist aber nicht an Hier. Besold in Nürnberg, wie Chr. will, sondern an den Superintendenten in Lüneburg (cum et in templis et in scholis doctrinam gubernes) gerichtet.

Dahin gehört Lossius und sein Katechismus CR. VI, 518. Vgl. Zeitschrift des Ver. f. niedersächsische Kirchengeschichte 6, 118.

Im zweiten Teil der Arbeit unterzieht Chr. Melanchthons Haltung im Schmalkaldischen Kriege einer strengen Kritik, um zu erweisen, daß Melanchthon nicht „der berufene Führer des Protestantismus, der „Testamentsvollstrecker Luthers“ war, indem er sich Rankes Urteil über Melanchthon und seinen traurigen Brief an Carlowitz aneignet (Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation 5, 53) und auch 1546/47 eine „männliche und unnachgiebige“ Haltung vermißt. Darin hat er leider nur zu sehr recht, soweit es um Melanchthons politische Stellung handelt. Aber man darf bei Untersuchung seiner Haltung im Schmalkaldischen Krieg die lichten Seiten in diesem Zeitabschnitt, der gerade für eine so weiche und unselbständige Natur kritisch sein mußte, nicht vergessen, seinen Idealismus, der auch unter schmerzlichsten Erfahrungen an der Sache des Protestantismus nicht irre wird, seine nie rastende Tätigkeit im Dienst der Wissenschaft, seine aufopfernde Treue gegen Freunde in der Not, die er zu versorgen trachtet, gegen Luthers Witwe, die er nach Dänemark zu geleiten sich anschickt, bis er in Gifhorn umkehren muß, seine Uneigennützigkeit, die gern die eigenen Vorräte, auch Holz, für andere darangibt, nie über Verluste klagt noch gierig nach den 100 fl. greift, mit denen Johann Friedrich den großen Gelehrten bei seiner Sache zu halten sucht, seine eifrige Bemühung um einen erträglichen Frieden zwischen Johann Friedrich und seinem Vetter Moritz. Wenn Chr. Melanchthon „Mangel an einem wirklichen Treuverhältnis“ zu seinem Fürsten vorwirft, so darf man die Behandlung, welche Melanchthon Ende der 30er Jahre von Johann Friedrich und seinem Hof erfahren hat, nicht übersehen. Jetzt wollte man beim gesunkenen Glanz der Ernestiner den hervorragendsten Vertreter des Protestantismus und der Wissenschaft noch bei der eignen Fahne festhalten, um an ihm ein Ausstattungsstück zu haben. Johann Friedrich selbst ist sich vielleicht kaum klar gewesen über das letzte Motiv seiner Weisung an seine Söhne. Aber Melanchthon ist sicher bei den persönlichen Verhandlungen mit diesen in Weimar ein Licht aufgegangen über die Rolle, welche ihm die jüngeren Fürsten zudachten, die ja auch später keineswegs den Anspruch auf Vertrauen rechtfertigten. Bei genauerer Betrachtung der Verhältnisse ist es völlig verständlich, daß Melanchthon nach der Abreise von Weimar, vollends unter den Bearbeitungen des zudringlichen Ratzebergers, zum Entschluß kam, nach Wittenberg zurückzukehren.

Chr. tadelt auch „die Gleichgültigkeit gegen die politische Form“ bei Melanchthon, der in diesen Zeiten die Städte lobt als Herbergen der Wissenschaft und über die Fürsten sehr hart urteilt. Aber war denn der Schmalkaldische Krieg nicht dazu angetan, um die Gemüter an dem protestantischen Fürstenideal irre zu machen? War's denn nicht Kopflosigkeit, was ihre ganze Kriegsführung kennzeichnet? Ist die Klage über ihre ignavia, was nicht mit Chr. als Feigheit, sondern als Mangel an Tatkraft wiederzugeben ist (vgl. CR. VI, 416: nimis segniter gerunt bellum), nicht nur zu berechtigt? Das Schwerste, was Melanchthon bisher erlitten hatte, die Seelenangst, welche ihm 1540 dem Tode nahe brachte, hatte ihm ein protestantischer Fürst bereitet, — Philipp von Hessen. Ist es zu verwundern, daß in jener Zeit bittere Erinnerungen an schmerzliche Erfahrungen mit den Fürsten auftauchen? Die Schuld der Städte am Unglück im Schmalkaldischen Krieg kannte Melanchthon noch nicht, aber ein unbedingter Lobredner ist er für sie nicht geworden. Die Hoffnung, daß die Städte jetzt modestiores erunt et rectiora consilia tuendae pacis quaerent, spricht deutlich genug. Vgl. CR. VI, 389.

Mannigfach wird Chr. Melanchthon und seinen Briefen nicht gerecht. Die Sorge für Frau Luther und deren Kinder ist nicht nur vorgeschützt (S. 142), um die Einladung nach Berlin ablehnen zu können. Der Gedanke, in die Pfalz zu gehen, taucht erst einen Monat später auf, als die Reise nach Dänemark sich als unausführbar erwies. CR. VI, 438 ist nicht die Rede vom Fortbestehen der Kultur, die von der Erhaltung einiger pii principes (im Gegensatz zu den Städten) abhängig ist, sondern von der einstweiligen Zuflucht der Akademien bei den Fürsten, bis das Wetter vorübergeht. Dogmatische Streitigkeiten (S. 141) gab es 1546/47 in Tübingen nicht, wohl aber zweierlei Richtungen am Hofe Ulrichs (nicht Christophs, S. 140), vgl. CR. VI, 732. In Butzer, dem kühnen Interpolator von Luthers Postille, dem geschäftigen Agenten in Philipps Ehehandel, dem Mitverfasser des Regensburger Buches, dem schmiegsamen, biegsamen Mann, dem es nie an einer Formel fehlte, wenn die Politik sie wünschenswert machte, eine geeignetere Persönlichkeit zu sehen, um die Führung des Protestantismus zu übernehmen, als Melanchthon, wird kaum ratsam sein, wenn auch Butzers Haltung gegenüber dem Interim eine befriedigendere ist als die Melanchthons, der nur zu sehr Grund hatte, das Wort Ennius' auf sich anzuwenden: Aeger animus semper errat, CR. VI, 649. Eine wirklich allseitig befrie-

digende, billige Beurteilung Melanchthons in dieser Zeit wird wohl kaum mit dem bis jetzt vorliegenden Quellenmaterial möglich sein. Hoffentlich geht es mit der Publikation der großen neugefundenen Briefschätze rasch voran.

Nabern. Gust. Bossert.

Das Interim in Hessen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte. Von Lic. theol. **Fritz Herrmann**, Pfarrverwalter in Alsfeld (Oberhessen). Mit Unterstützung der historischen Kommission für Hessen und Waldeck. Marburg, N. G. Elwert. 1901. XIX u. 221 S.

Eine vortreffliche Arbeit, die wegen der umsichtigen Verwertung eines erschöpfenden, zum Teil noch unbekannten Materials, der streng sachlichen Erörterungen und des redlichen Strebens nach schlichter Wiedergabe des Sachverhalts alle Anerkennung verdient, die ihr ohnehin durch ihre Ergebnisse gesichert ist. Der Vf. hat trotz eines recht spröden und lückenhaften Stoffes von einem vorwiegend mit passiven Mitteln geführten Kampfe doch ein eindrucksvolles Bild zu geben gewußt, von dem „Widerstand der Hessen gegen das Interim", dessen siegreicher Ausgang für die Erhaltung des evangelischen Besitzstandes in Norddeutschland von großer Bedeutung war. Durch die geschickte Zusammenfassung lokalgeschichtlicher und biographischer Studien wie durch die eingehende Untersuchung über das Verhalten der Kasseler Regierung wird klargestellt, wie die wenigen Räte und Geistlichen des Ländchens trotz mancher Mißverständnisse und Reibungen sich schließlich doch in dem Streben begegnen und ergänzen, die durch den unfreien Landesherrn unablässig befohlene Einführung der gefährlichen Zwischenreligion so bedeutungslos wie möglich zu machen, und den von den altkirchlichen Gewalten, besonders von Mainz betriebenen Rekatholisierungsversuchen mit bestem Erfolg die Wege verlegen. Vielleicht hätte Vf. den wackeren Räten, die den mächtigen Kaiser gerade mit den Waffen, in denen dieser sich seiner Meisterschaft selbst zu rühmen pflegte, im „Dissimulieren und Temporisieren" zu schlagen verstanden und dem Drängen Philipps auf schleunige Durchführung des Interims gegenüber unbeirrt den grundsätzlich evangelischen Charakter der Landeskirche wahrten, dieselben Ehren eingehender Charakteristik zuteil werden lassen sollen wie den führenden Theologen. Besonders aber verdient hervorgehoben zu werden, daß in der schwierigen, nur durch eindringende Würdigung des Seelenlebens Philipps zu beantwortenden Frage nach dessen persön-

lichem Verhältnis zum Interim der geradsinnigen Fassung Herrmanns die beste Rechtfertigung zu teil wird, die dem Historiker widerfahren kann: daß durch eine erst nach Abschluß der Arbeit ans Licht tretende Quelle sein Resultat bestätigt wird, was hier reichlich der Fall ist. Die rein politischen Momente, daß Philipp das Interim formell, auch durch den Besuch der Messe angenommen, seine Einführung oft und unzweideutig anbefohlen hat, liegen ja klar genug zu Tage, ebenso wie die von ihm eingegangenen Verpflichtungen, die ihm die Freilassung nur um diesen Preis erreichbar erscheinen lassen mußten. Bei diesem Vorkämpfer des Evangeliums aber darf man an dem von Janssen erhobenen Vorwurf nicht vorübergehen, Philipp habe das Interim eben „nur zum Schein", nur aus politischer Berechnung angenommen. Diesen Verdacht einer jahrelang betriebenen Heuchelei, hat der Vf. von dem Charakterbilde des Fürsten unzweifelhaft entfernt: er weist nach, daß Philipp auf Grund gewissenhafter Erwägung die kaiserliche Religionsordnung für wohl vereinbar erachtete mit dem Bilde der apostolischen Kirche, wie es ihm bei fleißigem Studium patristischer Werke aufgegangen war. Er handelte somit in ehrlicher Überzeugung, wobei Vf. freilich den Vorbehalt macht, daß ihm dabei die Sehnsucht nach der Freiheit den Blick getrübt und daß er schon nach Jahresfrist auch für seine Person sich wieder vom Interim abgewandt habe. Das „Glaubensbekenntnis" Philipps aber, das dieser als eine Art Testament zu seiner Rechtfertigung vor dem Urteil der Geschichte niederschrieb und das hier am Schluß noch beigelegt werden konnte (Nr. VIII. S. 205—213), liefert den Beweis, daß der Landgraf noch im Jahre 1550, als er auf die Einführung des Interims in Hessen schon verzichtet hatte, ehrlich bestrebt war, zugleich auf Grund selbständiger Schriftforschung und von dem auch früher von ihm hochgehaltenen Gedanken einer Wiedervereinigung der Kirchen aus sich den evangelischen Gehalt des Interims anzueignen wie gegen dessen katholisierende Tendenzen und die Mißbräuche der päpstlichen Kirche überhaupt Verwahrung einzulegen. Gleichwohl fällt der Vf. (Einl. p. XIV sq.) mit einer auch von gegnerischer Seite wohl anzuerkennenden Strenge das Urteil, daß aus dieser „Vermittlungsschrift" zwar ein ehrlicher, aber doch eben „ein gebrochener Mann" zu uns rede; doch hätte er immerhin auch daran ausdrücklich erinnern dürfen, daß Philipp der auf ihn einstürmenden Kontroversliteratur und der Autorität der Kirchenväter als Laie, ohne die Wohltat methodischer theologisch-philosophischer Schulung

wie ohne gelehrten Beirat gegenüberstand und somit dieses „Gemisch von Halbheiten" für die Überzeugungstreue des Gefangenen wohl noch etwas schwerer ins Gewicht fällt.

Breslau. P. Kalkoff.

Wilhelm III. von England und Max Emanuel von Bayern im niederländischen Kriege 1692—1697. Von **K. v. Landmann**, Generalleutnant. München 1901.

Wir verdanken dem Vf. bereits eine verdienstvolle Arbeit über „Die Kriegführung des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern im Jahre 1703/4" (München 1897). Die vorliegende Studie ist ihm weniger gelungen. Sie beginnt mit einer kurzen Übersicht der politischen und militärischen Lage Anfang 1692.[1]) Woher die Mitteilung stammt, die vereinigten Stände der Niederlande hätten am 18. April dem Kurfürsten die Mittel zur Ausrüstung von 30000 Mann konzediert (S. 7), ist leider nicht ersichtlich.[2]) Tatsache ist vielmehr, daß eine Generalständeversammlung unter Max Emanuel überhaupt nicht stattgefunden hat[3]); so wenig wie unter seinen letzten Vorgängern. Anderseits hätte sich über die freilich recht undankbare organisatorische Arbeit Max Emanuels mancherlei sagen lassen.[4])

Neue Details über Truppenstärke und -bewegungen bietet uns der Vf. bei der Darstellung der einzelnen Feldzüge, gut und klar sind die beiden Schlachtenbilder, vielleicht steht bei dem zweiten

---

[1]) Berichtigt sei, daß die Statthalterschaft dem Kurfürsten nicht Ende Dezember, sondern bereits am 4. Dezember übertragen wurde, daß ihm die erste Nachricht nicht durch Wilhelms Schreiben vom 2. Januar, sondern bereits um Mitte Dezember durch den spanischen Oberst Juaquin de Fuenmayor zukam. Die betreffenden Dekrete und Patente tragen das Datum des 12. und 13. Dezember.

[2]) In Schreibers ungenügender Biographie Max Emanuels finde ich die ähnliche Angabe, gleichfalls ohne Quellennennung.

[3]) Vgl. Preuß, Verfassungsgeschichte der spanischen Niederlande unter Max Emanuel von Bayern, Forsch. z. Gesch. Bayerns 8 (1900), 218 f. u. 223 f.

[4]) Vgl. z. B. die 18 Generalartikel in Saaken van staet en oorlogh 33, 43 ff.; anderes in der schönen Arbeit von Lonchay, La rivalité de la France et de l'Espagne aux Pays-Bas 1635—1700 (Mém. cour. publ. p. l'Acad. r. de Belg. LIV. Bruxelles 1896).

(Neerwinden) die Person Wilhelms aber doch etwas zu weit im Hintergrunde.[1])

Für die Arbeit hat v. Landmann das Münchener Aktenmaterial herangezogen. Sehr umfassend ist dieses gerade für jene Jahre nicht Manches würden wohl noch die Londoner Archive zu bieten vermögen[2]) Von den gedruckten Quellen werden recht wichtige vermißt.[3]) Die auf das veraltete Werk Buchners gestützte Bemerkung über die Abweisung der französischen Bündnisanträge 1694 (S. 105) ist irrig. Über die Beziehungen Max Emanuels zu Versailles während des Krieges bietet uns das große Werk Legrelles[4]) sehr ausführliche authentische Mitteilungen.

---

[1]) Jedenfalls hat Max Emanuel selbst günstiger über den Anteil Wilhelms geurteilt. In seinem Schlachtbericht an König Karl II. faßt er sein Urteil über dessen Tätigkeit in die lobenden Worte zusammen: »no sabré bastantamente explicar a V. M. las grandes aciones del Rey Britannico hallandose en todas las partes« (1. Aug. 1693, Arch. gen. de Simancas, 3887).

[2]) Hingewiesen sei hier z. B. auf die Berichte Cardonnels und Blathwayts aus den flandrischen Feldlagern. Dieselben sind für die Kriegsjahre 1695—97 nicht ohne Wichtigkeit. Enth. im Record Office, Military expeditions, N. 1.

[3]) Abgesehen von der dürftigen Arbeit Whitelocks, Das Verhältnis Max Emanuels von Bayern zu Wilhelm III. von England (München 1893), welche v. L. offenbar herangezogen hat, wenn wir sie auch nirgends zitiert finden, fehlt die History of the Campaign in the Spanish Netherlands 1694, deren Verfasser d'Auvergne an dem Feldzug persönlich teilnahm; Kane, Campaigns of King William (2. ed. London 1747); dann die verschiedenen Biographien des Königs, The life of William (London 1703); Ryan, The life of William the Third (Dublin 1836); Tarriano, William the Third (2. ed. London 1887) u. s. w.; ferner das bekannte, auch für die Kriegsgeschichte viel bietende Werk von Klopp; Lort-Sérignan, Guillaume III (1880); Navez, Les champs de bataille de la Belgique III (1899); vor allem aber der wertvolle Essay von Clausewitz, Die Feldzüge Luxemburgs in Flandern von 1690 bis 1694 (Hinterl. Werke 9, 231 ff. Berlin 1837), sowie das 1895 aus dem Nachlasse des holländischen Generals W. J. Knoop herausgegebene, 3 Bände umfassende Werk: Krijgs- en geschiedkundige beschouwingen over Willem den Derde 1672—97, welches den König besonders als großen Städteeroberer rühmt.

[4]) La Diplom. franç. et la Succession d'Espagne 1 (2e éd. Braine le-Comte 1895), 372 ff.

Über die Feldherrnbegabung Max Emanuels herrschen noch heute recht verschiedene Ansichten. Arneth[1]) hat ihm jedes militärische Talent abgesprochen, günstiger urteilten Ranke[2]) und besonders Noorden.[3]) Vf. scheint mir auch über letzteren noch hinauszugehen. Wenn er in Max Emanuels Kriegführung ein gleichsam als Prinzip hervortretendes Drängen zum Vormarsch oder zum offenen Kampfe im Sinne einer dadurch herbeizuführenden Entscheidung konstatiert, den Kurfürsten infolgedessen in einen für ihn sehr vorteilhaften Gegensatz zu Wilhelm stellt, so legt er ihm eine Eigenschaft bei, die das maßgebende Element doch erst der neuesten Kriegskunst seit Napoleon bildet. Es fragt sich, ob damit nicht Ideen in eine Zeit hineingetragen werden, der sie fremd gewesen sind. In jener Periode methodischer Strategie, die sich an den Besitz von Landstrichen, verschanzten Linien und festen Plätzen hielt, und bei den vielfältigen technischen Schwierigkeiten vor allem auch der Verpflegung halten mußte, die bei der Unersetzlichkeit des Menschenmaterials zur Schlacht nur höchst ungern als zum allerletzten Mittel griff, den Willen des Gegners zu brechen, ist eine solche Anlage, wie sie v. L. bei Max Emanuel zu finden glaubt, oft genug verhängnisvoll geworden. Turenne und Montecuccoli waren wahrlich große Feldherrn, aber sie verdankten ihren hohen Ruf nicht der Meisterschaft, Schlachten zu gewinnen, die sie (und besonders der letztere) vielmehr mit einer gewissen Ängstlichkeit mieden, sondern der Kunst, ohne das Wagnis einer Schlacht zum Ziele zu kommen. Vf. meint, „der Entschluß, eine Schlacht zu wagen, ist zu jeder Zeit gleich schwierig gewesen“; der Historiker wird dem Fachmann erwidern dürfen, er ist in jener Zeit unverhältnismäßig schwieriger gewesen. Heute ist das Schicksal eines Feldzuges nur durch große Schläge zu entscheiden, damals konnte und ist derselbe Zweck oft genug durch das „Manövre“ erreicht worden. Karl XII. büßte die Loslösung von den Bedingungen seiner Zeit mit jähem Untergange. Friedrich der Große hat seinen, nach dem treffenden Urteile Delbrücks „modernsten“ Feldzug, den für jene Zeit überkühnen Vormarsch durch Böhmen 1744, später selbst auf das bitterste getadelt; sein Bruder Heinrich machte ihm im Siebenjährigen Kriege „die Leidenschaft des Bataillierens“ geradezu zum Vorwurf.

[1]) Prinz Eugen von Savoyen 1, 62.

[2]) Sämtl. Werke 11, 151.

[3]) Der Spanische Erbfolgekrieg 1, 574.

Anderseits bleibt immer noch die Frage zu beantworten, wie weit Max Emanuel, wenn er zu irgend einer Aktion drängte, hierzu durch das Bewußtsein eines höheren strategischen Zweckes veranlaßt wurde, wie weit durch jene rein persönliche Freude am Kampfe, die ihn vielleicht vor allen Zeitgenossen auszeichnete. Es ist sehr schwer zu sagen, wo bei dem Kurfürsten in jenen Jahren, da er noch nicht für die eigene Existenz kämpfte, der Klopffechter aufhört und der denkende Feldherr anfängt. Karl II. schrieb ihm einmal, er solle sich „nit dergestalten in Gefahr stöllen noch sich in occasiones hinauflassen, die nit von gröster importanz und eines Capitain General würdig wären.“ [1]) Ein Kompliment für den Krieger, ein Tadel für den Feldherrn. Ähnlich lauten die gewiß kompetenten Urteile eines Villars [2]) und eines Ludwig von Baden. [3]) Mit dem letzteren vergleicht ihn einmal Bruyninx, der holländische Gesandte in Wien, und resumiert: »Il n'est pas tant craint et redouté des ennemis, tout brave et bon soldat qu'il est.« [4]) So wird man sich, alles in allem genommen, am besten an das Urteil Heigels halten: Max Emanuel „war kein Feldherr, aber ein kriegstüchtiger General und der tapferste Soldat“. [5])

Hat der Vf. Max Emanuel also überschätzt, so ist er anderseits dem Talente des Königs sicherlich nicht gerecht geworden. Nach seinem Urteile habe Wilhelm Fehler auf Fehler gehäuft. Gewiß, der Oranier war kein großer Feldherr, das empfand keiner tiefer und schmerzlicher als er selbst, allein die Schwierigkeiten, die für ihn in seiner widerspruchsvollen Stellung als englischer König und holländischer Generalstatthalter, in der militärischen und politischen Führerschaft einer vielköpfigen Koalition lagen, sind doch nicht genügend gewürdigt. Wilhelm hat freilich keine Schlacht gewonnen, zwei Schlachten verloren, aber auch stets, unermüdlich in sorgender Arbeit, als Ebenbürtiger das Feld behauptet. Das war viel mit einem

[1]) Schreiben vom 5. Februar 1693; k. bayer. Geh. St.-A. 292/19.

[2]) Vgl. Portrait des généraux d'armée de l'Empereur en 1889 bei Vogüé, Mém. du maréchal de Villars 1 (Paris 1884), 436.

[3]) Vgl. Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden &c. 1 (Karlsruhe 1892), 12.

[4]) Schreiben an die Hochmögenden, 9. April 1701; Reichsarchiv im Haag, Heinsius Arch. N. 22.

[5]) Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns 1 (München 1884), 102 und Allg. D. B. 21, 23.

solchen Heere einem solchen Feinde gegenüber. Er verdankte es dem „Heldentum der sittlichen Ausdauer“, welches Treitschke[1]), der ihn mit dem großen Schweiger, mit Coligny und Washington vergleicht, an ihm rühmt, jener moralischen Kraft, die das Ganze zusammenhielt und ihm auch persönliches Leid bezwingen half. Wenige Wochen, nachdem ihm der Tod der Gemahlin die schwerste Herzenswunde geschlagen, schrieb er an Vaudemont, den Treuesten der Getreuen: »Je suis à present moins propre que jamais pour commander une armée, je tremble quand j'y songe.«[2]) Und gerade dieses Jahr hat die glänzendste seiner Waffentaten gesehen! Auf dieser Selbstentsagung, seiner eisernen Beharrlichkeit im Felde, die man nicht besser charakterisieren kann als mit dem Wahlspruche seines Hauses: »j'y maintiendray«, dem sein ganzes Wesen durchdringenden Gleichgewichte höchster geistiger Begabung und sittlicher Hoheit beruhte jene echt königliche Gewalt, die er, der äußerlich Unscheinbare, über die Köpfe und Herzen ausübte. Welch' innere Überlegenheit gegenüber der französischen Kriegführung, bei der, um mit Clausewitz zu reden, „l'honneur des armes du roi die gute Hälfte aller strategischen Interessen ausmachte!“[3])

„Ungemessener Ehrgeiz“ (S. 107) vollends ist, zum mindesten in dem hier gebrauchten tadelnden Sinne des Wortes, vielleicht die Eigenschaft gewesen, die Wilhelm von Oranien im ausgesprochenen Gegensatze zu dem Wittelsbacher am wenigsten besaß. Darüber sind sonst ausnahmsweise die Gelehrten ziemlich einig — abgesehen natürlich von Pater A. Zimmermann.[4])

München. G. Fr. Preufs.

Preußens Politik in Ansbach-Bayreuth 1791—1806. Von Dr. phil. **K. Süßheim.** Berlin, E. Ebering. 1902. (Historische Studien Heft 23.) VII u. 430 S.

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit, welche zum ersten Male die preußische Politik in den beiden Markgrafschaften monographisch

[1]) Histor. u. polit. Aufsätze 2, 528.

[2]) Schreiben vom 15./25. Februar 1695. Brit. Mus. MSS. Bibl. Egerton 1172.

[3]) Hinterl. Werke 9, 256.

[4]) Seit Abschluß des obigen Referats (Ende 1901) hat Wilhelm als Feldherr noch von französischer Seite eine interessante und gedankenvolle Würdigung gefunden. Vgl. Pierre de Ségur, Luxembourg et le Prince d'Orange; in: Rev. des deux Mondes, V. Période, 1902, Bd. 8 u. 9.

behandelt, ist den Versuchen Hardenbergs gewidmet, die altbrandenburgischen Ansprüche durchzusetzen, was 1796 gelang, und den Schwierigkeiten, die ihm aus der Renitenz der Beamten, aus der Kreisverfassung, aus dem Gegensatz zum eigenen Ministerium und der oft notwendigen Rücksichtnahme auf Österreich erwuchsen. Von größerem Interesse für die allgemeine Geschichte ist der zweite Teil, Preußens Beziehungen zu Nürnberg und Bayern darstellend. Schade, daß der Vf. neben den Archiven von Berlin, Wien und Nürnberg nicht auch die Münchener Materialien hat heranziehen können. Dann wäre ihm ein Grundirrtum über die bayerische Politik in Franken erspart geblieben, der freilich auch in Preußen damals verbreitet war. Max Joseph strebte nicht wie sein Vorgänger von Anfang an nach fränkischem Gebiet (S. 321; vgl. Bailleu 2, 33; auch Hardenberg verdächtigte Bayern, daß es den preußischen Plänen in Paris entgegenarbeite), sondern wünschte 1801 Entschädigungen im Osten oder im Westen, um nicht durch Konflikte in Franken die allgemeine Unterstützung Preußens zu verscherzen. Das Buch zeichnet sich durch fleißige Benutzung der Literatur, freimütige Prüfung der preußischen Ansprüche, stete Berücksichtigung der allgemeinen Zeitereignisse und bedächtiges Urteil aus; beinahe allzugründlich ist der Vf. in der Aufzählung seiner Quellen, wenn er z. B. S. 214 zu einer Zeile in zwei Noten Heigel, Deutsche Geschichte 1, 547 zitiert.

München. Theodor Bitterauf.

Oberrheinische Stadtrechte. Dritte Abteilung: Elsässische Rechte, veröffentlicht von der Kommission zur Herausgabe elsässischer Geschichtsquellen. I. Schlettstadter Stadtrechte, bearbeitet von **Joseph Gény**. Heidelberg, Karl Winter. 1902. 2 Bände. XXVIII u. 1172 S. 13 M. und 25 M.

Die dritte (elsässische) Abteilung der oberrheinischen Stadtrechte die durch das vorliegende Werk eröffnet wird, zeigt den früheren gegenüber einen wesentlichen Unterschied. Haben diese sich im allgemeinen darauf beschränkt, die Stadtrechte im engeren Sinne zu veröffentlichen, so ist hier das gesamte Material zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Schlettstadt aufgenommen worden. Diese Erweiterung der Publikationsangabe, mit der die Historische Kommission für Westfalen bereits vorangegangen war, ist freudig zu begrüßen, denn nur so kann die Veröffentlichung neben den allgemein historischen und rechtshistorischen auch den meist nicht

hoch genug eingeschätzten lokalgeschichtlichen Wert beanspruchen, den man verlangen muß, und gleichzeitig für die Erkenntnis aller Zweige des städtischen Lebens, nicht nur der Verfassung und des Rechtswesens, sondern auch der Stadtverwaltung, des Gewerbewesens und des Wirtschaftslebens das grundlegende Material liefern.

Der Herausgeber hat seine Aufgabe in ganz vortrefflicher Weise gelöst. Mit Recht ist das reiche, zum größten Teil bisher ungedruckte Material nicht einfach chronologisch, sondern systematisch nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert worden, und zwar in die drei großen Abteilungen: Urkunden (Privilegien und Erlasse der Stadtherren u. a.), Statuten und Ordnungen. Die beiden letzten Teile gehören zwar eigentlich zusammen, insofern ihr Inhalt lediglich der autonomen Selbständigkeit der Stadt seinen Ursprung verdankt, aber die Trennung war dadurch geboten, daß der dritte Teil nicht, wie die beiden ersten, in sich chronologisch, sondern sachlich geordnet worden ist. Auf den 'zweiten Teil angewendet, würde dies Prinzip zur Zerreißung der großen einheitlichen Statutenaufzeichnungen geführt haben, während es bei dem dritten, sehr umfangreichen Teile einen außerordentlichen Vorzug bedeutet, der die Benutzung des Bandes ungemein erleichtert und wohl vorbildlich werden dürfte für die Publikation von Verordnungen solcher Städte, für die ein reiches Material vorliegt.

Schlettstadt ist keine der führenden Städte auf dem Gebiet der oberrheinischen Stadtrechtsentwicklung gewesen — sein erstes Stadtrecht (das älteste ist leider verloren gegangen) ist ganz außerordentlich stark von Breisach, Freiburg und Colmar beeinflußt — trotzdem bietet die Publikation, die mit Recht außer dem Mittelalter auch die Neuzeit bis zur französischen Revolution umfaßt, nicht nur sehr viel Neues, sondern auch genug des Interessanten, besonders unter den städtischen Statuten und den Ordnungen der Zünfte. Auch für die Geschichte der elsässischen Dekapolis ist im ersten Teil wertvolles neues Material vorhanden. Manchem mag vielleicht scheinen, als enthalte der dritte Teil zu viel des Kleinen und Unbedeutenden, das besser weggeblieben wäre. Ich bin nicht dieser Ansicht; dem Lokalforscher und dem Kulturhistoriker wird auch dieses willkommen sein. Im ersten Teil hätten freilich noch mehr Urkunden nur im Regest gegeben werden können.

Stichproben konnten nicht angestellt werden. An der Editionsmethode wäre nur zu rügen, daß die sinnlosen Konsonantenhäufungen

in den Urkunden des 16. Jahrhunderts (z. B. sagennde, S. 216; gestannden, S. 217) mit in den Druck hinübergenommen worden sind. Zu bedauern bleibt endlich, daß Gény nicht auch in einer Einleitung eine kurze Übersicht über die Stadtverfassung und Stadtverwaltung gegeben hat, wie sie in der westfälischen Stadtrechtspublikation vorgeschrieben ist. Allerdings kann das sehr eingehende Inhaltsverzeichnis und das treffliche Register, die dem Werke beigegeben sind, wenigstens einen kleinen Ersatz dafür bieten.

Alles in allem verdienen sowohl die elsässische Kommission, wie vor allem G. für die ganz vortrefflich gelungene Publikation in vollem Maße Dank und Anerkennung. Hoffentlich dürfen wir für die übrigen elsässischen Reichsstädte ähnliche Veröffentlichungen erwarten.

Erfurt. Alfred Overmann.

Ahnentafeln der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach. Herausgegeben von dem Großherzoglich Badischen General-Landesarchiv. Bearbeitet von Dr. phil. **Otto Konrad Roller.** Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. 1902. Ein Quartband Tafeln mit begleitendem Textbande.

Es ist erfreulich, daß eine der beliebtesten Domänen des Dilettantismus, die Genealogie, neuerdings auch von Fachhistorikern mehr berücksichtigt wird und in ihrer Bedeutung als geschichtliche Hilfswissenschaft gewürdigt zu werden beginnt. Dieser Wandel geht bekanntlich in der Hauptsache auf die Anregungen von Ottokar Lorenz zurück. Das General-Landesarchiv in Karlsruhe als gegenwärtige Hauptpflegstätte systematischer wissenschaftlicher Forschung auf diesem Gebiete hat vor kurzem durch den an dem genannten Archive seit 1898 als besonderer Hilfsarbeiter für Genealogie tätigen Dr. Roller die erste größere Publikation erscheinen lassen.[1]) R. gibt auf zwei Tafeln in schöner übersichtlicher Weise die Ahnen der beiden letzten regierenden Markgrafen der 1771 erloschenen Bernhardinischen Linie des Hauses Baden, Georg Ludwig Simpert und August Georg Simpert bis zur Reihe der 64 Ahnen, denen er auf einer dritten Tafel die 16 Ahnen der Markgrafen Bernhard III. und Ernst vorausschickt. Hieran schließen sich weitere neun Tafeln, die die Ascendenz des ersten Großherzogs Karl Friedrich bis zur achten Reihe mit 256 Ahnen

[1]) Voraus ging ihr die Stammtafel der Grafen von Montfort (Nr. 21 der Mitt. der Bad. Hist. Kommission von 1899).

graphisch darstellen. Im Texte werden nun diese Ahnen noch weiter hinauf bis zur 13. Reihe, in der theoretisch 8192 Personen auftreten müßten, fortgeführt. Die Gesamtsumme aller Ahnen bis zur 13. Reihe würde 16382 Nummern ergeben. Würde dies in der Art der ersten neun Tafeln dargestellt werden, so würden weitere 256 Tafeln von dem Formate der vorliegenden nötig werden und infolgedessen eine Übersicht unmöglich werden. Da wendet nun R. eine ganz neue sinnreiche Art an, die vielleicht für ähnliche Arbeiten vorbildlich werden kann, indem er die Glieder derselben Familie aus der ganzen Ahnentafel zusammensucht, sie zu Stammbäumen vereinigt und durch Angabe der jeder einzelnen Person in der Ahnentafel zukommenden Nummern ihren Platz genau festlegt. Der Vf. erkennt (S. 19) die Mängel seines Systems selbst an, doch dürften diese gegenüber den unleugbaren Vorteilen kaum ins Gewicht fallen. Es würde zu weit führen, dies im einzelnen auseinanderzusetzen, ebenso wie hier nicht darauf eingegangen werden kann, welche Aufschlüsse aus derartigen Untersuchungen für die Frage der Vererbungstheorie[1]), für soziale, biologische und andere Fragen gewonnen werden können. Es erübrigt noch, die prächtige Ausstattung des Werkes hervorzuheben. Jeder Freund der Genealogie wird seine Freude daran haben. G.

Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrage des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe herausgegeben von **Karl Weller.** Band 2: 1311 bis 1350. Stuttgart, Kohlhammer. 1901. IV u. 815 S.

Dem vor zwei Jahren erschienenen ersten Bande (vgl. H. Z. 85, 113) folgt schon der zweite. Gleich seinem Vorgänger kommt ihm zu gut, daß das Geschlecht, dessen Geschichtsquellen hier gesammelt werden, sich im Dienste von Reich und Kirche, in Krieg und Frieden auszeichnete, und daß demnach die Urkunden häufig eine über die Orts- und Familiengeschichte hinausreichende Bedeutung haben. Dem Herausgeber ist es gelungen, eine Reihe solcher wichtiger Urkunden neu aufzufinden. Hierher gehört der inhaltsreiche Vergleich der Herren von Hohenlohe, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und einiger Grafen mit der Stadt Regensburg über das Geleite der

[1]) Vgl. z. B. den Aufsatz Rollers, Zur Charakteristik des Großherzogs Karl Friedrich. Ein genealogischer Versuch. In der Festschrift des Großh. General-Landesarchivs zum fünfzigjährigen Regierungsjubiläum Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden. 1892. S. 171—203.

Kaufleute vom 17. Juni 1318, die Urkunde des Markgrafen Rudolf von Baden über die Erbansprüche der Adelheid von Hohenlohe, Tochter des Grafen Eberhard von Württemberg und der Irmengard von Baden vom 8. Dezember 1335, die Urkunde Kaiser Ludwigs über Wald und Mark verpfändeter Reichsdörfer vom 16. Juli 1337, die Urkunden desselben über die Bestellung Ludwigs von Hohenlohe zum Landvogt in Franken vom 31. Juli 1346, ferner die sechs fürstlichen Willebriefe zu der durch Kaiser Ludwig an den oben genannten erfolgten Verpfändung von Reichsgütern vom 10. bis 16. März 1339.

Benutzt sind alle Archive, die irgendwie Ausbeute versprachen; außer den hohenlohischen zu Öhringen, Waldenburg und Langenburg namentlich die zu Stuttgart, München, Wertheim, Rothenburg. Da neben den Urkunden auch sonstige handschriftliche Nachrichten verwertet sind, ist der Stoff so vollständig wie möglich erschöpft. Veröffentlicht wird er je nach der inhaltlichen und sprachlichen Bedeutung mit ganzem Text oder in Form von Regesten und Auszügen; die Auswahl ist mit Geschick getroffen. Zu rühmen ist, daß an der Spitze der Texte nicht umständliche Regesten, sondern kurze, aber scharf bezeichnende Inhaltsangaben stehen, sowie die übersichtliche Zusammenfassung der auf geistliche, verwitwete und verheiratete weibliche Glieder der Familie bezüglichen Urkunden zu einzelnen Gruppen; so sind über Gottfried von Hohenlohe, Bischof von Würzburg, 117 Nummern vereinigt.

Die Bearbeitung der Urkunden ist pünktlich und zuverlässig; nur hätten wir den Vorlagen gegenüber etwas mehr Freiheit gewünscht. Wenn z. B. ein Schreiber oder früherer Herausgeber das Wort elter (S. 423, 35) auf dem ersten e, keysertumes (S. 425, 2) auf dem u oder gar feria (S. 188, 33. 189, 13. 307, 26) auf dem a mit einem Zirkumflex auszeichnet, so wüßten wir wirklich nicht zu sagen, was die Wiedergabe dieses Zeichens im Druck für einen Sinn hat. Von einzelnen Versehen ist uns Triszpach statt Torcepach (S. 533, 28), Jarichsen statt Brichsen (S. 613, 1) aufgefallen; auch die Beanstandung von ein malter kese (S. 50, 29) ist unrichtig, da Malter nach Grimm in der Bedeutung von Mandel vorkommt. Ein mehr grundsätzlicher Wunsch geht dahin, daß die Zählung der Urkunden die des ersten Bandes fortgesetzt hätte, statt neu zu beginnen, sowie daß die beigegebene Karte wirklich für das hohenlohische Gebiet bearbeitet worden wäre. Letzteres ist allerdings vermutlich aus äußeren Gründen unterblieben. Sehr dankenswert sind die beigege-

denen Familientafeln, übersichtlich die von Dr. Mehring bearbeiteten Register.

Die beiden Bände bilden in der einheitlichen Abrundung ihres Stoffes, in der sorgfältigen und geschmackvollen Behandlung ein würdiges Denkmal des hohenlohischen Gesamthauses.

Stuttgart. Eugen Schneider.

Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. Von **Friedrich Wintterlin.** Herausgegeben von der Kommission für Landesgeschichte. Erster Teil. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1902.

Der Vf. will „eine zusammenhängende Darstellung der Behörden unter dem Gesichtspunkte der Vergleichung mit der Geschichte des Behördenorganismus, wie sie neuere Forschungen klargelegt haben", geben. Er tut das in knapper, oft allzu knapper Weise. Da er den reichhaltigen Stoff vollständig beherrscht, so ist das sehr zu bedauern.

Was er z. B. gleich anfangs über die Gerichtshoheit der Grafen und Herzoge sagt, ist allzu dürftig. Ebensowenig können die kurzen Bemerkungen über das Stadtgericht als Verwaltungsbehörde und dessen Verhältnis zum Rat befriedigen. Solch wichtige Fragen durften nicht in wenigen Zeilen (S. 70) abgemacht werden. Im 1. Abschnitt seines Buches behandelt der Vf. die Entwicklung bis zum 30jährigen Krieg, in einem zweiten die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Geschichte der neuen Zeit der Behördenorganisation, vom Regierungsantritt Herzog Friedrichs II. (1797) beginnend, behält er einem zweiten Teil vor.

Während im 1. Abschnitt nur Vogt und Schultheiß, Regierung und Hofgericht, Rentkammer, Kirchenrat und Kriegsrat zur Darellung kommen, werden im 2. Abschnitt außer der Bezirksverwaltung der Geheime Rat, die Ministerien und die Kabinettskanzlei, besonders das 1717 errichtete Konferenzministerium, das Hofgericht und die zum Teil im 1. Abschnitt behandelten Behörden, die, nachdem der Geheime Rat sich zu einer Oberaufsichtsinstanz entwickelt hatte, zu Mittelbehörden geworden waren, wie Rentkammer, Kriegsrat, Kirchenrat und außerdem Oberrat, die gemeinsame Schuldendeputation und Deputationen für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung, wie Kommerzienrat, Polizeideputation u. s. w., besprochen. Den Schluß eines jeden Abschnitts bilden kurze, unter dem Gesichtspunkte einer

vergleichenden Verwaltungsrechtsgeschichte sehr brauchbare Mitteilungen über die Ansätze eines Staatsdienerrechts.

Man wird Wintterlin dankbar sein dafür, daß er, obwohl Wächter in seiner Geschichte des Württembergischen Privatrechts die Geschichte der Gerichtsorganisation behandelt hat, doch auch diese der Vollständigkeit halber in den Kreis seiner Darstellung einbezog. Ja man hätte auch hier gerne etwas mehr empfangen. Wenn W. die Ansicht Stölzels (Entwicklung des gelehrten Richtertums 1, 247), daß die Gerichte selbst der oberen Instanzen sich zur Aufnahme des gelehrten Elements wenig tauglich erwiesen hätten und deshalb die Rechtsprechung außerhalb der Gerichte hätte verlegt werden müssen, für Württemberg teilweise für zutreffend erklärt, so kann ich dem nicht beipflichten. Ich kann mich zur Begründung meines Widerspruchs auf W.s Untersuchung selbst berufen, die ebenso, wie ich das für Bayern (Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1, 139. 142) dargetan habe, beweisen, daß die gelehrten Räte im Hofgericht ganz in der gleichen Weise wie die nichtbeamteten Beisitzer des Hofgerichts an der Urteilfindung in diesem beteiligt sind. W. sagt selbst S. 21: „Als Rechtsprecher im Auftrage des Grafen entschieden Hofmeister und Räte" und S. 22: „Bald nach der Einführung des Hofgerichts erschienen die rechtsgelehrten Räte unter den erkennenden Beisitzern." Man wird also ebensowenig von dem württembergischen wie von dem bayerischen Hofgerichte sagen können, daß „es sich zur Aufnahme des gelehrten Elements wenig tauglich erwiesen habe".

Die Ausführungen des Vf. geben trotz der oben gerügten Mängel einen dankenswerten Überblick über die Entwicklung des württembergischen Behördenwesens. Der Wert des Buches wird wesentlich erhöht durch die im Anhange abgedruckten Beilagen, zumeist Bestallungsbriefe und Instruktionen verschiedener Gattungen von Beamten und herzogliche Verordnungen über die verschiedensten Verwaltungsgebiete. Aus diesen Beilagen, die sich auf die Periode von 1420 bis 1765 erstrecken, gewinnt man einen lehrreichen Einblick in die Geschichte des Beamtentums und der Verwaltung. Man vermißt bei den einzelnen Beilagen die Angabe der Fundstätte.

Jena. Eduard Rosenthal.

Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte von **Bruno Bellerode**, Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Kgl. Notar in Breslau. Heft 1: Geschichtliche Untersuchungen über die Plesser Lehnsurkunden (1474—1500). Heft 2: Urkunden über die Besitz- und Rechtsverhältnisse der Herrschaft Pleß 1517—1854. Heft 3 u. 4: Bergbauvorrechte in der Herrschaft Pleß in Oberschlesien. Berlin, Ed. Trewendt. 1897—1900. 466 S.

Schlesiens Bergbau- und Hüttenwesen. Urkunden (1136—1528). Urkunden und Akten (1529—1740). Namens des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens herausgegeben von **Konrad Wutke**. (Codex diplomaticus Silesiae Bd. 20 u. 21.) Breslau, E. Morgensterns Buchhandlung. 1900. 1901. VII, 302; VII, 322 S.

Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens. Österreichische Zeit. Gesammelt und herausgegeben von Dr. **E. Zivier**. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm. 1900. IV, 493 S.

Wenn auf dem Gebiete der schlesischen Bergwerksgeschichte in den letzten Jahren eine ausnehmend rege Tätigkeit entfaltet worden ist, so hat dazu der Umstand viel beigetragen, daß schwebende Rechtsfragen erneute Untersuchungen über die Geschichte des Bergregals in Schlesien und die staatsrechtlichen Eigenschaften der sog. Standesherrschaften notwendig machten. Für die Unbefangenheit der Forschung pflegt das nicht gerade förderlich zu sein, auch nicht für den Ton der Polemik; beides hat auch hier sich bewahrheitet. Schon Steinbeck, der einst für die regalen Rechte der Besitzer der Standesherrschaften eintrat, war wohl nicht unbeeinflußt durch aktuelle Fragen. Gegen ihn wandte sich 1897 Konrad Wutke in seinen an dieser Stelle (79, 493) von mir angezeigten „Studien“, während die Ansichten Steinbecks und die standesherrschaftlichen Interessen in dem Fürstl. Plessischen Archivar E. Zivier einen unermüdlichen und nicht ungeschickten Vertreter fanden, dessen „Geschichte des Bergregals in Schlesien“ auch der, der nicht in allem mit ihm einverstanden sein kann, das Zeugnis einer fleißigen und verdienstlichen Arbeit nicht versagen kann. Es liegt für mich kein Anlaß vor, auf diese Schrift wie auf die sehr lesenswerten Ausführungen Felix Rachfahls, ohne Frage eines der besten Sachkenner, in den Forschungen zur Brandenburg. u. Preuß. Geschichte (Bd. 10 u. 13) näher einzugehen; denn alle diese Arbeiten bewegen sich weniger auf dem Gebiete der Bergwerks- bezw. Bergrechtsgeschichte, als auf dem der mir ferner liegenden Geschichte des verwickelten schlesischen Staatsrechts. Dasselbe gilt auch von dem oben an erster Stelle erwähnten umfänglichen Werke von Bruno

Bellerode, das sich in seinen ersten beiden Heften sehr eingehend mit der staatsrechtlichen Stellung der Standesherrschaft Pleß beschäftigt, während das dritte und vierte Heft in der Hauptsache die bergrechtlichen Verhältnisse und die Prozesse betreffen, zu denen dieselben seit 1740 Anlaß gegeben haben, und ich glaube deshalb auch über dieses Werk mich kurz fassen zu dürfen.

Der Vf. geht aus von der Urkunde des Königs Matthias vom 16. Dezember 1474, durch welche dieser dem Herzog Heinrich von Münsterberg Schloß und Stadt Pleß mit allem Zubehör und der „vollen Herrschaft" überträgt, und weist nach, daß diese Urkunde, nicht die Lehensurkunde König Wladislaws vom 23. Juni 1478, als die eigentliche Stiftungsurkunde der Standesherrschaft Pleß anzusehen, letztere vielmehr, in der von einem Übergang der „herzoglichen Rechte" die Rede ist, niemals in Kraft getreten ist. Kann man ihm so weit Recht geben, so sind die Folgerungen, die er daraus zieht und die hauptsächlich darauf hinauslaufen, daß Pleß nicht als „besonderes landesherrliches Staatsgebilde", sondern als eine einfache Grundherrschaft anzusehen ist, doch nicht aufrecht zu erhalten; ebenso vermögen die das zweite Heft füllende umständliche Darlegung, daß auch die wechselnden Schicksale der Herrschaft Pleß in den folgenden Jahrhunderten eine wesentliche Änderung in der Stellung dieser Herrschaft nicht herbeigeführt haben, sowie der im vierten Heft enthaltene allgemeine Überblick über die Entstehung und staatsrechtliche Stellung der schlesischen Standesherrschaften mich nicht zu überzeugen, daß der Vf. gegenüber den klaren Ausführungen Rachfahls a. a. O., in denen mit Entschiedenheit den Besitzern der Standesherrschaften die Eigenschaft als Landesherren beigelegt wird, im Rechte ist. Damit fällt aber auch der Versuch, den Standesherren den ursprünglichen Besitz des Bergregals abzusprechen. Es ist später den Habsburgern gelungen, den schlesischen Fürsten (nicht allein den Standesherren) diesen ursprünglichen Besitz nach und nach zu entziehen und auf diesem Wege faktisch neue Rechtsverhältnisse zu schaffen; gerade deswegen dürften jene Erörterungen über die Anfänge der Standesherrschaften und ihre ältesten Rechte kaum von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung der schwebenden Rechtsfragen sein. Für den Geschichtsforscher aber haben die Arbeiten B.s vorzüglich deswegen Bedeutung, weil hier zum erstenmal die bisher nur aus Auszügen bekannten, meist in tschechischer Sprache abgefaßten ältesten Urkunden

über die Standesherrschaft Pleß nach den Originalen des fürstlichen Archivs dem vollen Wortlaute nach veröffentlicht werden; über die Genauigkeit der Texte sowie der ihnen beigefügten deutschen Übersetzungen vermag ich ein Urteil nicht abzugeben, doch fordert der Umstand, daß mehrere derselben später noch einmal in verbesserter Form mitgeteilt werden, zur Vorsicht auf.

Weit reicheren Gewinn gewährt W.s zweibändige Sammlung der Urkunden für die schlesische Bergbaugeschichte von den ältesten Zeiten bis 1740. Ref. war wohl der erste, der vor $1^1/_2$ Jahrzehnten durch Veröffentlichung der Urkunden eines ziemlich eng begrenzten, aber sehr wichtigen Bergbaudistrikts der Bergwerksgeschichte festere Grundlagen als bisher zu geben versucht hat; es ergab sich dabei recht viel Neues, und das Werk hat vielfach anregend gewirkt. So kann er sich denn mit den Zielen des vorliegenden Urkundenbuches, das ein weiteres und durch große Vielseitigkeit ausgezeichnetes Gebiet und einen größeren Zeitraum umfaßt, nur einverstanden erklären. Auch die Ausführung verdient Anerkennung. Der Vf. war in der angenehmen Lage, in dem Werke Steinbecks eine Vorarbeit benutzen zu können, die immerhin auf umfassenden archivalischen Studien beruhte. Erschöpft freilich hat Steinbeck seine Quellen, unter denen in erster Linie das Breslauer Staatsarchiv zu nennen ist, bei weitem nicht; vor allem aber war die korrekte Wiedergabe der Texte nicht seine Sache: wo er deren vollen Wortlaut gibt, da sind fast überall zahlreiche Lesefehler mit untergelaufen, die das Verständnis der ohnehin nicht leicht zu interpretierenden Stücke oft erschweren oder verwirren. Es bedurfte also einer neuen Durcharbeitung der Archive, und dieser Mühe hat sich W., der schon seit einer längeren Reihe von Jahren der Bergbaugeschichte Schlesiens seine Aufmerksamkeit zugewandt hat, mit Fleiß und Erfolg unterzogen; neben dem Staatsarchiv hat er das Oberbergamtsarchiv, das Stadt- und Diözesanarchiv in Breslau, die Archive einer Reihe schlesischer Städte und Herrschaften, ja auch die Archive in Wien und Prag, in München und Nürnberg ausgiebig benutzt. In manchen Fällen ist es ihm freilich doch nicht gelungen, die Quellen der von Steinbeck und anderen gegebenen Nachrichten ausfindig zu machen; es läßt das immerhin annehmen, daß es auch an Nachträgen zu seinem Werke nicht fehlen wird. Das gesammelte Material bietet W. durchweg in chronologischer Reihenfolge; die Ordnung nach örtlichen Gruppen hätte ja nahe gelegen, da es sich

in der Tat um eine Reihe lokal begrenzter Bergbaugebiete handelt, wie sie Steinbeck im zweiten Teile seines Werkes scharf auseinanderhält, indes wird man sich mit der einfacheren zeitlichen Ordnung mit Rücksicht darauf einverstanden erklären können, daß es durch die am Kopfe jeder Nummer angebrachten Distriktsbezeichnungen und vor allem durch die sorgfältigen Namenregister dem Benutzer leicht gemacht wird, sich eine Übersicht über die örtlich zusammengehörigen Urkunden zu verschaffen. Der erste Band, der in 427 Nummern bis zum Jahre 1528 reicht, gibt die Quellen für die ältere Bergbaugeschichte in möglichster Vollständigkeit; alle wichtigeren Urkunden sind in vollem Wortlaute, die minder wesentlichen oder nur teilweise in Betracht kommenden in Auszügen gegeben. Der zweite Band unterscheidet sich vom ersten dadurch, daß der verfügbare Raum und das schnelle Anwachsen des Stoffes dem Herausgeber erhebliche Einschränkungen auferlegten; hier gibt er im wesentlichen nur unbekanntes Material, während die von Steinbeck bereits ausführlicher mitgeteilten Stücke und insbesondere die in dem gleich zu erwähnenden Werke von Z. abgedruckten Urkunden nicht wiederholt werden; trotzdem beträgt die Zahl der den schlesischen Bergbau von 1529 bis 1740 betreffenden Nummern weit über 600. — Die Geschichte des schlesischen Bergbaues beginnt mit der Geschichte der deutschen Besiedlung des Landes, also mit dem Anfang des 13. Jahrhunderts; daß die vier aus dem 12. Jahrhundert angeführten Urkunden sich nicht auf den schlesischen, sondern auf den polnischen Bergbau beziehen, hat Schulte in der Zeitschrift des Vereins für schlesische Geschichte (35, 371 ff.) überzeugend nachgewiesen. Fast ebenso weit kann man die Geschichte des schlesischen Bergrechts zurückverfolgen; das schlesische Goldrecht wird neben dem Freiberger Silberrecht bekanntlich schon in der Kulmer Handschrift von 1232 (1233?) erwähnt. Näher lernen wir das erstere, das eigentlich autochthone schlesische Bergrecht, aus dem noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Löwenberger Goldrecht (Nr. 29) und aus einem wichtigen Weistum über den Goldberger Bergbau aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Nr. 86) kennen; beide waren bisher schon bekannt, erscheinen aber hier zuerst in zuverlässigem Text. Neben dem Freiberger Recht, auf dessen Anwendung in ältester Zeit nur wenige Spuren hinweisen, gewinnt früh das Iglauer Recht Bedeutung für Schlesien; leider teilt W. die auf Schlesien bezüglichen Iglauer Schöffensprüche nach den überaus mangelhaften Abdrücken in

Tomascheks „Altem Bergrecht von Iglau“ (vgl. H. Z. 79, 491 ff.) mit, während jetzt bessere (freilich auch nicht fehlerfreie) Texte in Zychas Böhmischem Bergrecht des Mittelalters Bd. 2 vorliegen. Das sächsische Bergrecht gewann dann noch einmal im 16. Jahrhundert großen Einfluß auf das schlesische, vor allem die Annaberger Bergordnung von 1509, die „Mutter fast aller neueren Bergordnungen in Nord- und Mitteldeutschland“, und die auf ihr beruhende Joachimsthaler Bergordnung. Die erstere ist z. B. stark benutzt in der Bergordnung für die Fürstentümer Oppeln, Ratibor und Jägerndorf sowie der Herrschaft Beuthen vom 16. November 1528 (Nr. 427), was bei der Ausgabe wohl zu berücksichtigen gewesen wäre, wie sich auch eine Untersuchung der späteren Bergordnungen, wie der für Freiwaldau von 1529 (Nr. 442), der Kupferberger Ordnung von 1539 (Nr. 548), der Neißer Bergordnung von 1541 (Nr. 575) u. a., auf ihre Quellen empfohlen hätte. Noch 1740 werden 40 Exemplare der Joachimstaler Bergordnung verschrieben (Nr. 1015). — Doch ist es uns nicht möglich, näher auf Einzelheiten einzugehen. Die Behandlung der Texte scheint, so weit man dies ohne Heranziehung der Originale beurteilen kann, recht sorgfältig, die Bearbeitung der Auszüge ebenfalls im allgemeinen zweckentsprechend zu sein; nur im zweiten Bande sind letztere zuweilen so knapp ausgefallen, daß der Benutzer nichts Rechtes damit anfangen kann (vgl. z. B. Nr. 637, 639). In die Anmerkungen sind außer genauen Quellennachweisen zahlreiche minder wichtige Urkunden verwiesen, über die vielleicht eine chronologische Übersicht erwünscht gewesen wäre. Daß sachliche Erläuterungen, namentlich bergtechnischer Art, nicht den einzelnen Urkunden beigefügt, sondern in ausführlichen Wort- und Sachregistern zusammengefaßt worden sind, hat meinen vollen Beifall; es hätte sich jedoch empfohlen, für die letzteren außer dem Glossar zu meinem „Sächsischen Bergrecht des Mittelalters“ auch das zum 14. Bande der 2. Abteilung des Cod. diplom. Saxon. reg. (Urkundenbuch der Stadt Freiberg Bd. 3) zu benutzen. —

Die Forschungen über das Bergregal, die den ersten Anlaß zu W.s Werk gegeben haben, haben auch seinen Gegner Z., der bereits seiner „Geschichte des Bergregals“ eine Sammlung von Urkunden beigefügt hatte, zur Veröffentlichung des oben an letzter Stelle genannten Urkundenbuches bestimmt. Dasselbe erschien während der Drucklegung des ersten Bandes der W.schen Sammlung. Wenn W.

trotzdem seinen zweiten, dieselbe Zeit umfassenden Band herausgegeben hat, so genügt ein flüchtiger Vergleich beider Publikationen, um dies gerechtfertigt erscheinen zu lassen; die W.sche Sammlung ist sehr viel reichhaltiger. Aber W. hat, wie schon bemerkt wurde, die von Z. mitgeteilten Urkunden mit wenigen Ausnahmen ausgelassen, und der Fachmann wird daher das Werk Z.s in jedem Falle mitbenutzen müssen. Auf Vollständigkeit kam es Z. nicht an; in der Hauptsache sind es die im Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien befindlichen Stücke, die er veröffentlicht hat; was daneben aus anderen Archiven, dem Breslauer Stadtarchiv, dem Statthaltereiarchiv in Prag und verschiedenen schlesischen städtischen und standesherrschaftlichen Archiven gegeben wird, sind doch wohl mehr gelegentlich aufgefundene Stücke, als daß sie auf eine planmäßige Durchforschung dieser Archive schließen ließen. Auch der Zeit nach verteilen sich die Stücke sehr ungleich; mehr als zwei Drittel des Bandes füllen Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit von 1538 bis 1600. Vom Standpunkte der editorischen Technik aus macht der äußerlich vorzüglich ausgestattete Band keinen sehr erfreulichen Eindruck. Die Benutzung wird sehr erschwert dadurch, daß die (nicht einmal durchgehend numerierten) Urkunden jeder Inhaltsangabe entbehren, sofern nicht die Vorlagen schon eine solche hatten. Die verwilderte Orthographie des 16. und 17. Jahrhunderts ist nicht, wie dies doch jetzt mit Recht allgemein üblich geworden ist, vereinfacht worden; auch sonst unterblieb alles, was dazu dient, den Text lesbarer zu machen. Daß den tschechischen Stücken keine Übersetzung beigefügt ist (was W. in jedem Falle getan hat), macht sie für die große Mehrzahl der Leser geradezu unbenutzbar. Daß auch die Korrektheit der Texte manches zu wünschen übrig läßt, beweisen die von W. im Vorwort zu seinem zweiten Bande zusammengestellten, zufällig aufgefundenen Lesefehler, die sich durch weitere Vergleiche, zu denen mir die Gelegenheit fehlt, leicht vermehren lassen dürften (vgl. z. B. S. 113 Z. 1 davor mechten, wofür nach S. 114 Z. 9 doctor Meln zu lesen ist). Sehr bedenklich machen ungenaue Regesten, wie die der Urkunden vom 1. September und 27. (nicht 28.) November 1568 auf S. 143 (vgl. W. Bd. 2, Nr. 725 und 728), vom 17. September 1600 (vgl. ebenda Nr. 811). Auch das lediglich auf die Ortsnamen sich erstreckende Register ist ziemlich dürftig ausgefallen.

Dresden. Ermisch.

Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau. Von Prof. Dr. **Adolf Zycha**. 1. Band: Die Geschichte des Iglauer Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung. 2. Band: Die Quellen des Iglauer Bergrechts. Mit Unterstützung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien. Berlin, Vahlen. 1900. XVI, 348; XLIV, 518 S.

Die hohe Bedeutung des ältesten böhmischen (Iglauer) Bergrechts für die allgemeine Geschichte des Bergrechts und Bergbaues ist längst anerkannt, und es war um so mehr zu bedauern, daß man bisher auf ziemlich unvollkommene Ausgaben und Bearbeitungen der Quellen dieses Rechts angewiesen war. Vielleicht hat diesen Übelstand niemand schmerzlicher empfunden als Ref.; bei seiner Ausgabe der ältesten sächsischen Bergrechtsquellen (1886), die im engsten Zusammenhange mit dem Iglauer Recht stehen, blieb ihm, da Tomaschek auf die bereits 1859 versprochene Ausgabe noch immer warten ließ, nichts übrig, als die für ihn wichtigste dieser Quellen, das Deutsche Iglauer Bergrecht, mit herauszugeben und zwar in der Form, in der sie im 14. Jahrhundert nach Freiberg gelangte. Obwohl bei dieser Ausgabe, lediglich einer Nebenarbeit für das an den Herausgeber ohnedies sehr vielseitige Anforderungen stellende Freiberger Urkundenbuch, von der Zusammenstellung eines erschöpfenden handschriftlichen Apparats notgedrungen abgesehen werden mußte, hat sie doch freundliche Aufnahme gefunden. Immerhin gab sie nur eine der vielen Quellen des Iglauer Bergrechts. Erst 1897 ließ Tomaschek seine Schrift „Das alte Bergrecht von Iglau und seine Schöffensprüche" erscheinen; leider stand dieses letzte Werk des um die Geschichte des deutschen Rechts in Österreich hochverdienten Forschers nicht auf der Höhe seiner früheren Arbeiten. So mußte man es mit Freuden begrüßen, daß ein jüngerer Gelehrter sich der schwierigen und wenig dankbaren Aufgabe einer kritischen Gesamtausgabe der Iglauer Bergrechtsquellen unterzog. Diese Ausgabe füllt den 2. Band des vorliegenden Werkes, den wir zunächst ins Auge fassen.

Der Herausgeber benutzte, wie wir dem eingehenden Vorbericht entnehmen, außer den drei bekannten Urkunden des Iglauer Stadtarchivs, sowie einigen Originalschöffensprüchen und Mutscheinen — die Durchforschung des Kuttenberger Archivs ist leider unterblieben — nicht weniger als 17 Handschriften, die Abschriften einzelner Quellen enthalten, ohne jedoch damit das Material zu erschöpfen; er selbst weist noch 11 Codices nach, die er nicht benutzt hat und teilweise

nur aus Zitaten kennt. Bei der weiten Verbreitung des Iglauer Rechts wird die Zahl der überlieferten Handschriften wohl noch größer sein. Wenn auch am Gesamtergebnis der Ausgabe eine Erweiterung des Quellenmaterials vielleicht nicht viel ändern würde, so ließe sich doch über die Entstehung und das Verwandtschaftsverhältnis der Handschriften untereinander sicher noch mehr ermitteln, als die dürftigen Angaben S. XXVI ff. geben. Mit einer kritischen Übersicht über die bisherigen Drucke und einigen Bemerkungen zur Ausgabe schließt der Vorbericht.

Es folgen nun die Texte der Quellen selbst, nämlich die beiden Redaktionen der lateinischen Stadthandfeste, soweit sie bergrechtlichen Inhalts ist, nebst den Übersetzungen des Johann von Geilnhausen und eines Unbekannten, das deutsche Iglauer Bergrecht, die Constitutiones juris metallici Wenceslai II (jus regale montanorum) mit der deutschen Übersetzung Geilnhausens — sie füllen etwa die Hälfte des Bandes —, eine Sammlung aller dem Verfasser bekannten bergrechtlichen Sprüche des Oberhofs Iglau, endlich einige Iglauer Mutungen des 16. Jahrhunderts. Sehr willkommen wäre die Beifügung des Deutschbroder und des Schemnitzer Bergrechts gewesen, die doch tatsächlich Iglauer Recht enthalten und in schwer zugänglichen Sammelwerken gedruckt sind.

Soweit Ref. ohne Heranziehung handschriftlichen Materials urteilen kann, scheinen die Ausgaben im ganzen brauchbar zu sein.[1]) Die Einteilung in Paragraphen und Unterabschnitte erleichtert die Benutzung erheblich. Von Varianten ist hier und da fast zu viel gegeben; so hätte sich die Angabe falscher Lesarten früherer Drucke

[1]) So schrieb ich vor mehr als Jahresfrist, als ich diese Anzeige der Redaktion übersandte. Daß die Editionstechnik Z.s starke Seite nicht ist, hätte ich damals schon hinzufügen können; denn an Lesefehlern und anderen Versehen fehlt es nirgends. Seitdem aber hat B. Bretholz (in den Mitth. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. 23, 332 ff. vgl. S. 718 f.) durch seinen Hinweis auf die wichtige Wiesenberger Handschrift (jetzt im Brünner Stadtarchiv), die den lateinischen Text und das Original der Geilnhausenschen Übersetzung sowie zahlreiche Schöffensprüche, darunter manche bisher unbekannte, enthält, das Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Z.schen Ausgabe bedeutend erschüttert. Erst die weitere Bearbeitung dieser Handschrift wird beurteilen lassen, ob nicht trotz Z. eine Neuausgabe der Iglauer Bergrechtsquellen, über denen ein ganz besonderer Unstern schwebt, geboten erscheint.

ganz wesentlich einschränken lassen. Dankenswert sind die Verweisungen auf Parallelstellen, wobei allerdings in der Hauptsache nur auf das Verhältnis der edierten Quellen untereinander Rücksicht genommen, die Verweisung auf andere bergrechtliche Quellen (außer dem Freiberger, Deutschbroder und Schemnitzer Recht) aber aus einleuchtenden Gründen unterlassen wurde.

Die Ausgabe des Deutschen Iglauer Bergrechts, die ich genauer geprüft habe, beruht im wesentlichen auf meiner Ausgabe. Doch hat Zycha auf Grund seines reicheren handschriftlichen Materials drei Redaktionen dieses Rechtes ermittelt, deren jede eine Anzahl Zusätze aufweist, und nachgewiesen, daß die Grundlage des jüngeren Freiberger Rechts nicht die in der ältesten Freiberger Handschrift enthaltene I. Redaktion, sondern die III. Redaktion war. Damit hängt zusammen, daß er an einer Anzahl Stellen, an denen ich Verderbnisse der Freiberger Abschrift annahm und die ich demgemäß nach dem Freiberger Bergrecht B emendierte, die ursprüngliche Lesart wieder einsetzt. Indes ist es ihm selbst nicht entgangen, daß meine Ansicht von den Mängeln jener Freiberger Abschrift der Iglauer Rechtsweisung doch begründet ist; in einer Reihe von Fällen (z. B. § 8, 2 h, § 13, 3 v und 4 dd, § 17 g) akzeptiert er meine Verbesserungen, und auch in verschiedenen anderen scheinen mir die letzteren den Vorzug zu verdienen. Doch handelt es sich meist um unwesentliche Dinge, so daß ich hier nicht näher darauf eingehen darf.

Die Ausgabe der 118 Schöffensprüche, die sich über den Zeitraum von ca. 1268 bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts erstrecken, bedeutet ohne Frage einen Fortschritt gegenüber der Ausgabe Tomascheks. Wenngleich wir ihre systematische Anordnung aus praktischen Gründen billigen, so hätte doch jedenfalls eine chronologische Übersicht beigegeben werden müssen. Mit der oft sehr schwierigen Zeitbestimmung hat sich Z. viel Mühe gegeben, ohne doch alle Zweifel lösen zu können; wünschenswert wäre, daß schon aus den Überschriften sich ersehen ließe, welche Datierungen sicher sind und welche auf Vermutung beruhen. Daß der Spruch Nr. 13 wieder in das lediglich auf einem Fehler der Abschrift beruhende Jahr 1450 gesetzt wird, trotz meines von Z. selbst angeführten Nachweises der Unmöglichkeit dieser Zeitangabe, kann ich nicht billigen.

Dem Bande ist ein Personen- und Ortsregister beigefügt; ein besonderes Sachregister wird durch das dem 1. Bande beigefügte Sachregister entbehrlich gemacht. —

Auf Grund des reichen, im 2. Bande veröffentlichten Materials behandelt Z. im 1. die Geschichte des Iglauer als Grundlage des böhmischen Bergrechts und die böhmische Bergwerksverfassung im Mittelalter. Die nämliche Aufgabe hatte ich mir seinerzeit für Sachsen gestellt, konnte sie aber nur teilweise lösen, weil es damals an Vorarbeiten und vor allem an brauchbaren Ausgaben der bergrechtlichen Quellen fehlte; ich mußte mich also auf die Edition der Bergrechte und eine gedrängte Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte beschränken, aber auf einen Kommentar, der sich nur im Zusammenhang mit einer Darstellung der Bergwerksverfassung geben läßt, verzichten. Seitdem sind eine Reihe tüchtiger Forschungen auf dem Gebiete der Bergrechtsgeschichte erschienen (ich nenne nur die Namen Gothein, Neuberg, Opet, Schmoller), die — teilweise wenigstens — auf den von mir gelegten Grundlagen weiterbauten, und Z. hatte daher wesentlich leichtere Arbeit. Wie schon die an dieser Stelle (84, 478) früher besprochene Studie über das Recht des ältesten deutschen Bergbaues beweist, hat er sich diesen Vorgängern gegenüber seine Selbständigkeit bewahrt. Sein Werk darf — das möchte ich den gegen dasselbe gerichteten Angriffen gegenüber doch von vornherein aussprechen — als ein wesentlicher Fortschritt in der wissenschaftlichen Klärung der schwierigen Fragen gelten, die hier zu behandeln sind.

Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß ich mit allen seinen teilweise recht kühnen Behauptungen einverstanden wäre. Schon der erste Abschnitt „Das Bergrecht vor der ältesten Aufzeichnung" fordert zu lebhaftem Widerspruch heraus. Was Z. über das Vorhandensein eines nennenswerten slawischen Bergbaues vor dem deutschen sagt, ist ganz und gar nicht beweisend; über das Jahr 1227 zurück läßt sich der Iglauer Bergbau nicht verfolgen. Was liegt näher als die Annahme, daß an der Erschließung dieses Bergbaues das benachbarte Meißen, wo schon ein halbes Jahrhundert vorher Bergbau getrieben wurde, wesentlichen Anteil gehabt? Daß statt dessen die Anfänge des böhmischen Bergbaues und Bergrechts in den fernen Alpenländern zu suchen seien, erscheint durchaus unglaublich; unter den Parallelstellen alpenländischer Rechte, die Z. S. 22 ff. zusammenstellt, ist nicht eine einzige irgendwie beweiskräftig. Mir scheint, daß der Vf. selbst von seiner Beweisführung nicht überzeugt worden ist; die vorsichtige Behauptung, „daß die Iglau-Freiberger Rechtssätze aus dem nämlichen Fonde von Rechtsgedanken geschöpft sind, dem die aus den alpenländischen Aufzeichnungen ersichtlichen bergmännischen Regeln

entstammen", ließe sich m. E. ebenso aufrecht erhalten, wenn statt „alpenländischen" gesetzt wird „niedersächsischen". Auf S. 39 wird die „direkt oder indirekt aus den Alpenländern stammende Grundlage" freilich mit größter Zuversicht betont. Ich halte es nach wie vor für das Wahrscheinlichste — denn über Vermutungen werden wir in dieser Frage nie hinauskommen —, daß die Keime des Iglauer Bergrechts — natürlich nicht in Gestalt einer schriftlichen Aufzeichnung (S. 37) — aus Freiberg stammen und nicht umgekehrt; das ist auch die Meinung Agricolas, in dessen Worten einen „Schreibfehler" zu vermuten (S. 35), doch gar zu willkürlich ist. (Ebenso ist es ganz verkehrt, wenn Z. ebenda N. 144 den advocatus de Dobelin in einer Urkunde von 1221 mit dem böhmischen Orte Doblin statt mit dem meißnischen Döbeln in Verbindung bringen will.) Wenn der Pirnaische Mönch berichtet, die Freiberger hätten Bergurtel aus Iglau geholt, so ist das eine ganz haltlose Folgerung dieses sehr unzuverlässigen Autors aus der Tatsache der Einholung einer Rechtsweisung aus Iglau; die Angabe von Klotzsch aber, daß Gruben bei Mittweida 1334 zu Freiberg und Iglau Bergurtel geholt hätten, muß trotz Z.s Fragezeichen (S. 39 N. 161) so lange als fabelhaft gelten, als nicht die — von mir lange gesuchte — Quelle dieser Angabe nachweisbar ist. Vielmehr findet sich in Z.s ganzem Werke nicht die geringste Spur eines Rechtszuges von Freiberg nach Iglau, wie er doch sicher stattgefunden hätte, wenn das Abhängigkeitsverhältnis des Freiberger vom Iglauer Recht von den ersten Anfängen an so gewesen wäre, wie Z. annimmt.

Auf festeren Boden kommen wir im folgenden Abschnitte, der die Entstehungsgeschichte der oben bereits aufgezählten bergrechtlichen Aufzeichnungen und ihre Verbreitung über Mähren, Böhmen, Schlesien, Ungarn, Meißen und weiterhin darstellt. Er enthält eine Reihe guter Beobachtungen; namentlich die schon erwähnte Feststellung der drei Redaktionen des deutschen Iglauer Bergrechts und die eingehenden Mitteilungen über die merkwürdigen Konstitutionen Wenzels II., das Werk des Goczius von Orvieto und deren deutsche Übersetzung durch Johannes von Geilnhausen, über dessen Persönlichkeit wir manches Neue erfahren, sind von großem Interesse. Was der Vf. S. 97 ff. über die beiden Freiberger Rechtsaufzeichnungen berichtet, scheint mir freilich nicht durchweg richtig zu sein; noch jetzt halte ich nicht den Bergmeister, sondern ein bergrechtsverständiges Ratsmitglied für den Verfasser des unvollendeten Bergrechts A, sehe auch in den merk-

würdigen Fragen (»do vrogit noch«) keine nach Iglau gerichteten Bitten von Rechtsbelehrung, sondern meine, daß sie — analog ähnlichen Fragen im Stadtrecht — sich auf die Einholung von Weistümern in Freiberg selbst beziehen. Richtig dürfte die zweimalige Mitteilung einer Iglauer Rechtsweisung nach Freiberg sein; wenn der Vf. sich aber (S. 78 N. 24) auf eine Stelle des Pirnaer Mönchs bezieht, nach der Freiberg 1384 eine Abschrift des Iglauer Rechts erhalten habe, so ist das wohl ein Versehen: ich habe die Stelle vergebens gesucht. In kurzen Zügen verfolgt Z. dann die weitere Geschichte des Iglauer Rechts bis zum Untergange des Bergbaues im 17. Jahrhundert. Im Anfang des 16. Jahrhunderts erwuchs ihm ein starker Konkurrent in der Annaberger Bergordnung des Herzogs Georg von 1509 — meiner Ansicht nach das zweite Eindringen des meißnischen Rechts in Böhmen. Schließlich wird, ebenfalls in Kürze, die Praxis des Iglauer Oberhofs dargestellt.

Im zweiten Teile des 1. Bandes behandelt der Vf. die böhmische Bergwerksverfassung des Mittelalters: ein inhaltreicher und manches Neue bietender Abschnitt; die Darstellung könnte freilich hier und da etwas klarer sein. Z. beginnt mit eingehenden Ausführungen über Bergregalität und Bergbaufreiheit; wie er dies bereits in seiner oben genannten kleineren Schrift getan, entwickelt er seine der Theorie Ad. Arndts (Schmollers, Opets) schroff entgegenstehenden Anschauungen. Ich habe mich in der Anzeige jener Schrift bereits darüber ausgesprochen und kann nur nach genauer Prüfung wiederholen, daß mir die Rückkehr zu der älteren Ansicht, wie sie Achenbach, Waitz u. a. vertraten, gerechtfertigt erscheint. Dann folgen Kapitel über die Bergbehörden, den Erwerb der Bergbaurechte, die Ausübung der Bergbauberechtigung, ihren Verlust, die Berggerichtsbarkeit. An unzähligen Stellen setzt sich der Vf. dabei mit Ansichten auseinander, die ich in der Einleitung zum sächsischen Bergrecht des Mittelalters ausgesprochen habe; vielfach kann ich ihm da, wo er von denselben abweicht, recht geben, während er mich in anderen Fällen nicht überzeugt hat. Aber auf diese Fragen, die meist ziemlich verwickelte Einzelheiten nicht bloß des Bergrechts, sondern auch der älteren Technik betreffen, läßt sich — zumal sie den weitaus meisten Lesern dieser Zeitschrift sehr fern liegen — kaum in einer anderen Weise kritisch eingehen, als indem man der systematischen Darstellung der böhmischen eine solche der meißnischen Bergwerksverfassung entgegensetzte; und dazu ist hier nicht der geeignete Ort. Sollte es mir

noch vergönnt sein, einen Jugendplan auszuführen und eine Geschichte des leider mit Riesenschritten seinem Ende entgegeneilenden sächsischen Erzbergbaues zu schreiben, dann werde ich Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Dresden. Ermisch.

Die Hegemonie der Prager im Husitenkriege. Erster Theil. Von P. **Simon Binder.** (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Bachmann.) Heft 8. Prag, Rohliček und Sievers. 1901. V u. 153 S.

Palackys Geschichte von Böhmen leidet bekanntlich stark unter dem Mangel an Unparteilichkeit; sein Hauptbestreben ist stets die Hervorhebung des Tschechentums, dem meist das Gute und Löbliche in Böhmens Kulturentwicklung, das Große in Böhmens Geschichte zu danken ist, während die Verdienste des Deutschtums stark verkleinert oder verschwiegen werden. Für verschiedene Abschnitte seines großen Werkes ist schon von späteren Bearbeitern die Einseitigkeit seiner Auffassung und Darstellung im einzelnen nachgewiesen worden. Daß die tschechische Tendenz gerade bei der Periode, in der das Tschechentum seinen reinsten und fremdenfeindlichsten Ausdruck fand, in der Zeit der Husitenkriege, sich stark geltend macht, liegt auf der Hand und deshalb ist Binders Nachprüfung der Vorgänge von 1419 bis 1422 dankenswert. Er hält sich freilich auch nicht ganz frei von Voreingenommenheit; als katholischer Geistlicher und Deutscher vertritt er entschieden den deutschen und katholischen Standpunkt gegenüber dem Husitismus und Tschechentum. Meist tritt dies bloß in der Art der Schilderung und Beurteilung selbst zu Tage, bisweilen aber stellt er sich in ausdrücklichen Gegensatz zu den tschechischen Historikern, besonders zu Palacky, von dem er aber in mancher Hinsicht doch auch lernen könnte. Z. B. bei der Schilderung der kläglichen Zustände in Siegmunds Belagerungsheer vor Prag zeigt Palacky (III, 2, 143) mehr kritischen Geschmack, wenn er nur von der durch die Unreinlichkeit verursachten Menge von Insekten und Ungeziefer redet, die Übertreibung seiner tschechischen Quelle (s. a. a. O. Anm. 114) also in seiner Darstellung meidet, während B. gläubig — wie wenn es sich um alttestamentliche Plagen handelte — das Kreuzheer durch Schlangen, Frösche und Skorpionen quälen läßt. Indessen hat B. jedenfalls der Geschichtsforschung einen nützlichen Dienst geleistet, indem er auf das entschiedenste den Rechtsgrundsatz Audiatur et altera pars zur Geltung brachte und einem künftigen vorurteilslosen Dar-

steller dieser Verhältnisse die vergleichende Abwägung der beiderseitigen Auffassung erleichterte. Lpt.

Licurgo Cappelletti, Storia d'Italia dalla caduta dell'impero romano d'occidente fino ai giorni nostri (476—1900). Con 48 illustrazioni di P. Gamba. Genova, A. Donath. 1902. XX u. 869 S.

Der Vf. sagt im Vorwort: „Meine Arbeit gehört nicht in die Reihe der Werke tiefer geschichtlichen Forschung, wie sie vornehmlich in Deutschland veröffentlicht werden und neuerdings auch in Italien in Schwung gekommen sind: sie hat sich ein weit bescheideneres, aber gleichzeitig nützliches Ziel gesteckt. Mit der Veröffentlichung dieses Buches beabsichtigen der Verleger und ich, der italienischen Jugend die Begebenheiten unseres Vaterlandes zur Kenntnis zu bringen, von der Zeit, da ein glücklicher barbarischer Sieger das abendländische Kaisertum vernichtete, bis zu dem Tag, da der zweite König Italiens der Hand eines verruchten Mörders erlag". Damit ist der Charakter dieses populären Geschichtswerkes gekennzeichnet. Es ist eine wohlgeordnete Zusammenstellung des Tatsächlichen, gedrängter in den früheren Perioden, um so ausführlicher, je mehr es sich der Gegenwart nähert; verständig auswählend in Benützung der vorhandenen Literatur und vielfach in direktem Anschluß an andere Geschichtswerke; von den deutschen sind diejenigen benützt, die in italienischer Übersetzung vorhanden sind. Die Persönlichkeit des Vf.s tritt hinter der objektiven Erzählung zurück, die im übrigen mit ihrer patriotischen Färbung dem Zweck eines Handbuchs für die höheren Schulen entspricht. Jedem Abschnitt ist ein gedrängtes Kapitel über Kunst und Wissenschaft der betreffenden Periode angehängt. Die Bilder sind in einem etwas veralteten Geschmack. W. L.

G. Salvioli, Contributi alla storia economica d'Italia nel medio evo: I. Sullo stato e la popolazione d'Italia prima e dopo le invasioni barbariche. II. Città e campagne prima e dopo il 1000 con un studio sulla distribuzione della proprietà fondiaria in Italia dopo le invasioni germaniche. (Palermo 1900: Estratto degli Atti e Memorie dell'Accademia di Scienze lettere ed arti di Palermo ser. III vol. 5 — und 1901: Estratto dal Giornale delle Scienze naturali ed economiche vol. XX.) 76 und 82 S.

Salviolis beide Abhandlungen beruhen auf genauer Kenntnis der Quellen und der italienischen und deutschen Literatur und reihen sich dadurch würdig einer Anzahl anderer Arbeiten an, die in der letzten Zeit

aus der italienischen rechtshistorischen Schule hervorgegangen sind. Es sind in Italien vielfach gerade die Rechtshistoriker, die von der alten Schablone historischer Untersuchung und Darstellung abgehen und mit Bewußtsein die bis vor nicht allzu langer Zeit gänzlich vernachlässigten wirtschaftlichen Probleme in den Kreis ihrer Forschung ziehen. In der ersten Abhandlung behandelt S. die Bevölkerung Italiens im späten Altertum und frühen Mittelalter, und es ist ein Kennzeichen seiner historischen Auffassung, daß er von vornherein den Gegensatz zwischen den Verhältnissen jener Zeit und der modernen betont und sich durchaus vor schiefen Analogien hütet. Wenn er nichtsdestoweniger nach Ansicht des Ref. noch nicht genügend von den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen absieht und z. B. dem Handwerkerstande für die Zeit des römischen Reiches offenbar zu große Bedeutung beimißt; wenn er vielleicht nicht überall scharf genug den Kleinbetrieb der Landwirtschaft, wie er durch den Kolonat der Kaiserzeit vertreten wird, vom Kleinbesitze trennt; wenn er die Berechnungen oder richtiger Schätzungen der antiken Bevölkerung durch Beloch und die Klagen antiker Schriftsteller über den Verfall einst blühender Landstädte etwas zu buchstäblich nimmt, so sind das Fragen, über die man bei dem durch den Stand unserer Quellen bedingten Mangel jeglicher Statistik gewiß verschiedener Meinung sein kann. Dagegen ist rühmend hervorzuheben, daß sich S. bei Beurteilung der Zustände des spätrömischen Reiches von gewissen traditionellen und veralteten Auffassungen frei gemacht hat und z. B. nicht glaubt, daß die Entwicklung der wenigen großen Städte typisch für die Gesamtwirtschaft war, noch auch daß die viel und gerne besprochene Unsittlichkeit der römischen vornehmen Welt, vor der sich die Kirchenväter bekreuzigten, in irgend nennenswerter Weise zur Entvölkerung beigetragen hat. Er sucht vielmehr nach den wirtschaftlichen Ursachen der Menschennot. Die Institution der Sklaverei, wahrscheinlich auch eine große Kindersterblichkeit bewirkten in den meisten Staaten des Altertums eine der Bevölkerungsvermehrung entgegenstehende Tendenz; um so leichter bewirkte allgemeines wirtschaftliches Elend eine rasche Abnahme. Und „nicht der Pauperismus, sondern das Elend lasteten auf der Gesellschaft“ des sinkenden Römerreiches. Dies erklärt mehr als ein angebliches „Altern“ der Rasse; denn in der Tat ist keiner Gesellschaft so viel unverbrauchtes, von der Kultur wenigstens nicht verdorbenes Blut zugeführt worden wie dem Weltreiche der Römer, in dem sich alle Nationen zusammenfanden.

Man wird dieses Resultat vielleicht noch etwas schärfer fassen können, indem man darauf hinweist, daß in den antiken Staaten, in denen die wirtschaftliche Existenz des einzelnen von seinem Verhältnisse zu Grund und Boden abhing, die Bevölkerungsfrage im wesentlichen die Frage nach der Verteilung des Grundbesitzes war. Im alten Rom war die soziale Frage zugleich ein Kolonisationsproblem; später bewirkte das Monopol des Großgrundbesitzes zunächst die Landnot und dann das Massenelend der breiteren Bevölkerungsschichten. Die Ernährungsmöglichkeit war für die Gesamtheit durch die Grenzen des Grundbesitzes, für die Kolonenfamilie durch die Grenzen ihrer Parzelle bestimmt. Da das Verteilungsproblem nicht gelöst werden konnte, wurden die Existenzmöglichkeiten und damit der Bevölkerungszuwachs immer geringer. Lücken, die entstanden, konnten nicht mehr ausgefüllt werden. Die Seuchen des 2., die Verwüstungen des 3. Jahrhunderts steigerten nur die vorgezeichnete Entwicklung, bis dem Reiche für seine Erhaltung im Innern und nach außen die Kräfte fehlten.

Im zweiten Abschnitte seiner Abhandlung schildert S. die Folgen dieser Verhältnisse für das Land Italien und die Verwüstungen, die es durch die Barbaren von den Goten bis zu den Sarazenen zu erdulden hatte, in satten Farben. Die agri deserti, die schon im 3. Jahrhundert Gegenstand der Gesetzgebung gewesen waren, mehren sich, Sümpfe und Ödland dehnen sich aus, und Italien, das schon im Altertum nicht arm an Wald gewesen war, trägt in der Langobardenzeit auch dort Wälder, wo früher blühende Orte waren. Noch lange, bis ins 10. Jahrhundert, ist die Bevölkerung so dünn, daß nur selten gerodet wird. Denn, wie im dritten Abschnitte nachgewiesen wird, die Zahl der Eroberer war eine viel zu geringe, als daß sie wesentlich zur Vermehrung der Bevölkerung beigetragen hätten. Mit Recht werden die fabelhaften Vorstellungen, die man sich früher von den Menschenmassen der Germanen gemacht hat, zurückgewiesen, und damit fallen auch die beliebten Spielereien in sich selbst zusammen, die diese oder jene historische Umgestaltung dem Einflusse der neuen Rasse zuschreiben wollen.

Wo S. in der zweiten Abhandlung von der Grundbesitzverteilung unter dem Einflusse der Barbareneinfälle handelt, erkennt er mit Recht an, daß es den Barbaren bei ihren Einfällen auf Raub, auf arbeitslosen Besitz ankam. In der Besprechung der Landteilungen Odovakars und Theoderichs, in der Darstellung der Lage der Bevölkerung im

römischen Reiche und der allmählichen Besitzergreifung Italiens durch die im Gegensatze zu den heidnischen Goten als Eroberer auftretenden Langobarden entwickelt S. ähnliche Ansichten, wie ich sie in meiner Geschichte Italiens im Mittelalter, die S. noch nicht kannte, niedergelegt habe. Allerdings hat er aber, wie mir scheint, die Konsequenzen aus der Tatsache, daß die Langobarden eben als Feinde kamen und die römische Bevölkerung als Feind behandelten, bei seiner Besprechung der Lage der besiegten Bevölkerung nicht gezogen. In Wirklichkeit haben sie nur diejenigen geschont, die ihnen nicht als freie Römer galten, die Sklaven und Kolonen, auch eine Anzahl von durch Zunft und Abgaben eingeschränkten Handwerkern in den Städten, die alle jetzt den Langobarden fronden mußten, wie einst den Römern. Es ist ein Fehler, wenn S. mit vielen anderen die Angaben des Paulus diac. über die Großmut der Langobarden gegenüber den Römern ernsthaft nimmt; Paulus schreibt zwei Jahrhunderte nach den Ereignissen, und die Worte, mit denen er das Vorgehen der Langobarden beurteilt, hat er sicherlich nicht in seiner Quelle gefunden. Deutlicher als die Worte des Paulus spricht die Tatsache, daß sich im ersten Jahrhundert der Langobardenherrschaft weder ein freier Grundbesitzer römischen Rechtes noch auch die römische Grundsteuer oder ähnliches innerhalb der Langobardischen Grenzen nachweisen läßt. Und ebensowenig wird sich m. E. die Konstruktion der langobardischen Wirtschaft in farae und auf dem Grund und Boden, der neben dem angeblich fortbestehenden römischen Grundbesitze besiedelt wurde, aufrechterhalten lassen.

Im weiteren Verlaufe der Untersuchung betont S. mit Recht die Tatsache, daß auch die Langobarden ein städtebewohnendes Volk wurden, sobald sie nach Italien kamen. Die Wichtigkeit des Fortbestandes der städtischen Mauern und der von ihnen umgebenen steinernen Gebäude, sowie der römischen Grenzkastelle, auch nachdem die städtische Verwaltung aufgehört hatte, die römischen Besatzungen vertrieben waren, kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Langobarden, denen der Steinbau fremd war, nisteten sich in den unzerstörten Resten des römischen Milieu ein, und dadurch, daß die Städte zu langobardischen Herrensitzen wurden, wurden sie wieder die Mittelpunkte in militärischer, kirchlicher, wirtschaftlicher Beziehung, und wie durch die Aufrechterhaltung der Grundherrschaft, wurde auch durch den Fortbestand der städtischen Siedelung eine gewisse Kontinuität der wirtschaftlichen Struktur bewirkt. Nichtsdestoweniger hat aber

in dieser Zeit auch die städtische Siedelung einen im wesentlichen naturalwirtschaftlichen Charakter. Handel und Gewerbe treten noch mehr zurück. Vollends die vielen Kastelle, die während des hundertjährigen Krieges auf römischer Seite gegründet wurden, sind nicht die Resultate einer wirtschaftlichen, sondern der militärischen Entwicklung.

Nur auf Grund dieser Vorgeschichte ist die Entwicklung der italienischen Stadt, die S. skizziert, verständlich; er schließt daran eine Darstellung der wirtschaftlichen Verfassung des flachen Landes im Mittelalter. Die einzelnen Begriffe: burgum, castellum rc. werden erörtert, die Namensforschung herangezogen. Dieser Teil von S.s Arbeit ist sehr reich an lehrreichem Detail, und es ist ja kein Zweifel, daß man nur auf Grund der genauen Kenntnis der — übrigens in verschiedenen Territorien sehr mannigfaltigen — wirtschaftlichen und rechtlichen Einzelheiten den großen Problemen der Entstehung der Kommunen näher kommen kann.

Im letzten Abschnitte seiner Arbeit skizziert S. in höchst interessanter Weise die Gesamtstruktur der italienischen Wirtschaft im Mittelalter. Sie ist im Gegensatze zu der Wirtschaft der nördlichen Länder durch das Fortbestehen der städtischen Siedelung charakterisiert. Deshalb ist nach S.s Anschauung die Hofwirtschaft in Italien nicht zu derselben Ausbildung gelangt wie in Deutschland. Die geschlossene Hauswirtschaft ist allerdings auch in Italien vorwiegend; aber wo sie nicht ausreicht, da wendet sich der Landbewohner nicht an den Hof, sondern an das castrum oder die Stadt. So entwickelt sich auch die eigentliche Stadtwirtschaft mit allen ihren Folgen in Italien früher und vollständiger als in Deutschland, und die Städte werden zu Herren des flachen Landes.

Mit Interesse kann man den von S. angekündigten weiteren Studien entgegensehen, die dazu bestimmt sind, die angedeuteten Ideen weiterzuführen. Möge daraus eine Wirtschaftsgeschichte Italiens im Mittelalter erwachsen!

Wien. L. M. Hartmann.

Agostino Rossi, Francesco Guicciardini e il governo Fiorentino dal 1527 al 1540 (con nuovi documenti). Volume secondo. 1531—1540. Bologna, N. Zanichelli. 1899. 351 S.

Mit derselben Sorgfalt und Sauberkeit wie der 1. Band, der in der H. Z. 81, 144—146 besprochen wurde, ist dieser 2. gearbeitet. Er bringt die staatsmännische Wirksamkeit Guicciardinis seit der ge-

waltsamen Wiederaufrichtung der mediceischen Herrschaft in Florenz auf Grund authentischer und teilweise neuer Quellen zu lebendiger Anschauung. Ein betrübender Anblick! Der ehrgeizige und höchst scharfsinnige, ja wie sein Gönner Clemens VII. vielleicht allzu scharfsinnige Mann wirtschaftet schließlich vollständig ab und stirbt mit Haß beladen eines geheimnisvollen Todes. Die Reinheit seiner Motive darf man nach den Ausführungen, die der Vf. vorträgt, fortan kaum mehr bezweifeln, wohl aber die Opportunität seiner politischen Bestrebungen. Wie Guicciardini einstens bei dem Versuche scheiterte, die Unabhängigkeit Italiens im Bunde mit Frankreich herbeizuführen, so mißlingt ihm das Vorhaben, zur maßgebenden Macht in Florenz die dortige Aristokratie zu machen. Die Konsequenz der Ereignisse vom Jahre 1530 trieb eben zum Prinzipat unter der Obergewalt Karls V. Das schwierige Unternehmen, die Ansprüche der Aristokratie mit dem Fürstentum in Einklang zu bringen und eine feste Regierung zu schaffen, wurde noch kompliziert durch die notgedrungene Rücksicht auf den waffenmächtigen Kaiser und dessen Verhältnis zu dem Papst, zu dem König von Frankreich und den florentiner Ausgewanderten. Indem Guicciardini versuchte, den Einfluß der Optimaten sicher zu stellen, die Ausgewanderten heranzuziehen, und das Besetzungsrecht der Festungen den Kaiserlichen zu bestreiten, warf sich Cosimo de' Medici, wie nicht anders zu erwarten war, Karl V. in die Arme.

Als die hauptsächlichen Kennzeichen eines außerordentlichen Mannes bezeichnete einmal Martin Luther: Ursprünglichkeit und Glückhaftigkeit. Diese letzte Eigenschaft ging Guicciardini gänzlich ab, schon weniger die erste. Wo der Wille nicht sein Urteil trübt wie in den italienischen und toskanischen Händeln, offenbart er eine staunenswerte Kraft der Anschauung. Noch nicht 30 Jahre alt, wurde er Gesandter der Republik in Spanien. Sofort war ihm die Rolle klar, welche das dortige Königtum im Bunde mit der römischen Kurie künftig spielen werde. In fast prophetischen Worten läßt er sich darüber aus (Relazione di Spagna 1512/13 Op. Ined. 6, 296. 297). Waltz.

Historische Monographien. Von **W. A. Bilbassow.** Band 1—5. Petersburg 1901 (russisch).

Der rühmlich bekannte Geschichtschreiber der Kaiserin Katharina, Professor Bilbassow, hat in fünf Bänden von je ca. 36 Bogen eine Sammlung der von ihm in früheren Jahren veröffentlichten histori=

schen Monographien veranstaltet, was um so dankenswerter ist, als sie in verschiedenen Zeitschriften verstreut schwer zugänglich waren. Auch wird man, selbst wo man mit dem Vf. nicht übereinstimmen kann, zugeben müssen, daß er immer gehört zu werden verdient und vor anderen den Geist deutscher Wissenschaftlichkeit unter den russischen Historikern vertritt. B. ist Schüler Heinrich v. Sybels und hat seine methodische Schulung, wie es bei uns bisher die Regel war, an mittelalterlichen historischen Problemen gewonnen. Seine Magisterdissertation (1863) hatte den Kreuzzug Friedrichs II. zum Gegenstande, und als er vier Jahre danach zum Doktor promovierte, war der Gegenstand seiner Dissertation Heinrich Raspe. Später wandte er sich dann vornehmlich der Geschichte Katharinas II. zu, und es kann nur lebhaft bedauert werden, daß von dem groß angelegten Werke neun Bände (!) von der russischen Zensur immer noch zurückgehalten werden. Unter den Lebenden ist B. ohne Zweifel der bedeutendste der russischen Historiker, sein Verdienst, daß er mit unerschrockener und oft scharfer Kritik eingreift, wo Halbwissen und methodische Unsicherheit oder Flüchtigkeit und Tendenz ihm entgegentreten. In der langen Reihe der Monographien finden wir nur eine, in welcher er selbst unter dem Banne einer Tendenz steht: die Abhandlung „Über das Erscheinen der Russen auf der historischen Bühne". Aber er faßt das Problem von einer Seite an, von der es überhaupt nicht zu lösen ist. Die Frage, ob die Warägo-Russen Germanen oder Slaven gewesen sind, oder welcher Volksstamm sonst in Vorschlag gebracht worden ist, muß auf Grund der vergleichenden Sprachforschung gelöst werden, und dies gerade ist das Gebiet, von dem B. sich fern hält, weil es außerhalb des Kreises seiner Studien liegt. In der nichtrussischen gelehrten Welt ist heute kein Zweifel mehr darüber, daß das russische Reich durch germanische Herren zum Einheitsstaat geworden ist. Daß diese Herren schließlich sich als Slaven fühlten, ändert nichts an der Tatsache, das ist eine Entwicklung, wie sie analog auch unter anderen Nationen sich vollzogen hat und in Kultur und Zeitverhältnissen ihre natürliche Erklärung findet. Doch wie oben bemerkt, dies ist das einzige Beipiel einer Voreingenommenheit in den Arbeiten B.s. Wer sich erinnert, mit welcher Erbitterung der Kampf zwischen „Normanisten und Antinormanisten" geführt wurde, erkennt darin mehr ein politisches als ein wissenschaftliches Symptom, und wird nur bedauern, daß selbst in den allerneuesten russischen historischen Darstellungen noch die alte Tendenz fortlebt.

Wir setzen die Titel der einzelnen Monographien her:

Band 1: Ein Museum christlicher Kunst (in Anlaß von Piper: Das christliche Museum der Universität Berlin). 1864. — Das legendarische Bild von Cyrill und Methodius. 1885. — Ein weiblicher Papst (Legende von der Päpstin Johanna). 1871. — Die Nonne Rhosvita. 1872. — Mattheus Parisiensis. 1867. — Der Tscheche Johann Huß aus Hussinetz und seine von Luther edierten Briefe. 1869. — Johanna die Wahnsinnige. 1869. — Der Abbé Polignac und das polnische Interregnum. 1869.

Band 2: Das Erscheinen der Russen auf der historischen Bühne. 1892. — Ein Brief des falschen Demetrius an Clemens VII. 1898. — Jurij Krishanitsch. 1892. — Zur Erinnerung an Fon Wisin. 1892. — Adrian Gribowski, der Verfasser der Memoiren über Katherina II. 1892. — Die Annektion Kurlands. 1892. — Zum Gedächtnis Katharinas II. 1896. — Rußland und Deutschland (in Anlaß von Martens Recueil des traités). 1889. — Rußland und England (desgleichen). 1893. — Memoiren von Zeitgenossen über das Jahr 1812. 1893. — Ssamarin an den Fürsten J. S. Gagarin über Lermontow. 1894. — Die Vormundschaft über Puschkins Werke. 1901. — Am Vorabend des Krimkrieges. (Vitztum v. Eckstädt. Übersetzung.) 1887. — Die Volksschule. 1900. — Die Mittelschule vor 30 Jahren. 1900. — Petersburger Briefe. 1882.

Band 3: Die ersten politischen Briefe Katharinas II. 1887. — Der Sturz Peters III. 1897. — Die letzten Holsteiner. 1896. — Katharinas Flußfahrten. 1896. — Die Pest in Rußland. 1893. — Katharina II. und Kachowski. 1900. — Katharina II. und Rumjänzow. 1894. — Der Schwedenkrieg. 1887. — Die Memoiren des Staatssekretärs Martschenko. 1896.

Band 4: Mercier de la Rivière und Graf N. P. Panin. 1891. — Diderot am Hofe Katharinas II. 1884. — Melchior Grimm und seine Korrespondenz mit der Kaiserin. 1893. — Der Prince de Ligne in Rußland. 1892. — Nassau Siegen in Rußland. 1894.

Band 5: Petrus de Vinea. 1865. — Ein Kaiser als Papst einer weltlichen Kirche. (Fr. II.) 1866. — Rom und Byzanz in den Arbeiten Kiewer Gelehrter. 1870. — Kritik der Doktordissertation von Ikonnikow (Maximus Graecus). 1870. — Die Geschichte des Siebenjährigen Krieges von Maslowsky. 1887. — Der vergessene Panin, in Anlaß der Brücknerschen Ausgabe. 1889. — Das Geheimnis der antiabsurden Gesellschaft. (Katharina II. fälschlich zugeschriebene

Schrift.) 1890. — Die Ausweisung eines Prinzen aus Rußland. (Friedrich von Württemberg.) 1892. — Eine Doktordissertation in Petersburg. (Tschetschulin, Die auswärtige Politik Katharinas.) 1897. — Der Kongreß von Nemirow. 1900.

Die am weitesten zurückliegenden Studien über mittelalterliche Stoffe sind auch heute noch von Interesse, wie denn namentlich auf die kritisch feine und psychologisch sorgfältig ausgearbeitete Untersuchung über den Petrus de Vinea hingewiesen sei; Ende der 70er Jahre aber wandte sich B. ganz der Geschichte Katharinas II. und in diesen Arbeiten liegt auch der bleibende Wert der Sammlung.

Eine Analyse der einzelnen Arbeiten verbietet sich von selbst; wer in der Geschichte Katharinas II. arbeitet, darf diese Monographien ebensowenig übersehen wie das neue Material, das B. hier veröffentlicht. Dasselbe gilt von den Arbeiten, die eine spätere Zeit behandeln. So verdiente die höchst lehrreiche Übersicht über die russische Memoirenliteratur des Jahres 1812 entschieden ins Deutsche übersetzt zu werden, und die Denkwürdigkeiten des Staatssekretärs Martschenko bieten uns eine Quelle ersten Ranges für die Geschichte Alexanders I. und namentlich zur Kritik des Legendenkranzes, der sich an die Thronbesteigung Nikolaus' I. knüpft. Anderes wieder trägt einen referierenden Charakter, bei den Arbeiten, die auf Martens Recueil des traités zurückgehen, hat B. das Material für eine Kritik offenbar nicht in Händen gehabt, sonst wäre er wohl weniger glimpflich mit diesem tendenziös ausgewählten Quellenmaterial verfahren.

Außerordentlich scharf ist die an den russischen Arbeiten geübte Kritik, aber wir finden nicht, daß dabei gebotene Grenzen überschritten werden.

Berlin. Theodor Schiemann.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Seit dem 1. April erscheint monatlich in Stärke von 5 Bogen bei der Thüringischen Verlagsanstalt in Eisenach eine „Politisch-anthropologische Revue“ als Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker.

Das „Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine“ wird nunmehr in verstärktem Umfange bis zu 30 Bogen pro Jahrgang erscheinen und neben dem bisherigen Inhalt regelmäßig auch die Völkerkunde, sowie die Orts- und Personennamenforschung fördern.

Die bisher vierteljährlich erschienene, von Prof. Dr. Learned redigierte »Americana Germanica«, das Organ der historischen Gesellschaft an der Universität von Pennsylvanien, wird künftig als Monatsschrift unter dem Titel „Deutsch-amerikanische Annalen“ erscheinen.

Die Société d'Histoire Moderne in Paris kündigt ein überaus wichtiges Unternehmen an, die Publikation einer Bibliographie de l'histoire de France depuis 1789; die Redaktion liegt in den Händen von Caron und Brière; Aulard, Bourgeois und Seignobos führen die Oberaufsicht. Das Werk soll in zwei Bänden — Quellen und Darstellungen — vollständig sein und von 1904 an in 60—70 Lieferungen zu 70 Cts. erscheinen.

Sehr erfreulich ist die von der Deutschen Litteraturzeitung Nr. 15 gebrachte Nachricht, daß das von A. Bettelheim begründete, aber seit drei Jahren ins Stocken geratene Unternehmen des Biographischen Jahrbuchs und deutschen Nekrologs mit Unterstützung aus preußischen und

Reichsfonds wieder aufgenommen werden wird. Der letzte erschienene Band behandelte das Jahr 1899.

Aus den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft Band 23 für 1900 sei hier auf die sorgsame Bearbeitung der allgemeinen deutschen Geschichte und der deutschen Verfassungsgeschichte durch K. Heldmann hingewiesen.

An Stelle der in 20 Bänden abgeschlossenen „Philosophischen Studien", herausgegeben von Wundt, wird vom 1. April ab ein „Archiv für die gesamte Psychologie" treten, das W. Wundt mit seinen Schülern leiten und dessen Redaktion Prof. Meumann-Zürich führen wird.

Im Verlage von A. Duncker, Berlin, ist das erste Heft einer neuen „Bibliographie der vergleichenden Literaturgeschichte" erschienen, herausgegeben von A. L. Jellinek. Sie dient zugleich als Beiblatt zu den „Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte" (vgl. H. Z. 90, 520) und soll in jährlich 4 Heften zum Preise von jährlich 6 M. (für die Abnehmer der „Studien" 4 M.) erscheinen. Das erste Heft ist nur $1^1/_4$ Bogen stark, es notiert die neuen Schriften und Aufsätze auf dem Gebiet der vergleichenden Literaturgeschichte unter folgenden Rubriken: Allgemeines und Theoretisches; Stoffe und Motive; Literarische Beziehungen und Wechselwirkungen (a. im allgemeinen, b. Einfluß und Fortleben einzelner Autoren).

In den Annalen der Naturphilosophie 2, 2 veröffentlicht K. Lamprecht einen Aufsatz: Über den Begriff der Geschichte und über historische und psychologische Gesetze. Den Unterschied der letzteren von den naturwissenschaftlichen erkennt er an; ebenso die Vereinigung von Wissenschaft und Kunst auf dem Gebiet der Geschichtschreibung, in der jedoch der subjektiv künstlerische Spielraum durch weite Erfahrung möglichst zu verengern sei.

In der Frankfurter Halbmonatsschrift „Das freie Wort" 2, 13 veröffentlicht R. Michels einen kleinen Artikel: Begriff und Aufgabe der Masse. Die Hauptthese des Verfassers, daß die Aufgabe der Masse die Entwicklung der Moral sei, während die Trägerin des intellektuellen Fortschritts die Individualität sei, scheint uns keineswegs zutreffend.

Aus der „Zukunft" 11, 22 notieren wir einen Artikel von L. Gumplowicz: Die Zukunft der Soziologie (vorgezeichnet von Ward, Lester und Ratzenhofer). — Ebendort in der Zukunft 11, 27 behandelt K. Breysig: Die Entstehung der Liebe (sc. in ihrer höheren Form seit dem Mittelalter).

O. Hintzes Aufsatz: „Rasse und Nationalität und ihre Bedeutung für die Geschichte" (Das Deutschtum im Auslande, Jan. bis März 1903) verbindet seine kritische Bemerkungen über Gobineau und Chamberlain mit sehr lesenswerten Ausführungen über [das Nationalitätsprinzip im

modernen Staate (Unterschiede in der Bedeutung des Wortes Nation bei Deutschen, Franzosen und Engländern u. a.).

Das Archiv für systematische Philosophie N. F. 9, 1 enthält zwei Arbeiten, die auch geschichtsphilosophisches Gebiet berühren: Wesen und Methoden der sozialen Psychologie von R. Holzapfel, und Gesetze des Geschehens von B. Weiß. Als allgemeinste Gesetze des Geschehens werden in letzterem Aufsatz im Anschluß an Comte und Spencer die Gesetze des Entstehens und Vergehens sowie die der Entwicklung charakterisiert, und Verfasser schließt daran eine Einteilung der Wissenschaften und speziell der Menschenkunde, Volkskunde und Menschheitskunde, in welche drei Teile (Einzelner, Volk, Menschheit) er das geschichtliche Leben sondert. Es folgt in demselben Heft noch eine italienische Abhandlung von A. Marucci: Saggio critico della dottrina della conoscenza.

Im Archivio storico italiano 228 (1902, 4) veröffentlicht R. Dalla Volta eine Abhandlung: Sulla interpretazione economica della storia (a proposito di alcuni recenti pubblicazioni). Die behandelten Werke sind das Buch von Loria: Le basi economiche della costituzione soziale (Turin 1902), ferner die in den Annales de l'Institut international de Sociologie veröffentlichten Vorträge von dem im Jahre 1900 in Paris abgehaltenen internationalen Kongreß für Soziologie und endlich namentlich ein Buch von E. R. A. Seligman: The economic interpretation of history (New York), an das sich Verfasser in allem wesentlichen anschließt. Das Buch von Seligman ist aus den auch von uns erwähnten (89, 334), zuerst in der Political Science Quarterly veröffentlichten Aufsätzen entstanden, und wie Seligman sieht auch Dalla Volta in den wirtschaftlichen Bedingungen zwar eine sehr wichtige, aber doch eben nur eine Seite des mannigfach bedingten historischen Lebens.

Aus der Forthnightly Review, Februar 1903, notieren wir einen Aufsatz von M. Maher S. J.: Mr. Mallocks audit of science and religion (gegen den H. Z. 89, 526 von uns erwähnten Aufsatz und die dort gegebene, wie Verfasser zu zeigen sucht, falsche Darstellung der von ihm vertretenen katholischen Auffassung von dem Verhältnis der Religion zur Wissenschaft). Vgl. dazu auch im Märzheft der North American Review (556) einen Aufsatz von J. T. Driscoll: Philosophy and science at the dawn of the twentieth century. — Wir notieren noch aus dem Märzheft der Forthnightly Review einen Aufsatz von A. R Wallace: Man 's place in the universe, as indicated by the new astronomy, und aus dem Märzheft der Westminster Review von F. Storrs Turner: Certainty and probability.

Die Revue des Deux Mondes vom 15. Februar enthält einen bemerkenswerten Aufsatz von F. Brunetière: La religion comme socio-

logie (Auseinandersetzung mit Comte und Darlegung, inwiefern Religion und Gesellschaft in der Tat aufs engste zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen; vgl. dazu den unten erwähnten Aufsatz von Scheler über Euckens Auffassung des Verhältnisses von Kultur und Religion).

In den Annales de l'université de Grenoble 15, 1 f. behandelt Hitier in einer umfangreichen Abhandlung: La doctrine de l'absolutisme (étude d'histoire du droit public), in der Hauptsache eine eindringende Studie des französischen Absolutismus unter Louis XIV.

Die Science sociale 34, 6, 35, 1 f. bringt die Fortsetzung der Histoire de la formation particulariste von H. de Tourville. (28—30. La dernière grande monarchie européenne et les grands peuples particularistes actuels. L'empire allemand. Le peuple anglais. La fondation des États-Unis.) — Aus dem Bulletin de la classe des lettres der Académie royale de Belgique 1903, 1 (vgl. Revue de droit international 35, 1 f.) notieren wir einen Aufsatz von E. Nys: La notion et le rôle de l'Europe en droit international (historischer Rückblick).

In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 59, 1 behandelt R. Passow: Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit im monarchischen Staat. — In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 27, 1 veröffentlicht G. Simmel ein Kapitel aus einer künftig von ihm zu publizierenden Soziologie: Soziologie des Raumes (Ortsveränderungen der Gruppe etc.).

Die Annalen des Deutschen Reichs 36, 1—3 enthalten eine Abhandlung von A. Affolter: Staat und Recht, Versuche über allgemeines Staatsrecht. Es ist eine interessante Studie, in der Verfasser auf Grund historischer Vergleichung zur begrifflichen Fixierung des gewonnenen Materials vorzudringen sucht und in umfangreichen Anmerkungen sich auch mit der Literatur eingehend auseinandersetzt (1. Der Staat: die Patrimonial- und die Körperschaftslehre; die Willensbildung; Rechtsorganisation; die Realität des Staates; der Staat als Persönlichkeit bezw. Rechtssubjekt; Staatsangehörigkeit; Staatsgebiet; Zweck des Staates; Staatsgewalt und Souveränität. 2. Die staatlichen Organe: Behörden etc. und ihre Funktionen; Monarchie und Republik. 3. Das staatliche Recht: Bedeutung, Inhalt, Geltung etc.; 4. Völkerrecht und vereinbartes Recht, Staatsverträge).

Ein kleiner Aufsatz von W. Ed. Biermann: W. Wundt und die Logik der Sozialwissenschaft (Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie etc. 80, 1) erkennt zwar Wundts Verdienste bezüglich der Klassifikation der Wissenschaften und der Unterscheidung der geisteswissenschaftlichen von der naturwissenschaftlichen Methode an, kritisiert aber seine Annahme von historischen und sozialen Gesetzen und will selbst im Anschluß an Stammler im sozialen Geschehen nur gewisse Tendenzen anerkennen, die unter dem Zeichen des Zweckes stehen; denn alles soziale Geschehen sei nicht kausal, sondern teleologisch aufzufassen. Da aber auch Wundt betont, daß die

historischen und sozialen Gesetze nicht ausnahmslos gültig und rein empirischer Natur seien, so ist bei ihm hier Gesetz doch auch nur ein anderes Wort für Tendenz. Vgl. dazu noch einen kurzen Artikel von Biermann in der Beilage der Münchener Allg. Zeitung vom 13. März: Das Telos in der Sozialwissenschaft, in dem gleichfalls Stammlers Verdienst gepriesen wird bezüglich der Erkenntnis, daß im sozialen und historischen Leben nicht die Causa, sondern das Telos zum Herrscher bestimmt sei; aber die Zwecksetzung im sozialen Leben ist doch wohl auch überall bedingt und so hat denn das Telos wieder seine Causa. — Wir notieren aus der Beilage noch Artikel von Fr. Strunz: Aufgaben und Ziele des historisch-naturwissenschaftlichen Unterrichts (empfiehlt vergleichende Geschichtsbetrachtung im naturwissenschaftlichen Unterricht, 5. Februar); von M. Scheler: Kultur und Religion (Analyse der Ansichten von Eucken: Kultur und Religion fallen nicht zusammen, aber bedingen sich gegenseitig und treffen beide in der Richtung auf ein übernatürliches Geistesleben zusammen; 7. Februar); von Fr. Mohr: Das Problem der Willensfreiheit vom Standpunkt der Psychiatrie aus (gegen die Lehre von der Willensfreiheit; 10. und 11. Febr.); endlich von S. P. Altmann: Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft (Besprechung des gleichnamigen Werkes von Jastrow; 14. Febr.).

Das Februarheft der Deutschen Rundschau enthält einen Aufsatz von O. Pfleiderer: Die sittliche Macht des Christentums (sc. wie sie sich in den ersten Jahrhunderten dokumentierte; Besprechung der neuen Werke von Dobschütz: Die urchristlichen Gemeinden, und von Harnack: Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den drei ersten Jahrhunderten). — In der Theologischen Rundschau 6, 1—3 veröffentlicht Troeltsch eine umfangreiche, interessante Abhandlung: Moderne Geschichtsphilosophie, eine eingehende, in der Hauptsache zustimmende Kritik des Buches von Rickert: Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung.

In den Stimmen aus Maria-Laach 1903, 2 veröffentlicht M. Meschler: Gedanken über Abfassung von Heiligenleben (Vademekum für fromme katholische Biographen von Heiligen); und C. Cathrein behandelt ebendort: Die moderne evolutionistische Weltanschauung in ihren Konsequenzen (führt nach dem Verfasser zum vollständigen Bankrott aller höheren menschlichen Güter). — In der Zeitschrift Deutsch-Evangelisch 2, 2 setzt W. Veit seine Arbeit fort über: Christentum und Nationalität (vgl. 90, 345; 7. Die Verbindung von christlicher Frömmigkeit und römischem Wesen).

Das Archiv für Religionswissenschaft 6, 1 f. enthält eine umfangreiche Abhandlung von E. Böklen: Die Sintflutsage, Versuch einer neuen Erklärung (die Flut war ursprünglich nicht als ein tellurisches, sondern als ein kosmisches Ereignis gedacht; die Arche bedeutete den Mond). — Im Globus 83, 5 benutzt L. Wilser in einem Artikel: Anthropologia suecica, eine Besprechung des gleichnamigen Werkes von Retzius und Fürst (auch

in deutscher Ausgabe erschienen, Stockholm 1902), um seine bekannte Hypothese von der schwedischen Urheimat der Indogermanen von neuem zu empfehlen. Ebendort in Nr. 7 nimmt dann E. H. L. Krause in einem kurzen Artikel: Kann Skandinavien das Stammland der Blonden und der Indogermanen sein? gegen diese Hypothese Wilsers das Wort. — Über den im vorigen Heft S. 523 erwähnten Aufsatz von Kossinna finden sich in Heft 10 des Globus gleich zwei Besprechungen, eine lobende von P. Höfer: Die indogermanische Frage durch die Archäologie beantwortet, und eine abweisende von Hörnes; gegen Kossinna wendet sich auch der von ihm angegriffene M. Much in der Zeitschrift für Ethnologie 35, 1: In eigener Sache (kurze persönliche Erwiderung).

Wir notieren noch aus der Gegenwart 1903, Nr. 12 Artikel von C. Grottewitz: Seit wann besteht Leben auf der Erde? (nach der Darwinschen und Neolamarckschen Theorie nicht so unermeßlich lange), und von H. Driesmans: Das Gesetz Goethes in der Menschenbildung und Rassenkreuzung (sc. die lex parsimoniae); ferner aus den Grenzboten 62, 12 f. von O. Kaemmel: Die Deutschen in Rom (im Verlauf der mittleren und neueren Geschichte, Besprechung des gleichnamigen Buches von G. v. Gräventiz, Leipzig, 1902); aus der Statistischen Monatsschrift, 1903, 1 von Dr. v. Juraschek: Flächeninhalt und Bevölkerung Europas (genaue Zusammenstellung namentlich über die Bevölkerungsdichtigkeit, im Anschluß an Levasseur-Bodio, nebst Übersichtskarte); aus der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 3 von A. Vierkandt: Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse (nach der gleichnamigen Schrift von B. Gurewitsch).

Im Korrespondenzblatt des Gesammtvereins &c. 51, 2/3 sind die Vorträge von Below über Ureigentum (vgl. H. Z. 90, 526) und von Brenner über Aufgaben der Volkskunde (vgl. H. Z. 90, 345) wieder abgedruckt, und zwar ist dem Brennerschen Vortrage hier die interessante, anschließende Diskussion (Volkskunde in Luxemburg &c.) angefügt.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum &c. 1903, 2 findet sich ein Aufsatz von R. M. Meyer: Der Namenwitz. — In der Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten 4, 1/2 stellt O. Heilig „Badische Flurnamen" zusammen. Aus der Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte 15 notieren wir einen Artikel von Kinkel: Der Geniebegriff.

Im pädagogischen Archiv 45, 2 behandelt J. Ziehen: Das System der Lehrbücher und Hilfsmittel für den Geschichtsunterricht (Ineinandergreifen derselben für die verschiedenen Schulstufen). — In der Geographischen Zeitschrift 9, 2 bespricht Langenbeck eingehend und verständig: Ziel und Methode des geographischen Unterrichts. — Die Revue Pédagogique 1903 (42), 2 veröffentlicht einen Aufsatz von E. Perrier: Les progrès de la science et l'education scientifique.

Neue Bücher: Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode und der Geschichtsphilosophie. 3. und 4. völlig neu bearb. und verm. Aufl. (Leipzig, Duncker & Humblot. 15 M.) — R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre. II. Bd. 1. Tl. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kap. (Abt. I): Die älteren Staatsgebilde. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. III. Abt.: Staats- und Verwaltungslehre. II. Bd. 1. Tl.] (Leipzig, Hirschfeld. 12,50 M.) — Ostrogorski, La démocratie et l'organisation des partis politiques. 2 vol. (Paris, Calmann-Lévy. 20 fr.) — Goldstein, Die empiristische Geschichtsauffassung David Humes mit Berücksichtigung moderner methodologischer und erkenntnistheoretischer Probleme. (Leipzig, Dürr. 1,60 M.) — Elliot, Die Staatslehre John C. Calhouns. [Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen. IV, 2.] (Leipzig, Duncker & Humblot. 1,80 M.) — Stauf v. d. March, Völker-Ideale. Beiträge zur Völkerpsychologie. 1. Bd. Germanen und Griechen. (Wien, Verwaltung der „Neuen Bahnen". 3,50 M.) — Reuschel, Volkskundliche Streifzüge. 12 Vorträge über Fragen der deutschen Volkskunde. (Dresden, Koch. 4 M.) — Stern, Medizin, Aberglaube und Geschlechtsleben in der Türkei. 2 Bde. (Berlin, Barsdorf. Je 10 M.) — West, Die Prostitution bei allen Völkern vom Altertum bis zur Neuzeit. (Berlin, Messer & Co. 6 M.) — v. Bülow, Geschichte des Adels. (Berlin, Süßerott. 3 M.) — Weule, Völkerkunde und Urgeschichte im 20. Jahrh. (Eisenach, Thüring. Verlags-Anstalt. 1 M.) — Rußland und Europa. Geschichtliche Darstellung ihrer sozialen und politischen Entwicklung. (In russischer Sprache.) (Berlin, Gottheiner. 1,25 M.) — Fruin, Rijks archief-depôt in de provincie Zeeland. Het archief der O. L. V. Abdij te Middelburg. ('s-Gravenhage, Nijhoff.) — Schybergson, Finlands historia. Andra omarbetade upplagan. Tredje häftet. (Helsingfors, Edlund. 3 Kr. 75 öre.)

Alte Geschichte.

Aus den Beiträgen zur alten Geschichte (2, 3) notieren wir: H. Montzka: Die Quellen zu den assyrisch-babylonischen Nachrichten in Eusebios' Chronik; F. Jacoby: Die Attische Königsliste; A. Schulten: Italische Namen und Stämme (2. Teil) II. Die Namen auf —iedius und —edius; C. F. Lehmann: Menander und Josephos über Salmanassar IV.; J. Beloch: Zur Chronologie des chremonideischen Krieges; P. M. Meyer: Neue Inschriften und Papyrus zur Geschichte und Chronologie der Ptolemäer; C. F. L[ehmann]: Zum babylonischen Rechtswesen.

Auf Grund einer unedierten Inschrift weist Th. Reinach: Sur la date de la colonie juive d'Alexandrie nach, daß es unter Ptolemäus III. Euergetes spätestens eine jüdische Ansiedlung in Alexandria gegeben habe — damit ist also Willrichs Ansicht, daß dieselbe erst auf

Ptolemäus VII. Physkon zurückginge, widerlegt (Revue des études juives 1902, Oktober-Dezember). Ebendort veröffentlicht G. Marmier Contributions à la géographie de la Palestine et des pays voisins III. La conquête de la région septentrionale de la Palestine par Josué.

Bei dem jetzt wieder lebhaft entbrannten Streite über Babel und Bibel wird man die besonnene Untersuchung B. Stades: Der Mythus vom Paradies Gn. 2. 3 und die Zeit seiner Einwanderung in Israel gern lesen (Zeitschr. für alttestamentl. Theologie 23, 1).

Sehr nützlich ist die von J. Offord gegebene Zusammenstellung der inscriptions relating to the Jewish war of Vespasian and Titus in Proceedings of the Society of biblical archaeology 25, 1 (1903) (Fortsetzung aus Bd. 24). In Nr. 2 derselben Zeitschrift ist die von C. H. W. Johns versuchte Chronology of Ašurbânipals reign B. C. 668—626 beachtenswert.

Der Katholik 83, Januar-Februar (1903) bringt einen ausführlichen Aufsatz von Bludar: Die Juden Roms im ersten christlichen Jahrhundert und zwar I.: Die äußere Geschichte der römischen Judengemeinde und E. Nagls Arbeit: Hammurabis Gesetze, welche bei dem großen Interesse dieses bedeutenden Fundes Beachtung verdient und wegen ihrer Übersichtlichkeit lesenswert ist. Eine Übersetzung des Gesetzbuches Hammurabis lieferte H. Winckler in Der alte Orient 4, 4 (1902).

Reich an fördernden und gehaltvollen Aufsätzen ist das 2. Heft des 24. Jahrganges der Wiener Studien, welches Eugen Bormann zu seinem 60. Geburtstage gewidmet ist. O. Hirschfeld: Die sogenannte Laudatio Turiae (CIL VI 1527), der schlagend nachweist, daß diese laudatio unrichtig auf die Turia, die Gattin des Lucretius Vespillo, bezogen wird, dagegen vorschlägt, dieselbe auf die Frau eines Acilius (oder Aquilius) zu beziehen, von dem Appian (IV, 39) erzählt; Th. Mommsen: Zu C. I. L. XI, 1146, welcher auch das in der Überschrift genannte Fragment der veleiatischen Munizipalordnung zu den leges datae, nicht zu den leges rogatae rechnet; H. Dessau: Zu den spanischen Stadtrechten. 1. Wie gelangte die lex Salpensana nach Malaca? 2. Die Interpolationen der lex Ursonensis. 3. Über ein neues Fragment eines spanischen Stadtrechts; O. Benndorf: Titus Aurelius Quietus; A. Puschi und P. Sticotti: Zur Ehreninschrift für Fabius Severus; E. Groag: Cn. Claudius Severus und der Sophist Hadrian; A. Gaheis: Das Proxeniedekret des Kapon (aus der böotischen Stadt Chorsiai); R. Heberdey: Inschrift zu Ehren des Cn. Domitius Corbulo; H. Steinacker: Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen; J. Mesk: Zum Kyprischen Kriege; J. Jung: Hannibal bei den Ligurern. Historisch-topographische Exkurse zur Geschichte des zweiten punischen Krieges. 3. Die Polandschaft im J.

218 v. Chr. Der Flußverkehr. 4. Die Anfänge von Saena; G. Schön: Der Anteil des Domitius Calvinus an der Regia und an den kapitolinischen Fasten; N. Vulič: Die Sitze der Triballer zu Römerzeit. A. Stein: Der Usurpator Domitianus; A. Bauer: Zur Liste der praefecti Augustales; v. Domaszewski: Das Tribunal der Signa; E. Ritterling: Zur Erklärung von Arrians ἔκταξις καὶ Ἀλανῶν, eine sehr fördernde Arbeit für diese wichtige Schrift; A. v. Premerstein: Römische Soldaten als Landpächter; L. M. Hartmann: De itinere muniendo; C. Wessely: Das erste Jahr des Tiberius in Ägypten; S. Mekler: Zu den Νόμιμα der Flinders Petrie Papyri; F. Cumont: Une formule grecque de renonciation au judaïsme; O. Seeck: Horaz an Pollio; J. Keil: Zur lex Cornelia de viginti quaestoribus; H. Hackel: Die Hypothesen über die sogenannte lex Julia municipalis; W. Kubitschek: Der Rückgang des Lateinischen im Orient; E. Szanto: Freilassungstermine; C. Cichorius: Das Geschichtswerk des Sempronius Tuditanus.

Kromayer zeigt an dem Beispiel der Schlacht oder vielmehr des Feldzuges von Chäronea, welche Methode auf dem Gebiete der kriegsgeschichtlichen Forschung des Altertums anzuwenden ist und welche Aufgaben für die weitere Bearbeitung dieses Zweiges der Altertumswissenschaft ins Auge zu fassen sind (Zeitschrift für die österr. Gymnasien 54, 2 [1903]). Ohne Zweifel wird man gern den besonnenen und gehaltvollen Ausführungen Kromayers folgen und ihnen in den meisten Fällen ihre Zustimmung nicht versagen.

Aus den Neuen Jahrbüchern für das Klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 9, 10 u. 11, 1/2 notieren wir C. Fries: Babylonische und griechische Mythologie; E. Gerland: Kreta. Ein Überblick über die neueren wissenschaftlichen Arbeiten auf der Insel; W. Knoll: Unsere Schätzung der römischen Dichtung, und A. Bömer: Aliso-Haltern, der das bei Cassius Dio genannte Ἐλίσων aus einem kursiv geschriebenen Στιβάρνα (Stibarna ist der alte Name der heutigen Stever) entstanden sich denkt, also mit Hilfe der Paläographie die viel erörterte Schwierigkeit, daß Aliso-Haltern an einem Fluß Stever, nicht an einem mit dem dionischen Elison lautlich zu kombinierenden Fluß liegt, lösen will; aber leider werden damit doch nicht alle Schwierigkeiten gelöst, selbst wenn man die Möglichkeit einer Verschreibung Ἐλίσων statt Στιβάρνα zuzugeben sich bereit finden lassen sollte.

Die Resultate seiner mehrjährigen Untersuchungen auf Paros veröffentlicht O. Rubensohn in den Mitteilungen des K. Deutschen Archäolog. Instituts. Athenische Abteilung 27, 3. Ebendort gibt F. Calvert: Beiträge zur Topographie der Troas. (Außer dem Englischen übersetzt von H. Thiersch.) Derselben Mitteilungen, Römische Abteilung 17, 3 enthalten einen Aufsatz von Ch. Hülsen: Die angebliche mittelalterliche Beschreibung des Palatins.

Aus The American Journal of Philology 23, 3/4 notieren wir K. F. Smith: The tale of Gyges und the king of Lydia und E. T. Merrill: On the date of Pliny's prefecture of the treasury of Saturn, der es wahrscheinlich zu machen sucht, daß Plinius von August oder Oktober 98 bis September 100 dies Amt bekleidete.

Die Revue des études anciennes 4, 4 (1902) und 5, 1 (1903) veröffentlichen A. Fontrier: Inscriptions de la plaine du Caystre recueillies par M. Eustratios Jordanidès; W. M. Ramsay: Nouvelles remarques sur les textes d'Acmonia; P. Rabet: Recherches sur la géographie ancienne de l'Asie Mineure und zwar I: Sur un point de l'itinéraire d'Alexandre en Lycie, worin er die feste Burg der Mamarier mit Schönborn im Kastro von Saradjik wiederzufinden glaubt und II: Dioshiéron et Bonita. C. Jullian fährt fort mit seinen Notes gallo-romaines und zwar XVI u. XVII: Remarques sur la plus ancienne religion gauloise und J. Déchelette bringt einen lesenswerten Aufsatz: La fabrique de Granfesenque (Aveyron). Nouvelle étude sur les origines de la poterie sigillée gallo-romaine.

Aus der Revue des études grecques 1902, November-Dezember heben wir hervor die sehr nützlichen Übersichten von A. de Ridder: Bulletin archéologique und S. de Ricci: Bulletin papyrologique.

In der Revue numismatique 6, 4 (1902) bringt J. Rouvier seine schon früher angezeigte Arbeit: Les rois phéniciens de Sidon d'après leurs monnaies sous la dynastie des Achéménides (V^e et IVe siècles av. J.-C.) zum Abschluß, während J. de Foville auf Kreta gefundene Münzen veröffentlicht und R. Mowat zu einem früheren Aufsatz eine Note supplémentaire sur les monnaies abrasées gibt.

In Rivista Italiana di numismatica 15, 4 (1902) veröffentlicht G. Dattari weitere Appunti di numismatica Alessandrina und zwar XVI: Saggio storico sulla monetazione dell' Egitto dalla caduta dei Lagidi all' introduzione delle monete con leggenda latina. Parte I und M. C. Lanza: Spiegazione storica delle monete di Agrigento.

In der The Numismatic Chronicle 2, 4 (1902) besprechen W. Wroth: Greek coins acquired by the British Museum in 1901 und J. Evans: On some rare or unpublished Roman coins.

Aus den Rendiconti della r. Accademia dei Lincei, classe di scienze morali storiche e filologiche, 11, 11/12 notieren wir L. Pernier: Lavori eseguiti dalla Missione archeologica italiana nel palazzo di Phaestos dal 10 febbraio al 28 maggio 1902; G. Lumbroso: I papiri di Tebtunis, editi dai tidnori Grenfell, Hunt e Smyly (eine wichtige und lehrreiche Besprechung dieser für Geschichte und Altertümer wichtigen

Papyrussammlung) und G. Gatti: Iscrizione onoraria di Termanzia, madre dell' imperatore Teodosio.

In der Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική 1902, 1 u. 2 veröffentlichen R. Paribeni ein zu Athen gefundenes Stück des Diokletianischen Maximaltarifs und P. A. Papabasileiu Inschriften aus Chalkis, worunter die leider sehr verstümmelten Reste eines ἱερὸς νόμος Beachtung verdienen; ausführlich erörtert dann K. Maltezos die Klepsydra bei den Alten.

Nicht unwichtig für die Erklärung und Beurteilung des Tacitus in Bezug auf die armenischen Vorgänge des Jahres 62 n. Chr. und die Niederlage des Caesennius Paetus ist ein Aufsatz in The Journal of Philology 56 (1903) von B. W. Henderson: Controversies in Armenian topography. II. Rhandeia and the river Arsanias.

Eine sehr nützliche Untersuchung über die Roman Legions in Britain A. D. 43—72 bietet B. W. Henderson in The English Historical Review 63 (1903).

In der Deutschen Rundschau 28, 11 u. 12 veröffentlicht C. Bardt des bekannten, ausgezeichneten Epigraphikers G. Wilmanns Briefe aus Tunesien (1873/74), die man mit Interesse lesen wird.

In den Sitzungsberichten der Kgl. Preußischen Akademie 1903, 1/2 sucht O. Hirschfeld: Die Monumenta des Manilius und das ius Papirianum nachzuweisen, daß die bei Pomponius genannten Monumenta des Juristen Manilius mit den die Gesetze Numas enthaltenen Monumenta, die Cicero de re publica erwähnt, identisch sind, dann wird die als ius Papirianum bezeichnete Sammlung der Gesetze der Könige einer Prüfung unterzogen.

Aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abt., 23 (1902) notieren wir Th. Mommsen: Latium maius, eine lichtvolle Behandlung einer jüngst gefundenen Inschrift aus Gigthis in Afrika, worin jemand gelobt wird quod . . . legationem urbicam gratuitam ad Latium maius petendum duplicem susceperit und überhaupt der ganzen Frage nach der Rechtsstellung der latinischen Gemeinden der Kaiserzeit; Th. Mommsen: Salvius Julianus; L. Wenger: Der Eid in den griechischen Papyrusurkunden und L. Mitteis: Weihe-Inschrift für einen Rector provinciae aus dem 5. Jahrhundert.

In der Zeitschrift für katholische Theologie 27, 1 (1903) stellt C. A. Kneller: Papst und Konzil im ersten Jahrtausend die Texte zusammen, welche über das rechtliche Verhältnis zwischen Papst und Konzil sich aussprechen, und St. v. Dunin-Borkowski: Die Interpretation der wichtigsten Texte zur Verfassungsgeschichte der alten Kirche sucht darzutun, daß die Texte, aus denen man einerseits eine demokratische, anderseits eine

charismatische Ordnung der Urkirche ableiten will, in keiner Weise beweiskräftig sind; was sie aber beweisen, wird der Verfasser vermutlich im 2. Teil seiner Arbeit uns lehren.

Im Historischen Jahrbuch 24, 4 verbreitet sich H. Koch über Synesius von Cyrene bei seiner Wahl und Weihe zum Bischof, besonders gegen Kleffner.

Eine sehr wertvolle Entdeckung verdanken wir P. Corssens Scharfsinn, der in einem bisher weiter nicht beachteten Fragment unter den vielen soeben von O. v. Gebhardt herausgegebenen lateinischen Übersetzungen der Passio S. Theclae einen das Ursprüngliche dieser Legende möglichst erhaltenden Text erkannte. Corssen betitelt seinen Aufsatz: Die Urgestalt der Paulusakten; daß die Theklalegende einen Teil dieser letzteren war, wußte man bereits vorher; aber über Abfassungszeit und Verfasser kann man erst jetzt richtig urteilen, wie denn überhaupt die ganze Gestalt der Thekla in eine andere Beleuchtung gerückt ist (Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 1903, 1).

Neue Bücher: v. Landau, Beiträge zur Altertumskunde des Orients III. (Leipzig, Pfeiffer. 1,80 M.) — Kaerst, Die antike Idee der Ökumene in ihrer politischen und kulturellen Bedeutung. (Leipzig, Teubner. 1,20 M.) — Gomperz, Griechische Denker. 2. Bd. 2. durchgeseh. Aufl. (Leipzig, Veit & Co. 13 M.) — Geyer, Topographie und Geschichte der Insel Euboia. 1. Bis zum peloponnesischen Kriege. [Quellen u. Forschungen zur alten Geschichte und Geographie 6.] (Berlin, Weidmann. 4 M.) — Hölscher, Palästina in der persischen und hellenistischen Zeit. [Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie 5.] (Berlin, Weidmann. 3 M.) — Torp, Etruskische Beiträge. 2. Heft. (Leipzig, Barth. 7,60 M.) — Seeberg, Der Katechismus der Urchristenheit. (Leipzig, Deichert. 6 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Das Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 50, 12 und 51, 1 bringt eine stattliche Reihe von Berichten, unter denen vornehmlich der von E. Anthes über die Unternehmungen des Verbandes west- und süddeutscher Vereine für römisch-germanische Altertumsforschung hervorgehoben sei, weiterhin der von H. Lehner über das Bonner Provinzialmuseum. Andere Beiträge, wie diejenigen von W. Soldan, Helmke und Klinkenberg, befassen sich mit der Aufdeckung prähistorischer Niederlassungen bei Butzbach in der Wetterau und bei Darmstadt, mit neolithischen Funden aus Friedberg in Hessen und mit der Ara Ubiorum sowie den Anfängen Kölns. Reich an Mitteilungen zur Prähistorie und römischen Zeit ist auch das Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 3, 2: genannt seien die Beiträge zur Geschichte der Besiedelung zwischen Rhein, Main und Neckar von

E. Anthes, der überdies archäologische Miszellen aus Hessen beigesteuert hat, während F. Kofler die Befestigungen der Hallstattzeit in der Koberstadt schildert. Über vorrömische Dörfer in Braubach und Lahnstein unterrichtet ein Aufsatz von R. Bodewig in den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 33, 1, in denen gleichzeitig W. Soldan eine Niederlassung aus der Hallstattzeit bei Neuhäusel im Westerwald beschreibt. Aus dem Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 21, 12 notieren wir die kurzen Darlegungen von Köhl über ein steinzeitliches Grabfeld in der Nähe von Worms und F. Quilling über einen römischen Kellerfund bei Heddernheim; in das vielbesprochene Ausgrabungsgebiet bei Haltern führt das Referat von F. Philippi. Zum zweiten Male (vgl. 90, 162) handelt H. Graeven über den Hildesheimer Silberfund (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4). Um auch Mitteldeutschland nicht zu vergessen, sei des Verzeichnisses vor- und frühgeschichtlicher Altertümer gedacht, das H. Größler in den Mansfelder Blättern 16 veröffentlicht. — Passend reihen sich hier andere Notizen an. Ein Aufsatz von E. v. Sommerfeld im Archiv für hessische Geschichte u. s. w. N. F. 3, 2 bringt einige Bemerkungen über die Einhard-Basiliken zu Steinbach und Seligenstadt (vgl. dazu K. Hampe, Neues Archiv 21, 3); Buchkremer beschäftigt sich mit der Grabstätte Karls des Großen im Aachener Münster (Korrespondenzblatt des Gesammtvereins 51, 1). Lehrreiche Ausführungen von H. Graeven sind den siebenarmigen Leuchtern Heinrichs des Löwen gewidmet (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4), während sich in der Zeitschrift für bildende Kunst N. F. 38, 5 ein anziehender Aufsatz von P. Clemen über die mittelalterliche Kunst der Rheinlande und Westfalens auf der vorjährigen Düsseldorfer Ausstellung verbreitet (vgl. 90, 162 f.).

In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1903 Nr. 3 entwirft E. Sachau eine anziehende Charakteristik des ersten Kalifen Abu Bekr (632—634), eine Ergänzung der früheren Studie über Oman (vgl. 89, 343). Sie schildert die sensitive Natur des ersten außerhalb der Familie Mohammeds stehenden Mannes, der sich der neuen Lehre anschloß und durch sein Wesen dazu beitrug, die Härten des Übergangs vom Alten zum Neuen ausgleichend zu mildern. Abu Bekr hat das Reich mit Ansätzen zur Vergrößerung hinterlassen; sein Nachfolger Oman hat verstanden, sie zur vollen Entfaltung zu bringen.

Von kleineren kulturhistorischen Arbeiten seien genannt die von C. Barrière-Flavy über Tracht und Bewaffnung der Westgoten im 5. und 6. Jahrhundert (Revue des Pyrénées 14), von G. Liebe über das Recht des Waffentragens in Deutschland (Zeitschrift für historische Waffenkunde 2, 9), schließlich aus dem Archiv für Kulturgeschichte 1, 1 die Aufsätze von R. M. Meyer über die Wette und K. Breysig über die

Entstehung der neueuropäischen Formen des Lebens (im 12. und 13. Jahrhundert).

Zur frühmittelalterlichen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte sind mehrere Mitteilungen und Studien zu verzeichnen. In der neuen vielversprechenden Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1, 1 widmet P. Vinogradoff dem Buche von F. Seebohm (Tribal custom in Anglo-saxon law. London 1902) eine eingehende Besprechung; neben der Miszelle von L. M. Hartmann über das Wesen der fiuvaida (Viehweide), wie sie in einer langobardischen Urkunde vom Jahre 730 bezeugt ist, veröffentlicht G. v. Below eine solche über Allmende und Markgenossenschaft, die vor allem der Unterscheidung zwischen Allmende und gemeiner Mark, wie sie A. Meitzen vertritt, den Boden entzieht. Im Neuen Archiv 28, 2 unternimmt es K. Zeumer, im Verfolg früherer Studien (vgl. 90, 535), den deutschen Urtext des Mainzer Landfriedens vom Jahre 1235 in einem kritischen Drucke wiederherzustellen, während sein lateinischer Wortlaut mit immer größerer Sicherheit als eine Bearbeitung zum Zwecke der feierlichen Ausfertigungen durch die kaiserliche Kanzlei sich ergibt. Schließlich ist die Übersicht von G. Sello über die neueste Literatur zur Frage der Rolandsäulen zu erwähnen (Tille's Deutsche Geschichtsblätter 4, 5—7). Man braucht nicht jedes Urteil zu billigen; jedenfalls ist man erstaunt über die Zahl der Erscheinungen, die im umgekehrten Verhältnis steht zu ihrem Wert, — eine Beobachtung, die ja auch anderwärts gemacht werden kann, sobald sich allzuweite Kreise mit rasch anschwellendem und ebenso schnell erkaltendem Eifer bestimmten Fragen zuwenden (vgl. 86, 542; 88, 354).

Recht ansehnlich ist die Zahl der Beiträge zur mittelalterlichen Diplomatik. Das Neue Archiv 28, 2 bringt außer dem Verzeichnis der Kaiserurkunden, die das Berliner Geheime Staatsarchiv an die Archive zu Düsseldorf, Koblenz und Münster abgegeben hat, eine gründliche Untersuchung von F. Curschmann über die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg vom Jahre 946: ihr überraschendes Ergebnis ist, daß Ottos I. Diplom durch Einschübe verderbt ist; sie sollten den ersten sächsischen Kaiser als Schenkgeber solcher Besitzungen hinstellen, die das Stift erst von dessen drei Nachfolgern erhalten hat. Eine Miszelle von A. Luschin von Ebengreuth will Erben's Hypothese einer Interpolation des Privilegium minus an der über die Verpflichtungen des österreichischen Herzogs gegenüber dem Reiche handelnden Stelle durch den Nachweis stützen, daß Herzog Friedrich II. auch bei der fälschenden Erweiterung einer anderen Urkunde, nämlich des steinmärkischen Ministerialenprivilegs von 1186, seine Hand im Spiele gehabt hat (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 24, 1). An dritter Stelle ist der Otia diplomatica von P. Kehr in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1903, 3 zu gedenken. Die Durchforschung der italienischen Sammlungen nach Papst-

urkunden hat zugleich bisher unbekannte Kaiserdiplome für italienische Kirchen zu Tage gefördert; einen Anfang mit ihrer Veröffentlichung macht die vorliegende Abhandlung, deren Fortsetzungen man nach dem hier ausgebreiteten und erläuterten Material mit Spannung entgegensehen darf. Inzwischen ist am nämlichen Orte (Heft 1) ein weiterer Bericht von P. Kehr über Papsturkunden in Rom erschienen, eine Analyse derjenigen Handschriften römischer Bibliotheken, die für die Ausgabe der Papsturkunden bis zum Jahre 1198 zu verwerten sind. Der tatsächliche Gewinn an neuen Urkunden ist nicht viel geringer als früher — im ganzen werden sechsunddreißig Urkunden von Päpsten und Kardinälen mitgeteilt —, zugleich werden die Verzeichnisse auch anderen Studien, vor allem kanonistischen, zugutekommen. Erwähnt sei schließlich die Abhandlung von A. Brackmann über die beiden ältesten Papstprivilegien für das Kloster Ilsenburg (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4) und der Abdruck einer Bulle des Papstes Innozenz IV. vom Jahre 1247 für die Abtei Prüm durch H. Forst (Neues Archiv 28, 2).

Zur rechten Zeit erscheint im Neuen Archiv 28, 2 eine gehaltvolle Abhandlung von W. Levison über die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg, als deren Entstehungszeit sich das erste Drittel oder die Mitte des 9. Jahrhunderts herausstellt. Mit Fug wird die leidige Frage nach dem Zeitalter Ruperts selbst erledigt genannt; er kann nicht vor dem Ende des 7. Jahrhunderts in Bayern gewirkt haben. Wesentlich anders freilich lautet das Resultat einer Arbeit von F. Anthaller: sie verlegt Ruperts Tätigkeit ins 6. Jahrhundert, freilich ohne für diese These anderes geltend zu machen als durchweg unkritische Behauptungen. Sie im einzelnen zu widerlegen ist nicht angängig; das gute Wollen mag dem Verfasser ein mildes Urteil zusichern, zumal ihm die Veröffentlichung seiner Schrift augenscheinlich Herzenssache war, nur steht das Können nicht im Einklang dazu (Der heilige Rupert. Der erste Bischof von Bayern von der ersten Hälfte des 6. bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Salzburg, Dieter 1902. 96 S.).

Um unserer Pflicht der Berichterstattung nachzukommen, dürfen wir mehrere Aufsätze über Fragen der ältesten deutschen Geschichte wie des früheren Mittelalters überhaupt kurz zusammenfassen. Über die Sueben und ihre Teilstämme handelt E. Devrient in der Historischen Vierteljahrschrift 6, 1. Im Neuen Archiv 28, 2 bringt eine Studie von Br. Krusch einen wertvollen Beitrag zur Passauer Bistumsgeschichte, zumal eine auf neuentdecktem handschriftlichen Material sich aufbauende Ausgabe der Passio Floriani eine eingehende Kritik der legendarischen Tradition herbeiführt. In derselben Zeitschrift bestimmt W. Levison zwei von K. Dziatzko mitgeteilte Bruchstücke einer Göttinger Handschrift als herrührend aus der Passio Chrysanthi et Dariae; P. v. Winterfeld teilt neue Lesarten

zur metrischen Vita s. Galli confessoris mit und legt dar, daß Otto der Große das Herzogtum Franken im Jahre 940 seinem Sohne Liudolf übertragen und erst nach seiner Empörung unmittelbar der Krone unterstellt hat; als Anhang seines Berichts über eine Reise nach Oberitalien und Burgund veröffentlicht J. Schwalm zunächst Verzeichnisse der von ihm durchgearbeiteten Archivalien, die sich über die Zeit Rudolfs von Habsburg bis Karls IV. erstrecken, sodann kleinere Funde aus Handschriften, unter denen der eines neuen Textes des bekannten Evangelium secundum marcam argenti namhaft gemacht sei, und schließlich Mitteilungen über italienische Sequenzencodices und die Handschrift des Petrus von Ebulo (vgl. 88, 534). Die Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 24, 1 endlich bringen kurze Ausführungen von H. Zimmert über Ansbert und die Historia peregrinorum (vgl. 86, 363).

Man kennt die wechselreiche Geschichte der Untersuchungen über die fränkischen Reichsannalen: einen gewissen Abschluß brachte die Arbeit von H. Bloch, über die in dieser Zeitschrift 88, 531 berichtet wurde. Seitdem sind von H. Wibel eingehende „Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi" (Straßburg i. E., Schlesier und Schweikhardt 1902. 294 S.) veröffentlicht worden, eine scharfe Kritik der Arbeiten und Ausgabe von Fr. Kurze, dessen Antwort noch abzuwarten sein wird, ehe ein endgültiges Urteil über das vorliegende Buch gefällt werden darf. Immerhin möchte ich schon heute in aller Kürze wenigstens darauf verweisen. Die Aufgabe des Verfassers war um so schwerer, als ihn die stete Polemik immer wieder an die Gefahren aller Widerrede gemahnte: Wibel hat die Klippe persönlicher Färbung seines Urteils mit sicherem Takte zu vermeiden gewußt. Eine andere Frage ist die, ob die durchweg negativen, d. h. den Aufstellungen Kurzes entgegengesetzten Resultate überall die Prüfung bestehen werden. Ich gestehe offen, nicht überall Wibel folgen zu können, zumal durch seine berechtigten Einwände gegen die Editionsmethode Kurzes die Schwierigkeiten einer durchgängigen, die Lektüre begleitenden Vergleichung des Textes sich erheblich vermehrt haben: man möchte beinahe wünschen, von jeder Handschriftenklasse einen besonderen Text zu besitzen etwa wie bei der Lex Salica in der Ausgabe von Hessels und Kern. Beipflichten wird man den Darlegungen über das Verhältnis der Annales q. d. Einhardi zur Vita Karoli Magni Einhards. Wer vor einer gewissen Breite nicht zurückschreckt, wird gerade diese Abschnitte mit Interesse lesen: als unumstößlich sicher ist nun mit E. Bernheim und H. Bloch die Abfassung der Vita nach den Annalen erwiesen. Von den zwei Exkursen der Schrift gilt der erste den mehr als hypothetischen Ausführungen von G. Hüffer über den Corveier Mönch Gerold als Verfasser der Annales q. d. Einhardi, der zweite setzt sich mit Kurzes Ansichten über die Annales Fuldenses auseinander. So berechtigt die Kritik sein mag, sie verwischt nicht ganz den Eindruck, Wibel selbst habe das

Empfinden gehabt, daß gegenüber der dauernden Verneinung der Aufstellung positiver, neuer Ergebnisse nicht ganz Genüge geschehen sei.

A. W.

Einer Anregung von P. Scheffer-Boichorst ist der nicht umfangreiche, aber durch klare Beweisführung ausgezeichnete Aufsatz von K. A. Kehr über ein verschollenes karolingisches Annalenwerk zu verdanken. Der Verewigte hatte Spuren davon im „Weltenlauf" des Gobelinus Person zu bemerken geglaubt; die Untersuchungen Kehrs ergeben in der Tat interessante, wenn auch nicht allzu beträchtliche Reste einer in Fulda entstandenen annalistischen Aufzeichnung, die mit dem Jahre 868 einsetzend sich bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts hinein verfolgen läßt (Neues Archiv 28, 2).

Das gefährliche Gebiet genealogischer Untersuchungen betritt E. Freiherr von Uslar-Gleichen in dem gutgemeinten, in seinen Resultaten aber mehr als anfechtbaren Buche: „Das Geschlecht Wittekinds des Großen und die Immedinger" (Hannover, E. Meyer 1902. VIII, 115 S. mit einer Stammtafel). Seine Absicht ist, die Nachkommen des Sachsenführers Widukind bis ins 12. Jahrhundert hinab zu verfolgen und zugleich ihre Verwandtschaft mit den Ludolfingern und Billungern darzulegen.

Mit der Veröffentlichung von Urkunden und Quellenexzerpten zur Geschichte der Abtei Liessies im Sprengel von Cambrai — unbekannt waren bisher einige Fragmente des Chronicon Laetiense (M. G. SS. XIV, 487 ff.) — verbindet M. Jacquin eine gedrängte Übersicht über die Schicksale der Abtei in den Jahren 1095—1147 (Bulletins de la commission royale d'histoire de Belgique 71, 4; a. u. d. T.: Étude sur l'abbaye de Liessies 1095—1147. Bruxelles, Kiefsling 1903. 122 S.).

Zur italienischen Geschichte im früheren Mittelalter sind vier Studien nicht ohne Interesse. A. Hessel weist die Quellen der sog. Bleitafeln von Bologna nach, die er mit Recht als moderne Fälschung bezeichnet (Neues Archiv 28, 2). Im Archivio Veneto 47 (Nuova Serie anno 2, tom. 4, 1) verbreitet sich M. Roberti über die Pflege des römischen Rechts in Padua bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, während sich A. Sacerdoti und R. Predelli zur Erläuterung und Ausgabe der venezianischen Statuten über Seewesen bis zum Jahre 1255 zusammengetan haben. Am bedeutsamsten erscheint der Aufsatz von A. Luchaire über Papst Innozenz III. und die Bevölkerung von Rom, wohl gleich einer Arbeit über die Anfänge des Papstes (Comptes-rendus des travaux de l'académie des sciences morales et politiques 1902, Dez.) der Vorläufer einer größeren Biographie.

In dem lebhaften Streite der Meinungen über Franz von Assisi bedeutet ein Aufsatz von W. Goetz den Fortschritt zur Klärung der mannigfachen Probleme. Er will mit Hilfe des außerhalb alles Streites liegenden Materials versuchen, die ursprünglichen Ideale des Heiligen zu erfassen

und auf diese Weise den richtigen Maßstab finden für die Wertung seiner Lebensbeschreibungen. Der von Franz geweckten Bewegung, so führt Goetz aus, wohnte von Anfang an die Richtung zum Mönchsorden inne; der spätere sog. erste Orden war ihr Kern. Die Entwicklung einer den Ordenscharakter stärker anzeigenden Verfassung hat den Heiligen sich 1220 mit der römischen Kurie in Verbindung setzen lassen; er findet Unterstützung beim Kardinal Hugolino von Ostia. In beiden Männern verkörpern sich nicht die Gegensätze von inniger Religiosität und hierarchischer Selbstsucht: von einem Gegensatz zwischen ihnen kann nur insofern die Rede sein, als die hochgespannten Ideale des Heiligen dem praktischen Sinne des späteren Papstes als nicht erreichbar sich darstellen mußten (Historische Vierteljahrschrift 6, 1).

Die Statuti maritimi veneziani bis 1255 werden im Nuovo archivio veneto N. S. 2 von Sacerdoti (Einleitung) und Predelli (Urkundenteil) behandelt.

Aus einer Arbeit von M. L. Abraham (Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau 1901, Nr. 7) geht hervor, daß im 12. Jahrhundert sich ein reger Handelsverkehr zwischen Regensburg und Kiew (Rußland) entfaltete. Es entstand infolgedessen in Kiew eine deutsche Kolonie, für deren Seelsorge irländische Mönche (Schotten) aus Regensburg hierher kamen. Gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts entstand in Kiew eine lateinische Kirche der hl. Maria samt einem Kloster der genannten Mönche; es wurde mit Benediktinern aus dem Schottenkloster in Wien besetzt und unterstand dem Abte desselben. Mit dem Mongoleneinfall (1241) löste sich wahrscheinlich die deutsche Kolonie auf, und daher verließen auch die Schotten Kiew. Bei der genannten Kirche hatten sich gegen das Jahr 1230 auch Dominikaner anzusiedeln versucht; sie sind aber vertrieben worden.

R. F. K.

Aufmerksam gemacht sei hier auf die schöne Faksimile-Ausgabe des Chronicon Budense von Bischof W. Fraknói (die Ofener Chronik nach dem Exemplare der Bibliothek des ungarischen Nationalmuseums. Budapest, Ranschburg). Die überaus schöne und genaue Wiedergabe dieser wichtigen ungarischen Chronik ist um so erwünschter, als die letzte Ausgabe derselben von Podkraczky (1838) bereits sehr selten ist. In der ausführlichen Einleitung wird darauf hingewiesen, daß diese Chronik der erste ungarländische Druck sei; er wurde von dem deutschen Buchdrucker Andreas Heß, der, aus Italien kommend, in Ofen die erste Buchdruckerei begründete, am 5. Juni 1473 vollendet. Über die Entstehung der ungarischen Nationalchronik und der Ofener Redaktion derselben insbesondere bieten die Ausführungen nichts Neues (vgl. Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen VII—XII im Archiv für österreichische Geschichte Bd. 85 ff.). Dagegen wird sehr ausführlich über die erhaltenen Exemplare dieses wertvollen

Druckes und ihre Ausstattung berichtet. Wir kennen derzeit außer dem Exemplare in der Bibliothek des ungarischen Nationalmuseums, nach welchem die vorliegende Faksimile-Ausgabe hergestellt ist, im ganzen noch sechs Exemplare, aus denen auch einzelne Seiten in Faksimile vorgeführt werden. R. F. K.

Les philosophes du Moyen-âge. Textes et études. Collection publiée par l'Institut Supérieur de Philosophie de l'Université de Louvain. Première série. Tom. I. De unitate formae Gilles de Lessines (texte inédit et étude) par M. de Wulf, Professeur à l'Université de Louvain 1902. Löwen und Paris (122 u. 100 S. in 4°). Mit dem vorliegenden Werk beginnt ein neues Unternehmen, das sich nur mit Sympathie begrüßen läßt. Gibt es doch auf dem Gebiet der mittelalterlichen Philosophie noch so viel zu tun, daß neben den deutschen „Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters" (Bäumker und Freiherr v. Hertling) vollauf genügender Raum bleibt. Mit der ersten Leistung aus der Feder des bekannten Verfassers der Histoire de la Philosophie médiévale führt sich das neue Unternehmen in vortrefflicher Weise ein. Nicht nur ist die sorgfältige Ausgabe der für ein Hauptproblem des scholastischen Aristotelismus sehr wichtigen Schrift dankbar anzuerkennen sondern es geben auch die einleitenden Erörterungen eine so tüchtige und klare Orientierung über die geistige Bewegung auf der Höhe der Scholastik, über die entscheidenden Jahre, in denen sich eine Festlegung für Jahrhunderte vollzog, daß wir in dem Ganzen einen sehr schätzbaren Beitrag zur Gesamtgeschichte der mittelalterlichen Philosophie anzuerkennen haben. Derartige Leistungen strenger Forschung und besonnener Abwägung dürfen überall auf eine freundliche Aufnahme rechnen.

Jena. R. Eucken.

Neue Bücher: Stephani, Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung. 2. Bd. Der deutsche Wohnbau und seine Einrichtung von Karl dem Großen bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. (Leipzig, Baumgärtner. 18 M.) — Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittelindustrie) nach den Weistumsüberlieferungen. (Leipzig, Leipziger Buchdruckerei. 2 M.) — Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 5. verb. Aufl. 1. Bd. (Stuttgart, Cotta. 9 M.) — v. Walter, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. Studien zur Geschichte des Mönchtums. 1. Tl. Robert v. Arbrissel. [Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. IX, 3.] (Leipzig, Dieterich. 5 M.) — Paulot, Un pape français Urban II. (Paris, Lecoffre.) — Norden, Das Papsttum und Byzanz. Die Trennung der beiden Mächte und das Problem ihrer Wiedervereinigung bis zum Untergange des byzantinischen Reiches (1453). (Berlin, Behr. 16 M.) — Weber, Die katholische Kirche in Armenien. Ihre Begründung und Entwicklung vor der Trennung.

(Freiburg i/B., Herder. 9 M.) — Malmström, Bidrag till Sverges medeltidshistoria. (Upsala, Almquist & Wiksell.) — Vanderkindere, La formation territoriale des principautés belges au moyen-âge. Seconde édition. 2 vol. (Bruxelles, Lamortin.) — Gottlob, Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte des päpstlichen Gebührenwesens. [Kirchenrechtliche Abhandlungen. 2. Heft.] (Stuttgart, Enke. 5 M.) — Schütze, Die Entstehung des Rechtssatzes: Stadtluft macht frei. [Historische Studien. 36.] (Berlin, Ebering. 3,20 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Die böhmische Politik vom Tode Königs Ottokars bis zum Aussterben der Přemysliden behandelt Fritz Gräbner in den Mitteilungen des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 41, 3. Der erste Teil, der sich mit der vormundschaftlichen Regierung Ottos des Langen von Brandenburg befaßt, berührt sich zum Teil mit der 89, 349 angezeigten Dissertation des Verfassers, der zweite untersucht die Prager Aufzeichnungen für den erwähnten Zeitabschnitt. Immerhin beachtenswert erscheint die Aufstellung, daß die Continuatio Cosmae eine Reihe späterer Zusätze enthalte, die sich zum Teil gegen die Markgrafen richten und nach dem von König Wenzel vollzogenen Frontwechsel eingetragen sein müßten.

Die Fortsetzung des von J. Schwalm im Neuen Archiv der Ges. f. ä. d. Gesch. 28, 2 gebotenen Berichts über die Ergebnisse einer Reise nach Oberitalien und Burgund (vgl. 89, 349) verzeichnet u. a. eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, von König Rudolf bis Karl IV. reichend.

In der Zeitschr. f. kathol. Theol. 1903, 2 setzt Jos. Göttler seine Ausführungen fort, welche die Lehre des Thomas von Aquino über die Wirkungen des Bußsakraments zum Gegenstand haben (vgl. 90, 537). — Unter den Analekten desselben Heftes finden sich einige Nachträge zur Geschichte des Nürnberger Dominikaners Johann Herolt (vgl. 89, 543), dargeboten von G. A. Weber und N. Paulus. Letzterer gibt überdies den Inhalt einer ungedruckten Ablaßschrift wieder, die von dem Dominikaner Heinrich Kalteisen im Jahre 1448 zu Rom abgefaßt, bisher aber irrigerweise dem Jahre 1450 zugewiesen worden ist.

In der Beilage zur Allgem. Zeitung 1902, Nr. 56 bekämpft G. von Below die Aufstellung A. Schultes, daß die Schweiz ein Paßstaat sei, indem er nachweist, daß die Lebensbedingungen der Eidgenossenschaft nicht der Mehrzahl nach durch den Gotthardpaß bedingt gewesen sind.

Aus der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 18, 1 verzeichnen wir den Aufsatz P. Alberts: Über die Heimat Heinrichs von Beringen, des Verfassers des ersten deutschen Schachgedichts (um 1300), der nur die Anregung zu weiteren Nachforschungen zu geben beabsichtigt. Chr. Rober

behandelt die Geschichte der Juden in Villingen, die seit 1349 völlig aus der Stadt verschwunden zu sein scheinen Nach etwa achtzig Jahren tauchen sie vereinzelt wieder auf, doch kam es erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder zur Bildung einer kleinen Gruppe, mit welcher der Rat im Jahre 1498 einen Satzbrief vereinbarte. In einem Anhang werden einige Verse aus einem Fragment des Franziskaner-Anniversarienbuchs mitgeteilt (Großes Sterben, Judenverfolgung, Geißler, Erdbeben zu Basel 1356, Sempach). — Von den Miszellen sind anzuführen H. Kaiser: Eine Richtung zwischen dem Deutschen Hause zu Weißenburg und Markgraf Rudolf I. von Baden (1264), sowie H. Simonsfeld: Reichenau und Konstanz 1492 (Ergänzung eines in der Zeitschr. f. Kulturgesch. N. F. 2 abgedruckten Reiseberichts).

In völlig neue Beleuchtung wird die für die Reichsgeschichte hervorragendes Interesse bietende Erwerbung Tirols durch Herzog Rudolf IV. von Österreich infolge einer neuen, in den Mittheil. d Inst. f. österr. Gesch. 24, 1 erschienenen Arbeit gerückt. Franz Wilhelm führt daselbst auf breitester Grundlage den Nachweis, daß die auf den September 1359 lautende Vermächtnisurkunde der Markgräfin Margarete, die den Habsburgern Tirol und das Land an der Etsch sicherte, um 1362 in der österreichischen Kanzlei gefälscht worden ist. Dieses wichtige Ergebnis dürfte durch den Gang der Untersuchung durchaus sicher gestellt sein, so viele Fragen im einzelnen noch der Lösung harren mögen. Nach dem Tode des jungen Meinhard erlangte Herzog Rudolf durch geschickte Ausnutzung der politischen Lage und Täuschung der markgräflichen Räte eine Verschreibung über ganz Tirol samt den bayerischen Besitzungen Margaretens, und mit dem bald darauf erfolgten Verzicht der Markgräfin ist das Land dem Hause Habsburg dank der zähen und skrupellosen Politik seines Hauptes endgültig gesichert. — Zu den Ereignissen des Jahres 1362/63 vgl. noch die beiden für die kaiserliche Politik nicht unwichtigen Formulare in dem von mir herausgegebenen Collectarius perpetuarum formarum des Johann von Gelnhausen (Innsbruck 1900), Nr. 269 u. 272, dazu die Erläuterungen in meiner Dissertation (Straßburg 1898), S. 115 u. 116 f.; ferner Steinherz in der Histor. Vierteljahrschrift 2, 115. H. Kaiser.

In den Studi storici 11, fasc. 4 (1902) beginnt F. Baldasseroni einen vom Abdruck wichtiger unbekannter Briefe begleiteten Aufsatz: La guerra tra Firenze e Giovanni Visconti, der im wesentlichen eine Kritik der einschlägigen Partieen in dem Buche von A. Sorbelli enthält (La signoria di Giovanni Visconti a Bologna e le sue relazioni con la Toscana. Bologna 1901).

Das Schriftchen von Gius. Picinelli gibt einen Überblick über die der sardinischen Stadt Cagliari während des 14. Jahrhunderts erteilten Freiheiten und Rechte. Wichtigere Stücke sind vollständig oder auszugsweise wiedergegeben. (Cagliari, Valdes. 1903. 25 S.)

Die Entdeckung des bisher vermißten Originals der von Johann von Gelnhausen herrührenden Übersetzung der Constitutiones iuris metallici regis Wenceslai hat B. Bretholz die Anregung gegeben, in einer sorgsamen, auf handschriftlicher Prüfung beruhenden Untersuchung die mit Sicherheit Gelnhausen zuzuschreibenden berg- und stadtrechtlichen Arbeiten zusammenzustellen. Auch für den Lebensgang Johanns ist eine völlig einwandfreie Grundlage geschaffen, die von denjenigen Forschern mit besonderem Danke begrüßt werden wird, die sich nur aus der Ferne und mehr gelegentlich mit seiner Person abgeben konnte. Treffend sind die Bemerkungen am Schluß des Aufsatzes, die sich gegen die (besonders von Burdach in der Literatur eingeführte) Überschätzung Johanns richten. — Anhangsweise folgen ungedruckte Iglauer Rechtssprüche für Kuttenberg, während die Veröffentlichung von Gelnhausens Deutschem Bergrechtsbuch einem folgenden Hefte vorbehalten bleibt (Zeitschr. d. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 7, 1 u. 2). H. Kaiser.

Einige an Münchener Originalen beobachtete Einzelheiten zur Geschichte des Urkunden- und Taxwesens unter Bonifaz IX. teilt Max Jansen in der Festgabe für Heigel (München, Haushalter 1903) mit. Wir verzeichnen aus der gleichen Schrift noch eine Arbeit von Joetze über den Tractatus de reductione Bohemorum, die Aufbau, Quellen und Entstehungszeit dieser großen, die Verhandlungen des Baseler Konzils mit den Husiten schildernden Aktensammlung behandelt.

Wilh. Fabricius veröffentlicht im Archiv f. hessische Gesch. u. Altertumskunde N. F. 3, 2 die bisher unbekannten aus den Jahren 1422, 1428 und 1437 stammenden Landfriedenseinungen der Wetterauer Grafen.

Eine Würdigung der literarischen Bedeutung Georg Hauers (bis 1490 Administrator von Niederaltaich) nebst einem Überblick über Inhalt und Quellen seiner Gesta illustrium ducum Bavariae bietet Heinr. Walter in der Archival. Zeitschr. N. F. 10 (1902). Einige der in die Chronik eingeflochtenen Reden, Briefe und Urkunden werden in den Beilagen zum Abdruck gebracht.

Ein Aufsatz N. Steinhausers: Savonarola und die bildenden Künste schildert die feindliche Stellung, die der Frate der gleichzeitigen Kunst gegenüber einnehmen zu müssen glaubte, da er durch sie das Wesen des Christentums ernstlich bedroht sah (Histor.-polit. Blätter 131, 6 u. 7). — In der Festgabe für Heigel (München, Haushalter 1903) handelt Jos. Schnitzer über die mit dem Jahre 1496 einsetzende Flugschriftenliteratur für und wider Savonarola, die wichtige Beiträge zur Kenntnis des großen Dominikaners und seiner Zeit liefert.

Einen neuen Beitrag für die Bedeutung des deutschen Elementes in den alten polnischen Städten bildet das Buch von Łoziński (Sztuka Lwowska w XVI i XVII wieku, Lemberg 1901). Aus demselben geht

nämlich hervor, daß seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis weit ins 16. Jahrhundert an der baulichen Entwicklung Lembergs deutsche Meister hervorragenden Anteil genommen haben. Lemberg stand damals völlig unter dem Einflusse der Gotik. Erst seit dem Brande von 1572 kam der Renaissancestil und mit ihm italienische und polnische Meister zur Geltung. Auch das alte Städtewesen der Moldau beruhte auf deutscher Grundlage. Es hängt dies zusammen mit der Einwanderung von Deutschen (Sachsen) aus Siebenbürgen, Ungarn und wohl auch aus den deutschen Städten Galiziens. In Sereth erscheinen schon am Ende des 14. Jahrhunderts consules iurati. Nach einer Urkunde vom 26. Januar 1453 besteht die Stadtvertretung von Baja durchaus aus Sachsen; sie ist zusammengesetzt aus dem Scholtus und den Pargari (d. h. Bürgern); diese, deutschen Worten nachgebildeten Namen führen in den moldauischen Urkunden auch die Stadtvertreter anderer moldauischer Städte. Eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde, die aus Scuzawe 15. Juni 1473 datiert ist, nennt den „Graf“ und die „geschworenen Bürger“, welche zusammen den „Rat“ bilden. Näheres in Kaindl, „Das Ansiedlungswesen in der Bukowina mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen“ (Innsbruck, Wagner 1902). Über die Tätigkeit deutscher Handelsleute in Galizien und in der Moldau gibt jetzt Nachrichten N. Jorga, Relatiile comerciale ale Terilor noastre uc Lembergul (Bukarest 1900); über die Beziehungen der Siebenbürger Deutschen zur Moldau derselbe in Studii si documente cu privire la istoria Reminilor I. II (Bukarest 1901); endlich über deutsche Ansiedler in der Moldau und Walachei im 18. Jahrhundert Jorga, Documente privitoare la Familia Callimachi (Bukarest 1902). R. F. K.

Neue Bücher: Redlich, Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums. (Innsbruck, Wagner. 14 M.) — Wächter, Der Verfall des Griechentums in Kleinasien im 14. Jahrhundert. (Leipzig, Teubner. 2,20 M.) — Geschichtsquellen des burg- und schloßgesessenen Geschlechts von Borcke. Herausg. von Sello. 2. Bd. 1. Heft. Urkunden des 15. Jahrhunderts. (Berlin, Stargardt. 20 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Von K. Brandi's hübschem Buche „Die Renaissance in Florenz und Rom“, das W. Goetz in unserer Zeitschrift 88, 492 angezeigt hat, ist eine zweite durchgesehene, im Wesen aber nicht veränderte Auflage erschienen. (Leipzig, Teubner. 1903. 265 S.).

Eine Anzahl Dokumente vom Jahre 1501/2 über Lucrezia Borgia am Vorabend ihrer Vermählung mit Alfonso d'Este veröffentlicht Gaudini in den Atti e memorie della r. deputazione di Storia patria per le province di Romagna 20, 4—6.

Hausleiter gibt unter dem Titel: „Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers" den wesentlichen Inhalt der begeisterten Schilderung wieder, die einer der ersten Professoren der jungen Universität, Magister Andreas Meinhard, 1507 über die Schätze Wittenbergs geistiger (Universität), kirchlicher (Reliquien) und sonstiger Art veröffentlichte, um zu zahlreichem Besuche der Hochschule zu locken. (Neue kirchliche Zeitschrift 14, 2, 3.)

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum 2c. enthalten in 1903, 2 einen Aufsatz von Lehnerdt über „Die Verschwörung des Stefano Porcari und die Dichtung der Renaissance".

Moritz Brosch stellt an der Hand von Macchiavellis bekannten Gesandtschaftsberichten seine Tätigkeit am Hofe und im Kriegslager Maximilians I. 1507 und 1509 in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 24, 1 dar.

Ad. Menzel hat in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart 29, 2 (1902) drei beachtenswerte „Macchiavelli-Studien" veröffentlicht. In der ersten beseitigt er mit gutem Grunde die Auffassung einer starken Anlehnung Macchiavellis an die antiken Staatsphilosophen, hierin im Resultat mit Festers Buch über Macchiavelli übereinstimmend. In der zweiten legt er den starken Einfluß Macchiavellis und seines Pessimismus auf Spinozas Staatslehre dar, in der dritten endlich beschäftigt er sich mit den Werken Thudichums, dem er die verdiente Abweisung zuteil werden läßt, und Festers über Macchiavelli. Darüber ist in Band 30, 1 derselben Zeitschrift zwischen Fester und Menzel eine Polemik ausgefochten worden. Daß Fester die Taten Friedrichs des Großen als im Einklang stehend mit Macchiavellis Lehren aufgefaßt hat, hätte von Menzel nicht wieder bezweifelt werden sollen, während Menzel wiederum mit Recht bezweifelt, daß Macchiavelli „als nationales Postulat" einen Fürsten gezeichnet habe, „der einen zweiten Staatsmann zu entdecken und auf die Dauer in ruhmvoller Bescheidenheit zu ertragen weiß," und damit an ein Verhältnis gedacht habe, wie es zwischen Wilhelm I. und Bismarck bestanden hat. G. K.

Pierre Gauthier setzt die Veröffentlichung neuer Dokumente über Giovanni de' Medici (genannt delle Bande Novi im Archivio storico italiano fasci. 228) über die Jahre 1518—1524 fort.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1811 bringt N. Paulus in seinen „Wimpfelingiana" kleinere Ergänzungen zu Kneppers Biographie. Paulus weist u. a. nach, daß der Hesse Wigand Trebellius nur ein Pseudonym von Wimpfeling ist und Arnold von Tongern und nicht Wimpfeling der Verfasser des Avisamentum concubinorum ist, das Wimpfeling 1507 herausgab.

Ebendort gibt A. Hasenclever einen Nachtrag zu seiner Schrift über die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen

Krieges unter dem Titel: „Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und der schmalkaldische Bundestag zu Frankfurt vom Dezember 1545." Das Ergebnis ist, daß nicht sowohl an der Abneigung des Kurfürsten als an der Lauheit der Schmalkaldener der Eintritt von Kurpfalz in den Bund scheiterte.

Domenico Orano, Il Sacco di Roma del MDXXVII. Studi e documenti. Vol. 1. I Ricordi di Marcello Alberini. Roma (Loescher) 1901. Mit einem Neudruck der Ricordi des Marcello Alberini, die er bereits im Archivio della R. Società romana di storia patria vol. 18 (1895) und 19 (1896) herausgegeben hat, beginnt Orano ein auf 6 Bände berechnetes Unternehmen, das als Ergänzung der vielfältigen Behandlung des Sacco di Roma nach der politischen Seite hin nun auch die innere Geschichte Roms in der Zeit des Eindringens und des Aufenthaltes der kaiserlichen Truppen aufhellen soll. Die Anmerkungen sind im Vergleich zu dem ersten Abdruck beträchtlich vermehrt, die Einleitung erweitert, nur wäre da eine straffere und durchsichtigere Ordnung der vielen gegebenen Notizen erwünscht. Was Ranke an den Memorie von De Rossi noch als Original ansah, wird als Entlehnung aus diesen Ricordi nachgewiesen. — Die beiden folgenden Bände sollen bisher unveröffentlichte Studi e Documenti geben, der 4. eine Bibliografia ragionata, der 5. eine Storia documentata und der letzte endlich, an dem Rodolfo Lanciani und Adolfo Venturi mitarbeiten, eine Sammlung dessen, was an Kunstwerken, Inschriften, Münzen u. dergl. zur Kenntnis des Rom von 1527 dient.

Hans Schulz.

Der Schluß von Einickes Aufsatz „Über die Verwendung der Klostergüter im Schwarzburgischen zur Zeit der Reformation" in der Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte der Altertumskunde 13, 2 (1903) handelt speziell über die Güterpolitik des Grafen Günther 1539 ff. Das Gesamtergebnis ist, daß das Stiftsgut zum größeren Teil für Ausgaben zum gemeinen Nutzen des Landes und für die gräflichen Hofhaltungen herhalten mußte, daß immerhin jedoch ein Teil schon damals auch für kirchliche Zwecke verwendet und damit die Verpflichtung der Obrigkeit zur materiellen Beihilfe an die Kirche tatsächlich anerkannt wurde. Aus der schwierigen Arbeit einer genauen Information über den kirchlichen Besitzstand ist das ausführliche „Inventarium über fahrende Habe im Kloster Mönchröden bei Koburg" entstanden, das die kurfürstlich-sächsischen Sequestratoren gelegentlich der allgemeinen Visitation von 1531 anlegten und G. Berbig ebendort veröffentlicht. Der Rest des Bandes ist von rein lokalgeschichtlichem Interesse, z. B. die umfangreiche Abhandlung über „die von Babenhusen" von Armbrust.

Bourrilly und Weiß bringen in ihrem Artikel Jean du Bellay, les protestants et la Sorbonne einen nicht unwesentlichen Beitrag zur

französischen Reformationsgeschichte der Jahre 1529—1535 und der nicht unsympathischen Stellung Franz I. zu den Neuerern. (Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français, März-Aprilheft 1903.)

Ebendort veröffentlichen Roman und Weiß an der Hand eines Briefes l'Hopitals von 1551 Notizen zur Geschichte der religiösen Verfolgungen in Savoyen und der Dauphiné.

Franz Koch veröffentlicht in der Altpreußischen Monatschrift 39, 7. 8 einen Briefwechsel des Dompredigers Joachim Mörlin zu Königsberg mit Herzog Albrecht und anderen über die Osiandrischen Wirren der Jahre 1551—1552; des Herzogs starkes persönliches Interesse für Osiander und die kirchliche Streitfrage tritt auch hier stark hervor.

In den Deutschen Geschichtsblättern 4, 3 und 4 (1902/3) orientiert G. Wolf über den Stand der Forschung auf dem Gebiet der Gegenreformation unter besonderer Hervorhebung der für die geistlichen Fürstentümer zu lösenden Aufgaben.

Gfrörer gibt in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 18, 1 (1903) einen Lebensabriß des Basler Weihbischofs Franz Bär (1550 bis 1611), eines der Förderer der katholischen Reform in seinem Gebiet.

Ein Aufsatz von G. Roloff in den Preußischen Jahrbüchern 111, 2 (1903) handelt über den Anteil Moritz von Oraniens an der Begründung des modernen Heeres. Roloff zeigt, daß der Ausgangspunkt seiner Reformen eine mit durch den Einfluß der klassischen Vorbilder hervorgerufene taktische Maßregel war, die Zerlegung der von den Spaniern noch beibehaltenen tiefen Massen in kleinere Abteilungen. Daraus ergab sich dann weiter die Notwendigkeit besserer technischer Ausbildung und zugleich straffere Leitung des einzelnen Mannes, die Disziplin wurde verschärft, man begann zu exerzieren; es folgte weiter daraus das Bedürfnis nach einer größeren Zahl von höher gebildeten Offizieren. Die Befriedigung dieser Ansprüche durch Moritz führte zu der inneren Umbildung und Überlegenheit der staatischen Armee und machte ihr Feldlager zur hohen Schule der europäischen Kriegskunst.

In der Rev. d'hist. et de littér. relig. 8, 1 (1903) setzt P. Richard seine Arbeit über die Legation Aldobrandinis zur Vermittlung des Lyoner Friedens von 1601 fort; der Artikel behandelt indes vorwiegend Äußerlichkeiten des Zeremoniells; die Geschicklichkeit des Nepoten wird hervorgehoben.

Im Bollettino storico della Svizzera italiana 23 (1901) und 24 (1902) werden Regesten der in den Jahren 1609—1615 an den Nuntius in Luzern vom päpstlichen Hofe gerichteten Depeschen mitgeteilt; die Veröffentlichung reicht bis 1613. Ebenda (24) handelt Wymann über Verhandlungen der drei Kantone Uri, Schwyz und Nidwalden mit dem Erzbischof von Mai-

land über die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit im Tessin im Jahre 1616.

In der Zeitschrift Janus VII, 4 handelt F. Strunz über „Die Mineralienkunde des Johann Amos Comenius (1592—1670) und ihre Grundlagen" auf Grund der „Physik" des Comenius. Verfasser betont, daß das Verdienst des Comenius in der Förderung der Kunst des Sehens bestanden habe.

F. Strunz handelt in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft X, 9. 10 über Johann Baptist van Helmont aus Brüssel (1577—1644), einen bekannten Mediziner, Naturforscher und zugleich neu-platonisch gerichteten Theosophen mit stark christlichem Einschlag ohne konfessionelle Einseitigkeit. Über seine Therapie im besondern ist noch ein Aufsatz des Verfassers in der Wiener medizinischen Wochenschrift 1901, 37—39, über seine chemischen Präparate gegen das Fieber eine kleine Arbeit in der Chemiker-Zeitung 1901 Nr. 77 zu vergleichen.

In der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte XI, Febr., berichtet F. Wagner aus dem Leben des berühmten Hamburger Philologen Lucas Holsteinus, der nach seinem Übertritt zum Katholizismus 1627 von Kardinal Barberini zur Leitung und zum Ausbau seiner berühmten Bibliothek nach Rom zu dauerndem Aufenthalt eingeladen wurde. Verfasser konnte einen lateinischen, noch unbekannten Eigenbericht Holsteinus' benutzen, der eben bis zur Ankunft in Rom führt.

Ein Aufsatz J. Müllers in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forsch. 24, 2 (1903) behandelt nach Augsburger Akten, jedoch ohne Rücksicht auf die größeren Zusammenhänge und, soviel ich sehe, auch die Literatur, z. B. Struck und Fagniez, die Politik der Reichsstädte auf dem Konvent des Heilbronner Bundes in Frankfurt 1633. Als wichtigste Momente erscheinen ihre Opposition gegen die Bundessteuer, eine gewisse mäßigende Einwirkung auf die Formulierung des protestantischen Friedensprogramms und lebhaftes Widerstreben gegen Abmachungen mit Frankreich unter Konzessionen an die katholischen Untertanen der Stände.

Das Januarheft (1903) der Annales de l'Est enthält eine Fortsetzung der Studie E. Reybels über das Verhältnis Frankreichs zu Bernhard von Weimar und die Erwerbung von Breisach nach seinem Tode. In starker Anlehnung an Gonzenbach wird die Unselbständigkeit Bernhards, die politische Notwendigkeit für Frankreich, sich seiner Armee zu versichern, sowie der ausschließliche Besitz der hierzu erforderlichen Mittel durch den König betont.

Lacour-Gayet untersucht in der Rev. des Études hist. 69, Jan.-Febr. (1903) eine überaus phantastische anonyme Schrift, welche sich als Kodizill Ludwigs XIII. für seinen Sohn gibt und das Druckjahr 1643 zeigt, mit dem Resultat, daß es sich dabei um das wahrscheinlich zwischen

1713 und 1719 entstandene Werk eines nicht näher festzustellenden, sehr extravaganten Katholiken handelt.

In der Engl. Hist. Rev. No. 69, Vol. XVIII, 1903, erörtert C. H. Firth mit Hilfe neu erschlossener Korrespondenzen die Einzelheiten der parlamentarischen Verhandlung über den die Annahme der Krone durch Cromwell bezweckenden Verfassungsentwurf Packs sowie das Verhalten des Protektors. Als entscheidender Grund seiner Ablehnung erscheint auch in dieser alle Schwankungen verfolgenden Darstellung die Abneigung eines Teiles der Armee. Ebenda zeigt C. L. Taunton, daß Thomas Preston und Roger Widdington entgegen der gewöhnlichen Annahme zwei verschiedene Personen sind, und macht B. P. Lascelles Mitteilung von einer Denkschrift Whitbournes an Jakob I. über die Kolonisation von Neufundland.

Hitzigrath berichtet in den Mitteil. d. Ver. f. Hamburgische Geschichte 8, 1 (1902) über ein Gefecht hamburgischer Schiffe mit einem schottischen Kaper im Hafen von Molde 1628.

Neue Bücher: Häusser, Geschichte des Zeitalters der Reformation 1517—1548. Herausg. von W. Oncken. 3. Aufl. (Berlin, Weidmann. 12 M.) — Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae V. (1525—1528). (Gent, Vuylsteke. 'S Gravenhage, Nijhoff. 15 fr.) — Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Herausg. von Brandenburg. 2. Bd. 1. Hälfte (1544 und 1545). (Leipzig, Teubner. 14 M.) — Hufs, Undersökning öfver Folkmängd, Åkerbruk och Boskapsskötsel i Landskapet Västerbotten åren 1540—1571. (Upsala, Almquist & Wiksell.) — Wejile, Sveriges politik mot Polen (1630—1635). (Upsala, Almquist & Wiksell.) — Upsala universitets matrikel. Utgifven af Andersson. 2. 3. 1632—1665. (Upsala, Akademiska bokhandeln.)

1648—1789.

A. Cohen schildert in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft 59, 1 „Den Kampf um die adligen Güter in Bayern nach dem 30jährigen Kriege und die ersten bayerischen Amortisationsgesetze". Der Verfasser zeigt, daß die Regierung den Gütererwerb der toten Hand erschwerte, die Gründung von Fideikommissen des Adels erleichterte und in beiden Fällen nur die Stellung des Adels stärken wollte. Die Amortisationsgesetzgebung war demnach in Bayern keine liberale, sondern eine reaktionäre Maßregel.

Der Versuch einer Vereinigung der protestantischen und katholischen Kirche, den in der Zeit von 1661—1701 vornehmlich Bossuet und Leibniz anstellten, wird nebst den Gründen seines Scheiterns in der Internationalen theologischen Zeitschrift XI, Januar und April, von E. Michaud erörtert.

Eine kurze Studie Max Jacobis über Otto von Guericke als Astronom und Meteorologe, als kühnen Verfechter der Coppernikanischen Lehre, enthält die Altpreußische Monatsschrift 39, 7. 8.

Zum 300jährigen Geburtstage Ottos von Guericke hat A. Strunz in der Medizinischen Woche vom 17. Nov. 1902 ein kurzes Gedenkblatt veröffentlicht, das nach schnellem Überblick über Guerickes Leben seiner historisch-naturwissenschaftlichen Bedeutung gerecht zu werden sich bemüht. Die Erfindung der Luftpumpe und die Ahnung auch schon der rohen Prinzipien der elektrischen Leitfähigkeit und der elektrischen Induktion werden gewürdigt, vor allem aber die Bedeutung Guerickes als Naturforscher in der Strenge seiner exakten Beobachtungen gefunden, in seiner Methode, die „lediglich Praxis, Induktion und Mathematik" war.

In der Chemiker-Zeitung 1902, Nr. 49, führt uns F. Strunz in die „Vergangenheit der chemischen Forschung", erwähnt den maßgebenden Einfluß des Aristoteles und betont, daß die Alchemie keineswegs nur als bloße Charlatanerie zu betrachten sei, sondern ihr das ernste Streben nach der Erkenntnis der Realien, des Wesens der Körperzusammensetzung zu Grunde liege. Über die Entwicklung der Alchemie, insbesondere bei den Arabern, handelt der Verfasser noch besonders unter dem Titel „Wie eine gelehrte ‚Leidenschaft' wurde?" in der Wiener medizinischen Wochenschrift 1902, Nr. 40, 41; über den Alchemisten und Erfinder des sächsischen Porzellans Friedrich Böttcher, der seinen Versuch des Goldmachens 1701 mit schleuniger Flucht aus Berlin bezahlen mußte, im Zeitgeist 1903, 2. Februar.

O. Clemen teilt in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft XII (1903) zwei Briefe Speners von 1683 an Veit Ludwig von Seckendorf mit, die sich auf die als unehrlich und große Gefahr für die Protestanten aufgefaßten Versuche des Friedensapostels Rojas de Spinola beziehen, auf seinen Reisen in Deutschland von 1676—1691 eine Union der gegnerischen Konfessionen herbeizuführen.

Zum Andenken an die Säkularfeier der Schlacht bei Friedlingen am 14. Oktober 1702 veröffentlicht Generallieutenant E. v. Müller eine ausführliche Darstellung derselben in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 18, 1.

Graf d'Haussonville handelt in der Revue des deux mondes vom 1. April 1903 über den Herzog von Burgund in Flandern und schildert die Zustände der uneinigen französischen Heeresleitung nach der Schlacht bei Oudenarde.

In der Alemania N. F. III, 3 beschließt P. Albert seine Mitteilung „Ungedruckter Aktenstücke zur Geschichte der Belagerung Freiburgs im Jahre 1713".

Im Archivio storico per le province Napoletane 27, 3 und 28, findet sich eine ausführliche Schilderung des Königreichs Neapel unter Karl von Bourbon 1734 ff.

Über Voltaire und die Freimaurerei enthält die Nouvelle Revue vom 1. März 1903 einen Aufsatz von Charpentier.

Noch bevor R. Koser seine Geschichte Friedrichs des Großen zu Ende geführt hat, ist ihm die Genugtuung geworden, sowohl seinen „Friedrich der Große als Kronprinz" wie den ersten Teil seines Hauptwerkes in zweiter Auflage uns bieten zu können (Stuttgart, Cotta 1901). Wir freuen uns, daß diese Bücher, die zu den besten Leistungen unserer neueren Geschichtschreibung zählen, eine Quelle nicht nur reichster Belehrung, sondern auch literarischen Genusses, ihren Weg auch in weitere Kreise gefunden haben. Es versteht sich von selbst, daß der Verfasser mit seiner virtuosen Literaturbeherrschung alles neu erschlossene Material sorgfältig hineingearbeitet hat. Vielleicht hätten die geistreichen Bücher von Lavisse: La Jeunesse du Grand Frédéric (3. éd. 1899) und Le Grand Frédéric avant l'avènement (1893), die in unserer Zeitschrift durch äußeren Zufall leider unbesprochen geblieben sind, auch auf die Auffassung Kosers noch etwas stärker einwirken können, wobei wir freilich nicht verkennen, daß dieser von seiner geschlossenen und reiflich durchdachten Gesamtauffassung aus sich wohl berechtigt fühlen konnte, an dem einmal entworfenen Bilde im wesentlichen festzuhalten.

In der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 50 Heft 3 und 4 beendet Fechner seine auf reiches statistisches Material gestützte Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens in der Zeit von 1741 bis 1806 (vgl. 88, 370; 89, 174 u. 551). In einem kurzen Rückblick am Schluß gedenkt der Verfasser der Teilnahme, die Friedrich der Große und seine beiden Nachfolger dem Berg- und Hüttenwesen gewidmet haben, und der Verdienste ihrer Ratgeber und Mitarbeiter auf diesem Gebiet, insbesondere des Freiherrn v. Heinitz und des Grafen Reden. Wenn Fechner die Errichtung des Bergwerks- und Hüttendepartements, die Gründung des Schlesischen Oberbergamts und den Erlaß der vom Minister v. Hagen und dem Justizminister v. Carmer entworfenen Bergordnung die unstreitig (!) größten und segensreichsten Taten der ganzen Regierung Friedrichs II. auf dem Gebiet der Verwaltung und Gesetzgebung nennt, so dürfen wir wohl ein Fragezeichen dazusetzen.

Alb. Schnell veröffentlicht in Buchform und Übersetzung unter dem Titel „Friedrich der Große und die Italiener" die sorgfältigen und anspruchlosen Aufsätze, die Prof. Alessandro d'Ancona in der Nuova Antologia hatte erscheinen lassen (Rostock 1902. 201 S. 2,40 M.). Größere Bedeutung kommt der Schrift nicht zu, da der König selbst wenig oder fast gar nicht italienisch verstand, und außer Algarotti und Lucchesini, der übrigens vom Verfasser unverständig beurteilt wird, keinem der zahlreichen

Italiener, die uns das Buch vorführt, näher getreten ist. Immerhin lohnt die Lektüre für die Erkenntnis der Aufregung, die Friedrichs Kämpfe mit Maria Theresia in Italien hervorriefen (wobei unter 500 Dichtern nach Anconas Schätzung nur 60 auf der Seite Preußens stehen) und der Bestrebungen Friedrichs, italienische Kunstwerke, namentlich von Correggio, für seine Sammlungen zu erwerben. Auch die Aufhebung des Jesuitenordens wird in dem Buch erwähnt, wobei allenfalls das päpstliche Bekenntnis, nur unter äußerem Zwange gehandelt zu haben, bemerkenswert ist.

Fleischmanns akademische Antrittsrede über „Friedericianischen Sozialismus" in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 1. 2 skizziert kurz die sozialpolitische Tätigkeit des Königs auf dem Gebiet der Bauernpolitik, der Sicherstellung der Beamten, der Fürsorge für die Bauern und Armen. Die wesentliche Grundlage bilden für den Verfasser die Normen des allgemeinen Landrechts.

Herzog weist in der Revue historique 81, 1 auf die Kollektion der Manuskripte des Generals Zurlauben, eines fruchtbaren schweizerischen Militärschriftstellers des 18. Jahrhunderts, als einer wichtigen Quelle für schweizerische Geschichte hin. Die Sammlung bildet den Grundstock der Aargauer Kantonalbibliothek.

Marion, der in seinem Buche »La Bretagne et le duc d'Aiguillon« (1898) die Haltung der bretonischen Stände unter Ludwig XV. scharf kritisiert hat, während Pocquet (Le duc d'Aiguillon et La Chalotais 1900) sie verteidigt, vervollständigt in einer Abhandlung über „die Stände der Bretagne unter Ludwig XVI." seine ältere Arbeit und zeigt die Mißbräuche des parlamentarischen Regiments der bretonischen Stände an überzeugenden Beispielen aus den Jahren 1774—1776 (Revue histor. 1903, 2).

Neue Bücher: Carlbom, Magnus Dureels negotiation in Köpenhamn 1655—57. (Göteborg, Zachrisson.) — Angot des Rotours, Saint Alphonse de Liguori (1696—1787). [»Les Saints.«] (Paris, Lecoffre. 2 fr.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Januarheft der Révolution franç. spricht sich Aulard für Naigeon als Verfasser des Paradoxe sur le comédien aus, im Sinne von E. Dupuy und im Gegensatz zu Tourneux, der jene Schrift für Diderot in Anspruch nimmt. Lieby teilt mit, wie J. Chenier eine ursprünglich dem Dienst der Göttin Vernunft gewidmete Hymne dem Kult des höchsten Wesens anpaßte (vgl. H. Z. 90, 369). Campagnac ergänzt seine Abhandlung über den Volksrepräsentanten in Mission Laplanche und dessen Delegierte (H. Z. 90, 369) durch Mitteilungen über die revolutionäre Wirksamkeit der Delegierten der Urwählerversammlungen im Cher-Departement, die im August 1793 von den Jakobinern in Paris bearbeitet und gewonnen, in ihrer Heimat ent-

sprechende Gesinnungen verbreiteten. Desternes und Galland erörtern die Entstehung des ersten Pamphlets von P. L. Courier und prüfen an der Hand der Akten die darin besprochenen Übergriffe der royalistischen Reaktion in der Touraine (1816). Im Februarheft gibt J. Carré eine kurze Übersicht über die Geschichte des ersten Ministeriums Necker, den er minder hoch einschätzt als Turgot und über dessen sozusagen opportunistische Wirksamkeit er ein wenig günstiges Urteil fällt (politique médiocre, aber politicien consommé). Mautouchet behandelt ausführlich die Pariser Konventswahlen im September 1792, leider ohne tieferes Eingehen; wenn er z. B. mitteilt, daß von 990 Wahlmännern am ersten Wahltage (5. Sept.) nur 525 votierten, von denen 338 für Robespierre stimmten, so prüft er die Gründe dieser geringen Beteiligung so wenig wie etwa die Einwirkung der Septembermorde überhaupt.

Babut erzählt höchst eingehend das Vorgehen des Chatelets gegen Marat, insbesondere die Schließung der Druckerei des Ami du peuple im Distrikt der Cordeliers am 22. Januar 1790, wobei Danton sich durch seine Parteinahme für Marat bemerkbar machte (Revue histor. 1903, 2: »Une journée au district des Cordeliers«).

P. Sakmann prüft unter dem Titel „Condorcet und der demokratische Gedanke" in etwas skizzenhafter, aber feinsinniger Untersuchung den Zusammenhang zwischen Aufklärung und Revolution. Condorcet, Schüler der Aufklärung und Voltaires, über den er doch im Einklang mit Turgots Ideensystem weit hinausgeht, fällt in der Revolution als Opfer des demokratisch-jakobinischen Geistes, dessen Autorität Roussau von den Vertretern der Aufklärung mit scharfen Grenzlinien getrennt werden muß (Preuß. Jahrb. März 1903).

Die Revue d'histoire rédigée à l'état major beginnt den neuen Jahrgang (Januarheft) mit der Fortsetzung der Veröffentlichungen über die Feldzüge von 1794 (Reorganisation der Kavallerie) und von 1805 (Kapitulation von Ulm).

Ch. Schmidt veröffentlicht eine summarische Übersicht über die nicht weniger als 10000 Kartons umfassende Abteilung Polizei (F 7) im Pariser Nationalarchiv (Revue d'hist. mod. 15. Febr. 1903), die die Jahre 1789 bis 1830 umfaßt.

V. Pierre erzählt, in Ergänzung früherer Veröffentlichungen (H. Z. 89, 555), die Schicksale emigrierter Nonnen von 1791—1803; sie waren nicht eigentlich gesetzlich, aber vielfach tatsächlich zur Auswanderung genötigt (Revue des quest. hist. 1903, 1).

Die Lettres d'un bourgeois nantais pendant les guerres de Vendée) (H. Z. 90, 553) kommen im Märzheft 1903 der Nouv. Revue rétrosp. zum Abschluß.

Bibliographie Napoleons. Eine systematische Zusammenstellung in kritischer Sichtung von F. Kircheisen. Berlin, Mittler & Sohn. Leipzig, F. Kircheisen. 1902. VIII u. 188 S. Während die von A. Lumbroso in alphabetischer Reihenfolge bearbeitete napoleonische Bibliographie seit Jahren schon im Buchstaben B stecken geblieben ist (vgl. H. Z. 76, 184), hat F. Kircheisen aus einem für napoleonische Studien angelegten Schriftenverzeichnis von mehr als 30000 Nummern eine kritisch gesichtete Auswahl veröffentlicht. Die rasche Tat verdient den Dank aller Napoleon-Forscher von rechts und von links, auch wenn zugleich manche Bedenken laut werden müssen. Die systematische Anordnung, die den ungeheuren Stoff in fünf Gruppen gliedert, Napoleon und seine Familie, Frankreich mit Belgien und Holland, die internationalen Beziehungen, die europäischen Staaten, Memoiren und Biographien, mag man gelten lassen; aber jede Nachprüfung im einzelnen wird unschwer Mängel aufdecken, von denen recht viele leicht vermeidlich waren. Aulard hat neben anderem schon darauf hingewiesen (Révol. franç. 1902, Juni, S. 556), wie ungenügend seine eigenen großen Publikationen verzeichnet sind; ich bemerke noch, daß in der sonst umfänglichen Talleyrand-Literatur auch gerade Aulards Aufsätze in der Revue bleue fehlen, die zuerst die Echtheit der von Broglie herausgegebenen Memoiren Talleyrands leidenschaftlich bestritten. Unter den Angaben über die Familie Bonaparte vermisse ich namentlich die neuere italienische Literatur, z. B. de Colle ›Genealogia della famiglia B.‹ (1898), Rocchi ›Cenni biografici e genealogici dei B.‹ (1899), Rocca ›La vérité sur les B. avant Napoléon‹ (1899); bei Josephine fehlt das bändereiche Werk von Imbert de St. Amand (Bd. 5—9 der Femmes des Tuileries), die Memoiren der Avrillon u. s. f. Bei einigen recht bekannten Werken sind die vergessenen zweiten Bände in den Corrigenda nachgetragen; bei Pozzo di Borgo (S. 34) ist es vergessen. Weshalb wird Vandals Aufsatz im 44. Bande der Revue hist. ›Négociations avec la Russie relatives au second mariage de Napoléon‹ besonders verzeichnet (S. 13) und noch dazu mit falschem Erscheinungsjahr, obgleich er in das wenige Zeilen vorher genannte große Werk Vandals über Napoleon und Alexander vollinhaltlich übergegangen ist? Warum wird Bowmans Schrift ›Preliminary stages of the peace of Amiens‹ nebensächlich notiert (S. 54), ein deutscher Auszug daraus als Hauptsache angeführt? Ich wünsche dem nützlichen Buche bald eine neue Auflage, damit diese und andere Mängel beseitigt werden können. P. B.

Chr. Waas stellt in einer sehr eingehenden und umsichtigen Untersuchung über die Erschießung der Gefangenen in Jaffa (März 1799) fest, daß die von der bonapartistischen Legende vorgegebenen Gründe der Unmöglichkeit der Verpflegung und des Transportes hinfällig sind; daß Napoleon vielmehr lediglich nach orientalischem Kriegsgebrauch die Einschüchterung

der Gegner bezweckte, damit aber bei den Verteidigern von Accon gerade das Gegenteil seiner Absicht erreichte (Histor. Vierteljahrschrift VI, 1).

Gachot setzt seine Studien über Suworows Feldzug in Italien fort (Nouv. Revue, 1903, 1. Febr.; vgl. H. Z. 89, 177).

Derselbe veröffentlicht unter dem Titel „Napoleon und Rey" eine nicht uninteressante Eingabe des Generals Rey, der, 1803 von dem Ersten Konsul verabschiedet, sich über die Feldzugsberichte Berthiers und deren Ungerechtigkeiten beschwerte. Der Verfasser teilt zugleich mit, daß man im Kriegsarchiv in einem belastenden Aktenstück den Namen Rey in Ney verwandelt habe (Nouv. Revue, 1. März 1903).

Unter dem Titel „Aus Emigrantenpapieren" veröffentlicht die Nouv. Revue rétrosp. (März 1903) das Schreiben eines (ungenannten) royalistischen Führers über seinen Versuch, Moreau bei dessen Aufenthalt in München im Jahre 1800 zu gewinnen, und einen Bericht von Antraigues über seine Unterredungen mit König Gustav IV. von Schweden in Dresden, 2. und 3. August 1804. Bemerkenswert ist, daß der König, neben dem Gedanken einer gemeinsamen Zusammenkunft mit König Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Alexander I., auch schon den verhängnisvollen Gedanken anregte, Preußen durch eine russische Armee zu einer aktiven antifranzösischen Politik zu zwingen.

P. Wittichen veröffentlicht weitere Ergebnisse seiner Gentz-Forschungen. Er schildert die Beziehungen von Gentz zu England von 1800 bis 1814, wobei Gentz als der fähigste Agent Englands auf dem Festland bezeichnet wird, „freilich ein völlig unabhängiger und durchaus nicht geheimer", der unter Umständen auch, wie beim Frieden von Amiens, bei der Vorbereitung der dritten Koalition u. s. f., die englische Politik scharf kritisierte. Zu ergänzen wäre die Studie noch durch den Nachweis einer etwaigen Beeinflussung der englischen Politik durch Gentz, den wir hier nur als Mentor des englischen Gesandten in Wien, Paget, kennen lernen (Preuß. Jahrb. 110, 3. 1902). Zu den für England bestimmten Denkschriften gehört auch ein Memoire vom 15. Oktober 1804, in dem Gentz die Beseitigung des österreichischen Ministeriums als die Vorbedingung einer erfolgreichen Koalition gegen Napoleon nachweist und namentlich Cobenzl, aber auch den Erzherzog Karl scharf charakterisiert (Mittheil. des österr. Instituts, XXIII).

Ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis der napoleonischen Militärverwaltung ist eine Studie von Conard (»Napoléon et les vocations militaires«, Revue de Paris, 15. Nov. 1902) über die Rekrutierung des napoleonischen Offizierkorps, die in höchst gewaltsamer Weise, namentlich auch aus politischen Gründen in den annektierten Landen durch Wegführung von Kindern in die Schulen von St. Germain und St. Cyr erfolgte.

Die »Minerva, revue des lettres et des arts« ist nach nur einjährigem Bestehen wieder eingegangen (März 1903). Aus ihren letzten Heften notieren wir noch ein Memoirenkapitel von W. H. v. Löwenstern, der aus russischen Diensten in die französische Armee übertrat, über den österreichischen Feldzug von 1809.

Das Carnet hist. (Januar 1903) beginnt die Veröffentlichung der bereits von Segur u. A. benutzten Briefe Rostoptschins an Kaiser Alexander I. im Jahre 1812 (vgl. H. Z. 89, 559).

Geoffroy de Grandmaison veröffentlicht Berichte des Gesandten der spanischen Junta, Fernan Nunez aus London, im Jahre 1812, in denen sich die Stimmungen der antinapoleonischen Kreise während der Wechselfälle des russischen Feldzuges wiederspiegeln; bemerkt seien noch die gleich anfangs auftauchenden Meinungsverschiedenheiten über den Ursprung des Brandes von Moskau (Revue des quest. hist. 1902, 4).

Eine von Rose publizierte Denkschrift englischer Kaufleute vom Jahre 1816 wirft ein Licht auf die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen England und Rußland während der Kontinentalsperre. Es zeigt sich, daß der Handelsverkehr nach dem Tilsiter Frieden zunächst wenig behindert war und erst 1810 unter Napoleons Druck schärfere Maßregeln von russischer Seite ergriffen wurden (Engl. hist. Review, 1903, 1).

Die Originalprotokolle des französischen Staatsrates während der napoleonischen Zeit scheinen im Kommunebrand von 1871 vernichtet zu sein; doch haben sich in den Papieren Locrés, des langjährigen Sekretärs des Staatsrates, einzelne Protokollkonzepte erhalten, aus denen Gazier über Reden und Äußerungen Napoleons interessante Mitteilungen macht (Revue de Paris, 1. März 1903: »Napoléon au conseil d'état«).

Unter den »Documents relatifs à deux voyages et à une correspondance de Marie-Louise 1810—1813«, die Grouchy aus Papieren Caffarellis veröffentlicht (Nouv. Rev. rétrosp., Febr. 1903), ist interessant eine vertrauliche Instruktion Savarys für die Reise der Kaiserin nach Cherbourg und Rouen 1813, worin der Umgebung der Kaiserin u. a. auch die Sorge für „ein anmutiges Lächeln auf ihren Lippen" zur Pflicht gemacht wird.

Königsberg und Ostpreußen zu Anfang 1813. Ein Tagebuch vom 1. Januar bis 25. Februar 1813, herausgegeben von Maximilian Schultze (Bausteine zur preußischen Geschichte, von M. Blumenthal. 1. Jahrgang, 2. Heft). 1901, 96 S. Der 1763 geborene Graf August Dönhoff-Friedrichstein, Flügeladjutant bei Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III., 1809 als Oberstleutnant verabschiedet, hat in den ersten Monaten des Jahres 1813 in französischer Sprache ein Tagebuch geführt, das einen beachtenswerten Beitrag zur Geschichte der Anfänge der nationalen Erhebung von 1813, insbesondere zur Kenntnis der damaligen

Stimmung in den leitenden Kreisen Ostpreußens bildet. Dönhoff gehörte dem berühmten Landtage nicht an, wohl aber der aus ihm hervorgegangenen Generalkommission zur Ordnung der militärischen und finanziellen Operationen der Provinz; in seinen Aufzeichnungen zeigt er sich als tüchtiger Mann von unabhängiger Gesinnung. M. Schultze, der Herausgeber, hat dem Tagebuche noch zwei Abhandlungen „Königsberg in den ersten Wochen des Jahres 1813“ und „Der ostpreußische Landtag von 1813 und die von ihm eingesetzte Generalkommission“ beigegeben. P. B.

Cavaignac schildert „Die Preußen im Jahre 1813“, nämlich das schlesische Heer, die erste aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangene Armee. Seine Darstellung und sein Urteil stehen etwas unter dem Einfluß der Gehässigkeiten des russifizierten Emigranten Langeron; doch rühmt er den Preußen Blüchers und Gneisenaus nach: »ils ont offert dans toute sa grandeur le spectacle de la force morale triomphante« (Revue des deux mondes, 15. Febr. 1903).

Die Fortsetzung der Studie von Daudet über die Fürstin Lieven (Revue d. d. mondes, 1. März 1903, vgl. H. Z. 90, 556) behandelt deren letzte Jahre in England, wo sie für die russische Orientpolitik leidenschaftlich eintritt, die Thronbesteigung Wilhelms IV., die Anwesenheit Talleyrands in London, den sie verabscheut, einen Aufenthalt in Petersburg (Hofleben unter Nikolaus), endlich die von dem Kaiser gemißbilligte Übersiedlung nach Paris und den Beginn ihrer später so intimen Beziehungen zu Guizot.

Gebhardt veröffentlicht aus Wilhelm v. Humboldts Nachlaß Briefe von Dohna aus der Krisis vom Mai 1810 (bemerkenswert hartes Urteil über Schön), von Hardenberg und Bernstorff (1816—19), von Merckel und Niebuhr (1826 u. 1827). Niebuhr schreibt (wie mutatis mutandis noch heute manche Historiker) über seine römische Geschichte: „Ich bin so gewiß, in allem Wesentlichen die Wahrheit entdeckt zu haben, daß ich zu sagen wage, alle künftigen Entdeckungen jetzt unbekannter Bücher oder Denkmäler können nur bestätigen oder vervollständigen.“ (Nord und Süd, Aprilheft 1903.)

Georges Weill, La France sous la monarchie constitutionnelle. Paris, Société française d'éditions d'art. 1902. 297 p. Vorliegender Band des rühmlichst bekannten Verfassers gehört einer Sammlung von Handbüchern an, welche in allgemein verständlicher, knapper Form, mit reichlichem Bilderschmuck und doch auf wissenschaftlicher Basis dem größeren Publikum die Kenntnis auserlesener Abschnitte der alten, mittleren und besonders neueren Geschichte zu vermitteln suchen. Unter den zwanzig Bänden etwa, die bereits erschienen, gehört der hier besprochene, der uns die politische und soziale Entwicklung Frankreichs in den dreiunddreißig Jahren von dem Pariser Frieden bis zur Februarrevolution vorführt, sicherlich zu den besten. Man findet darin, natürlich sehr in der Kürze, eine unparteiische Würdigung der Zustände und Personen jener Zeit, wie man sie vom Ver-

fasser der Histoire du parti républicain en France erwarten konnte; seinen Reiz und sein Hauptinteresse verleiht ihm jedoch die Tatsache, daß die größere Hälfte nicht der Erzählung parlamentarischer Händel, der Schilderung von Revolutionsszenen u. s. w. gewidmet ist, sondern daß uns darin die französische Kulturgeschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in scharfen Umrissen sachverständig dargestellt wird. Wer auch aus größeren Werken über die politische Geschichte Ludwigs XVIII., Karls X. und Ludwig Philipps sattsam orientiert ist, wird nicht ohne Interesse diese Kapitel über die Gesellschaft (Hof, Bourgeoisie, Volk, Provinzen), über die religiöse Bewegung, über Literatur, Kunst und Wissenschaft, über die ökonomischen Fragen und die sozialen Probleme durchblättern. R.

Leopold v. Ranke in seiner Häuslichkeit und auf Reisen (besonders 1865 in Paris und London) wird von seinem Sohne Friduhelm hübsch und anschaulich geschildert (Deutsche Revue, Januar u. Februar 1903).

Heinrich Friedjungs allbekanntes schönes Werk „Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland", dessen 4. Auflage Lenz in der H. Z. 85, 104 ff. anzeigte, hat seitdem schon seine 5. Auflage erlebt (Stuttgart, Cotta. 1901, 1902. 479 u. 634 S.), die zahlreiche Ergänzungen aus der neueren, namentlich kriegsgeschichtlichen Literatur der letzten Jahre bringt.

„Bismarck als Erzieher" betitelt Paul Dehn eine Zusammenstellung charakteristischer Bismarckscher Gedanken und Worte aus seinen Reden, Briefen 2c., nach sachlichen Rubriken geordnet (München, 1903. J. F. Lehmann. 584 S. 6 M.). Das Buch dient naturgemäß praktischen und politischen und nicht wissenschaftlichen Zwecken, mag aber zum gelegentlichen Nachschlagen und zur Feststellung von Zitaten auch dem Forscher einmal nützlich werden.

Richard Festers Aufsatz „Biarritz" (Deutsche Rundschau, Nov. 1902) bringt über Bismarcks Verhältnis zu Frankreich vor 1866 eine Reihe feiner und scharfsinniger Beobachtungen, die sich nur leider gegenseitig etwas das Licht vertreten. Der Grundgedanke ist, daß Bismarck sich in Biarritz (Okt. 1865) über die von Napoleon drohende Gefahr vergewissert, sie aber seinem Könige absichtlich verschleiert habe. Angesichts dieser ungeheuren europäischen Gefahr, so kombiniert Fester weiter, keimte damals auch schon in ihm der Gedanke seiner deutsch-nationalen Politik auf. „Nicht aus nationaler Schwärmerei, sondern als Machtpolitiker trat er jetzt endlich dem Gedanken einer Einigung der deutschen Stämme näher."

Ein unerwarteter köstlicher Fund wird uns geboten in „Bismarcks Briefen an seine Gattin aus dem Kriege 1870/71 (Stuttgart und Berlin, Cotta. 1903. 102 S.). Jede Zeile ist hier Leben, Natur und Kraft. Der schlichte und doch so bewußte Stolz des Siegers, die persönlichen und politischen Sorgen, Spannungen und Leidenschaften, und da-

zwischen (8. Okt. 1870) der wundervolle Spazierritt im Parke von Versailles „mit Kindererinnerungen an geschorene Hecken, die nicht mehr sind", — so wechselt von Moment zu Moment die Stimmung und Richtung der Seele, aber über allen den Lichtern und Schatten ragt immer in imponierender Geschlossenheit die Persönlichkeit empor. Auch die Ausbeute für die politische Geschichte ist nicht gering. So sehen wir in die Entstehung seiner Differenzen mit der Militärpartei jetzt viel deutlicher hinein, und die summarischen Andeutungen über die Haltung der auswärtigen Mächte werden, zusammengehalten mit anderem Material, unsere Kenntnis noch einst wesentlich fördern können.

Interna aus dem Diplomatenleben ohne größere Bedeutung berichtet Graf Revertera aus seiner Tätigkeit als österreichischer Diplomat in Petersburg zu Beginn der sechziger Jahre (Deutsche Revue, April).

Im Correspondant (vom 25. Febr.) bespricht Oberstleutnant Rousset die neueren deutschen Forschungen zur Geschichte des Jahres 1870.

In den Erinnerungen des Generals v. Stosch im Aprilheft der Deutschen Revue sind besonders von Interesse seine Urteile über Edwin v. Manteuffel, dessen Untergebener er während der Okkupation nach dem Frankfurter Frieden war. Er wirft ihm persönliche Eitelkeit, „Mache und Reklamebedürfnis" vor. — Hierzu bildet eine Ergänzung eine Publikation aus dem Nachlasse von Thiers (Revue des d. mondes, 1. März), die die Verhandlungen zwischen Thiers und Manteuffel betreffen. Sie zeigt, daß die Franzosen auf diese Eigenschaften Manteuffels spekulierten und daß M. seine Abneigung gegen die Leitung der deutschen Politik offen aussprach; Bismarck, schreibt er an Thiers, werde Deutschland mit ganz Europa verfeinden und ins Verderben stürzen.

Von geringerem Wert als diese Veröffentlichung ist ein anderer Beitrag derselben Zeitschrift vom 15. März, worin Graf de Mouy den Aufenthalt des französischen Ministeriums in Tours und Bordeaux schildert.

Der Rücktritt des bayerischen Ministerpräsidenten Grafen Bray-Steinburg im Juli 1871 erklärt sich nach seinem Briefwechsel mit König Ludwig II. und mit seinen Kollegen aus Differenzen über die Kirchenpolitik. Der Ministerpräsident wollte den Kampf gegen die Kurie defensiv führen, die Majorität des Ministeriums unter Führung des Kultusministers Lutz offensiv (Deutsche Revue, April).

Eine ansprechende Skizze des Grafen Alexander Keyserling auf Grund der von seiner Tochter herausgegebenen Schriften zeichnet H. Prutz in der Beilage zur Allgem. Ztg. (Nr. 31, 1903).

Eine nützliche Zusammenstellung und kurze Charakteristik der Fälle, in denen von 1794 bis 1900 ein internationales Schiedsgericht in Tätigkeit getreten ist, gibt Fontaine in der Revue de droit international (1902, 4).

Aus der Zeitschrift für historische Waffenkunde III, 1 sei auf den Artikel von v. Haeseler über „Die historische Entwicklung der im Seekriege gebräuchlichen Waffen bis 1870“ hingewiesen.

Von Schultheß' Europäischem Geschichtskalender ist der neue Jahrgang erschienen, Band 43, Neue Folge 18. Jahrgang. 1902. Herausgegeben von G. Roloff. München, Beck. 1903. 392 S. Es genügt zu bemerken, daß Anordnung und Art der Bearbeitung unverändert geblieben sind, und daß die von Roloff am Schluß des Bandes angefügte, etwa zwei Bogen starke „Übersicht der politischen Entwicklung des Jahres 1902“ sich wie bisher durch einfache und klare Darstellung und ruhige Objektivität auszeichnet.

Yetaro Kinosita, Ph. D. The Past and Present of Japanese Commerce. (Studies in History, Economics and Public Law edited by the Faculty of Political Science of Columbia University, vol. XVI, Number 1.) New York. The Columbia University Press. 1902. 164 S. Eine splendid gedruckte, aber wissenschaftlich völlig wertlose Schülerarbeit über ein interessantes Thema. Der Verfasser kennt weder die Literatur über seinen Gegenstand, noch die Geschichte des Handels in Ostasien, noch selbst die Geschichte seines eigenen Landes genügend, um das Wort nehmen zu dürfen. Manche Zitate beweisen auch eine äußerliche Oberflächlichkeit, die gewöhnlich in amerikanischen Seminararbeiten nicht geduldet wird. Durch Redensarten (zum Teil abgeschriebene), Herübernahme von statistischen Angaben aus leicht zugänglichen neuesten Berichten und leidlich guten Stil wird der Mangel an Fleiß und Kritik nur notdürftig verdeckt.

Ludwig Riefs.

Neue Bücher: Sorel, L'Europe et la révolution française. Cinquième partie: Bonaparte et le Directoire 1795—1799. Deuxième édition. (Paris, Plon.) — v. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches (1806—1871). 2. Bd. (Stuttgart, Cotta. 6 M.) — Jany, Die Gefechtsausbildung der preußischen Infanterie von 1806. [Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des preußischen Heeres. Hrsg. vom Großen Generalstabe, kriegsgeschichtl. Abteilg. II. 5. Heft.] (Berlin, Mittler & Sohn. 3,50 M.) — v. Pflugk-Harttung, Vorgeschichte der Schlacht bei Belle-Alliance. Wellington. (Berlin, Schröder. 9 M.) — Chiala, Ancora un po' più di luce sugli eventi politici e militari dell'anno 1866. (Firenze, Barbèra. 8 fr.) — Schmit Ritter v. Tavera, Die mexikanische Kaisertragödie. (Wien, Holzhausen. 5 M.) — Schieler, Julius Rupp und die freie religiöse Bewegung in der katholischen und evangelischen Kirche im 19. Jahrhundert. (Dresden, Pierson. 6 M.)

Deutsche Landschaften.

Die ausgezeichneten Studien Theodor Knapps zur deutschen, namentlich südwestdeutschen Agrargeschichte sind in unserer Zeitschrift wiederholt (zuletzt 85, 377; 87, 374; 88, 557) mit warmer Anerkennung begrüßt worden. Es ist sehr erfreulich, daß diese an verschiedenen, zum Teil sehr entlegenen Stellen veröffentlichten Arbeiten jetzt vom Verfasser gesammelt und als stattlicher Band allgemein zugänglich geworden sind (Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen, Laupp. 1902. XI und 485 S. 9 M.) Neben den Aufsatzsammlungen seines Namensvetters G. F. Knapp und neben G. v. Belows „Territorium und Stadt" wird nun auch dies Buch als vorzügliche Einführung des Lernenden in die Probleme und die Methoden der Agrargeschichte sich seinen Platz erobern.

P. P. Albert gibt in einem bei der 49. Generalversammlung der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Freiburg (1901) gehaltenen, jetzt separat erschienenen Vortrag: Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens (Heidelberg, Winter. 1903) einen Überblick über die hier gepflegten Bestrebungen.

K. Reinfried setzt im Freiburger Diözesanarchiv N. F. 3 (1902) seine Veröffentlichung von Visitationsberichten aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg fort.

Der 24. Band der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins ist wesentlich der Lokalgeschichte gewidmet. Es seien erwähnt die Aufsätze von Maria Schmitz über „die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen", von E. Teichmann über „Aachen in Philipp Mouskets Reimchronik", von A. Fritz über „Theater und Musik in Aachen seit dem Beginn der preußischen Herrschaft". Allgemeiner interessierend ist A. Tille's Aufsatz „Vom Kappbusch bei Bracheten", eine Darlegung der Forstverwaltung und der auf mehrere Dörfer verteilten Nutzungsverhältnisse.

K. Deutschmann gibt in seiner Broschüre „Die Rheinlande vor der französischen Revolution" einen ganz summarischen und nicht eigentlich Neues bietenden Überblick über die politischen, kirchlichen und geistigen Zustände der Rheinlande, deren Eigenart in der starken staatlichen Zerrissenheit und einem unverhältnismäßigen Überwiegen des Adels in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht bestand. (Neuß, Noack. 46 S.)

Im Verlage von Teubner in Leipzig gibt Adolf Strack eine neue Zeitschrift unter dem Titel: „Hessische Blätter für Volkskunde" heraus, die neben der Erforschung des Volkslebens Hessens und seiner Nachbargebiete auch Fragen der deutschen und allgemeinen Volkskunde erörtern, eine regelmäßige Zeitschriftenschau enthalten und in zwanglosen Heften, deren drei einen Jahresband in der Stärke von etwa 20 Bogen bilden sollen, erscheinen

werden. Der 1. Band (Preis 7,50 M.) enthält nach dem Prospekt die folgenden Artikel: H. Usener: Besprechung; H. Haupt: Aus Bernbecks Sammlungen zur oberhessischen Volkskunde; A. Dieterich: Himmelsbriefe; P. Drews: Religiöse Volkskunde; A. Struck: Hessische Vierzeiler; O. Schulte: Kirchweih im Vogelsberg; J. R. Dietrich: Eselritt und Dachabdecken; K. Ebel: Gießener Flurnamen vom Ende des 15. Jahrhunderts; Wünsch: Aus der Kinderstube; Hünsinger und Strack: Die letzten Schlottenhuger in Hungen; W. Köhler: Zu den Himmels- und Höllenbriefen; A. Struck: Volkskunde; A. Dieterich: Über Wesen und Ziele der Volkskunde; H. Usener: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte.

In den Beitr. z. hess. Kirchengesch. 1, 3 (1902) berichtet Grein über stark sozial gefärbte polemische Predigten des Gießener Theologen Feuerborn gegen die dortige Judenschaft und die Intervention des Stadtkommandanten zu deren Gunsten (1622/23). W. Diehl macht aus Darmstädter Kastenrechnungen von 1580, 1583 und 1584 Angaben über die Empfänger von Unterstützungen, vielfach vertriebene Prädikanten und Schulmeister.

Aus den Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 33, 1 (1902) seien nur kurz erwähnt die „Beiträge zur Schulgeschichte der Herrschaft Eppstein" vornehmlich nach den ältesten Pfarrkompetenzbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts von W. Diehl mit einem beigegebenen Verzeichnis aller Pfarrer und Pfarrgefälle der Herrschaft von 1568 sowie die sorgsame Zusammenstellung von Fr. Otto über „Nassauische Studenten auf Universitäten des Mittelalters" speziell Erfurt, eine Fortsetzung der älteren, Bologna, Prag und Heidelberg umfassenden Abhandlung in Band 28 derselben Zeitschrift.

Im Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 21, 3 publiziert J. F. Lederer ein „Argumentbuch des Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth aus den Jahren 1653—1656, das u. a. eine Art Fürstenspiegel für den jungen, 1644 geborenen Prinzen enthält und einen Beitrag zur Erziehungsgeschichte der fränkischen Hohenzollern bildet.

Fr. Jaenicke veröffentlicht in den Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde 9, 5 „Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert. Der Verfasser behandelt die gräflichen Kanzleien und ihre Beamten, die Tätigkeit in der Kanzlei (die Urkunden und Konzepte, sowie die Register und Kopialbücher), endlich die Siegel der anhaltinischen Grafen von 1212 bis 1400. — Ebendort bringt F. Kindscher einen kurzen Beitrag zur Lebensgeschichte des Dessauer Philanthropen Joachim Heinrich Campe.

Der Thüringisch-sächsische Geschichtsverein hat zur Feier von E. Dümmlers 50jährigem Doktorjubiläum eine Festschrift (1902, Halle a/S.)

erscheinen lassen, in der G. Hertzberg einen „geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Vereins“ während seiner über 80jährigen Wirksamkeit gibt, R. Brode die Lebensschicksale des hallischen Universitätskanzlers und berühmten preußischen Publizisten Johann Peter v. Ludewig erzählt, und M. Perlbach Regesten einer Sammlung Straßburger Ordnungen und Mandate aus der Zeit von 1518—1673 gibt, die sich auf der Universitätsbibliothek zu Halle vorfindet. Über W. Schultzes „Die Thronkandidatur Hohenzollern und Graf Bismarck“ ist hier schon berichtet worden.

Als 4. Heft der Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte stellt O. Jürgens die Beiträge und Aufzeichnungen von Fr. Grütter über den Loingau zusammen, in dessen Besitz sich späterhin die Fürstentümer Calenberg und Lüneburg teilten. Mit statistischen und wirtschaftsgeographischen Notizen verbindet sich eine Übersicht über die ältere Geschichte des Gaues und seiner Verwaltung bis zum Ausgang des Mittelalters: nicht ungeschickt weiß sie für die Vorgänge rein lokaler Natur das Interesse auch des fernerstehenden Lesers zu erwecken (Der Loin-Gau. Ein Beitrag zur älteren Geschichte des Fürstenthums Lüneburg. Hannover, Schaper 1901. IV, 52 S.).

In der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1902, 4 erzählt Anna Wendland die Lebensschicksale des Raugrafen Karl Moriz, des Sohnes des Kurfürsten Ludwigs von der Pfalz, der nach dessen Tode bei der Kurfürstin Sophie von Hannover liebevollen Rückhalt fand und 1702 an den Folgen übermäßigen Trinkens starb. Ebendort veröffentlicht V. Loewe eine Miszelle über einen Etikettenstreit zwischen Preußen und Hannover im Jahre 1711. Mit gewohnter Sorgfalt verzeichnet endlich E. Bodemann die wissenschaftliche Literatur der Jahre 1901/02.

Das Februarheft des Braunschweigischen Magazins enthält eine kurze „Übersicht über die Entwicklung der Schienenwege des Herzogtums Braunschweig“, seit der Eröffnung der ersten Strecke Braunschweig—Wolfenbüttel im Jahre 1838, und „Heraldische Untersuchungen in der Architektur der Stadt Braunschweig“ von W. Meier und Kämpe.

Ernst Baasch vereinigt im 3. Heft seiner „Forschungen zur hamburgischen Handelsgeschichte“ (1902) drei Aufsätze: der 1. „Die Organisation des alten Landfuhr- und Frachtwesens in Hamburg“ zeigt, wie die alten „Bestätter“, d. h. Wasserverfrachter, allmählig durch die Litzenbrüder, d. h. die auf- und abladenden Arbeiter, verdrängt werden, die nunmehr aber vergeblich die Stapelrechte und ihre Monopolstellung zu behaupten suchen und sich mit dem allmählichen Sieg der freihändlerischen Ideen in der französischen Zeit seit etwa 1800 in freie aber beeidigte Makler verwandeln. In dem 2. Beitrag über „Die hamburgischen Warenauktionen vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung“ schildert der Verfasser die Versuche insbesondere der im Krameramt vereinigten Detaillisten, die zuerst 1703 nach-

weisbaren Warenauktionen zu verhindern, bis auch hier nach allmählicher Vorbereitung 1856 die Freihandelsidee triumphierte. Der 3. Aufsatz verfolgt „die Geschichte des Hamburger Preiskourants“. Der älteste noch ganz private Preiskourant stammt von 1693, erscheint aber seit 1736 unter der Autorität der städtischen Kommerz-Deputation und erfährt durch die Einführung der Bankonotierung und einheitlicher „Geld“-Preise wesentliche Verbesserungen.

Aus dem reichhaltigen 32. Bande der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-holsteinische Geschichte seien hier nur die folgenden erwähnt: Hiller handelt über den „Erwerb der Grafschaft Rantzau durch König Friedrich IV. von Dänemark“ 1727. A. de Boor veröffentlicht ein „Verzeichnis der großfürstlichen Beamten in Holstein“ aus dem 18. Jahrhundert. Baasch's Aufsatz „Hamburg und das Helgoländer Lotswesen“ schildert die Bemühungen Hamburgs im 18. Jahrhundert, das Lotsenwesen Helgolands zu ordnen, die an der Umständlichkeit, Förmlichkeit, dem mangelnden Entgegenkommen und dem ungenügenden Verständnis der Helgoländer für die Bedürfnisse der Schiffahrt scheiterten. v. Hedemann steuert zwei Beiträge zu: In dem 1. „Zum Landregister und zur Landesmatrikel der Herzogtümer“ gibt er ein Landregister von etwa 1664 heraus, das den Adel Schleswig-Holsteins inkl. der adligen Witwen, jedoch ohne die Roßdienste zu einem unbekannten Zweck verzeichnet; in dem 2. vergleicht er „Landrat und Landratsamt in Altpreußen und in Schleswig-Holstein“. Die Grundlage bildet in Holstein das immer stärker ausgebildete landesherrliche Amt, vor dem die Stände schon deshalb fast verschwinden, weil das Fürstentum bei seiner guten Finanzlage auf die Stände nicht angewiesen war. Rich. Haupt weist unter dem Titel: „Wehrkirchen in den Elbherzogtümern“ nach, daß die Kirchen und ihre Türme in Schleswig-Holstein, von zwei Ausnahmen abgesehen, keine Wehrkirchen zu mitärischen Zwecken waren, daß jedoch die Kirchen und Kirchhöfe notgedrungen als Zufluchtsstätten zu Verteidigungszwecken benutzt wurden. Mit großer Ausführlichkeit endlich handelt Daenell über „die Hansestädte und den Krieg um Schleswig“. Die Politik Margaretas suchte die Freundschaft der Hansen; König Erich hingegen strebte nach Befreiung von der wirtschaftspolitischen Bevormundung des Nordens durch die Hansen, nach Kräftigung der dänischen Finanzen und Erwerbung Schleswigs. Der Frieden von 1435 bedeutet den allerdings nur vorläufigen Verzicht auf Durchführung dieser Ziele.

In den „Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte“ (2. Reihe, 2. Band, Heft 3) veröffentlicht C. Rolfs das „Vikarien-, Zeiten- und Memoirenregister der Kirche zu Heide vom Jahre 1538“, das einen Einblick in die finanziellen Neugestaltungen infolge der Reformation erlaubt. J. Wolters behandelt die vormalige Pfarrkirche des Reinfelder Klostergebietes und die Entstehung des gegenwärtigen Kirchspiels Reinfeld. R. Hansen beschließt seinen Aufsatz über die „Wiedertäufer in Eiderstädt

durch umfängliche Quellenmitteilungen: ein Verzeichnis der den Wiedertäufern vorzulegenden Fragen von 1608 und eine ausführliche Rechtfertigung der Verketzerten von 1614. Pralls Mitteilung über „den Norderdithmarschen Kaland" verfolgt die Herausbildung eines anfänglich freiwilligen Zusammentretens einzelner Pfarrer des 15. Jahrhunderts zu einer offiziellen Institution und ihr Verhältnis zum Konsistorium. Michelsen weist in einer Miszelle „zur Säkularfeier der Universität Wittenberg" auf die regen, namentlich an Bugenhagen sich knüpfenden Beziehungen Schleswig-Holsteins zu Wittenberg in der Reformationszeit hin.

Unter dem Titel „Das Berlin Friedrichs des Großen" druckt Pflugk-Harttung im Märzheft von Nord und Süd einige interessante Schilderungen Berlins aus den selten gewordenen „Briefen eines reisenden Franzosen über Deutschland" an seinen Bruder zu Paris ab, angeblich übersetzt, in Wahrheit verfaßt 1784 von K(aspar) R(iesbeck).

In den Schriften des Ver. f. Gesch. d. Neumark 13 (1902) handelt K. Berg über die Geschichte von Arnswalde im 16. Jahrhundert; der Aufsatz enthält u. a. lehrreiche Notizen über die städtische Grundherrschaft. Von der „Geschichte der Neumark in Einzeldarstellungen", von demselben Verein herausgegeben, liegt ferner vor: Die Neumark während des Dreißigjährigen Krieges. 2 Teil. 1631—53, von P. Schwartz. Landsberg 1902. Von allgemeinerem Interesse sind darin die Mitteilungen über die Finanzverwaltung im 4. Abschnitt.

In den Baltischen Studien N. F. Band 6 (1902) setzt Heintker seine „Beiträge zur Geschichte der Reformation in Pommern" durch kurze Aktenmitteilungen über die schroff abgewiesenen weltlichen Wünsche des Adels auf dem Treptower Landtage und die kirchlichen Beratungen des Stettiner Landtages von 1536 fort. Uckeley ediert zum ersten Male vollständig die brevis designatio des Dr. Jakob Runge, Professor der Theologie und Generalsuperintendent in Greifswald, eine etwa 1578 geschriebene Geschichte der Reformation in Pommern, die sich zu einem guten Teile auf mündliche Aussagen des ersten Greifswalder Generalsuperintendenten Knipstro stützt. Archivrat B. Schmidt bringt einen weiteren Beitrag zur Geschichte des pommerschen Grundbesitzes der Familie v. Maltzahn. O. Heinemann weist in einem kurzen Beitrage „Zur Geschichte Herzog Barnims III." nach, daß dessen Gemahlin Agnes eine Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen gewesen ist, und weist in einer Miszelle auf Martin Mickeldey, Kanzler Herzog Bogus laus' VIII. hin, der 1428 als ein mehrfacher Urkundenfälscher entlarvt wurde. — Separat erschienen (Stettin 1902) ist ein Inhaltsverzeichnis zu den Baltischen Studien für die Bände 1—46.

Die Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 17, 2 bringt den Schluß der Abhandlung Nesemanns über „Die Lissaer Tuch-

scherinnung", deren äußere Schicksale und Beziehungen zu gleichen Gewerben anderer Orte im 18. Jahrhundert verfolgt werden. Brandt schildert „Die Pest der Jahre 1707—1713 in der heutigen Provinz Posen". Am wichtigsten ist Wotschkes Aufsatz über „Andreas Samuel und Johann Seklucyan, die beiden ersten Prediger des Evangeliums in Posen". Samuel der erste nachweisbare evangelische Nationalpole, der andere der erste Herausgeber des Neuen Testaments in polnischer Sprache. Beide haben Posen nach kurzer Wirksamkeit verlassen müssen und an Albrecht von Preußen einen warmherzigen Beschützer gefunden.

Bruno Schumacher handelt in seiner Königsberger Dissertation von 1902, die demnächst erweitert und ergänzt als Buch erscheinen soll, über „Niederländische Ansiedlungen im Herzogtum Preußen zur Zeit Herzog Albrechts 1525—1568". Den Anlaß zur Auswanderung hat nicht sowohl die wirtschaftliche Not als vielmehr die kriegerischen Unruhen, vornehmlich jedoch die seit 1525 stark einsetzende religiöse Bedrückung in den Niederlanden gegeben. Albrecht gibt sich persönlich große Mühe, um — entsprechend den Handelsbeziehungen — wesentlich aus Nordholland Kolonisten aus wirtschaftlichen Motiven heranzuziehen, hat aber unter der Unbeständigkeit der Holländer, deren erste Kolonie 1527 um Preußisch-Mark entstand, der teilweisen Abneigung seiner eigenen Beamten, vor allem aber unter der Kolonisationskonkurrenz der Städte Danzig und Elbing zu leiden. Im ganzen dürfte sich der Verfasser vor einer ja leicht begreiflichen Überschätzung seines Vorwurfes zu hüten haben.

Die Broschüre Gustav Sommerfeldts „Gehlweiden und Groß-rominten in Urkunden und Akten des 16. bis 19. Jahrhunderts" verfolgt ohne größere Gesichtspunkte die wechselnden Inhaber jener Güter vom Jahre 1544 ab (Braunsberg 1902).

A. Feuereisen berichtet in den Sitzungsberichten der gelehrten estnischen Gesellschaft vom 26. März 1902 „Über Arbeiten und Materialien zur Geschichte Pernaus". Seit 1897 gibt die dortige altertumforschende Gesellschaft eigene Sitzungsberichte heraus, aus denen erwähnt seien als Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation die Briefe ihres Vorkämpfers Quadrantinus und die Nachweise über die Grafen Thurn in Livland, die schon 1625 (nicht erst 1627) von Gustav Adolf belehnt worden sind. An derselben Stelle (Sitzung vom 14. Mai) beantwortet Feuereisen die Frage, „wo das Archiv der Grafen Thurn-Valsassina geblieben sei", dahin, daß dasselbe vermutlich bei den zerstreuten Archivalien des schwedischen Reichskanzlers de la Gardie zu suchen sei. Ebendort führt desselben Verfassers „Beitrag zur Gründungsgeschichte der zweiten schwedischen Universität in Livland" aus, daß der Plan von 1665, die Universität Dorpat nach Pernau zu verlegen, wahrscheinlich auf ein Projekt de la Gardies schon von 1663 zurückgeht.

Ed. Richter handelt in den deutschen Geschichtsblättern IV, 6. 7 kurz über „den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer" und begründet sein Urteil über die Unbrauchbarkeit der Thudichumschen Grundkarten für Österreich.

Im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 23, 3, 4 schildert Schenner den wackeren Widerstand des ersten genauer bekannten protestantischen Predigers in Znaim, Georg Schildt († 1590), gegen die Rekatholisierungsbestrebungen des Abtes Freitag v. Cziepirch von Klosterbruck. Loserth teilt einige „Nachträge zu den Akten und Korrespondenzen zur Geschichte der Gegenreformation unter Erzherzog Karl II." aus den Jahren 1568, 1580, 1587 und 1596 mit. Buchwald setzt seine „Beiträge zur Kenntnis der evangelischen Geistlichen und Lehrer Österreichs aus den Wittenberger Ordinatenbüchern seit dem Jahre 1573" über die Jahre 1596—1598 fort. C. J. Bauer beschließt seine Abhandlung über „Das Evangelium in und um Pilsen" mit der Schilderung des Zusammenschlusses der Protestanten daselbst 1862 zu einer Filialgemeinde von Prag und ihrer Schicksale bis 1872. Loesche endlich stellt die Bibliographie über die den Protestantismus in Österreich betreffenden Erscheinungen des Jahres 1901 zusammen.

K. Siegl beginnt in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 41, 3 das zweite Achtbuch des Egerer Schöffengerichts von 1391 bis 1668 zu veröffentlichen.

In den Deutschen Geschichtsblättern IV, 4 skizziert Ilwof die steiermärkische Geschichtschreibung im Mittelalter.

Aus dem Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. 30, 3 seien erwähnt Höchsmanns Abhandlung über „Der Streit über die Konzivilität", eine Darstellung der systematischen Versuche der österreichischen Regierung im 18. Jahrhundert, die alte privilegierte Stellung der Sachsen in Siebenbürgen zu erschüttern, und Theils „Beiträge zur sächsischen Agrargeschichte im 17. Jahrhundert", die sich u. a. über die Betriebsformen des Ackerbaues und die Besitzverhältnisse der Gemeinden verbreiten.

Neue Bücher: Brunner, Die Verwundeten in den Kriegen der alten Eidgenossenschaft. Geschichte des Heeressanitätswesens und der Kriegschirurgie in schweizerischen Landen bis zum Jahre 1798. (Tübingen, Laupp. 12 M.) — Scheiwiler, Abt Ulrich Rösch, der zweite Gründer des Klosters St. Gallen 1463—1491. (St. Gallen, Fehr. 2 M.) — Studer, Edmund von Fellenberg. [Neujahrsblatt, herausg. vom histor. Verein des Kantons Bern für 1903.] (Bern, Wyß. 1,20 M.) — Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters. (Freiburg i. B., Herder. 2,50 M.) — Horning, Handbuch der Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Straßburg im 17. Jahrhundert. (Straßburg, Heitz. 4 M.) — Siegel der badischen

Städte in chronologischer Reihenfolge. Herausg. von der bad. histor. Kommission. Text von Friedrich v. Weech. 2. Heft. (Heidelberg, Winter. 8 M.) — Stoeßer. Grabstätten und Grabinschriften der badischen Regenten in Linearabstammung von Berthold I., Herzog von Zähringen 1074—1811. (Heidelberg, Winter. 8 M.) — Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. (Freiburg i. B., Herder. 2 M.) — Fastlinger, Die wirtschaftliche Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger. [Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte.] (Freiburg i. B., Herder. 3,40 M.) — Eßlen, Gemeindefinanzen in Bayern. Geschichte der Entwicklung der Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern vom Jahre 1800—1889. (München, Lüneburg. 4 M.) — Festschrift des Hanauer Geschichtsvereins zum 600jährigen Jubiläum der Erhebung Alt-Hanaus zur Stadt. (Hanau, Clauß & Feddersen. 1,50 M.) — Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv Bearbeitet von Sauerland. 2. Bd. 1327—1342. [Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXIII. 2. Bd.] (Bonn, Hanstein. 17 M.) — Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. (Jena, Fischer. 4 M.) — Goetze, Geschichte der Stadt Demmin. (Demmin, Frantz. 6,50 M.) — Herzberg, Geschichte der Juden in Bromberg. (Frankfurt a. M., Kauffmann. 2,50 M.) — Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen. (Bautzen, Weller. 9 M.) — Mach, Husitismus, Reformation und Gegenreformation in Saaz und im „Saazer Lande". (Saaz, Neudörfer. 1 M.) — Denis, La Bohême depuis la Montagne-Blanche. 2 Vol. (Paris, Leroux.)

Vermischtes.

Von den 2400 Personen — Herren und Damen — die sich für den vom 2. bis 9. April in Rom abgehaltenen internationalen historischen Kongreß hatten einschreiben lassen, sind etwa 1800 wirklich, wenn auch zum Teil nur auf sehr kurze Zeit, in den Sitzungen der Versammlung erschienen. Das weitherzige Programm gestattete freilich außer den eigentlichen Historikern und den Vertretern der historischen Hilfswissenschaften auch den Philologen, Archäologen und Kunsthistorikern, den Juristen und Nationalökonomen, den Philosophen und Geographen die Teilnahme; ja sogar für die Mathematiker, Naturforscher und Mediziner war eine eigene Sektion des Kongresses offen. So verstand es sich von selbst, daß die wissenschaftlichen Arbeiten ausschließlich in die Sektionssitzungen verlegt wurden, deren mehr als 100 stattfanden, während in den beiden allgemeinen Sitzungen des ersten und letzten Tages unter dem Vorsitz Pasquale Villaris lediglich formale Geschäfte erledigt wurden. Den acht Sektionen, die zum Teil noch in Untergruppen zerlegt waren, präsidierten, von Tag

zu Tag wechselnd, ausländische Gelehrte, denen ein ständiges, größtenteils aus Italienern zusammengesetztes Bureau zur Seite stand — eine Einrichtung, die sich vortrefflich bewährt hat, wie denn überhaupt die äußere Maschinerie des Kongresses, dank den nicht genug anzuerkennenden Bemühungen und der Aufopferung des Generalsekretärs G. Gorrini, im großen und ganzen ausgezeichnet funktionierte. In den Sektionssitzungen wurden teils wissenschaftliche Vorträge gehalten, für die eine freilich nicht immer streng eingehaltene Redezeit von 20 Minuten vergönnt war und an die sich keine Diskussion anschloß, teils Fragen allgemeiner Natur, für die von dem vorbereitenden Comité Referenten bestellt waren, erörtert. Die meisten der Vortragenden, auch der Ausländer, sprachen italienisch, was freilich aus dem Munde mancher von ihnen seltsam genug klang; nur die Franzosen redeten ausnahmslos in ihrer Muttersprache. Über die Vorträge auch nur in den beiden eigentlich historischen Sektionen (I alte, II mittelalterliche und neuere Geschichte), deren mehr als 100 angekündigt waren und zumeist auch gehalten wurden, ist es natürlich unmöglich, hier zu berichten, und es würde unbillig sein, einzelne von ihnen als besonders lehrreich und interessant hervorzuheben, da der Referent selbstverständlich der Aufgabe nicht gewachsen war, sie alle anzuhören. Von den Beschlüssen der zweiten Sektion seien hier erwähnt: die höfliche Zurückstellung des unausführbaren Projekts eines Corpus chartarum Italiae, die Empfehlung eines in Venedig zu begründenden museo Veneto Levantino, die Forderung der freien Öffnung aller staatlichen Archive hinsichtlich ihrer Bestände vor dem Ende des Jahres 1847 und der auch von anderen Sektionen ausgesprochene Wunsch, daß die internationale Handschriftenversendung ohne den Umweg diplomatischer Vermittlung unmittelbar von Bibliothek zu Bibliothek erfolge.

Niemand, der sich an den fleißigen Arbeiten des Kongresses wirklich beteiligt hat, wird ohne mannigfache wissenschaftliche Anregung von Rom geschieden sein. Und höher noch ist der Gewinn zu schätzen, den der durch keinen Mißton getrübte persönliche Verkehr mit hervorragenden Männern aller Völker Europas, die man bisher nur aus ihren Schriften kannte, so vielen gebracht hat. — Die nächste Versammlung soll im Herbst 1906 in Berlin stattfinden; es ist eine bezeichnende und erfreuliche Tatsache, daß, wie man hört, die Anregung zu diesem Beschlusse von französischen Gelehrten ausgegangen ist.

Die 7. Versammlung deutscher Historiker, die in Heidelberg vom 15. bis 18. April d. Js. tagte und von fast 200 Teilnehmern besucht war, nahm durch die Fülle und Güte des Gebotenen einen überaus anregenden Verlauf. Das Schwergewicht lag in den fast durchweg vorzüglichen Vorträgen und nicht in den Diskussionen, und so müßte es auch bleiben, wenn der Historikertag sich auf der jetzt erreichten Höhe behaupten soll. Wir haben jetzt gesehen, was geleistet werden kann, wenn die Zusammen-

stellung des Programms in den richtigen Händen liegt, und wir können nur wünschen, daß die Nachfolger der jetzigen Leiter denselben Geschmack und dieselbe Strenge in der Auswahl üben möchten. Von den gehaltenen Vorträgen hoffen wir mehrere in den Spalten unserer Zeitschrift bringen zu können (Ed. Meyer, Augustus; Karl Neumann, Byzantinische Kultur und Renaissancekultur; J. Haller, Über den Ursprung der gallikanischen Freiheiten; G. v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus [über Sombarts Buch]). Großen Eindruck machten auch die Vorträge von E. Marcks, des Leiters der Versammlung, über Ludwig Häusser und von Eb. Gothein über Vorderösterreich unter Maria Theresia und Joseph II. Lebhaftes Interesse verstand auch Wolfram für sein Thema (die Reiterstatuette Karls des Großen, ein Werk aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts) zu erregen, während der Vortrag Fr. Gottls „Über die Grenzen der Geschichte" durch seine übermäßig abstrakte Behandlung eine Enttäuschung bereitete. Gleichzeitig tagte auch wieder die Konferenz der Deutschen Publikationsinstitute und beschäftigte sich mit Fragen der historischen Geographie. Es wurde die Ausarbeitung einer Denkschrift beschlossen über die Frage, wie weit bei der Bearbeitung historischer Kartenwerke großen Maßstabes in Deutschland einheitliche Grundsätze beobachtet werden können. — Die nächste Versammlung wird um den 10. September 1904 in Salzburg, voraussichtlich unter Vorsitz Professor Mühlbachers, stattfinden.

Vom 6. bis 9. Oktober 1903 wird zu Halle a. S. die 47. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner stattfinden. Vorträge für die Plenarsitzungen sind bis zum 1. Juli bei einem der beiden Vorsitzenden, Geheimrat Prof. Dr. Dittenberger und Geheimrat Prof. Dr. Fries, für die Sektionen bei einem der Obmänner anzumelden. Obmänner sind u. a. für die historisch-epigraphische Sektion Prof. Wilcken und Gymnasialdirektor Dr. Albracht in Naumburg a. S.; für die historische Sektion Geheimrat Prof. Dr. Lindner und Oberrealschuldirektor Prof. Dr. Strien in Halle; für die archäologische Sektion Prof. Dr. Robert-Halle und Gymnasialdirektor Dr. Friedersdorff-Halle.

In der Historischen Vierteljahrschrift VI, 1 sind veröffentlicht das neue Reglement für die italienischen Staatsarchive vom 9. September 1902 und das veränderte Statut für das preußische historische Institut in Rom vom 22. November 1902.

Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1901/2 des Historischen Vereins für Niedersachsens sind von den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachens" im Geschäftsjahr erschienen: Hoogeweg: Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 2. Teil 1221—1260. (Teil 3: 1261—1310 wird bereits Frühjahr 1903 erscheinen können); Hölscher: Die Geschichte der Reformation in Goslar. Unmittelbar bevorstehen die Ausgaben des Urkundenbuchs von Stift und Stadt Hameln,

Band 2, ed. Fink; des ältesten Stadtbuchs und Verfestungsregisters Lüneburgs von Reinecke; der Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, ed. Doebner; des Briefwechsels zwischen Stüve und Detmold aus den Jahren 1848—51 durch Stüve und G. Kaufmann. Neu in Angriff genommen wurde von Dr. Wecken die Bearbeitung eines Urkundenbuchs des Bistums Verden bis zum Jahre 1400 in 2 Bänden.

Die Berliner Akademie der Wissenschaften, die Académie des sciences und die Académie des scienes morales et politiques in Paris, die gemeinsam eine vollständige Ausgabe der Werke von Leibniz vorbereiten, wenden sich an alle in Betracht kommenden Institute und Privatleute mit der Aufforderung, mitzuteilen, ob sie irgend welches für die Publikation zu verwertendes Material besitzen, auch Briefe, als deren Adressat Leibniz vermutet wird, und noch ungenügend durchgesehene Bände, in denen sich auf Leibniz bezügliches Material finden könnte.

In Paris starb am 6. März im 64. Jahre der hervorragende französische Philologe und Literarhistoriker Gaston Paris, Professor am Collège de France, Mitglied der franz. Akademie und Inhaber des preußischen Ordens pour le mérite. Ein Schüler des Begründers der romanischen Philologie, Dietz, hat er neben seiner Grammaire historique de la langue française seine Arbeit wesentlich auf die Geschichte der mittelalterlichen Dichtung, insbesondere auch im Zeitalter Karls des Großen, gerichtet.

Einen Nachruf auf Konrad Maurer aus der Feder G. Blondels enthält die Nouvelle revue historique de droit français et étranger.

Einen ausführlichen Nachruf auf J. Ficker veröffentlicht Redlich in der Historischen Vierteljahrschrift VI, 1.

Entgegnung.

Walther Struck gibt H. Z. 90, 557 an, in meiner Skizze „Kaiserin Augusta", Leipzig 1900, wären die Angaben der bismarckischen Gedanken und Erinnerungen „blindgläubig" angenommen. Diese Behauptung ist unrichtig. Ich beziehe mich auf folgende Stellen meiner Schrift: S. 2, Zeile 1, 74 Z. 10 f., 76 Z. 10, 77 Z. 1, Z. 4 f., 78 Z. 6 v. u. — 79 Z. 11, 81 Z. 5 ff., 93 Z. 12 ff., Z. 3 v. u. ff., 94 Z. 8 v. u.

Stettin, den 12. Mai 1903.

Herman v. Petersdorff.

Der Ursprung der gallikanischen Freiheiten.[1])

Von

J. Haller.

Man weiß, welche Bedeutung in der Geschichte der neueren Zeit dem Gallikanismus zukommt, diesem stärksten Widerpart römischer, ultramontaner Denkweise innerhalb der katholischen Kirche. Sein Name weckt die Erinnerung an jahrhundertelange Kämpfe, denen erst der 18. Juli 1870 ein Ende gemacht hat. Damals hat ein ökumenisches Konzil den Papst für unfehlbar erklärt, so oft er von Amtes wegen eine Frage des Glaubens entscheidet. und es hat sein Amt definiert als unumschränkte und unmittelbare Regierungsgewalt über alle Gläubigen. Das Gegenteil hatte ehedem die französische Kirche als ihre Überzeugung bekannt in den monumentalen Vier Artikeln vom 19. März 1682. Der Papst — so heißt es hier — hat in weltlichen Dingen keinerlei Befugnisse; er ist auch im Geistlichen nicht die höchste Instanz, sondern dem allgemeinen Konzil unterworfen, und in der Ausübung seiner Macht an die Gesetze der ganzen Kirche und das Recht der französischen Landeskirche gebunden. Endlich: er ist in Glaubensfragen für sich allein nicht unfehlbar.

---

1) Auf Wunsch der Redaktion wird hier ein Vortrag abgedruckt, der auf dem 7. Deutschen Historikertage im April d. J. in Heidelberg gehalten wurde. Die nähere Ausführung und die Beweise werden in einem im Druck befindlichen größeren Werke demnächst vorgelegt werden.

Es ist kaum nötig hervorzuheben, daß diese Sätze eine Lehre enthalten, daß sie Lehrsätze sind. Als Lehrmeinung haben sie ihre Rolle gespielt weit über Frankreichs Grenzen hinaus seit ihrer Verkündigung; aber auch schon früher, lange bevor sie auf Betreiben Ludwigs XIV. und Colberts durch Bossuets geschickte Hand geformt wurden. Ihren Ursprung aufzusuchen wäre eines der schwierigsten Probleme. Ideen lassen sich nicht auf Tag und Stunde datieren, sie kommen nicht mit dem Stammbaum in der Hand auf die Welt.

Aber es soll hier auch nicht eigentlich vom Gallikanismus und seinem Ursprung die Rede sein, sondern von einem anderen Phänomen, das mit jenem zwar nahe verwandt, aber doch etwas anderes ist. Die gallikanischen Freiheiten sind keine Lehre, sondern lebendige Wirklichkeit; nicht als These, als Meinung oder Überzeugung treten sie auf, sondern als Gesetz. So bedürfen sie auch keiner nachträglichen Formulierung; ihr Inhalt ist vom ersten Tage an unzweifelhaft: Ausschluß des Papstes von jeder direkten Verfügung über Ämter und Einkünfte der französischen Kirche. Nicht weniger unzweifelhaft ist ihr Geburtstag. Am 18. Februar 1407 sind sie beurkundet, am 15. Mai 1408 verkündigt worden. Die Frage nach ihrem Ursprung ist deswegen wesentlich einfacher als die Frage nach der Entstehung des Gallikanismus. Sie läßt sich nicht nur stellen, sondern auch beantworten.

Sie ist zunächst eine Frage aus der Geschichte des französischen Staatsrechts. Als Gesetz des französischen Staates haben die Libertés et franchises de l'Eglise Gallicane etwas über hundert Jahre, und auch nur mit Unterbrechungen in Kraft gestanden, bis sie durch das Konkordat, das Franz I. mit Leo X. schloß, begraben wurden. Aber ihr Einfluß ist keineswegs auf Frankreich beschränkt. Lassen wir es dahingestellt sein, inwieweit selbst die Lehre des Gallikanismus ihre Entstehung und Ausbildung der Praxis der „Freiheiten" verdankt. Tatsache ist jedenfalls, daß die „Freiheiten" älter sind als der Gallikanismus. Sie wurden verkündigt und traten in Kraft mehrere Jahre bevor der erste Versuch gemacht wurde, die neue gallikanische Lehre von Kirche und Papst systematisch auszuarbeiten. Man darf also zum mindesten wohl annehmen, daß sie auf die Gestaltung dieser Lehre nicht ganz ohne Einfluß gewesen sind, daß vielleicht für

manchen die Theorie nur dazu dienen sollte, die Praxis zu rechtfertigen.

Noch größer ist die Bedeutung der gallikanischen Freiheiten nach einer anderen Seite. Sie sind das Programm geworden, nach dem auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts die Reform des Papsttums, die reformatio ecclesiae in capite unternommen wurde. Die gegen den Papst gerichteten Reformdekrete des Konzils von Basel decken sich in allem Wesentlichen mit dem, was in Frankreich im Januar 1407 beschlossen und im Mai 1408 verkündigt worden war. Wenn Frankreich die Basler Dekrete in der Pragmatischen Sanktion von Bourges 1438 zum Staatsgesetz erhob, so empfing es in der Hauptsache nur ein Kapital mit Zinsen zurück, das es selbst dem Konzil geliehen hatte. Wer also den Ursprung der gallikanischen Freiheiten kennt, der kennt auch die Quelle der Reformen von Konstanz und Basel, der kennt den Ursprung der leitenden Reformideen des 15. Jahrhunderts.

I.

Die gallikanischen Freiheiten sind ins Leben getreten in den Jahren 1407 und 1408. Diese Zahlen versetzen uns in die Zeit der großen Kirchenspaltung und mitten in den Kampf um die Union, an den Vorabend der ersten jener Kirchenversammlungen — des Konzils von Pisa (1409) —, auf denen man die Einheit der abendländischen Kirche wieder herzustellen und ihre Verfassung abzuändern bemüht gewesen ist. Es ist eine revolutionäre Zeit. Die überlieferte Autorität wird in Wort und Schrift angefochten und durch die Tat erschüttert, von Konzils wegen werden Päpste abgesetzt und neue gewählt, ihre Befugnisse beschränkt und ihnen Gesetze diktiert. In revolutionärer Zeit sind die gallikanischen Freiheiten geboren und aus revolutionärem Geiste, als Auflehnung gegen das päpstliche Regiment. Wie war dieses Regiment beschaffen, gegen das die Verkündigung der gallikanischen Freiheiten sich richtete?

Es läßt sich mit zwei Schlagworten kennzeichnen. Sie lauten: Zentralisation und Fiskalismus.

Zentralisation herrscht auf dem Gebiete der Stellenbesetzung. In zunehmendem Maße haben seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Päpste Ämter und Pfründen der ganzen Kirche ihrer eigenen

Verleihung vorbehalten. Das Ende dieser Entwicklung ist eine Verordnung, die — bezeichnenderweise — von zwei sich bekämpfenden Gegenpäpsten, Bonifaz IX. in Rom und Benedikt XIII. in Avignon, ungefähr gleichzeitig erlassen wird, wonach jede Stelle dem Papste reserviert sein soll, sobald es ihm beliebt, darüber zu verfügen.

Erledigte Stellen behält der Papst seiner Verleihung vor und besetzt sie durch „Provision". Aber auch über die noch nicht erledigten verfügt er im voraus durch die Exspektanzen. Damit ist das Wahlrecht der Kapitel ebenso aufgehoben wie das Recht der Prälaten, die Pfründen ihres Sprengels zu besetzen. An Stelle von beiden tritt der Papst — so oft es ihm beliebt. Wie oft er das tut, bezeugt die lange Reihe der Register aus der avignonesischen Zeit, bezeugen die Klagen, die von Prälaten am Ende des Jahrhunderts erhoben werden: sie kämen überhaupt nicht mehr dazu, auch nur die kleinste Pfründe ihres Sprengels zu verleihen, weil der Papst ihnen mehr Anwärter zuschicke, als sie versorgen könnten. Die päpstlichen Anwartschaften und Verleihungen, die Exspektanzen und Provisionen sind zwar nicht der einzige Weg für den Geistlichen, um zu Amt und Würden zu gelangen, aber doch ein normaler Weg und in der Regel der kürzere und der am weitesten führt.

Mit der Zentralisation geht Hand in Hand der Fiskalismus. Jede Erweiterung der Reservatrechte bedeutet eine Erhöhung der Einnahmen. Der Bischof und Abt, die der Papst ernennt, haben das Servitium zu zahlen, der Geistliche, der eine Pfründe erhält, zahlt die Annate, — Abgaben, die bald als ein Drittel, bald als die Hälfte des Jahreseinkommens geschätzt werden. Wer immer eine päpstliche Gnade empfängt, muß die Kanzleitaxen erlegen. Ihre Höhe richtet sich längst nicht mehr nach der Länge der Urkunde, sondern nach ihrem Inhalt, nach ihrem praktischen Nutzen, kurzum nach ihrem materiellen Werte. Auch die Kanzleitaxe ist ein Bestandteil des fiskalischen Steuersystems. So ist die Gnadenverleihung eine Einnahmequelle geworden. Je freigebiger der Papst sich zeigt, desto mehr Geld fließt in seine Kasse.

Wir gedenken im Vorbeigehen noch der anderen Maßregeln, durch die die avignonesischen Päpste ihre Einnahmen zu erhöhen wußten: der Einziehung der bischöflichen Visitationsgelder, der Einziehung der Hinterlassenschaft von Geistlichen, der Einziehung

des Ertrages vakanter Stellen. Alles zusammen bildet den tragenden Pfeiler des päpstlichen Budgets, die materielle Grundlage für den Bestand der Kurie als eines weltumspannenden Regierungsapparates und eines glänzenden Hofes.

II.

Nirgends ist dieses Regierungssystem durchgreifender zur Anwendung gekommen als in Frankreich. Wer die Register der Pfründenverleihungen aus der avignonesischen Zeit durchblättert, der findet auf einen englischen oder deutschen Namen wohl mindestens zehn französische. Und in Frankreich ist man damit allem Anschein nach ganz wohl zufrieden. Am meisten ist es die Krone, und aus gutem Grunde. Der Papst ist mit ihr in engem Bunde, er stellt ihr seinen Einfluß in der auswärtigen Politik zur Verfügung und richtet sich im Innern nach ihren Wünschen. Sein unbeschränktes Verfügungsrecht ist für den König das einfachste Mittel, seine eigenen Kandidaten auf die Bischofstühle zu bringen und seine Beamten, Hofleute und Günstlinge mit Pfründen zu versorgen. Auch an dem päpstlichen Fiskalismus ist die Krone interessiert. Die Geldmittel der Kirche kommen auch ihr bisweilen zugute. Durch enorme Darlehen aus seinem Schatze hat Clemens VI. den Franzosen die Führung des Krieges gegen England möglich gemacht.

Der Zehnte der Geistlichkeit ist überdies die finanzielle Reserve des Staates. Über ihn verfügt der Papst, denn grundsätzlich ist der Klerus steuerfrei, er zahlt nur, wenn der Papst es befiehlt. Der Papst aber befiehlt, so oft der König darum bittet. So ist seit 1369 die Steuerfreiheit der Geistlichkeit praktisch aufgehoben, auf päpstliche Weisung muß der Klerus die gleichen Abgaben tragen wie die Laienschaft. — Man wundert sich nicht, wenn die Krone gegen die vollständige Unterwerfung der Landeskirche unter den Papst keine Einwendungen erhob.

Aber auch der Klerus schien zufrieden. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatte es Schriftsteller gegeben, die den päpstlichen Absolutismus scharf angriffen. Die radikalsten unter ihnen, Marsilius von Padua, Wilhelm von Ockham, hatten zeitweilig in Paris gelehrt. Aber von einer Nachwirkung ihrer Tätigkeit ist in Frankreich jahrzehntelang durchaus nichts zu spüren. Die französische Wissenschaft ist ebenso päpstlich wie die französische

Regierung. Auch sie hat davon keinen Nachteil. Systematisch werden an der Kurie die Gelehrten begünstigt und bevorzugt, allen voran die Pariser. Ihr äußeres Fortkommen beruht wesentlich auf den Pfründen, die ihnen der Papst verleiht; die Liste der Versorgungsbedürftigen, der sog. Rotulus, den jeder Papst zu Anfang seiner Regierung unterzeichnet, ist recht eigentlich eine Frage der materiellen Existenz für die Universitäten.

Weniger begünstigt, aber dennoch für seine Opfer reichlich entschädigt, ist der übrige Klerus. Man bedenke: der Papst war ja ein Landsmann, sein Hof fast ganz französisch, der Weg nach Avignon nicht weit. Dort fand sich wohl ein Verwandter, Bekannter oder Gönner, der eine Pfründe erwirkte oder gar eine Anstellung im Dienste der Kurie selbst vermittelte, und der Weg zu höheren Ehren stand offen. Wem der reelle Gewinn abging, dem blieb doch das erhebende Bewußtsein, mit an der Spitze der katholischen Kirche zu marschieren. Das Papsttum von Avignon war ja selbst ein Bestandteil der französischen Landeskirche, die Krönung ihres Baues. Die französischen Geistlichen des 14. Jahrhunderts hätten keine Franzosen sein müssen, wenn sie darauf nicht stolz gewesen wären.

III.

Auch die Kirchenspaltung von 1378 änderte daran zunächst noch nichts, so lange man nämlich glaubte, daß es gelingen werde, die ganze Welt zur Anerkennung des französischen Papstes zu zwingen. Als sich aber mit der Zeit herausstellte, daß dies nicht so leicht war, als man nach fünfzehnjährigen Bemühungen einsehen mußte, daß die einfache Unterwerfung der übrigen Welt unter Avignon wohl niemals zu erreichen sein werde, da begann man auch in Paris und Frankreich die Rechnung zu prüfen. Die Krone fand, daß das nationale Sonderpapsttum doch starke Unbequemlichkeiten verursachte. Es bildete eine peinliche Störung der internationalen Beziehungen. Die Familienallianz mit dem Hause Luxemburg war bedroht, der erstrebte Friedensschluß mit England erschwert, wenn in Prag und London ein anderer Papst exkommunizierte und absolvierte als in Paris. Vollends die weitausschauenden Pläne des Königshauses auf Eroberungen in Italien fanden an dem nationalitalienischen Papste in Rom ein starkes Hindernis. Die Einheit der Kirche wurde auch als

politisches Bedürfnis empfunden, und die Notwendigkeit wurde eingesehen, daß man für sie würde Opfer bringen, am Ende gar den eigenen Papst würde opfern müssen.

Zu dieser Einsicht war man in den Kreisen der Pariser Universität schon früher gekommen. Hier war die Spaltung von Anfang an am stärksten gefühlt worden. Sie widersprach dem Glauben und der Wissenschaft, sie widersprach auch den Interessen. Denn die Universität ist kosmopolitisch, sie zählt namentlich viele deutsche Mitglieder, die sich dem avignonesischen Papste nicht unterwerfen wollen und nicht unterwerfen können, weil sie dadurch mit den Regierungen in ihrer Heimat in Konflikt kommen und wahrscheinlich ihrer Pfründen verlustig gehen würden. Dazu kommt die Einbuße an Ansehen für die Universität. Sie, die bis dahin eine Autorität für das ganze Abendland gewesen, muß sich nun gefallen lassen, im größeren Teile der Welt schismatisch und sogar ketzerisch genannt zu werden. Für sie ist die Union ein Lebensbedürfnis.

Zum Verlangen nach Union sah sich auch der Klerus der Provinz getrieben. Das halbe Papsttum, das man nun hatte, gewährte kaum den halben Vorteil gegen früher, es verursachte aber doppelte Kosten. Der Papst, seine Beamten, die Kardinäle wollten nach wie vor unterhalten sein, sie lebten sogar teurer und glänzender als früher. Für die Kosten aber muß Frankreich fast allein aufkommen. Von den übrigen Ländern der Partei war wenig zu bekommen; Schottland war arm, die spanischen Reiche hatten sich beim Anschluß starke Vorrechte ausbedungen. Auf französische Pfründen wurden deshalb die Kardinäle und Beamten angewiesen, aus den französischen Steuern der päpstliche Schatz gespeist. Da war es denn kein Wunder, wenn man auch im Klerus anfing zu wünschen, daß dieser Zustand ein Ende nehme.

Es kommt eine Zeit, wo in Frankreich alle Teile, Regierung, Universität, Klerus, gleicherweise den eigenen Papst überdrüssig sind. Eine Bewegung, ihn zur Abdankung zu drängen, hatte, geführt von der Universität, von der Regierung geduldet, schon begonnen, als im September 1394 Clemens VII. starb. Sofort beschloß man in Paris, auf die Kardinäle einzuwirken, damit sie die Neuwahl überhaupt unterließen. Die Kardinäle gehorchten dem Wunsche nicht, sie wählten, aber sie wählten doch keinen

Franzosen, sondern einen der wenigen Ausländer aus ihrer Mitte, den Spanier Pedro de Luna, und sie verpflichteten ihn überdies eidlich, zum Besten der Einheit, wenn nötig, abzudanken.

Benedikt XIII. — so nannte sich de Luna — war kaum gekrönt, da begannen denn auch schon die Bestrebungen, um ihn zu beseitigen. In Paris hatte er keinen Freund, aber von früher her viele Feinde, namentlich an der Universität. Der König — es ist Karl VI., der periodisch Wahnsinnige — regiert nur dem Namen nach, auch wenn er bei Besinnung ist. Die höchste Gewalt ist ein Zankapfel zwischen den Prinzen, — das schönste Feld für die Intrigue! Bald ist es den Herren von der Universität gelungen, die Krone ganz für ihr Programm der Kirchenpolitik zu gewinnen. Es lautet: Abdankung des Papstes, Abdankung schlechtweg und sofort.

IV.

Einem solchen kategorischen Imperativ zu gehorchen, wäre die Sache eines Schwächeren gewesen. Benedikt XIII. ist vielleicht der einzige unter allen Päpsten des späteren Mittelalters, dessen geistige Erscheinung an die Großen unter seinen Vorgängern erinnert. Er ist jedenfalls die bedeutendste Persönlichkeit seiner Zeit, ein Mann von ebenso scharfem Verstande wie festem Willen und tadellosem Lebenswandel. Auf das Papsttum glaubte er das beste Recht zu haben; sollte er es aufgeben nach dem bloßen Verlangen von einigen seiner Untertanen? Für die Einheit der Kirche wollte er alles tun; über das Was, Wie und Wann glaubte er allein entscheiden zu dürfen. Niemals früher hatte man gewagt, einem rechtmäßigen Papste in solchen Dingen Vorschriften zu machen. Hätte er sich das gefallen lassen, er hätte das Amt, das er von Gott empfangen, herabgewürdigt, seine höchsten Rechte preisgegeben. So lehnte er das französische Ansinnen ab.

Für die Pariser war er jetzt nur noch der fautor schismatis, der seinen Wahleid gebrochen hatte. Da er nicht freiwillig abdanken wollte, mußte er gezwungen werden. Zwei Wege hierzu werden von Anfang an ins Auge gefaßt. Entweder man kann ihm den Gehorsam überhaupt aufsagen — obedientiae substractio totalis nannte man es. Dazu erklärte man sich für befugt; denn einem hartnäckigen Schismatiker, der als solcher ja

auch ein Ketzer ist, braucht man nicht zu gehorchen, darf man nicht einmal gehorchen. Oder man beschränkt sich darauf, ihm die Verfügung über Ämter und Steuern zu entziehen — obedientiae substractio partialis; dann hätte er bald weder Geld noch Anhänger und müßte von selbst abdanken. Hierzu aber wäre man erst recht befugt, denn das wäre — wie es in einer Denkschrift heißt — gar keine Entziehung des Gehorsams, sondern eigentlich nur eine Rückkehr zum gemeinen, ursprünglichen Rechte.

Die Regierung zögert eine Weile. In ihr selbst gab es eine Partei, geführt von dem Bruder des Königs, dem Herzog von Orleans, die zu Benedikt neigte. Auch mußte in jedem Falle zuerst im Auslande der Boden diplomatisch bearbeitet werden, ehe man so folgenschwere Schritte unternahm. Darüber vergehen drei Jahre. Den Ausschlag scheint endlich gegeben zu haben, daß Benedikt sich weigerte, die Erlaubnis zur Besteuerung der Geistlichen fernerhin zu erteilen. Das brachte den Entschluß zur Reife. Im Mai 1398 wird eine Synode des französischen Klerus in Paris versammelt, um darüber zu beraten, ob zur Einigung der Kirche die substractio totalis oder partialis der bessere Weg sei. Sie spricht sich nach langen Verhandlungen mit großer Mehrheit für die substractio totalis aus, und die Regierung bestätigt den Beschluß. Am 27. Juli 1398 wird die Entziehung des Gehorsams verkündigt. Frankreich hat einstweilen keinen Papst.

Fast fünf Jahre hat es in diesem Zustande ausgeharrt, dann sah man auch in Paris ein, daß er nicht haltbar war. Der Einheit war man nicht um einen Schritt näher gekommen, im gegnerischen Lager hatte niemand daran gedacht, das französische Beispiel zu befolgen, und die Bundesgenossen, die es etwa getan hatten, waren bald wieder davon zurückgekommen. Benedikt selbst war fest geblieben, er hatte Not und Gefahren einer Belagerung standhaft ausgehalten. Der König von Aragon arbeitete offen, der Herzog von Orleans heimlich für ihn. Endlich gelang es, ihn zu befreien. Nun entschloß sich auch Frankreich, zum Gehorsam zurückzukehren. Orleans spielte den Vermittler, verhieß das Beste: volle Amnestie wolle der Papst für alles Vorgefallene erteilen und sich aufs neue zur Abdankung verpflichten. Auch die Berufung eines Konzils stellte er in Aussicht und eine Erleichterung der Lasten, unter denen die franzö-

sische Kirche seufzte. Mit solchen Versprechungen wußte er den Widerstand zu besiegen, und am 24. Mai 1403 konnte Peter von Ailli in Notredame die Erklärung verlesen, daß Frankreich seinem Papste wieder gehorchen wolle.

Aber Benedikt dachte nicht daran, alle Hoffnungen zu erfüllen, die Orleans in seinem Namen erweckt hatte. Von der Berufung des Konzils war so wenig die Rede wie von einer Erleichterung der Lasten. Statt dessen wurden Leute, die während der papstlosen Zeit zu Amt und Würden gelangt waren, von der Kurie als Eindringlinge behandelt, während die päpstlichen Kollektoren die Steuerrückstände aus den letzten fünf Jahren einzutreiben begannen. So herrscht in Paris bald wieder helle Kampfesstimmung. Die Radikalen der Universität, die sich nur widerwillig in die Unterwerfung gefügt hatten, treten wieder mit Anklagen hervor, sie schelten den Papst einen Meineidigen, einen Feind der Kirche, einen Ketzer, und fordern, daß die Rückkehr zum Gehorsam als nicht geschehen betrachtet werde, weil der Papst die Bedingungen nicht erfüllt habe.

Die Regierung, in der Orleans zeitweilig die Zügel führt, hält es zunächst noch mit dem Papste. Es werden große Pläne geschmiedet, ein Feldzug in Italien soll Benedikt dort zum Siege verhelfen. Alles ist bereit, die Truppen sind gerüstet, der Feldherr ernannt, — da fällt der ganze Plan in sich zusammen. Denn in Frankreich sind die ersten Anzeichen des Bürgerkrieges aufgetreten, gegen Orleans erhebt sich sein Vetter von Burgund, an Unternehmungen im Auslande ist für lange Zeit nicht zu denken.

So bekommen Benedikts Gegner freie Hand. Sie sind auch Gegner Orleans' und finden deshalb Unterstützung beim Burgunder, der täglich mächtiger wird. Sie weisen darauf hin, daß nun schon drei Jahre vergangen seien, seit dem Papste der Gehorsam zurückgegeben wurde, und daß er noch nichts Wirksames für die Einheit der Kirche getan habe. Schritt für Schritt drängen sie die Regierung zu feindseligen Maßregeln, und die Regierung läßt sich gern dazu drängen. Im Sommer 1406 werden zunächst die Annaten und Servitien durch Spruch des Pariser Parlaments für widerrechtlich erklärt. Dann wird eine Nationalsynode berufen, um über das Weitere zu beraten. Eine Wiederholung der Ereignisse von 1398 schien bevorzustehen.

Aber es kam doch etwas anders. Im November 1406 tritt die Synode zusammen, sie tagt bis in den nächsten Frühling. Noch entschiedener als vor acht Jahren verlangt die Universität Paris unbedingte Aufkündigung des Gehorsams; aber sie findet diesmal keinen Anklang. Statt dessen siegt ein anderer Antrag, den die Regierung durch den Oberstaatsanwalt unterstützen läßt. Dem Papste sollen die Provisionen, Servitien, Annaten und überhaupt alle Steuern entzogen werden. Das ist inhaltlich nichts anderes, als was man im Jahre 1398 substractio partialis genannt hatte. Jetzt erhält es einen neuen Namen, jetzt heißt es Freiheiten der gallikanischen Kirche, oder vielmehr, wie man mit besonderer Betonung hervorhebt, Rückkehr zu der alten Freiheit der gallikanischen Kirche. Die Kapitel sollen ihre Prälaten wieder wählen, die Prälaten die Pfründen ihres Bezirkes wieder unabhängig verleihen wie in alten Zeiten, und Steuern hat der Papst überhaupt nicht zu fordern. Mit ungeheurer Mehrheit, fast einstimmig wird dieser Beschluß am 7. Januar 1407 in der Synode gefaßt, am 18. Februar von der Regierung die entsprechende Urkunde besiegelt; aber veröffentlicht wird sie nicht. Sie soll zunächst nur als Drohung gegen den Papst dienen, um ihn dem Willen der Pariser Regierung gefügig zu machen.

Wir verfolgen hier nicht, wie es Benedikt möglich war, die Entscheidung noch fünf Vierteljahre hinzuhalten und sogar zeitweilig den Schein besten Einvernehmens mit dem französischen Hofe aufrecht zu erhalten; wie er nach Italien zog, um mit seinem Gegner, Gregor XII., persönlich zusammenzukommen, wie aus der verabredeten und beschworenen Zusammenkunft nichts wurde und statt dessen der römische Papst sich von seiner Umgebung im Stiche gelassen sah. Während dies in Italien geschah, vollzog sich Benedikts Schicksal in Paris. Hier hatte er seinen letzten Halt verloren, seit im November 1407 der Herzog von Orleans dem Meuchelmörder zum Opfer gefallen war, den der Burgunder gedungen hatte.

Die Folgen dieses Mordes mußte Benedikt unmittelbar spüren. Schon wenige Wochen darauf ergeht an ihn ein Ultimatum, das ihm für die Herstellung der Einheit in der Kirche die lächerlich kurze Frist von nicht ganz vier Monaten setzt. Benedikt antwortet mit der Androhung von Bann und Interdikt.

Als dies in Paris bekannt wird, schäumt das französische Selbstgefühl auf. Der allerchristlichste König, der Gesalbte von Reims exkommuniziert! Das ist unmöglich, wer davon spricht, und wäre es der heilige Vater selbst, der vergreift sich an der königlichen Majestät und an der Ehre der französischen Nation. Das fordert Vergeltung! Der Brief des Papstes wird öffentlich zerrissen und verbrannt, mit Mühe entgehen die Überbringer der Verfolgung. Die wahre Vergeltung aber besteht in größerem. Am 14. Mai war Benedikts Schreiben übergeben worden; 24 Stunden später, am 15. Mai 1408, wird die Urkunde, die schon seit dem 18. Februar des Vorjahres bereit liegt, im Pariser Parlamente registriert. Die gallikanischen Freiheiten treten in Kraft.

V.

Wir haben bisher nichts wesentlich Neues erfahren. Die Vorgänge, von denen die Rede war, sind im allgemeinen bekannt; über ihre Verknüpfung und Beurteilung sind Meinungsverschiedenheiten möglich, die Tatsachen selbst stehen fest und sind erst neuerdings von Noël Valois mit bewundernswertem Fleiße dargestellt worden.

Anders liegt die Sache, wenn wir fragen: Wie ist man im Jahre 1407 darauf gekommen, Freiheiten der gallikanischen Kirche zu verkündigen oder, wie man sich ausdrückte, ihre alten Freiheiten wiederherzustellen? Auf diese Frage hat die Forschung zum Teil ungenügende, zum Teil gar keine Antwort gegeben, ja, wenn ich mich nicht täusche, eine Antwort überhaupt nicht gesucht.

Daß die französische R e g i e r u n g die „Freiheiten" vornehmlich als eine Waffe gegen den Papst im Kampfe um die Union ansah, hat die vorstehende Skizze der Begebenheiten gezeigt. Noël Valois, dem diese Begebenheiten die schönste Aufhellung verdanken, geht noch weiter. Er stellt es so dar, als wäre die Forderung der Freiheiten, wie alle Beschlüsse der Nationalsynoden in dieser Zeit, wie insbesondere die Obedienzentziehung von 1398 in letzter Linie das Werk der Staatsregierung. Er behauptet sogar, das Protokoll der Abstimmung von 1398 sei zu diesem Zwecke gefälscht worden. Aber er hat weder mit dieser Behauptung, noch mit seiner allgemeinen Darstellung recht. Wer ist

denn die französische Regierung in diesen Jahren, von 1394 bis 1408? Der König gewiß am wenigsten; er hat an den großen Entscheidungen den allergeringsten Anteil. Und die Prinzen, die für ihn die Regentschaft führen? Sie bekämpfen sich fortwährend, von klarer, einheitlicher Politik in der kirchlichen Frage kann nur bei einem von ihnen die Rede sein, beim Herzog von Orleans, und er ist der Führer der Opposition. Die anderen Prinzen, die Herzöge von Berry, Burgund, Anjou, Bourbon schwanken hin und her. Und wo wäre etwa der große Minister, der gegenüber dem Schwanken der Herrschenden die einheitlichen Gedanken festzuhalten wüßte? Wir kennen die Leute, die in dieser Zeit die Regierungsgeschäfte führen. Da ist nicht einer, der auf den Ruhm eines führenden Geistes Anspruch machen könnte. Es sind tüchtige Beamte, keine Staatsmänner. Die Entschlüsse der Regierung erweisen sich denn auch stets als Ergebnis der gerade am stärksten auf sie wirkenden Einflüsse.

Und doch ist in den Ereignissen, die diesen Zeitraum von fünfzehn Jahren (1394—1408) füllen, der einheitliche Grundzug nicht zu verkennen. Aber nicht von der Regierung geht er aus. Die geistigen Urheber und eigentlichen Träger dieser Politik sind anderswo zu suchen. Wir gedachten schon wiederholt der treibenden Rolle, die in dieser Zeit von der Pariser Universität gespielt wird. Sie steht im Kampfe gegen den Papst in erster Reihe; sie ist es, der die Regierung erst widerwillig, dann immer entschlossener folgt. In ihrem Schoße ist auch die Losung von den Freiheiten der gallikanischen Kirche zuerst ausgesprochen, von ihr ist sie in den Unionskampf hineingetragen worden.

Das geschieht schon früh, es geschieht sogar von Anfang an. Schon in der Denkschrift der Universität, mit der im Sommer 1394 die ganze Bewegung eingeleitet wird, klingt einmal das Motiv an von den ecclesiae libertates ereptae. Deutlicher spricht eine andere Denkschrift ein Jahr später — wir erwähnten sie schon —: Beiseitigung der Provisionen und Exspektanzen wäre keine Empörung, sondern vielmehr eine Rückkehr zum gemeinen Rechte.

Von den „uralten Gesetzen der heiligen Väter und Konzilien" spricht im Jahre 1396 ein Synodalredner. »Liberté et franchise de l'église de France« ist auf der Synode von 1398 ein geläufiges Schlagwort. „Freiheit der gallikanischen Kirche,

Herstellung der alten Freiheit" ist die Losung, die endlich auf der Synode 1406/07 zum Siege führt.

Uralte Gesetze, alte Freiheit, gemeines Recht, — was hatten diese Dinge mit Schisma und Union zu tun? Die Männer, die so redeten, können unmöglich nur ein politisches Kampfmittel haben gebrauchen wollen; die Sache ist ihnen Selbstzweck. Für sie handelt es sich nicht mehr um den besten Weg, wie der Papst zur Abdankung zu zwingen sei, sondern um eine gründliche Umgestaltung der kirchlichen Ordnung, um eine Frage der Reform und zugleich um ein rundes, geschlossenes Programm der Reform. Zunächst für Frankreich, aber doch schon in dem Bewußtsein, daß dieses Programm in der ganzen katholischen Kirche durchzuführen ist. Vollkommen klar ist man sich darüber, daß das, was man erstrebt, mit der Unionsfrage gar nichts zu tun hat. Mehr als einer der Abstimmenden auf der Synode von 1398 sagt ganz ausdrücklich, die Freiheiten müßten gewahrt bleiben, auch wenn der Papst abdankte. Einer von ihnen, Gilles Deschamps, Professor der Theologie in Paris, geht so weit, offen und unverblümt zu erklären: wenn die Befreiung der französischen Kirche von dem päpstlichen Drucke nicht bei dieser Gelegenheit erreicht wird, nachdem man so lange und so gründlich darüber gestritten, dann wird sie überhaupt nie zustande kommen.

Scheuen wir uns nicht, es auszusprechen, was diese Äußerungen verraten: nicht die Union ist der Zweck und die Freiheiten das Mittel dazu, sondern die Eroberung der Freiheit ist das Ziel, dem man vor allem zustrebt, und die Unionsverhandlungen geben den willkommenen Anlaß, um zu diesem Ziele zu gelangen. Geführt von der Universität, strebt der französische Klerus nach Freiheit, nach Wiederherstellung der alten Freiheit. Ihm schwebt in dem Kampfe gegen den Papst, den man unter der Fahne der Union führen darf, als eigentlicher Siegespreis die alte Freiheit vor. Woher stammte diese Idee?

Handelte es sich hier bloß um Freiheit im allgemeinen, so wäre die Antwort einfach: der Druck, unter dem man litt, erzeugte den Wunsch, sich seiner zu entledigen. Aber es sollte ja eine bestimmte, eine alte, ursprüngliche Freiheit sein; sie wird klar erschaut und deutlich formuliert, so klar und deutlich, daß sie ohne weiteres zum Reformprogramm für die ganze Kirche

werden konnte, dessen Durchführung im letzten Grunde nur an realen Machtfaktoren gescheitert ist. Woher nahm man um 1400 eine so klare Anschauung jener alten Freiheit, von der doch schon die Großväter kaum den Schatten gesehen hatten? Wie es ehedem in der Kirche zugegangen sein mußte, bevor die Päpste alles an sich nahmen, konnte man aus schriftlicher Überlieferung sich doch nur mühsam klar machen. Die Rechtssätze freilich, die Grundzüge der Verfassung standen im Corpus Juris Canonici zu lesen. Aber gehörte nicht eine starke Phantasie dazu, um sich vorzustellen, wie diese ehemalige Verfassung sich in Wirklichkeit und Leben ausnehmen, wie dieser Apparat der Selbstregierung arbeiten würde? Seit hundert Jahren war ja alles auf das Gegenteil, auf straffe Zentralisation und Leitung von oben eingerichtet.

Liegt hier etwa die geniale Intuition eines Neuerers vor, dessen Bedeutung noch nicht nach Verdienst gewürdigt ist? Nach seinem Namen brauchten wir nicht lange zu suchen. Denn auf den zahlreichen Synoden dieser Jahre ist es eigentlich immer nur einer, der mit voller Klarheit und Energie das Programm der gallikanischen Freiheiten, der Rückkehr zur ursprünglichen Kirchenverfassung verficht. Er heißt Pierre Leroy, ist Abt von Mont St. Michel in der Normandie, Professor des Kirchenrechts in Paris, der erste Kenner seines Faches und ein glänzender Redner. Benedikt XIII. selbst erweist ihm die Ehre, ihn für einen der Haupturheber alles Unheils zu erklären. Haben wir etwa in Pierre Leroy den Vater der gallikanischen Freiheiten zu feiern? Wir könnten seinen Geist und seinen Mut nur bewundern, wenn —, ja, wenn sich nicht nachweisen ließe, daß er durchaus nichts Neues gefordert hat, daß das, was er wollte, seinen Zeitgenossen sehr wohl bekannt und aus realer Anschauung bekannt war; daß es anderswo schon etwas Ähnliches gab, als man in Frankreich von gallikanischen Freiheiten zu träumen anfing, und daß man an eben jenes Andere dachte, wenn man von gallikanischen Freiheiten sprach.

So ist es in der Tat. Die gallikanischen Freiheiten sind keine Wiederherstellung eines klar erkannten oder dunkel geahnten Zustandes ferner Vergangenheit; sie sind noch viel weniger eine selbständige Neuschöpfung. Sie sind nichts weiter als die bewußte und getreue Nachahmung eines Vorbildes aus nächster Nähe und unmittelbarer Gegenwart. Die Stimmzettel der Synode von 1398 verraten das.

Hören wir zuerst den Herzog von Berry, den Oheim des Königs und Regenten des Landes. Er begründet sein Votum für die Entziehung der Obedienz, in dem er unter anderem sagt: „in Anbetracht der Art, wie sich die Engländer regieren", »considéré comment les Englois se gouvernent«. Was damit gemeint ist, erläutern einige Stimmen von der Opposition. Der Erzbischof von Tours bekämpft die „partielle Substraktion" und bemerkt dabei: „Wenn gesagt wird, dieser Schritt sei in England schon vollzogen, so erwidere ich" u. s. w. Ebenso meint eine anonyme Abhandlung aus diesen Tagen: „Wenn für die Substraktion angeführt wird, die Engländer hätten schon das Gleiche getan, so beweist das nichts" u. s. w Noch nach Jahrzehnten kämpfen die Gegner der gallikanischen Freiheiten, wie eine geheime Denkschrift aus dem Jahre 1423 zeigt, gegen dieses Argument des englischen Beispiels, gegen den verlockenden Hinweis, der König von England habe in seinem Lande die päpstlichen Eingriffe nicht geduldet, er genieße deshalb die Freiheit, »franchise et liberté«, während die anderen Herrscher in Knechtschaft lebten.

Ein englisches Vorbild also hat den Urhebern der gallikanischen Freiheiten vorgeschwebt. Worin bestand es? Wie verhält es sich zu seiner Nachbildung? Was meinte der Herzog von Berry, wenn er darauf hinwies, »comment les Englois se gouvernent?«

VI.

Wer auf diese Frage eine erschöpfende Antwort geben wollte, der müßte weit ausholen. Denn die Antwort wäre gleichbedeutend mit einer Übersicht der Kirchengeschichte Englands seit der Zeit, wo sich (1231) Rittersleute verschworen, um die römischen Pfaffen aus dem Lande zu jagen, wo Matthäus Parisiensis nicht müde wurde, über die Habsucht der Römer zu schelten und Robert Grosseteste dem Papste ins Gesicht sagte, er überliefere die gläubige Christenheit dem Teufel. Ja, noch weiter zurück, seit den Tagen Thomas Beckets und Heinrichs II., der in den Konstitutionen von Clarendon, dem Papste trotzend, zu der eigentümlichen Entwicklung des englischen Staatskirchenrechts das Motto angab. Aber sehen wir von den weiteren Zusammenhängen ab und beschränken wir uns auf das Notwendige.

Überall ist die Ausbildung des Regierungssystems der avignonesischen Päpste geduldet worden, außer in England. Hier allein ist nicht nur der Protest von Anfang an laut, hier kommt es auch zu einer staatlichen Gesetzgebung, deren Ergebnis nichts anderes ist als die Ausschließung des Papstes von jedem direkten Einfluß auf die englische Kirche. Nicht etwa von der Geistlichkeit geht die Bewegung aus; die schweigt und duldet, wie anderswo, höchstens, daß die Chronisten häufiger und lauter ihrem Grolle Luft machen über die tyrannische Kurie, wo die Engländer gute Esel hießen, die geduldig trügen, was man ihnen auch auflade. Die Bewegung geht auch nicht aus von der Krone; die hat vielmehr auch in England lange Zeit ihren Vorteil aus dem päpstlichen Absolutismus zu ziehen gewußt, ganz wie in Frankreich. Sie läßt sich zum Widerstande gegen die Kurie drängen und schieben und ist den Urhebern des Kampfes immer viel zu lau. Ausgegangen ist die Bewegung, getragen wird sie das ganze Jahrhundert hindurch vom Laienstande, von den Baronen und Rittern, mit einem Worte vom Parlament. Schon im Jahre 1307, als Clemens V. zum erstenmale einen ziemlich schrankenlosen Gebrauch von seinen Befugnissen macht, erhebt das Parlament von Carlisle einen flammenden Protest. Er bleibt erfolglos, die gefaßten Beschlüsse — Verbot der Provisionen und Annaten — werden nicht ausgeführt. Jahrzehnte vergehen, ohne daß wir von der Sache weiter hören. Aber das Gedächtnis des englischen Volkes ist wunderbar und wunderbar die Zähigkeit, mit der es an seinen Traditionen hängt. Als im Jahre 1343 ein ehemaliger Kanzler von Frankreich Papst geworden ist, Clemens VI., der nun auch im Kriege für sein Vaterland gegen England Partei ergreift, als dieser selbe Papst zugleich wieder eine auffallende Menge von Provisionen über England ausschüttet, da greift das Parlament auf die Beschlüsse von Carlisle zurück, als wären sie gestern erfolgt. Die Gemeinen veranlassen den König, daß er dem Papste einen stolzen Brief schreibt voll der heftigsten Vorwürfe wegen seiner Mißregierung, einen Brief, der solches Aufsehen erregte, daß sogar ein deutscher Chronist, Heinrich von Dießenhofen, damals in Avignon weilend, ihn in vollem Wortlaut seiner Chronik einverleibt.

Auch diese Aufwallung geht vorüber, ohne feste Spuren zu hinterlassen. Aber acht Jahre später kommt man schon einen

Schritt weiter. Von 1351 datiert das erste Statute of Provisors, ein strenges Verbot aller päpstlichen Provisionen, in Gesetzesform, erlassen auf Antrag der Gemeinen. 1365 wird es wiederholt eingeschärft und mit strengen Strafbestimmungen versehen. Seine Beobachtung läßt auch jetzt noch viel zu wünschen übrig, der König und sein Hof sind in der Regel die ersten, die es übertreten, indem sie den Papst um Verleihungen für ihre Günstlinge bitten. Aber im geschriebenen Rechte steht nun einmal der Satz, und in das Bewußtsein des Volkes dringt er immer tiefer ein, daß der Papst über englische Kirchen und Pfründen nichts zu befehlen habe. Das Jahr 1390 endlich bringt die letzte und schärfste Wieder-holung des Statuts: bei Strafe der Verbannung, Konfiskation, Gefangenschaft, ja, des Todes, ist es verboten, päpstliche Provisionen anzunehmen, zu erbitten, ins Land zu bringen oder auszuführen.

Es hat den Päpsten nichts geholfen, daß sie dieses Statut formell kassierten und seine Aufhebung auf dem Wege der Verhandlungen zu erreichen suchten. Bonifaz IX., Martin V., Eugen IV. haben sich sehr darum bemüht; immer vergeblich, das Statut bleibt in Kraft. Nicht der König ist das Hindernis seiner Abschaffung, sondern das Parlament, die milites parlamentales, wie der Chronist sich ausdrückt, die Gentry, würden wir sagen: die Gentry, die sich auch hier als die Trägerin des englischen Staatsgedankens erweist. Das Parlament gestattet dem Könige wohl, das Statut zeitweilig zu mildern, in einzelnen Fällen von ihm zu dispensieren, aber der Abschaffung widersteht es hartnäckig. Die Folge davon ist, daß die englische Kirche sich gegen das Ausland vollkommen abschließt; sie wird eine nationale Landeskirche. Aber mehr als das, sie wird Staatskirche, ihr eigentlicher Herr ist nicht mehr der Papst sondern der König. Der Papst darf wohl nach wie vor der Form halber die Bischöfe ernennen, aber es müssen die Kandidaten sein, die der König empfohlen hat. Er darf auch bisweilen Pfründen verleihen und Exspektanzen erteilen, aber wenn die Empfänger davon statt des Nutzens nicht Unannehmlichkeiten oder Gefahren ernten wollen, so müssen sie sich vom Könige die Erlaubnis geben lassen, sich der päpstlichen Gnade zu bedienen. Die Erlaubnis wird nicht selten gewährt, sie tut ja dem Grundsatz keinen Abbruch, im Gegenteil, je öfter das vorkommt, desto deutlicher zeigt sich, wer eigentlich in der Kirche Englands der Herr ist.

Mit den Provisionen fallen von selbst auch die Annaten. Der Papst bezieht aus England weniger als aus den meisten anderen Ländern, obwohl die englische Kirche vielleicht die reichste von allen ist. Andere Steuern hängen erst recht vom guten Willen des Königs ab. Verbietet er einen Zehnten, den der Papst erbittet, so kann der Brief nicht einmal ins Land hinein. Das Verhältnis hat sich gegen früher vollständig umgekehrt. Ehedem baten die englischen Könige den Papst um die Erlaubnis, ihren Klerus zu besteuern; jetzt duldet der König kaum, daß der Papst vom englischen Klerus eine Beisteuer erbitte. Äußerlich wird die Verbindung mit Rom gepflegt. In der Theorie ist die englische Geistlichkeit zu Zeiten sogar römischer und päpstlicher gesinnt als die Geistlichkeit des Festlandes. Aber in der Praxis, in der inneren Verwaltung ist sie von Rom unabhängig. Vom Könige ganz allein hängt es ab, ob der Papst in England überhaupt etwas zu sagen haben soll.

So ist es schon unter Richard II., so bleibt es unter allen folgenden Herrschern. Vormundschaftliche Regierungen, Thronstreitigkeiten, Revolutionen und Bürgerkriege ändern daran nichts, denn der Zustand ist nicht geworden durch den Willen des Königs, sondern durch den Willen der Nation. Nicht aus herrschsüchtiger Laune des Monarchen oder schlau berechnender Kabinettspolitik der Minister, sondern aus dem Bewußtsein des Volkes war die englische Staatskirche hervorgegangen, in das Bewußtsein des Volkes lebte sie sich von Jahr zu Jahr tiefer ein. Sie gleicht einem Bau, der schon in allen Teilen ausgeführt ist, den aber die Gerüste noch umgeben. In dieser Verhüllung hat sie vier Menschenalter dagestanden, bis es einem eigenwilligen Herrscher gefiel, die alten Gerüste abtragen zu lassen, weil sie ihm den Zugang zum Gemache einer schönen Dame versperrten. Heinrich VIII. hat nur die alte längst eingewurzelte Praxis zum Prinzip erhoben, indem er sich selbst zum Oberherrn der englischen Kirche erklärte. Er hätte das gar nicht wagen können, wäre die englische Staatskirche nicht schon seit Generationen da gewesen.

VII.

Kehren wir zurück zu den gallikanischen Freiheiten. Ihr Vorbild kennen wir jetzt: die englische Staatskirche. Daß die

Ordonnanzen von 1407 und 1408 sachlich nichts anderes erstrebten als das Statute of Provisors, ist handgreiflich: Ausschließung des Papstes von Stellenbesetzung und Besteuerung, hier wie dort. Bewunderung für England ist den Franzosen damals überhaupt geläufig. »Engleterre est la terre le mieulz gardée dou monde, England ist das bestregierte Land der Welt« sagt Froissart. Nur natürlich, daß die Bewunderung sich auch auf die kirchlichen Verhältnisse der Nachbarn erstreckte, seitdem man Grund zu haben glaubte, mit den eigenen kirchlichen Verhältnissen unzufrieden zu sein. Wie weit aber die Bewunderung ging, wie groß die Abhängigkeit war, das erkennt man erst, wenn man sich die Argumente ansieht, mit denen in Paris für das neue Ideal der alten Freiheit gefochten wird.

Das päpstliche Regierungssystem soll den Ruin der Kirche verschulden. Es bewirkt, daß der Gottesdienst schwindet, die fromme Absicht der Stifter vereitelt wird, die Gebäude einstürzen, die Einkünfte verfallen, die Zahl der Geistlichen abnimmt, die Wissenschaften zu Grunde gehen und das Reich verarmt, da das Geld außer Landes geht. Der Papst, statt die Schafe zu weiden, schert und schlachtet sie. Die Schlagworte sind wirksam und glücklich gewählt; aber da ist auch nicht eines, das sich nicht genau ebenso in den englischen Gesetzen und Staatsschriften fände. Seit dem Parlament von Carlisle bis zu dem Statut Richards II. bilden sie den Refrain, der, kaum verändert, bei jedem Anlaß in den Akten wiederkehrt. Und das Statut von 1390 mußte ja den Vätern der gallikanischen Freiheiten in frischester Erinnerung sein. Wie werden hier die Folgen des päpstlichen Systems geschildert? „Die christliche Religion verfällt, die Frömmigkeit des Volkes schwindet, Gastfreundschaft und Almosen hören auf, die Gebäude veröden, die Einkünfte verfallen, die Studien werden vernachlässigt und das Geld geht ins Ausland, wohl gar in die Hände des Feindes. So wird die Absicht der Stifter vereitelt, die Kirche unterdrückt, das Reich geschwächt. Die Schafe weiden, nicht sie scheren sollte der Papst."

So blind ist die Abhängigkeit der Franzosen, daß sie auch Schlagworte wiederholen, die für sie gar nicht passen. In England hatte es einen guten Sinn, darüber zu klagen, daß durch die päpstlichen Steuern das Geld außer Landes und wohl gar zum Feinde getragen werde. Aber in Frankreich? War

denn Avignon wirklich so sehr Ausland, der Papst, der dort residierte, umgeben von französischen Kardinälen und französischem Hofstaat, war er wirklich ein Fremder? Wo war die Gefahr, daß französisches Geld auf diesem Wege in die Hände der Feinde Frankreichs gelange? Und doch findet sich in den Reden der Synode von 1406 die Behauptung: das Geld, das wir dem Papste zahlen, kommt schließlich unseren Feinden zugute. In England ferner konnte man wohl sagen, die einheimischen Gelehrten würden verkürzt, wenn der Papst die Pfründen des Landes an Fremde vergäbe. Aber in Frankreich? Jeder Pennalfuchs aus der Rue du fouarre wußte ja ganz genau, daß er gar nicht schneller in den Besitz einer Pfründe gelangen konnte als durch päpstliche Verleihung. So sprechen die französischen Freiheitsschwärmer die Schlagworte der englischen Parlamentsritter nach bis zur Verkehrtheit und bis zur Verleugnung eigenen besseren Wissens.

VIII.

Der Ursprung der gallikanischen Freiheiten hat sich uns enthüllt; sie sind entsprungen aus dem Versuche, die englische Staatskirche nach Frankreich zu verpflanzen. Der Versuch ist nicht gelungen, der Boden war nicht geeignet, das fremde Gewächs gedeihen zu lassen. Wäre es anders gewesen, wären die gallikanischen Freiheiten aus dem Bewußtsein der Nation erwachsen, wie es ihr Vorbild war, so hätten sie im 16. Jahrhundert auch in Frankreich eine Staatskirche gezeitigt, wie sie in England als reife Frucht der natürlichen Entwicklung dem Königtum in den Schoß fiel. Statt dessen gab es ein Konkordat, das die Herrschaft über die Landeskirche zwischen König und Papst teilte, den Freiheiten ein Ende machte und von ihnen nur die Erinnerung und den Namen übrig ließ. Das Königtum nahm sich, was es brauchte, und überließ das übrige dem Papste. Das hätte vielleicht auch ein englischer König gerne getan. Aber in der Geschichte Englands ist der Wille der Nation ebenso maßgebend wie in der Geschichte Frankreichs der Wille des Königs, und er hat in diesem Falle nicht einmal starken Widerstand gefunden.

Frankreich eigentümlich ist nur die Schaffung der gallikanischen Doktrin. Aber auch sie ist überwunden, in Frankreich vollkommener als anderswo. Denn auch sie war kein Erzeugnis

des nationalen Lebens, sie war eine Schöpfung der Wissenschaft. Die Gelehrten mochten sich für sie begeistern, die Politik sich ihrer bedienen, dem Volke ist sie gleichgültig und fremd geblieben. Mit dem Sturze der alten Aristokratie ist auch sie gefallen, und heute muß man sagen: ihre Stätte kennet sie nicht mehr.

* * *

Noch sei es gestattet, an das Gesagte einige Bemerkungen anzuknüpfen, zu denen der Gegenstand herausfordert.

Die gallikanischen Freiheiten sind — wir bemerkten es schon — das Programm geworden für den größeren und schwierigeren Teil der Kirchenreform, die reformatio in capite, die in Konstanz versucht, in Basel wenigstens beschlossen wurde. Man ist gewohnt, die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts und nicht zuletzt diese „Reform am Haupte" anzusehen als einen letzten, vergeblichen Versuch, die katholische Kirche von der Korruption zu reinigen, in die sie durch die Mißbräuche der römischen Kurie versunken gewesen sein soll. Wenn wir nun gefunden haben, daß der Grundgedanke dieser Reform, die gallikanischen Freiheiten, entsprungen ist aus dem Wunsche, englische Kirchenverfassung, englisches Staatskirchentum nach Frankreich zu verpflanzen, ist dann der Reformversuch von Konstanz und Basel, in diesem Teile, wirklich nur ein Bemühen, die Kirche sittlich zu bessern und zu heben? Ist er nicht mindestens ebenso sehr eine Episode in dem Kampfe zwischen Kirche und Staat; oder genauer gesagt: zwischen katholischer Kirche und nationalem Staate?

Und noch eine zweite Betrachtung sei mir gestattet. Montesquieu sagt einmal: „Kein Volk der Welt hat sich besser der drei großen Dinge Religion, Handel und Freiheit zu bedienen gewußt als die Engländer." Die englische Freiheit ist im 18. und 19. Jahrhundert das Ideal der festländischen Völker gewesen; der englische Handel ist es noch heute. Ich möchte wünschen, es wäre mir gelungen zu zeigen, daß auch die Kirche Englands einmal die gleiche Rolle gespielt hat.

Byzantinische Kultur und Renaissancekultur.

Von

Carl Neumann.[1])

Seit dem Erscheinen von Jakob Burckhardts berühmtem Buch „Kultur der Renaissance“ (1860), und seitdem dieses Buch eine anerkannte Quelle unseres geschichtlichen Denkens und Erkennens geworden ist, kann man es als herrschende Meinung bezeichnen, daß die Renaissance die Mutter der modernen Kultur sei, daß die Italiener das erstgeborene Volk einer modernen Welt seien, und daß dies alles der Leidenschaft verdankt werde, mit der über das Mittelalter hinweg die Wiederanknüpfung an die antike Welt gesucht worden und gelungen sei. Diese Anschauung war von langer Hand, von dem Neuhumanismus am Ende des 18. Jahrhunderts vorbereitet. Es gibt ein erstaunliches Werk deutscher Sprache, das, 1785 geschrieben, die reinste Luft der Renaissance atmen läßt. Besser als irgendwelche historische Romane neueren Datums, in denen das Kostüm echter sein mag, weniger aber die Charaktere und Geschehnisse, lebt in jenem Buch von 1785 der wildkühne, sinnenfreudige und skrupellose Geist italienischer Renaissance, der mit Titanenarmen Glück und Genuß und alles Gut auf diese Erde, in die diesseitige Welt herabzwingen

---

[1]) Vortrag, gehalten auf der 7. Versammlung Deutscher Historiker zu Heidelberg am 16. April 1903. (Dieser Vortrag wird auch als Broschüre erscheinen.) Zur weiteren Charakteristik byzantinischer Dinge verweise ich auf meine früheren Schriften: Griechische Geschichtschreiber und Geschichtsquellen im 12. Jahrhundert, 1888. Die Weltstellung des Byzantinischen Reiches vor den Kreuzzügen, 1894.

und in ihr festhalten möchte. Dieses Buch ist Wilhelm Heinses Roman Ardinghello und die glückseligen Inseln.

Dann kam Goethes bekanntes Interesse für Benvenuto Cellini und seine Übersetzung der Selbstbiographie dieses Künstlers; schließlich das junge Deutschland mit Gutzkow und Heine, mit dem Manifest von Sinnenfreude und Emanzipation des Fleisches, mit seiner neuen Verklärung des Hellenentums, seinem Abscheu gegen Askese, Mittelalter und Nazarenertum.

Als ich, mit diesen Anschauungen summarisch von der Studentenzeit her vertraut, da sie denn ein Stück wissenschaftlicher öffentlicher Meinung bildeten, zum erstenmal in den Studienbereich der byzantinischen Welt eintrat, erlebte ich eine sehr seltsame Überraschung.

Dieses Byzanz, in das ich halb durch Zufall von Kreuzzugsstudien her gelangt war, weckte mir ein Erstaunen über das andere. Mitten im Mittelalter und trotz allen Weihrauchdufts und Kerzenglanzes des kirchlichen Rituals eine Enklave stehengebliebener Antike, in der Verbindung christlich-kirchlicher Gewohnheiten mit einem kräftigen Heidengeist etwas, das der Renaissance zum Verwechseln ähnlich schien.

Da war ein glänzender Hof an der Spitze eines durch und durch rationell eingerichteten Staatswesens mit höchst präzis funktionierender Bureaukratie, eine Politik des pursten Machiavellismus, der die romantische Welt der Kreuzzüge innerlich so fremd war wie etwa der italienischen Renaissance eine Erscheinung von so ausgesprochen mittelalterlichem Abenteuersinn wie Karl der Kühne von Burgund. Von hier gesehen, schien der Hohenstaufe Friedrich II., den Burckhardt als Typus des modernen Herrschers an den Anfang seiner Renaissancekultur gestellt hat, eine verdächtige Ähnlichkeit mit byzantinischen Gestalten zu gewinnen. Hier war eine gebildete gesellschaftliche Oberschicht, die wie in der Renaissance ciceronisches Latein, so in Byzanz attisches Griechisch schrieb; eine Wolke von Humanisten, die Verse machten und Phrasen zimmerten, bettelten und unverschämt waren, aber mit einem wahren Hidalgostolz auf jegliche Barbarei herabsahen; hier standen Platoniker wie Psellos im 11. Jahrhundert als Erzieher und Ratgeber neben Kaisern und dilettierten, vielseitig und charakterlos, in der Politik; die schöne Geste und der schöne Stil galt etwas. Dies war immer so gewesen, und deshalb

waren die antiken Elemente nicht durch eine plötzliche Hebung wie in Italien im 14. Jahrhundert emporgetragen, sondern sie wirkten wie selbstverständliche Kräfte in dem regelmäßigen Anfluten geistiger Gezeiten.

Selbst in Äußerlichkeiten der Tages- und Festtagsgewohnheiten erhielt sich die Antike. Wenn man einen fürstlichen Besuch ehren und amüsieren wollte, so führte man ihn in den Zirkus, und ein Türkensultan konnte dort wie im alten Rom ein mauretanischer oder parthischer Fürst die Wagen durch das Stadium um die Spina rennen sehen. Während szenisches Theater, Mimus, Pantomimus dem geistlichen Eifer zum Opfer gefallen waren, blieb das Zirkusspiel aufrecht, und man hatte seinen Verächtern erwidert, auch der Prophet Elias sei in einem Wagen zum Himmel gefahren, und damit sei der Sport zweifellos mit dem klassischen Zeugnis des Alten Testaments legitimiert. Vergegenwärtigt man sich ferner das Aussehen und den Eindruck der Hauptstadt auf einen fremden und mittelalterlichen Menschen, wie da zwar in Altären und Schreinen die kostbarsten Reliquien des alten Christentums lagen, die Dornenkrone und das echte Kreuzesholz, der Schleier der allerseligsten Jungfrau und das Haar Johannis des Täufers, wie aber draußen im Sonnenschein in den Hallen und auf den Foren und Plätzen Säulen mit Kaiserstatuen standen genau wie Marc Aurel und Trajan in Rom, ein Wald antiker Kunstwerke, seit dem Kunstraub Konstantins des Großen vereinigt und gemehrt, hier in den Straßen wuchs, wie auf dem Konstantinsforum die Kolossalgestalt der Göttin Hera stand, im Zirkus ein Koloß des ruhenden Herakles und die Gruppe des Paris, der der Aphrodite den Apfel reicht, Gestalten, die mit dem melodischen Umriß ihrer Leiber noch immer das Sirenenlied entschwundener Schönheit sangen — so möchte man die Einnahme und Plünderung Konstantinopels durch die Kreuzfahrer von 1204 dicht an den Sacco di Roma von 1527 rücken. Die rohen deutschen und spanischen Landsknechte, diese dumpf mittelalterlichen und barbarischen Gestalten, scheinen den hungrigen französischen und vlämischen Kreuzrittern und ihrem Troß zu gleichen, wie sie das Kapitol der Renaissance und der Antike erstürmen, allesamt keines anderen Geistes als dessen, in dem einst Goten und Vandalen beutegierig vor den Mauern Roms und Konstantinopels gestanden hatten.

Neben hundertfältigen Ähnlichkeiten der byzantinischen und der Renaissancekultur stehen nun aber augenfällige Unterschiede der Ergebnisse. Man spricht gern von der Unfruchtbarkeit byzantinischer Kultur, und etwas ist ja wohl Wahres an dieser Behauptung. Nicht als wäre die Politik unfruchtbar gewesen; sie war ergiebig genug, um mit dem Verschwinden des byzantinischen Staates eine furchtbare, nie ausgefüllte Lücke zu lassen. Die Orientalische Frage ist das Gespenst, das anklagend für die Zerstörung dieses Staatsgebildes Rache heischt und keinen Frieden finden kann. Also nicht die politische Geschichte von Byzanz (wir meinen die vor 1204) war unfruchtbar, sondern jene anderen Lebensgebiete, die abseits von der Welt der Geschäfte aus den tieferen Reserven menschlicher Natur Nahrung ziehen und emporragen in den reinen Äther des Geistes. Mit einem Wort: ein Leonardo, Raphael und Michel Angelo ist in Byzanz nicht erstanden. Und somit fehlt der byzantinischen Kultur für das Urteil der Nachwelt jener Nimbus, den Genius und tiefste Schöpferkraft der Erinnerung entschwundener Zeiten schenken, durch den vergangene Zeiten auch für die Nachwelt dauern und als lebendig und gegenwärtig empfunden werden.

Wem einmal Probleme dieser Ordnung aufgegangen sind, den pflegen sie nicht loszulassen. Woher kommt es, daß das starke antike Element, das Byzanz gleicherweise wie der Renaissance innewohnt, so ganz verschiedene Ergebnisse gezeitigt hat? Oder sollten am Ende die Resultate hier und dort auf anderen Grundlagen ruhen, sollte man den Anteil und Einfluß der Antike überschätzt haben?

So mag es denn versucht werden, die Grundlagen der byzantinischen Kultur, soweit das und wie das in außermechanischen Bereichen möglich ist, zu analysieren. Gelänge es, ihr Wesen zu fassen und mit der Renaissance zu kontrastieren, so würde das Reflexlicht, das von Byzanz auf Italien herüberfällt, unsere Beobachtung soweit verschärfen und den Gegenstand der Beobachtung so viel stärker beleuchten, daß wir vielleicht auch in die Renaissance besser hineinzusehen die Kraft gewinnen.

Byzanz, als Neuschöpfung Konstantins des Großen, hatte als ersten Beruf und nächste Aufgabe, Römerstaat und Christentum in ein Verhältnis zu bringen. Man sollte denken, diese notwen-

dige Auseinandersetzung hätte auf dem voraussetzungslosen Boden der neuen Konstantinsstadt sich leichter vollziehen können als in dem alten Rom am Tiber, wo die großen Überlieferungen des Heidentums und des Heidenstaats, der hier seinen Mittelpunkt gehabt hatte, ungeheuer mächtig und drückend in die Gegenwart ragten und die neuen Ziele der Gegenwart hätten unzugänglich machen und Hindernis auf Hindernis schaffen können.

Indessen, der Römerstaat war zu festgefügt, um an eine bestimmte Hauptstadt gebunden zu sein. Auch war man bereits an Teilung und Verlegung von Residenzen gewöhnt. Das Christentum hatte also keineswegs einen entwurzelten und geschwächten Römerstaat sich gegenüber. Zugleich war das Christentum selbst von seinen Ursprüngen doch bereits weit abgerückt: es war eine Kirche geworden und war seit langem an die Welt und ihre Geschäfte gewöhnt. Jetzt zur Mitherrschaft durch Konstantin berufen, war die große Frage, ob diese Mitherrschaft Herrschaft werden könne. Die gesamte Kultur hätte dann christlich erneuert werden müssen. Ich beginne mit der Betrachtung einer der wichtigsten Sphären, der des Rechts. Ist es dem Christentum in Byzanz gelungen, dem römischen Recht ein neues Recht an die Seite oder voranzustellen?

Man sage nicht, derartiges sei eine Chimäre, eine solche juristische Neuschöpfung sei weder möglich noch jemals historisch vorgekommen. Der Islam liefert den Gegenweis. Als die Mohammedaner in Länder von hochentwickelter Zivilisation, in Persien, in Palästina, Syrien, Spanien eindrangen, hätte es so kommen können, daß Kultur und Recht der Besiegten sich von selbst dem Sieger aufgezwungen hätte. Auch hat es sicher nicht an Einflüssen dieser Art gefehlt. Das historisch Denkwürdige aber war, daß gleichwohl der Koran eine eigentümliche Jurisprudenz ausbilden und begünstigen konnte. Freilich der Koran selbst, eine Predigtsammlung, aus einfachen Verhältnissen hervorgegangen und nicht auf komplizierte Zivilisationen berechnet, hatte juristisch mehr Lücken als Inhalt. In diese Lücken aber trat füllend eine sehr merkwürdige Neubildung. Es entstand eine Überlieferung von mündlichen Aussprüchen des Propheten, die nicht im Koran fixiert waren, die aber durch glaubwürdige Zeugen bis auf den Propheten zurückgeleitet werden konnten. Daher besteht jede solche Überlieferung aus einem Dop-

pelten, der Erzählung, dem Bescheid selbst, und zweitens dem sogenannten Isnad, d. h. dem ganzen Stammbaum der Vertrauensleute und Gewährsmänner, die die Aussage von Mund zu Mund fortgepflanzt haben. Diese mündlichen Aussagen des Propheten bilden nun eine höchst umfangreiche Literatur, die sog. Hadisliteratur, die ergänzend neben den Koran trat. Auf diesem also gewaltig verbreiterten Boden erwuchs die religiöse Jurisprudenz des Islam. Genau wie im römischen Recht die Konkurrenz der Proculianer und Sabinianer, bilden sich auch hier verschiedene Rechtsschulen, die teils mehr kasuistisch historisch operierten, teils nicht ohne gewisse allgemeine Prinzipien auskommen zu können meinten und also deduktiv den Rechtsstoff systematisierten. Dieser Rechtsstoff mochte teilweise, ja vielfach dem griechisch-römischen Recht oder anderen nationalen Rechten der unterworfenen Länder entnommen und nur eben religiös travestiert sein: das Entscheidende ist, daß die religiöse Form dem Stoff sein Gepräge gibt und daß diese Form dem Islam ganz und gar eigentümlich ist.

Ein ähnliches religiöses corpus juris zu schaffen, war dem Christentum in Byzanz nicht möglich. Nicht wie das islamische Recht auf Koran und Sunna beruht, ist hier etwa aus dem Material Alten und Neuen Testaments oder sonstigen Quellen ein neues öffentliches und ziviles Recht geboren worden. Es hat nicht an gelegentlichen theoretischen Versuchen gefehlt, römisches und mosaisches Recht zu parallelisieren und zu harmonisieren. Aber die Macht der heidnisch-römischen Rechtsüberlieferung ist nicht erschüttert worden. Natürlich traten seit der Anerkennung des Christentums neue Rechtsgebiete hinzu, z. B. die Gesetze über Ketzer und über akatholische Konfessionen; das Kirchenrecht, das im Theodosianischen Kodex noch im Anhang stand, rückte unter Justinian an die Spitze des Rechtsbuches; andere Gebiete, wie etwa das Eherecht, wurden stark verändert. Aber große prinzipielle Forderungen, vor allen etwa die der Aufhebung der Sklaverei, konnten nicht Platz greifen; es war nur möglich, in der Praxis und durch die Praxis Härten zu mildern. Das staatliche Recht, das römische Recht blieb stehen, und das innere kirchliche Recht, wie es sich auf den Konzilen gebildet, blieb daneben, ohne den Erfolg, im Konfliktsfall das staatliche Recht zu überwältigen.

Von der Schule her haben wir den Eindruck übrig, als sei Byzanz im höchsten Grad religiös befangen, und als seien reli-

giös-dogmatische Fragen weitaus die dringendsten Interessen dieses Staates gewesen. Die Ohren klingen uns noch von Arianismus, Monophysitismus, Monotheletismus und allen möglichen weiteren sektiererischen Schattierungen, von fanatischen religiösen Verfolgungen, von Konkordienformeln und von Konzilen mit merkwürdigen Peripetien: alles das hat sich ja auch äußerlich so begeben. Man muß sich aber sagen, daß in einem absoluten Staat die kirchliche Opposition die einzig mögliche Opposition war, und daß nur auf theologischem Boden die Parolen gefunden und die Schlagwörter formuliert werden konnten, hinter denen sich das Selbstgefühl und der Widerstand reicher und durch den Steuerdruck ausgebeuteter Provinzen gegen die Hauptstadt und die Regierung verstecken konnte. Und so bleibt die Tatsache, daß häufig die Opposition an diesen Kämpfen das Wesentliche war, der Streitpunkt aber das Zufällige. Immerhin ist das Resultat jahrhundertelanger, um das Dogma geführter Kämpfe ein für das moderne religiöse Empfinden sehr fremdartiges gewesen. Griechische Disputiersucht und römisch-juristische Spitzfindigkeit haben es dahin gebracht, daß das ganze Religionsgebiet in Paragraphen gebracht wurde, und daß man nun genau so gut wußte, was geglaubt und was nicht geglaubt werden durfte, als man wußte, was auf juristischem Boden ein Delikt oder eine Obligation war. Man könnte daher fast von einer Verweltlichung oder Verstaatlichung der Religion sprechen. Auch blieb die Religion nicht der eifersüchtigen Hütung eines Priesterstandes überlassen und anvertraut, außerhalb dessen die übrige Welt in kirchlichen Sachen zu *schweigen* gehabt hätte. Vielmehr ward Theologie ein Element der allgemeinen Bildung; sie trat neben die militärische, politische, juristische, wissenschaftliche und literarische Bildung, und die Laien, allen voran der Kaiser, waren völlig erzogen, in religiös-theologischen Fragen zu verstehen, eine Meinung zu haben und zu äußern. Der große Photios, allen Philologen durch seine klassischen Studien besonders teuer, den Historikern aber als Urheber des großen Schismas mit dem Papsttum im 9. Jahrhundert wohlbekannt, war ein Laie und ist, in wenigen Tagen durch alle Weihen und geistlichen Würden hindurchgedrückt, zum Patriarchen erhoben worden. Fälle dieser Art kommen auch im Abendland vor; aber sie überbrücken nicht die ungeheuere Kluft zwischen Geistlichen und Laien und stören nicht

das Selbstgefühl des geistlichen Standes, der als der erste Stand anerkannt ist. Weder jene Kluft noch diese Hegemonie hat in Byzanz bestanden. Und so war man im alten Byzanz wohl aus Politik hin und wieder fanatisch, aber nicht von Herzen fanatisch, und mehr als ein Kaiser hat versucht, mit einigen mohammedanischen Dosen das Christentum zu einer kriegerischen und weltfreudigen Religion zu metamorphosieren. Wo aber — darf man fragen — blieb neben all diesem halbantiken Rationalismus der wahre Sinn und Geist des Christentums?

Auf diese Frage hat der Bilderstreit die endgültige Antwort gegeben. Er hat die Trennung zwischen Weltklerus und Mönchen vollständig gemacht. Da man die Mönche als staatsschädlich — denn wenn alle Welt ins Kloster lief, wenn die Klöster immer stärkere Anziehung ausübten, woher sollten für die Armee die Rekruten und Soldaten kommen? — nicht vernichten konnte, so reinigte man die Kirche von ihren Einflüssen. Die Weltkirche verzichtet auf das religiöse Ideal und wird ein Organ des Staates. Der Patriarch wird zu einer Art von Kultusminister herabgedrückt. In den Wechselfällen des Bilderstreits sind die hohen Würden der Weltkirche so heillos kompromittiert worden, daß große Hierarchenfiguren, wie früher ein Athanasius oder Johannes Chrysostomus ruhmwürdigen Andenkens, von da ab verschwinden und nicht mehr vorkommen. Das Mönchtum dagegen, zu einer Robinsonexistenz gezwungen, verwirklicht die Ideale der Askese und Mystik. Es steht für sich, wie denn die höchste Form griechischen Mönchtums immer der Eremit geblieben ist, und nicht wie im Abendland das Gemeinschaftsleben. Die Benediktiner und Franziskaner sind für andere aus der Welt geflohen und haben so die Kraft sich errungen, auf die Welt zu wirken; die griechischen Mönche haben seit dem Bilderstreit keinen sozialen Einfluß gehabt; man hat sie hinausgestoßen, und so ist das byzantinische Christentum entweder Funktionär des Staats geworden oder es hat, wo sein eigentümliches Leben sich entfalten durfte, durch künstliche Isolierung sich zur Unfruchtbarkeit verurteilt gesehen.

Nach allem und nach allen Umbildungen blieb also der profane Römerstaat heidnischen Kernes obenauf; er hatte das Christentum in seiner Weise erledigt. Und ähnlich vollzog es sich im Gesamtbereich der byzantinischen Kultur. Ich will davon nur ein

Beispiel geben und von dem seltsamen Versuch einer neuen christlichen Geographie kurz sprechen.

Im 6. Jahrhundert lebte ein Mönch auf dem Sinai, der früher Kaufmann gewesen war und von seinen Reisen oder denen seiner Gewährsmänner auch im Kloster den Namen Kosmas der Indienfahrer (Ἰνδικοπλευστής) trug. Dieser Kosmas hat ein Buch geschrieben, das er „christliche" Topographie benannte. Er ging davon aus, daß er zwischen den Angaben der Bibel, die er nicht anders denn als inspiriert und darum unantastbar hinzunehmen vermochte, und dem ptolemäischen System, das die Erde in den Mittelpunkt der Welt versetzt und ihr eine Kugelgestalt zuspricht, einen Widerspruch bemerkte. Unter diesen Umständen konnte das Unrecht nur auf seiten des ptolemäischen Systems sein, und er mußte versuchen, die Zeugnisse der Bibel zu einem anschaulichen Weltbild zu vereinigen. (Daß er bei seinen Studien die griechische Bibelübersetzung der Septuaginta benutzte und auf ihren Mißverständnissen ein System aufbaute, das, auch wenn man die Prämissen gelten ließe, vor den einfachsten Textemendationen zusammenbräche, tut hier nichts zur Sache.) Er hatte also gelesen, die Stiftshütte Mosis sei das Modell des Weltganzen, und indem er sich dies mit Stellen aus Jesaias und Hiob verband, entwarf er sein Weltbild im Aufriß wie eine große Truhe mit gewölbtem Deckel und einem Einsatz, der sie der Höhe nach in zwei Teile scheide. Unten ist die Erde; auf ihren Grenzmauern ruht das Firmament, das als feste Scheidewand gegen oben die Wohnungen der Seligen abtrennt. Die Erde selbst ist flach und hat, entsprechend dem Boden des Kastens, eine rechteckige Form. Im Norden wird sie von einem hohen Gebirge begrenzt, um das sich Sonne und Gestirne bewegen. Ist die Sonne hinter dem Berg, so ist es Nacht. Die Erde wird vom Ozean eingefaßt, in den sie sich mit vier großen Golfen, dem römischen, kaspischen, erythräischen und persischen öffnet. Auf der einen Seite der Erde liegt jenseits des Ozeans noch einmal ein Stück Erde und dahinter Eden und sein Garten. Von hier ergießen sich die vier Paradiesesflüsse durch das Vorland und den Ozean und treten als die großen Ströme der Erde, Nil, Euphrat u. s. w., wieder zu Tage. Eine kostbare Kosmashandschrift der Vatikanischen Bibliothek in Rom zeigt dieses alles durch farbige Miniaturen graphisch dargestellt, und so sehen wir völlig

anschaulich dieses System biblischer Kosmographie ausgebildet, in dessen Rahmen danach die Erdbeschreibung hineingesetzt wird.

Die Wissenschaft mag von ihrem einseitigen, als allein berechtigt empfundenen Standpunkt über diese Dinge lächeln. Dennoch bleibt jener Versuch sehr interessant. Jedes Bemühen des menschlichen Geistes, aus gewohnten Gleisen herauszukommen, ist der größten Achtung und Beachtung würdig. Es sollte ein neuer, ein christlicher Standpunkt gewonnen, die Wissenschaft auf der Grundlage der offenbarten Bücher neugegründet werden. Die Bemühungen dieser Art sind im Abendland höchst fruchtbar und folgenreich geworden; zwar haben sie nicht die Wissenschaft, aber — was mehr ist — den menschlichen Geist unsäglich bereichert. Indem zeitweise Verstand, Kritik und dergl. zurücktrat, hat sich die freie Phantasie entfalten dürfen, und was dabei die Seele der Menschheit an Empfindungsstoff und Tiefe gewonnen hat, ist gar nicht mit Worten zu sagen und zu schätzen. Die Topographie von Dantes Göttlicher Komödie, ihre Staffierung und Belebung, ist ohne Vorläufer jener erwähnten Art nicht denkbar. Eine umfassende phantastische, religiös-symbolische Richtung hat sich so im abendländischen Mittelalter herausgebildet. Wie hätte der gotische Kirchenbau, der christliche Bilderkreis sich ohne jene seelischen und geistigen Neigungen und Stimmungen voll entfalten können?

Im Osten, in Byzanz, drang jene Richtung nicht durch; sie gedieh nicht über Ansätze und blieb beschränkt, weil ihr der klassische Geist und Rationalismus ein Gegengewicht von einer Stärke hielt, wie sie das mittelalterliche Abendland bis zur Renaissance nicht kannte.

Ist es demnach so, daß fast auf der ganzen Linie in Byzanz die alten Gleise und Überlieferungen behauptet wurden, und daß eine b e f r u c h t e n d e Durchdringung mit den neuen Elementen der Weltgeschichte ausblieb, so bietet schließlich die Auseinandersetzung mit jenem andern großen Faktor des Mittelalters keine Ausnahme von dieser Regel, ich meine das Verhältnis von Byzanz zum B a r b a r e n t u m.

Der Boden des Reiches war durchaus mit n i c h t griechischen und n i c h t gräzisierten Völkerschaften durchsetzt. Aber der Staat war eine griechische Minorität, die nach alten politischen Regeln die Staatsmaschine lenkte. Die Bureaukratie war nicht

rassenmäßig exklusiv: ein mohammedanischer Renegat, ein Bulgare, ein Armenier oder Slave konnte sich an die Schüssel setzen, aber allemal um den Preis, daß er seinen Ursprung verleugnete und griechisch sprechender und denkender Byzantiner wurde. Der einzelne Barbar konnte, wenn in der staatlichen politisch-militärischen Disziplin erzogen, genau wie im kaiserlichen Rom, die Laufbahn bis zur obersten Spitze für sich offen sehen; aber ein Barbarenstaat ist Byzanz nie geworden. Die Bulgaren, ein von Haus aus nichtslavisches Volk, sind inmitten der Slaven der nördlichen Balkanhalbinsel slavisiert worden, aber nicht gräzisiert. Basil II. hat einen furchtbaren Mordkrieg gegen sie geführt und sie bezwungen; aber kein bulgarischer Odoaker oder Karl der Große hat sich später auf den Thron der Cäsaren setzen können. Der Unterschied ist der, daß Karl der Große die Sachsen bezwang und ebenso blutig heimsuchte wie Basil II. die Bulgaren; aber 120 Jahre nach des Großen Karls Tod überkam ein sächsischer Fürst die deutsche und bald die Kaiserkrone, und wir wissen, daß Otto der Große nie den eigentümlichen sächsischen Tonfall seiner Heimatsprache verleugnet hat. Für die römisch-byzantinische Auffassung stand das Abendland unter einem Barbarenkaiser und genoß die herzliche Verachtung der echten Cäsaren, dieselbe Verachtung, in die später die Italiener der Renaissance gegenüber den „Barbaren des Nordens" sich hineinredeten, als wären sie selbst die echten Söhne der Antike. Byzantiner und Italiener haben dabei Eines übersehen.

Diese nordischen Barbaren brachten originale Bildungselemente mit, vor allem ein stammererbtes Recht, und diese germanischen Rechte waren — das darf man nie vergessen — bis tief nach Italien in Geltung. Wie hundert und tausend Mal liest man in mittelalterlichen Urkunden Italiens die Erklärung: ich genieße langobardisches Recht, legem profiteor Langobardicam, und so war es denn eine unberechenbar große Summe juristisch-politisch-militärischer Bildung, die diese sogenannten Barbaren vertraten. Sie hatten ihren eigenen Mythus, ihre Poesie, und mit Staunen gewahrt man eine ahnungsreiche Fülle, da vom 12. zum 13. Jahrhundert die lateinisch-geistliche Bildung des Abendlandes gleich einer dünnen Decke zerreißt, und die Macht des nationalen Ingeniums, die emporgeblühte nationale Sprache, sich offenbart. Die französisch-keltische Poesie gewinnt Zungen,

die Paladine Karls des Großen, Tristan und Isolde, Parcival erscheinen wie aus der Versenkung emporgetragen. Das Nibelungenlied kündet ein anderes Lieben und ein anderes Hassen, als wovon die pathetischen Hexameter der Virgilischen Dido wissen, aber freilich auch ein anderes als das, wovon das 13. Kapitel des 1. Korintherbriefs erfüllt ist. Für Italien weiß jeder, daß die klangvollsten Namen italienischer Geschichte, Dante Alighieri und Garibaldi, langobardischen Stammes sind.

Daß in ähnlicher Weise in Byzanz die barbarische oder plebejische Grundschicht sich in die Höhe gearbeitet habe, davon kann keine Rede sein. Wohl gab es auch in Byzanz ein gesprochenes Griechisch und eine Literatur griechischer Volkssprache. Aber wie ärmlich ist sie und dürftig! Sie kam nicht in die Höhe, weil sie wie auf eine Mauer auf das attizistische Griechisch stieß, welches nie aufgehört hat, allein als literaturfähig und vornehm zu gelten. Man behandelte und verachtete das griechische »volgare« genau so als wäre es eine Barbarensprache. Bis auf den heutigen Tag dauert dieses Verhältnis. Die modernen Griechen haben es von den Byzantinern geerbt. Als vor einiger Zeit eine Evangelienübersetzung in die griechische Volkssprache eingeführt werden sollte, wurde dies mit allen Mitteln verhindert, als sei es ein Sakrileg zugleich gegen das griechische klassische und christliche Altertum. Freunde und aufgeklärte Teile des griechischen Volkes sehen in diesem Widerstand einer hochmütig klassizierenden, sozusagen legitimistischen Kaste ein nationales Unglück. Denn solang wie in Byzanz die Erneuerung von unten her, das natürliche Aufsteigen der Säfte, gehemmt bleibt, sieht sich jene dünne aristokratische Oberschicht zur Kraftlosigkeit und Unfruchtbarkeit verurteilt. Es ist noch die nämliche Gesinnung wie sie im 13. Jahrhundert bestand, da ein Geschichtschreiber der Eroberung von Konstantinopel 1204 in seiner Erzählung abbricht: er wolle nicht das Saitenspiel der Klio so weit herabwürdigen, daß es die Taten der Barbaren künden und begleiten müsse.

Wir versuchen, kurz die Fäden der Betrachtungen zusammenzuziehen.

Zwischen aller alten und — vom Mittelalter beginnend: neueren Geschichte besteht ein Hauptunterschied. Die antiken

Völker genossen eine Art natürlichen Wachstums. Ihre staatlichen Einrichtungen, ihr Recht, die Religion, Sprache, Literatur, Kunst, alles ist aus einer Wurzel gewachsen, wenigstens in der Hauptsache gesehen. Mit dem Vorrücken der Zeiten aber wird die Menschheit älter, sie hat geerbt, sie trägt an ihrer Geschichte. Das Mittelalter setzt sich zusammen aus jugendkräftigem Barbarentum, antiker politischer und literarisch-künstlerischer Überlieferung und der christlichen Religion, die unter sehr besonderen Umständen entstanden ist. Die Sachlage ist die, daß auf einen hoffnungsvollen Stamm fremde Reiser aufgepfropft werden. Das Schicksal beruht auf den Auseinandersetzungen zwischen Elementen und Kräften, die sich ihrer Anlage nach zunächst fremd sind. Recht und Staat stammen aus einer Wurzel, Religion vielleicht und Kunst aus einer ganz anderen. Diese allgemeinen Voraussetzungen sind in Byzanz wie im Abendlande vollständig gleichartig.

Wir glauben: das, was man einen Fortschritt der Weltgeschichte nennt, ist allemal da eingetreten, wo in der Mischung der grundlegenden Faktoren und Potenzen eines der neuen Elemente derart materiell und geistig überwog, daß es die anderen sozusagen verdauen und sich damit stärken konnte. Hierauf beruhen die großen und entscheidenden Siege und Fortschritte.

In Byzanz ist es zu einer solchen großen Lösung nicht gekommen. Ein altes Element, die römische Überlieferung, blieb Herr und vermochte auf die Dauer sowohl Christentum wie Barbarentum an ihrer freien Entfaltung, an der Auswirkung ihrer eigentümlichen Kräfte zu hindern. Höchstens kann man sagen, die großen Faktoren blieben in einem Aggregatzustand, der eine lebendige Durchdringung ausschloß. Was das Christentum anlangt, so war es in der Kirche mit dem Staat legiert worden und im Möchtum vom Leben und von freier Betätigung abgedrängt und isoliert worden. Der Heidenhimmel war mehr als eine Folge schöner Bilder und Metaphern: er stand neben dem christlichen wie eine besondere Art alten Bundes neben dem neuen. Das Barbarentum kam gegenüber der sozialen Exklusivität einer aristokratischen, ihm fremdsprachlich gegenüber sich behauptenden regierenden Oberschicht nicht in die Höhe. Die Rutine einer altüberlieferten politischen Weisheit, die Gewöhnung altüberlieferter Kultur stärkte sich alle 100 oder 150 Jahre an einer Renaissance

der Antike. Und hier kann man den Finger darauf legen, was solche Renaissancen oder Restaurationen aus sich selbst vermögen: vorenthalten konnten sie dem Christentum und dem Barbarentum die Freiheit; lähmen konnten sie; aus sich selbst aber haben sie kein Neues und Verheißungsvolles erzeugt.

Von hier aus wenden wir den Blick, in einigen Stücken, wie wir hoffen, aufgeklärt, hinüber zur italienischen Renaissance.

Die Renaissance umfaßt die letzten Jahrhunderte des Mittelalters und sie ruht auf den ungeheueren neuen Mächten, die die christliche Erziehung des Mittelalters geschaffen hat. Christentum und Barbarentum haben im Abendland eine ganz andere Freiheit genossen als in Byzanz, und man darf es als eine der größten historischen Tatsachen ansprechen, daß hier neben Despotismus und weltlicher Zwangsgewalt ein Gebilde höherer Freiheit sich erhob, eine Kirche, die zunächst für sich als Ganzes Unabhängigkeit erkämpfte, eine Unabhängigkeit, die dann — freilich sehr gegen die Meinung der späteren Kirche — der Ausgangspunkt für alle Freiheit in der Welt geworden ist. Dies hat Ranke gemeint, wenn er in der Weltgeschichte (3, 161 f.) sagt, das wichtigste und folgenreichste Wort Jesu sei die Weisung gewesen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Hiermit war in dem Menschen eine Freistatt gegründet, die von keiner äußeren Zwangsgewalt erreicht und verletzt werden kann. Dieser Möglichkeit eines neuen Menschen, eines von keiner Polis und von keinem Cäsar, auf die Länge aber auch von keinem Pontifex ganz in Bande zu schlagenden Menschen, dieser Freiheit des neuen Christenmenschen kam der Freiheitsdrang des Barbarentums entgegen. Eine neue Psyche ist im Mittelalter erwachsen, erzogen und gebildet worden.

Genug der Allgemeinheiten! Schlagen wir Dante auf, Divina Commedia, cantica seconda (Purgatorio), die ersten zwei Terzinen des achten Gesanges:

. . es war die Stunde, die den Schiffahrern die Sehnsucht weckt und das Herze weich macht, am Abend des Tages, da sie am Land den süßen Freunden Lebewohl gesagt. Es war die Stunde, die den Pilger, der noch weit vom Ziel der Wallfahrt ist, mit Liebessehnen füllt, wenn er von fern ein Glöcklein hört, das den Tag zu beweinen scheint, der dahinstirbt.

Era già l'ora che volge il disio
Ai naviganti e intenerisce il core
Lo dì c'han detto a'dolci amici addio;

E che lo novo peregrin d'amore
Punge, se ode squilla da lontano,
Che paia il giorno pianger che si more.

Abschiedsstimmung, Einsamkeitsgefühl, Abendstimmung, Glockenklang und Sehnsucht, Lust des Vergänglichen, Unendlichen und Grenzenlosen, mit einem Wort: Seele.

Aus der Antike hat Dante das nicht nehmen können.

Hören wir, wie Homer die Abendstimmung malt. Odyssee XIII 31 ff.

Der Ackersmann ist den ganzen Tag hinter seinem Ochsengespann und dem schweren Pflug hergegangen. Nun freut er sich, daß die Sonne zur Rüste geht. Er denkt hungrig an das labende Abendessen, das seiner wartet, und so geht er heim mit schlotternden Knien.

ὡς δ᾽ ὅτ᾽ ἀνὴρ δόρποιο λιλαίεται, ᾧ τε πανῆμαρ
νειὸν ἀν᾽ ἕλκητον βόε οἴνοπε πηκτὸν ἄροτρον·
ἀσπασίως δ᾽ ἄρα τῷ κατέδυ φάος ἠελίοιο
δόρπον ἐποίχεσθαι, βλάβεται δέ τε γούνατ᾽ ἰόντι.

Dies ist die antike Empfindung des sozusagen kreatürlichen Menschen; aus Dante spricht die Seele eines neuen, geistigen Menschen. Niemand kann Dantes Vita Nuova lesen, ohne im innersten zu erbeben über die Tiefen, die hier zum erstenmal enthüllt werden, über den Klang der Saiten und Akkorde, die hier die ganze Menschheit in ein neues Leben hineinläuten und geleiten. Die neue Menschheit sieht mit neuen Augen. Nicht die Schönheitsschminke antiken Kunstgefühls sucht sie auf die Wirklichkeit aufzutragen, nicht mit einem traumhaft schönen Schleier die rauhe Wirklichkeit zuzudecken: ein neues Geschlecht sieht kühn dem Wirklichen ins Auge, und es beginnt jener Realismus, der die Dinge und die Kunst gestaltet. Er ist derselbe bei den Italienern des Quattrocento wie bei den van Eycks in Flandern, bei den Deutschen und den Franzosen, und so sieht man wohl deutlich, nicht auf das Erwecken der Antike kommt es zunächst an, wovon ja im Norden in den Ursprüngen der Bewegung nirgends die Rede sein kann, sondern auf ein Reifwerden mittel-

alterlicher Kultur, die nun herrliche Blüten entfaltet. Die spirituale Seele des Mittelalters sieht überall dieser Kunst aus den Augen. Warum soll man Leonardo da Vincis Monalisa mit ihrem geheimnisvollen Blick und den zuckenden Mundwinkeln, warum soll man die Madonnen des jungen Raphael Renaissance nennen, da doch die Vita Nuova Dantes aus ihnen spricht, das Mittelalter in all seinem Höchsten und Tiefsten?

Das Wort Renaissance ist in Italien von einer byzantinisierenden Clique (ich sage so und habe dabei die geistige Analogie im Auge. Den etwaigen byzantinischen Einfluß seit dem Herüberströmen von Griechen nach Italien um 1453 meine ich nicht. Dieser hat mit der Frage, die uns beschäftigt, nichts zu tun) erfunden worden, die damit ihrem Haß gegen die Barbaren und ihrem Hochmut, als seien sie, die Italiener, von dem echten blauen Blut der Antike, Ausdruck gab. Nach der Auffassung dieser Leute und in ihrer Kampfstellung war das Wort rinascimento, d. h. Wiedergeburt der klassischen Antike in Kunst und Leben, ein Verleugnen des Mittelalters und ein Protest gegen die Völkerwanderung, und sie erfanden als Schimpfwort für die nordische Kunst das Attribut gotisch; die antike Architektur nannten sie die „gute". Berühmt ist ja die Verwünschung, die 1460 Filarete aussprach: „Verflucht, wer diese elende gotische Bauweise erfand; nur Barbarenvolk konnte sie nach Italien bringen!" Und so ist denn von diesen verblendeten Italienern das ganze Mittelalter nur unter dem Gesichtspunkt der Verwüstung der äußeren Kultur betrachtet und insofern den Barbaren der Völkerwanderung, den Goten, zur Last gelegt worden, indem diese alles Edle zerstört und die Kultur vernichtet hätten, welche, von dem Altertum geschaffen, nunmehr im Sinne des Altertums erneuert werden müsse.

Je mehr sich in Italien der doktrinäre Zug verschärft hat, je mehr jenes anmaßende byzantinisierende Legitimitätsgefühl an Boden gewann, welches nicht fortschrittlich und modern, sondern durch und durch reaktionär genannt werden muß, um so mehr ward die italienische Kultur tatsächlich eine Renaissancekultur und entfernte sich vom Geist des 15. Jahrhunderts und der echten und großen mittelalterlichen Überlieferung. Jetzt nahm man bewußt in Leben und Moral die antiken Beispiele zum Muster, jetzt entseelte man die Kunst im Drang nach den großen

monumentalen Airs, den vornehmen Gesten der Antike und veräußerlichte sie im Sinne formaler Virtuosität. Man verfiele dem Fluch der Lächerlichkeit, wollte man einen so einzig großen Genius wie Michel Angelo, in dem so viele mittelalterliche und danteske Züge leben, anklagen oder anders wünschen. Aber man darf doch die Möglichkeit ausdenken, was die italienische Kunst geworden wäre, nicht, wenn sie auf der Kunststufe so blutarmer Leute wie Sandro Botticelli stehen geblieben, sondern wenn sie auf dem Weg Leonardos weiter gegangen wäre. Raphaels Sibyllen in Maria della Pace und Michel Angelos Christus in der Minerva würde man ohne Schmerzen missen.

Die nunmehr im Geist der Antike umgeschaffene italienische Renaissancekultur, die Kultur teilweise der Hoch-, jedenfalls der Spätrenaissance ist dann, kosmopolitisch höchst anpassungsfähig, über die Alpen gedrungen, und mit Entzücken von den aristokratischen Gesellschaftsschichten der nordischen Länder aufgenommen worden. Seitdem ist der Machiavellismus und ein skrupelloses Heidentum in der Politik, eine von dem nationalen Gesamtempfinden abgelöste, konventionelle, sogenannte Schönheitskunst zur Herrschaft gekommen, und ich sehe nicht, daß wir für diese Mitgift uns bei den Italienern zu bedanken große Ursache hätten.

Der Unterschied der tatsächlichen Renaissance und der vermeinten Renaissance liegt sozusagen in der Dosierung. So lange das Mittelalter in Italien lebendig und selbstverständlich war, als zu Franz von Assisi und Giotto der Realismus des 15. Jahrhunderts als letztes Wort des reif gewordenen mittelalterlichen Menschen hinzukam, da wirkte die Antike als Ingredienz, als belebende Zutat höchst wohltätig. Ihr praktischer Erfolg in der Entdeckung der Welt, in der Verbreitung des Wissens um die Realien, ihr Schönheitssinn in der Richtung auf Vereinfachung gegenüber groteskem Ungeschmack — alle diese Geschenke der Antike haben der italienischen Kultur einen Vorsprung gegeben, der die anderen Völker als langsam und zurückgeblieben erscheinen ließ. Sobald die Antike aus einer Würze und Zutat sich in Körper und Fleisch italienischer Kultur umwandelte, sobald sie die Herrschaft an sich riß, ist sie eine Gefahr aller modernen Kultur geworden.

Ich denke, die Betrachtung byzantinischer Kultur und ihrer Unfruchtbarkeit kann uns von dem Wahn befreien, als sei die

Antike das eigentlich zeugende Leben in der großen italienischen Kulturbewegung des ausgehenden Mittelalters gewesen. Wir müssen die Akzente verschieben, die willkürlich von Humanistenhänden gesetzt und verteilt worden sind. Wir werden daran festhalten müssen, daß die mittelalterlich-christliche Erziehung und das sogenannte Barbarentum die Lebenskräfte der herkömmlich so bezeichneten Renaissance gewesen sind, und daß die Wiedererweckung der Antike ein förderndes und segensreiches Element nur so lange gewesen ist, als sich die Antike in der Rolle des Begleitens, in der pädagogischen Rolle zufrieden gegeben hat.

Als sie diese Rolle aufgab, als sie radikalen Anlaufs ein neues Heidentum erzeugte, als sie nach alten Mustern den anarchischen Individualismus eines Cesare Borgia und ähnlicher Übermenschen hervorbrachte, da trat ihr in der größten welthistorischen Antithese der wahre und moderne Individualismus in der deutschen Reformation entgegen.

Gern erinnert man sich aus der Lektüre von Rankes deutscher Geschichte, wie da — gegen Schluß des ersten Bandes — Karl V. geschildert wird und wie er auf dem Wormser Reichstag Luthern bescheidet. Karl V., sagt Ranke, hatte von dem Treiben des deutschen Geistes keinen Begriff: er verstand weder unsere Sprache, noch unsere Gedanken. Als er Luthern hatte reden hören, rief er aus:

„Der soll mich nicht zum Ketzer machen!"

Wenn unsere Betrachtungen richtig gedacht waren, liegt in dieser Szene ein letzter Beweis. Der irregeleiteten Renaissance und ihrer falschen Freiheit tritt die aus höchster Gewissensnot geborene wahre Freiheit entgegen, und woher dieser wahrhaft moderne Individualismus seine Wurzeln gezogen hat, kann keinem Zweifel unterliegen: aus Barbaren*kraft*, aus Barbaren*realismus* und aus dem *christlichen Mittelalter*.

Die Geschichte der Revolution in demokratischer Beleuchtung.

Von

Hans Glagau.

A. Aulard, Histoire politique de la Révolution française. Paris, Armand Colin. 1901. 808 S.

I.

Vor etwa zwanzig Jahren hat sich in Paris eine größere Gruppe von Historikern zusammengeschlossen, die es sich zur Aufgabe macht, insbesondere die Epoche der Revolution kritisch zu erforschen, »qui s'applique avant tout à élucider, à interprêter historiquement et non politiquement les faits et les idées révolutionnaires«, wie noch jüngst ein Mitglied das Programm dieser freien Vereinigung kennzeichnete.[1]) Mancher von ihnen — ich erinnere hier nur an Chuquet, Flammermont, Seignobos, Chassin, Champion und Tourneux — hat sich inzwischen einen guten Namen gemacht, vor allen aber Aulard, der Herausgeber der Zeitschrift La Révolution française. Seine Studien zur Revolutionsgeschichte und seine bändereichen Publikationen über den Jakobinerklub und den Wohlfahrtsausschuß sind uns wohlbekannt. Man darf ihn geradezu als das Haupt der jungen Schule ansprechen.

Aulard ist auch der Urheber der neuesten Geschichte der französischen Revolution; er hat damit der Vereinigung die Fahne

---

[1]) Professor Monin in dem Artikel Révolution der Grande Encyclopédie.

geschenkt, um die sie sich willig scharen wird. Seignobos preist Aulards Werk als die erste wissenschaftliche und daher beste Darstellung der Revolution. Und wie man bei uns vor fünfzig Jahren Heinrich v. Sybel als den Zerstörer der revolutionären Legende gefeiert hat, so rühmen Aulards Freunde ihn als den Forscher, der nunmehr die der glorreichen Revolution feindliche Legendenbildung vernichtet und die Ideale von 1789 in ihrem alten Glanze wiederhergestellt hat.[1])

Denn mit schneidender Schärfe haben Aulard und seine Jünger sich stets gegen die herbe Kritik gewendet, die Tocqueville, Taine und Sorel an dem Werke und den Ideen der Revolution geübt haben. Namentlich die einseitige Schwarzmalerei des Verfassers der Origines haben sie aufs heftigste befehdet, indem sie Taine als furchtsamen Bourgeois, als Volksfeind und Pamphletisten geißelten.[2]) Als Aulard im März 1886 seine Antrittsvorlesung als Dozent für Revolutionsgeschichte an der Sorbonne hielt, erklärte er sich sofort entschieden gegen die Richtung Taines als des unversöhnlichen Feindes der Demokratie, der in blindem Haß gegen die Jakobiner ganz unfähig sei, ein Phänomen wie die Revolution zu würdigen, der nur eine Klasse

[1]) Seignobos schreibt in der Revue Universitaire vom 15. Mai 1901 über Aulards Revolutionsgeschichte: »C'est ainsi qu'il (Aulard) nettoie le terrain de toutes les erreurs accumulées par un siècle de travail littéraire sans critique, depuis l'histoire du complot orléaniste en 1789, jusqu'à la légende de la corruption du Directoire et à l'anecdote des »poignards des Cinq Cents«. Par delà ces légendes partielles il s'attaque à la légende générale de la Révolution; il dissipe le mirage héroïque ou infernal à travers lequel l'ont vue ses admirateurs et ses ennemis .... Ainsi la Révolution est tirée de l'obscurité mystique où l'avaient maintenue à la fois ses partisans et ses adversaires; elle est ramenée au niveau d'un phénomène historique d'une espèce rare, mais intelligible.«

[2]) Damit man sich von der fast persönlichen Schärfe der Kritik Aulards gegen Taine einen deutlichen Begriff machen mag, führe ich folgende Probe aus dem 32. Bande (S. 476 f.) der Révolution française (1897) an; hier behauptet Aulard von Taines Geschichtschreibung: »Il (Taine) part d'un instinct, celui de la peur. Il a peur du peuple, peur d'être bousculé, lui mandarin, par les illettrés des rues, et, sans peut être s'en apercevoir, il met ses lectures et son talent au service des poltronneries du bourgeois conservateur qui est en lui ... C'est moi, qui ne puis comprendre que des hommes sérieux aient pu prendre ce pamphlétaire pour un historien, etc. etc.«

von Quellenzeugnissen heranziehe, nämlich diejenigen, welche die Revolution besudelten, dem jedes Dokument recht sei, vorausgesetzt, daß es gegen die Demokratie sich ausspielen lasse, der dagegen alle Zeugnisse, die zu ihren Gunsten sprächen, als apologetisch oder lügnerisch verwerfe.[1])

Wie will es dagegen Aulard halten? Natürlich wird er sich bemühen, möglichst unparteiisch und wahrheitsgetreu die Revolutionsgeschichte vorzutragen; doch hält er es, wie er ehrlich bekennt, für ein Ding der Unmöglichkeit, mit objektiver Kälte und gleichgültigem Sinn, als ob es sich um eine Epoche der ägyptischen Geschichte handelte, von der bedeutendsten Krisis der französischen Geschichte, deren Folgen in die unmittelbare Gegenwart hineinragen, zu reden. Vielmehr ist er wie Michelet der Überzeugung, daß nur derjenige mit der Wahrheit einige Fühlung bekommt, der sich mit patriotischer Wärme und liebevoller Sympathie in die Vergangenheit vertieft. In diesem Sinne ruft er aus: »Quels que soient nos efforts pour faire abstraction de notre personnalité, nous n'espérons guère parvenir à cacher tout à fait notre préférence pour le peuple, dont nous sommes, et pour la science que nous servons. Mais pourquoi dissimuler cette sympathie? Qu'on nous permette de répéter ici ce que nous avons écrit ailleurs. Qui ne sympathise pas avec la Révolution n'en voit que la surface. Pour la comprendre, il faut l'aimer.«

Ich glaube, dieses Bekenntnis bewahrt uns vor jeder Enttäuschung. Ist Aulard auch nicht im eigentlichen Sinne Parteimann, so huldigt er doch ganz bestimmten politischen Anschauungen: er ist ein überzeugter Anhänger der Menschenrechte, ein entschlossener Republikaner und Demokrat, ein abgesagter Feind des katholischen Klerus.[2]) Glühend haßt er das alte Regime,

---

[1]) S. Révolution française X, 876 f.

[2]) Révolution française Bd. 37 (1899) 474 warnt Aulard vor dem Treiben des heutigen katholischen Klerus: »Il y a un parti puissant qui, sous d'autres noms, sous d'autres formes, veut rétablir la servitude, un parti qui conspire contre les droits de l'homme proclamés par la Révolution, qui prépare une réaction au profit des éternels ennemis de la raison. Élévous nos enfants dans la haine de cette réaction, dans l'amour de la Révolution française.«

wie ein ehrerbietiger und dankbarer Sohn verehrt er die Revolution. Und wenn er sich auch dagegen verwahrt, als sollte er alle Freveltaten der Schreckensmänner systematisch in Schutz nehmen und beschönigen, so weiß doch jeder, der sich der Tischreden erinnert, die Aulard auf dem alljährlichen Bankett der Gesellschaft für Geschichte der französischen Revolution zu halten pflegt, daß selbst die schlimmsten Demagogen für ihre faule Sache sich keinen nachsichtigeren und milderen Anwalt wählen könnten. Während Aulards Vorgänger die Ideale und Akte der Revolution vom Schwur im Ballhaussaal an einer herben und häufig verständnislosen Kritik unterwarfen und die optimistische Generation von 1789 mit blutigem Hohn und scharfem geistreichen Spott überschütteten, breitet Aulard selbst über die schlimmsten Ausschreitungen der Revolution wie über die Septembermorde und das Wüten der Schergen des Wohlfahrtsausschusses in den Provinzen den Mantel verzeihender Liebe: er hütet sich zwar, dort Entschuldigungen vorzubringen, wo sie nicht angebracht wären, aber er erhebt auch nicht Anklage, wo er sollte; er geht über die dunkeln Seiten stillschweigend hinweg oder begnügt sich, sie flüchtig mit dem Ärmel zu streifen. So dringend man eine entschiedene Abwendung von der einseitigen Geschichtsbetrachtung eines Taine wünschen möchte, so wenig wird man mit der Aulardschen Richtung zufrieden sein dürfen; trennen sie doch nur wenige Schritte von der kritiklosen Verherrlichung, die die Generation Michelets, Blancs und Lamartines der Revolution widmete.

Diese Beobachtung hat einige Kritiker veranlaßt, über Aulards Geschichte der Revolution den Stab zu brechen und zur Tagesordnung überzugehen. Sie haben das Kind mit dem Bade ausgeschüttet: im Zorn über Aulards Parteilichkeit haben sie nur die Mängel seiner Arbeit hervorgehoben, ohne seine unleugbaren Verdienste zu berücksichtigen. Zieht man aber seine langjährigen und umfassenden Vorstudien in Betracht und gewahrt man, wie er bei aller Befangenheit von ernstem wissenschaftlichen Streben beseelt ist, so wird man ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen und die Vorzüge seines Werkes, das in mannigfacher Weise unsere Kenntnisse erweitert und vertieft, gern anerkennen. Es sei mir daher erlaubt, im folgenden auf einige wichtige Ergebnisse der Forschungen Aulards hinzuweisen.

II.

Aulards Histoire politique de la Révolution française ist im Grunde eine Spezialarbeit. Der einschränkende Untertitel: Origines et développement de la Démocratie et de la République sollte ihr Haupttitel sein. Denn in Wirklichkeit beschäftigt sich Aulard nur mit der Entstehung und Entwicklung der Demokratie und der Republik während der Revolution. Ein Blick auf die Gliederung seines Werkes macht das sofort deutlich. Den Kern des Buches bildet der zweite Teil, der von der demokratischen Republik (1792—1795) handelt (S. 215—542). Zu ihm verhalten sich die übrigen Teile [Teil 1: Les Origines de la Démocratie et de la République (1789—1792); Teil 3: La République bourgeoise (1795—1799); Teil 4: La République plébiscitaire (1799 bis 1804)] wie Einleitung und Schlußkapitel. Wenn Aulard im Vorwort bemerkt, er habe auf die Einbeziehung der auswärtigen Politik, sowie der Finanz- und Kriegsgeschichte verzichtet, so genügt diese Einschränkung des Themas nicht. Denn wir müßten danach wenigstens eine ziemlich vollständige und gleichmäßige Schilderung der inneren politischen Geschichte der Revolution erwarten, sehen uns aber in dieser Hoffnung getäuscht. Gerade der erste Teil, der die Erzählung bis zum Sturz des Thrones führt, ist außerordentlich lückenhaft und summarisch. Fällt es schon auf, daß Aulard die Frage nach der Entstehung der Revolution gar nicht berührt — einer Frage, der Tocqueville, Taine und Sorel je einen stattlichen Band widmeten — so vermißt man noch unlieber andere Lücken, wie die Vernachlässigung der hochwichtigen Kirchenfrage, der Rolle Mirabeaus und der Stellung Lafayettes. Einschneidende Ereignisse wie der Bastillesturm und die Tage des 5. und 6. Oktober werden nur vorübergehend erwähnt. Ein bedeutsames Problem wie die Kriegsfrage, die doch während eines Jahres die Tagesordnung beherrscht, wird gar nicht gewürdigt. Kurz, von einer vollständigen Darstellung der innerpolitischen Verhältnisse kann bei Aulard keine Rede sein. Er beschränkt sich vielmehr auf die Klarlegung einer einzigen Frage, der Frage nach dem Ursprung der ersten Republik in Frankreich. Man darf ihm hier nachrühmen, daß er über diesen Kernpunkt so gründlich wie noch keiner seiner Vorgänger handelt.

Läßt sich, fragt Aulard, die These aufrecht erhalten, die so oft mit großer Beredsamkeit verfochten worden ist, daß die Demokratie und die Republik völlig organisiert aus der Philosophie des 18. Jahrhunderts hervorgegangen sei? Aulard verneint das entschieden. Er weist darauf hin, daß die sogenannten geistigen Väter der Republik, Montesquieu und Voltaire, Diderot und Rousseau, Holbach und Helvetius ausgesprochene Gegner dieser Regierungsform gewesen sind. So heftige Angriffe sie gegen das absolute Königtum richten, so wenig denken sie dabei an eine Umwandlung der französischen Monarchie in eine Republik. Wenn Rousseau die Republik Genf bewundert, so sagt er doch ausdrücklich, daß sich die republikanische Staatsform nur für ein kleines Land eigne, daß sie ihm für ein großes Reich ganz unangemessen erscheinen würde. Mably erklärt sich geradezu für einen Anhänger der Monarchie; in dem Königtum sieht er das einzige wirksame Mittel, um der Vorherrschaft einer Klasse oder einer Partei zu steuern. Selbst diejenigen, die die Republik später gründen halfen und ausbauen sollten, Männer wie Condorcet, Robespierre, Saint-Just, Vergniaud, Danton, Brissot u. a. waren am Vorabend der Revolution ausgesprochene Freunde der Monarchie. So gab es in den Tagen, in denen die Generalstände berufen wurden, in Frankreich weder eine republikanische Partei noch eine republikanische Propaganda. In keinem Cahier wird die Republik gefordert, ja in keinem das Verhalten des Königs auch nur mittelbar einer Kritik unterworfen. Niemand dachte daran, die Übelstände, über die er zu klagen hatte, dem Königtum zuzuschreiben. In allen Cahiers bezeigen die Franzosen ihrem König große Verehrung. Die drei Stände, namentlich die unteren Schichten der Bevölkerung, die Arbeiter und die Bauern, sind im Herzen royalistisch gesinnt.

Allein so wenig man in Frankreich an die Errichtung der Republik dachte, so tief zeigten sich die Franzosen, ohne es eigentlich zu ahnen, vom republikanischen Geiste ergriffen, als sie sich anschickten, die Auswüchse des Absolutismus zu beschneiden: da wurde ihr logischer Radikalismus rege, als sie über Wesen und Herkunft der Monarchie Erörterungen anstellten, als sie das angebliche göttliche Recht, aus dem das Königtum seine Befugnisse herleitete, leugneten und als einzige Quelle seines Daseins den Volkswillen proklamierten. Man stellte dem Gottesgnadentum

schroff das Prinzip der Volkssouveränität gegenüber und verrückte damit die Grundlagen der monarchischen Gewalt. Kurz, man befand sich in einer geistigen Verfassung, in der man, ohne Republikaner zu sein, sehr geneigt war, die Republik zu erklären, sobald derjenige, den man zum Leiter der großen Staatsreform ausersehen hatte, der König, diese Mission nicht begriff. Aulard macht uns darauf aufmerksam, wie dieser verhüllte republikanische Geist sich in fast allen bedeutenden Akten der Nationalversammlung, namentlich beim Schwur im Ballspielsaal und in der Erklärung der Menschenrechte kundgibt, wie die Verfassung, besonders infolge der reaktionären Bestrebungen des Hofes, einen mehr und mehr republikanischen Charakter annimmt. Schritt für Schritt beraubt die Nationalversammlung bei ihrem Vorgehen das Königtum der wichtigsten Rechte: weder das absolute Veto, noch das Auflösungsrecht der Volksvertretung gesteht sie ihm zu. Von jeder Teilnahme an dem Verfassungswerke möchte sie von vornherein den Monarchen ausschließen. In diesem Sinne stellt Mounier die merkwürdige Behauptung auf: Le roi n'a pas de consentement à donner à la constitution: elle est antérieure à la monarchie, ein Ausspruch, von dem anderseits die Erklärung von Rabaut Saint-Etienne seltsam absticht: Il est impossible de penser que personne dans l'Assemblée ait conçu le ridicule projet de convertir le royaume en république.

Wie trotz der monarchischen Spitze die französische Verfassung im Kern republikanisch ist, darauf hat Aulard nachdrücklicher als irgend einer seiner Vorgänger hingewiesen. Er hätte nur ein Moment noch anschaulicher herausarbeiten sollen, die Wechselwirkung, in welcher der Fortgang des Verfassungswerkes mit der sich immer mehr enthüllenden Feindschaft des Hofes gegen die Revolution steht. Denn mag immerhin die Richtung der Konstituante von Anfang an jenen republikanischen Charakterzug gehabt haben, so ist zu berücksichtigen, daß sie eben durch die reaktionäre Gesinnung des Hofes verschärft wurde.

Den Ursprung einer republikanischen und demokratischen Partei verlegt Aulard in den Herbst des Jahres 1790. Nicht unter den Bauern oder den Arbeitern entstand sie, sondern inmitten der Bourgeoisie. Eine Frau, Madame Robert, war ihre Gründerin. Sie gab gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl, einem

ehemaligen Advokaten aus Lüttich, François Robert, eine Zeitung, den Mercure national, heraus, in dem seit Anfang Oktober 1790 für die Aufrichtung der Republik in Frankreich Propaganda gemacht wurde. Diese Anstrengungen hatten zunächst wenig Erfolg. Der Kreis von Parteigängern, der sich im Salon der Frau Robert zusammenfand, war zunächst sehr klein, „ein Stab ohne Heer"; sein politisches Programm fand wenig Beifall, selbst unter den fortgeschrittenen Jakobinern. Erst der mißglückte Fluchtversuch des Königspaares führte ihr neue Anhänger zu. Denn seitdem gab es manchen, der an der Möglichkeit, den Hof mit der Revolution auszusöhnen, zweifelte. Und doch muß man sagen: so sehr der Fluchtversuch das Mißtrauen gegen Ludwig XVI. steigerte, er zerstörte nicht die tief im Volke wurzelnde anhängliche royalistische Gesinnung. Nur einen Augenblick schien es, als sollte die republikanische Partei in Paris triumphieren; aber mit leichter Mühe überwältigten Lafayette und Bailly am 17. Juli den Tumult auf dem Marsfeld. Kein einziger Abgeordneter der Konstituante wagte es damals, für die Republik offen einzutreten; den meisten kam sie noch wie ein lächerliches Trugbild vor. Mit Entschiedenheit wandte man sich in der Nationalversammlung gegen Republikaner wie Brissot und Condorcet, weil sie durch ihre Umtriebe das französische Volk in den Abgrund der Anarchie stürzen wollten. Barnave führte unter dem Beifall Lafayettes die Gründe an, warum die Franzosen nicht dem Beispiel Amerikas folgen dürften. Vor allem ist auffallend, daß der Vorschlag, die Monarchie abzuschaffen, in den Provinzen nur sehr wenig Anklang fand. Kamen hier auch vereinzelte Kundgebungen zu Gunsten der Republik vor, so legten die vielen Adressen, die die Konstituante im Sommer 1791 aus den Departements empfing, für die Beständigkeit des monarchischen Geistes in der Masse des Volkes Zeugnis ab.

Die folgende Nationalversammlung, die Legislative, war nicht weniger königstreu als die Konstituante. Die royalistische Strömung war im Herbst 1791 so stark in der Zunahme begriffen, daß selbst Männer wie Condorcet und Brissot das republikanische Ideal abschworen und sich mit der Monarchie abfinden wollten. Ja, es gab jetzt keine Zeitung mehr, welche die Republik gefordert hätte. Die einzige, die noch ab und zu

republikanische Neigungen zeigte, waren die Révolutions de Paris. Selbst demokratische Jakobiner wie Robespierre und Camille Desmoulins bestrebten sich aufrichtig, mit dem Hofe einen neuen Versuch zu machen. Nur dieser war nicht geneigt, sich in die aus der Revolution hervorgegangene Ordnung zu schicken. Es ist ja zur Genüge bekannt, wie schließlich die Königin all ihre Hoffnungen auf den Ausbruch des Krieges setzte, den sie nach Möglichkeit zu beschleunigen wünschte. Eben der Krieg aber brachte das Königtum in die höchste Gefahr. Hatte schon vor der Kriegserklärung die Haltung des Hofes zu argwöhnischen Bedenken Anlaß gegeben, so verschärften sich diese, als der Kampf mit einigen Schlappen der französischen Armee eröffnet wurde. Und als der König das girondistische Ministerium verjagte und sich mit einem unpopulären Kabinett umgab, als er die Dekrete gegen die eidweigernden Priester und über die Bildung eines Feldlagers von 20000 Mann vor Paris mit dem Veto belegte, da stand die Frage der Abschaffung der Monarchie von neuem auf der Tagesordnung.

Aulard weist wieder darauf hin, wie lau auch in dieser Zeit das Verlangen der Franzosen nach der Republik war, wie namentlich die Legislative in ihrer überwiegenden Mehrheit sich sträubte, grundsätzlich gegen das Königtum vorzugehen und zur Absetzung oder Suspension Ludwigs zu schreiten. Vielmehr lavierte die Versammlung unsicher zwischen den Freunden und den Gegnern der Krone und hielt an der Hoffnung fest, daß Ludwig XVI. seinen Sinn noch ändern und ein patriotisches Ministerium nehmen würde. Als sie auch diese Hoffnung aufgeben mußte, verharrte sie in der Rolle des untätigen Zuschauers. Denn obwohl sie dunkel fühlte, daß die Ankläger des Hofes recht hatten, wollte sie in dem Kampf gegen den Thron nicht die Führung übernehmen. Sie vertagte sich und überließ dem Volk die Entschlußkraft zur Rettung des Vaterlandes.

Nicht doktrinäre republikanische Begeisterung hat den entscheidenden Aufstand am 10. August 1792 hervorgerufen, sondern praktische Erwägungen. In der Masse des Volkes hegte man die Überzeugung, daß der König das Vaterland verriet, daß er die Ankunft der feindlichen Heere in Paris herbeisehnte, um sie als Befreier zu begrüßen und mit ihrer Hilfe eine Reaktion zu bewerkstelligen. Daraus ergab sich für diejenigen, die das Werk

der Revolution erhalten wollten, die Notwendigkeit, den König, der mit dem Landesfeinde verschworen war, vom Throne zu stürzen. Mit Recht betont Aulard, daß diese Volksbewegung mehr einen patriotischen als republikanischen Charakter trug. Das Wort Republik wurde bei der Vorbereitung des Aufstandes kaum ausgesprochen. So wenig war es beliebt und namentlich von Robespierre in Mißkredit gebracht worden. Über die Form der neuen Regierung wurden in der Tagespresse keine Erörterungen angestellt. Dieses Stillschweigen ist ein deutlicher Beweis für die geringen Sympathien, die die Republik damals besaß. Sie erschien der im Grunde monarchisch gesinnten Bevölkerung nur wie ein unwillkommener Notbehelf, zu dem man nach langem Zaudern griff, „als man“, wie Thiers es treffend ausdrückt, „am Königtum völlig verzweifelte.“

III.

Das etwa sind die Hauptmomente, die Aulard im ersten Buche, das vom Ursprung der Republik in Frankreich handelt, aufführt. Seine Beobachtungen sind um so wertvoller, als sie auf Grund eines ausgebreiteten Quellenmaterials angestellt worden sind, wie es vor ihm noch kein Geschichtschreiber der Revolution benutzt hatte. Hat doch noch niemand eine so genaue Kenntnis der weitschichtigen Zeitungs- und Flugschriftenliteratur, der umfangreichen Protokolle der Parlamente, Klubs und Wählerversammlungen besessen wie eben Aulard. Darum war er in ganz besonderem Maße dazu befähigt, uns über die Abwandlungen der öffentlichen Meinung im Laufe der Revolution gesicherte und wertvolle Ergebnisse vorzulegen.

Bei aller Befriedigung aber, die wir über diesen Fortschritt empfinden, dürfen wir uns eines nicht verhehlen: gewiß, es ist Aulards unbestrittenes Verdienst, eine große bisher vernachlässigte Quellengattung, die Zeitungen, Protokolle und Flugschriften, mit Entsagung und energischem Fleiß durchforscht zu haben. Er hat das aber, wie wir nicht verschweigen wollen, auf Kosten einer andern wichtigen Quellengattung getan und dadurch seinem Werk von vornherein einen fragmentarischen Charakter gegeben. Sehen wir die zahlreichen Fußnoten Aulards durch, so begegnen wir, abgesehen von einigen Ausnahmen, niemals denjenigen Quellenschriften, die der Historiker der Revolution als Samm-

lungen ersten Ranges anzusprechen pflegt, wie Bacourts Korrespondenz Mirabeaus, den Briefsammlungen von Arneth und Feuillet de Conches, von Fersen und Morris, den Gesandtschaftsberichten Mercys, Staël-Holsteins u. a. Auch von den zahlreichen Memoirenwerken sieht er ab und rühmt seine Enthaltsamkeit in dieser Beziehung.

Freilich, Memoiren sind eine verdächtige, mit Vorsicht zu benutzende Quelle. Wer aber meint, daß er sie deswegen überhaupt vernachlässigen soll, geht in der Skepsis zu weit. Und ganz davon abgesehen, daß er sich eines nicht unwichtigen historischen Hilfsmittels beraubt, er macht sich die Sache auch sehr bequem, indem er eine der mühsamsten Aufgaben, die dem Geschichtschreiber obliegt, durch ein summarisches Verdikt von der Hand weist. Statt durch umsichtiges Vergleichen und eindringende Prüfung aus einer weniger wertvollen Quellengattung die sicheren Bausteine auszuwählen, schiebt Aulard die Memoiren mit einer einzigen leichten Handbewegung beiseite. Und doch verdienten Arbeiten wie diejenigen von Malouet, Lafayette, Dumouriez, Dumont u. a. einige Berücksichtigung.

Ich fürchte, die Schuld daran liegt weniger bei den vielgeschmähten Memoiren als bei Herrn Aulard: er ist kein Quellenkritiker. Seine mangelhafte Befähigung in dieser Hinsicht haben frühere Arbeiten häufig genug verraten. Aber auch aus seiner Revolutionsgeschichte ließen sich dafür zahlreiche Belege beibringen. Wie leichtgläubig ist er einzelnen Zeitungsmitteilungen sowie den Angaben der Wahlprotokolle gegenüber, die unter dem Druck der Schreckensherrschaft verfaßt worden sind! Wäre hier nicht vor allem kritisches Sichten und Aussondern am Platz? Oder hält er Zeitungen und Protokolle für tendenzlose Dokumente von absoluter Wahrhaftigkeit? Man ist versucht, ja gezwungen, das anzunehmen, wenn man sieht, wie unkritisch er sie benutzt, mit welcher Befriedigung er sie ausschreibt, wie er durch ihre massenhafte Entwicklung auf unser Urteil überzeugend zu wirken hofft.

Auch drängt sich uns, wenn wir aufmerksam seine Darstellung betrachten, eine merkwürdige Beobachtung auf: Aulards politische Denkweise bemächtigt sich auch seiner methodologischen Auffassung. Er ist nicht nur aus politischer Überzeugung Demokrat, er bildet auch eine demokratisch gerichtete Methode, Geschichte zu schreiben,

aus. Mit Entschiedenheit wendet er sich gegen den Heroenkultus: »Nous ne sommes pas de ceux«, sagt er einmal von sich selbst, »qui font tenir toute l'histoire dans la psychologie de quelques individus célèbres. Il ne nous semble pas que l'humanité civilisée soit conduite au progrès par un petit nombre de héros.« Dagegen wäre wenig einzuwenden. Aber Aulard geht weiter. Er behauptet, daß die geschichtliche Entwicklung in der Revolution überhaupt nicht von Individuen ausgeht, sondern von Gruppen: »En tout cas, dans la France nouvelle, issue du mouvement de 1789, nous croyons voir que l'évolution s'opéra par des groupes spontanément organisés, groupes communaux, groupes nationaux et non par tel ou tel Français.«[1])

Aulard schlägt die Wirkung hervorragender Persönlichkeiten auf den Gang der Geschichte äußerst niedrig an. Der eigentliche Held der Revolution ist für ihn weder Mirabeau noch Danton, noch Robespierre, sondern das französische Volk selbst, nicht die breite Masse als solche, sondern, soweit sie politisch organisiert ist, sei es als Klub oder als Kommune: »Prenez par exemple les faits vraiment décisifs, ceux qui ont vraiment influé, et d'abord le fait capital, la prise de la Bastille et la révolution municipale qui s'en suivit. Vous seriez bien embarrassé de citer le nom d'un seul individu qui ait paru jouer, dans cette formation de la France nouvelle, en juillet et août 1789, un rôle prépondérant. Que voyez-vous alors? Des Français s'organisant en groupes à forme municipale, se groupant en communes; ces communes se fédèrent en nation: c'est la patrie nouvelle, qui sort d'un mouvement spontané de fraternité et de raison. Et l'insurrection du 10 août 1792, qui, changeant les destinées de la France, renversa un trône plusieurs fois séculaire et fonda la démocratie? Elle fut anonyme, nationale. Ce ne fut l'œuvre ni de Danton, ni de Barbaroux, mais de fédérés marseillais, de fédérés brestois, de gardes nationaux parisiens. Qui, par la suite, cimenta l'unité nationale? Qui sauva la nation attaquée par le roi et déchirée par la guerre civile? Est-ce Danton? est-ce Robespierre? est-ce Carnot? Certes,

---

[1]) S. 114.

ces individus rendirent service; mais, au vrai, l'unité fut maintenue, l'indépendance fut assurée par le groupement des Français en communes et en sociétés populaires. C'est l'organisation municipale et jacobine qui fit reculer l'Europe coalisée contre la France.« [1])

Nur die gewaltige Erscheinung Napoleons vermag Aulard nicht in dieses Schema zu zwängen. Da er jedoch in seinem demokratischen Herzen den despotischen Korsen als Volks- und Freiheitsfeind verabscheut, so weist er ihm einen entsprechenden Platz an: »J'admets, si l'on veut, que c'est un soldat de génie qui réussit, finalement, à en désorganiser l'œuvre politique . . . Pour arrêter la Révolution, Napoléon Bonaparte dissocia les groupes. Alors il n'y eut plus de citoyens; il n'y eut plus que des individus.« Für Aulard ist Napoleon nur ein Zerstörer, kein Fortbildner und Organisator. Geringer ist die Bedeutung Bonapartes wohl niemals veranschlagt worden.

Aulards Auffassung von der geschichtlichen Persönlichkeit ist übrigens nicht ursprünglich. Er hat einen Gedanken, den Michelet in seinem Werke über die Revolution mehrmals ausgesprochen hat, übertrieben und zu Tode gehetzt. Es wird heute wenige geben, die den Heroenkultus, gegen den Aulard sich wendet, ernstlich verteidigen, aber gewiß auch wenige, die wie er die bedeutende Persönlichkeit ganz in der Masse aufgehen und versinken lassen wollen. Wenn die Klubs und die Kommunen in der Tat im Verlauf der Revolution eine große Rolle spielten, so haben wir das eher zu beklagen, als zu ihrem Ruhm auszulegen. Es war eben für Frankreich eine verhängnisvolle Fügung, daß es in den Jahren 1789 bis 1795 keine geniale Persönlichkeit gab, die wie vor 150 Jahren in England sich zum Herrn der Lage machen und dem blutigen Schreckensregiment und der Anarchie vorbeugen konnte. Wie das Königtum in der Person des schwachen Ludwig XVI. versagte, so erwiesen sich auch Männer wie Mirabeau, Lafayette, Dumouriez den schwierigen Verhältnissen nicht gewachsen, und zwar nicht deshalb, wie Frau Roland treffend bemerkt hat, weil es ihnen an staatsmännischer Begabung gefehlt hätte, sondern an Charakter.

---

[1]) S. 780 f.

Gibt doch Aulard selbst zu, daß ein König, der seine Aufgabe verstanden hätte, in der Revolution eine entscheidende Rolle gespielt hätte. Daß an diesem wichtigen Platz eine Null saß, das war Frankreichs Unglück. Versetzt aber Aulard nicht selbst durch die hohe Wertung der Stellung des Monarchen seiner Lieblingstheorie den Todesstoß? Wäre nicht unter einem tatkräftigen, besonnenen Monarchen dem Lande sowohl der 14. Juli 1789 wie der 10. August 1792, die Schreckensherrschaft und der Bürgerkrieg erspart worden? Was hätten dagegen in einem solchen Falle die Klubs und die Kommunen bedeutet?

Allein wenn es auch an Männern ersten Ranges fehlte, so gab es jedenfalls eine ganze Reihe höchst einflußreicher führender Persönlichkeiten, deren Entschlüsse oft genug entscheidend in die Ereignisse eingriffen. Weil jedoch Aulard die Bedeutung des persönlichen Moments außerordentlich niedrig einschätzt[1]), unterdrückt er es in seiner Darstellung so gut wie vollständig. Er übergeht die verschiedenen Phasen in der Politik des Königspaares ebenso mit Stillschweigen wie die zahlreichen und verzweifelten Anstrengungen, die von Männern wie Mirabeau, Barnave, Lafayette, Dumouriez gemacht werden, um den Thron zu retten. Unbeirrt durch die Ereignisse, die sich auf dem Vordergrund der historischen Bühne vollziehen, verfolgt er das blutleere, bleiche Gespenst einer Idee, die nach ihm den Grundtext der Erklärung der Menschenrechte bildet, und der die Zukunft gehören soll, der »idée républicaine et démocratique.« Der Hof und seine Berater, die Minister und die Parteihäupter der Nationalversammlung beschäftigen ihn nicht. Nur das namenlose Volk, soweit es in Klubs und Selbstverwaltungsbehörden politisch organisiert ist, geht ihn an. Aufmerksam prüft er, wie es allmählich dem Ideale der politischen Demokratie entgegenreift.

Durch diese Selbstbeschränkung, die einer Selbstverstümmelung gleichkommt, entbehrt Aulards Werk durchaus der plastischen

---

[1]) Den Entschließungen der Parteiführer spricht Aulard jede selbstständige Bedeutung ab: »Cependant, dans chaque groupe, si on y regarde de près, il y a deux ou trois individus plus capables, quimeneurs ou menés, exécutent les décisions, ont un air de chefs, et qu'on peut appeler des chefs, mais qui (si par exemple on lit les procès-verbaux des sociétés populaires) nous apparaissent tirant leur force bien plus de leur groupe que d'eux-mêmes.«

Anschaulichkeit, der frischen Farben und des anziehenden Reizes überhaupt, den eben nur das persönliche Moment, das die historischen Vorgänge dem menschlichen Herzen nahe bringt, der geschichtlichen Darstellung zu verleihen pflegt. Ja, Aulard hat dadurch zuwege gebracht, was vor ihm nicht recht möglich schien: er hat eine schwer genießbare, ermüdende Revolutionsgeschichte geschrieben.

Aber abgesehen von der ästhetischen Seite der Frage, hat die Vernachlässigung des persönlichen Faktors auch sehr schwerwiegende wissenschaftliche Folgen. Es wäre leicht nachzuweisen, daß Aulards Einseitigkeit die geschichtliche Darstellung vergröbert, daß sie ihn unfähig macht, die historischen Zusammenhänge in ihrer vielgestaltigen Verwickelung und gegenseitigen Bedingtheit aufzuspüren.

Ich möchte dafür nur ein Beispiel anführen. Obwohl im Mittelpunkt von Aulards Arbeit die Geschichte der revolutionären Parteibewegung steht, übersieht er ein für diese höchst bedeutsames Ereignis, nämlich die Spaltung der großen liberalen Partei in zwei Flügel, die sich bis in die Zeit der Legislative fortsetzt. Es handelt sich dabei nicht nur um einen persönlichen Gegensatz zwischen den Führern, zwischen Alexander Lameth, Duport und Barnave einerseits und Lafayette anderseits, sondern vor allem um sehr wichtige sachliche Differenzen. Das hätte Aulard erkennen müssen, wenn er eine so tief einschneidende Frage wie diejenige nach dem Ursprung der Revolutionskriege nicht gänzlich beiseite gelassen hätte. Statt ihr nachzugehen, erledigt er sie mit der jakobinischen Phrase: »La propagande révolutionnaire inquiétait les rois et les décidait à faire cause commune contre les peuples.«

Wir sehen daraus, wie diese demokratische Methode der Geschichtschreibung in der Behandlung der quellenkritischen Fragen sowie in der Erfassung und Darstellung historischer Probleme eher zur Verflachung führt als zu wissenschaftlicher Vertiefung. Und so dankbar wir einige von Aulards Beobachtungen als wertvolle Bereicherung unsers Wissens begrüßen möchten, so entschieden werden wir seine enge politisch-historische Auffassung und seine einseitige Quellenverwertung als einen beklagenswerten Rückschritt abweisen.

IV.

Den Kern des Aulardschen Werkes bildet der zweite Teil, der den Titel: La république démocratique führt. Im ausgesprochenen Gegensatz zu der blutigen Satire, die Taine im zweiten Teil der Origines über das Schreckensregiment ausgegossen hat, sucht uns Aulard von der Notwendigkeit des Terrorismus zu überzeugen. Er führt für diese These Argumente ins Feld, die wir schon öfters gehört haben, namentlich das eine: ohne die liberalen Grundsätze der Erklärung der Menschenrechte eigentlich verleugnen zu wollen, seien Robespierre und seine Helfershelfer zu gewalttätigen Maßnahmen gezwungen worden, um die Reaktion im Innern niederhalten und die Verteidigung gegen den andringenden äußeren Feind tatkräftig durchführen zu können. So sehr man im Vergleich mit der schlaffen girondistischen Politik die straffe zielbewußte Organisation bewundert, die die Montagnards der Regierung in Frankreich gaben, so wenig wird der unbefangene Beurteiler damit einverstanden sein, daß Männer wie Robespierre, Marat und Saint-Just zu Helden gestempelt und als Retter des Vaterlandes verehrt werden. Dennoch ist zuzugeben, daß wir aus der eingehenden Schilderung, die Aulard vom Gouvernement révolutionnaire entwirft, unvergleichlich mehr lernen als aus der verzerrten Darstellung eines Taine.

Aulard zeigt dort, wie die revolutionäre Regierung sich nach und nach ausbildet, wie der Konvent und der Wohlfahrtsausschuß die Exekutive und schließlich auch die Funktionen der richterlichen Gewalt an sich reißen. Ein Ministerium gab es nur bis zum Januar 1793, bis zur Schöpfung des Comité de défense générale. Denn dieser Ausschuß überwachte und beeinflußte die Minister so stark, daß sie ihre Selbständigkeit fast einbüßten. Als dann im April 1793 der Wohlfahrtsausschuß eingesetzt wurde, sanken die Minister zu bloßen Geschäftsträgern herab. Mit Recht betont Aulard, daß in dieser Minderung des Einflusses des Kabinetts keine Schwächung der Exekutive lag, daß im Gegenteil die Regierungsgewalt dadurch gestärkt wurde, weil der Konvent hinfort die Gesetzgebung und die Sorge für die Ausführung seiner Beschlüsse in seinen Händen vereinigte. Als schließlich Carnot im Namen des Wohlfahrtsausschusses sich für die Beseitigung des Ministeriums er-

klärte, begründete er diesen Vorschlag ausdrücklich mit der Notwendigkeit einer strafferen Zentralisation der Regierungsgewalt gegenüber der drohenden äußeren Gefahr. Statt der sechs Minister gab es dann zwölf Ausschüsse, die dem Wohlfahrtsausschuß angegliedert wurden. Jeder dieser Ausschüsse hatte alltäglich dem Wohlfahrtsausschuß die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Begutachtung vorzulegen.

Sehr dankenswert sind Aulards Mitteilungen über die Entstehung, Umbildung und Arbeitsweise des Wohlfahrtsausschusses. Dabei wendet er sich (S. 339 f.) gegen eine Auffassung, die durch Carnots Zeugnis begründet worden ist. Der berühmte Organisator des Sieges hatte zu seiner Rechtfertigung nach dem Sturz Robespierres behauptet, der Wohlfahrtsausschuß habe aus zwei streng geschiedenen Klassen von Teilnehmern bestanden, den »travailleurs« — Robert Lindet, Carnot, Prieur de la Côte-d'Or — die, vergraben in ihre Bureauarbeit, sich nur mit den Aufgaben der Landesverteidigung beschäftigten, und den »politiques« — Robespierre, Saint-Just, Couthon, Billaud-Varenne, Collot d'Herbois — die alle terroristischen Beschlüsse faßten. Wenn auch die „Arbeiter" die Beschlüsse der „Staatsmänner" gegenzeichneten, so sei das eine bloße Formalität gewesen, für die sie bei der Arbeitsüberlastung nicht verantwortlich gemacht werden dürften.

Gestützt auf seine gründliche Kenntnis des Archivs des Wohlfahrtsausschusses weist Aulard nach, daß die von Carnot festgehaltene Scheidung künstlich und vor allem den Tatsachen nicht entsprechend sei. Auch Carnot habe für die Maßnahmen der Schreckensmänner die Verantwortung zu tragen. Sei doch ein Gewaltakt wie der Verhaftsbefehl gegen die Dantonisten auch von Carnot unterzeichnet, und zwar erst als darüber im Wohlfahrtsausschuß, wie über alle bedeutenderen Angelegenheiten der allgemeinen Politik, eine längere Beratung stattgefunden hatte, infolge welcher Robert Lindet seine Unterschrift verweigerte. Hatte auch jedes Mitglied des Ausschusses einen besonderen Verwaltungszweig, so wurden doch die wichtigsten Fragen der allgemeinen Politik in gemeinschaftlichem Einvernehmen sowohl von den »travailleurs« wie den »politiques« erledigt.

Eingehender als irgend einer seiner Vorgänger unterrichtet uns Aulard über die wichtige Rolle, welche die représentants

en mission bei den Armeen und in den Departements spielten. Beinahe die Hälfte der Konventsmitglieder übernahmen nach Aulards Berechnung abwechselnd solche Sendungen, um für die Vollziehung der Beschlüsse des Parlaments bei der Armeeverwaltung und den Provinzialbehörden Sorge zu tragen. Ihre Vollmachten waren sehr weitgehend. Wie oft kam es vor, daß sie Generale und höhere Beamte absetzten und ihre Nachfolger ernannten. Es ist nicht richtig, sie sich als eine Art Prokonsuln des Wohlfahrtsausschusses vorzustellen, die nur Schrecken verbreiteten. Ein Carrier und Lebon waren Ausnahmen. Das Volk begrüßte diese Sendlinge häufig als Retter und Befreier von dem unheilvollen Einfluß, den sich lokale Tyrannen und einzelne Revolutionsausschüsse anmaßten.

Interessant ist die Beobachtung, daß nach dem Sturz der Girondisten die Departementsbehörden, die ihre Partei ergriffen hatten, von den Führern der Bergpartei vollständig gelähmt wurden, indem ihre Befugnisse vornehmlich den radikal gesinnten Kommunen übertragen wurden. Diese waren ja von jeher die sichersten Stützen der extremen Partei gewesen. Zu ihnen gesellten sich die Revolutionsausschüsse und die Jakobinerklubs.

Es entgeht doch auch Aulard nicht, daß dieses Verwaltungssystem für den Wohlfahrtsausschuß bedenkliche Schattenseiten hatte, namentlich wenn die Klubs, was häufig genug vorkam, sich Eingriffe in die Regierungsmaschine erlaubten oder der von dem Konvent gutgeheißenen Politik geradezu entgegenarbeiteten. Vornehmlich die Revolutionsausschüsse überschritten gern die Grenzen. Ursprünglich nur mit der Überwachung der Ortsfremden beauftragt, maßten sie sich mit der Zeit die Polizeigewalt über die Mitbürger an und wurden bekanntlich die tätigsten, aber auch zugleich die gewalttätigsten Agenten der Schreckensherrschaft. Ihrem schlimmen Treiben schreibt Aulard den frühen Zusammenbruch der Republik zu: wenn sie diese auch durch ihre Wachsamkeit retteten, so stellten sie durch ihre Ausschreitungen sie für die Zukunft bloß.

Sehr lehrreich ist das siebente Kapitel, in dem Aulard die Parteien des Konvents, Girondisten und Montagnards, in sorgfältiger Untersuchung charakterisiert. Er fragt: wodurch unterscheiden sich die beiden Parteien? Waren die Girondisten, wie ihnen Robespierre vorwarf, Leugner der Gottesidee? Oder

waren sie verkappte Royalisten? Oder wollten sie Frankreich in einen Bundesstaat nach dem Vorbild von Amerika auflösen? Aulard kommt zu dem Ergebnis, daß die Girondisten in allen wesentlichen Fragen der allgemeinen Politik mit der Bergpartei übereinstimmten. Was beide Parteien trennte, war im Grunde nur eine Frage der Taktik, die in ihrem verschiedenen Verhältnis gegenüber der Hauptstadt lag.

Die Girondisten bekämpften den überwiegenden Einfluß, den Paris auf den Gang der Politik ausübte. Sie wollten der Hauptstadt nicht die Suprematie über die Departements zugestehen: sie sollte, wie Lasource am 25. September 1792 sagte, auf $^{1}/_{83}$ ihres Einflusses wie jedes andere Departement beschränkt werden. In diesem Sinne erklärten sie der Pariser Kommune den Krieg. Sie suchten durch den Zusammenschluß der Provinzen die mächtige Hauptstadt zu meistern.

Dagegen erblickten die Montagnards in der Herrschaft, die Paris über das Reich ausübte, die beste Gewähr für die Erhaltung der nationalen Einheit wie die einzige Möglichkeit, die Sache der Revolution siegreich gegenüber den inneren und äußeren Feinden durchzufechten.

V.

Zu den nützlichsten Kapiteln gehören die Abschnitte, die Aulard der religiösen Politik des Wohlfahrtsausschusses, sowie des Direktoriums und Bonapartes gewidmet hat.[1]) Wer sich für das Verhältnis der Revolution zur katholischen Kirche interessiert, wird hier manche fruchtbare Mitteilung finden. Nur leidet auch hier die Darstellung unter Aulards einseitiger Auffassung. Wie die Aufklärer, die in der Konstituante saßen, hat auch der heutige Demokrat, der für Trennung von Staat und Kirche eintritt, und dem der Fluch des Ecrasez l'infâme auf den Lippen schwebt, nur sehr wenig Verständnis für die Grundbedingungen des Katholizismus und das Wesen der Religion überhaupt. So wird man sich mit seiner Auslegung des Vernunftkultus nur nach einigen bedeutsamen Einschränkungen einverstanden erklären.

---

[1]) S. 466 ff., 523 ff., 622 ff., 661 ff., 726 ff.

Im Jahre 1892 hatte Aulard in seiner Schrift: Le Culte de la Raison et le Culte de l'Être suprême die Behauptung aufgestellt, daß der Vernunftkultus nicht so sehr eine Hervorbringung der materialistischen Philosophie gewesen sei als „die notwendige und vielmehr politische Folge des Kriegszustandes, in den der Widerstand des alten Regime gegen den neuen Geist die Revolution gedrängt hatte", daß der Vernunftkultus mehr einem praktisch-politischen Bedürfnis als antikatholischer oder antichristlicher Tendenz entsprungen sei. Diese These wiederholt Aulard in seiner Histoire politique in dem Satz: »Le culte de la Raison fut moins un changement de la conscience religieuse des Français qu'un expédient de défense patriotique contre le clergé catholique. Il arriva peu à peu que ce culte se transforma en culte de la patrie« (S. 473).

Diese Deutung des Vernunftkultus als eines nationalen Verteidigungsmittels, als einer Art Vaterlandskultus hat manches Überzeugende, aber in Bausch und Bogen möchten wir sie nicht übernehmen. Berücksichtigt sie doch nur eine allerdings richtig beobachtete Seite dieser merkwürdigen Erscheinung. Es ist in der Tat der Fall, daß die Jakobiner, um die klerikalen Parteigänger nachdrücklicher bekämpfen zu können, an Stelle der katholischen Religionsübung einen regelrechten Kult der vaterländischen Idee einführten. Aber viele Beispiele, die uns Aulard selbst anführt, zeigen doch, daß es sich dabei keineswegs nur um einen Akt patriotischer Notwehr handelt, sondern daß die Propheten des Vernunftkultus, weit entfernt sich auf die Defensive zu beschränken, ungeachtet der Verbote des Wohlfahrtsausschusses als atheistische Heißsporne und Angreifer gegen die katholische Religionsübung wüteten, um sie womöglich mit Stumpf und Stil auszurotten.

Eben die Haltung des Wohlfahrtsausschusses beweist, welche Fortschritte die religionsfeindliche Strömung, die sich schon in den Tagen der Konstituante deutlich kundgibt, im Laufe der Revolution gemacht hat. Obwohl der Ausschuß aus politischen Rücksichten, um nicht in den bösen Ruf zu kommen, als ob er die Gewissensfreiheit unterdrücken wollte, sich gegen den Vernunftkultus erklärte, so geschah das doch in einer sehr zweideutigen Weise. Er ließ seinen Beauftragten darüber keinen

Zweifel, daß er ihre Ansichten über den Unwert der Religion vollkommen teile. In einem Rundschreiben, das Billaud-Varenne und Collot d'Herbois im Namen des Ausschusses an die Repräsentanten erließen, sprachen sie geradezu die Erwartung aus, daß die Religion mit der Zeit als ein Auswuchs des Aberglaubens von der Erde verschwinden würde[1]: man müsse ihren Anhängern nur die Muße gönnen, sich allmählich durch aufklärende Belehrung erleuchten zu lassen. Bei diesem Standpunkte der Regierung darf man sich nicht wundern, daß ihre schwächlichen Mahnungen von den hitzigen Terroristen nicht beachtet wurden.

Mögen auch die Jakobiner oft durch die verdächtige politische Haltung des Klerus zum gewalttätigen Einschreiten gezwungen worden sein, wie das ja Chassins große Publikation über den Aufstand in der Vendee zur Genüge dartut, so läßt sich nicht leugnen, daß sich aus diesen Umständen allein die umfassende und tiefgreifende Bewegung des Vernunftkultus nicht erklären und in ihrem Dasein rechtfertigen läßt. Die Wurzeln dieser atheistischen Orgien liegen weit tiefer. Der Vernunftkultus ist seiner ganzen Natur nach nicht defensiv, sondern aggressiv. Er ist die folgerichtige Fortbildung derjenigen Gesinnung, welche die Konstituante bei Abfassung der Zivilkonstitution des Klerus bekundet hatte, der rationalistischen Verständnislosigkeit in religiösen Dingen. Es war der blinde Haß der Aufklärer gegen die katholische Religion gewesen, der sie 1790 zu dem höchst verhängnisvollen Schritt gebracht hatte, dem Klerus nicht allein seine Privilegien und die Kirchengüter zu nehmen, sondern auch die Kirchenverfassung durch Einführung des Wahlprinzips und Aufhebung des päpstlichen Bestätigungsrechtes zu verletzen und damit ein katholisches Glaubensdogma anzutasten. Durch diese Maßnahmen hatten sie Millionen von gläubigen Katholiken der Sache der Revolution entfremdet und den Keim zum Bürgerkrieg ausgeworfen.

Hält man diesen Übergriff der Nationalversammlung auf das religiöse Gebiet mit dem Treiben der fanatischen Herbertisten

---

[1] Aulard S. 477 ff.: »Sans doute le triomphe de la vérité sur le mensonge est certain; hâtons-le, mais ne le précipitons point, quelque affligeant qu'il soit d'avoir à combattre encore des opinions que le bon sens aurait dû balayer avec les débris du trône.«

zusammen, so nimmt man wahr, wie sie aus einer Quelle fließen, wie der philosophische Hochmut, in dem die Voltairianer der ersten Nationalversammlung die katholische Kirchenverfassung umstürzten, nur die Vorstufe zu dem Vernunftkultus bildet. Eben im Verlaufe der Bewegung zeigte es sich in steigendem Maße, wie der revolutionäre Gedanke in seinem Kern allem Offenbarungsglauben feindlich war, wie er ebensowenig für das Daseinsrecht der Religion als der monarchischen Staatsordnung Sinn hatte. Beide verletzte er in ihren Grundlagen. Weder die höchste geistliche noch die höchste weltliche Autorität wollte er anerkennen. König und Bischof sollten auf ihr Gottesgnadentum und den selbständigen Charakter, den ihnen dieser Anspruch gab, verzichten und sich hinfort als Beauftragte des souveränen Volkes betrachten.

Für diesen tieferen Zusammenhang der verwandten Erscheinungen auf dem religiösen Gebiet hat Aulard leider keinen Blick. Er sucht daher ein Ereignis wie den Vernunftkultus, das eine weit zurückreichende Vorgeschichte hat, abgesondert und nur aus den politischen Verhältnissen heraus zu begreifen, ein Verfahren, das notwendig zu einem einseitigen und nur zum Teil annehmbaren Ergebnis führt.

Literaturbericht.

Politische Geographie. Von Dr. **Friedrich Ratzel,** Professor der Geographie an der Universität zu Leipzig. Mit 33 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Leipzig, R. Oldenbourg 1897. 2. Auflage. 1903. 838 S.

Die in der Vorrede ausgesprochene Hoffnung des Verfassers, dieses Buch werde nicht bloß Geographen interessieren, dürfte sich bereits in reichem Maße erfüllt haben. In der Tat ist es ebenso ein Buch für Historiker und Staatswissenschaftler, ja ich habe den Eindruck, daß sein Inhalt, zum großen Teil wenigstens, sich noch besser in ein System der Staatslehre einfügen würde als in den Rahmen dieser neuen Disziplin der allgemeinen politischen Geographie.

Mit Recht hat der Vf. es bemängelt, daß die Staatswissenschaft sich bisher streng ferngehalten habe von aller räumlichen Betrachtung, Messung, Zählung und Vergleichung der Staaten und Staatenteile — nur Schmollers inzwischen erschienener Grundriß der Volkswirtschaftslehre macht davon eine Ausnahme —; eben dies aber ist der eigentliche Gegenstand des vorliegenden Buches. Ich kann zwar nicht die Überzeugung Ratzels teilen, daß der ganze Komplex der soziologischen Wissenschaften nur auf geographischem Grunde recht gedeihen könne — das würde, wie mir scheint, zu ähnlichen Konsequenzen führen, wie sie für die historischen Wissenschaften in der Helmoltschen „Weltgeschichte" gezogen worden sind —, aber das scheint mir unzweifelhaft, daß die Tatsachen der äußeren Staatenbildung, in vergleichender Betrachtung aufgefaßt, für die politische Theorie von grundlegender Bedeutung sind; ich darf zur Erläuterung dieses Satzes

wohl auf die Abhandlung hinweisen[1]), in der ich selbst vor einiger Zeit, zum Teil gerade durch R.s Buch angeregt, einen Versuch gemacht habe, den inneren Zusammenhang zwischen der äußeren Staatenbildung und der inneren Verfassungsentwicklung aufzuweisen.

Meines Wissens hat es bisher noch niemand unternommen, die politische Geographie, losgelöst von der Länderkunde, als eine allgemeine und vergleichende Disziplin darzustellen, wie es R. hier tut. Ich muß es den Geographen von Fach überlassen zu beurteilen, ob damit ein tragfähiger Grund für einen neuen Zweig ihrer Wissenschaft gelegt ist; mir will scheinen, als sei doch mehr der Staat als der Erdboden das eigentliche Subjekt, auf das die in diesem Buche mitgeteilten Beobachtungen bezogen werden müssen. Irre ich nicht, so hat der Vf. im Laufe der Arbeit seinen Standpunkt etwas verändert: die ersten drei Abschnitte[2]) („Der Staat und sein Boden" — „Die geschichtliche Bewegung und das Wachstum der Staaten" — „Die Grundgesetze des räumlichen Wachstums der Staaten") gehen offenbar von dem Begriff des Staates aus; R. faßt ihn auf als einen bodenständigen Organismus, der als eine Form der Verbreitung des Lebens an der Erdoberfläche erscheint, zugleich ein Stück Menschheit und ein Stück Boden. Auch die folgenden drei Abschnitte („Die Lage" — „Der Raum" — „Die Grenzen") betrachten noch mehr den Staat unter geographischen Gesichtspunkten als die Erdoberfläche unter politischen. Aber in den drei letzten Abschnitten („Übergänge zwischen Land und Meer" — „Die Welt des Wassers"[3]) — „Gebirge und Ebenen") vollzieht sich ganz deutlich der Übergang zu einem spezifisch geographischen Standpunkt, bei dem die Erdoberfläche mit ihren physikalisch-geographischen Verhältnissen in den Vordergrund der Betrachtung rückt und die Beziehungen zwischen Staat und Boden geradezu als politische Eigenschaften des Bodens erscheinen, die im Lauf der Geschichte entdeckt werden. Diese Anschauung durchzieht freilich das ganze Buch, auch in den früheren Abschnitten; aber während sie dort mehr metaphorisch gedeutet werden könnte, als eine bildlich-plastische Ausdrucksweise, scheint sie späterhin eine strengere

---

[1]) Hist. Zeitschr. Bd. 88.

[2]) Teile davon sind übrigens schon früher in den Abhandlungen der K. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften veröffentlicht und in dieser Zeitschrift Bd. 80, S. 76 besprochen worden.

[3]) Dieser Abschnitt ist auch als besonderes Büchlein erschienen.

Interpretation im eigentlichen Sinne des Wortes zu fordern: die Bodenverhältnisse werden geradezu als die Träger politischer Funktionen aufgefaßt und in der Tat lassen sich nur bei dieser Auffassung die historisch-politischen Tatsachen unter die physisch-geographischen Kategorien subsumieren. Darin aber möchte ich gerade den Kern der angeregten Frage sehen: ob die historisch-politischen oder die physisch-geographischen Verhältnisse in den Beziehungen zwischen Staat und Boden, zwischen Völkergeschichte und Landesnatur die dominierende Rolle spielen und daher bei einer wissenschaftlichen Darstellung dieser Beziehungen zu Grunde zu legen sind. In den Naturverhältnissen, mit denen wir es hier zu tun haben, sind doch immer nur Bedingungen und Möglichkeiten zu sehen, die überhaupt nur durch die Beziehung auf die Zwecke und Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaften existieren; die aktiven lebendigen Kräfte sind in der Völker- und Staatengeschichte zu suchen; sie sind das eigentlich Wirksame, das diesen Bedingungen sich anpaßt, diese Möglichkeiten realisiert. Das ist eine triviale Wahrheit, die auch von R. keineswegs verkannt wird; aber mir scheint, man muß daraus die Konsequenz ziehen, daß die Tatsachen der politischen Geographie, wenn man sie in allgemeiner systematischer Form darstellen will, besser unter die Kategorien von Staat, Krieg, Handel u. dergl. subsumiert werden, als unter die Formverhältnisse der Erdoberfläche. Die bedeutendsten Gedanken und die fruchtbarsten Anregungen des R.schen Buches finden sich denn auch in den ersten sechs Abschnitten, die nicht von den Oberflächenformen der Erde, sondern von der räumlichen Natur des Staates ausgehen.

Was R. in dieser Hinsicht bietet, möchte ich als einen sehr wertvollen Impuls für die Wissenschaft, insbesondere auch die historisch-politische, bezeichnen. Es ist freilich ungemein schwer, das Wesentliche dieser Leistung kurz anzudeuten. Es sind nicht eigentlich materielle Resultate, die sich in festen Sätzen zusammenfassen ließen, sondern mehr Gesichtspunkte der Forschung und Betrachtung, die zum Teil neue und weite Perspektiven eröffnen. Der Jurist betrachtet den Staat vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Rechts, der Historiker unter dem der Macht oder der Kultur; beide stellen oft einseitig nur das Volk als Gegenstand der Betrachtung hin; diese Einseitigkeit nun wird durch R. gründlich korrigiert: wer sein Buch gelesen hat, wird es nie wieder vergessen, daß die Verbindung mit dem Boden ein ganz wesentliches und unentbehrliches Merkmal in dem Begriff des Staates ist. In überzeugender Erörterung wendet sich R. gegen die

Auffassung, als sei die politische Gesellschaft in den frühesten Geschichtsepochen nur ein personaler Verband gewesen, der erst von einem bestimmten Zeitpunkte an in einen territorialen sich verwandelt habe, wie es z. B. Morgan (Ancient Society) annimmt; er stellt demgegenüber fest, daß die Beziehungen zwischen Volk und Boden nur dem Grade nach mit der fortschreitenden Kultur sich ändern, daß sie allmählich fester und mannigfaltiger werden, daß sie aber niemals ganz gefehlt haben. Landlose Völker betrachtet er als vorübergehende Ausnahmeerscheinungen in der Geschichte. Die Nomaden haben auch ein Staatsgebiet, allerdings ein sehr weiträumiges, dessen Nahrungsquellen sie nur umherziehend, und zwar nicht planlos, sondern in festgeordnetem Wechsel, ausbeuten. In den näheren Ausführungen über diesen Punkt sieht man recht deutlich das fruchtbare Zusammenwirken historisch-politischer, wirtschaftlicher und geographischer Anschauung; es mag nebenbei auch darauf hingewiesen werden, daß vor einer solchen geläuterten Anschauung die alte schematische Vorstellung, als habe jedes Volk die Stadien des Jäger-, Hirten- und Ackerbaulebens nacheinander durchgemacht, ganz unhaltbar ist.

Die zunehmende Einwurzelung der menschlichen Gesellschaften in den Boden ist eine der wichtigsten regelmäßigen Erscheinungen, die R. aus der Länder- und Völkergeschichte abstrahiert; man könnte auf Grund dieser Beobachtung einen Unterschied zwischen relativ extensiver und intensiver Staatenbildung annehmen, der eine noch viel weiterreichende Bedeutung hat: wenn man tiefer in die innere Struktur der Staaten, ihre Militär-, Steuer-, Gerichts- und Polizeiverfassung eindringt, so sieht man, wie der intensivere Staatsbetrieb von dieser zunehmenden Einwurzelung in den Boden abhängig ist, die ihrerseits wieder mit der Zunahme der Bevölkerung in Zusammenhang steht.

So lange aber ein Staatsorganismus lebenskräftig bleibt, kommt er nie in einen Zustand völliger Ruhe und Erstarrung. Völker auf niederer Kulturstufe sind im ganzen beweglicher als höher stehende; aber auf die Epoche der „Völkerwanderungen" und der inneren Konsolidation folgt die Epoche der Ausdehnung durch Eroberung oder Kolonisation. Das sind in der Hauptsache die Erscheinungen, die R. unter der hier nur äußerlich zu verstehenden Bezeichnung „geschichtliche Bewegung" zusammenfaßt.

Als eine Grundtendenz dieser Bewegung erscheint ihm das räumliche Wachstum der Staaten. Was über diese Erscheinung gesagt wird, gehört zu den interessantesten Partien des Buches. Das poli-

tische Wachstum wird als eine Kulturerscheinung, nicht als ein natürlicher Trieb aufgefaßt. Der Anstoß dazu erfolgt in der Regel von außen, durch Einwirkung höher kultivierter Gemeinwesen auf tiefer stehende; ohne solchen Einfluß kommt es nur zu einer Anhäufung politischer Zwergbildungen. Hier spielen die geistvollen Ideen des Vf. über den politischen Raum und den Raumsinn der Völker hinein, denen weiterhin ein besonderer Abschnitt gewidmet ist. Der Krieg wird als „Schule des Raumes" gewürdigt; die historische Rolle der kriegerischen Nomadenvölker, die durch ihre wirtschaftlichen Existenzbedingungen zur Raumbewältigung, zur großräumigen Staatsauffassung erzogen worden sind, wird eindringlich dargelegt; die Bedeutung der Naturgebiete, in die die Staaten hineinzuwachsen streben, die Bedeutung der nationalen, der religiösen Gemeinschaft für das Wachstum der Staaten, das Nachwirken der großen politischen Raumideen, wie z. B. in der mittelalterlichen Idee des römischen Reiches, die gegenseitige Nachahmung in der geographischen An- und Abgleichung der Staaten, namentlich im Gebiet des europäischen Staatensystems — das sind weitere Gesichtspunkte in diesen Betrachtungen, die hier nur angedeutet werden sollen, um eine Vorstellung von dem reichen und anregenden Inhalt dieser Kapitel zu geben. Der Zerfall der Staaten, der nicht Untergang, sondern Umformung bedeutet, wird in der organischen Auffassung R.s als eine lebensnotwendige Erscheinung gewürdigt, als eine Äußerung der Kräfte, die auf Einwurzelung und Absonderung um ein bestimmtes Zentrum gerichtet sind gegenüber der Tendenz des räumlichen Wachstums. Hier würde wieder die Unterscheidung der relativ extensiven und intensiven Staatenbildung von Bedeutung sein. Wo Zentren intensiverer politischer Organisation im Rahmen einer relativ extensiven Staatsbildung entstehen, weil das Ganze nicht die Fähigkeit besitzt, den fortschreitenden politischen Bedürfnissen und Aufgaben zu genügen, da ist die Neigung zu Zerfall und Umformung vorhanden. Das Ganze zerfällt dann eben in diejenigen Raumeinheiten, die nach dem Stande der Kulturmittel zu politischer Existenz befähigt sind, und diese kleinen Räume streben weiterhin, in gefestigter Organisation, auch wieder nach größerer räumlicher Ausdehnung. Das ist das Bild, das uns z. B. die mittelalterliche Staatsbildung darbietet; freilich ist mit diesen Andeutungen der verwickelte Prozeß, um den es sich dabei handelt, noch keineswegs erschöpft.

Zum Schluß mag noch hervorgehoben werden, daß eine organische Staatsauffassung das ganze Buch durchzieht, und zwar eine

Auffassung, die das organische Moment im Staate gerade in seiner Beziehung zum Boden, nicht in den Erscheinungen des Gesellschaftslebens erblicken will. Was über die geographische Differenzierung im Wachstum der Staaten ausgeführt wird, trifft mit Spencers Theorie der Integration und Differentation ziemlich zusammen: die Lebensgesetze, die die Gesellschaft beherrschen, werfen gleichsam ihren Schatten auch auf den Boden, in dem die Gesellschaft wurzelt. Der bemerkenswerteste Punkt dabei ist die Differenzierung nach Mittelpunkt und Peripherie; die Grenze als peripherisches Organ des Staates ist in einem besonderen Abschnitt ausführlicher behandelt worden; es ergeben sich dabei eine Anzahl überraschender Gesichtspunkte, auf deren Andeutung hier verzichtet werden muß; nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß, wie R.s Schüler Helmolt näher nachgewiesen hat, die heutige Grenzlinie aus dem Grenzsaume sich entwickelt hat, wie er in primitiven Verhältnissen noch heute gefunden wird.

Ich hoffe, daß man sich aus dem Vorstehenden einigermaßen eine Vorstellung von der Art und dem Inhalt des Buches machen kann, wenn ich auch ausdrücklich hervorheben möchte, daß die ungemeine Fülle an Gedanken wie an Tatsachen, die es enthält, damit auch nicht entfernt erschöpfend angedeutet werden konnte. Der Vf. verfügt über eine ganz einzige Belesenheit, und seine Anmerkungen, die nicht mehr, wie in der 1. Auflage, hinter den einzelnen Abschnitten, sondern als Fußnoten auf den zugehörigen Seiten stehen, enthalten viele dankenswerte Hinweise auf eine oft wenig bekannte und weitverstreute Literatur.

Im ganzen möchte ich sagen: das Buch gehört zu den anregendsten, die ich je gelesen habe; es rollt eine Fülle von Problemen auf, freilich ohne sie erschöpfend zu behandeln oder gar zu lösen. Dazu paßt auch die aphoristische Schreibweise des Vf., der es liebt, in kurzen, oft sehr glücklich geprägten Worten und Wendungen mehr anzudeuten als auszuführen. Die „Fülle der Gesichte“ steht dabei der Geschlossenheit und Strenge der Gedankenführung öfter im Wege; und so wird sich mancher von dem Buch nicht ganz in dem Maße befriedigt wie angeregt fühlen. Aber vielleicht ist das für die Mitstrebenden ein Grund, für diese Gabe besonders dankbar zu sein.

Berlin. O. Hintze.

Hermann Schiller. Weltgeschichte von den ältesten Zeiten bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. III. Geschichte des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit. 771 u. 88 S. IV. 971 u. 59 S. Ergänzungsband: Vergleichende Übersicht der Haupttatsachen der Weltgeschichte. 43 Tabellen. Stuttgart und Berlin 1901.[1])

Das Urteil, das über die beiden ersten Bände von Schillers Weltgeschichte abgegeben werden mußte, trifft auch für den 3. und 4. Band zu. Vf. ist seines Stoffes nicht Herr geworden; er versteht es weder, die Tatsachen im großen zu anschaulichen Gruppen zu gestalten noch im kleinen einen Bericht so zusammenzusetzen und anzuordnen, daß man ihn verstehen kann, ohne von den Dingen schon vorher zu wissen.

Auch in den beiden vorliegenden Bänden werden innerhalb jeder Periode politische Geschichte und Kulturgeschichte getrennt behandelt. Dieser Übelstand wird nur dadurch mit der Annäherung an die Gegenwart etwas erträglicher, daß die einzelnen Perioden eine immer kleinere Anzahl von Jahren umfassen. Im 3. Bande sind 269 Jahre in zwei Perioden eingeteilt (1517—1648, 1648—1786), im 4. Bande 112 Jahre in fünf Perioden (1789[2])—1799, 1799—1815, 1815 bis 1847, 1848—1870, richtiger 1871), von da bis zur Gegenwart. In Zeitabschnitten von 10—30 Jahren wäre es wohl möglich, wirtschaftliche, politische und geistige Entwicklung gesondert zu erzählen und doch ihre Berührungspunkte hervortreten zu lassen. Wenn aber, wie im 3. Band, die politischen Begebenheiten eines wechselvollen Zeitraumes von 130—140 Jahren zu Ende erzählt werden, ehe sein geistiges und wirtschaftliches Leben geschildert wird, so müssen die natürlichen Zusammenhänge zerrissen werden; auch ein Historiker, der eifriger als Sch. bedacht wäre, sie zu verdeutlichen, könnte das nicht verhindern. Sch. vollends stellt unbedenklich das Spätere vor das Frühere, die Wirkung vor die Ursache. Die deutsche Renaissance wird vor der italienischen behandelt, Corneille vor den spanischen Dramatikern, die französische und spanische Literatur nach 1600 später als die italienische des 16. Jahrhunderts, Ariost und Tasso vor Rafael und Michel Angelo.

---

[1]) Diese Besprechung war vor Schillers Tode fertig; die Kritik richtete sich also gegen einen angesehenen Lebenden.

[2]) Die Jahre 1786—1789 sind in der Periodisierung verloren gegangen.

Nachdem Vf. die politischen Begebenheiten in Deutschland von 1517—1648 auf den ersten 117 Seiten des 3. Bandes erzählt, nachdem er dann von S. 117—339 die politische Geschichte der außerdeutschen Länder dargestellt hat, sucht er die Wirkungen der Reformation auf die staatlichen und wirtschaftlichen Zustände Deutschlands zu schildern. Dabei läßt er im unklaren, welche Zeit er sich etwa als Ausgangspunkt dieser Betrachtung denkt. Er erwähnt die klägliche Haltung der Städte während des Schmalkaldischen Krieges oben auf S. 340 im Plusquamperfektum, in derselben Weise kurz vorher den Niedergang von Adel und Bauern. Da er dabei die Erhebungen von 1522 und 1525 nicht nennt, so weiß man nicht, ob er die diesen Jahren vorausgehende oder die ihnen folgende Entwicklung meint. Wie die S. 371 geschilderte Verschlechterung in der Lage der Bauern mit den S. 20 ff. erzählten Ursachen und Folgen des Bauernkrieges zusammenhängt, wird nicht angedeutet. Unter dem Adel, der seine politische Bedeutung verloren hatte, muß man zunächst, da keinerlei einschränkender Zusatz gemacht wird, den ganzen Adel verstehen; auf derselben Seite, erst unten, erfährt man aber, daß der landsässige Adel steigenden Einfluß auf die Regierung der Territorien gewann, kann sich also jetzt denken, daß vorher nur die Reichsritterschaft gemeint war. Sehr erstaunt ist man, mitten in einer Übersicht über die Zeit von 1517—1648 die im 18. Jahrhundert aufkommende Zahlung fester Gehälter an die fürstlichen Beamten erwähnt zu finden. Am hilflosesten ist der Leser gegenüber den widersprechenden Angaben über die Städte. S. 340 oben erfahren wir von einem raschen Emporblühen der Banken und Großhandelshäuser, von einer Führung auf wirtschaftlichem Gebiet, die das Bürgertum noch nach dem Schmalkaldischen Kriege bewahrt haben soll. S. 341 unten lesen wir den Satz: „Während aber in der Landwirtschaft immerhin noch einiges Leben sich regte, war dieses auf industriellem und städtischem Gebiete nicht mehr der Fall.“ Die beiden entgegengesetzten Charakteristiken gehören demselben Abschnitt an; nicht einmal ein Absatz wird gemacht, kein Ereignis ist genannt, das der aufsteigenden Entwicklung ein Ziel setzte und die absteigende eröffnete. S. 342 ist dann freilich von der Änderung der Welthandelsstraßen ausführlich die Rede; aber diese Änderung hatte sich ja lange vor dem Schmalkaldischen Krieg vollzogen; Vf. teilt auch zahlreiche Tatsachen mit, aus denen hervorgeht, wie die deutschen Kaufleute es zunächst verstanden, die neuen Bahnen des Welthandels gewinnbringend auszunutzen. Auf S. 342

unten erfahren wir, daß diese Verbindungen um die Mitte des 16. Jahrhunderts aufhörten, weil die deutschen Kaufleute den Seeschutz entbehrten, den die englischen und niederländischen Schiffe genossen, und erst auf der folgenden Seite werden wir an die Ursachen dieses Mangels, den Niedergang der hansischen Seemacht, die Erhebung Schwedens, Englands und der Niederlande erinnert. Inzwischen aber hat Vf. dem Leser ein neues Rätsel aufgegeben; er hat S. 341 von einer Erschöpfung des Bergbaues gesprochen; S. 343 oben bezeichnet er die steigenden Erträge der sächsischen Bergwerke als eine Hauptursache der Preiserhöhungen während des 16. Jahrhunderts. Nun kann man sich ja mit einiger Überlegung denken, daß die vorher erwähnte Erschöpfung in eine spätere Zeit fällt als die nachher erwähnten steigenden Erträge; aber wer sich das denkt, versteht die von Sch. berichteten Tatsachen nicht vermittelst, sondern trotz seiner Darstellung.

Die Häufung so zahlreicher Unklarheiten und Widersprüche auf wenigen Seiten beweist zur Genüge, wie wenig sich diese Weltgeschichte dazu eignet, den Unkundigen in den Zusammenhang der Tatsachen einzuführen. Der 4. Band ist darin nicht besser als der 3. Das mögen noch einige Beispiele aus der neuesten deutschen Geschichte zeigen.

S. 819 erzählt Vf. von dem geheimen Vertrage zwischen Deutschland und Rußland, der bald nach der Kaiserzusammenkunft in Skierniewice 1884 abgeschlossen wurde; er nennt ihn dabei einen Neutralitätsvertrag. Derselbe Vertrag heißt S. 825 Rückversicherungsvertrag; beide Ausdrücke sind zutreffend, geben aber keine Vorstellung von den Bedingungen des Vertrages. Geradezu irreführend aber ist es, wenn dieser Vertrag S. 821 Defensivbündnis genannt wird; denn dabei denkt jeder an die Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung. Warum wird nicht wenigstens an einer Stelle kurz angegeben, wozu sich nach den bisher veröffentlichten Mitteilungen die beiden Staaten gegenseitig verpflichteten?

Inkorrekt ist auch der Satz (S. 825): „Der Rückversicherungsvertrag mit ihm wurde nicht erneuert, was schon zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Bismarck und dem Kaiser geführt hatte.“ Das klingt so, als wäre der Verzicht auf den Rückversicherungsvertrag schon zu Bismarcks Zeit erfolgt. Unter den Anlässen zu Bismarcks Rücktritt ist diese Meinungsverschiedenheit über das Verhältnis zu

Rußland nicht erwähnt, obgleich dies Ereignis auf derselben Seite erzählt ist. Dagegen spricht Vf. von einer Differenz „über eine internationale Arbeiterkonferenz, deren Mißerfolg der Kanzler vorauszusehen glaubte." Darin ist wieder manches ungenau; nicht eine Arbeiterkonferenz berief der Kaiser, sondern eine Konferenz zu Beratungen über Arbeiterschutz; den Mißerfolg dieser Konferenz glaubte Bismarck allerdings vorauszusehen (und zwar, wie Vf. wohl hätte zufügen können, mit Recht), eben deshalb aber veranlaßte er den Kaiser zu ihrer Berufung, weil er dadurch die sozialpolitischen Reformideen des Monarchen zu durchkreuzen hoffte.

Diese Ungenauigkeit hängt zusammen mit einer den zeitlichen Zusammenhang arg zerreißenden Disposition. Alle sozialpolitischen Kämpfe und Maßregeln werden in § 52 vorweggenommen, ehe in § 53 die Geschichte Deutschlands und Österreichs dargestellt wird. In der Sozialgeschichte wird nicht gesagt, welche Parteien die arbeiterfreundliche Gesetzgebung bekämpften, welche sie unterstützten. In der politischen Geschichte heißt es dann von der Zeit nach 1881, die als eine Periode finsterer Reaktion charakterisiert wird: „Nur auf sozialpolitischem Gebiete wurde Bedeutendes geschaffen, weil hier auch das Zentrum zur Mitarbeit bereit war." Daraus kann niemand entnehmen, daß die durch die Kaiserliche Botschaft von 1881 eröffnete Sozialpolitik den klerikalen und konservativen Anschauungen von Staat und Gesellschaft durchaus entsprach, der liberalen Doktrin dagegen entschieden zuwiderlief. Die von Sch. gepriesenen Sozialreformen wären ohne den von ihm bedauerten Bruch mit der liberalen Wirtschaftspolitik nicht möglich gewesen. Als dann Bismarck weitergehende Forderungen der Arbeiterfreunde zurückwies, haben freilich dieselben, denen vorher schon das, was er getan, zu viel Staatssozialismus gewesen war, ihm vorgeworfen, daß er nicht noch mehr tat. Seitdem hat sich die Stellung der Parteien zur sozialen Frage verschoben; die Treibenden, die die nach Bismarcks Sturz eröffnete rücksichtslosere Sozialreform fortzuführen wünschen, sitzen auf der linken Seite, die Hemmenden, die dies Stocken der mit großer Verve begonnenen Sozialpolitik durchgesetzt haben, auf der rechten.

Dieser Sachverhalt wird jetzt häufig verkannt, besonders in bürgerlichen Kreisen. Man meint, alles Gute sei den Arbeitern von den Liberalen zugekommen, alles Übel von den Konservativen. Um so mehr wäre es Pflicht des Historikers, Licht und Schatten auf

beiden Seiten richtig zu verteilen. Sch. unterläßt das nicht etwa aus Voreingenommenheit; denn er zeigt das redliche, freilich nicht ganz erfolgreiche Streben, allen gerecht zu werden. Aber Tatsachen, die ordnungslos durcheinander liegen, können eben unmöglich ein deutliches und zutreffendes Bild einer Entwicklung geben. Wie soll man aus einer Darstellung klug werden, die die Reichstagsauflösung von 1887 eher erzählt als die Reichstagswahlen von 1881, die Wahlen von 1881 eher als die 1880 erfolgte Spaltung der nationalliberalen Partei?

Niemand wird verkennen, eine wie kolossale Arbeit in den vier dicken Bänden von Sch.s Weltgeschichte steckt. Aber diese Arbeit konnte kein brauchbares Ergebnis erzielen, weil sie sich in verkehrter Richtung bewegte. Weniger wäre mehr gewesen. Nicht massenhafte Anhäufung, sondern planmäßige Auswahl und Anordnung des Stoffes ist die Aufgabe eines Universalhistorikers.

Zweckmäßiger als das große darstellende Werk ist der tabellarische Ergänzungsband eingerichtet. Auch wer mit den Tatsachen bereits vertraut ist (oder vielmehr gerade der), wird gern diese synchronistische Übersicht aufschlagen, in der er bequem überblicken kann, was zu derselben Zeit an verschiedenen Orten geschah. Freilich hat auch hier das Streben, auf begrenztem Raume recht viel zu bieten, die Brauchbarkeit beeinträchtigt. Jede Tabelle ist in eine Reihe von Kolumnen geteilt, deren jede die Geschichte eines Volkes oder einer Völkergruppe umfaßt. Da nun für die einzelnen Tabellen nur zwei allerdings große Oktavseiten zur Verfügung stehen, so bleibt für je eine Kolumne nur ein schmaler Raum; auf diesem werden Tatsachen der politischen, wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung zusammengedrängt. Dabei muß dann mehrfach Gleichzeitiges nicht neben, sondern untereinander stehen, und so wird der Zweck der Kolumnenteilung verfehlt. Wer wie Sch. ein synchronistisches Tabellenwerk schreibt, das für ein Lernbuch doch zu umfassend ist, wird gut tun, das Beispiel von Bredow und Volgan zu befolgen und ein recht großes Format zu wählen; auf einer Tabelle, die zwei große Folioseiten umfaßt, würde innerhalb der einzelnen Volksgeschichten zu Kolumnen für die verschiedenen Entwicklungsreihen Platz sein.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

Germanen und Griechen, Übereinstimmungen in ihrer ältesten Kultur im Anschluß an die Germania des Tacitus und Homer. Von **R. Petersdorff.** Wiesbaden, 1902. 135 S.

Die Schrift Petersdorffs gewährt wohl ein gewisses Interesse durch die Zusammenstellung der ähnlichen Züge, die für Griechen und Germanen uns aus den beiden wunderbaren Literaturwerken, die wir für die älteste Geschichte der beiden Völker besitzen, entgegentreten. Auch mag für die „innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer" im Schulbetrieb, wie der Vf. hervorhebt, diese Zusammenstellung nützlich und daher manchem Lehrer willkommen sein. Aber einen eigentümlichen wissenschaftlichen Wert kann man ihr schwerlich zuerkennen. Dafür dringt sie doch zu wenig in die Dinge ein, und für eine wirklich wissenschaftliche Behandlung reicht auch wohl die allgemeine sprachwissenschaftliche und historische Schulung des Vf.s nicht aus. Wenn beispielsweise die ähnlichen Schutz- und Angriffswaffen aus der Germania und aus Homer kurz zusammengestellt und dann zum Schluß versichert wird, daß aus diesen Übereinstimmungen nicht auf gemeinsamen Ursprung geschlossen werden soll, so ist diese Vorsicht ja ganz löblich; aber Vf. verläßt seinen Gegenstand doch gerade da, wo eine wissenschaftliche Untersuchung erst anheben müßte; denn Schilde, Schwerter, Speere und Pfeile gibt es bei allen möglichen indogermanischen und andern Völkern, und von Interesse wäre gerade eine Feststellung, ob und inwieweit trotzdem in Bezug auf diese allgemein verbreiteten Waffen Überlieferung alten Erbgutes bei Griechen und Germanen wahrscheinlich ist. So sind denn P.s Zusammenstellungen in der Hauptsache nur schulmäßig bearbeitete Parallelen aus Homer zur Lektüre von Tacitus' Germania (einiges davon, so gleich die Vergleichung der Göttergenealogien, übrigens auch sehr zweifelhaft). In einigen Anhängen wird besonders über framea, ἄκων, cuneus und über die Seher bei Homer gehandelt, und in einer Schlußbetrachtung wird auch die Frage nach der gemeinschaftlichen Heimat der europäischen Arier erörtert. Dabei fällt es auf, daß neben Germanen, Slaven und Kelten die den Griechen doch nicht minder verwandten italischen Völker ganz unberücksichtigt bleiben, wie sie denn auch sonst kaum zum Vergleich herangezogen werden. Gerade eine häufigere Heranziehung auch der Römer wäre aber für den praktischen Schulzweck doch wohl besonders erwünscht gewesen. — Wir verweisen noch auf eine sehr freundliche Besprechung der Schrift

von F. Dahn in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 15. Juli: Die Griechen Homers und die Germanen des Tacitus.
L. E.

J. C. Tarver, Tiberius the tyrant. Westminster, Constable & Cie., 1902. 450 S. 15 sh.

Der Vf. hat, wie ich buchhändlerischen Anzeigen entnehme, über die Erziehung englischer Knaben und Jünglinge geschätzte Schriften verfaßt und eine Monographie über Gustav Flaubert, den Verfasser von Madame Bovary, veröffentlicht. Auch das vorliegende, selbst nach englischen Begriffen vorzüglich ausgestattete Buch ist in erster Linie eine schriftstellerische Leistung: nicht die kleinste Anmerkung, nicht ein einziger Exkurs ist dem erzählenden Texte beigegeben, ganz in der Weise der griechischen Autoren des 5. Jahrhunderts v. Chr. wird nur einmal Mommsens Urteil über Tiberius im Text zitiert. Gleichwohl darf die wissenschaftliche Forschung an dem Buche nicht vorübergehen, denn es bietet eine auf guter Kenntnis der Quellen ruhende, selbständige Darstellung des Gegenstandes.

Tarver zeichnet, im Gegensatz zu der traditionellen Auffassung bei Sueton und Tacitus, Tiberius als den großen Fürsten, der er in Wirklichkeit war. Er tut dies, um die in England verbreitete, mit der antiken Tradition übereinstimmende Meinung zu korrigieren. Ihne's 1856 freilich an versteckter Stelle erschienener Aufsatz: a plea for the emperor Tiberius scheint also jenseits des Kanals nicht den gleichen Erfolg gehabt zu haben, wie bei uns die Schriften von Stahr, Freytag, Schotts Übersetzung des Ihne'schen Aufsatzes und Mommsens Urteil. Der deutsche Leser hat daher von T.s Buch den Eindruck, daß die darin verfochtene Anschauung nicht mehr so eingehender Begründung bedarf, wird aber gleichwohl an der lebendigen, stets nach Anschaulichkeit strebenden und den Dingen auf den Grund gehenden Erzählung Freude und Genuß empfinden.

Es ist schwer zu entscheiden, ob alle Ansichten, die der Vf. vorträgt, selbst erarbeitet sind oder ob er besonders in den ersten Abschnitten aus modernen, darstellenden Werken schöpft und auf ihnen weiter baut. Sicher ist, daß seine Darlegungen über das Wesen und die Schranken, die der politischen Leistungsfähigkeit des antiken Stadtstaates gezogen waren, daß ferner das Bild, das er von der Entwicklung Roms zum Weltreich entwirft, daß seine Urteile über die Monarchie, die im Gegensatz zu den Wirren der Republik die

Ordnung bedeutet, über Grotes die Demokratie überschätzendes Werk, sowie über die Unfähigkeit einer gewählten Versammlung, ein großes Reich zu regieren, daß endlich seine Auseinandersetzungen über den Ritterstand in Rom und die Sklaverei im Altertum ihn durchweg auf der Höhe seiner Aufgabe stehend zeigen. Eigentümlich ist ihm die ausdrücklich und stillschweigend zu Grunde gelegte Parallelisierung des römischen Reiches unter Augustus und Tiberius mit dem modernen England. Man gewinnt mitunter den Eindruck, als ob es dem Vf. vor allem um Nutzanwendungen für die Gegenwart und Zukunft seines Vaterlandes bei der Wahl und Behandlung seines Gegenstandes zu tun war. Dieser Vergleich bietet für das Verständnis der Vergangenheit vielfach Aufschluß, wenn er auch im einzelnen in die Irre führt. So sind z. B. keineswegs, wie der Vf. S. 10 behauptet, die laws and costums von Westeuropa im römischen Reich respektiert worden, dies gilt nur von denen des griechischen Orients.

Auch in der Ausmalung von Einzelheiten und in der Kombination von Nachrichten geht T. mitunter weiter, als strenge Grundsätze gestatten: so, wenn er meint, daß die Erziehung der jungen vornehmen Römer im Hause des Augustus von der in Eton-college üblichen nicht wesentlich verschieden gewesen sei. Leichtgläubigkeit gegenüber den Angaben des Tacitus und Sueton kann T. gewiß nicht vorgeworfen werden, aber in einem Falle ist auch er dem stilistischen Geschick des Tacitus erlegen: er erzählt ihm die notorisch falsche Darstellung der Vorgänge am Rhein im Spätherbst des Jahres 14 n. Chr. nach, obwohl die richtige Version, wonach Gajus von den meuterischen Truppen als Faustpfand gefangen gehalten wurde, bei Dio und Sueton noch erhalten ist.

Endlich ist T. in dem Bestreben zu „retten" in einigen wesentlichen Punkten meines Erachtens zu weit gegangen. Weder hat zwischen Augustus und Tiberius zeitlebens jene volle Eintracht geherrscht, die der Vf. annimmt, noch ist das Verhältnis zwischen Germanicus und Tiberius richtig beurteilt, von dessen am Rhein notorisch erwiesener Schwäche sich bei T. kein Wort findet. Auch darin ist Augustus zu harmlos aufgefaßt, wenn ihm jegliche Fürsorge für einen Nachfolger aus seiner Familie abgesprochen wird und schließlich ist auch der Armee bei der Schaffung des Prinzipates wie bei dessen Übergang von Augustus an Tiberius eine wichtigere Rolle zuzuschreiben als T. meint.

Graz. Adolf Bauer.

Die Beschreibung Italiens in der Naturalis Historia und ihre Quellen. Von Dr. **Detlefsen.** [Quellen und Forschungen zur alten Geschichte und Geographie. Herausgegeben von W. Sieglin.] Leipzig, Eduard Avenarius 1901. 62 S.

An der Spitze der Arbeiten über antike Geographie, deren Veröffentlichung Sieglin anregt und leitet, erscheint ein Heft, in dem Detlefsen, der bewährteste Kenner der Pliniusquellen, die Darstellung Italiens in der naturalis historia erschöpfend analysiert. Zu einer solchen Zerlegung bietet gerade die Arbeitsweise des Plinius treffliche Handhaben, die Vf. mit bekannter Meisterschaft zu benutzen weiß. Er kann dabei auf manche früheren Untersuchungen verweisen, behält aber daneben Raum zu bisher unbekannten Beobachtungen und Schlußfolgerungen.

Als grundlegend für die Anordnung des Stoffes und die Maßangaben weist D. die großen amtlichen Arbeiten der augusteischen Zeit nach, die Descriptio totius Italiae in regiones XI und die von Agrippa vorbereitete, von Augustus vollendete Erdkarte der porticus Vipsania. In dies Schema hat Plinius wertvolles Material aus Schriftstellern der republikanischen Zeit eingefügt. Vor allem ist Cato ausgiebig benutzt, zum Teil vielleicht unmittelbar, vornehmlich aber durch Vermittlung des Cornelius Nepos, von dem Plinius ein umfangreiches geographisches Werk vor Augen gehabt haben muß. Aus ihm leitet Vf. z. B. die vielumstrittenen Listen untergegangener Städte. Schwieriger ist die Begrenzung und Herleitung varroninischen Gutes. Varros Spuren zeigen sich besonders in der Beschreibung der Küste und Angaben über maritime Entfernungen. Vf. glaubt, dies Material aus den Legationum libri III herleiten zu dürfen, in denen Varro, wie er annimmt, Beobachtungen und Berechnungen niedergelegt hat, zu denen ihm sein Kommando im Seeräuberkriege Anlaß bot. Andere Nachrichten mehr ethnographischen Inhalts weist Vf. den Antiquitates rerum divinarum et humanarum zu. Alle übrigen von Plinius in der Beschreibung Italiens, teilweise auch im index auctorum zitierten Gewährsmänner sind nur für Einzelheiten berücksichtigt und zwar zum größten Teile nur durch Vermittlung der vorzugsweise benutzten exquisiti auctores.

Die Analyse, durch die D. diese Ergebnisse findet, zeigt ebensoviel Feinheit der Beobachtungen wie Besonnenheit in deren Verwertung.

Elberfeld. Friedrich Cauer.

Das deutsche Volkstum. Unter Mitarbeit von H. Helmolt, A. Kirchhoff, H. A. Köstlin, A. Lobe, E. Mogk, K. Sell, H. Thode, O. Weise, J. Wychgram herausgeg. von **Hans Meyer** (mit 30 Tafeln in Farbendruck, Holzschnitt und Kupferätzung). Leipzig, Bibliographisches Institut, 1899. 679 S.

Das Werk ist zunächst als Weihnachtsgabe, als Geschenkbuch erschienen, und in seiner schönen Ausstattung und seinem reichen, dabei nicht überladenen, vornehmen, zugleich echt volkstümlich anmutenden Bilderschmuck trägt es dieser Bestimmung äußerlich Rechnung. Aber es ist doch zugleich ein ernsthaftes Buch, das auch als wissenschaftliche Leistung Beachtung verdient. Gewiß ist es eine schöne Aufgabe, was sich Charakteristisches im Geistes- und Gemütsleben unseres Volkes findet, in seinem Glauben, seiner Sprache und Literatur, in Recht, Sitte, Kunst und Wissenschaft zu einem Gesamtbilde zusammenzufassen und so eine Darstellung des deutschen Volkscharakters in allgemeinen Umrissen zu zeichnen. Aber es ist natürlich auch eine ungemein schwierige Aufgabe, und man kann wohl zweifeln, ob ihre Lösung nicht besser von einem Einzelnen in frischem Wurf gewagt werden konnte, als unter Mitarbeit von mehreren, die diesen ins tiefste gehenden Fragen doch immer verschieden gegenüber stehen werden. Immerhin ist das vorliegende Werk im ganzen als wohlgelungen zu bezeichnen. Das Hauptverdienst dafür gebührt dem Herausgeber Hans Meyer, der selbst den besonders schwierigen einleitenden Abschnitt verfaßt hat und dadurch, daß er diese Einleitung den übrigen Mitarbeitern im voraus als eine Art Programm zugänglich machte, auch für einheitliche Auffassung der Grundgedanken des ganzen Buches sorgte. Diese Einleitung ist vortrefflich gelungen; sie behandelt zunächst den deutschen Menschen nach seinen körperlichen Eigenschaften und seiner Verbreitung, erörtert dann kurz den Begriff „Volkstum“ und charakterisiert in großen Umrissen deutsches Volkstum im Einzelmenschen und im Gesellschaftsleben. Der letzte Abschnitt der Einleitung „Deutsches Volkstum in geistigen Lebensgebieten“ steht hinter den vorhergehenden etwas zurück und konnte vielleicht ganz wegbleiben, da dafür ja die Einzelkapitel eintreten.

Der Einleitung folgt das von A. Kirchhoff bearbeitete umfangreiche Kapitel über: Die deutschen Landschaften und Stämme. Die in sechs Abschnitten gegliederte Darstellung führt uns deutsches Land und Leben in den verschiedenen Gebieten deutscher Zunge in durchweg wohlgelungenen Bildern vor Augen. Bei weitem am unglücklichsten

ist leider das nun folgende Kapitel über deutsche Geschichte von H. Helmolt ausgefallen; es ist geradezu als verfehlt zu bezeichnen. Der Vf. scheint sich gar nicht die Mühe gegeben zu haben, sich seine Aufgabe recht klar zu machen. Anstatt sich zu begnügen, in einem knappen Abriß zu zeigen, wie und wo deutsche Volksart auch im Lauf der Geschichte charakteristisch hervortritt, gibt er zum großen Teil eine sehr überflüssige und sehr mißratene Wiederholung der Einleitung. Die präzise Darstellung dort ist hier durch allgemeines Gerede ersetzt, und man hat den unbehaglichen Eindruck, daß es dem Vf. an schriftstellerischer Zucht durchaus mangelt. In Zettelkastenmanier werden die gesammelten Lesefrüchte aneinandergereiht. Die eigenen Urteile H.s sind vielfach schief und zum Teil widerspruchsvoll. So heißt es gleich zu Anfang: „Als Johann Gottlieb Fichte seine Reden an die deutsche Nation hielt, da war unserem Volke das Bewußtsein von seinem Wesen und Werte ganz entschwunden." Das von der Zeit unserer klassischen Dichtung und unserer innern politischen Wiedergeburt! Von der Zeit, die zu den Freiheitskriegen führte, von denen H. selbst dann später ein Wort Giesebrechts zitiert: „Was deutsches Wesen sei, wurde niemals besser begriffen." Alles in allem, eine höchst unerquickliche Leistung.

Die weiteren Kapitel machen dagegen durchweg einen günstigen Eindruck. O. Weise behandelt die deutsche Sprache, E. Mogk in zwei Kapiteln die deutschen Sitten und Bräuche und die altdeutsche heidnische Religion. Daran schließt sich ein Abschnitt von K. Sell über das deutsche Christentum, und endlich behandeln in vier weiteren Kapiteln noch A. Lobe das deutsche Recht, H. Thode die deutsche bildende Kunst, H. A. Köstlin die deutsche Tonkunst und J. Wychgram die deutsche Dichtung. Die meisten dieser Arbeiten können geradezu als musterhaft bezeichnet werden. In dem letzten Kapitel über deutsche Dichtung fallen allerdings einige Urteile auf, die kaum auf allgemeinen Beifall werden rechnen können, so das etwas abfällige über Lessing, der doch gewiß tüchtige deutsche Art wie wenige repräsentiert; doch ist die Literaturübersicht sonst nicht übel gelungen. Übrigens hätten die beiden Kapitel über deutsche Literatur und über deutsche Sprache wohl in etwas verkürzter Form vereinigt werden können.

Eine allgemeine Bemerkung möchte ich zum Schluß noch anfügen. Zur Charakterisierung deutscher Volksart ist ja der Vergleich mit andern Völkern wohl nötig und nützlich; aber möglichste Enthaltsamkeit wäre in dieser Hinsicht doch zu empfehlen gewesen. Im vorliegenden

Bande wiederholen sich die Vergleiche zu häufig, und da sie doch zumeist zu abschätzigen Urteilen über fremde Volksart, namentlich des begreiflicherweise am häufigsten zum Vergleich herangezogenen französischen Volkscharakters führen, so wirken sie auf die Dauer nicht angenehm. Für weitere Auflagen, die wir dem im ganzen trefflichen Werke von Herzen wünschen, wäre es daher wohl heilsam, wenn der Herausgeber noch an manchen Stellen energisch von seinem Rechte, auszugleichen und weniger Passendes zu streichen, Gebrauch machte. Einzelne Kapitel dürften auch wohl einer tiefer greifenden Umarbeitung und beträchtlichen Kürzung zu unterziehen sein.

Charlottenburg. L. Erhardt.

Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau 1254—1265. Von Dr. **Ulrich Schmid.** Würzburg, Göbel & Scherer. 1903. 110 S. Mit Illustrationen.

Otto von Lonsdorf war, wie der Nachruf seines Freundes, des Abtes Hermann von Niederaltaich rühmt, ein sehr frommer Mann, Vater des Klerus, kein Kriegs- sondern ein Friedensfürst, dem seine Kirche viele neue Ehren und Reichtümer verdankte. In kurzer Frist sind diesem Passauer Bischofe drei Monographien gewidmet worden: auf die Programme von Eugen Eiber (Neustadt a. H. 1895/96) und Franz H. Kohler (Burghausen 1901/1902) folgt diese durch Umfang und Ausstattung anspruchsvoller auftretende Schrift. Um ein Buch zu füllen, mußte der etwas magere Stoff freilich sehr in die Breite gezogen werden. Bischof Otto entstammte einem Passauer Ministerialengeschlechte, dessen Stammburg in der Nähe von Linz lag. Im Anhange hat der Vf. eine Stammtafel der Familie beigegeben. Was über seine Vorbildung gesagt wird: Besuch der Passauer Domschule und der Universität Paris, beschränkt sich auf Vermutungen. Der Vf. zeichnet dann Ottos äußere und innere Politik, seine Haltung als Kirchenfürst, seine Visitationen und Fürsorge für den Klerus und die Klöster seines Sprengels, Verdienste um den Passauer Dombau, Stellung zur Kurie und zu Albert Beham. Ottos Bezeichnung als Gelehrter stützt sich nach unserer jetzigen Kenntnis nur auf seinen Bücherbesitz. Wir wissen nicht einmal, ob er selbst seine Privatbibliothek (Mon. Boic. XXVIII, b, 486) verzeichnet hat. Sicher ist, daß die Katalogisierung der reicheren Bibliothek des Bistums auf Anordnung der Domherren erfolgte (s. a. a. O. 484). Daß Otto die von dem Besitzstande der Passauer Kirche handelnden Urkunden in einem Kopialbuche, dem nach ihm benannten Codex Lonsdorfianus

sammeln ließ (der Vf. sagt S. 82 irreführend: teils in Originalen, teils in Kopien), ist ein Verdienst um die Geschichte, aber kein Zeugnis für den Gelehrten, sondern nur für den sorgsamen Herrn und Verwalter seines Territoriums. Im Anhang wird dieser Kodex unter der sonderbaren Überschrift: Die Besprechung des Cod. Lonsdorf. beschrieben.

Der Vf. hat anerkennenswerten Fleiß aufgewendet, seinen Stoff angemessen disponiert und über einige Fragen neues Licht verbreitet. Im ganzen aber entspricht der innere Wert des Buches nicht seinem glänzenden Gewande. Zu sachlichen und sprachlichen Ausstellungen wird reichlich Anlaß gegeben. Gleich der erste Satz lautet: „Die vorliegende Arbeit will in einer Monographie das Leben und Wirken eines geistlichen Fürsten u. s. w. schildern." S. 2 stoßen wir auf die Bemerkung: Die Passauer Chronisten des 16. und 17. Jahrhunderts benutzten Bruschius, „ließen aber gewöhnlich die manchmal sehr gewagten Kombinationen des Bruschius außer Acht, so daß auch deren Arbeiten mit größter Vorsicht zu verwerten sind". Das soll wohl heißen: diese Chronisten ließen außer Acht, wie gewagt die Kombinationen des von ihnen benutzten Autors sind. Das wichtige Weistum der Passauer Ministerialen von dem ersten Passauer Landtage 1256 (Mon. Boic. XXVIII, b, 510) wird eingehend behandelt, ohne daß dieser Charakter des Stückes deutlich ausgesprochen wird. Wir geben hier, sagt der Vf. S. 36, den deutschen Text dieser gepflogenen Verhandlungen. In Wahrheit gibt er in verbesserter Anordnung eine freie deutsche Übersetzung des lateinischen Textes und nicht der Verhandlungen, sondern der bezeugten Rechtssätze. Ohne Heranziehung des Textes empfiehlt es sich aber nicht, diese Übersetzung zu verwerten. Wenn I, 3 comes mit Gaugraf übersetzt und in Klammern beigesetzt wird: richtiger Burggraf oder Zentgraf, versteht man nicht, warum die erstere, für die Zeit Ottos von Lonsdorf so anachronistische Übersetzung gewählt wurde. IV, 2: quicunque duxerit uxorem extra familiam, heißt nicht: heiratet ein Vasall ein Weib fremden Landes. Familia ist selbstverständlich die bischöfliche Dienstmannschaft und unter dieser, nicht unter dem weiteren Kreise der Vasallen ist auch quicunque zu suchen. Unter V: Handel und Verkehr ist eine wichtige Bestimmung unter den Tisch gefallen: Item non debet aliquis esse mercator in dictis terminis nisi in foro legitimo et civitate, his exceptis, qui (Druck: que) fuerint ante domos ministerialium. Die Entstehung der Urbarien ist keineswegs auf den

Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft zurückzuführen, wie der Vf. (S. 43) meint. Schola in dem Verzeichnis der von Häresie angesteckten Orte (S. 90) erkläre ich als Bethaus, Kirche. Vgl. die Bezeichnung: Judenschule für Synagoge. Des Vf. Auslegung als Zunftvereinshaus führt zu der unhaltbaren Voraussetzung, daß die Häresie nur unter Webern und Bergleuten um sich gegriffen habe. Einzinspach, wo der Bischof dieser Sekte saß, dürfte zu emendieren sein in Einzinsperch — Einzenberg im Hausruckviertel. Unter den beigegebenen Illustrationen gehören die Reproduktionen aus Merians Topographie, Städtebilder aus dem 17. Jahrhundert, nicht in eine Schrift über das 13. Jahrhundert. Eine Karte der Passauer Diözese von Joseph Haas vom Jahre 1723 ist im Supplement reproduziert, aber in so verkleinertem Maßstabe, daß sie auch mit Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases nur für sehr scharfe Augen lesbar ist. Ferner umfaßt der Anhang außer den schon erwähnten Stücken Faksimiles, Verzeichnisse der Bücher und der Pfründen des Bischofs, einen summarischen Überblick über die Gründung und Auflösung des früheren Bistums Passau. Bei den verzeichneten Pfründen (S. 94), genauer Pfarreien, ist die Angabe, daß Otto ihr „Inhaber" war, geeignet, eine ganz falsche Vorstellung zu wecken. Die aufgeführten 52 Pfarreien sind vielmehr solche, deren Kollationsrecht dem Passauer Bischofe zustand. Der Vf. verwechselt den Patron mit dem Inhaber. Die Konfusion wird noch gesteigert durch die unklare Hereinziehung des Zehntens in den einleitenden Sätzen und durch die Bemerkung, daß wir durch dieses Pfründenverzeichnis „eine ziemlich genaue Kenntnis von den Einkünften dieses Bischofs als auch (sic) von der Größe und Bedeutung des Bistums Passau erhalten"! Die Einkünfte der Pfarreien fielen dem Inhaber, nicht dem Patron zu. Sollte aber etwas davon in den Händen des letzteren geblieben sein, so bildete das nur eine unter sehr verschiedenen Rubriken seines Einkommens. Dem Abdrucke des Bücherkatalogs sollte die Handschrift, nicht der Druck der Mon. Boic. zu Grunde gelegt und für die Erläuterung der Büchertitel sollte mehr geschehen sein. Neu sind unter den im Anhang abgedruckten Urkunden und anderweitigen Aufzeichnungen: die gebotenen Feiertage der Salzburger Kirchenprovinz aus clm. 20101, das Schreiben Urbans IV. vom 14. Juli 1264 aus dem Wiener Staatsarchiv und die von Bischof Otto um 1259 für die Pfarrer und Klöster seines Sprengels erlassenen Institutionen (Beilage A) aus clm. 17633. Einige dieser Verordnungen beziehen sich auf die Aus-

rottung der im Passauischen um sich greifenden Häresie. Warum der Vf. in seiner Übersetzung (S. 61) die Strafbestimmung gegen die Inhaber von Weihen, die keine Tonsur tragen, übergangen hat, ist nicht ersichtlich. Und cohabitatio sollte man auch in einer „freien" Übersetzung nicht mit dem unbestimmteren Ausdruck: öffentliches Ärgernis, sondern mit Konkubinat wiedergeben. Erwünscht und mit dem Stoffe näher zusammenhängend als manches, was der Vf. heranzieht, wären Untersuchungen über den Umfang des Passauer Territoriums zur Zeit Bischof Ottos und über die Ministerialen des Stiftes gewesen.

München. S. Riezler.

Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg im Breisgau 7. Bd. König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konstanzer Konzils (1404—1413). Von Dr. **Emil Goeller.** Freiburg i. Br., Geschäftsstelle des Charitasverbandes für das kathol. Deutschland 1902. VIII, 228 S.

Eine ganze Literatur hat sich schon um Finkes 1. Band der Akten des Konstanzer Konzils als Nährquelle angebaut. Eine Reihe beachtenswerter Schriften ist dem Problem der Entstehungsgeschichte der größten und glänzendsten Kirchenversammlung unter verschiedenen Gesichtspunkten gewidmet. Die vorliegende, welche mit der Untersuchung der Kirchenpolitik Siegmunds den Mittelpunkt des verschlungenen diplomatischen Getriebes betrifft, darf man auch, abgesehen davon, daß sie eine Erstlingsfrucht ist, als eine vortreffliche und hervorragende bezeichnen, die allenfalls noch eine deutlichere Gruppierung und angemessene Verteilung des Stoffes erfordert hätte, um auch anziehend und eindrucksvoll zu wirken. Der Vf. setzt seine Betrachtung bei der Entzweiung Siegmunds mit Bonifaz IX. ein. Was da von einer „Aufraffung Siegmunds aus einer Epoche der Verschwendung und Ausschweifung" und von schlechter „Leitung seiner Jugend" gesagt wird, entspricht zwar der Überlieferung, ist aber doch zu wenig begründet, um für einen 42 Jahre alten, viel geprüften Mann ernstlich in Betracht zu kommen und als zureichender Grund für einen nach damaliger Sachlage so verhängnisvollen Entschluß in den Vordergrund gestellt zu werden. Es ist ein großer Vorzug dieses Buches, daß der Vf. bei der sorgfältigen Abwägung jedes einzelnen, weiteren Schrittes des Königs in den kirchlichen Wirren ansteigend mehr die Überzeugung von der besonnenen Maßhaltung und Zähigkeit seiner

Politik gewinnt, die namentlich in seinem anfänglichen Verhältnis zu dem revolutionären Pisanum geradezu seiner impulsiven Natur zu widersprechen scheint, und daß er am Ende seiner Forschung die exaltierten Lobeserhebungen Dietrich Vrye's nicht ganz unbegründet erachtet. Besser als viele seiner Vorgänger hat der Vf. die trotz aller Ausflutungen der Phantasie des Königs in gewagte Pläne und Entwürfe konservative Natur desselben zur Anschauung gebracht und die Kompensation kleinerer Verletzungen des Kirchenrechts durch die kluge und zweckmäßige Gesamtpolitik im einzelnen erwiesen.

Auch das wird aus der Darlegung des Vf.'s deutlich, wie die Kirchenpolitik des Königs in ihrer freien Entfaltung durch die äußeren und inneren Verhältnisse der Weltlage öfters eingeengt und gehindert wurde, wiewohl in dieser Hinsicht noch wohl eine Ausdehnung des Forschungsgebiets erwünscht gewesen wäre. Die neidisch lauernden und mißgünstigen Venetianer waren nicht einmal die hauptsächlichsten Hinderer auf seinen Wegen. Die ganze Misere der orientalischen Frage mit ihrer byzantinischen, slavischen und türkischen Verzweigung lastet schon auf ihm, bevor noch draußen die christlichen Fürsten eine richtige Vorstellung von der Gefahr für die Christenheit haben. Die machtvolle Erhebung des Slawentums gegen das deutsche Übergewicht fällt zunächst mit ihrer lähmenden Wucht auf ihn und sein Interessengebiet. Der böse Geist, der im Hause Luxemburg umgeht, legt ihm unerträgliche Pflichten und Verantwortlichkeiten auf. Der Intriguant auf dem päpstlichen Stuhl, Bonifaz, unterminiert sein ganzes Geschlecht — und da soll es denn eine Todsünde gewesen sein, wenn er in Ungarn das Kollationsrecht eine Weile usurpierte, um wenigstens einigermaßen den Klerus von Rebellen und Verrätern zu säubern und ergebene Geistliche zu gewinnen. Dieser Übergriff und die angebliche Versöhnung, wovon noch in Konstanz später Worte gemacht wurden, scheint auch den Vf. mehr zu beschäftigen, als die Sache verdient. Es ist nicht der einzige Punkt, an dem wir andere zuständige Maße anlegen.

In dem sonst guten und reinen Deutsch des Vf.s machen sich Ausdrücke wie „der Durazze" und das schreckliche „diesbezüglich" nicht sonderlich gut. — Der König von Bosnien heißt nicht »Twarko«, sondern »Twartko«. Zu der angeblichen Niederlage Siegmunds bei Galamboz im Jahre 1409 und dem von Alexander V. deshalb ausgeschriebenen Kreuzzuge möchte ich aber bemerken, daß diese Umstände in keiner Weise als Beweis für die schon im Jahre 1409 erfolgte Anerken-

nung des Pisaner-Papstes durch den König von Ungarn angezogen werden dürfen, denn weder hat Siegmund um die Ausschreibung gebeten, noch ist eine solche von Alexander erfolgt, noch hat überhaupt 1409 ein Kampf oder eine Niederlage bei Galamboz stattgefunden. Alle Nachrichten darüber sind, wie der Vf. richtig ausführt, auf Bzovius Ann. eccl. zurückzuführen, der selbst sich auf Bosius „Rhodisergeschichte" beruft. Aber ganz offenbar hat hier Bosius den Bzovius irre geführt und Ereignisse des Jahres 1428 in das Jahr 1409 verlegt. Man sieht den dadurch angerichteten Wirrwarr am besten an Hajeks Ausgestaltung, denn er läßt 1409 bei Galamboz den Ritter Zawisza Czarny den Heldentod sterben, der später in den Hussitenkriegen eine große Rolle sowohl in der Diplomatie wie auf dem Kriegsfelde spielte. Den Bericht Siegmunds über die wirkliche Schlacht bei Galamboz habe ich im Liber cancellariae Stanislai Ciolek abdrucken lassen. Er ist allerdings an einen Alexander gerichtet, aber nicht an den »pontifex« sondern an den »princeps«, Witold von Litthauen. Vielleicht steckt hier der Anlaß zum dem Irrtum des Bosius oder Bzovius. — Schließlich noch eine Kleinigkeit. Der Vf. nennt ebenso wie Finke den bekannten Heerführer und Diplomaten Siegmunds immer „Pipo Graf von Temešvar." Nun war dieser Toscaner Philippo oder Pippo zwar Gespan des Temeser Komitats, aber er stammte aus dem Hause der Scolari, und unter dem Namen Pippo Scolari hat er die Ehre erfahren, daß sein Leben von Poggio Bracciolini beschrieben worden ist. In der ungarischen Magnatentafel war er nach seiner Magnatenherrschaft eingeschrieben als Pippo von Ozorra, die Italiener nannten ihn auch wohl Pippo Spano (Gespan) — aber „Graf von Temešvar" ist eine leicht irreführende Bezeichnung. Die ungarischen Gespane waren zwar comites, aber keine Grafen.

Breslau. J. Caro.

Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter. Von **Wilhelm Stolze** (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgeg. von Schmoller XVIII, 4). Leipzig, Duncker und Humblot. 1900. 57 S.

Der Vf. dieser fleißigen und scharfsinnigen Untersuchung will den Nachweis führen, daß die Ursachen des großen deutschen Bauernkrieges von 1525 wenigstens in den schwäbischen und fränkischen Ge-

bieten anderswo liegen, als wo man sie gewöhnlich gesucht hat. Er bestreitet, daß im 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Verschlechterung in der wirtschaftlichen Lage der Bauern eingetreten sei; vielmehr habe der Bauer an dem allgemeinen Aufschwunge der Volkswirtschaft in dieser Zeit teilgenommen, insbesondere sei eine hohe Verschuldung bäuerlicher Güter an bürgerliches oder jüdisches Kapital nicht nachweisbar und nicht anzunehmen. Er sucht das Hauptmotiv für ihre Erhebung auf dem Gebiete des politischen Lebens. Die Entstehung des modernen, absolutistisch und zentralistisch regierten Staates, so führt er aus, brachte eine Reihe von neuen Aufgaben für den Staat mit sich, erforderte ein ausgedehnteres Beamtenpersonal, führte zu einer territorialen Wirtschaftspolitik. Zur Bestreitung der so erwachsenden Kosten mußte der Landesherr die Leistungen seiner Untertanen steigern und tat dies auf verschiedenen Wegen, denen Stolze näher nachgeht. Die Bauern aber, in ihrem engen lokalen Gesichtskreise befangen, sahen die Notwendigkeit und den Zweck dieser Mehrbelastung nicht ein, sie führten sie daher auf Willkür und Laune der Herren zurück, oder auf Böswilligkeit der Beamten, denen ja die Leistungen der Bauern großenteils direkt zuflossen an Stelle des Gehaltes. Gegen diese ihnen unverständlichen Neuerungen wollten die Bauern das Herkommen, ihr altes, gutes Recht verteidigen. Die aus solchen politischen Ursachen entstandene Erregung wurde dann noch erhöht und zum Ausbruch gebracht durch die Einwirkung der religiösen Frage und den von den Pfarrvikaren geschürten Haß gegen die Grundherrschaft der Klöster.

Das Verdienst der Arbeit scheint mir darin zu liegen, daß sie den Einfluß eines ohne Zweifel sehr wichtigen Faktors, nämlich der politisch-administrativen Verschiebung des 15. Jahrhunderts, auf den Ausbruch des Bauernkrieges energisch und umsichtig hervorhebt. Jedoch halte ich es für übertrieben, wenn St. diesem Faktor eigentlich die ganze Wirkung zuschreibt; denn die religiöse Bewegung erscheint ja bei ihm (und zwar durchaus mit Recht) nur als auslösender Anstoß. Mir scheint doch der so wichtige Kampf um die Allmende auf rein wirtschaftliche Ursachen zurückzugehen. Auch wird von St. nicht genügend unterschieden zwischen Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibherrschaft; er scheint vorauszusetzen, daß der Landesherr in der Regel zugleich Grundherr und Leibherr gewesen sei, was keineswegs zutrifft. Ferner schlägt St. den Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes meines Erachtens zu gering an; unzweifelhaft er-

schien dem Bauern das geschriebene, feste jus strictum, das ihm hier gegenübertrat, im Vergleiche mit seinem alten, hergebrachten, Billigkeitsrücksichten viel zugänglicheren jus aequum als ein schreiendes Unrecht, unzweifelhaft glaubte er bei dem römisch-rechtlich gebildeten Richter, der mit den Rechtsanschauungen des Volkes nicht vertraut und außerdem vom Landesherrn bezahlt und abhängig war, sein Recht nicht mehr finden zu können. Und das war doch nicht nur Widerstreben gegen eine administrative Neuerung, sondern ein Ausdruck für die Tatsache, daß hier verschiedene Rechtsanschauungen, d. h. verschiedene Weltanschauungen aufeinanderstießen.

Von dieser Übertreibung der Hauptthese abgesehen, ist die Arbeit als ein wichtiger Beitrag zur Vorgeschichte des Bauernkrieges anzuerkennen.

Leipzig. Erich Brandenburg.

Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt. Herausgegeben von **Johann Friedrich Boehmer.** Neubearbeitung auf Veranlassung und aus den Mitteln der Administration des Dr. Johann Friedrich Boehmer'schen Nachlasses. 1. Band. 794—1314. Bearbeitet von **Friedrich Lau.** Frankfurt a. M., Baer & Co. 1901. XII u. 562 S. 4°.

„Meine erste größere und, wie ich hoffen darf, wissenschaftliche Leistung soll meiner Vaterstadt zu gute kommen, die seit tausend Jahren wirklich eine Geschichte hat, würdig, das lebende Geschlecht zur Selbsterkenntnis zu führen und aufzumuntern. Ich will den großen Urkundenschatz der Geschichte Frankfurts heben", mit diesen Worten kündigte J. F. Böhmer im Jahre 1826 sein Unternehmen eines Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus an. Ein Dezennium später war der erste Band abgeschlossen, das Vorbild für die lange Reihe städtischer Urkundensammlungen, die seither die Beschäftigung mit der Geschichte des deutschen Städtewesens begleitet und befruchtet hat. B.s Verdienst bleibt bestehen, auch wenn man die Mängel seines Werkes nicht verschweigt. Am empfindlichsten jedenfalls war, daß nur bis zum Jahre 1300 Vollständigkeit erstrebt, darüber hinaus allein eine Auswahl von Urkunden gegeben war; es fehlten Verweisungen auf Quellen und Überlieferungsformen, die dem einzelnen Abdruck zu Grunde lagen, schließlich ein Register. Dazu kam, daß im Laufe von mehr als sieben Jahrzehnten B.s Sammlung veralten mußte: nicht so sehr deshalb, weil sie den Anforderungen nicht mehr ent-

sprach, die wir, verwöhnt durch die steigende Verfeinerung der Editionstechnik, an Urkundenbücher zu stellen wissen, sondern weil eine größere Zahl B. unbekannt gebliebener Dokumente das Verlangen nach einer Ergänzung irgendwelcher Art erweckte. Allerdings nicht in der Weise wie ursprünglich geplant ist sie zustandegekommen. An die Stelle eines Nachtragsbandes mit Regesten und Urkundentexten, den H. Grotefend vorschlug, ist eine vollständige Neubearbeitung getreten. Ihre Mühe hat F. Lau übernommen, unterstützt durch vorbereitende Vergleichungen und Abschriften von H. Grotefend und H. von Nathusius.

Ich will versuchen, die Art dieser Neubearbeitung kurz zu veranschaulichen, nicht aber allzu weitgehende Einzelkritik üben, für die ein Hinweis auf die Anzeige von H. v. Nathusius in der Westdeutschen Zeitschrift 21 (1902), 211—216 genügt. Nicht als Kenner der Geschichte Frankfurts darf ich urteilen, sondern als ein Benutzer, der aus der Lektüre des Bandes reiche und vielseitige Belehrung geschöpft hat.

Mit dem Stolze des Reichsstädters und zugleich aus der gemütlichen Anteilnahme an der Geschichte seiner Heimat heraus hatte B. sein Werk gewidmet „dem Andenken der Reichsstadt Frankfurt, ihrer Magistrate, die mit Gerechtigkeit, mit Weisheit, mit Würde dem gemeinen Wesen vorgestanden; ihrer edlen Geschlechter, ihrer achtbaren Bürger, die bis zuletzt treu an Kaiser und Reich gehalten". Die Erinnerung an B. soll die Neubearbeitung wacherhalten, bei der wir freilich den Wiederabdruck seiner charakteristischen Vorrede — die Neuauflagen der Regesta imperii sind hierin mitteilsamer — und die Wiederholung seiner Ankündigung des Urkundenbuchs (Janssen, J. Fr. Boehmer III, 417 ff.) vermissen. Wie dort auch hier ein stattlicher Quartband, also in B.s bekanntem Lieblingsformat und in trefflicher typographischer Ausstattung. Vollständige Urkundentexte wechseln ab mit knappen, doch ausreichenden Regesten; jedem einzelnen sind Angaben über die Quellen des Druckes, anderweitige Veröffentlichungen u. s. w. beigefügt; die noch fehlenden Siegeltafeln werden dem folgenden Bande vorbehalten sein. Die erste Bearbeitung hatte sich bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts erstreckt, L.s Neuauflage schließt mit dem Jahre 1314, genauer mit dem Regierungsantritt Ludwigs des Bayern, und bringt über 400 Nummern mehr als jene (vgl. dazu v. Nathusius a. a. O. S. 213, der aber irrig 1346 als Endjahr des Bandes angibt). Der Plan, alle vordem abge-

druckten Stücke in berichtigtem Texte zu wiederholen, ist mit Recht nicht in starrer Konsequenz verfolgt worden; bei den Urkunden z. B. zur Geschichte des rheinischen Städtebundes von 1254 bis 1256 ist S. 101 Nr. 210 nur auf M. G. Constitutiones II, 579 ff. verwiesen, so daß auch bei den Nr. 187, 189, 196, 198 und 203 ein gleiches Verfahren sich empfohlen hätte. Während ich über die einfache Erwähnung dreier bei B. gedruckter Stücke (Nr. 106 Anm. 1, Nr. 895 Zusatz, Nr. 965 Anm. 1) nicht wie v. Nathusius mit L. rechten möchte, vermißt man bei Nr. 161 einen vollständigen Abdruck des beziehungsvollen Dokuments. Die kurzen Bemerkungen über solche Stücke, die nur die Namen der Schultheißen, Pröpste, Deutschordenskomthure bringen, ohne die Tätigkeit ihrer Träger im Zusammenhang mit Frankfurt erkennen zu lassen, werden kaum zu beanstanden sein, weit eher, wie das schon von Nathusius geschehen ist, das Fehlen von Angaben über die in Frankfurt gehaltenen Reichsversammlungen. Gleich zu Anfang ist unter Nr. 2 die Frankfurter Synode von 794 mit einem Auszug aus dem Libellus sacrosyllabus der italienischen Bischöfe bedacht; gleiches Recht hätten auch die Reichstage beansprucht, zumal die Urkunde Ottos II. von 979 (Nr. 11) die Möglichkeit in Erwägung zieht, daß in Frankfurt eine regia vel imperialis collocutio aut sollempnium dierum celebratio stattfände. Die Textgestaltung ist sorgfältig, doch fällt auf, daß nicht offenbare Entlehnungen aus der Vulgata angemerkt sind (vgl. z. B. Nr. 86, 89 und 133). Wörtliche Wiederholungen eines früheren Stückes in einem späteren lassen sich durch die Anwendung kleineren Druckes leicht erkennen (vgl. z. B. Nr. 638 und 639 mit Nr. 500 und 455); vielleicht hätte es sich empfohlen, auch die sachlichen Beziehungen zwischen zwei oder mehr Aufzeichnungen durch Verweise zu veranschaulichen. Als Erläuterung mag die Nr. 435 mit ihrer Zugehörigkeit zu Nr. 429 und als vornehmlich lehrreich Nr. 704 vom Jahre 1297 herausgegriffen sein, die zuletzt erwähnte eine Zusammenfassung der althergebrachten städtischen Freiheiten. Hier hätte die Anführung der königlichen Privilegien den Benutzer darüber belehrt, welche Artikel auf Verleihungen durch das Reichsoberhaupt, welche auf Gewohnheitsrecht oder autonome Satzung sich stützen. Trifft meine Beobachtung zu, so lassen sich die Artikel 1—5 auf Königsurkunden zurückführen. Bei Artikel 2 liegen die Verbriefung Rudolfs von Habsburg vom Jahre 1291 (Nr. 597) und ihre Erneuerung durch Adolf von Nassau von 1294 (Nr. 654) zu Grunde, bei Artikel 4 die Privilegien Hein-

richs (VII.) von 1232 (Nr. 94), Konrads IV. von 1240 (Nr. 120) und Richards von Cornwallis von 1257 (Nr. 217; vgl. dazu Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I⁴, S. 603 ff.); für die Artikel 1, 3 und 5 finde ich keine unmittelbare Quelle, doch ist zu bedenken, daß Friedrichs II. Bewidmung, der zum ersten Male Konrad IV. im Jahre 1242 (Nr. 127) gedenkt und die kaum nur in der Urkunde des Kaisers von 1240 (Nr. 122) bestanden haben wird, nicht erhalten ist. Es ergibt sich auch hieraus die bekannte Tatsache, daß Friedrichs II. Politik den Königsstädten sich freundlich erwies, der Entwicklung der bischöflichen dagegen abgeneigt (vgl. Zeumer, Städtesteuern S. 110 mit Hinweis auf die einschlägigen Arbeiten von Nitzsch); die Erwähnung noch älterer Privilegien in den Bestätigungen Rudolfs vom Jahre 1273 (Nr. 322) und Adolfs von 1294 (Nr. 655) kann dagegen nicht in Betracht kommen. Den Band beschließt ein ausführliches Register, über dessen Anlage — hinsichtlich einzelner Versehen ist wiederum auf Nathusius zu verweisen — man wohl anderer Ansicht sein kann als der Vf. Bedenken erweckt zweierlei, einmal die Anordnung der Ortsnamen nach ihrer heutigen Gestalt, also z. B. Lutera unter Kaiserslautern, ohne daß stets die lateinische oder mittelhochdeutsche Form verzeichnet wäre; es fehlt z. B. Aquis s. Aachen, Volda s. Fulda. Nicht zu billigen ist weiterhin wie schon in den Regesten die Übersetzung oder Modernisierung aller Eigennamen, z. B. Rufus unter Roth, Sparwere unter Sperber, Ludolfus de domo lapidea aus Seligenstadt unter „vom Steinhaus", aber nicht unter domus lapidea oder Seligenstadt, während doch Heinricus de Platea unter dem Stichwort de Platea aufgesucht werden muß. Endlich sollte ein wenngleich kurzes deutsches Glossar nicht fehlen, um das Verständnis so wichtiger Stücke wie Nr. 704 und 833 möglichst zu erleichtern, ganz abgesehen von dem Interesse, das auch andere als Historiker an einem Urkundenbuche nehmen dürfen. —

Es widerstrebt dem Ref., mit kleinlich erscheinenden Ausstellungen zu schließen. Eine Arbeit, voll von Entsagung, wie sie die Neubearbeitung eines älteren Werkes nun einmal mit sich bringt, verdient es nicht, daß man aus Lust am Tadel an ihr mäkle. Wenn es einst B.s Wunsch war, daß sein Buch Nacheiferung erwecke, so wird die Hoffnung L.s, es möchte bald ein zweiter Band auch die Urkunden zur Geschichte Frankfurts im 14. Jahrhundert der Benutzung erschließen, nicht allein von den Besitzern seiner Ausgabe geteilt werden.

Greifswald. A. Werminghoff.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. 2. Band. 1100—1205. Bearbeitet von Dr. **Richard Knipping.** (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI.) Bonn, P. Hansteins Verlag. 1901. 400 S.

Seit langen Jahren stehen die Regesten der Erzbischöfe von Köln auf dem Arbeitsplan der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Mit der Leitung des Unternehmens war Prof. Menzel in Bonn betraut, dem dann Knipping als Hilfsarbeiter die Bearbeitung der Urkunden von 1100 ab (Regierungsantritt des Erzbischofs Friedrich I.) abgenommen hat. Nachdem Menzel 1897 gestorben war, ohne den 1. Band über die Sammlung des Materials hinaus gefördert zu haben, hätte in Ermanglung eines geeigneten Ersatzes die Drucklegung des 2. Bandes noch um Jahre verschoben werden müssen, wenn man sich nicht entschlossen hätte, ihn allein erscheinen zu lassen.

Der 1. Band ist zugleich mit der Herausgabe der ältesten rheinischen Urkunden bis zum Jahre 1100, die gleichfalls in Menzels Hand geruht hat, nunmehr vom Referenten übernommen worden. Der 3. Band der Regesten, gleichfalls von Kn. bearbeitet, befindet sich bereits im Druck; er wird zum zweiten auch eine Anzahl Nachträge und Berichtigungen bringen, so daß an dieser Stelle eine Nachlese an Einzelheiten nicht gehalten zu werden braucht. Sie würde ohnehin nicht eben ergiebig ausfallen, denn wer zu einer intensiven Durcharbeitung des vorliegenden Bandes genötigt ist, wird festzustellen in der Lage sein, daß derselbe allen Anforderungen praktischer Brauchbarkeit, wissenschaftlicher Zuverlässigkeit und möglichster Vollständigkeit entspricht. Fast zu ausführlich ist das chronikalische Material wiedergegeben; im 3. Bande, der sonst zu bedrohlichem Umfang anschwellen würde, wird man denn auch ein abgekürztes Verfahren angestrebt finden.

In kritischen Fragen hat Kn. sein Urteil durchweg sehr vorsichtig formuliert; es war dies um so mehr geboten, als wenigstens während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Herstellung der erzbischöflichen Urkunde durch den Empfänger das Gebräuchliche, der inneren und äußeren Form also ein Spielraum gelassen ist, durch welchen es entsprechend erschwert wird, im Zweifelsfalle über die Echtheit zu entscheiden. Immerhin dürfte sich durch die Untersuchung von Fälschungen älteren Datums, die im 12. Jahrhundert angefertigt sind, auch über die eine und andere Urkunde aus dieser Zeit noch Bestimmteres ergeben. Der Schreiber der Urkunde Nr. 125 von

1116 (?) für Siegburg ist der des Diploms Heinrichs IV. vom 24. Nov. 1105 (Kaiserurk. in Abb. 4, 22); meine Bedenken Westdeutsche Zeitschrift 21, 97 f. werden damit hinfällig. — Nr. 184 (1121 Jan. 6 für Siegburg, nur in Kopie überliefert) ist sicherlich durch Einschiebung der angeblichen Urkunde des Abtes Kuno verunechtet. Bei den Urkunden für Stift Rees Nr. 93—95 (1112) begegnet man der bemerkenswerten Tatsache, daß unter den Zeugen der Ministerialenvogt Almarus Leuten edelfreien Standes voransteht, ohne daß sich Bedenken gegen die Echtheit, so viel ich sehe, rechtfertigen ließen. Zu der Urkunde Nr. 1495 (1195 für das Augustinerkloster der hl. Märtyrer vor Köln), in der nicht alle Zeugen zeitgemäß sind, vgl. Stumpf, Wiener Sitzungsberichte 32, 14 ff. — Nr. 261 (1131 für St. Martin in Köln) von Kn. bereits als verdächtig bezeichnet, ist mit Sicherheit den zahlreichen Urkundenfälschungen für St. Martin in Köln (vgl. Westdeutsche Zeitschrift 20, 128 ff.) zuzuzählen, nachdem sich ein zu der Urkunde gehöriges falsches Siegel in zerbrochenem Zustande im Kirchenarchiv von St. Martin gefunden hat. Dagegen trifft die a. a. O. S. 158 gegen die Echtheit von Nr. 607 (angeblich 1157 für St. Martin) von mir erhobene Einwendung nicht zu, da Arnold II. als Dompropst tatsächlich am Kreuzzug von 1149 teilgenommen hat.

Die Möglichkeit, für eine kritische Frage da und dort noch eine sicherere Basis zu gewinnen, wäre das einzige, was man etwa dagegen einwenden könnte, daß der 2. Band vor dem ersten erschienen ist. Aber wo es sich darum handelte, ein urkundliches Material wie das vorliegende uns endlich in zuverlässiger Bearbeitung zu erschließen, wird man diesen Nachteil nicht als nennenswert bezeichnen können.

Die bis zum Jahre 1897 bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Bande neu aufgefundenen Urkunden hat Kn. bereits im 65. Band der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein mitgeteilt. Die Reichsgeschichte hat eine wesentliche Ergänzung durch das bisher ungedruckte Material nicht erfahren. Aber das Regestenwerk im ganzen bietet zum erstenmal die Möglichkeit, die Gestalten der Kölner Kirchenfürsten des 12. Jahrhunderts in einigermaßen sicheren Linien zu zeichnen. Und vor allem: wer der Überzeugung ist, daß wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien, von denen gerade das von Interessenkämpfen so lebhaft bewegte 12. Jahrhundert noch so viel Aufklärung zu erwarten hat, auf die sorgsamste Detailforschung basiert werden müssen, wenn sie über halbwahre Aufstellungen allgemeiner Art hinauskommen sollen — der wird alle Ursache haben sich zu

freuen, daß die Regesten der Kölner Erzbischöfe in Kn. einen so ausgezeichneten Bearbeiter gefunden haben.

Köln. Otto Oppermann.

Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688 bis 1704. Von **Robert Bergmann.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1901. X u. 216 S. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von G. Schmoller. XIX, 1.)

In meiner Anzeige von Breysigs Edition der ostpreußischen Landtagsakten aus der Zeit des Großen Kurfürsten Bd. 1 in der H. Z. 74, 101 ff. habe ich die von ihm gegebene Einleitung, welche die ältere Geschichte der Stände erzählt, als nicht zweckmäßig bezeichnet und eine systematische Darstellung der ständischen Verfassung und Verwaltung gefordert. Die vorliegende, von Breysig angeregte Arbeit kommt nun meinem damals ausgesprochenen Wunsche nach, indem sie, wenn auch nur für einen kurzen Zeitraum, die ostpreußische Landtags- und Steuerverfassung in systematischer Form schildert. Sie verwertet ein sehr umfangreiches archivalisches Material, ist im allgemeinen gut disponiert und bringt uns über viele Dinge, über die die bisherigen Arbeiten nicht oder nur wenig unterrichteten, erwünschten Aufschluß. Sie kann als der erste eingehende Versuch einer systematischen Darstellung der ostpreußischen Landtagsverfassung gelten. Wenn sie trotzdem nicht ganz befriedigt, so hat das namentlich zwei Gründe. Erstens hat der Vf. sich nicht genügend in der allgemeinen Literatur über die Landtagsgeschichte umgesehen. Zweitens ist es immer mißlich, aus der Verfassungsgeschichte einen scharf abgegrenzten Zeitraum als Gegenstand einer Anfängerarbeit auszuwählen, namentlich wenn, wie hier, die vorausgehende Zeit noch nicht ausführlich geschildert worden ist. Wie will man dann bestimmen, was alt oder was neu ist? Eine Lücke enthält B.s Arbeit, insofern die allgemeine Stellung der Landstände nicht näher dargelegt wird; Gesichtspunkte dafür hätte ihm die Literatur in reichem Maße geboten. Die Bemerkungen S. 36 über die „Grundlage“ der zweiten Kurie des Landtags sind etwas phrasenhaft. Hätte B. sich in der allgemeinen Literatur umgesehen, so würde er sich hier die Sache nicht so leicht gemacht haben. Einstweilen hat er nichts bewiesen. Anfechtbar ist u. a. der Satz: „Ihr Stand wurde dann ein politischer, als die Landeshoheit in ihre Interessen einzugreifen begann.“ Weiterhin setzt B. das „Prinzip dieser Organisation“ als bekannt voraus (S. 42);

es verhält sich damit keineswegs so einfach, wie er annimmt. S. 44 nennt B. die größere oder geringere Teilnahme an den Ämtertagungen „den sichersten Maßstab für das mehr oder weniger rege ständische Leben überhaupt" und sieht „den Beweis" dafür, daß dieses nahezu erloschen ist, in dem Umstand, daß man in einer ganzen Reihe von Ämtern nach und nach auf die Entsendung von Deputierten verzichtete u. s. w. Er hätte sich doch aber fragen sollen, ob solche Erscheinungen nicht schon früher, zur Zeit der Blüte der Stände, vorkommen. Tatsächlich erwähnt Töppen aus dem 16. Jahrhundert (Histor. Taschenbuch, N. F. Bd. 10: Der lange Königsberger Landtag, S. 466), daß mehrere Ämter gar keine Deputierten schickten, um den Zehrungskosten zu entgehen. Ferner hätte B. darauf achten sollen, in welchen Ämtern die Neigung hervortritt, auf Deputierte zu verzichten. Wenn man die von ihm mitgeteilten Listen (S. 186 ff.) durchsieht, so findet man, daß in einer Gegend regelmäßig, in einer anderen seltener Deputierte bestellt werden. Wenig Neigung scheint in Litauen zu bestehen. Das würde aber auch nicht auffallen. Denn dort gab es verhältnismäßig wenig Adlige (s. m. Territorium und Stadt S. 84 f.). Hätte B. solche Tatsachen berücksichtigt, so würde er vorsichtiger geurteilt haben. Das gilt auch von seinen oft begegnenden Bemerkungen über „Individualitäten, die sich nicht beugen wollten" (S. 44), „die Spitzen, die in solchen Nachklängen ständischen Geistes sich Bedeutung zu schaffen wähnten" (S. 127), und anderseits über „die breitere Menge der Genossen" (S. 128). Woher weiß B., daß die letztere im Unterschied von jenen „die öffentlich-rechtliche Auffassung von der Steuer" vertrat? Vgl. auch S. 125: „Die Herrennatur, wie sie in den wenigen, die bis zuletzt die Organisation repräsentierten ..., noch zum Ausdruck kam, fühlte sich aufs empfindlichste getroffen." Es ist gewiß dankenswert, die Eigenart und besondere Tätigkeit der verschiedenen Persönlichkeiten zu verfolgen. Aber wenn man in dieser Beziehung nur Konstruktionen ohne Zusammenhang mit den Quellen gibt, so verdient das ebenso Tadel, als wenn andere unter Ignorierung der Quellen die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit leugnen. S. 47 zeigt sich, daß B. das Wesen der älteren deutschen Stadt unbekannt ist. Es beruht immer auf der Privilegierung und regelmäßig auch auf einer gewissen Beherrschung des Landes; auch bei den kleinsten Städten verhält es sich so. Mit dem vorhin erwähnten Mangel, daß B. sich keine genauere Anschauung von der allgemeinen Stellung der Landstände verschafft hat, hängen

mehrere inkorrekte Urteile im einzelnen zusammen. S. 48 herrscht Unklarheit über die Frage der Vertretung der Kölmer. Wenn dieselben neben den Deputierten eigene Beschwerden einreichen, so ist daraus gar nichts zu folgern. In andern Territorien kommt es ganz gewöhnlich vor, daß ein Personenkreis, der durch die Stände vertreten ist, noch eigene Beschwerden einreicht. Die Ausführungen S. 128 f. gehen von der Voraussetzung aus, daß eine weitere Ausdehnung der Vertretung die Stände in Widerspruch mit der landständischen Verfassung bringt. Es ist aber bezeichnend, daß B. sofort (S. 129) hinzusetzen muß: „Naturgemäß wurde man sich dieses Wandels nicht bewußt, auch nicht seitens der Diener des Absolutismus." M. E. liegt der Fehler hier wiederum darin, daß B. sich über die Art der alten landständischen Vertretung nicht näher unterrichtet hat.

Tübingen. G. v. Below.

Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, eingeleitet und herausgegeben von Dr. **Alfred Fischel.** Brünn, Friedr. Irrgang. 1901. LXXVIII u. 259 S.

Materialien zur Sprachenfrage in Österreich. Herausgegeben von Dr. **Alfred Fischel.** Brünn, Friedr. Irrgang. 1902. VIII u. 344 S.

Wenn gegenwärtig selbst in Staaten von überwiegend einheitlicher Nationalität ihrer Bewohner die Frage der Staatssprache und ihrer Geltung zu lebhafter Erörterung gelangt ist, so erklärt es sich leicht, daß sie in Österreich seit dem Anschlusse fremdsprachiger Provinzen an die deutschen Erblande nicht von der Tagesordnung verschwunden, in den letzten Jahrzehnten, in denen die geschichtliche Entwicklung und die politische Lage den Ansprüchen der slavischen Stämme zu Hilfe kamen, der Haupt- und Mittelpunkt des die besten Kräfte des Reiches bindenden nationalen Streites geworden ist. Sollte man sich in dem Gewirre von Promemorias, Adressen, Gesetzentwürfen und Gutachten, welche dieser Kampf zutage gefördert hat, zurecht finden, dann bedurfte man vor allem der genauen Erkenntnis des geschichtlichen Verlaufes, der strengen Abgrenzung und Umschreibung des streitigen Gebietes, der Bestimmung seines Inhaltes. Diesen Zwecken in dankenswerter Weise zu dienen sind die vorangeführten Bücher vortrefflich geeignet. Das Erste enthält eine Zusammenstellung der auf das Sprachenrecht der österreichischen Kronländer bezüglichen Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1527—1900 in zeitlicher Folge mit einer nach ihrem Geltungsgebiete geordneten Übersicht, das zweite bietet

als notwendige, lehrreiche Ergänzung die demselben Gegenstande gewidmeten Anträge, Petitionen, Berichte, Adressen, Gesetzentwürfe und Parteiprogramme vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart, geordnet nach ihrer Beziehung auf den Gesamtstaat und die einzelnen Kronländer. Die Hauptergebnisse seiner an sich mühevollen, durch allerlei archivalische Übelstände unnötig erschwerten Arbeit hat der Herausgeber in der Einleitung des ersten Buches zusammengefaßt. Als für die Beurteilung der Frage wichtigste sind hervorzuheben, daß es auch vor dem Jahre 1620 in den böhmischen Ländern keine czechische Staatssprache gegeben hat, daß die Habsburger einschließlich Kaiser Josephs II. sich bei ihren Maßnahmen zu Gunsten der deutschen Sprache durchaus nicht von nationalem Eifer sondern nur von den Forderungen staatlicher Notwendigkeit leiten ließen, daß der deutschen Sprache eben infolge der staatlichen Bedürfnisse, wie das selbst in der Thronrede vom 4. Februar 1901 wenigstens mittelbar anerkannt wurde, auch heute noch der Vorrang einer Staatssprache, oder wie man sich mit zarter Schonung slavischer Empfindlichkeit auszudrücken pflegt, der Vermittelungs-, Regierungs-, Geschäftssprache zukommt, und daß dieser Vorrang sowohl auf geschichtlicher wie auf gesetzlicher Grundlage ruht.

Anfangs hatten die Habsburger mit dem ständischen Gegensatze gegen die von Ferdinand I. eingeführte Zentralregierung, dem Widerstande des böhmischen Adels, der gerade in dem nationalen Streite bis in die neueste Zeit einen verhängnisvollen Einfluß geübt hat, zu kämpfen, und es gelang ihnen, im 17. Jahrhundert einen vollständigen Sieg zu erringen, der, wenn auch nicht den Deutschen, so doch ihrer Sprache zugute kam. Zuerst unter Maria Theresia machte sich ein durch die äußere Politik, durch Verwaltungsrücksichten und die eingeleitete Sozialpolitik veranlaßtes Schwanken bemerkbar, unter ihr tritt der auch heute nicht überwundene Zwiespalt zwischen der aus dem amtlichen Bedürfnisse der Verwaltung hervorgehenden Forderung einer einheitlich verwendeten Geschäftssprache und dem Bestreben, den anderssprachigen Volksstämmen die Pflege ihrer Nationalität und Sprache zu ermöglichen, an den Tag. Immerhin arbeitete das zentralistische Beamtentum in merkwürdig klarer Ahnung einer späteren Entwicklung auf die Übereinstimmung von Volk und Staat, auf die Bildung einer „österreichischen Nation" hin, deren Sprache, wie die Dinge nun einmal lagen, doch nur die deutsche sein konnte. Diese Absicht hat in radikaler Weise Kaiser Joseph II. auszuführen versucht

und in der Hauptsache hat man an ihr auch in der folgenden Zeit festgehalten. Mit dem Jahre 1848 beginnt aber das schrittweise Zurückweichen vor den Wünschen der slavischen Stämme, das seit dem Eintritte der Czechen in den Reichsrat des Jahres 1879, in welchem die bis dahin bestandene verfassungstreue Mehrheit in eine deutsche Minderheit verwandelt worden war, sehr beschleunigt wurde und endlich zur Unterordnung der gesamtstaatlichen Interessen unter die nationalen Strebungen, also zu einer vollständigen Umkehrung des früheren Zustandes geführt hat.

Die Beilegung und Beruhigung des Sprachenstreites, dessen Gefährlichkeit für die schnelle, ungehemmte Abwicklung der Regierungsgeschäfte, für die Schlagfertigkeit des Heeres nicht mehr verkannt werden darf, wird besonders dadurch erschwert, daß jetzt nicht mehr das staatliche Bedürfnis als allein maßgebend betrachtet werden kann, sondern daß man unbedingt auch mit dem Nationalgefühle rechnen muß, welches während des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts die früher vorwiegend auf den Staat und dessen Ausbildung gerichteten Bestrebungen an zweite Stelle gedrängt und die Erkenntnis gereift hat, daß in der Sprache der wertvollste Schatz, das tatsächlich wichtigste Unterscheidungsmerkmal eines Volkes zu würdigen, von der Annahme einer fremden Sprache und des mit ihr dargereichten geistigen Inhaltes die größte Gefahr für die Bewahrung des Nationalbewußtseins zu befürchten ist. Daß aus dieser Entwicklung gerade dem österreichischen Staatswesen, welches, inmitten dreier großer nationalen Reiche gelegen, in seinen Grenzen Teile verschiedener Völker vereinigt, schwere Gefahren erwachsen, welche ernsthafte, großzügige Behandlung erheischen, ist klar und braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden.

Zu den aus der allgemeinen Entwicklung sich ergebenden Schwierigkeiten gesellen sich in besonderen Verhältnissen begründete, welche sich im einzelnen noch viel hinderlicher erweisen als jene, so vor allem die Fiktion des böhmischen Staatsrechtes, aus der die für die Deutschen unannehmbare, aber auch jede staatliche Ordnung bedrohende Forderung der Zweisprachigkeit in allen „Ländern der Wenzelskrone" abgeleitet wird, die Verwechselung von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit, die Nichtbeachtung der Tatsache, daß die Gleichwertigkeit einzelner Personen noch nicht die Gleichwertigkeit der Nationen zur Folge hat, die Notwendigkeit, auch die autonomen (Landes- und Gemeinde-) Behörden in die Regelung einzubeziehen,

endlich der Umstand, daß die Deutschen in den einzelnen Kronländern in verschiedener Zahl vertreten sind, zu ihrem Schutze und zur Wahrung ihrer Rechte also für die einzelnen Provinzen verschiedene Forderungen aufstellen müssen.

Überblickt man die von Fischel zusammengestellten Verordnungen, so wird man sagen dürfen, daß die österreichischen Regierungen sich zwar Mühe gegeben haben, den rechten Weg zu finden, daß es ihnen aber bisher nicht gelungen ist. Für die Deutschen Österreichs aber ergibt sich aus den Büchern F.s die Lehre, daß sie vor allem auf sich selbst angewiesen sind, durch ernste Arbeit auf jedem, namentlich aber auf geistigem Gebiete sich jenen Vorrang sichern müssen, den sie mit Recht und gewiß zum Nutzen des Gesamtstaates anstreben, den man aber nicht mit noch so tönenden Worten, nicht mit der bloßen Berufung auf die Fortschritte des deutschen Volkes im allgemeinen behaupten kann, sondern in unablässigem Bemühen Tag für Tag von neuem erringen muß.

Graz. Karl Uhlirz.

Quellen zur Geschichte der Stadt Wien. II. Abteilung. Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien. 1. u. 2. Band. Verzeichnis der Original-urkunden des städtischen Archives. 1239—1457. Bearbeitet von **K. Uhlirz.** Wien, in Kommission bei C. Konegen. 1898 u. 1900. XXII u. 626 S. XII u. 563 S.

K. Uhlirz, Das Gewerbe der Stadt Wien 1208—1527. Wien 1901. Separatabdruck aus Band 2 der „Geschichte der Stadt Wien", herausgeg. vom Altertumsverein zu Wien. S. 593—740.

A. Luschin v. Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter. Wien 1902. Separatabdruck aus demselben Band. S. 741—866.

Uhlirz, bis vor kurzem Oberarchivar der Stadt Wien, hat in den letzten Jahren Proben einer bedeutenden Arbeitskraft abgelegt. Mit der Ausarbeitung der jetzt vollendeten Jahrbücher Ottos II. beschäftigt und eine ebenso erfolgreiche wie umfangreiche Rezensententätigkeit entwickelnd, schenkt er uns daneben in verhältnismäßig kurzen Zeiträumen sehr inhaltreiche Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien. In dem „Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses" hat Uhlirz in Band 16, 17, 18, „Urkunden und Regesten aus dem Archive der K. K. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" veröffentlicht, welche überaus wertvolles Material zur Gewerbe- und Kunstgeschichte enthalten; sie beziehen sich auf die Jahre 12?9—1619.

Auf sie ist schon in der H. Z. 75, S. 549 und 77, S. 383 hingewiesen worden. Sodann hat sich U. an dem großen Unternehmen der „Quellen zur Geschichte der Stadt Wien“ beteiligt. Diese Edition hat in ihrem Plan und teilweise auch in ihrer Ausführung von vornherein erhebliche Bedenken erregt. U. selbst verdanken wir in erster Linie die Aufdeckung ihrer Mängel (vgl. H. Z. 77, S. 189, 88, S. 126 ff.; Rehme, Zeitschrift der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 20, S. 292 ff.). Unter dem nicht zweckmäßigen Plane des Ganzen leiden nun auch die Bände, die er beigesteuert hat. Er gibt hier nur Regesten der im Original erhaltenen Urkunden, berücksichtigt Kopien nicht und beschränkt sich ferner auf die Schätze des Hauptarchivs. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß eine solche Abgrenzung grundsätzlich nicht gebilligt werden kann. Doch ist zuzugeben, daß unter den obwaltenden Verhältnissen das eingeschlagene Verfahren teilweise gerechtfertigt werden kann; namentlich kommt in Betracht, daß die Edition zugleich dem Zweck eines Archivinventars dienen sollte. U. hat sich darüber gegenüber kritischen Stimmen, die über den 1. Band laut geworden sind, im Vorwort zum zweiten des näheren geäußert. Abgesehen hiervon, verdient die Publikation alles Lob. Ein Kenner dieser Materien wie Oswald Redlich (Deutsche Litteraturzeitung 1900, Sp. 2217 f.) nennt sie mit Recht „mustergültig“. Ref. beschränkt sich darauf, hauptsächlich das hervorzuheben, wodurch sie geeignet ist, neue Wege zu weisen. Im Vordergrunde dürfte in dieser Hinsicht die Berücksichtigung der Indorsate stehen, einer Quelle des späteren Mittelalters, die zweifellos fortan mehr gewürdigt werden muß. Um ein Beispiel herauszugreifen, so wird in dem Indorsat von Nr. 824 des 1. Bandes die „Büchse“ der Kaufleute erwähnt, ein technischer Ausdruck, der sonst aus dieser Zeit nicht belegt ist. U. bemerkt treffend, daß eine Geschichte des Archivs der Stadt Wien erst möglich sein wird, wenn nach vollendeter Bearbeitung der Originalurkunden sich ein vollständiger Überblick über deren Indorsate gewinnen lassen wird. Übrigens gibt er einige Grundzüge der Archivgeschichte jetzt schon in der Vorrede zum 1. Bande. Als nachahmenswert verdient ferner das Verfahren hervorgehoben zu werden, das U. in der Gestaltung der Regesten einschlägt: wesentliche Stellen aus dem Text der Urkunden werden in das Regest übernommen. Wenn in dieser Hinsicht von manchen vielleicht auch noch etwas mehr verlangt werden wird (vgl. Rehme a. a. O. und Dopsch, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichts-

forschung 1901, S. 321), so hat U. doch jedenfalls eine wichtige Anregung gegeben. Ganz vortrefflich sind endlich noch die Register, fünf an der Zahl: Verzeichnis der zu Zeitangaben verwendeten Fest- und Heiligentage; Verzeichnis der Siegler; Namenregister; topographische Übersicht über das jetzige Gemeindegebiet der Stadt Wien: Sachregister und Glossar. Diese entsagungsvolle Arbeit verdient um so mehr Anerkennung, als die meisten Editoren leider noch immer eine ungerechtfertigte Zurückhaltung in Bezug auf die Beifügung von ausgiebigen Registern zeigen, sich etwa mit einem Namenregister begnügen. Es gereicht der Edition zur Ehre, daß die Register einen sehr beträchtlichen Teil ihres Umfangs einnehmen. Um noch einer Einzelheit zu gedenken, so hat U. in den Beschreibungen der einzelnen Nummern auch die Wasserzeichen in den Papierurkunden berücksichtigt. Bei dieser Gelegenheit sei auf die lehrreiche Zusammenstellung von Wasserzeichen (mit Abbildungen), die er in den erwähnten Regesten zur Gewerbe- und Kunstgeschichte (Jahrbuch a. a. O. XVII, S. 9 ff.; daselbst auch Mitteilungen zur Geschichte der Papierpreise) bietet, hingewiesen. Was den Inhalt der beiden Bände betrifft, so erhalten wir ganz überwiegend bisher unbenutztes Material. Der 1. Band liefert, kurz ausgedrückt, mehr Beiträge für die Wirtschaftsgeschichte und das private Leben; hier kommen nicht in letzter Linie die zahlreichen Testamente in Betracht. Im zweiten erscheinen viele Urkunden politischen Inhalts; namentlich werden wir über die Kriegsläufe nach dem Tode König Albrechts II. unterrichtet. Daß beide Bände für die städtische Verfassungsgeschichte ergiebig sind, versteht sich von selbst. Erwähnung verdient jedoch, daß der zweite das beharrliche Vordringen der landesherrlichen Gewalt deutlich erkennen läßt. Auch die Landtagsgeschichte geht nicht leer aus (vgl. z. B. Nr. 2872). Die bisher veröffentlichten Regesten reichen bis zum Ende des Jahres 1457, d. h. bis zum Tode des Königs Ladislaus, einem für die wiener wie allgemeine österreichische Geschichte tiefgreifenden Ereignis.

In Band 86 der H. Z. habe ich Veranlassung gehabt (S. 46 Anm. 5, S. 61 Anm. 3, S. 66 Anm. 3), auf den 1. Band der vom Altertumsverein zu Wien herausgegebenen, von H. Zimmermann redigierten Geschichte der Stadt Wien hinzuweisen. In demselben hatten Luschin v. Ebengreuth Handel, Verkehr und Münzwesen der älteren Zeit, H. Schuster „die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung und Verwaltung“ dargestellt. (Schusters Arbeit ist inzwischen von Sohm in einem eingehenden Referat in der Ztschr. der Sav.-

Stiftung, Germ. Abt., Bd. 22 mit Anerkennung gewürdigt worden; doch erheben sich auch Stimmen gegen sie, z. B. Luschin in der unten zu erwähnenden Darstellung S. 758 Anm. 1 und S. 841 Anm. 3 und U., Gewerbe S. 601 Anm. 2.) Diese Geschichte der Stadt Wien ist ein monumentales Werk, von glänzender Ausstattung, wertvoll u. a. durch die zahlreichen Handschriftenproben, wird aber leider wegen des hohen Preises von dem Privatmann und auch den meisten Bibliotheken nicht angeschafft werden können und so den Fachgenossen außerhalb Wiens leider ziemlich unzugänglich bleiben. Ich bin nun Uhlirz und Luschin dankbar, daß sie mich durch Gewährung von Separatabzügen ihrer im 2. Bande erschienenen Darstellungen wenigstens in den Stand gesetzt haben, auf dieselben in dieser Zeitschrift hinzuweisen. Uhlirz liefert einmal einen kleineren Beitrag: „Quellen und Geschichtsschreibung" (S. 35—107), dem, abgesehen von zahlreichen Schriftproben und Siegelabbildungen im Text, noch elf Tafeln mit Handschriftenabbildungen beigegeben sind. Für die allgemeine Städtegeschichte sind hieraus von besonderer Wichtigkeit die gründlichen Erörterungen über das Stadtschreiberamt. Sodann schildert U. in einer umfangreichen Darstellung die gewerblichen Verhältnisse der Stadt Wien im Mittelalter. Für eine solche Arbeit war gerade er in hervorragender Weise vorbereitet. In den oben genannten beiden Reihen von Regesten hatte er sich zum Herrn der urkundlichen Überlieferung gemacht. Anderseits hatte er in seiner Rezensententätigkeit, die vornehmlich die Erforschung der deutschen Städtegeschichte sehr gefördert hat, ein bestimmtes Verhältnis zu den in dieser Disziplin erörterten allgemeinen Problemen gewonnen. Bei den vorhin erwähnten Registern zu den „Quellen", besonders dem topographischen und dem Sachregister, glaubt man den Einfluß eines ausgeprägten Interesses für die allgemeinen städtegeschichtlichen Probleme, die in der neueren Zeit aufgeworfen sind, deutlich zu erkennen. Und so ist es denn auch ein durchaus richtiges Verfahren, wenn U. in seiner Wiener Gewerbegeschichte die genaue Feststellung der einzelnen Berufszweige in den Vordergrund rückt. Einen solchen Überblick hatte vor einigen Jahren Lau für Köln gegeben. U. bietet mehr, da er nicht wie Lau nur bis zum Jahre 1396 geht, sondern das ganze Mittelalter behandelt, und da er ferner die einzelnen Erwähnungen in eingehender, von gründlichster Gelehrsamkeit zeugender Weise erläutert. Man ersieht hieraus, wie außerordentlich weit die Berufsteilung geht. Auch für die Geschichte der Technik ergibt dieser

Abschnitt viel. Die anderen Kapitel haben die Überschriften: „Quellen und Literatur“ (hier weist U. u. a. nach, daß gegen das von Zappert herausgegebene Fragment eines liber dativus des Schottenklosters Verdachtsmomente bestehen); „Die geschichtliche Entwicklung“ (besser würde dies Kapitel als äußere Handwerksgeschichte zu bezeichnen sein); „Die einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnungen“ (von diesem Kapitel könnte einiges dem vorhergehenden zugewiesen werden; das übrige enthielte dann die innere Zunftverfassung); „Die Bruderschaft (Zeche).“ U.s Forschungen sind, wie er selbst sagt, nicht abschließend, zumal das archivalische Material noch nicht vollständig ausgebeutet ist. Aber sie enthalten jedenfalls eine Menge von Belehrungen. Da ich demnächst bei anderen Gelegenheiten auf ihren Inhalt näher einzugehen haben werde, erwähne ich hier nur ein paar Einzelheiten. In dem Kapitel über die „Bruderschaft“ sucht U. diese gegenüber der Zunft abzugrenzen. Obwohl (was ihm selbst nicht entgeht) manche Unklarheit bestehen bleibt, sind seine Ausführungen doch lehrreich. Sehr richtig bemerkt er (S. 641), daß durch die Vereinigung mehrerer Handwerke in einem Verband das ausschließliche Recht des einzelnen zur Herstellung eines bestimmten Produktes keineswegs ohne weiteres aufgehoben wird. Wenn er S. 610 Anm. 2 mir gegenüber hervorhebt, man müsse (wenigstens für den Anfang) zwischen Handwerk (richtiger: Zunft) und Bruderschaft scheiden, so erwidere ich, daß lokal allerdings eine solche Scheidung vorkommt. Aber sie ist nicht allgemein: es gibt auch wiederum Städte, in denen der Ausdruck Bruderschaft durchaus im Sinne von Zunft gebraucht wird. Wogegen ich mich gewandt habe, das ist der verhängnisvolle Irrtum, daß jede Bruderschaft als eine Vereinigung geistlichen Ursprungs zu deuten sei (vgl. hiergegen neuerdings G. Croon, zur Entstehung des Zunftwesens S. 6 und 88). U.s Meinung (S. 601), daß die Zünfte der Münzer und der Bogner „aus finanziellen und militärischen Rücksichten“ geschaffen worden seien, ist mir unwahrscheinlich; wie ich auch Gotheins Anschauung nicht teile, daß die im ersten straßburger Stadtrecht erwähnten Verbände militärischen Rücksichten ihre Entstehung verdanken. Richtig ist nur, daß den betreffenden Gewerbetreibenden (vielleicht bei der Konstituierung des Verbandes) militärische Lasten aufgelegt worden sind; indessen die Initiative zum Zusammenschluß geht gewiß von den Gewerbetreibenden aus. Die Wiener Gewerbegeschichte beginnt im wesentlichen erst mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. U. weist

aber in interessanter Weise darauf hin, daß man sich ein Bild von der älteren Zeit nach den Erwähnungen in dem Cod. trad. Claustroneob. machen könnte und gibt (S. 600 Anm. 1) demgemäß eine sehr dankenswerte Zusammenstellung der darin genannten Berufe. Im Anschluß daran macht er die treffende Beobachtung, daß, wenn irgendwo, so in Klosterneuburg die Verhältnisse für ein ausgedehntes hofrechtliches Handwerk günstig waren, und daß wir in der Tatsache, daß dasselbe hier trotzdem nur von bescheidenem Umfang ist, einen Beweis gegen die hofrechtliche Theorie sehen dürfen. S. 629 lehrreiche Ausführungen über das „Schupfen", S. 669 Anm. 4 über die Walker. S. 643 Anm. 1 konstatiert U., daß „das gesellige Moment, das anderwärts und in den Gesellenordnungen eine so große Rolle spielt, in den Ordnungen der Wiener Meisterbruderschaften so gut wie nicht berücksichtigt wird". Obwohl man mit Schlüssen aus Nichterwähnungen vorsichtig sein muß, so fällt hier das Schweigen der Quellen auf. Unter den Abbildungen finden sich zahlreiche Handwerkersiegel.

Der 2. Band der Geschichte der Stadt Wien enthält ferner, wie erwähnt, die Fortsetzung von L.s Darstellung „Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr" (bis zum Schluß des Mittelalters). Als einer der ersten Kenner nicht bloß der Münzgeschichte im engeren Sinne, sondern auch der Geschichte der wirtschaftlichen Funktionen des Geldes seit lange geschätzt und auf dem Gebiete der Handelsgeschichte schon mehrfach bewährt, mußte Luschin für jene Fragen ein besonders willkommener Mitarbeiter sein. U.s Editionen und ebenso seine Darstellung der gewerblichen Verhältnisse sind ihm bereits zu statten gekommen. Es ist ein lebensvolles Bild, das er entwirft. Ich wüßte keine handelsgeschichtliche Arbeit zu nennen, die unter Festhaltung des strengen Zusammenhanges mit der Quellenüberlieferung in gleich anschaulicher Weise die Eigentümlichkeiten des mittelalterlichen Handels und Verkehrs hervortreten ließe. Es seien nur hervorgehoben die Ausführungen über das Rechnungswesen des Mittelalters, S. 847 Anm. 1, S. 855, S. 863 (Sombart, Die Genesis des Kapitalismus S. 191 f. läßt sich danach erheblich vervollständigen), über die kaufmännische Geschäftsführung S. 847, über die Lagerherren (Bevollmächtigte auswärtiger Handelshäuser) S. 846, das Stapelrecht, die Handelsliteratur der älteren Zeit u. s. w. Mit Erfolg verwertet L. die Handelsbücher der Ulmer Firma Ruland und der Regensburger Firma Runtinger (S. 850 ff.), die beide lebhafte Be-

ziehungen zu Wien unterhielten, für die Wiener Handelsgeschichte. Seine Mitteilungen über die Runtinger, die ganz neue Ausblicke erschließen, legen den Wunsch nahe, daß deren noch nicht veröffentlichtes Handelsbuch eine gesonderte Bearbeitung finden möchte. Mehrfach betont L. den Einfluß Venedigs auf das kaufmännische Leben in Wien (vgl. z. B. S. 843 Anm. 4). Ob freilich, wie er es für möglich hält (S. 834), die beeideten Makler in Anlehnung an venetianische Einrichtungen bestellt worden sind, darf bezweifelt werden, da es sich doch dabei um eine in Deutschland weit verbreitete Institution handelt. Vgl. übrigens S. 834 Anm. 2, über Privatmakler. Über interessante Maßregeln der Stadtwirtschaftspolitik s. S. 865 und U., Quellen II, 2, Nr. 2068. L. macht die Stadtwirtschaftspolitik für den am Ende des Mittelalters zu konstatierenden Rückgang des Wiener Handels (S. 765 f. und 865) mit verantwortlich. In Übereinstimmung mit U. (S. 602) charakterisiert er Wien als Handels-, nicht Industriestadt. Über das Maß der Ausdehnung, die die gewerbliche Produktion gehabt hat, kann man freilich verschiedener Meinung sein. U. schlägt sie etwas höher als L. (S. 841 Anm. 1) an. Mit besonderer Genugtuung verzeichne ich (vgl. meine Großhändler und Kleinhändler, Jahrbücher für Nationalökonomie 75, S. 13 ff.), daß L. den Gedanken an eine allgemeine Kaufmannsgilde mit Energie ablehnt. Insbesondere beseitigt er definitiv die Irrtümer Köhnes und anderer über den Wiener Hansgrafen (vgl. hierzu neuerdings K. Schaube, Festschrift des germanistischen Vereins in Breslau, Leipzig 1902, S. 125 ff.). Die Frage, welche besondere kaufmännischen Vereinigungen sich in Wien nachweisen lassen, wird sowohl von U. (S. 730 ff.; S. 601 Anm. 3 eine Korrektur zu Schmollers Straßburger Tucher- und Weberzunft) wie von L. (S. 842 ff.) untersucht. Im Text und auf mehreren Beiblättern gibt L. zahlreiche Abbildungen von Münzen und von Siegeln der Münzbeamten, S. 819 ff. sorgfältige Verzeichnisse der Wiener Münzbeamten. Auf die Nützlichkeit solcher Listen hat Ref. erst kürzlich in dieser Ztschr. (88, S. 312) hingewiesen.

Tübingen. G. v. Below.

Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Von Dr. **Karl Grünberg.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1901. 281 S.

Der Vf. hat in diesem Werk drei bereits früher erschienene Abhandlungen vereinigt. Die erste schildert die Bauernbefreiung in der

Bukowina, die zweite erörtert die Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern vor 1848, die dritte untersucht mit Rücksicht auf moderne Verhältnisse die Unteilbarkeit der Bauerngüter (Bestiftungszwang) und das bäuerliche Erbrecht in Österreich vor dem Jahre 1868.

Die Bauernbefreiung in der Bukowina zeigt uns die österreichische Verwaltung bei der Erfüllung ihrer großen Kulturaufgabe, der Zivilisierung der unteren Donauländer.

Die Bukowina, das Land zwischen Karpathen und Dnjestr, war im Jahre 1775 an Österreich gefallen. Bis dahin hatten es die Fürsten der Moldau unter türkischer Oberhoheit beherrscht. Die Provinz befand sich in denkbar verwahrlostem Zustande, eine natürliche Folge „der angewöhnten orientalischen Gouvernements-Unordnung". Die Masse der Bevölkerung, zu etwa gleichen Teilen aus slavischen Rutenen und Rumänen bestehend, waren Hörige (vecini). Dazu kamen etwa 2400 Zigeuner im Zustand völliger Knechtschaft, die als Sklaven robi genannt wurden. Herren der vecini und robi und Eigentümer des Grund und Bodens waren der Landesfürst, die Kirche und der großgrundbesitzende Adel rumänischer Herkunft, die Bojaren. Der Zigeuner war eine Sache ohne Personencharakter. Nicht einmal durch Freilassung konnte er die Freiheit erwerben. Er galt dann als herrenlose Sache, die jeder Bojar durch Okkupation sich aneignen durfte. Die Zigeunerknechtschaft war also nicht bloß privatrechtliche Sklaverei, sondern auch völlige Rechtsunfähigkeit einer unterdrückten Rasse. Ihre tatsächliche Lage war verschieden, je nachdem sie dem Landesfürsten oder aber Kirche oder Bojaren gehörten. Die Kronzigeuner zogen als Nomaden in Horden von 10—15 Familien im Lande umher und verdienten ihren Lebensunterhalt als Goldwäscher, Bärenführer und Holzschnitzer. Ihre Leistungen der Krone gegenüber bestanden in gewissen Abgaben. Die Privatzigeuner wurden entweder als Hausgesinde oder seltener als landwirtschaftliche Arbeiter benutzt.

Viel wichtiger waren die Bauern, die vecini. Sie waren hörig und schollenpflichtig, aber sonst in jeder Hinsicht rechtsfähig. Nur vom Erwerb freien Grundeigentums blieben sie ausgeschlossen. Sie bildeten ein untrennbares Zubehör des herrschaftlichen Gutes, konnten aber durch Freilassung die Freiheit erlangen. Der Herr hatte keinerlei öffentliche Befugnisse, weder gerichtliche noch administrative, im Bereich seiner Herrschaft. Das Abhängigkeitsverhältnis war also rein privatrechtlich, in allen öffentlichen Angelegenheiten stand der Hörige direkt

unter dem Staat. Besitzrecht und Leistungsverpflichtungen der hörigen Bauernbevölkerung waren durch den Stand der Landwirtschaft bedingt. Die Viehzucht war vorherrschend, sie wurde zum Teil nomadenartig betrieben. Der größte Teil des Landes war mit Wald bedeckt, der Ackerbau stand auf der tiefsten Stufe. Die Getreidegewinnung geschah in der Form der wilden Feldgraswirtschaft auf periodisch wechselnden Feldern. Daher bestanden in der Regel auch keine Individualbesitzrechte der Bauern am Ackerland. Die Bauerngemeinde als solche erhielt von der Herrschaft einen Teil des Gutsgebietes zur Bewirtschaftung angewiesen. Davon verteilte sie dann das zum Ackerbau bestimmte Land unter die einzelnen Wirte, während das unverteilte Areal zur Viehweide diente. Als Eigentümer allen Grund und Bodens konnte natürlich nur die Herrschaft gelten. Jedoch das durch die Natur der Verhältnisse bedingte Herkommen gab der Bauerngemeinde ein nicht näher zu bestimmendes Nutzungsrecht an die Kulturländereien des Gutsgebietes. Die Herrschaften waren gewohnheitsrechtlich verpflichtet, ihre Untertanen mit Gründen zu dotieren. Mehr als zwei Drittel dieses Gutsgebietes — den Wald ungerechnet — brauchte der Herr unter keinen Umständen seinen Bauern zu überlassen. Die Leistungen der Hörigen bestanden in Frondiensten (Roboten) und Zehnten. Dienstpflichtig war jedes selbständig wirtschaftende männliche Individuum. Die Dienstpflicht war bei der wenig entwickelten Eigenwirtschaft der Herren nicht sehr beträchtlich; auch war die Herrschaft befugt, an Stelle der Naturalleistung Dienstgelder zu fordern. Die Hauptleistung des Bauern und die Haupteinnahme des Herrn war die Dijma, die Abgabe des zehnten Teils des ganzen Wirtschaftsertrages. So lebte der Herr in der Hauptsache von den Abgaben seiner Bauern, seine Eigenwirtschaft war vorhanden, aber ebenso wie die Frondienste der Bauern unbedeutend; das Verhältnis war ein grundherrliches, kein gutsherrliches, wie es zur gleichen Zeit in den böhmischen Ländern bestand.

Trotz dieser für die bäuerliche Bevölkerung nicht ungünstigen Wirtschaftsverfassung war die Lage der hörigen Bauern in der Bukowina vor der österreichischen Okkupation sehr schlecht. Denn da die ganz zerrüttete Staatsgewalt ihnen keinen Schutz zu gewähren vermochte, so behandelten die Herren sie ganz nach Willkür wie Sklaven. Nur in einem unerträglichen Steuerdruck machte sich dem Bauer die Staatsgewalt fühlbar. Im 18. Jahrhundert verließen die Bauern Haus und Hof, flüchteten nach Polen oder Rußland oder trieben sich als Wegelagerer im Land herum.

Schon in voröſterreichiſcher Zeit ſuchten die einheimiſchen Fürſten zu Gunſten der Untertanen einzugreifen. Ein Chryſtow des Fürſten Grigorie Ghika vom 1. Januar 1766 regelte die Leiſtungsverpflichtungen der Bauern dem Herkommen entſprechend in der oben angedeuteten Weiſe. Allerdings wurden dieſe Vorſchriften zu Gunſten der Bauern von den Herren vielfach übertreten, aber ſie bildeten doch eine Norm für die Bemeſſung der untertänigen Schuldigkeiten, die ſpäter von der öſterreichiſchen Regierung ſtreng beobachtet wurde. Eine entſchiedene Änderung zum Beſſeren vermochte erſt die überlegene Staatsgewalt des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates herbeizuführen. Zunächſt wurde die Zigeunerknechtſchaft beſeitigt. Jedoch gelang es nicht, die Zigeuner zu anſäſſigen Ackerbauern zu machen. Zum Teil kehrten ſie freiwillig in die Knechtſchaft ihrer in der Moldau anſäſſigen Herren zurück, zum Teil wandten ſie ſich gleich den ehemaligen Kronzigeunern der nomadiſchen Lebensweiſe zu und ernährten ſich wie dieſe als Löffelmacher, Schmiede und Muſikanten. Von den bäuerlichen Reformen der öſterreichiſchen Regierung war die erſte und wichtigſte die Einführung des Untertänigkeitsverbandes für die vecini. Die in Böhmen und Galizien für das Untertanweſen geltenden Vorſchriften wurden auf die Bukowina ausgedehnt. Die Hörigkeit der Bauern wurde bis auf eine Beſchränkung ihrer Freizügigkeit aufgehoben, und das Verhältnis zwiſchen Herrſchaft und Untertanen wurde der Aufſicht der ſtaatlichen Verwaltungsbehörde, des Kreisamts, unterſtellt. Damit erlangten die Untertanen Schutz vor willkürlicher Unterdrückung und Ausbeutung. Außerdem lag den Herrſchaften jetzt die Pflicht ob, die Wirtſchaftsführung der Bauern zu beaufſichtigen und ihnen in Notfällen Unterſtützung zu gewähren. Noch unter der Regierung Joſephs II. im Jahre 1787 erfolgte die Ruſtikaliſierung der von den Untertanen bewirtſchafteten Gründe. Herren- und Bauernland wurden endgültig geſchieden und den Herren jede Verfügungsgewalt über das zur Zeit von den Untertanen bewirtſchaftete Land entzogen. Dagegen blieb die Feldgemeinſchaft einſtweilen erhalten, und auch die untertänigen Leiſtungen blieben in dem bisherigen geringen Ausmaß, über deſſen Einhaltung ſtrenge gewacht wurde, beſtehen. Nur das freie Holzbezugsrecht der Bauern aus den herrſchaftlichen Wäldern hörte auf, ſie mußten den unentbehrlichen Holzbezug durch vertragsmäßige Geld- oder Dienſtleiſtungen von den Herrſchaften erkaufen. Unter den Nachfolgern Joſephs II. geſchah von Staatswegen nur wenig zur Fortbildung der ländlichen

Verfassung. Jedoch hoben sich die Bevölkerung und die Wirtschaft des Landes unter der geordneten österreichischen Verwaltung sehr rasch. Die Zahl der bäuerlichen Wirtschaften nahm bedeutend zu, auch die Intensität der einzelnen Wirtschaften wuchs, auf allen Gütern entstanden Neurodungen, die Viehzucht wich vor dem Ackerbau andauernd zurück. Vielfach verschwand schon damals in den Dorfgemarkungen die Feldgemeinschaft vor dem Individualbesitz. Auch die Herren suchten ihre Betriebe zu vergrößern und besser zu bewirtschaften. Eine Erhöhung des geringen Ausmaßes der bäuerlichen Zwangsarbeit konnten sie trotz lebhafter Bemühungen nicht erreichen. Einen entscheidenden Fortschritt machte das Befreiungswerk erst in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1835 wurde die Feldgemeinschaft aufgehoben und das Bauernland auf Grund des tatsächlichen, damals bestehenden Besitzstandes zum Individualeigentum des betreffenden bäuerlichen Besitzers erklärt. Die bäuerlichen Leistungsverpflichtungen bestanden weiter, eine Entschädigung des Grundherrn fand nicht statt. Die Ablösung dieser Leistungen der Grundentlastung war, wie überall in Österreich, eine Folge der Revolution des Jahres 1848. Da die Bauern zur Entschädigung der Herrschaften unvermögend waren, so erfolgte diese auf Kosten des Landes und des Gesamtstaates.

Soweit die Darstellung G.s. Der Vf. hätte die große Leistung der österreichischen Regierung bei der bukowinischen Agrarreform in ein ganz besonders helles Licht setzen können, wenn er sie mit der damaligen Entwicklung in den Donaufürstentümern verglichen hätte. Denn die Bukowina war ja ursprünglich ein Teil der Moldau mit gleichartigen Zuständen. Die ganz verschiedenartige Entwicklung seit der Trennung, die Verzögerung der Befreiung in Rumänien und die für den Bauer so nachteilige Form ihrer endlichen Durchführung hätte erst den richtigen Maßstab zur Würdigung der österreichischen Reform in der Bukowina gegeben. Vielleicht füllt der Vf. diese Lücke bei einer eingehenden Darstellung der rumänischen Entwicklung aus, für deren Beurteilung er ja ebenfalls Autorität ist. Ferner ist die Darstellung nicht ganz durchsichtig, was wohl auf einer nicht sehr glücklichen Anordnung des Stoffes beruht. Er hätte die Schilderung des Zustandes von der Erzählung der Reform völlig trennen müssen. Endlich setzt er bei dem Leser zu häufig die Kenntnis der böhmischen Gesetzgebung voraus. Nur wer das G.sche Werk über Böhmen kennt, kann seine Bemerkungen über die Einführung der Untertänigkeit

in der Bukowina und den kurzen Hinweis auf die Grundentlastung verstehen. Man muß eine selbständige Abhandlung über die Bukowina, auch ohne daß man über Böhmen genauer informiert ist, verstehen können. Von diesen Ausstellungen abgesehen, verdient der Vf. die größte Anerkennung für die Ausbreitung unserer agrargeschichtlichen Kenntnisse bis zum Dnjestr.

In dem zweiten Aufsatz wird die rechts- und wirtschaftsgeschichtlich so höchst interessante Entwicklung der Grundeigentumsfähigkeit in den böhmischen Ländern untersucht. Dort bestand bis zum Jahre 1848 eine Gliederung des Grundbesitzes nach Ständen. Entsprechend den drei Ständen des Adels, der Bürger und der Bauern, gab es herrschaftlichen oder landtäflichen Grundbesitz, städtische und bäuerliche Gründe. Die so verfassungsmäßig einem Stande zugewiesenen Güter durften in der Regel nur von Angehörigen dieses Standes besessen werden. Die Ausnahmen von dieser Regel haben mehr eine theoretische als praktische Bedeutung. Insbesondere war der Erwerb bäuerlicher Gründe durch den Adel und anderseits der Erwerb und Besitz herrschaftlicher Güter durch Nichtadelige verboten. Nur Bürgern bestimmter Städte in Böhmen und Schlesien war das Recht durch besonderes Privileg verliehen, landtäflichen Grundbesitz zu erwerben. Zwar beseitigte Joseph II. vorübergehend alle Beschränkungen der Freiheit zum Erwerb von Grundeigentum, aber unter seinem Nachfolger wurde der alte Rechtszustand wieder hergestellt. In den Kriegsjahren zu Beginn des 19. Jahrhunderts rief die Entwertung des Papiergeldes, der Bankozettel, eine große Güterspekulation und einen Andrang des städtischen Kapitals zum Erwerb herrschaftlicher Güter hervor. Der bestehende Rechtszustand ließ es nur in Böhmen und auch da nur in beschränktem Maße zu einem Erwerb landtäflicher Güter durch Nichtadelige kommen. Überdies wurde im Jahre 1811 durch eine strengere Fassung der bürgerlichen Privilegien deren Ausnutzung seitens der Spekulation unmöglich gemacht. So blieb auch der tatsächliche Zustand in der Hauptsache dem Rechtszustand entsprechend bestehen bis zum Jahre 1848, wo alle Beschränkungen der Grundeigentumsfähigkeit fielen. Der Nichtadelige konnte jetzt landtäflichen Besitz erwerben, aber dem Herrschaftsbesitzer oder Großkapitalisten stand auch bei Ankauf von Bauernland kein Hindernis mehr im Wege. Seitdem ist der landtäfliche Grundbesitz sowohl als Großgrundbesitz wie als Patrimonium des Adels völlig erhalten geblieben. Die Konzentration dieses Besitzes, seine fideikommissarische

Bindung, die wirtschaftliche (industrielle) Entwicklung der Güter und endlich die gewaltige Entschädigung von 72 ¼ Millionen Gulden, die als Grundentlastung den Herrschaftsbesitzern zugefallen sind, lassen dies leicht begreiflich erscheinen. Beim Bauerland macht sich, wenn auch nur in Anfängen, eine Aufsaugung seitens des alten und neuen (großkapitalistischen) Großgrundbesitzes bemerkbar. Diese höchst lehrreiche Studie zeigt auch hier wieder, wie die Gebundenheit eher dem wirtschaftlich Schwachen zu statten kommt, während die Freiheit nur dem Starken nützt. Mit Recht weist G. darauf hin, daß die ausschlaggebende Rolle, die der böhmische Adel noch immer im politischen Leben Österreichs spielt, hauptsächlich auf seinem gewaltigen Grundbesitz beruht, den er im Laufe der Jahrhunderte nicht nur erhalten, sondern sogar noch vermehrt hat.

Im letzten Aufsatz bekämpft G. die herrschende Ansicht, daß die altösterreichische Agrargesetzgebung ein bäuerliches Anerbenrecht statuiert habe, und daß ein solches gesetzliches Anerbenrecht durch das Gesetz vom 27. Juni 1868, das die besonderen Vorschriften über Erbfolge in Bauerngüter und Freiteilbarkeitsbeschränkungen der Bauerngüter beseitigte, aufgehoben worden sei. Demgegenüber weist G. nach, daß ein gesetzliches Sondererbrecht in Bauerngüter in Österreich außer in Nordtirol und Vorarlberg nie bestanden hat. Das Gesetz vom Jahre 1868 hat nicht Erbfolgevorschriften, sondern Erbteilungsvorschriften aufgehoben. Diese Erbteilungsvorschriften hatten die Freiteilbarkeitsbeschränkungen des Bauerngutes, den Bestiftungszwang, zur Voraussetzung, und mit diesem verloren sie die Daseinsberechtigung. Den Nachweis dieser Sätze im einzelnen erbringt G. aus der Agrargeschichte der böhmischen Länder. Es ist ein auch für deutsche Verhältnisse höchst bedeutsames Stück Agrarrechtsgeschichte, das G. in musterhafter Weise klarlegt. Auf die Einzelheiten können wir hier nicht weiter eingehen und müssen auf die Darstellung selbst verweisen. Wie man bei der Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts von einem altgermanischen Freibauernstand träumte, den man wieder herstellen wollte, so beschwören die Anhänger der modernen Anerbenrechtsbestrebungen ein urdeutsches Bauernerbrecht herauf, das sie wieder in seine Rechte einsetzen wollen. Die altgermanische Bauernfreiheit wie das urdeutsche Anerbenrecht sind Illusionen; es ist der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln. Aber vermittelst dieser Illusionen werden moderne Ziele erreicht, Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt. Daher soll man für das Handeln

die Illusionen nicht zu schroff verurteilen, nur die Wissenschaft muß sie bekämpfen. Sie darf keine andere Illusion als die Wahrheit haben. An einer Stelle (S. 185) bezeichnet G. die beiden letzten Aufsätze als Vorarbeiten für eine Darstellung der Geschichte und des Systems der österreichischen Grundeigentumsordnung. Man kann nur wünschen, daß der Vf. diesen Plan zur Ausführung bringt. Nach den Vorarbeiten zu schließen, wird es ein Werk werden, wie es die deutsche Rechtsgeschichte nicht besitzt.

Straßburg i. E. W. Wittich.

Urkundenregesten aus den ehemaligen Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster Böhmens. Von Dr. **Anton Schubert.** Mit Unterstützung der „Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen" gedruckt. Innsbruck, Wagner. 1901. 4°. XXX u. 300 S.

Über das archivalische Material der unter Kaiser Joseph II. 1782—1789 aufgehobenen 72 Ordenshäuser war durch ein „höchstes Hofdekret" vom 23. September 1782 verfügt worden, daß „diejenigen Manuskripte, so zu dem gelehrten Fach gehören, auf gleiche Art der Bücher unter die öffentlichen Bibliotheken zu verteilen sind" mit der Ergänzung, daß „zu Ersparung der Transportkosten jeder Universitäts- oder Lyceumsbibliothek die Bücher der in eben der Provinz, wo die Universität oder das Lyceum liegt, aufgehobenen Klöstern zugeteilt werden sollen." Demnach mußte in Böhmen der Hauptteil der Prager Universitätsbibliothek zufallen, insbesondere, da die Wiener Hofbibliothek von ihrem Vorauswahlrecht nur mäßigen Gebrauch machte. Die Durchführung der Übernahme der Archive wurde dem ersten Bibliothekskriptor der K. K. Universitätsbibliothek in Prag, Joseph Karmaschek, und später (seit 1791) dem Skriptor Karl Fischer übertragen. Laut einem Gubernialdekret vom 9. Dezember 1801 war damals die ganze Arbeit bereits beendet. 23 Klöster hatten nichts abzuliefern oder abgeliefert, aus 27 Klöstern kamen viele Hunderte von „Diplomen", d. h. Urkunden im weitesten Sinne des Wortes an die Universitätsbibliothek. Die übrigen Archivbestände, als Meßfundationen, Klostergerechtsame, Wirtschaftsrechnungen, Quittungen, Untertanenedikte, Robottzettel, Urbarien u. a., kamen nach bestimmten Grundsätzen an verschiedene Ämter: Fiskalamt, Staatsbuchhaltung, Staatsgutadministration und an das Landesgubernium. Zwei Archive, das der Pilsener und Nimburger Dominikaner, sind, wie amtlich festgestellt wurde, bei der Transaktion in „Verlust geraten."

Auf Anregung Hormayrs veranlaßte aber im Jahre 1811 niemand geringerer als Metternich, daß behufs Umgestaltung und Ausgestaltung des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchives zu einem österreichischen Zentralarchive die ältesten und besten Stücke aus den Archiven der aufgehobenen Klöster aller Provinzen nach Wien kommen sollten. Trotz aller Gegenbemühungen mußte auch Böhmen 774 Urkunden an das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv abtreten (28. und 29. Dezember 1811 abgesandt).

Schubert gibt nach einer Einleitung, der die obigen Daten entnommen sind, 1864 Regesten, die nach den einzelnen Orden und Klöstern geordnet sind, und zwar sowohl von den Urkunden, die sich heute im Wiener Staatsarchiv befinden (mit * oder (*) bezeichnet), als von denen der Prager Universitätsbibliothek; jedoch nur von den angeblich ungedruckten, während auf die in den Regesta Bohemiae, im Archiv Česky und anderwärts gedruckten Stücke nur hingewiesen wird. Der Wert der Publikation wird leider durch häufige Fehler in der Fassung der Regesten, Schreibung der Namen, Datierung u. s. w. stark beeinträchtigt.

Brünn. Dr. B. Bretholz.

Das Ansiedlungswesen in der Bukowina seit der Besitzergreifung durch Österreich. Mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlung der Deutschen. Von **R. Friedr. Kaindl.** Mit Benutzung der urkundlichen Materialien aus dem Nachlaß von F. A. Wickenhauser. Innsbruck, Wagnersche Universitätsbuchhandlung. [A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Geschichte, Literatur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer. Durch die Leo-Gesellschaft herausg. von Hirn u. Wackernell. 8. Bd.]

Da die H. Z. bisher — von einem oder zwei vereinzelten Fällen abgesehen — nicht in die Lage gekommen ist, von den Forschungen zur Geschichte der Bukowina Notiz zu nehmen, so dürften einige Andeutungen hierüber willkommen geheißen werden, um so mehr, als das oben genannte Buch sich vollständig auf der Grundlage dieser Forschungen aufbaut. Es ist eine interessante Erscheinung, daß es in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts vornehmlich österreichische Finanzbeamte waren, die sich um die Erforschung der österreichischen Landesgeschichte große Verdienste erwarben. So haben für Mähren Christian Ritter d'Elvert, für Krain August Dimitz eine unvergleichliche Tätigkeit entfaltet; in der Bukowina, deren Geschichte bis dahin nur stiefmütterlich behandelt war, und um die sich außer

Adolf Ficker etwa noch H. J. Bidermann und Göhlert kümmerten, knüpft die historiographische Tätigkeit an den Finanzrat Franz Adolf Wickenhauser († 1891) an, der durch mehr als 40 Jahre sich um die Sammlung der einschlägigen Materialien bemüht und eine Reihe von Schriften verfaßt hat, von denen hier wenigstens jene genannt sein mögen, die in Buchform erschienen sind: „Moldawa oder Beiträge zu einem Urkundenbuch für die Moldau und Bukowina", enthaltend die Urkunden des Klosters Moldawitza (1862), „Geschichte der Stadt Czernowitz und ihrer Umgebung" (1874), „Geschichte des Klosters Solka" (1877), „Geschichte der Klöster Homor, St. Onofri, Horodnik und Petrautz" (1881), „Die deutschen Siedelungen in der Bukowina" (1885—1888), „Geschichte des Klosters Putna" (1886), „Geschichte der Klöster Woronetz und Putna" mit Urkunden (1886—1888), „Geschichte des Bistums Radautz und des Klosters Groß Skit" (1890/1), „Moldauisch- und Russisch-Kimpolung und die Einwanderung der Lippowaner" (1891). Läßt auch die Kritik in der Forschung und Darstellung Wickenhausers viel zu wünschen übrig, so boten seine Arbeiten doch nach vielen Seiten hin Anregung, und es ist, was namentlich zu betonen ist, durch ihn viel historisches Aktenmaterial gerettet worden, das schon dem Untergang geweiht war. Viel durfte die Forschung von D. Onciul erwarten, der 1887 eine Studie „Zur Geschichte der Bukowina" (bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts) hatte erscheinen lassen. Seit seiner Berufung nach Bukarest hat er sich anderen Problemen zugewendet. Den von Wickenhauser fallen gelassenen Faden griff R. F. Kaindl auf, der seit dem Ende der achtziger Jahre unter dem Gesamttitel „Der Buchenwald" acht Hefte verschiedenen Inhalts (Geschichte der Stadt Czernowitz, Geschichte der Rutenen in der Bukowina [im Verein mit Manastyrski], Kleinere Studien, Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich [Habilitationsvortrag], Geschichte der Bukowina 1—3) erscheinen ließ, denen sich seine Arbeit „Die Huzulen" (1894), „Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner Kolonien" (1896), „Das Untertanswesen in der Bukowina" (1898), „Die Bukowina in den Jahren 1848—1849" (1900) anschlossen. Die letztgenannten Studien sind im Archiv für österreichische Geschichte erschienen. Neben ihm hatte F. v. Zieglauer, jetzt der Nestor der Bukowiner Geschichtschreiber, seit den neunziger Jahren eine Reihe von Arbeiten publiziert, die unter dem Gesamttitel „Geschichtliche Bilder aus der Bukowina" 1—8, Czernowitz 1893—1901, veröffentlicht wurden. Sie sind eine Frucht eingehender

Studien in Wiener Archiven und behandeln in umfassender Weise die Genesis, den Verlauf und die Wirkungen der Okkupation der Bukowina und deren Eingliederung in den Staatskörper der österreichischen Monarchie. Diese Arbeiten sind als eine entschiedene Bereicherung unserer Kenntnisse über die Kolonisationstätigkeit Maria Theresias und der Kaiser Josephs II. zu bezeichnen. Hier sollen auch die beiden Arbeiten D. Werenkas, „Bukowinas Entstehen und Aufblühen", A. f. ö. G. 78. Bd., und „Die Verhandlungen Österreichs mit der Türkei bezüglich der Erwerbung des Bukowiner Distrikts" erwähnt werden. Schließlich sei noch einiger Arbeiten von J. Polek gedacht, die, wie die „Ausgewählten Kapitel aus der römisch-katholischen Pfarre von Czernowitz" (1890), seine „Anfänge des Volksschulwesens in der Bukowina" (1891), „Die Bukowina zu Anfang 1783" (1894), „Die magyarischen Ansiedelungen in der Bukowina" u. a., sich gleichfalls meist mit der Zeit der Okkupation beschäftigen. Daß aus dem benachbarten Rumänien einige vortreffliche Arbeiten, wie die von Hormuzaki, Jorga, Xenopol u. a., sich mit diesem Gegenstand berühren, habe ich schon früher in der H. Z. ausgeführt.

Die vorliegende Arbeit K.s bietet nun eine zusammenfassende Darstellung der Besiedlung der Bukowina seit 1774 auf Grundlage der genannten Studien; er ging aber noch einen wesentlichen Schritt weiter. Bisher wurden immer nur vereinzelt und auch da meist nur einige Abschnitte der Kolonisationsgeschichte der Bukowina und zwar die Ansiedlung der Lippowaner und Magyaren, zum geringen Teil auch jene der Deutschen, genauer betrachtet. Die Einzelheiten dieser verwickelten und Jahrzehnte hindurch währenden Bestrebungen werden aber nur dann vollkommen verständlich, wenn sie nach ihrem ganzen Umfang ins Auge gefaßt werden. Dies mit Erfolg versucht zu haben, ist unstreitig ein Verdienst des vorliegenden Buches. Es verfolgt zunächst das Ansiedlungswesen in seiner allgemeinen Entwicklung und geht erst hierauf auf die einzelnen Einwanderungen ein. Wir finden demnach das Ganze sachgemäß in sechs Hauptabschnitte gegliedert: 1. Allgemeine Entwicklung des Ansiedlungswesens in der Bukowina seit 1774; 2. Die Einwanderung und Ansiedlung von Rumänen und Rutenen (National-Untertanen), Armeniern, Polen, Juden und Zigeunern; 3. Die Ansiedlung der Lippowaner; 4. Die Ansiedlung der Ungarn (gemeint sind ausschließlich Magyaren); 5. Die Ansiedlung der Slowaken und 6. Die Ansiedlungen der Deutschen. Was die letzteren betrifft, schildert K. zuerst

die Einwanderung von Deutschen in der Moldau und Bukowina bis 1774, dann die Ansiedlung im 18. Jahrhundert, endlich die Besiedlung von Landstrecken mit Deutschen im 19. Jahrhundert. Wie begreiflich, ist der sechste Teil, „Die Ansiedlung der Deutschen", der ausführlichste von allen, wie es der Bedeutung des Gegenstandes entspricht, denn die Deutschen waren es hier, wie es von allen einsichtsvollen Bukowinern, auch wenn sie nicht Deutsche sind, gern und willig zugegeben wird, welche die Bukowina auf die verhältnismäßig hohe Stufe der Entwicklung gebracht haben, auf der sie heute steht; sie haben sich denn auch zu einer Bedeutung im Lande selbst emporgerungen, die von niemandem ignoriert werden kann: „im ganzen Lande herrscht frisches deutsches Leben, die Städte sind fast durchaus, die Märkte zum großen Teile deutsch, in vielen Dörfern wohnen deutsche Ackerbauern, in anderen deutsche Bergleute, Glasarbeiter und Holzhauer; die deutsche Sprache wird von allen Gebildeten mit Vorliebe gepflegt, und auch unter dem nichtdeutschen Landvolk findet man Männer, die gern ihre deutschen Kenntnisse zum besten geben, wie es auch die Vortragssprache fast aller höheren Unterrichtsanstalten ist." Daß diese Schilderung nichts Übertriebenes enthält, kann Ref. bestätigen, der während seines mehr als siebzehnjährigen Aufenthaltes in der Bukowina die Verhältnisse genau so beobachten konnte, wie sie in diesem Buche schön übersichtlich vorgetragen werden. Wie anders liegen die Dinge in dem benachbarten Galizien, wo größere und kleinere deutsche Ansiedlungen dem Polentum zum Opfer gefallen sind. Der Umstand mag deswegen hervorgehoben werden, weil ich in dem vorliegenden Buche gern die Beantwortung der Frage gefunden hätte, warum anders als in Galizien sich das Deutschtum noch so viel weiter im Osten behaupten konnte. Hier wäre die Einwirkung der Konfessionen auf die einzelnen Nationalitäten darzulegen: man wird finden, daß, wenn es in der Bukowina „Entdeutschungen" gegeben hat, diese auch hier unter dem Einfluß der katholischen Kirche dem Polonismus zugute gekommen sind, wo der Deutsche dagegen unter eine Bevölkerung kam, die der griechisch-nichtunierten Kirche angehört, hat er seine Nationalität bis zur Stunde bewahrt. Der Arbeit, die einige Kürzungen vertragen hätte, sind 21 Beilagen, die Aktenstücke zur Geschichte der deutschen Kolonisation der Bukowina enthalten, angefügt.

Graz. J. Loserth.

Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Von **Franz Zimmermann, Karl Werner** und **Georg Müller.** 3. Band: 1391—1415. Mit fünf Tafeln Siegelabbildungen. Herausgeg. vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt 1902. In Kommission bei Michaelis.

Kein zweites Land der österreichisch-ungarischen Monarchie darf sich rühmen, ein gleich trefflich angelegtes Urkundenbuch zu besitzen — als der deutsche Teil von Siebenbürgen. In rascher Folge erscheint von fünf zu fünf Jahren ein starker Band. Der vorliegende dritte umfaßt mit den Nummern 1260—1785 die Jahre 1391—1415. Die Anlage ist auch hier die gleiche wie in den beiden vorhergehenden Bänden. Die Urkundentexte gehen auf die Originale und nur, wo diese verschollen sind, auf Handschriften und ältere Drucke zurück. Auch hier findet man bei aller Knappheit vollständige Regesten, genaue Beschreibung der einzelnen Stücke nach Überlieferung, Erhaltung und Aufbewahrungsort, sorgsamen Abdruck und wo es nottut, einen entsprechenden Kommentar. Die überwiegende Anzahl der einzelnen Nummern ist dem Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, dem ungarischen Landes- und dem Archiv des ungarischen Nationalmuseums, den Stadtarchiven von Klausenburg und Kronstadt und dem Archiv des Grafen Teleki in Marosvasarhely entnommen. Durch einige Nummern sind auch das K. u. K. Hof-, Haus- und Staatsarchiv in Wien und 29 Gemeinde- und Korporationsarchive vertreten. Von den 526 Nummern des vorliegenden Bandes ist fast die Hälfte bisher ungedruckt und zum guten Teil ganz unbekannt gewesen. Bezieht sich der Inhalt der meisten Urkunden auf die inneren Verhältnisse des Landes, so fehlt es doch nicht an einzelnen Stücken, denen eine erhöhte Bedeutung zugesprochen werden muß, wie den Nummern, die das Schutz- und Trutzbündnis des walachischen Woywoden Mirtschea mit Polen gegen Ungarn (Nr. 1280) oder das der Walachen mit Ungarn gegen die Türken betreffen (S. 135. 149. 165); sonst sind Stücke, in welchen die auswärtige Politik berührt oder die großen Fragen der Zeit, wie die des Schismas oder der Konzilien zur Sprache kämen, einfach nicht vorhanden. Nur der Datierungsort Konstanz erinnert an des Königs langen Aufenthalt daselbst. Sehr reich ist das Buch an Nummern, welche die wirtschaftlichen Dinge beleuchten, in denen die Sicherung des Landfriedens, der Schutz des Bergbaues, des Handels, der Verkehr auf den Land- und Wasserstraßen, die Abschaffung lästiger Mißbräuche u. s. w. behandelt wird.

Die Streitigkeiten zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, die Statuten des Wedinschen Domkapitels nehmen gleichfalls einen breiten Raum ein. An einzelne Nummern sind Nachträge zu früheren Jahren, so zu 1302, 1349, 1359, 1366, 1372, 1389, 1399 und 1406 angeschoben. Dem Verzeichnis der Siegelabbildungen folgt ein Verzeichnis der in dem Kommentar häufiger genannten Bücher und ein sorgfältig ausgearbeitetes Register.

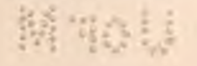
Graz. J. Loserth.

Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Im Auftrage des Stadtrates der Stadt Schaffhausen herausgegeben vom historisch-antiquarischen Verein. 680 S. mit 38 Vollbildern und 40 Abbildungen im Text und 2 Beilagen.

Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901. Herausgegeben auf Veranlassung des Großen Rates des Kantons Schaffhausen. 782 S. mit 29 Vollbildern und 104 Abbildungen im Text und 4 Beilagen. — Beide Schaffhausen. 1901.

Zu der Jubiläumsfeier ihres Eintrittes in die Eidgenossenschaft (1501) haben Stadt und Kanton Schaffhausen zwei Sammelbände in stattlichem Quartformat und gediegener Ausstattung erscheinen lassen, die dem Schaffhauser Volke einen Überblick über die Geschichte ihrer Heimat geben sollen. Die Materien sind zwischen beiden Schriften so verteilt worden, daß die einzelnen Aufsätze der kantonalen Festschrift zusammen eine vollständige Geschichte Schaffhausens bilden können, während in der städtischen Schrift bestimmte Seiten der Vergangenheit behandelt werden. Wiederholungen sind dadurch freilich nicht ausgeschlossen worden; doch mochte hier der Wunsch vorgehen, in jedem Bande etwas in seiner Art Abgeschlossenes zu bieten. Als „Volksbücher" haben beide Werke auf den eigentlichen gelehrten Apparat verzichtet und nur am Schlusse jedes Aufsatzes ist eine kurze Übersicht über die benutzte Literatur und die Quellen beigefügt worden. Die Festschrift der Stadt enthält 6 Abhandlungen. Bei weitem die wichtigsten sind die 2. und 3., die Pfarrer C. A. Bächtold, der verdiente Herausgeber von Rüegers Chronik, beigesteuert hat. Die erste (125 S.) behandelt unter dem nicht ganz passenden Titel „Die Stadt Schaffhausen zur Zeit ihres Eintritts in den Schweizerbund" alles, was früher etwa unter dem Namen Kulturgeschichte zusammengefaßt wurde (Handels-, Bau-, Münz-, Verfassungsgeschichte u. a.), die zweite

(Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb. 1. Teil. 284 S.) bringt die Geschichte der territorialen Erwerbungen Schaffhausens bis zum 16. Jahrhundert. Der Vf. hat in beiden Aufsätzen mit vollen Händen aus dem archivalischen Materiale geschöpft; es ist umsomehr zu bedauern, daß der Charakter einer Festschrift es ihm nicht zu erlauben schien, seine fleißigen und ausführlichen Arbeiten durch Anmerkungen und ein ausführliches Register übersichtlicher und leichter benutzbar zu machen; die vorliegende Form enthält von alledem nur einen kurzen geographischen Index zum zweiten Aufsatze. Da die sorgfältige und durchaus auf Urkunden basierte Schilderung der Art, wie ein bestimmtes reichsstädtisches Territorium entstand, auch für Fremde von Interesse ist, so möchten wir wünschen, daß dem Vf. Gelegenheit geboten würde, seine Arbeit zusammen mit dem 2. abschließenden Teile, der druckfertig vorliegt, in bequemer wissenschaftlicher Form zu publizieren. Die übrigen Aufsätze haben geringere Bedeutung. Dr. K. Henking behandelt in populärer Form „Schaffhausen und die Eidgenossenschaft bis zum ewigen Bunde von 1501“ (61 S.), Dr. C. H. Vogler hat die Biographien einiger Schaffhauser Künstler aus dem 16.—18. Jahrhundert zusammengestellt, Dr. Robert Lang diejenigen von 17 Schaffhauser „Gelehrten und Staatsmännern“; leider bricht er am Anfang des 19. Jahrhunderts ab, obwohl doch Stoffmangel gewiß nicht als Entschuldigung angegeben werden kann; die Festschriften lassen hier eine wirkliche Lücke. Zum Schlusse handelt H. Pfister über „Die Entwicklung der Industrie der Stadt Schaffhausen“ (55 S.). — Die Festschrift des **Kantons** ist von geringerem Interesse und bringt in erster Linie Zusammenstellungen des schon Bekannten. Fleißige Arbeiten haben hier geliefert Dr. K. Henking über das für die Geschichte der Stadt so bedeutungsvolle „Kloster Allerheiligen zu Schaffhausen“, über „Die Stadt Schaffhausen im Mittelalter“ und „Die Landschaft des Kantons Schaffhausen im spätern Mittelalter“; Dr. R. Lang über „Schulgeschichte“ und „Schaffhausen in der Revolutions- und Mediationszeit 1798—1813“; Dr. M. Wanner über „Schaffhausen in der Restaurationszeit 1813—1848.“ Der verdienstvolle Restaurator des Georgenklosters zu Stein a. Rh., Ferdinand Vetter, hat den Abschnitt über die Geschichte der Kunst und Literatur im Kanton Schaffhausen übernommen. Teilweise mit Bächtolds Arbeiten berühren sich die Aufsätze W. Wildbergers über „Die Landschaft im 16. und 17. Jahrhundert“ und „Politische Geschichte der Landschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts.“ Der Band enthält außer-



dem an Beiträgen: Prof. J. Meister: „Die Eiszeit und ältere Steinzeit"; G. Wanner: „Die jüngere Steinzeit und die vorrömische Metallperiode" und „Die Römerherrschaft"; Dr. Joh. Meyer: „Geschichte des Klettgaus und Hegaus von der Ansiedelung der Schwaben bis zur Gründung des Klosters Allerheiligen (ca. 280—1050)" (umgearbeitet aus einem im 30. Heft der „Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung" erschienenen populären Aufsatzes gleichen Inhalts); Th. Enderis: „Die Reformation in Schaffhausen"; J. Lang: „Die Reformation zu Stein a. Rh."; J. H. Bäschlin: „Die Stadt Schaffhausen im 17. und 18. Jahrhundert." Die sauber und scharf ausgeführten Abbildungen reproduzieren neben kunsthistorisch interessanten Stücken auch eine Reihe historischer Dokumente und Ansichten.

Basel. E. Fueter.

Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons Suisses, de leurs alliés et de leurs confédéres. Par **Édouard Rott.** II. 1559—1610. Berne, A. Bentelli. Paris, F. Alcan. VI, 723 pp.

Da ich mich über das Werk im allgemeinen und seinen Wert schon in der Anzeige des 1. Bandes (s. diese Zeitschrift 88, 514) ausgesprochen habe, darf ich mit den folgenden Bemerkungen wohl daran anknüpfen. — In erster Linie möchte ich betonen, daß trotz der Ausdehnung, die die Darstellung sichtlich hier gewonnen hat, das Urteil, wir hätten es in der Hauptsache nicht mit einem Geschichtsbuch, sondern mit einem Quellenwerk zu tun, nicht alteriert wird. Denn eine mit Anmerkungen derart übersäte Darstellung, die den Kreis des rein Tatsächlichen nirgends überschreitet, ist eine Materialsammlung, wenn auch in Form einer Erzählung. In dieser Hinsicht hat das Buch eine große Ähnlichkeit mit Kopps Geschichte der eidgenössischen Bünde, wo m. E. der Titel Geschichte auch mißbräuchlich angewendet ist, nur daß Rott seinen Stoff mit größerer Sorgfalt zu schmeidigen gewußt hat. Dies ist um so mehr anzuerkennen, als dieser Stoff eigentlich recht spröde und eintönig ist. Geld und Soldaten, und wieder Soldaten und Geld, das ist im Grunde der Kehrreim aller jener Verhandlungen, und nur die Verhältnisse, unter denen diese Verhandlungen stattfinden, verändern sich und geben dem Bilde einen wechselnden Reiz. Vielleicht wäre es auch besser gewesen, der Vf. hätte dem allerdings begreiflichen Streben nach abgerundeter Wieder-

gabe des Materiales entsagt und die von ihm so emsig gesammelten Akten und Briefe in Form von Regesten, Auszügen oder, wo nötig, durch vollständigen Abdruck publiziert. — Für die Anordnung des Stoffes und noch mehr für die Darstellung bildete ein beträchtliches Hindernis der Umstand, daß lange Zeit mehrere französische Diplomaten gleichzeitig in dem damals noch zerteilten Gebiete der heutigen Schweiz tätig waren. Abgesehen von den besonderen Gesandten in Graubünden und in den zugewandten Orten, namentlich im Wallis, traten sehr oft neben den in Solothurn residierenden Ambassatoren Spezial-Bevollmächtigte und außerordentliche Geschäftsträger des Königs, in den düsteren Zeiten der französischen Bürgerkriege oft solche von allen Parteien auf. Dieser Schwierigkeit wußte R. geschickt dadurch zu begegnen, daß er die Namensübersichten tabellarisch anlegte und so synchronistische Zusammenstellungen ermöglichte, und daß er in der Darstellung die ambassade ordinaire von den chargés d'affaires und den missions extraordinaires schied. Leider hat er es unterlassen, durch Inhaltsverzeichnisse das Aufsuchen der einzelnen Teile der Darstellung zu erleichtern, so daß man, da die Kustoden nicht sehr geschickt gewählt sind, nicht erkennen kann, welchen Abschnitt man gerade vor sich hat. Vielleicht wird der Herausgeber sich dazu verstehen, diesem Übelstande durch ein allgemeines Inhaltsverzeichnis im letzten Bande einigermaßen abzuhelfen. — Daß bei einem so ausgedehnten Sammelgebiet einzelne Versehen mit unterlaufen, kann nicht befremden und R. nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ein paar Verbesserungen, aus einer mehr zufälligen kontrollierenden Lektüre hervorgegangen, stelle ich in der Anmerkung zu Handen der unvermeidlichen Nachträge zusammen.[1]) — Schneller als es bei derartigen Arbeiten zu geschehen pflegt, ist der 2. Band dem ersten gefolgt, ein Umstand, der einen günstigen Schluß auf die Beschaffenheit des Manuskriptes und somit auf eine regelmäßige Fortsetzung des Werkes zuläßt. Hoffentlich bestätigt die Zukunft die Richtigkeit dieser allen Benützern gewiß angenehmen Voraussetzung.

Basel. R. Thommen.

---

[1]) A. Huber, Die Anleihen der französischen Könige bei Basel. Basler Jahrbuch 1896 S. 33 ff. Daraus Nachträge und Verbesserungen zu 1545, 1570, 1589, 1595. Auch für die folgende Zeit bis 1797 zu beachten. — Th. v. Liebenau, Projekte zur Annexion des Aostatales (Bolletino storico della Svizzera italiana). Daraus Nachtrag zu 1555.

Graf Domenico Passionei, päpstl. Legat in der Schweiz 1714—1716 Von **Selma v. Lengefeld**, Dr. phil. Ansbach 1900 (Zürich, E. Speidel). 117 S.

Die gründliche Arbeit beruht vor allem auf der Korrespondenz Passioneis, welche sich abschriftlich in dem Berner Bundesarchiv befindet. Nach drei Seiten hat sich Passioneis Wirksamkeit entfaltet. Einmal auf dem Kongreß von Baden. Hier sucht er die Gesandten Frankreichs und Österreichs zu Gunsten der katholischen Kantone zu einigen. Wenn nötig mit Waffengewalt soll die katholische Schweiz wieder in den Stand von 1700 eingesetzt werden. Der Plan scheiterte. Der zweite Teil legt den Anteil klar, welchen der Legat an dem Kampfe des Abtes Ledegar von St. Gallen gegen die von Zürich und Bern unterstützten Toggenburger hatte. Auch hier erlag die katholische Tendenz. Dagegen erreichte Passionei nach der dritten Richtung hin sein Ziel. Am 9. Mai 1715 wurde in Erneuerung alter Bündnisse zwischen Frankreich und den katholischen Kantonen der gegen die Protestanten gerichtete Trücklibund abgeschlossen, der freilich auch von vielen katholischen Patrioten herb verurteilt wurde. — Das Thema ist räumlich und zeitlich eng begrenzt. Doch spiegeln sich in allen diesen kleinlichen kantonalen Streitigkeiten auch die noch immer nicht zur Ruhe gekommenen großen Konflikte der letzten stürmischen Zeiten wieder. Und darin liegt der Wert der Arbeit für die allgemeinere Geschichte.

München. G. Fr. Preuſs.

Ézéchiel Spanheim, Relation de la Cour de France en 1690. Nouv. édition par **Ém. Bourgeois.** Paris, Lyon. Picard et fils, Rey. 1900.

Sowohl Köcher (Histor. Zeitschr. 55, 316) wie Döbner (English Historical Review 2, 757) haben darauf hingewiesen, daß der 1872 von Schefer im Auftrage der verdienten Société de l'hist. de France publizierten Relation Spanheims ein höchst unvollkommenes Manuskript zu Grunde gelegt ist. Die vorliegende Neuausgabe rechtfertigt sich dadurch, daß Bourgeois im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin zwei authentische Texte gefunden hat: eine vollständige Minute von der Hand Sp.s (B. bezeichnet sie als Handschrift A) und den allerdings lückenhaften Originaltext (Handschrift B). Mangelhafte Kopieen beider aus der Feder des Sekretärs Schott waren bekanntlich von Dohm (Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte

III, 1781, V, 1785) herausgegeben worden, eine Publikation, die Schefer entgangen ist.

Die neue Herausgabe beginnt mit einer ausführlichen Biographie Sp.s, die man mit Interesse lesen wird. B. sieht in ihm auch den Vf. eines noch ungedruckten Mémoire (Juni 1665) über den Wildfangstreit. Bei der Aufzählung der auf diese übrigens auch von Pufendorf in einem besonderen Memoire erörterte Frage bezüglichen Literatur vermissen wir die tüchtige Arbeit von Brunner (Der pfälz. Wildfangstreit unter Kurf. Karl Ludwig 1664—1667, 1896). Auffallender erscheint es, daß B. die Caillemers Lettres de divers savants à l'abbé Nicaise (Lyon 1885) ergänzende, interessante Abhandlung Dubois' übersehen hat: Les correspondants de l'abbé Nicaise. I. Un diplomate érudit au XVIIe siècle. Lettres inédites 1681 à 1701 (Paris 1889). 22 Briefe zeigen uns hier Sp., den St. Simon einen der besten Köpfe seiner Zeit genannt hat, im Milieu der Pariser Gelehrtenwelt, wir erfahren, wie lebhaften inneren und äußeren Anteil er an deren Arbeit genommen, welche hohe Wertschätzung er bei jedermann genossen hat.

Auf den Wert der Relation Sp.s an und für sich braucht nicht mehr eingegangen zu werden. Für die Publikation hat B. die Handschrift A gewählt. Alle Abweichungen der Handschrift B sind unter dem Texte vermerkt. Die Remarques sur l'État de la France und Les personnages de la Cour de France hat B. als nicht von Sp. herrührend weggelassen, dafür gibt er uns als Appendix (S. 587 ff.) noch einmal die bereits von Döbner publizierte Relation de la Cour d'Angleterre.

Seine gründliche Vertrautheit mit dem gedruckten Material, vor allem der schwer übersehbaren Memoirenliteratur, zeigt B. in den gediegenen, inhaltreichen Anmerkungen, deren Benutzung ein gründliches Personen- und Sachregister erleichtert. Sein kritisches Urteil beweist er z. B. in der Vorsicht, mit welcher er von der angeblichen Vergiftung der Königin Marie Luise spricht (155, n. 1 u. 2); eine Frage, die bekanntlich Legrelle in bejahendem Sinne gelöst zu haben beansprucht. Besondere Aufmerksamkeit verdient die häufige Gegenüberstellung der Charakteristiken bei Sp. mit denen St. Simons.

München. G. Fr. Preuſs.

Le Parlement de Paris. Son rôle politique depuis le règne de Charles VII jusqu'à la révolution. Par **E. Glasson.** Paris, Hachette. 1901. 2 Bde. 469 bezw. 516 S.

Unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. hat das Parlament von Paris durch seine Kämpfe gegen das Königtum die Augen von ganz Europa auf sich gezogen. Entsprechend groß war die Zahl der historischen Darstellungen, welche ihm gewidmet wurden. Später, als bis zu einem erstaunlichen Grade vergessen wurde, wie es unter dem Ancien Régime ausgesehen, verschwand auch das Parlament mehr und mehr aus dem Gesichtskreis der Historiker. Auch bei dem alten Droz tritt es ungebührlich zurück. Ja, Tocqueville, der Wiederentdecker des Ancien Régime, hat sich wenig dafür interessiert und Taine hat es gar ganz vergessen. Er schildert uns alle Klassen im Staatsleben, nur nicht die eigentlich regierende, eben die »Noblesse de robe«. Kurz nach dem Erscheinen seines berühmten ersten Bandes (1875) trat endlich wieder ein ziemlich eingehendes Werk über das Parlament vor die Öffentlichkeit, das von Fayard (1876). Diese Darstellung ist jetzt von Glassons Buch bei weitem überflügelt durch Gründlichkeit der Vorstudien, Weite des Blickes und Sinn für das Wesentliche. Vor allem ist der Fortschritt bemerkbar in den Partien über das 18. Jahrhundert, was freilich z. T. auch daran liegt, daß der Vf. die seither erschienene Ausgabe der Remontrances des Parlaments von Paris von dem zu früh verstorbenen Flammermont benutzen konnte (Doc. Inéd. 3 Bde. 1888. 1895. 1898). Auch war es ein glücklicher Gedanke G.s., der als Jurist mit dem Studium der richterlichen Tätigkeit der Parlamente angefangen hatte, in diesem Werk sein Augenmerk nur auf die politische Wirksamkeit des vornehmsten von ihnen zu richten.

Im 1. Kapitel (von Karl VII. zu Heinrich IV.) geht der Vf. außerordentlich summarisch vor; ganz ausführlich wird die Darstellung erst mit der Zeit Ludwigs XIV., um in dem besonders interessanten Abschnitt über Ludwig XVI. wieder an Knappheit zu gewinnen. Unverändert bleibt das Bild insofern, als in der Tat, im Gegensatz zu der ganzen Zeit vorher und nachher, unter der Selbstregierung Ludwigs XIV. die politische Macht der Parlamente gleich Null war. Remontrances — jene offiziellen Vorstellungen gegen neue Gesetze und Erlasse, die Haupthandhabe zur Ausübung politischen Einflusses — waren unter ihm verboten und kamen nach 1666 nicht mehr vor (die bisher vielfach angenommenen über die Bulle Unigenitus sind nach G. 1, 413 apokryph).

Unter Ludwig XV. hat die politische Opposition des Parlaments von Paris stetig zugenommen, besonders nach der Mitte des Jahrhunderts. Die Bedeutung dieses Termins tritt bei G. zwar hervor, könnte aber nach Ansicht des Ref. in mehrerlei Hinsicht in noch helleres Licht gerückt werden.

In folgenden zwei Richtungen dürfte der Gewinn der neuen Darstellung hauptsächlich zu suchen sein: erstens kann jetzt nicht mehr bezweifelt werden, wie groß die Macht der eigenen Tradition im Parlamente gewesen ist. Diese Körperschaften lebten in einer Weise in der Vergangenheit, wie es für ein Kind des 19. Jahrhunderts schwer verständlich ist. Mit großer Vorsicht wird man deswegen bei der Ergründung ihrer Handlungsweise im einzelnen vorgehen müssen; ja auch G. — n. m. E. allzuviel auf Memoirenwerke bauend und gerade solche von Feinden des Parlaments, wie St. Simon und Barbier — sucht noch allzu oft einzelne, vielfach unlautere Beweggründe für das politische Eingreifen des Parlaments, wo dieses Eingreifen einfach ein traditionelles war. Vor allem gilt das für die gallikanische Kirchenpolitik und den Kampf gegen die Besteuerung. Dann ein zweites, das aufs engste mit dem ersten zusammenhängt: wir erkennen die große Selbständigkeit der parlamentarischen Politik, vor allem auch für die Zeit der Fronde, trotzdem damals ein vorübergehendes Bündnis mit dem Adel geschlossen wurde. Es erscheint geradezu als erstaunlich, daß früher vielfach eine dauernde Abhängigkeit des Parlamentes vom Adel und Klerus behauptet wurde — eine rein aprioristische Konstruktion und das Gegenteil der Wahrheit: offene Feindschaft war dem Adel gegenüber der dauernde Zustand, und zum Klerus ein mindestens gespanntes Verhältnis die Regel. Nur an einem fand diese Selbständigkeit ihre Grenzen: der öffentlichen Meinung des Tiers. Die Unabhängigkeit nach oben dagegen, der Krone gegenüber, war unbeschränkt.

Die strenge Sachlichkeit des Vf. und die Ruhe seines Urteils machen die Lektüre des Buches zu einer erfreulichen, wenn auch der Leser vielleicht hie und da etwas mehr Lebhaftigkeit der Darstellung und ein größeres Interesse an bedeutenden Persönlichkeiten erwünscht finden dürfte. G. erkennt die Reformen Maupeous an. Ebenso durchschaut er die Tragweite derjenigen Ludwigs XVI. In dem Verständnis für die Bedeutung der Jesuiten geht er zu weit, indem er die Bedeutung ihrer positiven Leistungen vielleicht überschätzt, dagegen die Gefahr, die sie der Unabhängigkeit der französischen Kirche brach-

ten, sicher stark unterschätzt. Geradezu überraschend ist es, daß er (2, 326) an den sog. Pacte de Famine glaubt, der doch endgültig in das Reich der niederträchtigen Erfindungen, wie sie im Zeitalter der kindischen Leichtgläubigkeit verbreitet waren, verwiesen worden ist, und zwar schon 1885 von P. Biollay, dem dann noch Bord (1887), Afanassiew (1890) und kürzlich C. Bloch (1900) folgten. Doch auch dieser erstaunliche Irrtum ist im Rahmen von G.s Gegenstand nebensächlich und kann nichts daran ändern, daß von ihm ein für sein Gebiet grundlegendes Buch geschaffen worden ist.

Freiburg i. B. Adalbert Wahl.

Kléber et Menou en Egypte depuis le départ de Bonaparte (août 1799 — Septembre 1801). Documents publiés par **M. François Rousseau.** Paris, A. Picard et fils. 1900. LIX, 455 S.

Die letzten Jahre haben eine ganze Fülle von Arbeiten über den ägyptischen Feldzug ins Leben gerufen, vor allem das große, vom französischen Generalstab herausgegebene Werk: L'Expédition d'Egypte, von C. de la Jonquière, dessen zwei ersten Bände kürzlich erschienen sind. Die Société d'histoire contemporaine hat zu diesem Kapitel der neueren Kriegsgeschichte Frankreichs ebenfalls einen Beitrag geliefert durch Veröffentlichung vorliegender Sammlung amtlicher und Privatschreiben der beiden, nach Bonapartes Abgang im Lande höchstkommandierenden Generale Kleber und Menou. Der verantwortliche Herausgeber hat die betreffenden Schriftstücke (325 für Kleber, 65 für Menou) nicht allein aus dem Archiv des Kriegsministeriums, sondern auch aus gedruckten zeitgenössischen Quellen, englischen Blaubüchern, Zeitungen, auch aus späteren Werken, Pajols Leben Klebers, den Memoiren von Reynier, Berthier u. s. w. zusammengeholt und überall die Herkunft des betreffenden Dokuments wie auch, wo es möglich war, den Verbleib des Originals angemerkt.

Es ergibt sich aus seiner Zusammenstellung ein zwar genaues und oft lebendiges Bild der Tätigkeit der französischen Feldherren im Nilland und dem Treiben ihrer Untergebenen und ihrer Gegner, aber auch — wie ja längst bekannt — die unsichere, ökonomisch und finanziell fast unhaltbare Lage, in welcher das Okkupationsheer, vom Mutterland abgetrennt, sich seit Bonapartes heimlicher Entfernung befand. Eine Katastrophe, die nur durch Klebers außerordentliche Energie für den Augenblick verhindert worden, mußte unter des tatenlosen, wunderlichen Menous Regiment notwendigerweise früher oder später er-

folgen. Ob Kleber ernstlich zu tadeln war, wenn er unter solchen Umständen auf den Gedanken kam, vor allem sein Heer und sich selber für Frankreich zu retten, wie es Rousseau in seiner Einleitung getan, dürfte denn doch noch zu bezweifeln sein, vorausgesetzt, daß die englische Regierung ihm gegenüber ehrlich gehandelt hätte. Die Engländer mußten nun freilich etwas länger warten, nachdem Keith die Anerkennung des geschlossenen Vertrags verweigert, in der Hoffnung auch das Heer noch gefangen zu nehmen; aber sie waren ja in der Lage, geduldig warten zu können, bis Mangel und Heimweh, Seuchen und Klima den Feind mürbe gemacht und am Ende war ihnen der Sieg, auch ohne weitere Schlachten, doch sicher. R.

Histoire socialiste (1789—1900). Tome I. La Constituante (1789 à 1791) par **Jean Jaurès.** Paris, Jules Rouff et Cie. 1902. (756 S. mit zahlreichen Illustrationen.)

Eine Rezension dieses Werkes bietet nicht geringe Schwierigkeiten, wenn sie nach allen Seiten gerecht und billig verfahren soll. Von dem bekannten Führer und bedeutendsten Redner der Sozialisten in der französischen Kammer wird wohl niemand ein eigentlich gelehrtes, schulgerechtes Werk über die Geschichte der französischen Revolution erwarten, da der frühere Universitätsprofessor jetzt ganz andere Sorgen hat, als auf den hauptstädtischen oder auswärtigen Archiven unerforschte Aktenfaszikel zu durchstöbern. Auch ist das ganze, weitaussehende Unternehmen, dessen ersten Teil wir hier zur Anzeige bringen (es ist auf ein Dutzend Bände berechnet) durchaus nicht für die Zunftgenossen oder selbst für ein wissenschaftlich gebildetes Publikum, sondern für die breiten Massen bestimmt, soweit natürlich dieselben fähig sein werden, eine solche geistige Nahrung (immerhin noch Kaviar fürs Volk!) mit Verständnis zu genießen. Es soll ja die S o z i a l e G e s c h i c h t e d e r n e u e s t e n Z e i t (Frankreichs) zunächst eine soziale T a t sein und den gegenwärtigen Anhängern der Partei gleichsam ein wohlgefülltes Arsenal von Tatsachen und Belegen zum Kampfe gegen die Bourgeoisie, in ihren verschiedenartigsten, revolutionsfeindlichen Tendenzen, von Taine abwärts bis zu den volkstümelnden Klerikalen und den Antisemiten, zur Verfügung stellen und denselben zugleich die Ideen und Bestrebungen ihrer legitimen oder angeblichen Vorfahren in richtigerer Beleuchtung vor Augen führen.

Würde uns nun eine solche Arbeit aus der Feder eines Durchschnittsgenossen des Kollektivismus geboten, so würde sie kaum darauf

Anspruch machen können, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift besprochen zu werden. Und doch möchten wir keinem, der sich mit der Geschichte jener Zeit eingehender abgibt, und der ein geschärftes kritisches Urteil besitzt, raten, das Werk von Jaurès ungelesen zu lassen; wir glauben auch, daß jemand, der es einmal zur Hand genommen, es nicht leicht weglegen werde, ehe er damit zu Ende gekommen. Diese Anziehungskraft erklärt sich nicht allein dadurch, daß ein gutes Stück von der gewaltigen, rednerischen Kraft des Vf.s, ich möchte sagen, von seiner einschmeichelnden Überredungskunst, diese Blätter belebt[1]); er hat unstreitig, in gewissen Momenten, den Geist der Revolution besser und logischer erfaßt als seine Vorgänger; in den Kapiteln besonders, wo die ökonomischen und sozialen Fragen zur Sprache kommen, wird auch der Eingeweihtere zuweilen darüber erstaunen, wie selbst längst bekannte Tatsachen in verschiedener Gestalt ihm vor Augen treten, weil sie eben in ein anderes Licht gerückt worden sind; er wird besonders konstatieren, wie sehr sich die Ansichten über Menschen und Dinge im Laufe des letzten Jahrhunderts umgemodelt haben, seit jener schon fernen Zeit, wo ein Thiers und ein Mignet, nach dem Siege der Bourgeoisie von 1830, in heute unglaublich erscheinender Naivetät, den endgültigen Abschluß der Revolution verkündeten.

Wenn es auch sonst kein wissenschaftliches Interesse darböte — und dieses ist durchaus nicht unsere Meinung — so bleibt unserm Werke das unbestrittene Verdienst, daß es in jedem aufmerksamen Leser das lebendigste Gefühl erweckt, die Revolution sei nicht allein ein Ding der Vergangenheit, sondern auch der Gegenwart und das wir alle heute noch, ob wir es ahnen oder nicht, ob wir uns dagegen sträuben oder willig folgen, vom breiten Strome der damals beginnenden politischen und sozialen Bewegung fortgerissen werden.

Wer freilich die Detailgeschichte der Revolution nicht schon aus früheren Werken kennt, wird sie hier nicht vollständig finden; die eigentlichen Revolutionsszenen sind im Grunde selten ausgemalt, was bei dem ins Auge gefaßten Publikum eigentlich wundernimmt; die auswärtige Geschichte scheint aufs notwendigste reduziert werden zu sollen, und daß auch die Kriegsereignisse bei dem antimilitaristischen Schriftsteller und Abgeordneten knapp ausfallen werden, darf nicht

[1]) Das Rednertalent des Vf. reißt ihn wohl zuweilen etwas weit fort, wie z. B. S. 295, wo wir eine Rede lesen, die ein etwaiger Sozialist in der Nationalversammlung „hätte halten können".

wundernehmen. Darüber wird anderswo Auskunft gesucht werden müssen; für den schon in der Zeitgeschichte Bewanderten aber ist es zeitweise ein wahrer geistiger Genuß, den Ausführungen des Vf.s zu folgen[1]), selbst da, wo man durchaus nicht seine Ansichten zu teilen geneigt ist.[2]) Aber auch abgesehen von dem unleugbaren Talent, das sich in der Klarlegung der sozialen Doktrinen kundgibt, dürfte der Historiker schon deswegen das J.sche Werk nicht unbeachtet lassen, da es sicherlich auf die öffentliche Meinung in weiten Kreisen Frankreichs einen bedeutenden, vielleicht nachhaltigen Einfluß ausüben wird. Es würde uns nicht wundernehmen, wenn man von der Histoire sociale eine neue Phase der französischen Revolutionsgeschichte und Legende zu datieren hätte. R.

Histoire de la troisième République par **E. Zévort**, recteur de l'Académie de Caen. Tome IV: La présidence de Carnot. Paris, Alcan. 1901. 396 S.

Sollte der vorliegende Band wirklich der letzte des Werkes sein, so müßten wir zu unserm Leidwesen konstatieren, daß dasselbe mehr und mehr den Charakter eines Geschichtswerkes verliert und zu einem ziemlich einseitigen Résumé der parlamentarischen Verhandlungen beider Kammern der französischen Republik, von Dezember 1887 bis Juni 1894, zusammenschrumpft. Da nun aber seit drei Jahren auch der Präsident Felix Faure im Grabe ruht, so ist es allerdings denkbar und sogar wahrscheinlich, daß der Vf. einen 5. Band seiner Geschichte der dritten Republik schreiben wird und da endlich die bereits bei den vorigen Bänden vermißten ausführlicheren Kapitel über das geistige, ökonomische und wissenschaftliche Leben Frankreichs in den letzten dreißig Jahren nachholt. Auch eine eingehendere Würdigung und zusammenhängendere Darstellung der äußern Politik dieses Zeitraums wäre wünschenswert, da sie bislang immer gleichsam nur

---

[1]) Wir verweisen z. B. auf die, auch nach Taines Ancien Régime, so interessante Schilderung der bäuerlichen und kleinbürgerlichen Zustände beim Ausbruch der Revolution.

[2]) Obgleich ich nicht anstehe, die Zivilverfassung des Klerus als einen der folgenschwersten Fehler der Nationalversammlung zu bezeichnen, habe ich doch mit lebhaftem Interesse die immerhin plausible Apologie dieser Maßregeln gelesen, mit deren immer gewaltsamerer Durchführung die Krise der Schreckenszeit nicht zum kleinsten Teile fast mutwillig heraufbeschworen wurde.

bruchstückweise, bei Gelegenheit von Abstimmungen im Abgeordnetenhause, behandelt wurde. Diese Dinge sind schließlich wichtiger für die zukünftigen Historiker als der Wilsonschwindel, die wilde Gärung des Boulangismus, oder gar der widrige Schmutz der Panamaangelegenheit, welche nach und nach ein halbes Dutzend Ministerien in den parlamentarischen Abgrund niederzogen.[1]) Die sonst recht lobenswerte Mäßigung Zévorts, seine oft nur allzu zurückhaltende Beurteilung der ja meist noch im Tageslichte wandelnden Persönlichkeiten, die vor uns erscheinen, bietet doch auch den Nachteil, daß häufig eine notwendige schärfere Markierung der einzelnen Figuren vermißt wird. Wer es überhaupt wagt, so ganz zeitgenössische Geschichte zu schreiben, muß sich darauf gefaßt machen, gar oft bei den Beurteilten und auch bei den Lesern Anstoß zu erregen, und eine Freiheit der Bewegung und des Ausdrucks zu besitzen, die freilich einem hohen Beamten des öffentlichen Unterrichts nicht immer zu Gebote steht. In seiner Erzählung tritt uns die sittlich reine, politisch etwas nüchterne, im ganzen doch recht sympathische Gestalt Sadi Carnots mit etwas verblaßten Zügen entgegen, da ihm die Ungunst der Zeiten für seine Präsidentschaft eine Häufung der mißlichsten Episoden beschied, den Kampf mit der Hefe des Bonapartismus, mit den klerikalen und monarchischen Parteien sowie mit den Anarchisten, bis der Dolch Caserios seiner Amtsführung einen tragischen Abschluß gab, freilich auch dem auf dem Feld der Ehre Gefallenen im Andenken der künftigen Geschlechter eine bleibende Stätte verschafft hat. Ein gütiges Geschick hat ihn abberufen, ehe neue schwere politische und sittliche Wehen für Frankreich sich einstellten, ehe der abermalige Versuch durch den verbündeten Militarismus und Ultramontanismus gewagt wurde, vermittelst der Dreyfus-Affaire die Republik in der öffentlichen Meinung zu untergraben und schließlich zu begraben. Wenn Z. es glücklich zuwege bringt, diese teilweise so bangen, wildaufgeregten Jahre der Präsidentschaft Périers und Faures, unbeirrt durch den Groll der augenblicklich niedergehaltenen und besiegten rückschrittlichen Elemente, ins unparteiische Licht der Geschichte zu rücken, und, wenn auch vorerst nur in

[1]) Die hundert Seiten amtlicher Erlasse, Auszüge aus parlamentarischen Debatten u. s. w. hätten wohl zum größten Teil ohne Schaden wegbleiben können. Wahrscheinlich hat der Verleger damit nur dem Bande den Umfang der Vorgänger geben wollen; die fehlenden Kapitel wären da zweifelsohne besser am Platze gewesen.

Umrissen, die offene und geheime Geschichte dieser jüngsten Periode der Geschichte Frankreichs uns klar vor Augen zu legen, wird man ihm für die Lösung dieser schwierigen Aufgabe, die auch heute noch, trotz günstigerer Auspizien, bei den Zeitströmungen im Lande einen hohen sittlichen Mut erfordert, sicherlich zu Dank verpflichtet sein. R.

The Paston Letters 1422—1509 A. D. A Reprint of the Edition of 1872—5, which contained upwards of five hundred Letters, etc., till then unpublished, to which are now added others in a Supplement after the Introduction edited by **James Gairdner,** of the Public-Record Office.

Introduction and Supplement. Westminster, Archibald Constable & Co. Ltd. 1901. CCCLXXXVI et 200 p.

In das Verdienst, die für die Kenntnis des öffentlichen und Privatlebens des 15. Jahrhunderts unentbehrlichen Briefe und Aktenstücke der Familie Paston in Norfolk bekannt gemacht zu haben, teilt sich der durch seine trefflichen Editionen und Forschungen hervorragende Staatsarchivar Gairdner mit dem im Jahre 1794 verstorbenen Antiquar Sir John Fenn. Der Letztere war durch Kauf in den Besitz der umfangreichen Korrespondenz gekommen und scheute keine Mühe und Kosten, um sie in einer korrekten Ausgabe seinen Zeitgenossen vorzulegen. Von den ersten beiden Bänden, mit denen er 1787 hervortrat, war die ganze Auflage in einer Woche verkauft. Zwei weitere Bände folgten 1789 und der fünfte (inzwischen nahmen die gewaltigen Zeitereignisse die Aufmerksamkeit des englischen Publikums gefangen) lange nach Fenns Tode, erst 1823. Eine verkürzte Ausgabe in zwei Bänden, die Ramsay 1840—1841 besorgte, erneuerte das Interesse an diesen kulturhistorischen Prachtstücken; der Prinz Albert ließ nach den von Fenn einst dem König Georg III. geschenkten Originalien der ersten beiden Bände suchen. Aber weder diese noch die Manuskripte der folgenden drei Bände konnten damals aufgefunden werden. Ein Kritiker ließ sich dadurch 1865 zu der Behauptung verleiten, daß auch hier eine Fälschung vorläge, wie sie in den Rowley Poems of the 15th century nachgewiesen war. Da fanden sich plötzlich die Originalien des posthumen 5. Bandes, und G. entschloß sich, weitere Nachsuchungen anzustellen und das Ganze neu herauszugeben. Merkwürdigerweise konnte er aber die gesuchten Manuskripte nicht erlangen. Da sich jedoch die Zuverlässigkeit des Fennschen Abdruckes durch sorgfältige Vergleichung des Wieder-

gefundenen klar herausstellte, so gab er den Text 1872—1875 neu heraus, nachdem er ihn nach allen Regeln textkritischer Akribie von vermutlichen Schreib- und Lesefehlern gereinigt und die chronologischen Irrtümer Fenns mit Hilfe seiner Kenntnis der zeitgenössischen Urkunden berichtigt hatte. Aus den Urkundenschätzen Oxfords konnte er freilich die Dokumente und Briefe aus der Hinterlassenschaft Sir John Fastolfs hinzufügen, der mit den Pastons aufs engste liiert war. Erst als die so fast verdoppelte Ausgabe fertig war, stellte ihm der Besitzer der von Fenn hinterlassenen Originalien die ganze handschriftliche Unterlage des 3. und 4. Bandes zur Verfügung. Es blieb ihm nichts übrig, als in einem Nachtrage von den 95 von Fenn ausgelassenen Briefen Inhaltsangaben, oder von den wichtigsten einen vollständigen Abdruck, zu geben. Die dem Könige Georg III. geschenkten Manuskripte fanden sich erst 1890 wieder und sind noch in Privatbesitz, während die übrigen mit verschwindenden Ausnahmen in den öffentlichen Bibliotheken Oxfords, Cambridges und besonders des British Museum (16 Bände) jedermann zugänglich sind.

Bei dieser Sachlage erklärt sich das vom Herausgeber jetzt eingeschlagene Verfahren. Er gibt einen Stereotyp-Abdruck der vor fast 30 Jahren erschienenen drei Bände mit Korrektur der Errata. Als Supplement fügt er 105 bis jetzt noch gar nicht oder noch nicht vollständig veröffentlichte Stücke hinzu. Daß damit dem Ideal einer wohlgeordneten, vollständigen Edition nicht Genüge getan ist, gibt er selbst zu. Aber — und das gereicht Sir John Fenn zu bleibendem Ruhme — der Gewinn einer neuen Bearbeitung hätte in gar keinem Verhältnis zu der für eine vollständig neue Herausgabe erforderlichen Mühe gestanden. Jede Stichprobe hat die Sorgfalt und Genauigkeit der Editio princeps aufs überraschendste bewiesen. Es war nicht nötig, noch einmal von vorn anzufangen.

Ein G. allein zukommendes Verdienst ist aber die 246 Seiten umfassende, überaus lehrreiche und anziehende Introduktion. Da sind die Politik des Duke of Suffolk, der Aufstand des Jack Cade, der Wettstreit des Herzogs Richard von York mit dem Duke of Somerset, die Wirren unter dem schwachen Heinrich VI., die lokalen und Familienereignisse der Briefschreiber in kunstvoller Erzählung aneinandergereiht, die charakteristischen Züge des Parteigetriebes, das Verhältnis der Stände, der Ton des gesellschaftlichen Verkehrs, die materielle Denkweise der Zeit, die harten Erziehungsgrundsätze anschaulich herausgearbeitet und mit vergleichendem Urteil gewürdigt.

Auf Besonderheiten der parlamentarischen Geschäftsbehandlung, der Titulatur, des Briefstils und Sprachgebrauches wird hingewiesen. Persönlichkeiten wie der auch im Shakespeare verewigte Sir John Fastolf, der seinen kriegerischen Ruhm durch übertriebenen Erwerbssinn und Prozeßsucht beeinträchtigte, die prächtige und verständige Hausfrau und Matrone Margaret Paston, ihre teils verschwenderischen, teils hausbackenen, teils verliebten Kinder, der geistesschwache König sind mit wenigen Strichen überzeugend naturwahr gezeichnet. Aufs vollkommenste erfüllt die Einleitung ihren Zweck, das Interesse an den in ihrer gedrungenen Kürze so unerschöpflich inhaltreichen, das Leben von zwei Generationen wiederspiegelnden Briefen zu erhöhen.

Berlin. Ludwig Riess.

Die Handelsbeziehungen Kaiser Friedrichs II. zu den Seestädten Venedig, Pisa, Genua. Von **H. Chone.** (Historische Studien, herausg. von E. Ebering, Heft 32.) Berlin, Ebering. 1902. 134 S.

Vorliegende Arbeit gibt auf Grund der bekannten Quellen und mit Benutzung der üblichen Hilfsmittel eine chronologisch fortlaufende Darstellung der Beziehungen Friedrichs II. zu den drei oberitalienischen Seestädten, wobei besonders die Folgen für die Gestaltung des gegenseitigen Verhältnisses Berücksichtigung finden, welche der Handelsverkehr zwischen den Bürgern der Städte und dem sizilischen Erbreich des Kaisers nach sich zog. Der Vf. ist also den Verwicklungen nachgegangen, die aus der Beseitigung der genuesischen und pisanischen Privilegien auf Sizilien nach Friedrichs Rückkehr von Deutschland und aus der Durchführung seines handelspolitischen Systems entsprangen; desgleichen werden die Geschehnisse der 40er Jahre erörtert, das Eintreten Genuas und Venedigs für den Papst und die Lombarden im Gegensatz zu der kaisertreuen Haltung Pisas. Diese Behandlungsweise des Stoffes entspricht nicht ganz den von der Themawahl bedingten Anforderungen. Schon um die Handelspolitik Friedrichs ins rechte Licht zu setzen, wäre es angebracht gewesen darzulegen, auf welche Produkte der Handel sich erstreckte, und in welchen Formen er sich bewegte; aber Fragen wie die nach der Bedeutung des sizilischen Lebensmittelexports für die Seestädte und ihr Hinterland werden nur gelegentlich berührt, nicht systematisch mit Heranziehung aller Zeugnisse untersucht. Der Hinweis auf die wertvollen, wenn auch summarischen Ausführungen Winkelmanns (Jhrb. 2, 275 ff.) über das sizilische

Steuersystem und die Zollbehandlung der Waren kann die Lücke nicht ausfüllen. Es hätte sich vielmehr verlohnt, die dort gegebenen Anregungen betreffs Ursache und Erfolg von Friedrichs Maßnahmen weiter zu verfolgen. Ist demnach die wirtschaftsgeschichtliche Seite des Themas nicht genügend zur Geltung gekommen, so hat anderseits der Vf. auch nicht mit gebührendem Nachdruck darauf hingewiesen, daß für die „Kaufherren" so wenig wie für den Kaiser das Handelsinteresse ausschließlich maßgebend war. Um die eigene Unabhängigkeit und die Sache des Papsttums zu verteidigen, haben Genuesen und Venezianer gegen den Kaiser die Waffen ergriffen. Mit den vorangehenden Zollstreitigkeiten stand die entscheidende Wendung des Jahres 1239 nur in lockerem Zusammenhang.

Im einzelnen ist die Darstellung nicht immer einwandfrei. Der leicht dahingleitende Fluß der Erzählung läßt (S. 19 f.) das Verhältnis des Privilegs für Genua von 1220 zu den Vorurkunden nicht deutlich genug hervortreten. Die Bezeichnung des Grafen Alaman als „Vogt der genuesischen Bürgerschaft" (S. 15 N. 3, 25) enthält eine Unklarheit. Geradezu ein Mangel an kritischer Schulung verrät sich, wenn (S. 118 f.) späte pisanische Geschichtschreiber ohne Untersuchung der Quellen für ihre Angaben den gleichzeitigen Annales Januenses vorgezogen werden. Die ganz unglaubliche Eroberung von Portovenere, dessen Bedeutung für Genua Chone nicht zu kennen scheint, durch die Pisaner berichtet schon die (schlechte) Chronik von Pisa bei (Tartinius) Scr. rer. Ital. 1, 508, während übrigens der dafür angerufene Roncioni (S. 513 f.) ausdrücklich vom Fehlschlagen des Angriffs spricht. Auch hat Ch. nicht bemerkt, daß der von Roncioni (S. 515) in italienischer Übersetzung (?) mitgeteilte (nach stilus Pisanus datierte!) Brief noch andere Deutungen zuläßt, als sie ihm Roncioni gab. Zutreffend dürfte die Annahme sein, daß die Privilegbestätigung Friedrichs II. für Venedig von 1220 trotz des scheinbar entgegenstehenden Wortlautes der Urkunde sich nur auf das imperium und nicht zugleich auf das Königreich Sizilien bezieht; die im Anhang mitgeteilten Nachweise von Lenel erscheinen ausschlaggebend.

Die Arbeit würde zweifellos gewonnen haben, wenn sie entweder die Beziehungen Friedrichs zu den Seestädten schlechthin, ohne Beschränkung auf das handelspolitische Moment, zum Vorwurf genommen, oder aber die handelsgeschichtlichen Fragen nach allen Seiten hin erörtert hätte. In der vorliegenden Gestalt vermag sie nicht recht zu

befriedigen, zumal sie auch die Forschung über die grundlegenden Bearbeitungen hinaus kaum wesentlich fördert.

Zürich. G. Caro.

Camillo Manfroni: Storia della Marina Italiana dal trattato di Ninfeo alla caduta di Costantinopoli (1261—1453). Parte I: Dal trattato di Ninfeo alle nuove crociate. Livorno, a cura della R. Accademia Navale (deposito presso l'editore R. Giusti) 1902. VIII u. 264 S. 4 L.

Das erste Werk des Vf.s über die Geschichte der italienischen Marine, oder, wie besser zu sagen wäre, über die Geschichte der Marine der italienischen Seemächte, behandelte den Zeitraum von der Einnahme Konstantinopels durch die Türken bis zur Schlacht bei Lepanto; das zweite, drei Jahre später erschienen (1899), die Zeit von der Völkerwanderung bis zum Vertrage von Nymphaeum; nach abermals drei Jahren erscheint nunmehr auch das Mittelstück, freilich nur der erste Teil desselben, da die Fülle des für diesen Zeitraum zu bewältigenden Materials die anfängliche Hoffnung des Vf.s, jetzt schon das Ganze vorlegen zu können — für jeden Kenner dieser Periode sehr begreiflich — zu schanden werden ließ. Von den 7 Kapiteln des vorliegenden Bandes sind sechs dem kurzen, aber ereignisreichen Zeitraume von 1261—1303 gewidmet, in dem die Seemächte Italiens ihre Waffen in gewaltigen, brudermörderischen Kämpfen gegen einander richteten und neben ihnen die Sizilien okkupierende aragonesische Seemacht emporkam; das letzte Kapitel, auf das der Vf. besonderen Wert legt (S. VI), behandelt die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts und führt die Darstellung bis zu den „neuen Kreuzzügen", worunter der Vf. die schwächlichen Unternehmungen gegen die Türken in den dreißiger und vierziger Jahren versteht. Wie man sieht, berührt sich Manfronis Buch zeitlich und inhaltlich stark mit G. Caros zweibändigem Werke über Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (Halle 1895/99), wenn es sich auch eine speziellere Aufgabe als dieses gestellt hat. Der Vf. kennt dies Werk und würdigt es auch; doch wäre eine eindringendere Benutzung desselben ihm nur von Vorteil gewesen. Er hätte dann z. B. nicht mehr von der Persönlichkeit, die den Anstoß zu dem großen Kriege zwischen Pisa und Genua gegeben, als dem giudice di Cinercha reden können, als wenn es ein Judikat dieses Namens auf Korsika gegeben hätte (S. 109. 111 und Caro II, 5 ff.); er hätte dann auch

die Äußerung, daß noch kein Schriftsteller vor ihm der Julikampagne von 1283 seine Aufmerksamkeit zugewandt und sie quellenmäßig studiert habe (S. 118 N. 2), sicher nicht getan, da sie, mit Caro II, 26 f., zusammengehalten, nicht gerade geneigt macht, der mehrfach hervortretenden, nicht geringen Selbstschätzung des Autors zuzustimmen. Fehlt es doch auch sonst keineswegs an Anstößen, des Raumes wegen seien hier nur diejenigen erwähnt, die ich mir bei rascher Durchsicht des 4. Kapitels, desselben, auf das sich schon obige Bemerkungen beziehen, notiert habe. Bei Darstellung der genannten Kampagne gibt er (S. 117 Ende) das falsche Monatsdatum giugno für luglio; für Albertino Morosini, den Besiegten von Meloria, läßt er im Januar 1285 in Venedig einen Nachfolger im Podestat von Chioggia ernennen (S. 123), damit er für das Amt des Podestà von Pisa frei werde, das er in Wahrheit am 1. März 1284 angetreten hat. Man könnte das für einen bloßen Druckfehler halten; aber der Vf. stützt die Jahreszahl seines Textes noch besonders durch das archivalische Zitat: ‚Reg. Luna, foglio 30, parte 16 gennaio 1284 (sistema veneziano)‘, was sich also in der Tat auf 1285 beziehen würde, da die venezianische Jahreszählung bekanntlich bis Ende Februar lief. Es liegt also eine bedenkliche Flüchtigkeit des Vfs. vor; die Freimachung Morosinis für sein pisanisches Amt kann nur im Januar 1284 unseren Stils erfolgt sein. Leicht zu korrigieren ist S. 131 N. 1 die Jahreszahl 1264 für 1284, störender bei der Darstellung des Entscheidungskampfes S. 126 die Angabe des 15. statt des 5. August (Tag von Meloria) und in noch höherem Grade die Gesamtzahl der nach der Niederlage in den genuesischen Gefängnissen schmachtenden Pisaner mit 1272 statt 9272 (S. 130 N. 1). Irrig redet der Vf. S. 139 von dem canale d' Arno, der bei der Einnahme von Porto Pisano 1290 durch die Genuesen unschiffbar gemacht sein soll; schon 1888 habe ich betont, daß der Arno mit den Einfahrtskanälen in den Porto Pisano, von denen allein die Quellen reden, nichts zu tun hat (Das Konsulat des Meeres in Pisa, Leipzig 1888, S. 107). Ein weiterer Irrtum, der freilich allgemein geteilt zu werden scheint, ist der, daß es zu der im Frieden von 1288 von Genua geforderten Zerstörung des starken Turmes der Pisaner in Accon wirklich gekommen und Accon damit gerade in der Zeit seiner Bedrängnis eines wichtigen Befestigungswerkes beraubt worden sei (S. 140). Die Bestimmungen dieses Scheinfriedens sind in Accon ebensowenig zur Ausführung gelangt wie in Cagliari; falls die pisanische Regierung, was durch=

aus zu bezweifeln, im Ernst an ihre Durchführung gedacht haben sollte, so ist sie an dem Widerstande der pisanischen Kolonisten, die die Macht an diesen Orten hatten, gescheitert.

Wenn diese Bemerkungen dem Vf. zeigen mögen, daß er bei genauer Nachprüfung seines Werkes noch gar mancherlei zu bessern finden würde, so wünsche ich doch nicht die Bedeutung der Studien des sehr rührigen Verfassers unterschätzt zu sehen. Auf den Quellen erster Hand ruhend, die Dinge unter einem bestimmten Gesichtswinkel sehend, beseitigen sie manche Unklarheit und fördern in fließender, anziehender Darstellung die Erkenntnis der maritimen Vorgänge in jener Zeit der Hochblüte der italienischen Seemächte in mehr als einer Beziehung, während die allgemeinen Urteile des Vf.s freilich oft genug anfechtbar sind. Über die Bedeutung des Werkes im ganzen wird zutreffend erst nach Erscheinen des Restes zu urteilen sein, der neben der äußeren Geschichte der Marine auch ihren inneren Verhältnissen gewidmet sein soll.

Brieg. Adolf Schaube.

Gustavo Uzielli, Cenni storici sulle imprese scientifiche marittime e coloniali di Ferdinando I. Granduca di Toscana (1587—1609). Florenz 1901. Per le nozze degli Uberti-Uzielli. 85 pp.

Ferdinand I., Großherzog von Toscana, gehörte ursprünglich dem geistlichen Stand an; der Tod seines Bruders berief ihn auf den Thron, nachdem er nahezu ein Vierteljahrhundert den Kardinalspurpur getragen hatte. Den Angelegenheiten des Orients widmete er seit langem seine Aufmerksamkeit; durch Übertragung der Bibel, frommer Schriften und gelehrter Werke in die orientalischen Sprachen suchte er europäische und christliche Kultur im Osten zu verbreiten. Sein Plan einer polyglotten Bibel, die 30 Bände in Folio umfassen sollte, blieb Fragment. Als er Herrscher geworden, war er in die Lage versetzt, in andere Beziehung zum Orient zu treten. Um die gesunkene Bevölkerungsziffer seines Landes zu heben, zog er von überall her Ansiedler nach Toscana, die um ihres Glaubens willen in der Heimat verfolgt waren; unter seiner Regierung hob sich das schon von Francesco I. begünstigte Livorno zu seiner Bedeutung als Handelsplatz. An Ferdinands Verdienste um die Stadt erinnert noch heutigen Tags das schöne, dort errichtete Standbild des Fürsten. Mit kluger Politik wußte er die europäischen Differenzen für seine

Zwecke zu nutzen; er löste sich von der engen Verbindung mit Spanien und näherte sich Heinrich IV.

Um dem Handel des Mittelmeeres die notwendige Sicherheit zu geben, mußte die türkische Macht auf dem Meer gebrochen werden. Zu diesem Behufe brauchte er eine starke Flotte und kühne Soldaten: beides fand er in dem von seinem Vater Cosimo I. gegründeten Orden von S. Stefano. Unter die Regierung Ferdinands fallen die hervorragendsten Taten des Ordens, die Einnahme von Bona 1607 und im darauffolgenden Jahre die Besiegung einer starken türkischen Flotte, die sich auf der Fahrt von Ägypten nach Konstantinopel befand, unweit von Rhodos. Noch heute kann man die Siegestrophäen in der Stefansordenskirche in Pisa sehen. Neben diesen kriegerischen Unternehmungen, die der Sicherung des Handels galten, suchte er friedlich sein Reich in den neu erschlossenen Ländern zu erweitern; er dachte an die Gründung einer Sekundogenitur in Brasilien. Der Tod des Fürsten setzte seinen hochfliegenden Plänen ein Ziel.

Knapp und zusammenfassend, wie es schon durch den Charakter der Arbeit als Gelegenheitsschrift geboten erscheint, setzt Uzielli diese vielseitigen Bestrebungen eines bedeutenden Fürsten auseinander; er begleitet seine Untersuchungen mit Aktenstücken, darunter den gleichzeitigen Berichten über die erwähnten Kämpfe mit den Türken.

Mehr als einmal fühlt man sich bei der Lektüre der Schrift an den brandenburgischen Fürsten erinnert, der aus beengender Lage heraus seinem Land eine Weltstellung geben wollte. Und die einleitenden Worte, mit denen der Vf. den toskanischen Ferdinand charakterisiert: „dem kleinen Toscana gab er einen erstaunlichen Einfluß auf die europäische Politik; hätte ihn das Geschick an die Spitze einer großen Nation berufen, so würde er unter die außerordentlichsten Männer der Geschichte zählen“ — passen sie nicht, mutato nomine, Wort für Wort auf Friedrich Wilhelm, den großen Kurfürsten? Jahrhunderte später sind beider Pläne aufgenommen worden und zu glücklicher Vollendung gereift.

Fiesole. Georg Gronau.

Amy A. Bernardy, Venezia e il Turco nella seconda metà del secolo XVII. Firenze 1902.

Es ist das Erstlingswerk einer Dame, welches von Pasquale Villari mit einer empfehlenden Vorrede versehen wurde. Die Vf.

hat sich die Arbeit in der Tat nicht leicht gemacht: sie hat die handschriftlichen Schätze des Frari-Archivs, der Markusbibliothek und des städtischen Museums von Venedig durchforscht, gleichzeitige Pamphlete und Veröffentlichungen herangezogen, auch die zur Sache vorliegende neuere Literatur berücksichtigt. Das Ergebnis dieser Mühe läßt sich in die Worte fassen, daß es nicht viel wesentlich Neues enthält, aber mit mancherlei Vorurteil und Beschönigung, die in der venezianischen Geschichtsschreibung gang und gäbe waren, gründlich aufräumt. Bei der Mehrzahl venezianischer Historiker herrscht, zum Teile noch heute, der Brauch, daß sie die Maßregeln, welche die Signorie auch in Epoche des Verfalls, ja der Versumpfung der Republik getroffen hat, als einen Ausbund staatsmännischer Weisheit hinstellen oder wenigstens als von der Not gebotene zu rechtfertigen suchen. Hiervon ist bei der Vf. keine Rede: man wird in dem Buche keine Spur dieser lokalpatriotischen Geschichtsauffassung finden. Es wird darin, S. 17 f., klipp und klar auseinandergesetzt, daß die Verwaltung der überseeischen Besitzungen Venedigs eine fahrlässige, vom Grund aus verderbte war; daß ferner der Frieden von 1669 unter denselben Bedingungen, wie er geschlossen worden, schon über ein Dezennium früher zu haben gewesen wäre: der rein nutzlos fortgesetzte Widerstand wird, S. 110, ein heroischer genannt, wie er in ein Epos gepaßt hätte, nicht ein Akt vorsorgender Politik. Man kann desfalls sogar weiter gehen und feststellen, daß Venedig noch im 6. Jahre vor 1669, durch Annahme eines Vorschlags des edel vornehmen Großwesirs Ahmed Köprili, den Frieden höchst wahrscheinlich unter günstigeren Bedingungen erlangt hätte, als es später sich gefallen lassen mußte; s. in dem Betracht des Ref. Gesch. aus dem Leben dreier Großwesire, Gotha 1899, S. 100—103. Was den Kongreß von Karlowitz betrifft, kennzeichnet Vf. die Haltung des venezianischen Bevollmächtigten Ruzzini mit Fug und Recht als eine übertrieben pedantische. Es hat in Wahrheit diese Haltung nicht wenig dazu beigetragen, daß Venedigs Bündner ohne vorherige Zustimmung der Signorie das Friedensinstrument unterzeichneten und die Bedingungen, denen die Republik nach der Hand sich fügen mußte, förmlich diktierten. Leider hat Vf. die interessanten Mitteilungen sich entgehen lassen, die über den Kongreß und seine Vorbereitung aktenmäßig belegt zu finden sind bei F. Kaufmann, Israel Conegliano und seine Verdienste um die Republik Venedig, Wien 1895. — Doch im ganzen genommen ist dem von Villari ausgesprochenen Urteil: es liege mit Bernardys Buche eine

Probe gesunder historischer Kritik vor, seine Richtigkeit nicht zu bestreiten.

Venedig. M. Brosch.

The moriscos of Spain: their conversion and expulsion. By **Henry Charles Lea.** Philadelphia, Lea Brothers & Co. 1901. XII. 463 S.

In dem vorliegenden Werke veröffentlicht der Vf. abermals, wie in seinen Chapters from the religious history of Spain eine Vorarbeit zu der Geschichte der Inquisition, zu der er in jahrelangen archivalischen Forschungen das Material zusammengebracht hat, und die eine epochemachende Erscheinung auf diesem Forschungsgebiete zu werden verspricht. Schon die Geschichte der Moriskos ist fast mehr ein Kapitel aus der Geschichte der Inquisition, als eine Vorarbeit zu einer solchen, denn die ganze Moriskofrage besteht eigentlich in dem Kampfe, der von der Inquisition gegen die verschiedenen Strömungen geführt wird, die sich ihrer Ketzer-Politik auf diesem Gebiete entgegenstellen. Die endliche Lösung der Frage, der Krieg gegen die Moriskos von Granada und die Austreibung derer von Valencia sind oft geschildert worden. Tatsächlich neues bringt auch Lea über diese Dinge in seiner Darstellung nur weniges. Aber dieselbe zeichnet sich dadurch aus, daß sie sich lebhaft bestrebt, frei zu bleiben, sowohl von einer Über- als von einer Unterschätzung der schwerwiegenden nationalökonomischen Schädigungen, welche diese Maßregeln dem spanischen Staate bringen mußten. Trotz dieser Unparteilichkeit kommt L. zu dem Schlusse, daß die Austreibung der Moriskos unvermeidlich war, und zwar deshalb, weil die Gefahr, welche dem spanischen Staate von dieser Seite drohte, von Jahr zu Jahr wuchs. Während nationales Vorurteil und soziale Verhältnisse dahin zusammenwirkten, daß ein großer Teil der altchristlichen Bevölkerung unvermählt blieb oder doch nur wenig Nachkommenschaft erzeugte, wuchsen die mauren-christlichen Ortschaften mit überraschender Schnelligkeit an Bevölkerungszahl, und die fleißige, in ihren Lebensgewohnheiten wenig anspruchsvolle Rasse bildete in den meisten Erwerbszweigen eine Konkurrenz, gegen welche die altchristliche Bevölkerung nicht aufkommen konnte. Die Moriskos bildeten dabei mit Bewußtsein ein fremdes Element im Staate, wenigstens in ihrer überwiegenden Mehrzahl, und die Furcht, daß sie sich dereinst im Bunde mit Mauren und Türken erheben, und die Pyrenäenhalbinsel

zum zweitenmale dem Halbmond unterwerfen könnten, war für eine absehbare Zukunft keineswegs ein bloßes Hirngespinst. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt L. die Austreibung als das notwendige Endziel derjenigen Politik, welche von Staat und Kirche während des 16. Jahrhunderts tatsächlich gegenüber den Moriskos befolgt worden ist. Das Interessanteste und in seinem überwiegenden Teile so gut wie Unbekannte in dem Buche von L. ist aber der Nachweis, auf welchem Wege die spanischen Herrscher zu dieser Politik gelangt sind, und warum dieselbe eine vollkommen verfehlte gewesen ist, die so schwere nationale Schädigungen zeitigen mußte, während an sich die neuen Christen sehr wohl ein nützliches und brauchbares Bevölkerungselement hätten abgeben können. L. geht davon aus, daß das Spanien des späteren Mittelalters auf religiösem Gebiete der toleranteste Staat gewesen ist. Höflichkeitsbezeugungen, Bündnisse, selbst Ehen zwischen Mauren und Christen waren an der Tagesordnung und Christen und Muhammedaner dienten in den christlichen wie in den maurischen Königreichen unbehelligt ihrem Gott in ihrer eigenen Weise. Diese Toleranz spiegelt sich noch wieder in den Kapitulationen der maurischen Städte und Festungen bis in die Zeit Ferdinands und Isabellas; selbst in Granada gewährten die Herrscher bei der Übergabe von 1491 Glaubensfreiheit, und das Missionswerk setzte unter Talavera mit vollkommener Anerkennung dieses Grundsatzes ein. Erst das zelotische Eingreifen des Fr. Francisco Jimenez de Cisneros, des nachmaligen Kardinal-Erzbischofs von Toledo, bezeichnet den Punkt, an welchem die spätere verhängnisvolle Politik gegen die Moriskos einsetzt. Es ist die Politik der oberflächlichen Massenbekehrungen und der inquisitoriellen Verfolgung der sog. Abtrünnigen. Deutlicher noch als in Granada bekundet sich dieselbe in Valencia. Auch dort genossen die Mauren nach den Kapitulationsbedingungen Religionsfreiheit, und sie waren trotz des abweichenden Bekenntnisses treue Untertanen geworden, nicht nur des Königs, sondern auch ihrer feudalen Herren, zu denen auch geistliche Würdenträger zählten. Hier führte der Aufstand der Germania den Umschwung herbei. Der niedere Klerus schloß sich den aufständischen Zünften an, und als die Moriskos treu zu ihren Herren, dem Adel, standen, da richtete sich die Aufmerksamkeit der Agermanados auf sie. Nicht um sie in den Schoß der Kirche zu führen, sondern um mit der Taufe die Unfreien frei zu machen, die Herren ihrer Diener zu berauben, wurde damals die gesamte maurische Bevölkerung des Landes gewaltsam

und summarisch getauft. Und damit begann der Kampf. Der Staat erklärte die Getauften nicht für frei, und diese selbst kehrten gern unter die Botmäßigkeit ihrer alten Herren zurück. Allein die Inquisition witterte in den so Getauften eine willkommene Beute. Schritt für Schritt rang sie dem Staate ein Zugeständnis nach dem anderen ab; und während die Regierung einerseits immer wieder darauf drang, daß ernstliche Anstrengungen gemacht werden sollten, die ohne alle Katechese Getauften nunmehr ernstlich zu belehren und zu unterrichten, während sie im Widerspruch mit den Inquisitoren vom Papste direkt immer und immer wieder Indulgenzen und Gnadenfristen erbat, wurde sie anderseits im Prinzipe immer nachgiebiger gegen die fanatischen Standpunkte der Inquisitoren, die in jedem Moriskenabkömmling, gleichviel ob er äußerlich Christ oder Indifferentist war, einen todeswürdigen Apostaten erblickten. Ohne Zweifel hat die Regierung durch ihre schwankende Politik das Übel weit schlimmer werden lassen, als wenn auch sie von Anfang an rigorose Maximen befolgt hätte. Die fortwährend erneuerten Indulte berechtigten die Morisken zu der Auffassung, daß der Staat sie, so wie sie waren, gegen die Inquisition schützen wolle. Widerspenstige und Rückfällige konnten von der Zukunft immer noch Verzeihung, Rehabilitierung hoffen. Als aber dann die inquisitorielle Auffassung die Oberhand gewann, da waren diese Leute bereits zu tief verletzt, zu schwer verfolgt, als daß sie noch hätten gute Untertanen werden können. Jetzt erst wurden sie wirkliche Feinde des Staates, in dem sie seit Generationen gelebt, der ihre Heimat fast mehr noch gewesen als die ihrer christlichen Herren und Verfolger. Und nun setzt die Periode ein der Aufstände und Verschwörungen, der geheimen Verständigungen mit den äußeren Feinden — neben den Türken und Barbaresken kommen auch schon die Franzosen in Betracht —, und nun wird, wie oben gesagt, die Austreibung unvermeidlich. In dieser kurz skizzierten Auseinandersetzung über die Entstehung der Moriskenfrage sehe ich die hauptsächliche Bedeutung des L.schen Werkes. Eine solche Darstellung ist bisher noch von niemandem versucht worden, und ist auch dem Vf. erst dadurch möglich geworden, daß er auf archivalische Forschungen zurückgegangen ist. Die landläufige Auffassung wird dadurch wesentlich berichtigt, und erst so das Verständnis für die weitere Entwicklung ermöglicht.

Dresden. K. Haebler.

Russisch-französische Politik 1689—1717. Von **Matthäus Vassileff.** A. u. d. T.: Geschichtliche Studien. Herausgegeben von Dr. **Armin Tille.** 1. Band. 3. Heft. Gotha, Fr. A. Perthes. 1902. X u. 108 S.

Die unter Leitung von Prof. Gustav Buchholz entstandene Studie Vassileffs läßt sich als ein sehr erfreulicher Fortschritt auf dem Felde der diplomatischen Geschichte des nordischen Krieges bezeichnen. Sie hebt überall die wesentlichen Gesichtspunkte scharf hervor und beherrscht das gedruckte urkundliche Material. Aufgefallen ist mir nur, daß die meisterhafte Schirrensche Rezension der älteren Bände des Martensschen Recueil des traités de la Russie (Gött. Gelehrte Anzeigen 1889 Nr. 2 und 3) übersehen werden konnte. Doch wird V. mit Genugtuung bemerken, daß seine Resultate meist in Übereinstimmung mit Schirren stehen. Die Vorzüge der V.-Studie treten namentlich klar hervor, wenn man die Einleitung von Martens zu dem inzwischen erschienenen 1. Bande der russisch-französischen Verträge zum Vergleich heranzieht. Wo Martens den Schwierigkeiten aus dem Wege geht, hat V. sich gewissenhaft in sie vertieft. Nur in einem Punkt hat Martens ihm gegenüber recht. Er konstatiert, daß der angebliche französisch-russische Handelsvertrag von 1629 in den russischen Akten nicht vorhanden ist, und zieht daraus den zwar voreiligen, im Fazit aber richtigen Schluß, daß der Vertrag überhaupt nicht existiere.

Damit aber verhält es sich folgendermaßen: Der angeblich von Deshayes de Courmenin 1629 aus Rußland nach Frankreich gebrachte Vertrag, ist erst 1834 von Louis Paris im Anfange seiner Chronique de Nestor veröffentlicht, dann von Flassan und schließlich von Rambaud im 1. Bande des Recueil des Instructions wiederholt worden. Rambaud bemerkt dazu: »probablement d'après le manuscrit de la Bibliothèque nationale, fonds français no. 15966 fol. 306 pièce 43.« Er hat also das Original nicht gesehen und das kann nicht Wunder nehmen, da es unmöglich existieren kann. Den Beweis dafür gibt die rein formale Seite der Urkunde.

Sie beginnt mit einer Präambel wie sie der Großfürst Michael Feodorowitsch niemals braucht, wie sie aber wohl in älteren Urkunden vorkommt, die vom Zaren Iwan dem Schrecklichen und von seinem Sohne Feodor Iwanowitsch ausgehen (vgl. Schreiben an Kaiser Maximilian II. 1576 und an Rudolf II. Nov. 1594). Verdächtig ist ferner, daß im großen Titel des Zaren Livland aufgeführt wird. Den Titel Lifljändski haben nur Iwan und Feodor geführt, und von

abendländischen Herrschern hat nur die Königin Elisabeth ihn in ihren Antworten auf Schreiben Iwans gebraucht. Im Jahre 1597 aber läßt Feodor Iwanowitsch selbst den livländischen Titel fallen, und danach haben die russischen Herrscher ihn erst gebraucht, nachdem Peter der Große ihn neu erworben hatte. Es gibt davon meines Wissens nur zwei Ausnahmen. Eine dem Kaufmann Goretz nach Holland mitgegebene zarische Vollmacht vom 15. Dez. 1631 und eine Bestellungsurkunde für den Mursen der Nogaischen Horde vom Jahre 1651. In beiden Fällen handelt es sich wahrscheinlich um Abschriften nach alter Vorlage, auch sind beides Urkunden von minderer Konsequenz, und es ist nicht undenkbar, daß man in ihnen den alten Anspruch gleichsam beiläufig wieder einschwärzte. Immerhin wollen wir, um sicher zu gehen, uns begnügen, das „Lifljändski“ als verdächtig zu bezeichnen.

Dagegen beweist der Umstand, daß in der Urkunde von 1629 der Zar sich Kiewski, d. h. Großfürst von Kiew, nennt, unwiderleglich die Fälschung. Dieser Titel wird zum erstenmal in einer an den Zaren gerichteten Urkunde Bogdan Chmelnickis gebraucht, die vom 27. März 1654 datiert, der Zar selbst führt den Titel zuerst am 25. April 1654 nachdem Bogdan Chmelnicki sich mit Land und Leuten, also auch mit Kiew, der Hauptstadt Kleinrußlands dem Großfürsten unterworfen hatte. Erst von da ab wird auch Kleinrußland im kleinen Titel auf Siegeln und Urkunden gebraucht. Das Kiewski kommt früher niemals vor und fehlt später niemals. Die Fälschung datiert also jedenfalls aus der Zeit nach 1654, wahrscheinlich fällt sie aber in die Tage Peters des Großen, und es ist nicht unmöglich, daß sie 1717, als Peter in Paris war, ad hoc gemacht worden ist, um ihm ein Präcendens für den gewünschten Handelsvertrag vorweisen zu können. Das Material dazu lieferten die Courmeninschen Berichte, die Präambel ist vielleicht die Abschrift einer älteren Urkunde, den Titel gab die Gegenwart.

Berlin. Theodor Schiemann.

Geschichte des Krimkrieges und der Verteidigung Sevastopols. Von **N. F. Dubrowin.** Bd. 1—3. Petersburg 1900. Mit Karten und Plänen (russisch).

Die Dubrowinsche Geschichte des Krimkrieges ist im Auftrage des frühverstorbenen Großfürsten-Thronfolgers Nikolai Alexandrowitsch in den Jahren 1872—1874 auf Grund der im russischen Kriegs-

ministerium gesammelten Akten und mit Benutzung der bis zu jener Zeit erschienenen russischen Literatur geschrieben worden. Das Archiv des russischen auswärtigen Amtes war dem Vf. gar nicht zugänglich, die Korrespondenz des Kaisers Nikolaus nur zu geringem Teil. Schon daraus ergibt sich, daß das Werk nur ein Kriegsbild in russischer Färbung bringen konnte und daß speziell die politische Seite des Krieges gar keine Beachtung findet. Der Vf. ist entschieden bemüht, freimütig und gerecht zu urteilen, es scheint aber, daß die Natur seiner Quellen es ihm nicht immer möglich machte, wie denn z. B. Totleben in dieser Darstellung entschieden zu kurz kommt. Das Manuskript des Buches erhielt, nachdem es 1874 dem Großfürsten-Thronfolger vorgelegt war, das Imprimatur nicht und ist erst jetzt nach einem Vierteljahrhundert auf Grund einer besonderen Erlaubnis, die noch auf Kaiser Alexander III. zurückgeht, veröffentlicht worden. D. klagt, daß sein hohes Alter und dienstliche Verpflichtungen ihm nicht gestattet haben, sein Buch umzuarbeiten, es ist auf dem Standpunkt von 1874 stehen geblieben. Das ist sehr zu bedauern, da das Material zur Geschichte des Krimkrieges inzwischen sehr angewachsen ist und heute auch die diplomatische und politische Geschichte der Zeit im wesentlichen offen liegt oder doch erschlossen werden kann. Aber wir geben Herrn D. durchaus recht, wenn er bescheiden bemerkt, sein Buch werde für den künftigen Historiker des orientalischen Krieges von 1855 bis 1856 nicht ohne Bedeutung sein. Er hat Gelegenheit gehabt, die Teilnehmer am Feldzuge selbst zu befragen und auch vielfach ungedruckte Aufzeichnungen neben seinem offiziellen Material benutzen können. So läßt sich das Ganze als eine bedeutsame Quellensammlung zur Geschichte dieses Krieges bezeichnen, wobei freilich der Kritik in jedem einzelnen Fall ihr Recht gewahrt bleiben muß. Die angeschlossenen Pläne und Karten sind wenig genügend. Auch an ihnen läßt sich erkennen, wie groß die inzwischen gemachten Fortschritte sind.

Berlin. Th. Schiemann.

Über die Blutrache bei den vorislamischen Arabern und Mohammeds Stellung zu ihr. Von **Otto Procksch.** Leipzig, B. G. Teubner. 1899. (Leipziger Studien aus d. Gebiete d. Geschichte. Bd. 5 Heft 4.) 92 S.

Zur Blutrache verpflichtet war die Familie, als nächste Verwandte Bruder und Sohn; übernimmt die Familie die Rache nicht, so wird diese zur Pflicht des Stammes. Ebenso, ja noch unbeding-

ter, sind die Stammesglieder passiv solidarisch. Die Grenzen des Stammes, über dessen Begriff der Vf. eingehend handelt, sind freilich fließend. Am Verwandtenmörder nimmt die Familie nicht Rache; er wird ausgestoßen. Der ğār eines Stammes, d. h. der Stammesfremde, der den Schutz eines Stammes genießt, gilt als Glied des neuen Verbandes, doch weist seine Stellung in Fällen, wo seine Schutzherren mit seinem alten Stamme in Fehde sind, Unsicherheiten auf. Die Blutrache erfuhr Hemmungen durch heilige Zeiten (heilige Monate) und Orte (Tempelbezirke, Grab der Ahnen und Haus), sowie durch Sühngeld, das gezahlt bezw. angenommen werden konnte. Normalsatz des Sühnegeldes waren 100 Kamele. Muhammed war bemüht, die von ihm gegründete Gemeinde gegen die durch die Blutrache zu besorgenden Störungen zu sichern. Alles in heidnischer Zeit vergossene Blut sollte ungesühnt sein. In Zukunft sollte allein der Mörder persönlich verantwortlich sein; die passive Solidarität des Stammes war aufgehoben. Dabei unterscheidet Muhammed absichtliche und unabsichtliche Tötung. Todesstrafe kam nur bei der ersteren in Anwendung, und an Stelle des Blutes kann auch hier Sühngeld treten. Die Familie wählt, ob Blut, ob Sühngeld (in besonderen Fällen zwang Muhammed die Familie, Sühngeld zu nehmen); es wird auch von Muhammed der Mord angesehen als Verletzung der Familie, nicht als Verletzung der gesamten gesellschaftlichen Ordnung. Auf die Verhältnisse, die sich bei den Arabern in den späteren Kulturländern entwickelten, geht der Vf. nicht weiter ein. Das sehr fleißige Buch gründet sich auf eine reichliche Ausnutzung der Originalquellen, die sorgfältig angeführt und großenteils wörtlich (das Arabische in Umschrift) mit zuverlässiger Übersetzung dargeboten werden. Einige kleine sprachliche Versehen kommen für die Sache nicht in Betracht.

Halle a. S. G. Kampffmeyer.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

In Verbindung mit dem Verein für Reformationsgeschichte wird W. Friedensburg im Verlage von Schwetschke & Sohn in Berlin ein „Archiv für Reformationsgeschichte" herausgeben, das in zwanglosen Heften Texte wie Untersuchungen aufnehmen wird. Der Jahrgang im Umfange von 20—25 Bogen soll den Subskribenten unter Berechnung von 45 Pfg. per Bogen für etwa 10 Mk. geliefert, einzelne Hefte jedoch nur für einen Bogenpreis von 70 Pfg. verabfolgt werden.

In Brüssel ist eine Revue des Bibliothèques et archives de Belgique begründet worden, in deren 1. Hefte die Archivare Laloire und Lefebvre über den Inhalt des Staatsarchivs in Brüssel orientieren.

Die Deutsche Litteraturzeitung 1903, 21 berichtet, daß sich kürzlich in Berlin eine „Gesellschaft der Wissenschaft des Judentums" gebildet hat, die durch Schriften, Jahresstipendien an jüdische Gelehrte, Schaffung oder Subventionierung von Lehrstühlen an höheren wissenschaftlichen Lehranstalten wirken will. Vorsitzender ist Prof. M. Philippson. So ist bereits die Herausgabe eines groß angelegten „Grundrisses der Wissenschaft des Judentums" in etwa 25 Bänden beschlossen worden.

Steinhausens „Archiv für Kulturgeschichte 1, 1 wird eröffnet durch einen Aufsatz R. M. Meyers über „Die Wette", d. h. einen „verabredeten Krieg mit geistigen Waffen vor einem Schiedsrichter", nach M. neben dem Kriege, die eine „Urform des fördernden Verkehrs" der Menschen unter-

einander, die z. B. in den ältesten Prozeß noch tief hineinragt. Breysig handelt ebendort über „Die Entstehung der neueuropäischen Formen des Lebens“, d. h. über den Kulturfortschritt der höfisch-ritterlichen Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts, den veredelnden Einfluß der Frau und die starre Abschließung dieser kulturell führenden Volksschicht durch die Adelssitte von dem Bauernstande. Georg Liebe zeigt „Das Beginenwesen der sächsisch-thüringischen Lande in seiner sozialen Bedeutung“, betont den nicht sowohl religiösen, als sozialen Ursprung in der Notwendigkeit der materiellen Versorgung des Frauenüberschusses. Hüttner veröffentlicht die Selbstbiographie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit, die sich mit der Erzählung der Lebensschicksale des Vaters über die Zeit von 1540 bis 1633 erstreckt; eine Fortsetzung bringt das 2. Heft derselben Zeitschrift.

Das Schmollersche Jahrbuch für Gesetzgebung rc. 27, 2 enthält eine Abhandlung von B. Schmeidler: Zur Entwicklung der Geschichtschreibung Rankes, ein Versuch ihrer theoretischen Würdigung. Nach einem kurzen Überblick über frühere, Rankes Geschichtsauffassung behandelnde Werke (der übrigens doch etwas gar zu dürftig ist; das Werk von Lorenz wird nicht einmal erwähnt, erst später in einer Anmerkung nachgeholt), sucht Verfasser selbst Rankes theoretische Anschauungen über die Geschichte auf Grund einer Betrachtung seiner Hauptwerke darzustellen. Verfasser hat sich offenbar mit Eifer und Liebe in die Lektüre Rankes versenkt und man wird seine Wiedergabe der Rankeschen Grundanschauungen in den Hauptzügen als richtig anerkennen können. Vorbehalte würden sich natürlich manche machen lassen, so namentlich bezüglich des Begriffs der Objektivität bei Ranke; ferner betreffs der Polemik gegen Sybel über die Veränderungen in Rankes Geschichtschreibung (denn daß bei Ranke in seinen späteren Werken das Allgemeine und die Ideen einen immer breiteren Raum einnehmen, läßt sich doch nicht in Abrede stellen, und weiter hat auch Sybel nichts behaupten wollen), und so noch in andern Punkten. Namentlich aber würde erwünscht gewesen sein, daß Rankes Anschauungen nicht so isoliert, sondern zugleich im Zusammenhang mit den allgemeinen geistigen Strömungen seiner Zeit und der voraufgehenden Epoche betrachtet wären. In der Beschränkung aber, in der sich Verfasser selbst seine Aufgabe gestellt hat, ist seine Arbeit als eine tüchtige Leistung zu bezeichnen.

Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit noch eine im vorigen Jahre erschienene, von Lamprecht angeregte Arbeit: Wahan Nalbandian, L. v. Rankes Bildungsjahre und Geschichtsauffassung (Leipziger Studien 8, 2. Teubner, 1902. 103 S.). Von den groben Mißverständnissen der Rankeschen Geschichtsauffassung, die sich Lamprecht früher leistete, hält sie sich im ganzen frei, fördert die Probleme selbst aber wenig und trägt im ganzen mehr einen kompilatorischen und eklektischen Charakter.

In der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 27, 1 behandelt P. Barth: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung (I. allmähliche Zunahme der Zucht mit der Entwicklung der höheren Familienformen).

Ein kleiner Artikel von G. v. Below in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 5: „Kulturgeschichte", enthält eine scharfe Kritik des Werkes von Breysig. Mit Recht ironisiert Verfasser namentlich die Art, wie Breysig auf der Grundlage des von anderen entnommenen Tatsachenmaterials seine eigene Darstellung der alten und mittelalterlichen Geschichte aufbaut. Bedauerlich scheint uns aber, daß sich Verfasser nicht hat enthalten können, zugleich auch wiederholt Angriffe auf Schmoller zu richten, dessen kulturgeschichtliche Bestrebungen denn doch auf einem ganz anderen Boden stehen wie die Breysigs. E.

Im Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie 17, 4 erörtert M. Glossner die Frage: Ist die Geschichte Wissenschaft? und zwar in negativem Sinne im Gegensatz zu einem den wissenschaftlichen Charakter der Geschichte betonenden Aufsatz in der Schweizer Zeitschrift „Monatsrosen" von R. Kaufmann. Irgend welche neuen Gesichtspunkte kommen bei dieser Diskussion nicht zutage. — Ebendort handelt eine scholastisch gehaltene, lateinisch geschriebene Abhandlung von A. Fischer-Colbrie: De philosophia culturae (definitio culturae; de fine culturae; de objecto culturae; de causa culturae).

In der Historischen Vierteljahrschrift 6 (14), 2 handelt Richard M. Meyer: Über die Möglichkeit historischer Gesetze, für die er sich, gegenüber der von Eduard Meyer in seiner kleinen Broschüre: Zur Theorie und Methodik der Geschichte (Halle 1902) vertretenen negativen Ansicht, namentlich bezüglich der Wirkung der Massen und der Ideen in der Geschichte ausspricht.

Im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 24, 1 veröffentlicht H. Günter eine akademische Antrittsrede über: Das Mittelalter in der späteren Geschichtsbetrachtung. Verfasser gibt eine etwas zu knapp gehaltene historiographische Übersicht über den Wandel der Geschichtsauffassung bezüglich des Mittelalters und speziell des Papsttums, die mit dem Wandel der Weltanschauung sich nahe berührt.

Ein Aufsatz von F. J. Schmidt im Maiheft der Preußischen Jahrbücher: Offenbarung, wendet sich gegen Übertreibungen des Empirismus. Auch gegenüber manchen flachen modernen Erörterungen über geschichtstheoretische Fragen ist die Lektüre des Aufsatzes zu empfehlen.

Aus einer neuen Zeitschrift: Beiträge zur Psychologie der Aussage, mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung, herausgegeben von L. W. Stern

(I, Leipzig, J. A. Barth) notieren wir eine Miszelle von Wenzig: Psychologie und historische Quellenkritik, in der Verfasser in Anschluß an Glagaus Schrift: Die moderne Selbstbiographie als historische Quelle (Marburg, 1903) die Frage bespricht, inwiefern namentlich in Memoiren trotz alles Willens der Autoren zur Wahrhaftigkeit sich unwahre Darstellungen einschleichen.

Eine kurze nicht uninteressante philanthropische Betrachtung im Anschluß an Äußerungen des dänischen Literarhistorikers Brandes veröffentlicht F. Passy im Journal des Économistes 54, 1 (April 1903) über das Thema: Le vrai grand homme. Die wahre menschliche Größe bemißt Passy nach dem Maße, in dem sie sich der Menschheit wohltätig gezeigt hat, ein allerdings sehr variabler Begriff; denn haben Sturm und Gewitter trotz des großen Schadens, den sie oft stiften, nicht auch ein Anrecht, unter die wohltätigen Gewalten gerechnet zu werden? — In der Revue Philosophique 55, 5 (Mai 1903) veröffentlichen E. Durkheim und E. Fauconnet eine Abhandlung: Sociologie et sciences sociales, in der sie das Wesen der Soziologie, die das System, das Korpus der sozialen Wissenschaften ist, im Unterschied zu den andern Wissenschaften, die sich mit gesellschaftlichen Problemen beschäftigen, näher zu bestimmen suchen.

In der Rivista geografica Italiana 10, 1 ff. handelt A. Mori über: Origini e progressi della Cartografia ufficiale negli stati moderni.

Die American Historical Review 8, 3 enthält einen Aufsatz von G. Th. Lapsley: The origin of property in land, in der Hauptsache eine zustimmende Wiedergabe der von Kovalevsky im 1. Bande seines Werkes über „Die ökonomische Entwicklung Europas 2c." (deutsche Übersetzung, Berlin 1901) entwickelten Ansichten, speziell über das Grundeigentum bei den Germanen.

Michel Huisman wendet sich in seiner Antrittsvorlesung »à propos de la théorie de Karl Bücher« gegen dessen bekannten Typen der volkswirtschaftlichen Entwicklung und tritt insbesondere für eine größere Bedeutung des Handels zu allen Zeiten ein, als sie Bücher anzuerkennen geneigt ist. (Revue de l'université de Bruxelle, Mars 1903.)

Zwei lehrreiche Artikel über »La nation et le rôle de l'Europe en droit international« liefert E. Nys in der Revue de droit international 1903, 1. 2. Er verfolgt die allmähliche Ausbildung geordneter völkerrechtlicher Beziehungen der europäischen Staaten zueinander bis zur Haager Friedenskonferenz. Besonders lehrreich ist eine Statistik der Machtverhältnisse um 1700.

In Iherings Jahrbüchern 45, 3—6 veröffentlicht Schloßmann eine allerdings hauptsächlich dogmatische, aber auch für den Historiker Interesse bietende umfangreiche Abhandlung: Über den Begriff des Eigentums.

Die Annalen der Naturphilosophie 2, 3 enthalten zunächst eine sehr umfangreiche Abhandlung von Ed. v. Hartmann: Die Abstammungslehre seit Darwin, in der Verfasser alle die einzelnen Forscher, die hauptsächlich zum Darwinismus Stellung genommen haben, durchgeht, um in einem Schlußkapitel den „Niedergang des Darwinismus“ zu behandeln und den Sieg des neu auftretenden Vitalismus zu prophezeien. — Daran schließt sich ein ähnliche Auffassungen vertretender Aufsatz von L. Stein: Kausalität, Teleologie und Freiheit. Die mechanische Kausalität gilt nach dem Verfasser von der gesamten belebten und unbelebten Natur; die teleologische Kausalität dagegen nur von der lebendig organischen Natur. Freiheit heißt nichts anderes als Spiel von Motiven; wir sind frei nicht anders, „wie es Gott bei Spinoza ist, nämlich als Causa sui, sofern wir keinem Zwang von außen, sondern nur einer Nötigung von innen unterliegen“, eine nicht üble Formulierung. — Wir notieren noch aus dem Maiheft der Deutschen Revue einen Artikel von O. Hertwig: Das Leben der Zellen im Zellenstaate, verglichen mit Vorgängen im Organismus der menschlichen Gesellschaft; ferner aus der Umschau 7, 22 von L. Reh: Die stammesgeschichtliche Entwicklung des Menschen (nach anatomischem Befund); aus dem Globus 83, 18 von E. Schmidt eine Besprechung von: Hermann Klaatschs Theorie über die Stammesgeschichte der Menschen (in Krämers „Weltall und Menschheit“).

In der Zeitschrift „Natur und Offenbarung“ 49, 5 f. setzt M. Jacobi seine Aufsatzreihe fort: Naturwissenschaftliche Anschauungen im Wandel der Zeiten, indem er nunmehr zur neueren Zeit gelangt ist. (Die mathematischen Wissenschaften von Newton und Leibniz bis zur Entdeckung der Spektralanalyse und dem Hervortreten der Technik.)

Aus der Gegenwart 63, 17 notieren wir einen Artikel von C. Grottewitz: Der Stand der Forschung über die Abstammung der Menschen; ebendort in Nr. 21 handelt H. Brunner: Über Geschichtsauffassung vom gesellschaftswissenschaftlichen Standpunkt aus. — In der neuen anthropologisch-politischen Revue behandelt M. Borchers: Stufen und Arten der Kulturentwicklung (zeigt das Problematische der herkömmlichen Einteilungen nach Stein-, Bronze-, Eisenalter oder Jagd, Viehzucht, Ackerbau und stimmt selbst noch am meisten der Unterscheidung nach Wildheit, Barbarei, Zivilisation zu).

Aus theologischen Zeitschriften notieren wir hier Artikel von R. Keussen: Über den Wahrheitsgehalt der Religion (Internationale theologische Zeitschrift Heft 43 f.; Besprechung des Buches von Eucken); von R. Otto: Die mechanistische Lebenstheorie und die Theologie (Kritik der ersteren; Zeitschrift für Theologie und Kirche 13, 3); von demselben: Darwinismus von heute und Theologie (Theologische Rundschau 6, 5 f.); von Jacoby: Christentum und Kultur im Spiegel der ersten drei Jahrhunderte (Gegen-

satz des Christentums zur altheidnischen Kultur; Deutsch-evangelische Blätter; 28, 5); von L. Stromp: Schamanismus und Priestertum (gegen Nordaus Behauptung, daß beide, wie überall, so auch heute noch im Christentum Hand in Hand gehen; ebenda); von M. Beit: Christentum und Nationalität (Schluß; vgl. H. Z. 90, 345 u. 91, 147; Deutsch-evangelisch 2, 3); von H. Wolf: Kirchengeschichte im Religions- und Geschichtsunterricht, Zeitschr. für den evangel. Religionsunterricht 14, 3.

Im Protestantenblatt 36, 12 f. behandelt R. Planck die Frage: Gibt die heutige Wissenschaft (sc. Naturwissenschaft) ein einheitliches Weltbild? Ebendort in Nr. 21 f. handelt Th. Achelis: Über die Bedeutung der Mystik in der modernen Weltanschauung; vgl. von demselben Verfasser einen Artikel im Archiv für Kulturgeschichte 1, 2: Die Mystik in sozialer Bedeutung; und in der neuen Zeitschrift „Die Kultur" 1, 20 eine lobende Anzeige des Helmoltschen Sammelwerkes: Eine neue Weltgeschichte. — Das Thema „Evolutionismus" wird von theologischer Seite auch in der allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung 1903, 21, ff. behandelt.

In der Deutschen Litteraturzeitung 1903, 15. Spalte 922 f. wird ein Referat des lehrreichen Vortrages des Prof. W. Götz über „Geographische Wandlungen in rezenter Zeit am Mittelmeer und in Mitteleuropa, insbesondere über die Veränderungen des historischen Charakters der Länder" durch 1. die exogenen und endogenen Naturkräfte, 2. die Beeinflussung des Menschen, 3. durch die anthropogeographische Lage wiedergegeben.

G. Lansons »Programme d'études sur l'histoire provinciale de la vie littéraire en France« in der Revue d'histoire moderne et contemporaine IV, 7 ist ein beherzigenswerter Aufruf an die wissenschaftlich interessierten Kreise der Provinzen, an der allgemeinen insbesondere Literaturgeschichte durch die Erforschung des provinziellen geistigen Lebens mitzuarbeiten, durch Beantwortung der Fragen: wer las überhaupt in den verschiedenen Zeiten, was las man, was wurde geistig produziert, Bausteine zu einer wirklichen geistigen Geschichte des Volkes und zur Erkenntnis der Intensität des Pariser oder des ausländischen Buchvertriebes herbeizutragen.

In der Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 31, 1 ist die Dissertation von W. Gräbner abgedruckt: Über Ursprung und Art bildlicher Darstellungen von Stammtafeln und Ahnentafeln mit besonderer Berücksichtigung der deutschen genealogischen Kunst des 16. bis 19. Jahrhunderts.

Das Korrespondenzblatt des Gesammtvereins rc. 51, 4 enthält den Schluß der Protokolle der Generalversammlung der Geschichtsvereine in Düsseldorf im Jahre 1902, darunter die Berichte von Tille über die Erschließung und Ausbeutung der kleineren Archive, von Thudichum über den Fortgang der Grundkartenarbeit und von Kötzschke über den gegenwärtigen Stand der historischen Kartographie Deutschlands. Gleichzeitig

sind die Protokolle auch wieder in einem Sonderabdruck als besonderes Heft erschienen (Berlin, Mittler, 1903, 183 S.). — Wir notieren aus dem Korrespondenzblatt noch einen Artikel von H. Wäschke: Orts-, Flur- und Personennamenforschung (Übersicht).

Die Neuen Jahrbücher für das klassische Altertum 2c. 11/12, 3 enthalten einen kleinen Artikel von A. Wahl: Einiges über historische Objektivität, in dem Verfasser zwar gegen den Wahn, das eine völlige historische Objektivität möglich sei, sich wendet, aber doch betont, daß der Geschichtschreiber vor allem den Willen zur Unparteilichkeit haben müsse.

Im Maiheft der Zeitschrift für das Gymnasialwesen beschäftigen sich zwei kleine Aufsätze mit Fragen, die den Geschichtsunterricht berühren: Ein Artikel von R. Hanncke: Analogien in der Weltgeschichte, betont die Nützlichkeit von Vergleichen im Geschichtsunterricht; die vom Verfasser gegebenen Beispiele sind allerdings nicht gerade gut ausgewählt. A. Heintze behandelt: Die Verwertung der Ortsnamen-Etymologie im Unterricht, indem er namentlich zeigt, wie man den Schülern an den Ortsnamen die Spuren, welche Völker wie Römer, Araber 2c. in fremden Ländern hinterlassen haben, vorstellen kann.

Aus der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung notieren wir hier Artikel von A. Messer: Die Geschichtsphilosophie Kants (stellt im Anschluß an die Schrift von F. Medicus: Kants Philosophie der Geschichte, Berlin 1902, die Gedanken Kants über Geschichte, die auch für uns Neuern aller Beachtung wert sind, übersichtlich zusammen; 20. März); von H. v. Keyserling: Genie und Talent (das Genie handelt und produziert nach inneren, unwiderruflichen, großen Impulsen, das Talent mehr zufällig; 31. März); von L. Posadzy: G. Tardes Gesetze der Nachahmung (Analyse und Besprechung von Tardes Werk: Les lois de l'imitation; 1. bis 3. April); von Th. Achelis: Das Problem der Kultur (Anzeige des Buches von L. Ziegler: Das Wesen der Kultur, Leipzig, 1903, 23. Mai); von E. Samter: Antiker und moderner Volksbrauch (bei Geburt und Hochzeit, Vergleiche; 25. Mai).

Wir notieren aus allgemeinen Zeitschriften noch eine Reihe von Artikeln: Nationalität und Kultur (Aufnahme fremder Kultur ist kein Schaden für die Nationalität) von O. Kaemmel, Grenzboten 62, 15; zur „ökonomischen“ Geschichtsauffassung (ihre Widersprüche) von Traub, Zeit 2, 33; Mystik der Weltgeschichte (Auszug aus einer angekündigten Broschüre „Der bewußte Wille in der Weltgeschichte“) von dem schwedischen Schriftsteller A. Strindberg, Zukunft 11, 31. Alte und neue Geschichtschreibung (sc. allerlei Neues aus alter und neuer Geschichte) von B. Clemenz, Literarische Warte 4, 7; Was ist Kultur? von E. v. Mayer, Deutsche Welt (Beilage der Deutschen Zeitung) 5, 31—33.

„Die Grundzüge der Verfassung Englands in organischer Entwicklung“ stellt Prof. Dr. Walter Parow in der wissenschaftlichen Beilage zum Jahres-

bericht der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin (Ostern 1901) dar (R. Gärtners Verlagsbuchhandlung, Hermann Heyfelder, Berlin 1901). Die auf 39 Quartseiten klar und übersichtlich zusammengefaßte Darstellung stützt sich hauptsächlich auf die Arbeiten von Gneist, hat aber auch die übrige Literatur nicht vernachlässigt und zeugt von gutem historisch-politischem Verständnis; sie kann Studierenden und allen, die sich ohne weitschichtige Lektüre über dies wichtige Gebiet orientieren wollen, als ein brauchbares Hilfsmittel empfohlen werden. O. H.

Neue Bücher: Grotenfeld, Die Wertschätzung in der Geschichte. (Leipzig, Veit & Co. 6 M.) — v. Inama-Sternegg, Staatswissenschaftliche Abhandlungen. (Leipzig, Duncker & Humblot. 8 M.) — Kaindl, Die Volkskunde. Ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methode, mit besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den historischen Wissenschaften. [Die Erdkunde. XVII.] (Wien, Deuticke. 5 M.) — Seillière, Le comte de Gobineau et l'aryanisme historique. [La philosophie de l'impérialisme. I.]. (Paris, Plon. 8 fr.) — Frobenius, Weltgeschichte des Krieges. II. Buch: Geschichte der Landkriege. (Hannover, Gebr. Jänecke. 6,60 M.) — Liebe, Das Judentum in der deutschen Vergangenheit. [Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. 11]. (Leipzig, Diederichs. 4 M.) — Birot, Le Saint Empire. Du couronnement de Charlemagne au sacre de Napoléon. (Paris, Lecoffre.) — Markovič, Die serbische Hauskommunion (Zadrŭga) und ihre Bedeutung in der Vergangenheit und Gegenwart. (Leipzig, Duncker & Humblot. 2,40 M.)

Alte Geschichte.

Reich an fördernden und guten Aufsätzen ist wieder das eben erschienene 1. Heft des 3. Bandes der Beiträge zur alten Geschichte, die jetzt von C. F. Lehmann u. E. Kornemann herausgegeben werden. A. v. Premerstein: Die Buchführung einer ägyptischen Legionsabteilung unterzieht den unter dem Titel Archives Militaires au Ier siècle bekannt gewordenen Genfer Papyrus einer gründlichen und resultatreichen Untersuchung; J. Kromayer veröffentlicht Studien über Wehrkraft und Wehrverfassung der griechischen Staaten, vornehmlich im 4. Jahrhundert v. Chr., worin er nur Attika und Böotien behandelt, während Lakonien und andere Staaten Griechenlands der Fortsetzung der Arbeit vorbehalten sind, und worin er zu vielfach neuen und von den bisher üblichen abweichenden, aber in sich gut übereinstimmenden und gut begründeten Resultaten gelangt; G. Bloch spricht De l'authenticité de l'édit censorial de 92 av. J. C. contre les rhéteurs latins, das er für authentisch hält; E. Kornemann bringt weitere ersprießliche und die verschiedenen Redaktionen aufhellende Untersuchungen über das Monumentum Ancyranum; H. Willrich: Caligula veröffentlicht nur den 1. Teil einer ausgedehnten Studie über diesen Kaiser.

Th. Sokolow: Zur Geschichte des dritten vorchristlichen Jahrhunderts. I.: Alexandros, Krateros Sohn, hellt in vielen Punkten die auf den Chremonideischen Krieg folgenden Jahrzehnte auf; Ed. Meyer: Das chronologische System des Berossos und C. F. Lehmann: Die Dynastien der babylonischen Königsliste und des Berossos fördern beide durch ergebnisreiche Resultate die von ihnen behandelten Probleme. Zum Schlusse sei noch erwähnt Th. Büttner-Wobst: Zur Geschichte des pyrrhischen Krieges. Das römisch-karthagische Bündnis und C. F. Lehmann: Zur Chronologie des chremonideischen Krieges.

Ein jüngst in Athen gefundenes Fragment des auf der Akropolis aufgestellten Exemplares des sogenannten eleusinischen Psephisma CIA IV 1, 26 b gibt A. Wilhelm Gelegenheit, unter Beiziehung anderer in zwei Exemplaren erhaltener Inschriften sehr beachtenswerte Beobachtungen zu veröffentlichen und namentlich darauf hinzuweisen, wie wenig den Alten selbst bei amtlichen Abschriften an jener peinlich genauen Übereinstimmung gelegen war, die wir Modernen immer gern voraussetzen (Jahreshefte des Österreichischen Archäolog. Institutes in Wien 6, 1). Ebendort veröffentlicht A. v. Domaszewski eine interessante Studie: Die Familie des Augustus auf der Ara Pacis und W. Kubitschek handelt über die Ära von Eleutheropolis in Judäa, ohne bis jetzt ein bestimmtes Epochenjahr ermitteln zu können, und R. Münsterberg spricht über Bronzereliefs vom Limes. Aus dem den Jahresheften beigegebenen Beiblatt notieren wir: A. v. Premerstein und N. Vulić: Antike Denkmäler in Serbien und Makedonien, wodurch wieder unsere Kenntnisse in vielfacher Beziehung erweitert werden; F. Scheffer: Archäologische Beobachtungen auf einer Reise im östlichen Thrakien; M. Hörnes: Altertümer von Nesaktium; C. Patsch: Miszellen 1. Der „Heilgott" Medaurus. 2. Die Straßenstation Sturum. 3. Der Fluß Katarbates und W. Kubitschek: Geographica und Salonitanische Inschriften.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 1903, 3 veröffentlicht A. Deißmann seinen auf dem Hamburger Orientalistenkongresse gehaltenen ausgezeichneten Vortrag: Die Hellenisierung des semitischen Monotheismus, der gelesen zu werden verdient und über die Stellung der Septuagintabibel viel Neues und Schönes bringt. Ebendort ist der Schluß der Arbeit von W. Nestle: Kritias. Eine Studie.

Der von Dittenberger als Spitzname erklärte Name *Ἐλαφόστικτος* bei Lysias gibt P. Walters: *ΕΛΑΦΟΣΤΙΚΤΟΣ* Gelegenheit Körperbemalung und vor allem Tätowierung im Gesichtskreis des klassischen Altertums eingehender zu besprechen und Beispiele dafür beizubringen. (Hermes 38, 2.)

In der Mnemosyne 31, 2 (1903) veröffentlicht J. Vürtheim einen Aufsatz de Carneis.

Im Rheinischen Museum 58, 2 bringt H. Usener den zweiten Teil seines schon von uns angezeigten ausgezeichneten und lehrreichen Aufsatzes: Dreiheit. Dann fährt A. v. Domaszewski mit seinen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte fort und zwar III.: Die Inschriften des Timesitheus, worin die Laufbahn dieses mächtigen Mannes unter Gordian trefflich erläutert und an der Hand eines meisterlich beherrschten Materiales die Auflösung der alten Ämterordnung klargelegt wird. Dann handelt H. Nissen über die Erdmessung des Eratosthenes.

Aus dem Bulletin de Correspondance hellénique 25, 7—12 (1901, aber 1903 erschienen) notieren wir G. Mendel: Fouilles de Tégée Rapport sommaire sur la campagne de 1900—1901 (mit Inschriften); J. Demargne: Les ruines de Goulas ou l'ancienne ville de Lato en Crète; A. Besset: Inscriptions d'Asie Mineure (ohne hervorragendes Interesse); M. Laurent: Inscriptions de Delphes. 1. Arbitrages délimitant les territoires de quelques villes de l'Achaïe Phtiote (wichtig und namentlich für die Geographie der Phtiotis sehr ausgiebig). 2. Décret amphictionique en l'honneur de Callistos de Cnide; W. Vollgraff: Inscriptions de Béotie (darunter eine bis dahin einzig dastehende Abrechnung eines Agonotheten, welche auch für die Erkenntnis des Steuerwesens der griechischen Städte wichtig ist); P. Jouguet: Fouilles du Fayoum und Th. Homolle: Inscriptions d'Amorgos. Lames de plomb portant des imprécations.

In der Revue de l'instruction Publique en Belgique 45, 6 (1902) veröffentlicht H. Demoulin: Inscriptions de Ténos (ClG 2336 = Le Bas II 1847 veröffentlicht) zwei auf Malthake (cf. C. J. G. 2336) bezügliche Inschriften.

Das Bulletin archéologique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1902, 3 enthält wieder viel Interessantes. St. Gsell: Notes d'archéologie Algérienne. I. Bornes milliaires de la région de N'gaous d. h. von einer Straße, welche von Sefiana nach Thubunae führte Die Meilensteine reichen von Maximinus Thrax bis Diocletian. II. Découvertes épigraphiques diverses, darunter eine Reihe beachtenswerter und lehrreicher Inschriften. III. Chapelle chrétienne de la région de N'gaous. IV. Quel était l'emplacement de Tepidae? (Bei den Bädern von Sidi-Abdelli, 7 km östlich von Pont-de-l'Isser). V. Inscriptions de Khamissa; G. Gauthier: Les bains de la villa gallo-romaine de Champvert (Nièvre) und Gauckler: Note sur un cippe funéraire à bas-relief romain d'Henchir-Souar.

In der Classical Review 17, 2 u. 3 (1903) sucht A. W. Verrall: Two unpublished inscriptions from Herodotus an markanten Beispielen die Benutzung metrischer Inschriften an öffentlichen Denkmälern durch Herodot nachzuweisen, was plausibel erscheint. Einen guten Beitrag zur

Lebensgeschichte des Messala und gleichzeitig zur Interpretation des Tibull und des Panegyricus Messalae liefert J. P. Postgate: Messala in Aquitania. Erwähnenswert sind noch Th. Ashby jun.: Recent excavations in Rome und A. B. Cook: Zeus, Jupiter and the oak.

Im American Journal of Archaeology 7, 1 (1903) publiziert B. Powell die bei den Ausgrabungen in Korinth gefundenen Inschriften, worunter merkwürdig wenig alte sich befinden, etwas zahlreichere sind aus der römischen Zeit vorhanden, darunter eine metrische auf einen Prokonsul Ithynor, dann eine für einen *ἀρχιερεὺς τῆς Ἑλλαδος καὶ Ἑλλαδάρχης ἀπὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Ἀχαιῶν συνεδρίου διὰ βίου Ἠπειρευ* und wieder eine metrische auf Regilla, die Frau des Herodes Atticus. H. N. Fowler, gibt wieder eine Übersicht der archaeological news, bei der man nichts Wesentliches vermißt.

In der Revue numismatique 1903, 1 behandelt R. Mowat: Les médaillons grecs du trésor de Tarse et les monnaies de bronze de la communauté macédonienne, die er für agonistische Denkmünzen, nicht für phalerae, wofür Longpérier sie erklärt hatte, hält, was durchaus richtig ist, obwohl im einzelnen manche Behauptungen Mowats zu beanstanden sind; für den Todestag Alexanders des Großen macht er auf einige römische Quellen neben den griechischen aufmerksam, ohne was Rechtes damit anfangen zu können und ohne die Hauptfrage aufzuwerfen, woher die Römer denn ihre Angaben haben und ob sie überhaupt als Quellen in Betracht kommen. Dann veröffentlicht D. E. Tacchella: Cinq rois des Gètes neu gefundene Münzen, die uns die Könige Kanites, Akrosander, Adraspes, Sarias, Skostokes kennen lernen; daß dies getische oder, wenn man lieber will, skythische Könige sind, ist ja sehr wahrscheinlich. Dann notieren wir noch J. de Foville: Deux médaillons d'argent romains récemment acquis par le Cabinet des médailles (von Domitian und Hadrian) und A. Sambon: Monnaies inédites de l'Italie antique, worunter sehr interessante Stücke sind.

Aus den Notizie degli Scavi 1902 November bis 1903 Februar notieren wir außer den ständigen Berichten aus Rom und Pompeji E. Brizio: Bologna. Nuove iscrizioni sepolcrali ricuperate nell'alveo del Reno, worunter aber auch ein wichtiger Meilenstein der via Aemilia des Imperator Caesar Augustus sich befindet; A. Santarelli: Bertinoro. Scoperta preistorica nel fondo Panihgina; R. Paribeni: Cuma. Scavi nella necropoli; R. Paribeni: Il borgo Marinaro presso il Sarno (bei Pompeji, mit wertvollen Funden); Q. Quagliati: Oria. Tomba messapica con suppellettile funebre; A. Pasqui: Mazzano Romano. Scavi del principe Del Drago; P. Orsi: Molinello presso Augusta. Periegesi Archéologica; J. Falchi: La necropoli etrusca di Populonia, forse inesplorata; A. Pasqui: Fabbrica di Roma.

Nuove scoperte dentro alla città di S. Maria di Falleri e attorno alla sua necropoli; Q. Quagliati: Leporano. Tomba greca con ceramiche arcaiche; P. Orsi: Sepolcri dell'antica Naxos; E. Ferrero; Monteu da Po. Scoperte nell'area dell'antica »Industria«; G. E. Bertolini: Concordia. Avanzi romani scoperti in varie località: G. Ghirardini: S. Donà di Piave. Antichità romane scoperte a Fiumicino.

Das 4. Heft der Studi di storia antica (1903) füllt eine Arbeit von E. Breccia: Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Allessandro Magno.

Die von uns schon angezeigte Inschrift zu Ehren der Thermantia, der Mutter des Theodosius des Großen, behandelt von neuem D. Vaglieri im Bullettino della Commissione archeologica comunale di Roma 30, 4 (1902). Ebendort publiziert G. Gatti eine freilich sehr zerstörte Inschrift zu Ehren der Kaiserin Helena und neue Inschriften aus Rom, unter denen einige beachtenswert sind. Das 1. und 2. Heft des Jahrgangs 1903 derselben Zeitschrift füllt ganz der ausführliche, mit vielen Abbildungen geschmückte Bericht D. Vaglieris: Gli scavi recenti nel Foro Romano.

Im Philologus 62, 2 rechtfertigt F. Luterbacher: Die Chronologie des Hannibalzuges (zum 3. Buch des Polybius) seine in derselben Zeitschrift (60, 307) vorgetragene Ansicht, wie die 15 Tage des Alpenüberganges zu zählen sind, und daß der Übergang im Oktober geschah, gegen Osianders Einwendungen. Beigegeben ist eine sorgfältige Darstellung des Verhältnisses Sagunts zu Rom.

In den Sitzungsberichten der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. u. histor. Klasse, 1903, 1 untersucht A. Spengel: Zur Geschichte des Kaisers Tiberius die Glaubwürdigkeit einzelner Ereignisse nach den Quellen und kommt dabei zu Resultaten, welche den Tiberius in ein wesentlich günstigeres Licht stellen als es noch immer gemeinhin zu geschehen pflegt und womit man sich gern einverstanden erklären wird.

Aus den Mélanges d'archéologie et d'histoire 22, 415 (1902) notieren wir E. Maynial: Les salutations impériales de Vespasien und L. Duchesne: Vaticana. (Suite). Notes sur la topographie de Rome au moyen-âge. XI.

La Science sociale 35, 4 (1903) enthält einen Aufsatz von G. d'Azambuja: Les décadents d'autrefois. L'épuisement de la poésie grecque chez les »gens de lettres« d'Alexandrie, aus dem man schwerlich etwas Neues lernen wird.

In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 16, 1/2 (1903) veröffentlicht E. Ziebarth: Beiträge zum griechischen Recht. 1. Die Stiftung nach griechischem Recht, welche das Material übersichtlich zusammen-

stellen und gut verarbeiten. Vielleicht wäre es aber besser gewesen, die Stiftungen von Vereinen und Genossenschaften von den staatlichen Stiftungen schärfer zu sondern, denn die letzeren haben für uns doch ein höheres Interesse als die ersteren, allein schon der dabei nötigen Mitwirkung der staatlichen Organe, des Rats und der Ekklesie, wegen. Und gerade diesen Punkt hätten wir gern bei Ziebarth näher erörtert gesehen.

Aus der Byzantinischen Zeitschrift 12, 1 und 2 (1903) notieren wir L. Bréhier: Les Colonies d'Orientaux en Occident au commencement du moyen-âge. Ve—VIIIe siècle.; E. v. Dobschütz: Maria Romaia. Zwei unbekannte Texte.

Die namentlich von Italienern in den letzten Jahren oft behandelte Frage nach dem Brande Roms unter Nero erörtert abermals, klar und sachlich, P. Allard: L'incendie de Rome et les premiers chrétiens in Revue des questions historiques 1903, 1. April.

Judentum und Christentum im Römischen Reich überschreibt sich ein Aufsatz in den Grenzboten 62, 14, welcher an dieser Stelle genannt zu werden verdient.

Aus Afrika meldet Gauckler die Entdeckung von Inschriften und baulichen Resten zu Henchir-Douémis, das er mit Saia Major identifiziert (Comptes rendus des séances de l'Académie des inscriptions et belles-lettres 1902, November-Dezember.)

Wichtig für die Geschichte Afrikas unter den Vandalen ist ein Aufsatz von A. Toulotte: Le culte des saints Sébastien, Laurent, Hippolyte, etc. aux Ve et VIe siècles dans les provinces africaines, der drei neu gefundene Inschriften gut verwertet. (Nuovo Bullettino di archeologia cristiana 8, 3/4.) Ebendort behandelt A. Toulotte auch Le culte de saint Etienne en Afrique et à Rome.

In der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 46, 2 sucht A. Hilgenfeld seine schon früher aufgestellte These, daß die Essäer kein vorchristlicher Mönchsorden, sondern vielmehr ein Volksstamm gewesen seien, von neuem zu beweisen und H. Böhmer-Romundt handelt sehr gut über den literarischen Nachlaß des Wulfila und seiner Schule. F. Görres' Abhandlung: Papst Honorius I. (625—638) Charakter, Verwaltung und Pontifikalakte des römischen Bischofs mit Ausschluß der monotheletischen Angelegenheit sei noch erwähnt.

Neue Bücher: Sethe, Beiträge zur ältesten Geschichte Ägyptens. 1. Hälfte. (Leipzig, Hinrichs. 13 M.) — Meinhold, Studien zur israelitischen Religionsgeschichte. 1. Bd. 1. Teil. (Bonn, Marcus u. Weber 3.20 M.) — Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes. Tomus I, fasc. 2 et tom. III. fasc. 2. Curavit Cagnat. (Paris, Leroux. 1,20 u. 2,40 M.) — Beiträge zur alten Geschichte und griechisch-römischen Alter-

tumskunde. Festschrift zu Otto Hirschfelds 60. Geburtstage. (Berlin, Weidmann. 20 M.) — G. Ficker, Die Petrusakten. (Leipzig, Barth. 3 M.) — Fischetti, Pompei past and present. (Naples, Confalone and Beccarini.) — O. Schulz, Beiträge zur Kritik unserer literarischen Überlieferung für die Zeit von Commodus' Sturze bis auf den Tod des M. Aurelius Antoninus (Caracalla). (Leipzig, Liebisch. 3.50 M.) — L. M. Hartmann, Der Untergang der antiken Welt. (Wien, Perthes. 1 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Wie immer werden die Übersichten von A. Goetze und E. Anthes über vorgeschichtliche sowie römisch-germanische Forschungen und Funde, zu denen sich eine solche von H. Wäschke über Orts-, Flur- und Personennamenforschung gesellt hat, wertvolle Dienste leisten bei der Reichhaltigkeit der gerade in diesen Fragen so zerstreuten Literatur (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins u. s. w. 51, 2/3 und 5). Erwähnung verdienen auch die Bemerkungen von Behlen über neuere Entdeckungen von Resten prähistorischen Acker- und Wohnbaues in Nassau und Hessen (Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde 1903/4 Nr. 1). Die ebendort abgedruckten Fundberichte aus Nassau von F. Bodewig und E. Suchier wie die Wiesbadener Museographie von E. Ritterling leiten über zu ähnlichen Veröffentlichungen im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 21 Nr. 12 und 22 Nr. 1—3. Aus ihrer Zahl seien namentlich verzeichnet die Mitteilungen von Köhl über ein steinzeitliches Grabfeld bei Mölsheim im Pfrimmtal und die Aufdeckung eines solchen aus der frühesten Bronzezeit bei Worms, weiterhin der Bericht von F. Philippi über die Ergebnisse der letzten Ausgrabungen bei Haltern an der Lippe. Wie alljährlich bringt endlich die Westdeutsche Zeitschrift 21, 4 eine reichhaltige Museographie für Westdeutschland und Bayern und zwar für 1901 (bei einigen Sammlungen bereits für 1902). Der Zuwachs der Bestände ist vor allem für die Zentralstellen in Mainz und Bonn recht groß und wird, wenigstens zum Teil, durch die beigefügten Tafeln ansprechend veranschaulicht.

In den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum u. s. w. 11, 1, 5 handelt L. Schmidt über die Ursachen der Völkerwanderung. Der kurze Aufsatz ist mehr eine Wiedergabe des Standes der heutigen Forschung als ein Versuch zur selbständigen Lösung des Problems. Gerade deshalb aber, zugleich aus Rücksicht auf die Kreise, an welche die Zeitschrift sich wendet, hätte man eine weitergehende Anführung und Würdigung der neueren Arbeiten gewünscht an Stelle der Andeutung allein ihrer Ergebnisse.

B. Hilliger tritt mit seinem Aufsatz über den Schilling der Volksrechte und das Wergeld in den lebhaften Streit der Meinungen ein über

die Standesgliederung bei den deutschen Stämmen zur Zeit der Volksrechte. Seine beachtenswerten, in nichts weniger als voreiliger Beweisführung gewonnenen Resultate über das spätrömische Münzwesen, das der Westgoten und Burgunder, schließlich über das der Lex Salica und Lex Ribuaria entziehen sich der knappen Wiedergabe in einem gedrängten Auszug. Die Sorgfalt der Untersuchung verdient nur Anerkennung, ihre Ergebnisse greifen ein in mehr denn ein Gebiet rechtsgeschichtlicher Forschung, aber man bedauert doch auch, daß Hilliger sie nicht — außer im ersten Abschnitt — übersichtlich zusammengefaßt hat. Denn nicht jeder Leser wird bei der hier nötigen Fülle des Details dem Gang der Erörterung so zu folgen imstande sein, wie er es aus Interesse am Gegenstand tun möchte (vgl. auch 85, 356).

Dem vorbereitenden Aufsatz von H. Breßlau (vgl. 90, 353) ist die Ausgabe der Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auctore Nortberto abbate Iburgensi (Hannover und Leipzig, Hahn 1902. 45 S.) unmittelbar gefolgt. Mit ihr ist eine der lehrreichsten Quellenschriften zur Geschichte des 11. Jahrhunderts in ihrer originalen Gestalt zu ihrem Rechte gekommen; als Bestandteil der noch immer nicht genügend verbreiteten Sammlung der Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum wird sie sicherlich mehr Leser finden denn in ihrer Verfälschung und überdies erdrückt von der Schwere des Foliobandes, der ihr eine ruhige Aufnahme gewährt hatte. Der Herausgeber hat natürlich die von ihm gefundene Abschrift zu Grunde gelegt und zu ihrer Besserung die Handschriften der interpolierten Vita herangezogen, ohne aber deren Zutaten noch einmal zu wiederholen. Knappe, jedoch ausreichende Anmerkungen begleiten den Text, dessen Lektüre und Vergleichung mit der Vita Meinwerci episcopi Patherbrunnensis ein recht anschauliches Bild des niederdeutschen Episkopats jener Periode ergibt; vgl. auch den Exkurs im soeben erschienenen 4. Bande der Jahrbücher Heinrichs IV. von G. v. Meyer von Knonau.

In den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (N.F. 12) untersucht K. Weller aufs neue den Bericht der Kölner Königschronik über die oft erzählte Tat der Weiber von Weinsberg im Jahre 1140. Er tritt ein für ihre Zuverlässigkeit und Treue, bekämpft also die herrschende Meinung, die sie als sagenhaft verwirft. Die Verteidigung ist geschickt durchgeführt, ihre Absicht eine Rückkehr zur Ansicht von P. Scheffer-Boichorst, der für die Geschichtlichkeit der Erzählung eingetreten war, wenn auch Weller seine Annahme ihrer Entlehnung aus den Annales Patherbrunnenses nicht teilt. Er kämpft gegen E. Bernheim, dessen Antwort abzuwarten sein wird.

H. Prutz veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1903, 1 (philol.-philos. und histor. Klasse) aus einer Pariser Hand-

schrift ein Gedicht des Gautier de Compiègne, den er vor 1131 als Mönch des Klosters Marmoutier nachweisen kann. Die Bearbeitung der Muhammedfabel — Otia de Machomete ist ihr Titel — gewährt lehrreichen Einblick in die Auffassung vom Stifter der islamitischen Religion in der Zeit der Kreuzzüge.

Die Ausführungen von H. Krabbo über „die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche" gipfeln in einer lehrreichen Darlegung der Bestrebungen der letzten Herzöge von Österreich aus jenem Geschlechte, in Wien ein Bistum zu errichten und dadurch ihrem Territorium auch kirchlich größere Geschlossenheit und Festigkeit zu verleihen. Wie die Fürsten diesen Plan zu verwirklichen suchten im Kampf widerstrebender Interessen, wie er zuletzt scheiterte, um erst unter Friedrich III. im Jahre 1468 verwirklicht zu werden, hat der Verfasser anschaulich geschildert (Archiv für österreichische Geschichte 93, 1; auch als Sonderdruck erschienen, Wien, C. Gerolds Sohn 1903. 40 S. mit Karte).

Zur Geschichte des Papsttums ist diesmal nur ein Aufsatz zu notieren, die Fortsetzung nämlich von K. Hampes aufschlußreichen Mitteilungen aus einer Pariser Handschrift mit ihren Fragmenten von Schreiben und Urkunden Innocenz' IV. aus den Jahren 1248—1250 (vgl. 90, 164). Sie sind um so wertvoller, als gerade der Registerband, der die päpstlichen Briefe vom 28. Juni 1249 bis 27. Juni 1250 umspannte, nicht mehr erhalten ist, und ihre Veröffentlichung bedeutet daher — auch für die Geschichte Friedrichs II. — eine in jeder Hinsicht erfreuliche Vervollständigung und Ergänzung des von Berger verzeichneten Materials (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 24, 2).

Aus den Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte 3, 2 notieren wir einen Aufsatz von K. Voßler über „Weltgeschichte und Politik in der italienischen Dichtung vor Dante"; er soll nach den Worten des Verfassers ein ungefähres Bild vermitteln vom damaligen Stande des bürgerlichen Gewissens.

Den Inhalt mehrerer französischer und belgischer Beiträge zur Geschichte des früheren Mittelalters wird am raschesten ihre kurze Zusammenfassung erkennen lassen. In der Bibliothèque de l'école des chartes 63, 5/6 beschließt L. Levillain seine Studien zur Chronologie der Briefe des Abtes Lupus v. Ferrières (vgl. 90, 352); ein Aufsatz von M. Serpet ist der Legende der hl. Odilie gewidmet, während zwei andere Mitteilungen — die erste rührt von Ph. Lauer her — die Bestände der Bibliotheken der Klöster Saint-Arnoul de Crépy und der Grands-Augustins de Paris vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert kennen lehren. Gleich kurz seien erwähnt zwei Studien von Ch. Vanden Haute: die erste bespricht mehrere Urkunden für das Petersklofter in Gent (Bulletin de la commission royale d'historie de Belgique 71, 4), die zweite unterrichtet über die Güter-

geschichte derselben Abtei bis zum 13. Jahrhundert (Annales de la société d'histoire et d'archéologie de Gand 5).

Jules Kotchétov-Viergy gibt unter dem Titel »l'autorité dans la Russie ancienne in« der Nouvelle revue historique 27, 1. 2 einen Überblick über die Verfassungszustände im ältesten Rußland bis ins 12. Jahrhundert hinein, bis zu welcher Zeit überall erst leise Keime nationaler und staatlicher Einheit erkennbar werden.

Neue Bücher: Steffens, Lateinische Paläographie. I. Entwicklung der latein. Schrift bis Karl den Großen. (Freiburg i. d. Schweiz, Universitätsbuchh. 14 M.) — Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. 3. Bd. Körperpflege und Kleidung bei den Deutschen. (Leipzig, Hirzel. 12 M.) — Fröhlich, Die Glaubwürdigkeit Cäsars in seinem Bericht über den Feldzug gegen die Helvetier, 58 v. Chr. (Aarau, Sauerländer & Co. 1,60 M.) — Knoke, Gegenwärtiger Stand der Forschungen über die Römerkriege im nordwestlichen Deutschland. (Berlin, Weidmann. 2,40 M.) — Der obergermanisch-rätische Limes des Römerreiches. 18. Lfg. (Heidelberg, Petters. 6,80 M.) — Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. (Stuttgart, Enke. 6,40 M.) — L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter. II. Bd., 2. Hälfte. Die Loslösung Italiens vom Oriente. (Gotha, Perthes. 10 M.) — Archives historiques du Maine II. Actus pontificum Cenomannis in urbe degentium publ. par Busson et Ledru. [Société des archives historiques du Maine.] (Au Mans, au siège de la Société.) — W. A. Fischer, Das Verhältnis Ottos des Großen zu seinem Sohne Liudolf und zu seiner Gemahlin Adelheid. (Innsbruck, Wagner. 2,50 M.) — Monumenta Germaniae historica, inde ab a. Chr. D usque ad a. MD. (Neue Quart-Ausg.) Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tomi III. pars 2. Heinrici II. et Arduini diplomata. (Hannover, Hahn. 6 M.) — Maire, Würdigung Kaiser Heinrichs VI. (Berlin, Weidmann. 1 M.) — Franche, Sainte Hildegarde (1098—1179) [›Les Saints‹, Vol. 1.]. (Paris, Lecoffre. 2 fr.) — Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. 3. Bd. Deutsche Wissenschaft und deutsche Mystik während des 13. Jahrhunderts. (Freiburg i. B., Herder. 6,40 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

Aus den im Vorjahre bereits erschienenen, dem Referenten jetzt aber erst zugänglich gewordenen Mélanges Paul Fabre, Études d'histoire du moyen-âge. Paris, Picard et fils. XXXVI, 495 S. seien ganz kurz wenigstens die wichtigeren hier in Betracht kommenden Arbeiten verzeichnet. Eine Vertiefung früherer Studien stellt der Aufsatz von H. Grauert dar, der im Gegensatz zu Franz Wilhelm (vgl. 82, 363) ausführt, daß sowohl die

Notitia saeculi als der Pavo Jordan von Osnabrück abzusprechen und dem Kanonikus Alexander von Roes zuzuschreiben sind. E. Bertaux handelt über das 1315 errichtete Mausoleum Kaiser Heinrichs VII. zu Pisa, J. P. Kirsch teilt einige Beobachtungen über die Befugnisse zweier päpstlicher Beamten (auditor causarum, procurator fiscalis) mit. Die dem Zusammenbruch der Buonsignori-Bank voraufgehenden Ereignisse werden nach ungedruckten Materialien von E. Jordan vorgeführt, während Noël Valois die erreichbaren Nachrichten über die Klausnerin Marie Robine d'Avignon zusammenstellt und die Frage aufwirft, ob deren Visionen auf das so viel später liegende Auftreten der Jungfrau von Orléans irgendwelchen Einfluß ausüben konnten.

In den Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie d. Wissensch. 1903, Februar 6 führt Wilhelm Stieda aus, inwiefern ganz anderen Zwecken ursprünglich dienende Niederschriften (wie Zollaufzeichnungen, Schiffahrtsregister und Frachtverzeichnisse, Schadenverzeichnisse, Handelsbücher) wertvolle Grundlagen für die Aufstellung einer Handelsstatistik im Mittelalter abgeben können. Als Beilagen folgen drei den Archiven zu Reval, Lübeck und Stockholm entnommene Verzeichnisse über die Ladung verunglückter Schiffe aus den Jahren 1469, 1493 und 1546.

Einen Auszug aus einem größeren magyarisch geschriebenen Werke über die im Mittelalter wurzelnde Entwicklung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn bietet Felix Schiller in der Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissensch. 16, 1/2. Er führt aus, daß dieser Stand eine öffentlich-rechtliche Differenzierung des Adels bildet und allein den Anspruch auf persönliche Teilnahme an der Gesetzgebung besessen hat.

Gegen Delaborde verficht L. Levillain seine vor Jahren bereits geäußerte Ansicht, daß die Lebensbeschreibung Ludwigs des Heiligen in ihrer französischen wie lateinischen Fassung höchst wahrscheinlich von dem Franziskaner Guillaume de Saint-Pathus herrühre (Moyen-âge 1903, mars-avril).

H. Schrohe erörtert in den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch. 24, 2 die Gründe, die Rudolf von Habsburg zur Zerstörung der nahe bei Bingen gelegenen Burgen Reichenstein und Saneck veranlaßt haben.

Die im Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace (2e sér.) 21, 1 von Jos. Becker gebotenen Mitteilungen über den Lebensgang der unter Rudolf von Habsburg, Adolf und Albrecht I. im Elsaß tätigen Reichslandvögte kommen über eine trockene Aufzählung der einzelnen Vorgänge nicht hinaus und verdienen nur wegen der Zusammenstellung des Materials einige Beachtung. Ergänzungen finden sich in Redlichs neuem Werk über Rudolf von Habsburg.

Mit einer Schilderung der Regentschaft und bedeutenden Machtstellung von König Wenzels Stiefvater Zawisch setzt Fritz Gräbner in den Mit-

teilungen des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 41, 3 seine Darlegungen über die böhmische Politik vom Tode König Ottokars bis zum Aussterben der Přemysliden fort (vgl. 91, 162).

In einer aus der Sammlung Barrois stammenden, von der Pariser Nationalbibliothek erworbenen Handschrift hat sich eine französische Fassung des von Hayton im Jahre 1307 geschriebenen, unter dem Namen »Fleur des histoires de la terre d'Orient« gehenden Geschichtswerks gefunden. Da der Text von allen bisher bekannten Fassungen erheblich abweicht, ist er von H. Omont vollständig mitgeteilt worden: Notice du Ms. nouv. acq. franç. 10050 de la Bibliothèque nationale contenant un nouveau texte français de la Fleur des histoires de la terre d'Orient de Hayton. (Tiré des Notices et extraits des manuscripts de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques t. 38.) Paris, Imprim. nationale 1903. 60 S.

Über ältere Kommentare zur Divina commedia beginnt F. P. Luiso im Archivio stor. Italiano 1903, 1 zu handeln. Der bisher erschienene Artikel beschäftigt sich mit der Dantes Sohn Jacopo zugeschriebenen Auslegung.

Im Gegensatz zu O. Posse stellt W. Lippert in den Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. 24, 2 fest, daß in der wettinischen Kanzlei die Anwendung des Circumcisionsstils um die Mitte des 14. Jahrhunderts durchaus keine Seltenheit bildet.

Die Miscellanea di storia italiana, terza serie, t. 7 enthalten eine stattliche Reihe von Briefen Papst Innozenz' VI., die über die Politik des „grünen" Grafen Amadeus VI. in den Jahren 1353—1362 mancherlei Aufschlüsse geben und daher von C. Cipolla dem Wortlaut nach mitgeteilt werden. Ihnen schließen sich in Regestenform Einträge aus den Supplikenregistern Clemens' VI. und Innozenz' VI. an, die ebenfalls Angehörige des savoyischen Hauses betreffen (1342—52 bezw. 1353—61).

Den in die Jahre 1363—65 fallenden Aufstand der kretischen Ritterschaft gegen die Venezianer schildert eine Arbeit von J. Jegerlehner, deren Wert durch die Beigabe zahlreicher ungedruckter Urkunden und Briefe noch erhöht wird (Byzantinische Zeitschr. 12, 1—2).

Von einer neuen Seite lernen wir den bekannten Chronisten Jakob Twinger von Königshofen in dem soeben erschienenen Buche von F. X. Mathias kennen: Der Straßburger Chronist Königshofen als Choralist. (Graz, Styria. 1903. XII, 191 S.) Gewürdigt wird seine liturgisch-musikalische Bedeutung auf Grund eines von M. Vogeleis entdeckten »Tonarius«, der sich in einem Kodex der Prager Universitätsbibliothek erhalten hat.

Baron F. Béthune untersucht in der Revue d'histoire ecclésiastique 4, 1, inwiefern eine Abhängigkeit der Grandes chroniques de France

von den in den Abteien St. Denis und St. Germain-des-Prés verfaßten oder aufbewahrten historischen Werken festgestellt werden kann.

G. Lecarpentier berichtet im Moyen-âge 1903, janvier-avril in eingehender Weise über den unter dem Namen »La Harelle« bekannten Aufstand in Rouen (1382), nach dessen Beendigung die Stadt wie überhaupt die ganze obere Normandie nur um so fester dem französischen Staatsgefüge eingeordnet ward.

In der Revue des questions historiques 1903, avril verfolgt Ledos an der Hand des kürzlich vollendeten Werkes von Noël Valois die Stellung Frankreichs in der großen Kirchenspaltung vom Tode Clemens' VII. bis zur Wahl Martins V. — An der gleichen Stelle behandelt M. Sepet: Jeanne d'Arc au cimetière Saint-Ouen (Besprechung der beiden unlängst erschienenen Arbeiten von Chevalier und Dunand über die Frage der Abschwörung). Gleich angefügt sei ein Hinweis auf die Skizze, die Dunand im Correspondant 1903, Mai 10 dem Theologen Edmond Richer gewidmet hat, der als der erste Biograph der Jungfrau zu bezeichnen ist. Das von ihm gerade noch vollendete Manuskript bewahrt die Nationalbibliothek.

Aus dem Archivio stor. Lombardo serie terza, fasc. 37, anno 30 sei ein Aufsatz von Valeri hervorgehoben, der die Nachrichten zusammenstellt, welche über die Entwicklung der Mailänder Stickerei und Tapetenfabrikation während des 15. Jahrhunderts Aufschluß geben.

In der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 18, 2 gibt H. Kaiser eine Anzahl von Textverbesserungen zu Reinbold Slechts Fortsetzung der Flores temporum und führt den Nachweis, daß der Verfasser aus Schwäbisch-Gmünd gebürtig und ein Verwandter des pfälzischen Protonotars Vener ist, wodurch mancherlei Besonderheiten der Chronik ihre Erklärung finden. — Ebendaselbst stellt Th. Schön die Angehörigen des oberrheinisch-badischen Ordens zusammen, die im Deutschordenslande eine neue Heimat gesucht und gefunden haben.

Eine auch ungedruckte Materialien in weiterem Umfang heranziehende Arbeit von Christ. Krollmann behandelt die Lebensgeschichte des fränkischen Ritters Heinrich von Schaumberg, dem seine Beziehungen zu dem bekannten Johann Wallenrod, Erzbischof von Riga, das Bistum Samland verschafften (1414—1416). (Altpreuß. Monatschrift 1903, Januar-März.)

Anschließend an seine 90, 358 besprochenen Arbeiten über den Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds und die in dieser Schrift ausgesprochenen Gedanken über die Reform des geistlichen Standes schildert H. Werner in den Deutschen Geschichtsblättern 4, 6/8 die Reform des weltlichen Standes im Lichte der gleichzeitigen Reformbestrebungen im Reich und in den Städten. Übrigens sei hier der Hinweis angefügt, daß C. Köhne demnächst nochmals die schwierige Frage nach der Autorschaft der Schrift im N. Archiv d. Ges. f. ä. d. Gesch. erörtern wird.

Im Archivio stor. per le province Napoletane anno 27, fasc. 3 u. 4 und 28, fasc. 1 beschließt F. Cerone seine umfangreiche Arbeit über die Orientpolitik König Alfons' von Aragonien († 1458). (Vgl. 90, 171.)

Th. Brieger analysiert in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte 24, 1 eine beträchtliche Reihe von bisher unbekannten Schriften des Erfurter Karthäusers Jakob von Jüterbock, die sich in einem Sammelbande der Königl. Bibliothek zu Dresden gefunden haben.

Aus dem Journal des Savants 1903, Februar, verzeichnen wir einen längeren Artikel von A. Luchaire, in dem die Ergebnisse des im Vorjahr erschienenen Buches von Dupont-Ferrier (Les officiers royaux des bailliages et sénéchaussées et les institutions monarchiques locales en France à la fin du moyen âge) warm gewürdigt werden.

In den Histor.-polit. Blättern 131, 9 u. 11 setzt R. Steinhauser seine Savonarola-Studien fort (Savonarolas Ästhetik; sein Einfluß auf die Kunst und bildenden Künstler; vgl. 91, 164). — Wilh. Schmitz S. J. handelt Heft 7/8, 10/11 über die Zustände in den Klöstern während des ausgehenden Mittelalters, die ihm in recht rosigem Licht erscheinen: „man hat nur Recht, Trägheit und Müßiggang und die eng damit verbundene Zuchtlosigkeit dann anzunehmen, wenn in einem einzelnen und bestimmten Kloster diese Fehler glaubwürdig bezeugt sind.“ (!)

Ein von Aug. Reuter im Centralblatt f. Bibliothekswesen 20, April beschriebener Wiegendruck aus dem Jahre 1495 enthält mancherlei Nachrichten und Urkunden, die für den italienischen Feldzug König Karls VIII. von Frankreich in Betracht kommen.

J. Höhler stellt im Archiv für Kulturgeschichte I, 2 „Die Anfänge des Handwerks in Lübeck“ dar. Verfasser zeichnet mehr den Zustand um etwa 1370, als daß er eine Entwicklungsgeschichte schreibt. Er weist im Gegensatz zu Wehrmann mit Recht die Ratsfähigkeit der Handwerker in älterer Zeit als wahrscheinlich nach. Das Interessanteste ist, daß bei den Lübecker Zünften der „Amtscharakter“ den freien genossenschaftlichen Verband ganz in den Schatten drückte. Eine Untersuchung der Handwerker nach den Bücherschen Kategorien des Haus- oder Preiswerkes etc. ist nicht vorgenommen worden.

Ebendaselbst skizziert R. Goette kurz „Die Klöster des Mittelalters im wirtschaftlichen Verkehr“. Neue Ergebnisse finden sich nicht, waren aber wohl auch nicht beabsichtigt. Ebendort weist endlich Th. Achelis auf die soziale Bedeutung der Mystik hin, d. h. auf die verschiedenartigen Wirkungen der Sehnsucht nach dem Unendlichen in Verbindung mit dem sozialen Mitteilungsbedürfnis des Menschen.

Die neue Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 1 wird durch einen höchst lehrreichen Artikel von Pirenne über „Volks-

zählungen der Stadt Ypern im 15. Jahrhundert" eröffnet. Die Stadt besaß im Durchschnitt etwa 10000 Einwohner, also etwas mehr als Basel und Frankfurt a. M., die Hälfte aber nur der Bevölkerungsziffer Nürnbergs. Mit das Wertvollste ist die nach Büchers Methode verfertigte Gewerbestatistik, wobei sich ergibt, daß in Ypern nicht weniger als 51,6 % der gewerblichen Bevölkerung (gegen 16 % in Frankfurt) in der Textilindustrie Beschäftigung fanden. Pirenne ist geneigt, Frankfurt als den Typus der eigentlichen geschlossenen mittelalterlichen Stadtwirtschaft gelten zu lassen, während Ypern das Beispiel für eine auf Fernabsatz rechnende Industriestadt darstelle.

Ebendort behandelt G. Schönfeldt die „Lohn- und Preisverhältnisse in Hannöversch-Münden" nach Einnahme- und Ausgabeverzeichnissen der Vogtei und des Gerichts Münden von 1409 und 1410. Die übermäßige Zahl der Feiertage, so daß die Woche nur fünf Arbeitstage im Durchschnitt besitzt, wird ebenso bestätigt, wie die andere Lamprechtsche Feststellung, daß der Taglohn der Arbeiter kein ungünstiger gewesen sei. Nur bleibt allerdings das norddeutsche Gebiet weit (etwa in der Relation 100 : 159) hinter den Lohnverhältnissen der reicheren und kulturell vorgeschritteneren Gebieten etwa der Mosel und Niederösterreichs zurück.

O. v. Gerstfeldts Aufsatz „Am Hofe der Sforza" im Maiheft der Deutschen Rundschau ist im wesentlichen eine warm geschriebene kunsthistorische Studie über die Porträts Ludovico Moros, seiner Gattin Beatrice, seiner natürlichen Tochter Bianca und die dekorativen Kunstschöpfungen Leonardos da Vinci, der das glänzende Spiel des Bänderornaments in Ludovicos berühmtem Kastell in der Sala delle asse zur höchsten Vollendung erhob.

Eine ältere Form der in der französischen Rechtsgeschichte bekannten coutume der Grafschaft l'Clermont-en-Beauvais von 1496 macht Testaud in der Nouvelle revue historique 27, 2 bekannt.

Heinrich Schurtz (†) hat in den Preuß. Jahrbüchern (Juni 1903) eine gewandt geschriebene lehrreiche Geschichte der „Janitscharen" veröffentlicht, von der Zeit der Gründung dieses eigenartigen Fußvolkes 1330 bis zu ihrer blutigen Auflösung 1826. Ihre Geschichte ist ein Spiegelbild der in der türkischen Geschichte überhaupt waltenden Kräfte und Richtungen.

Neue Bücher: Thomae Aquinatis opera omnia. Tom. XI (Freiburg i. B., Herder. Ausg. I 17,60 M., Ausg. II 14,40 M., Ausg. III 12,80 M.) — Yver, Le commerce et les marchands dans l'Italie méridionale au XIIIe et au XIVe siècle. [Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome.] (Paris, Fontemoing.) — Baer, Die illustrierten Historienbücher des 15. Jahrhunderts. (Straßburg, Heitz. 30 M.) — Christensen, Dansk statsforvaltning i det 15 århundrede. (Køben-

havn, Gad.) — Holzapfel, Die Anfänge der Montes Pietatis (1462—1515). (München, Lentner. 3,60 M.) — Rossow, Italienische und deutsche Humanisten u. ihre Stellung zu den Leibesübungen. (Leipzig, Naumann 4 M.)

Reformation und Gegenreformation (1500—1648).

Der Aufsatz E. van Roeys »le contractus Germanicus ou les controverses sur le 5 % au 16me siècle en Allemagne« in der Revue d'histoire ecclésiastique IV, 4 (1902) zeigt, wie die Kurie, ohne mit ihrem Zinsverbot zu brechen, sich mit den neuen Forderungen entwickelterer Wirtschaftsverhältnisse indirekt durch die Anerkennung bisher unbekannter „Kontrakte" abzufinden verstanden hat.

In den Göttingischen Gelehrten Anzeigen April 1903 bringt O. Scheel einen kenntnisreichen kritischen Beitrag zur Geschichte der Beichte. Er kritisiert scharf Kirschs versuchten Nachweis, daß in der Beichte die katholische Lehre keine Veränderungen, sondern nur eine Entfaltung aufweise. Zumal die Behauptungen, daß von Anfang an nur vor einem Priester gebeichtet wurde und ein privater Beichtzwang bestand, werden quellenmäßig widerlegt. Sodann wird Fischers Werk „Zur Geschichte der evangelischen Beichte" mit verdienter Anerkennung besprochen, wenngleich Scheel mit Recht vor einer einseitigen Schwarzmalerei der Beichtverhältnisse um 1500 warnt und die Spuren innerlicherer Auffassungen nicht verkannt wissen will. Auch über Luthers Stellung zur katholischen Beichte bis 1520 weicht Scheel ein wenig von Fischer ab, indem er Luthers Stellung in Thesen und Resolutionen doch nicht mehr als recht römisch-katholisch anerkennen will.

Im Gegensatz zu Köstlin und Kawerau bringt N. Paulus in seiner Miscelle „Zu Luthers Romreise" das Zeugnis von Luthers Gegner Dungersheim (1530) dafür bei, daß Luther ein Gegner Staupitzens bei dessen bekanntem Plane war, die Observantenklöster mit seiner sächsischen Ordensprovinz zu vereinigen. In der Tat gewinnt damit die früher bereits von Paulus betonte Angabe des Cochläus neues Gewicht, wonach Luthers Romreise den Zweck verfolgt hätte, gegen denselben Plan des Generalvikars die Kurie zu gewinnen. (Historisches Jahrbuch 24, 1.)

K. Müllers Aufsatz über „Luthers römischen Prozeß" in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 1 erbringt die näheren Ausführungen des kurzen Abrisses, den er bereits in seiner vortrefflichen Kirchengeschichte II, 2 vor kurzem gegeben hatte. Das Ergebnis ist, daß die Kurie im großen und ganzen Luther gegenüber die Formen des kanonischen Rechtes gewahrt hat. Auch die endliche Verurteilung hält im wesentlichen die rechtlichen Formen ein.

Ein ungezeichneter Aufsatz im März-, April- und Maiheft des „Katholiken" über „die lutherischen Bekenntnisschriften" soll die protestantischen

Theologen über den wahren Geist derselben aufklären, daneben doch wohl auch den gläubigen Lesern eine Stunde stiller Sammlung bereiten. Der Geist der Ausführungen sei durch den Satz gekennzeichnet: Jeder verständige Protestant müsse doch einsehen, daß Luthers Prädestinationslehre einfach „sittenverderblich und gotteslästerisch“ sei. Eine besondere Würze ist noch die Entdeckung, daß Luther „zuweilen sich und anderen offen und ohne Umschweife gestanden habe, er glaube selbst nicht, was er lehre“.

In der Fortsetzung seiner „Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte“ schildert G. Bossert die katholische Kirche in der Diözese Speyer unter dem Bischof Philipp seit dem Jahre 1529. Verfasser schildert den Bischof als eine durchaus konservative Natur, die ohne neuere reformatorische Gedanken das Alte festhalten wollte, aber nirgends bei ihren Bemühungen die Rückständigkeit seiner Gehilfen zu überwinden vermochte. An diesem Mangel jeder tüchtigeren Kraft scheiterte deshalb auch eine tiefere Wirkung seiner gut gemeinten Reformversuche. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 18, 2.)

O. Clemen bringt im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 24, 1. 2 unter dem Titel „Zur Lebensgeschichte Heinrich Stromers von Auerbach“ einige Nachträge zu Wustmanns Büchlein über den durch Goethe berühmt gewordenen Leipziger Arzt. Insbesondere zeigt Clemen, daß Stromer anfänglich den Irrtum teilte, als wenn Luther und Erasmus am gleichen Strange zögen, daß er auch später Luthern freundlich blieb, wenngleich er durch seine vorsichtige Reserve jede Unannehmlichkeit von sich fernzuhalten verstand.

Alfred Goetze hat seinen in der Histor. Vierteljahrschrift veröffentlichten Studien über die 12 Artikel jetzt eine Ausgabe der Schriften Sebastian Lotzers folgen lassen (Leipzig, Teubner 1902. IV u. 86 S.), die auch diejenigen mit Dank begrüßen werden, die nicht mit dem Herausgeber in Lotzer den Verfasser der 12 Artikel sehen. Denn der fromme und sinnige, von den protestantischen Lehren herzlich ergriffene Kürschner von Memmingen, der zur Feder greift und die frohe Botschaft verkündigt, ist eine um ihrer selbst willen interessante Erscheinung. Wir halten auch (im Gegensatz zu Stolze, vgl. H. Z. 91, 15 Anm.) die vom Herausgeber vorgebrachten inneren Gründe für Lotzers Anteil an den 12 Artikeln für immerhin beachtenswert. Man kann in den zeitlich vorhergehenden Schriften Lotzers deutlich eine Entwicklung wahrnehmen von den Rechtfertigungsgedanken Luthers, die zuerst vorwiegen, zu den praktischen Tendenzen Zwinglis und Schappelers und zu einer gewissen christlichen Sozialpolitik, die zwar immer noch nicht den Standpunkt der 12 Artikel erreicht, aber in den stürmischen Wochen des Januar und Februar 1525 ohne zu großen Sprung ihn erreichen konnte. M.

Den engen Zusammenhang zwischen reformatorischem Geist und Aufblühen der Schulen verdeutlichen wiederum die Mitteilungen der Gesellschaft

für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, die in 13, 2 3 Beiträge zur Schulgeschichte des 16. Jahrhunders enthalten. J. Dierauer erzählt die in das Jahr 1533 fallenden „Anfänge des Gymnasiums der Stadt St. Gallen". Schieß behandelt die Nikolaischule in Chur während der Reformationszeit. R. Lang schildert die „Beaufsichtigung der Schaffhauser Stipendiaten in der Fremde", d. h. die Sitte, die auf Studien ausgesandten jungen Leute an bestimmte Lehrer zu verweisen.

In den theologischen Studien und Kritiken 1903, 3 weist C. Stange nach, daß „Kurfürst Johanns lateinisches Glaubensbekenntnis vom Mai 1530", das er noch vor dem Augsburger Reichstag dem Kaiser überreichte, nichts als eine schlechte verkürzte Übersetzung der Schwabacher Artikel ist, deren Abfassung wie Übergabe vermutlich von den Theologen geheimgehalten worden ist. In diesen geheimen Beziehungen zum Kaiser liegt der einzige Wert des Bekenntnisses.

Dr. Wilhelm Hans, Gutachten und Streitschriften über das jus reformandi des Rates vor und während der Einführung der offiziellen Kirchenreform in Augsburg (1534—1537). Ein Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von den kirchlichen Aufgaben der Obrigkeit in der Reformationszeit. Augsburg 1901. — Im Jahre 1533 forderte der Rat der Stadt Augsburg von den in seinem Dienste stehenden Juristen, dem Stadtschreiber Dr. Konrad Peutinger (dem bekannten Humanisten) und den vier Stadtsyndici Dr. Johann Rehlinger, Dr. Konrad Hel, Dr. Balthasar Langnauer und Dr. Johann Hagk, schriftliche Gutachten über die Frage ein, ob dem Rat als der weltlichen Obrigkeit der Stadt Augsburg gebühre, in Religionssachen Handlungen und Änderungen vorzunehmen oder nicht? Diese Gutachten werden hier mit kurzen Einleitungen über die Person ihrer Verfasser ihrem Hauptinhalte nach kurz beschrieben und charakterisiert. Desgleichen wird über weitere, hauptsächlich von auswärtigen Juristen eingeforderte Gutachten und über Streitschriften, die sich anschlossen (besonders aus der Feder von Butzer und Muskulus) berichtet. Diese Gutachten und Streitschriften sind dadurch interessant, daß in ihnen die Hauptrichtungen der Zeit, die katholische, die lutherische und die zwinglische, zum Ausdruck kommen. Der zweite Teil der Schrift gibt einen Überblick über die Rechtsanschauungen der Gutachten und Streitschriften über die darin enthaltenen Ideen von Kaiser und Reich und die Anschauungen von den kirchlichen Aufgaben der weltlichen Obrigkeit. Die Schrift ist ein dankenswerter Beitrag zur Geschichte der Anschauungen von Kurie und Kirche im Reformationszeitalter und zeigt, wieviel noch aus den alten reichsstädtischen Archiven zu erheben ist. K. R.

Arturo Segre veröffentlicht in den Memorie della reale accademia delle scienze di Torino, Serie 2, Bd. 52 (Sienze morali, storiche e philologiche, 1903) eine eingehende archivalische Untersuchung über „Karl II. von Savoyen, seine Beziehungen zu Frankreich und Spanien und die piemontesischen Kriege von 1536 bis 1545", und verfolgt darin die klugen,

aber schließlich unzureichenden Versuche des kleinen Fürsten, gegen die beiden Riesen im Vergleich zu ihm, Franz I. und Karl V. seine territorialen Interessen zu wahren.

Die Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte IX. 4 enthalten einen kleinen Aufsatz Fr. Roths „Zur Einführung der Reformation in der Stadt Füßen", in der während der ersten für die Protestanten günstigen Epoche des Schmalkaldischen Krieges durch Schertlin von Burtenbach für nicht ganz acht Monate 1546/47 die Reformation durchgeführt wurde.

O. E. Schmidt zerstört die Erwartungen, daß der Wiener Hofhistoriograph Ferdinands I., „Wolfgang Lazius, ein Geschichtschreiber des Schmalkaldischen Krieges" durch die Benutzung des in Ferdinands Hände geratenen Archivs des sächsischen Kurfürsten unsere Kenntnisse wesentlich bereichern könnte. Denn in einer älteren Bearbeitung ist Lazius abhängig von den uns bekannten Fuggerschen Anonymus, in einer späteren Überarbeitung ist der historische Wert durch krankhafte Nachahmung von Livius und unselbständige Anlehnung an Avila geschwächt (Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 24, 1. 2).

Im Bull. de la soc. de l'hist. du protest. franç., welches seit Anfang des Jahres in zweimonatlichen Heften erscheint, 5. S., 1, März-April 1903, referiert Patry ausführlich über Gigen's Darstellung der Schlacht von Jarnac und sucht dabei Coligny gegen dessen Tadel zu verteidigen.

In der Revue d'histoire diplomatique 17, 2 werden aus dem Record Office einige Briefe aus der Zeit 1377—1581 abgedruckt, die sich auf die diplomatischen Beziehungen zwischen England und Frankreich, speziell auf das Eheprojekt des Herzogs von Anjou mit der Königin Elisabeth beziehen.

Die Zeitschr. d. Westpr. Gesch.-Ver. 45 (1903) enthält als zweiten Teil von Behrings Beiträgen zur Geschichte der Danziger Wirren von 1577 vorzüglich Berichte der sächsischen Gesandten an August; in der Einleitung wird der kirchlich-politische Gegensatz zwischen den strenggläubigen lutherischen Zünften und dem des Kryptocalvinismus verdächtigen Rat, das Eingreifen Polens zu Gunsten der ersteren und ihr Sieg dargestellt.

H. Chourteault gibt in der Rev. d'hist. dipl. 17, 2 (1903) eine etwas pikante Schilderung des Endes von Gir. Lippomano, der als venetianischer Resident in Konstantinopel mit Philipp II. korrespondierte, 1591 zurückberufen wurde und beim Einlaufen in die Lagunen angeblich ertrank, wahrscheinlich aber im Geheimen hingerichtet wurde. Ebenda werden Aktenstücke über die Heiratsverhandlung zwischen Elisabeth und dem Herzog von Anjou aus den Jahren 1579—1581 publiziert.

Simonsfeld teilt in den Abhandlungen der 3. Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften XX, Abt. 2 und 3 „Mailänder Briefe zur bayerischen und allgemeinen Geschichte des (ausgehenden) 16. Jahrhunderts"

mit. Es handelt sich wesentlich um Briefe des politischen und Kunstagenten Prospero Visconti, der dem Herzog Wilhelm V. von Bayern mindestens seit dem Herbst 1575 wöchentliche Berichte abstatten soll. Eine Ergänzung hierzu bildet die Abhandlung ebendaselbst 4. Abteilung (1902, 4), die unter dem Titel: „Einige kunst- und literaturgeschichtliche Funde", I. das von Visconti nach Bayern gesandte Bacchusrelief identifiziert und II. einige Beiträge für die Überlieferungsgeschichte des Livius und Cäsar, die Steganographie des Trithemius und neue Corvinus-Handschriften in der Münchener Bibliothek bringt.

In der Rev. d'hist. mod. 4, 6 (1903) gibt J. J. Marquet de Vasselot einen Überblick über den Stand der kunstgewerblichen Forschung in Frankreich für das 16. bis 19. Jahrhundert.

Aus dem Arch. stor. Lombardo fasc. 37 anno 30 (1903) notieren wir eine ausführliche Studie Ett. Vergas über die Korporationen der Mailänder Textilindustrie vom 16. bis 18. Jahrhundert.

In den Geschichtsblättern des Deutschen Hugenotten-Vereins 12, 1 (1902) schildert W. Cuno das Leben des hauptsächlich in der Pfalz wirkenden hugenottischen Predigers Paul Toussin (1572—1634) in vorwiegend erbaulicher Art.

L. Battifol publiziert in der Rev. de Paris 16, 15. April und 1. Mai 1903 Auszüge aus den Memoiren eines normannischen Edelmannes, de Bordeaux, der bei den Gendarmen des Königs den Hugenottenkrieg von 1622 mitmachte; die Grausamkeit der Kriegführung erfährt darin zahlreiche Illustrationen.

Salviolis kurze Ausführungen über »le colonizzazioni in Sicilia nei secoli 16 e 17« (Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. I, 1) erweisen zunächst die Notwendigkeit einer inneren Kolonisation durch die Tatsache, daß im 17. Jahrhundert die Bevölkerung ganz Siziliens noch nicht 1 Million betrug, und davon noch über 100000 auf Palermo, weitere erhebliche Massen auf die Küstengebiete entfielen. Die unendlich dünne Besiedelung des Innern fordert die Grundherren also zu Kolonisationen auf, die allmählich von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht werden, in steigendem Maße auch die Kolonen in eine proletarische Stellung herabdrücken, ihnen freilich wenigstens den von Anfang an verliehenen Genuß der persönlichen Freiheit nicht zu rauben vermögen.

Von Otto Gierkes 1880 zuerst erschienenem Buche „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien" ist jetzt eine zweite Auflage erschienen (Breslau, Marcus. XVI und 366 S. 9 M.), welche den Text der 1. Auflage unverändert wiedergibt und in einem Anhange von 43 Seiten sich mit der seinem Buche widerfahrenen Kritik und mit der neueren Literatur überhaupt auseinandersetzt. Er gibt hier selbst den Hauptmangel seines Buches zu, daß es nämlich den Zusammenhang der politischen

Theorien mit den politischen und sozialen Zuständen und den geistigen Strömungen eben nur streift und fast nur die theoretische Seite der großen Gedankenbewegung vom Mittelalter bis auf Rousseau verfolgt, und auch diese mehr vom juristisch-konstruktiven Standpunkte aus. Aber auch in dieser Einseitigkeit wird das Werk durch die Kunst, verschlungene Zusammenhänge klar und anschaulich zu entwickeln, durch den weiten Blick und die umfassende Belesenheit für den Historiker von unschätzbarem Werte bleiben, und dessen Sache wird es sein, allmählich auch das Komplement zu dem, was die Juristen auf diesem Gebiete geleistet haben, hinzuzufügen. Unter den Nachträgen erwähnen wir besonders die Bemerkungen über Rousseau und die Abweisung des Haymannschen Versuches, Rousseau von dem Vorwurfe des Staatsabsolutismus zu entlasten. M.

Neue Bücher: Ferrari, Com'era amministrato un comune del Veronese al principio del sec. XVI. (Verona, Franchini.) — Michel, Heinrich Knaust. Ein Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland um die Mitte des 16. Jahrh. (Berlin, Behr. 8 M.)

1648—1789.

In der Festgabe für C. Th. v. Heigel handelt G. F. Preuß auf Grund Pariser Archivalien über „Kurfürstin Adelheid von Bayern (die romanische Gemahlin des Kurfürsten Ferdinand Maria), Ludwig XIV. und Lionne". Die Kurfürstin war Zeit ihres Lebens in Bayern eifrige Fürsprecherin eines französisch-bayerischen Bündnisses, und ist als solche von Ludwig XIV. in zarten Briefen für die politischen Interessen Frankreichs benutzt worden. Sie hat in Bayern 1662 die Initiative zur Wiederaufnahme intimerer Beziehungen zu Frankreich gegeben und diese insbesonders durch ihren Beichtvater Prignani gepflegt.

Pierre de Ségur erzählt in der Revue des Deux mondes vom 15. Mai und 1. Juni 1903 den berüchtigten »procès de sorcellerie du maréchal de Luxembourg«, der 1680 ebenso plötzlich mit der gänzlich unerwarteten Verhaftung begann, als mit der glänzenden richterlichen Freisprechung, verbunden mit der überraschenden Fortweisung vom Hofe durch das Machtwort Ludwigs XIV. endete. Der Prozeß enthüllt manche dunkle Seiten des Lebens der höheren Schichten Frankreichs, insbesondere die weite Verbreitung alchemistischer Propheten.

„Das Auftauchen des Handelsschulgedankens im Anfang des 18. Jahrhunderts" verfolgt Zieger in der Monatsschrift für Handels- und Sozialwissenschaft I, 5 und zeigt, daß nicht, wie oft gesagt, Savary, sondern erst Jean Toubeau 1682, in England nach kleineren Anläufen Thomas Mun 1628 und Roberts' insbesondere John Locke die Forderung besonderer kaufmännischer Schulbildung aufgestellt haben. Nach Toubeau soll übrigens

die Hansa an den großen Märkten des Auslandes Kollegien für den Unterricht im Handelsrecht besessen haben.

Haake behandelt im Neuen Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 24, 1. 2 kurz „Die Türkenfeldzüge Augusts des Starken 1695 und 1696 und sucht gegen Erdmannsdörffer und österreichische Historiker zu zeigen, daß dem Kurfürsten nicht die Hauptschuld an allem Unglück dieser Jahre beizumessen ist, sondern die Unfähigkeit des kaiserlichen Generals Caprara und die Leere der kaiserlichen Kassen gleichen Anteil daran hatten.

Das Verhältnis Augusts des Starken zur katholischen Kirche wird von Ziekursch an der Hand der polnischen Nuntiaturberichte in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 1 zunächst bis zum Jahre 1710 verfolgt. Das Ergebnis ist, daß August lediglich aus politischer Berechnung auf die polnische Krone den Übertritt vollzog, wobei nach dem Ausdruck eines Zeitgenossen von einem eigentlichen Religionswechsel deshalb keine Rede war, weil August nie eine „Religion" besaß, und daß seine Stellung zur Kurie ausschließlich von der wechselnden Notwendigkeit ihrer Unterstützung abhing, wobei er in schnödester Weise Versprechungen sowohl an seine lutherischen sächsischen Stände als den Papst erteilte und brach.

Wenig bekannt ist es, daß der König August der Starke im Jahre 1698 mit dem walachischen Wojwoden Konstantin Brancovan in rege diplomatische Verbindungen trat. Um dem Einfluß des Kaisers zu entgehen, wollte der Wojwode sich dem Könige unterwerfen. Sächsische Gesandte kamen in die Walachei. Hier wurden die Bedingungen der Unterwerfung verabredet und der Plan entworfen, wie August sich der Moldau und Walachei bemächtigen und auch Kamieniec erobern könnte, dessen Wiedergewinnung er schon vor der Wahl den Polen versprochen hatte. Zur Ausführung dieser Pläne ist es nicht gekommen. Brancovan näherte sich später wieder dem kaiserlichen Hofe, was viel zu seinem schrecklichen Sturze (1714) beitrug. (N. Jorga, Documente privitoare la Constantin-Vodă Brîncoveanu, Bukarest 1901.) Die zahlreichen in dieser Schrift mitgeteilten Urkunden enthalten auch manches auf den nordischen Krieg Bezügliche. R. F. K.

Calmon-Mairon weist in dem Artikel ›Les galions de Vigo (1702)‹ in der Revue des Deux mondes vom 1. Mai 1903 nach, daß die Verantwortung für das Unglück von Vigo nicht auf den berühmten französischen Seehelden Marschall de Chateau-Renault, sondern auf die ungenügende und schlechte Mitwirkung der Landtruppen des Prinzen von Barbançon fällt.

Comte d'Haussonville setzt in der Revue des Deux mondes vom 15. April 1903 seine Studien über „den Herzog von Burgund in Flandern" fort. Der Verlust von Lille (1708) trug dem unglücklichen

Feldherrn den Verlust der öffentlichen Achtung in Paris ein, wenngleich der Einfluß der Herzogin von Burgund stark genug war, um ihm trotz allem sein Ansehen bei Ludwig XIV. und bei Hofe zu erhalten.

Roger-Roux' Aufsatz über die »Politique extérieur de Pierre le Grand« würdigt treffend die welthistorische Bedeutung des Zaren, der sein Leben lang einen Kampf mit den Mächten der Vergangenheit im Innern Rußlands, Adel, Geistlichkeit und Bauernvolk geführt hat, in seiner äußeren Politik konsequent den Zugang zum Meere (Schwarzen Meer und Ostsee) errang und Rußland als eine Macht in das europäische Staatensystem eingeführt hat.

Batteiger erläutert unter dem Titel „Zur Geschichte des Pietismus in Bayreuth" in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte IX, 4 einen im Wortlaut mitgeteilten Briefwechsel zwischen Zinzendorf und dem Haupt des kurzlebigen Bayreuther Pietismus, Hofprediger Silchmüller, der seit 1727 in Bayreuth eine doch über 20—30 nicht hinausgehende Schar von „Erweckten" zu sammeln sich bemühte. Dieser Briefwechsel erstreckt sich zunächst über die Jahre 1724--1730.

Einen sehr lesenswerten Artikel über „Frau Gottsched und die preußische Gesetzgebung" veröffentlicht Consentius im Maiheft der Preuß. Jahrbücher. Frau Gottsched (damals noch Gottscheds Braut Fräulein Kulmus) ließ nach französischem Vorbild eine blutige Satire auf die Pietisterei erscheinen, die in Berlin und zumal von Friedrich Wilhelm I. als eine unverantwortliche Gotteslästerung betrachtet wurde, und den Anstoß gab, daß Cocceji auf Befehl des Königs ein eilfertiges unüberlegtes Zensuredikt über alle in Preußen erscheinende oder nach Preußen eingeführte Bücher abfaßte, das der König am 24. Februar 1737 vollzog. Auf wiederholte Einsprache des Generaldirektoriums, das auf die praktische Undurchführbarkeit und die zu befürchtende Vernichtung der Freiheit der Wissenschaften hinwies, hat Cocceji stillschweigend das gültige Gesetz unter den Tisch fallen lassen. Ein lehrreicher Beitrag zur Praxis des „absoluten" Staatswesens Friedrich Wilhelms I.

Fleury de St. Charles lenkt in der Revue d'histoire diplomatique 17, 2 durch seinen Aufsatz »Un attaché militaire français à l'armée russe« die Aufmerksamkeit auf den Marquis de Montalembert, der in den Jahren 1759 und 1760 im Auftrage Choiseuls im russischen Hauptquartier weilte und sich die größte Mühe gab, die Hindernisse für eine energische Kriegführung zu beseitigen. Sie lagen, wie bekannt, in dem steten schielenden Ausblick auf einen möglichen Thronwechsel in Rußland und in dem eifersüchtigen Gegensatz und Argwohn Soltikows gegenüber den Österreichern, für die man nicht alles allein tun wollte. Montalembert hat insbesondere nach Kunersdorf alles für eine schneidige Fortsetzung des Feldzuges aufgeboten, durch sein energisches Zureden — freilich nach seinem eigenen

Bericht! — Soltikow auch zu dem Handstreich auf Berlin 1760 wesentlich ermuntert.

Maurice Boutry schildert in der Revue d'histoire diplomatique 17, 2 mit schonungsloser Offenheit die Tragikomödie der „Gesandtschaft des Prinzen Louis de Rohan in Wien 1772—1774", des ideen- und einflußlosen Vertreters seines vorgesetzten auswärtigen Ministers, des Herzogs d'Aiguillon. Der Gesandte sei freilich für die schwächliche Rolle Frankreichs bei der ersten Teilung Polens nicht allein verantwortlich, da die auswärtige Leitung Frankreichs in dieser Epoche überhaupt keine politische Direktiven erkennen lasse.

In den Bulletins de la comm. r. d'histoire de Belgique 72, 1 bespricht A. Cauthie »L'extension de la juridiction du nonce de Bruxelles aux duchés de Limbourg et de Luxembourg en 1781«. Die Anomalie, daß der Amtskreis der 1584 eingerichteten Nuntiatur von Köln auch nach Errichtung der Brüsseler Nuntiatur (1596) noch Limburg und Luxemburg umfaßte, ist nicht erst durch die französische Revolution, sondern durch ein allerdings nicht veröffentlichtes, aber durchgeführtes Edikt Josephs II. von 1781 beseitigt worden. Dieser Schritt, auf den übrigens manche Maßregeln Maria Theresias bereits hindeuten, ist nur ein Teil weiterer Pläne, die in der bekannten Weise auf die Gründung einer nationalen Staatskirche hinzielten, die, soweit es sich um Schaffung besonderer Bistümer für Limburg und Luxemburg handelte, unausgeführt blieben, in Hinsicht der Beseitigung der Nuntiatur jedoch gelangen. Die Kurie hat sich der kaiserlichen Machtpolitik einfach gefügt.

F. Salomons Aufsatz über „England und den deutschen Fürstenbund von 1785" (in der Histor. Vierteljahrschrift 1903, 2) zeigt im Gegensatz zu Wittichen, daß die hannoversche und englische Politik in jener Zeit durchaus nicht zusammengegangen ist. König Georg hat als Kurfürst den Fürstenbund mit der Spitze gegen Österreich betrieben und abgeschlossen. England wollte dagegen ein gewünschtes Bündnis mit Preußen, vor allem mit Rücksicht auf Holland gegen Frankreich gerichtet wissen, so daß in diesem Fall der Fürstenbund das Anhängsel der englischen-holländischen-preußischen Allianz geworden wäre, schwenkte dagegen zu dem der hannoverschen Politik direkt entgegengesetzten System um, als Friedrich die geforderten Garantien nicht gab, und Pitt sich nunmehr gegen Frankreich durch den Versuch zu sichern suchte, das alte russisch-österreichisch-englische Bündnis herzustellen und also Österreich von Frankreich zu trennen. Somit bedeutet der Fürstenbund für England keineswegs die Brücke für ein politisches Zusammengehen mit Preußen und ist keineswegs der Keim für das englisch-preußische Bündnis von 1788 gewesen.

Ein sehr willkommener Beitrag zur genaueren Kenntnis der vorrevolutionären Gedankenbewegung in Frankreich ist Adalbert Wahls Vortrag

„Politische Ansichten des offiziellen Frankreich im 18. Jahrhundert." (Tübingen und Leipzig, Mohr. 44 S. 1 M.) Er tritt zunächst, nicht mit durchweg schlagenden Gründen übrigens, für eine Revision der geltenden Meinungen über Ludwigs XIV. Staatsanschauung ein, die so kraß persönlich-absolutistisch nicht gewesen sei. Als die eigentlichen Träger der anti-absolutistischen Bewegung schildert er die Parlamente, die bis 1750 etwa noch dem alten Ideale des „Gerechtigkeitsstaates", seitdem aber allmählich dem neuen, individualistisch gerichteten des Rechtsstaates nachgestrebt hätten. In den fünfziger Jahren taucht z. B. schon der Begriff citoyen statt sujet auf und die Keime der Menschenrechte von 1789 begegnen auch schon in den sechziger Jahren in den Akten der Parlamente. Der Vortrag ist im wesentlichen eine Ausbeutung der Flammermontschen Publikation über das Pariser Parlament des 18. Jahrhunderts.

Neue Bücher: Wimarson, Sveriges krig i Tyskland 1675—1679. II. (Lund, Gleerupska Universitetsbokhandeln). — Koch, Die Friedensbestrebungen Wilhelms III. von England in den Jahren 1694—1697. (Tübingen, Mohr. 2,50 M.) — Wagner, Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694—1700). (Rochlitz, Pretzsch. 3 M.) — H. Schmidt, Die Kurfürstin Sophie von Hannover. [Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte. 5.] (Hannover, Schaper. 1 M.) — Documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté de 1705 à 1789 publ. par Mention. II. [Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire.] (Paris, Picard.) — Gedenkschriften von Gijsbert Jan van Hardenbrock (1747—1787). Uitgegeven door Krämer. Deel. II. 1780—1781. Amsterdam, Müller.) — H. Lehmann, Zinzendorfs Religiosität. (Leipzig, Jansa. 1,25 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Kühn veröffentlicht in der Altpreuß. Monatschrift Bd. 39 und 40 einen umfangreicheren Aufsatz über „den Staatswirtschaftslehrer Christian Jakob Kraus und seine Beziehungen zu Adam Smith", deren Ergebnis eine Dämpfung übertriebener Wertvorstellungen über den Königsberger Nationalökonomen ist. Kühn war in wissenschaftlichen Dingen unselbständig und als Schriftsteller bedeutungslos. Seine Bedeutung bestand in seinem fleißigen Zusammentragen auch der fremden englischen und französischen Literatur, wodurch er als Dozent ein anregender Lehrer der preußischen Beamtenschaft um 1800 hat werden können.

In der Fortsetzung seiner Studien über „Entstehung und Bedeutung großer Vermögen" schildert R. Ehrenberg das „Haus Parish in Hamburg", insbesondere die große aber kurze allgemeine Krisis des

Jahres 1793, die Beteiligung Parish' an dem preußisch-englischen Subsidiengeschäft 1794, wo durch Parish' Umsicht eine noch größere Schädigung des englischen Geschäftsinteresses als so wie so durch die Kurzsichtigkeit der englischen Finanzleitung eintrat, vermieden wurde, die großen Gewinne, die Parish seit 1794/1795 durch seine Geschäftsbeziehungen mit der englischen Heeresverwaltung erzielte, bis er endlich Ende 1797 sich vom Geschäft zurückzog. (Maiheft der Deutschen Rundschau.) Das Juniheft bringt den Schlußbericht Ehrenbergs über die weiteren Schicksale des Hauses Parish. Der alte Parish, der seine Muße jetzt gerne mit theoretisch-didaktischen Betrachtungen über den kaufmännischen Beruf ausfüllte, mußte doch bis zu seinem Tode, 1829, noch den deutlichen Rückgang des Welthauses mitansehen. Das Entscheidende war aber auch bei Parish die kaufmännische Genialität gewesen, die in der germanischen Verbindung von entschlußfähiger Kühnheit, Vorsicht und vor allem auch angestrengtester Leitung aller Geschäfte bis ins Detail bei keinem seiner Söhne wiederkehrte.

Im Märzheft der Révol. franç. erörtert J. Guillaume die Einrichtung der Schaltjahre im republikanischen Kalender und schließt bemerkenswerterweise mit dem Wunsche nach Abschaffung des Gregorianischen Kalenders und Einführung des Dezimalsystems, auch in der Zeiteinteilung. Mautouchet beendet (März- und Aprilheft, vergl. H. Z. 91, 174) die Darstellung der Pariser Konventswahlen im September 1792; er berichtigt einige Übertreibungen Louvets u. a., bestätigt aber im wesentlichen die bisherigen Ansichten über den dominierenden Einfluß Robespierres. Mathiez veröffentlicht Auszüge einer Broschüre des Ultrapatrioten S. Maréchal von Ende 1797, der in Bonaparte den künftigen Diktator und Despoten ahnt. Das Aprilheft enthält die Biographie des Kriegskommissärs Jurie von Doniol, und Desternes und Galland geben im Anschluß an Couriers Pamphlete eine Fortsetzung ihrer Untersuchungen über die royalistische und klerikale Reaktion in der Touraine nach 1815 (vgl. H. Z. 91, 174).

H. Rose bekämpft Sorels Ansicht, daß die Fortsetzung des Krieges nach 1795 unvermeidlich gewesen sei, weil England und Österreich Frankreich in seine alten Grenzen hätten zurückdrängen wollen; er sucht aus der englisch-österreichischen Korrespondenz vom Winter 1795/96 nachzuweisen, daß England das linke Rheinufer, von den Niederlanden natürlich abgesehen, an Frankreich zu überlassen bereit gewesen wäre. Erst Bonaparte und seine Siege hätten die Friedensaussichten zerstört (France and the first coalition before the campaign of 1796, in der Engl. hist. review 1903, II). Diese Verhandlungen sind übrigens keineswegs so unbekannt wie Rose annimmt; sie sind bereits von Sybel (IV, 143 ff.) ebenfalls nach den Erlassen Grenvilles an Eden vom 22. Dezember 1795 und 31. Januar und 9. Februar 1796 in weiterem Zusammenhange dargestellt worden.

In der »Minerva, revue des lettres et des arts«, die trotz der entgegengesetzten Meldung französischer Zeitschriften (Rev. d'hist. mod. IV, 6; vergl. H. Z. 91, 177) zu erscheinen fortfährt, veröffentlicht Chuquet eine hübsche Studie über Adam Lux, in der er den Typus des von reinster und edelster Begeisterung erfüllten Revolutionärs schildert (1. und 15. März).

In der Revue d'hist. réd. à l'état major de l'armée (Februar) werden die Veröffentlichungen über den Krieg von 1794 (Reorganisation der Kavallerie bei der Nordarmee) und den Krieg von 1799 (Rückzug Championnets aus Neapel) fortgesetzt.

Unter dem Titel »Les préliminaires du 18 fructidor an V« veröffentlicht die Nouv. Revue rétrosp. (Maiheft) ein leider unvollendetes Schreiben von Creuzé-Latouche aus dem Ende des Jahres 1797, das eine recht interessante Darstellung der französischen Parteikämpfe in der Zeit des Übergangs vom Konvent zur Direktorialregierung (13. Vendémiaire) und anschauliche Schilderungen einiger royalistischer Führer (Portalis, Dumas, Barbé-Marbois A.) vom Standpunkt eines Anhängers der am 18. Fructidor siegreichen Partei enthält. — Das Aprilheft derselben Zeitschrift bringt aus den Monaten nach dem Fructidor-Staatsstreich den Schriftwechsel eines »commissaire du pouvoir exécutif«, Costé in Havre, der sich aus Anlaß der Spezialmission eines Delegierten der Direktorialregierung gegen das damalige Spionier- und Denunziationssystem auflehnt.

Kardinal Mathieu beendet im Correspondant (25. Februar 1903, vergl. H. Z. 89, 557) seine inhaltvollen Studien über das Konkordat von 1802.

Zur Geschichte Chateaubriands ist beachtenswert die Veröffentlichung von B. Pierre über dessen Streichung von der Emigrantenliste 1801 (Correspondant, 10. März 1903) und das an den Herzog von Richelieu gerichtete Demissionsgesuch als französischer Gesandten in Schweden, 1815 (Maiheft der Nouv. Rev. rétrosp.).

Coquelle veröffentlicht in der Rev. d'hist. dipl. (1903, I) seinen hier (89, 369) schon erwähnten Vortrag über die französisch-englischen Friedensverhandlungen von 1806 und zeigt durch eingehende Analyse der Dokumente des Pariser Dépôt des Aff. étrang. die napoleonische Verschleppungstaktik, die schließlich zum Abbruch führte. Er bestätigt die Echtheit des schon in der Corresp. de Napoléon veröffentlichten englischen Vertragsentwurfs, der u. a. Josef als König von Sizilien anerkennt.

Die Untersuchungen A. Fourniers „zur Textkritik der Korrespondenz Napoleons I." (Archiv für Österreich. Gesch. XCIII, 1) bilden einen höchst wichtigen Beitrag zur Kritik der offiziellen Ausgabe der Correspondance de Napoléon Ier, sowie der neueren Veröffentlichungen von Lecestre und

Brotonne und darüber hinaus zur Geschichte der napoleonischen Diplomatie. Auf Grund einer im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien aufbewahrten Sammlung von Briefen Napoleons an Talleyrand, Champagny und Maret, die unter ca. 830 Stücken auch 73 Originalausfertigungen umfaßt und bis auf ca. 120 Stücke bereits gedruckt ist, veröffentlicht Fournier zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen zu den bisher bekannten Texten. Von Bedeutung sind namentlich einige, teilweise in Facsimile wiedergegebene Stücke mit eigenhändigen Änderungen und Zusätzen Napoleons aus der Krisis der österreich-französischen Verhandlungen im Sommer und Herbst 1805.

Einen Beitrag zur Geschichte der deutschen Publizistik findet man ausnahmsweise einmal in einer französischen Zeitschrift, den überhaupt sehr reichhaltigen Annales des sciences politiques (Mai 1903), wo Armand Hahn die „Europäischen Annalen" Posselts behandelt, allerdings ziemlich oberflächlich und mehr in der Absicht, den Historiker auf den reichhaltigen Inhalt dieser Zeitschrift aufmerksam zu machen.

Ein Vortrag des verstorbenen Straßburger Kirchenhistorikers P. E. Lucius behandelt „Bonaparte und die protestantischen Kirchen Frankreichs" (Tübingen und Leipzig, Mohr. 1903. 42 S. 90 Pf.). Ruhig und lichtvoll wird hier das rein politisch bestimmte, aber eben deswegen wohlwollende Verhältnis Bonapartes zum Protestantismus überhaupt und dann die Entstehung der Kirchenverfassung von 1802 geschildert, die trotz der Verschlechterung, die der ursprüngliche Portalissche Entwurf in letzter Stunde noch erfuhr, von den Protestanten selbst freudig begrüßt worden ist. Der Staat verlangte danach von den protestantischen Kirchen nichts weiter, als daß sie seine Ordnungen stützten und als gottgewollte ihren Mitgliedern einprägten, und legte ihnen daher grundsätzlich nur solche Schranken auf, die das verbürgten. Die französischen Protestanten erhielten dadurch ein Maß von Glaubensfreiheit, wie sie es noch nie genossen hatten.

Ganniers charakterisiert Napoleon als »chef d'armée«, vielfach im Anschluß an Yorcks von Wartenburg Werk über Napoleon als Feldherr, dem er auch in der Ansicht über die Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte Napoleons in den späteren Feldzügen folgt. Napoleon ist Autodidakt und Empiriker, und allgemeine Regeln lassen sich aus seinen Feldzügen so wenig ableiten, wie er selbst je sich durch allgemeine Regeln leiten ließ. Er hatte keine Lehrer und keine Schüler und sein Einfluß ist, namentlich durch die Erstickung jeder Selbständigkeit, für die französische Kriegskunst verhängnisvoll geworden (Revue des quest. hist. 1903, II).

Die Engl. hist. Review (1903, II) veröffentlicht die schon von Houssaye benutzte Aufzeichnung des Generals Petit über den Feldzug von 1815, insbesondere über den Anteil der Garde an den damaligen Kämpfen.

Eine treffliche Abhandlung, deren Anzeige ein unliebsames Versehen verzögerte, hat Friedrich Tezner unter dem Titel: Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik (Wien, Alfred Hölder. 1899) veröffentlicht. Anfangs 1898 war durch Schwicker in den Beilagen 3 und 4 der Münchner Allgemeinen Zeitung eine von Professor Nagy in ungarischer Sprache veröffentlichte Schrift rühmend hervorgehoben worden, welche angeblich aus Akten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs erwiesen habe, daß sich der österreichische Kaisertitel niemals auf Ungarn bezog und überhaupt als staatsrechtlich leerer Ehrentitel geschaffen wurde. Dieser von der ungarischen Publizistik zu einem Ereignis gestempelten Behauptung gegenüber hat Tezner sofort in der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Band 27, und erweitert in der obgenannten Schrift quellenmäßig den Gegenbeweis erbracht, 1. daß die staatsrechtliche Position des Zentralismus in Ungarn weit fester war, als allgemein angenommen wird, und 2. daß namentlich die Verfassung von Ungarn vor dem Jahre 1848 nicht, wie jetzt behauptet wird, konstitutionell, sondern geradezu ein Musterbeispiel für die landständische Form war. Ganz unbegründet ist auch die von Nagy und seinen Anhängern aufgestellte Behauptung, daß der österreichische Kaisertitel des Jahres 1804 ein bloßer Ehren- oder Familientitel ohne staatsrechtlichen Inhalt sei. Schon vor der pragmatischen Sanktion waren die vom Hause Österreich beherrschten Lande kein lockeres Staatenbündel, sondern eine durch einheitliche Rechtsinstitute zusammengehaltene Einheit, und schon im „Wiener Frieden von 1606", einer nun bald 300 Jahre alten ungarischen Staatsurkunde, wird anerkannt, daß der vom österreichischen Herrscher als Kaiser mit der Türkei abgeschlossene Friede sich auf alle unter seiner Herrschaft befindlichen Länder, Ungarn mit eingeschlossen, erstrecke. Wir haben hier das Vorbild für den späteren österreichischen Kaisertitel, dessen Proklamation weder in der Form des für die deutschen Erbländer erlassenen Patents vom 1. August 1804, noch in der des für die ungarischen Erbländer verlautbarten Reskripts vom 17. August d. J., durch welche Erlässe die Anerkennung des Kaisertitels im ganzen Gebiet der österreichischen Herrschaft angeordnet wurde, auch nur der geringste Zweifel an der staatsrechtlichen Bedeutung und dem staatsrechtlichen Inhalt des Aktes aufkommen" läßt. Die nähere Begründung muß bei Tezner selbst nachgelesen werden, dessen Ausführungen trotz fortgesetzter Polemik gegen die von der ungarischen Publizistik vertretenen staatsrechtlichen Anschauungen und seines Nachweises, „daß das, was in Ungarn jetzt nach Geltung ringt, kein seiendes, sondern im günstigsten Falle ein werdendes Recht" sei, in ruhig vornehmer Form gehalten sind. L.

St. Bauer schildert die reinen, menschenfreundlichen „geschichtlichen Motive des internationalen Arbeitsschutzes", den zuerst Rob. Owen auf

dem Aachener Kongreß, dann seit der Februarrevolution in Frankreich, England, Preußen, Österreich mit leidenschaftlicher Wärme der Baseler Philanthrop Daniel le Grand vergeblich forderten. H. Friedjung gibt eine Schilderung, der Gegner der Bauernbefreiung in Österreich, insbesondere einer wütenden Denkschrift, durch die Fürst Windisch-Grätz 1860 den Minister des Innern Aug. Bach von der energischen Fortführung seiner bauernfreundlichen Politik auch in der Zeit der politischen Reaktion abzuhalten versuchte (Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. I, 1).

Unter dem Titel „Lassalles Kampf um Berlin" bringt P. Bailleu auf Grund ungedruckter Aktenstücke eine wesentliche Ergänzung zu dem schon erwähnten Aufsatz von Hermann Oncken. Bailleu führt aus, daß Lassalle, als ihm i. J. 1857 der Aufenthalt in Berlin gestattet wurde, sich von Politik fernhielt und ganz seiner wissenschaftlichen Tätigkeit lebte. Als er wegen eines persönlichen Streites wieder ausgewiesen werden sollte, rechtfertigte er sich in einem hier mitgeteilten Schreiben an den Prinz-Regenten; nach manchen Zwischenfällen wurde ihm schließlich 1859 der dauernde Aufenthalt durch persönliche Entscheidung des Prinz-Regenten gestattet (Deutsche Rundschau, Juniheft).

Die Revue des deux mondes (15. Mai, 1. Juni) publiziert zahlreiche Briefe des Admirals Cuvillier-Fleury an den Herzog von Aumale aus den Jahren 1837—1855. Sie enthalten persönliche Angelegenheiten und kleine Notizen über Tagesereignisse, namentlich über die Tätigkeit des Herzogs in Algier. Aus dem Jahre 1848 liegen keine Briefe vor.

Über Albrecht v. Roon sind anläßlich der 100. Wiederkehr seines Geburtstages (30. April) viele Arbeiten erschienen. Wir machen besonders aufmerksam auf einige neue Briefe aus seinem Nachlaß, die die Deutsche Revue (Maiheft) publiziert. Sie stammen aus den Jahren 1876, 1878 und 1879 und charakterisieren seine politische Anschauung, namentlich seine Unzufriedenheit mit der damaligen inneren Politik Bismarcks. — Von Lebensskizzen Roons erwähnen wir die in den „Grenzboten" (Nr. 18 u. 20), von Graf Du Moulin-Eckart (Deutsche Monatsschrift, Maiheft) und von Erich Marcks (Deutsche Rundschau, Maiheft). Die beiden ersten geben nur die äußeren Ereignisse im Leben Roons, Marcks gibt eine vortreffliche Charakteristik, wobei er die in seinem Kaiser Wilhelm angedeutete Auffassung weiter ausführt. Er betont mit Recht, daß die Charakteristik Roons untrennbar sei von der Betrachtung des alten Preußen in seiner Umwandlung zum Deutschen Reich, und er setzt auseinander, wie es für Roon seinem Wesen nach unmöglich war, nach 1871 sich wie Bismarck in die neuen Verhältnisse einzuleben und einen ähnlichen Platz wie bisher auszufüllen.

Acht recht interessante Briefe Treitschkes an Rob. v. Mohl veröffentlicht Dietrich Kerler in den Preußischen Jahrbüchern (Bd. 112, 3). Sie stammen aus den Jahren 1859—65 und behandeln vornehmlich wissenschaftliche Fragen;

meist sind es Erläuterungsschreiben zu Arbeiten, die Treitschke Mohl zusandte.

Der Vorgeschichte und der Geschichte des Krieges von 1870 sind in französischen Zeitschriften mehrere recht umfangreiche Artikel gewidmet, aber ohne daß uns dadurch eine wesentliche Belehrung zuteil würde. So behandelt E. Ollivier in seiner breiten Weise die französische Politik während und nach dem Kriege von 1866, wobei er ungünstig über Benedetti urteilt (Revue des deux mondes 1. Mai, 15. Mai); Pierre de la Gorce weist in einer Studie über Preußen und Frankreich vor 1870 auf den Gegensatz zwischen dem hitzigen Gramont und dem vorsichtigeren Napoleon hin (Correspondant, 23. April, 10. Mai), und Etienne Lamy bemüht sich nachzuweisen, daß die französische Regierung mit den vorhandenen Mitteln mehr hätte leisten können, als sie infolge der Uneinigkeit der neuen Herren geleistet hat (Correspondant, 10., 23. April).

In den Annales des sciences politiques, Mai 1903 beginnt Poisson eine Studie über die Bismarcksche Zollpolitik, die, wie es scheint, wesentlich aus den neueren deutschen Darstellungen schöpft.

Neue Bücher: Procès-verbaux du Comité d'instruction publique de la Convention nationale publ. par Guillaume. Tome quatrième. (Paris, impr. nationale.) — Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. [Das 19. Jahrhundert in Deutschlands Entwicklung. VII.] (Berlin, Bondi. 10 M.) — Travali, I Francesi nel Mediterraneo, 1789—1799. [Documenti per servire alla storia di Sicilia, serie IV, vol. VIII.] (Palermo, Nova.) — v. Landmann, Napoleon I. Die Vollendung der Revolution. [Weltgeschichte in Charakterbildern.] (München, Kirchheim. 4 M.) — Gautier, Madame de Staël et Napoléon. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 8 fr.) — Mémoires de Langeron. Campagnes de 1812, 1813, 1814. Publ. par F. (Paris, Picard et fils.) — Schultze, Um Danzig 1813/14. [Bausteine zur preußischen Geschichte. III. 1.] (Berlin, Costenoble. 5 M.) Zwei Denkschriften aus der Zeit Friedrich Wilhelms III. Hrsg. v. Gebhardt. (Berlin, Weidmann. 1 M.) — v. Boguslawski, Aus der preußischen Hof- und diplomatischen Gesellschaft. I. Aus der preußischen Hofgesellschaft. 1822—1826. II. Ernestine v. Wildenbruch. 1805—1858. (Stuttgart, Cotta. 5 M.) — v. Bojanowski, Louise, Großherzogin von Sachsen-Weimar und ihre Beziehungen zu den Zeitgenossen. (Stuttgart, Cotta. 7,50 M.) — J. N. Sepp, Ludwig Augustus, König von Bayern, und das Zeitalter der Wiedergeburt der Künste. 2., verm. u. verb. Aufl. (Regensburg, Manz. 10 M.) — Du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie depuis le règne du sultan Mahmoud II jusqu'à nos jours. (Paris, Rousseau. 20 fr.) — Matter, La Prusse et la Révolution de 1848. [Bibl. d'histoire contemporaine.] (Paris, Alcan. 3,50 fr.) —

Lamprecht, Deutsche Geschichte. 2. Ergänzungsbd. Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. 2. Bd. 1. Hälfte. Wirtschaftsleben. — Soziale Entwicklung. (Freiburg i. B., Heyfelder. 7 M.) — Heidrich, Der Kampf um den „Svibwald" am 3. VI. 1866. (Wien, Seidel & Sohn. 6 M.) — Rathlef, Zur Frage nach Bismarcks Verhalten in der Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges. (Dorpat, Anderson. 5 M.) — Hanotaux, Geschichte des zeitgenössischen Frankreich 1871—1900. Übersetzung von Plange. 1. Bd. Die Regierung Thiers'. (Berlin, Grote. 8 M.) — Frhr. v. d. Goltz, Moltke. [Vorkämpfer des Jahrhunderts. 4.] (Berlin, Bondi. 2,50 M.) — Kappstein, Emil Frommel. [Männer der Zeit. Neue Folge 13.] (Leipzig, Seemann. 3 M.) — The life and letters of the right honourable Friedrich Max Müller edited by his wife. In two volumes. (London, Longmans, Green and Co. 32 sh.) — Comte de Reiset, Mes souvenirs. L'unité de l'Italie et l'unité de l'Allemagne. (Paris, Plon-Nourrit et Cie. 7,50 fr.) — Lectures on the history of the nineteenth century, ed. by Kirkpatrick. (Cambridge, University prefs.)

Deutsche Landschaften.

Das Neujahrsblatt für 1903 der Stadtbibliothek zu Zürich enthält eine kleine Biographie des J. H. Schinz, eines Züricher Staatsmannes und Geschichtskenners des 18. Jahrhunderts aus der Feder Meyer v. Knonaus.

Im Neujahrsblatt für 1903 des histor.-antiquar. Vereins der Stadt Schaffhausen und des dortigen Kunstvereins handelt u. a. R. Lang über „den Kanton Schaffhausen im Revolutionsjahr 1798" und „die Schicksale des Kantons Sch. in den Jahren 1802 und 1803 bis zur Mediation."

Unter dem Titel: Sprüche und Anekdoten aus dem elsässischen Humanismus gibt Jos. Knepper Auszüge aus einem von dem Arzte Adelphus Muling zusammengestellten Büchlein, in dem vor allem die Scomata Joannis Keisersberg concionatoris Argentinensis und die Facetiae Adelphinae (Nachtrag zu Heinrich Bebels Sammlung) bemerkenswert sind. Die mitgeteilten Proben sind meistens recht derb-satirischer Art (Studien z. vergleich. Literaturgesch. 3, 2).

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins bringt in 18, 2 die übliche Zusammenstellung der badischen Geschichtsliteratur des Jahres 1902 von Frankhauser.

Mehring macht in den Württ. Vierteljahrsheften 12, 1 u. 2 (1903) einige Mitteilungen über das Projekt Herzog Friedrichs, im Jahr 1608 am Zusammenfluß von Neckar und Kocher einen Stapelplatz für den Rhein-Neckarhandel nach Württemberg zu gründen.

Das Aprilheft des Korrespondenzblattes des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine (1903, 4) enthält eingehende Berichte

über die Generalversammlung des Vereins zu Düsseldorf im September 1902, sowie auch über die Festschrift des Düsseldorfer Geschichtsvereins d. h. Nr. 17 der Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Darin untersucht Eschbach die Ansichten über „Stamm und Gau der Chattuarier“, deren Sitz er südlich von den Brukterern im Gebiet der Ruhr annimmt, und publiziert das Ergebnis einer Untersuchung der Gerichtsverfassung des Herzogtums Jülich aus den Jahren 1554 und 1555. Knipping erweist aus zwei hier mitgeteilten Urkunden Konrads III. (1138) und Wilhelms (1255) die Identität der „Silva Ketele“ mit dem von Nymwegen südöstlich sich erstreckenden Reichswald. Sallmann gibt eine eingehende Darstellung der Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg im 16. Jahrhundert (Hofrat, Kanzlei, Rechenkammer), Küch schildert die Vermählung des Herzogs Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg mit Ferdinands I. Tochter Maria (1546); Pauls macht Mitteilungen „aus der Geschichte der Jülicher Vogtei in Aachen“, F. Schmitz über die Herrschaft des Abtes von Heisterbach zu Flerzheim und Neukirchen in der Sürst von der Mitte des 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Redlich schildert auf Grund reicher Archivalien die Lage der Industrie des Großherzogtums Berg (1806—1813), die unter Napoleons Schutzzollpolitik mehr litt als unter der Kontinentalsperre; Wolter steuert einen Beitrag zur Theatergeschichte zur Zeit Immermanns (1834—37) bei. Zwei Beiträge endlich von C. Schaarschmidt (†) und Clemen beschäftigen sich mit der Kunst in der Zeit des Kurfürsten Johann Wilhelms zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Von den „Beiträgen zur Geschichte von Stadt und Stift Essen“ enthält Heft 24 eine systematische und statistische Zusammenstellung des Haushaltes der Stadt Essen von 1564 bis 1614 nach Einnahmen und Ausgaben von Borchardt, wobei ein besonderes Interesse der Umschwung der Kreditverhältnisse durch Aufnahme der Juden, die rapide Entwertung der lokalen Silber- und Scheidemünze, und die steigenden Ausgaben der Stadt als Folge der drohenden konfessionellen Zustände erheischen. Heft 25 enthält eine Datenzusammenstellung über die „Geschichte des Klosters und der Schule der Congregatio Beatae Mariae Virginis in Essen“ von 1652, dem Gründungsjahr — 1902 von Franz Arens. Dieser weibliche Orden war 1598 von dem regulierten Chorherrn Peter Fourier in Mattaincourt in Lothringen gegründet worden und befaßte sich wesentlich mit dem weiblichen Schulunterricht.

Im Braunschweigischen Magazin 1903, April, handelt Steinacker über das „Holzmindische Wochenblatt“, das seit 1785 erschien und ein Spiegelbild der geistigen Kultur einer kleinen Stadt in der Zeit der Aufklärung gibt. Ebendort macht Irmisch auf ein Alphabet gegossener beweglicher Lettern schon aus dem 14. Jahrhundert im Städtischen Museum zu Braun-

schweig aufmerksam und bittet um eventuelle Nachweise ähnlicher Vorläufer der Schrifttypen Gutenbergs.

Aus den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock III, 4 haben allgemeines Interesse die Zusammenstellung der Rektoren der Universität und der Dekane der artistischen Fakultät von 1563 bis 1608 von Koppmann und die von demselben mitgeteilte älteste Gerichtsordnung Rostocks aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, ferner Kohlfelds „Kleine Notizen zur spätmittelalterlichen Gelehrten- und Büchergeschichte“ im ausgehenden 15. Jahrhundert. Der Rest ist von rein lokalgeschichtlichem Interesse.

Rud. Baier. Stralsundische Geschichten. Mit zwei Abbildungen im Texte. Stralsund. Kgl. Regierungsbuchdruckerei. 1902. 304 S. Der altverdiente Forscher auf dem Gebiete der Stralsundischen Geschichte vereinigt in dem hübsch ausgestatteten Buche zwölf zumeist schon früher in der „Stralsundischen Zeitung“ veröffentlichte, jetzt aber mannigfach verbesserte Aufsätze von sehr verschiedenem Umfange. Es sind vornehmlich kultur- und sittengeschichtliche Bilder aus fünf Jahrhunderten, die auf Grund genauer Kenntnis der heimatlichen Verhältnisse nach zum Teil noch nicht benutzten Quellen entworfen werden. Mit behaglicher Breite erzählt der Verfasser von mancherlei kleineren und größeren Ereignissen und versteht auch Leser, die den oft recht eigenartigen Zuständen Stralsunds ferner stehen, wohl zu fesseln. Von besonderem Interesse sind die nach dem Tagebuche eines Geistlichen gezeichneten „Bilder aus dem 18. Jahrhundert“, die uns einen Blick in die Verhältnisse Schwedisch-Pommerns tun lassen, sowie die weiteren Geschichten aus demselben Jahrhundert, in denen die tiefe Scheidung zwischen der deutschen Bevölkerung und der schwedischen Garnison deutlich hervortritt. Man erkennt, auf wie schwachen Füßen die fremdherrliche Regierung in diesem deutschen Gebiete stand. M. W.

E. Kreusch, Kirchengeschichte der Wendenlande. Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1902 (262 S.). 2 M. — Mit kirchlicher Genehmigung. — Der Titel des Buches ist irreführend, da der Inhalt desselben nicht bietet, was jener verspricht. Man kann das Buch allenfalls eine katholische, chronikalische Geschichte der Bistümer Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Kammin, Lebus, Brandenburg, Havelberg und der ältesten Zeit von Hamburg und Magdeburg nennen. Schon ein Blick auf die vom Verfasser benutzte Literatur (S. V u. VI) zeigt, daß weder auf Gründlichkeit noch auf Objektivität genügend Gewicht gelegt ist. Die „katholische“ Literatur ist vornehmlich benutzt, darunter sogar der Berliner Bonifaciuskalender und das Märkische Kirchenblatt. Von den Quellen verwertet der Verfasser nur fünf und auch diese ohne eingehende Kritik. Aus den Chronisten führt er u. a. auch legendarische Nachrichten über Bischöfe und Klöster an. Der Reformation wird er nicht gerecht. Z. B. sagt er S. 152, daß Tetzel den Ablaß „im echten christlichen Geiste“ predigte. Die neuen Prediger

in Brandenburg und Pommern beschuldigt er (S. 179 f.), daß sie das Volk durch „Kunstgriffe" über das eigentliche Wesen der Reformation täuschten. Dieses besteht für ihn in zu verdammender Revolution. Die katholisch Bleibenden handeln nach ihm aus Überzeugung, die Abfallenden meist aus Interesse. Die Zeit nach der Reformation wird nur kurz behandelt und fast ausschließlich die katholische Kirche berücksichtigt. Im einzelnen sind die nur äußerlich aneinandergereihten chronikalischen Notizen teils durch Druckfehler entstellt, teils unzuverlässig, besonders da die oft wertvollen lokalgeschichtlichen Forschungen nicht ausreichend verwertet sind. K. Graebert.

Einen Beitrag zur kirchlichen Geographie des Erzgebirges und Neuenburger Bistums im Mittelalter liefert Bönhoffs Arbeit über „den Muldensprengel" im Neuen Archiv für sächsische Geschichte. 24, 1. 2. Ebendort teilt Ermisch Proben aus einem Stadtbuch von Döbert über die Zeit von 1414—1500 mit.

Dopschs anerkennendes Referat über die Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol von Maximilian I. bis Maria Theresia von Sartori-Montecroce, (Göttinger Gel. Anzeiger, März 1903) läßt den typischen Entwicklungsgang erkennen, den wie sonst, so auch in Tirol die allmähliche Verdrängung der Stände durch die Landesherrlichkeit durchmacht. Die Höhepunkte der ständischen Macht liegen etwa 1511 und 1574. Seit ca. 1600 bereitet sich unaufhaltsam der Sieg des Gesamtstaates Österreich vor, wird gefördert von Joseph I. und Karl VI. Die gleichen staatlichen Bedürfnisse führen zu Maßregeln, die z. B. den preußischen des Großen Kurfürsten stark gleichen: Versuche mit kleineren statt mit ständischen Vollversammlungen zu verhandeln, Revision der Grundprivilegien, Steueroktroyierungen und -exekutionen gestützt auf das Notrecht der Staatsraison. G. K.

Als S. A. aus den Jahrgängen 6 und 7 der „Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens" hat J. Wallner eine „Geschichte des Konviktes in Olmütz" von der Gründung als Jesuitenkollegium 1566 bis zur Umwandlung in ein weltlich-adeliges Stift und Vereinigung mit der K. K. Theresianischen Akademie in Wien (1782) erscheinen lassen. Das Interessanteste ist der Beleg für Arneths Nachweis, daß Maria Theresia trotz aller Frömmigkeit doch den Standpunkt der Staatshoheit gegenüber der Kirche klar vertreten hat.

Aus den „Sitzungsberichten der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands aus dem Jahre 1902 [Riga 1903] seien erwähnt die Aufsätze v. Bruiningks über die „Verehrung der ersten livländischen Bischöfe als Heilige", und über den „Einfluß der Heiligenverehrung auf die Wahl der Taufnamen in Riga im M. A.", Mettigs Mitteilungen über die „Gilde der Losträger (d. h. Lastträger) und der mit ihnen verwandten Ämter in Riga", Ph. Schwartz' Dar-

stellung der Fehde Dorpats mit den Stromern und Genossen 1454 ff., die sogar Hansatage beschäftigt, der Hinweis F. v. Keußlers auf die Iversensche private Urkundensammlung in Petersburg, worin insbesondere Akten über die Beziehungen Schwedens zu Rußland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu finden sind, endlich die Darlegungen Arbusows über die Visitationen im deutschen Orden in Livland, deren letzte vermutlich 1438 bereits stattfand. Beachtung verdienen insbesondere die Beilagen: ein Verzeichnis des Personalbestandes des deutschen Ordens in Livland von 1548 und zwei Verzeichnisse der livländischen Ordensgebietiger von 1550 und 1556.

Neue Bücher: Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. 2. Bd. (Stans, v. Matt & Co. 4 M.) — Sulzer, Bilder aus der Geschichte des Klosters Töß. [Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft v. Winterthur 1903]. (Winterthur, Kieschke. 2 M.) — Hoffmann, La Haute-Alsace à la veille de la révolution. La Haute-Alsace durant l'admistration provinciale. Introduction, I et II. (Colmar, Hüffel. 6 M.) — Chauffour, Chronique de Colmar, suivie des listes nominatives des obristmaistres, prévôts, stettmaistres, conseillers et syndics de Colmar. Publiée par Waltz. (Colmar, Hüffel. 2 M.) — Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2. durchges. Aufl. 1. Bd., 1. Halbbd. (Heidelberg, Winter. 10 M.) — L. Müller, Badische Landtagsgeschichte. 4. Teil: 1833—1840. (Berlin, Rosenbaum & Hart, 4,50 M.) — Breining, Alt-Besigheim in guten und bösen Tagen. (Stuttgart, Gerschel. 5,50 M.) — Schliz, Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn, ihre Entwicklung bis zum 14. Jahrhundert und das erste Heilbronner Stadtrecht. (Leipzig, Fock. 1,20 M.) — Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. 1. Bd. Gegenreformation. (Regensburg, Manz. 3 M.) — v. Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. (Paderborn, Junfermann. 2,50 M.) — Westfälisches Urkundenbuch. 7. Bd.: Die Urkunden des köln. Westfalens vom Jahre 1200—1300. 3. Abt.: Die Urkunden der Jahre 1256—1269. Bearbeitet vom Staatsarchiv Münster. (Münster, Regensberg. 6,50 M.) — Schultz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: „Die Vogtei". (Münster, Regensberg. 2 M.) — v. Wintzingeroda-Knorr, Die Wüstungen des Eichsfeldes. [Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete. 40.] Halle, Hendel. 36 M.) — Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim. [Hannover, Hahn. 10 M.) — Hansisches Urkundenbuch. 9. Bd. 1463—1470. Bearbeitet von Stein. (Leipzig, Duncker & Humblot. 27 M.) — Meklenburgisches Urkundenbuch. 21. Bd. 1386 — 1390. (Schwerin, Bärensprungsche Hofbuchdruckerei. 16 M.) — F. Boehmer, Beiträge zur Ge-

schichte der Stadt Stargard in Pommern. 3. (Stargard, Weber. 1,75 M.) — Simson, Geschichte der Stadt Danzig. (Danzig, Saunier. 2,50 M.) — Dittrich, Geschichte des Katholizismus in Altpreußen von 1525 bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. 2. Bd. Vom Regierungsantritt König Friedrich Wilhelm I. bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. (Braunsberg, Huye. 4 M.) — Topographie der historischen und Kunst-Denkmale im Königreich Böhmen von der Urzeit bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. (Prag, Bursik & Kohout. 10 M.) — Schram, Bilder aus mährischer Vergangenheit. (Brünn, Winiker. 3 M.)

Vermischtes.

Preisaufgaben der Mevissen-Stiftung. 1. Organisation und Tätigkeit der Brandenburgischen Landesverwaltung in Jülich-Kleve vom Ausgange des Jahres 1610 bis zum Xantener Vertrag (1614). Frist für die Einsendung: 31. Januar 1904. Preis: 2000 M. 2. Die Entstehung des mittelalterlichen Bürgertums in den Rheinlanden bis zur Ausbildung der Ratsverfassung (ca. 1300). Verlangt wird eine systematische Darstellung der Wandlungen auf politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet, welche die bürgerliche Kultur in den Rheinlanden seit dem 10. Jahrhundert heraufgeführt haben. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Verteilung und den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes sowie den Wechselbeziehungen der Rheinlande mit den Nachbargebieten, vor allem mit der kommunalen Bewegung in Nordfrankreich und den Niederlanden zuzuwenden. Frist für die Einsendung: 31. Januar 1904. Preis: 2000 M. 4. Konrad von Heresbach und seine Freunde am Klevischen Hofe, mit besonderer Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Regierung der Herzöge Johann und Wilhelm. Frist für die Einsendung: 31. Januar 1905. Preis: 2000 M. Die Bearbeitungen sind unter dem Namen der Bewerber oder anonym mit einem Sinnspruch in der üblichen Form an den Vorsitzenden der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Archivdirektor Prof. Dr. Hansen, in Köln einzusenden.

Aus dem diesmal von Holder-Egger erstatteten Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica ist zu ersehen, daß im Berichtsjahr 1902 erschienen sind: in der nunmehr selbständig von Krusch zu leitenden Serie der Scriptores rerum Merowingic. Band 4 (passiones vitaeque sanctorum aevi Merowingici), in der Hauptabteilung des SS. 31, 1, die Vita Bennonis II auctore Nortberto abbate Iburgensi rec. Bresslau, in den Leges als Band I der 1. Sektion die leges Visigothorum von Zeumer, in den Diplomata die 2. Hälfte des 3. Bandes mit den von Breßlau hergegebenen Urkunden Heinrichs II. und Arduins, in der Abteilung Epistolae Band 6, 1 (Band 4 der Karolingischen Briefe, die letzte Arbeit Dümmlers) und Heft 1 u. 2

des 28. Bandes des Neuen Archivs, dessen Redaktion nach Abschluß dieses Bandes an Stelle Breßlaus Steinmeyer-Erlangen leiten wird. In Druck befinden sich fünf Quartbände und ein Oktavband. Zunächst dürften aus den einzelnen Abteilungen zu erwarten sein: Von den Auctores antiquissimi Band 14, 1 (die Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo, rec. Vollmer). Von den Scriptores Band 5 (ed. Krusch) und 6 (ed. Levison) der Merowingerzeit, die noch Heiligenleben enthalten werden. Levison bereitet außerdem als Oktavband der SS. die Vitae Bonifatii archiep. Moguntini zur Publikation vor. In der Hauptserie der SS. wird Band 31, 2 mit der Doppelchronik des Notars Albert Milioli von Reggio nebst drei Berichten über die Belagerung und Einnahme von Damiette 1218/19 bald erscheinen. Ebenso die von Kehr jun. neubearbeitete 3. Auflage von Widukinds Sachsengeschichte, der zum ersten Male die Origo Suevorum beigegeben werden wird; ferner eine Neuausgabe der Annales Marbacenses von Bloch und des Johann von Victring von Schneider. Von den Constitutiones et Acta publica Band 3, 1 (ed. Schwalm) für die Zeit Rudolfs von Habsburg, der 2. Band der Konzilsakten von Werminghoff herausgegeben, Band 1 der Karolingerurkunden (ed. Mühlbacher mit Dopsch, Tangl und Lechner). Von den Diplomata Band 4 mit den Diplomen Konrads II., nach deren Publikation Breßlau die eigene Editionstätigkeit niederzulegen beabsichtigt. Von den Epistolae die 2. Hälfte des 6. Bandes mit den Briefen des Papstes Nikolaus I., ed. Schneider. Für die Antiquitates hat v. Winterfeld zu Band 4, 2 der Poetae das Manuskript z. T. beendet; von den Necrologia sind das Schlußheft des 2. Bandes (ed. Herzberg-Fränkel) und Band 3, 1. Hälfte mit den Nekrologien der Diözesen Brixen, Freising und Regensburg, ed. Baumann, dem Abschluß nahe.

Nach dem 22. Jahresbericht der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde für das Jahr 1902 wurden im Berichtjahr ausgegeben die Schlußlieferung der Geschichte der Kölner Malerschule, ed. L. Scheibler und H. Aldenhoven nebst dem Textbande zum ganzen Werke, verfaßt von Aldenhoven (Lübeck 1902) und Band 2 der von Sauerland bearbeiteten „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv“ 1927—1342 umfassend. Von den übrigen Unternehmungen sind in kurzer Zeit zu erwarten die Werdener Urbare (ed. Kötzschke), Band 2 der Jülich-Bergischen Landtagsakten, 1. Reihe (ed. v. Below), Band 1 derselben Akten der 2. Reihe ab 1610 (ed. Küch), eine Lieferung der Kölner Erzbischofsregesten Band 3 über die Jahre 1205 bis 1238 (ed. Knipping), 2 Bände der Kölner Zunfturkunden (ed. Loesch), die Kirchenkarte der Rheinprovinz um das Jahr 1610 (ed. Fabricius), eine (inzwischen bereits ausgegebene) Monographie über das Fürstentum Prüm

von Forst, die Sammlung der Kölner Druckwerke des 15. Jahrhunderts, bearb. von Voullième, Band 3 der Regesten aus dem Vatikanischen Archiv, gesammelt von Sauerland, der Atlas der Romanischen Wandmalereien der Rheinlande (ed. Clemen). Als neu eUnternehmungen wurden in den Arbeitsplan der Gesellschaft aufgenommen die Veröffentlichung rheinischer Siegel vornehmlich des Mittelalters, die unter Ilgens Leitung Dr. Ewald besorgen wird, und die Herausgabe von „Urkunden und Akten zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der kleineren rheinischen Städte", die Ilgen und Lau bearbeiten werden. Die Publikation der ältesten rheinischen Urkunden bis 1100 und der Regesten der Kölner Erzbischöfe gleichfalls bis 1100 hat Oppermann in Köln übernommen.

Der Hansische Geschichtsverein hat am 2. Juni 1903 in Magdeburg seine 32. Versammlung abgehalten. Dem Berichte entnehmen wir, daß vom Hansischen Urkundenbuch Bd. 6 (1415—1433, hg. v. Dr. Kunze) in Druck gegangen, Bd. 9 (1463—1470, bearb. v. Dr. W. Stein) erschienen ist. Von den Hanserezessen ist VII, 3 (—1521, bearb. v. Dietrich Schäfer) im Drucke. Von den Hansischen Inventaren des 16. Jahrhunderts ist der zweite Schlußband des Kölner Inventars (1571—1591, bearb. von Höhlbaum) eben erschienen. Es soll nunmehr das Braunschweiger Inventar (1531—1599, bearb. von Dr. Mack) in Angriff genommen werden.

Nach dem Bericht der 6. Jahresversammlung der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck sind die Unternehmungen der Gesellschaft soweit gefördert, daß die Publikation folgender Werke in absehbarer Aussicht steht: Das Fuldaer Urkundenbuch (ed. Tangl mit Unterstützung von E. Stengel), Band 2 der Landtagsakten über die Zeit 1521—1603 (ed. Glagau, der in besonderer Abhandlung die Politik des Landgrafen Philipps am Ausgang des Schmalkaldischen Krieges darlegen wird); von den Chroniken von Hessen und Waldeck werden die Manuskripte für die beiden Chroniken Gerstenbergs von Diemar, die Klüppels von Jürges im Laufe des Jahres voraussichtlich beendet werden. Zu erwarten sind ferner eine 1. Lieferung der Landgrafenregesten, ed. Könnecke und Grotefend, das Friedberger Urkundenbuch Band 1 (ed. Foltz), die Publikation des großen Münzfundes von Seega, die Buchenau im Einvernehmen mit der Kommission für Sachsen und Anhalt besorgen wird, das Bild Philipps des Großmütigen als Festgabe zur Zentenarfeier seiner Geburt. Die geplante Herausgabe von Grundkarten hat unter Leitung des Generals Eisentraut ihren Anfang genommen. Neu geplant wird ein Werk „Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens in Hessen und Waldeck", wofür der nächsten Jahresversammlung ein Plan vorgelegt werden soll.

Am 23. und 24. Mai fand in Erfurt die 29. ordentliche Sitzung der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das

Herzogtum Anhalt unter Lindners Vorsitz statt. Erschienen sind im Berichtsjahre das Neujahrsblatt, „Die Dessauer Elbbrücke" von Wäschke, Heft Halberstadt der Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen, verfaßt von Döring, Band 1 der „Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder", das Wüstungsverzeichnis der Kreise Heiligenstadt, Worbis, Mühlhausen und Duderstadt von Frhrn. v. Wintzingeroda-Knorr (†). Zunächst zu erwarten sind ferner: Band 4 des Goslarer Urkundenbuches (ed. Bode), das Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen in Halberstadt, dasselbe des Klosters Pforte I, 2 von Böhme bearbeitet, der 1. Band des Urkundenbuchs des Erzstifts Magdeburg (ed. Hertel), die Publikation der Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises von 1528—1592 durch Pallas, sowie einige Hefte der Kunstdenkmälerbeschreibungen und der 2. Band der „Jahresschrift". Als Neujahrsblatt wird Höfer eine Darstellung der prähistorischen Verhältnisse der sächsisch-anhaltinischen Gebiete geben. Als neue Publikation ist das Urkundenbuch von Neuhaldensleben in Angriff genommen worden.

In den Atti della R. academia della scienza di Torino, Classe di scienze morali, vol. 37, att. 15a 1901—1902 widmet Ermanno Ferrero dem 1899 gestorbenen Akademiker Domenico Perrero einen Nachruf, dem ein Verzeichnis sämtlicher Arbeiten Perreros folgt. Perrero wandte sich von dem anfänglich ergriffenen Beruf der Advokatur ab, um seinem Lieblingsstudium der modernen politischen und literarischen Geschichte sich zu widmen. Er hat in zahlreichen Aufsätzen zur Aufhellung der norditalienischen, insbesondere piemontesischen Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts beigetragen.

Kaiser Augustus.

Ein Vortrag, gehalten auf der Heidelberger Versammlung deutscher Historiker am 15. April 1903.

Von

Eduard Meyer.

In dem lebhaften Streit, der in den letzten Jahren über das Wesen der geschichtlichen Vorgänge geführt worden ist, hat man bekanntlich versucht, die Bedeutung der Einzelpersönlichkeit als eines für den Verlauf der historischen Vorgänge entscheidenden Faktors nach Möglichkeit zu eliminieren, oder sie doch zum mindesten tief unter die der allgemeinen Momente, der Wirkungen von Massenerscheinungen, hinabzudrücken. Es ist nicht meine Absicht, derartigen Ansichten an dieser Stelle mit theoretischen Erörterungen entgegenzutreten[1]): denn helfen kann uns bei allen solchen Fragen niemals eine theoretische Konstruktion, sondern immer nur die Erforschung der historischen Einzelvorgänge und die Herausarbeitung der entscheidenden Faktoren durch eine sorgfältig und vorurteilslos in ihre Genesis eindringende historische Untersuchung; und Anspruch auf Gültigkeit darf nur diejenige Theorie erheben, welche die Ergebnisse möglichst zahlreicher Einzeluntersuchungen unter eine allgemeine Formel subsumiert. So möchte ich denn in meinem heutigen Vortrage Ihnen dasjenige Beispiel etwas eingehender vorführen, an dem mir besonders lebendig bewußt

[1]) Meine Auffassung dieser Probleme habe ich vor kurzem in der kleinen Schrift: zur Theorie und Methodik der Geschichte, Halle 1902, zu entwickeln versucht.

geworden ist, welch eminente und alles andere überragende Bedeutung eine Einzelpersönlichkeit gewinnen kann, in deren Hand eine welthistorische Entscheidung gelegt ist: den Kaiser Augustus.

Durch die Besiegung aller Gegner und Rivalen war Augustus seit dem Jahre 30 v. Chr. der absolute und durch keine äußere Rücksicht mehr gebundene Herr des römischen Weltreichs: die Gestaltung, welche er demselben gegeben hat, ist ausschließlich ein Ausfluß seines Willens und seiner Individualität. Die Entscheidung, die er getroffen hat, hat aber nicht nur auf den Gang der äußeren und inneren Entwicklung des Weltreichs und seiner Politik und der Weltkultur überhaupt auf Jahrhunderte hinaus entscheidend eingewirkt, sondern ihre Nachwirkung ist noch heute, nach zwei Jahrtausenden, überall verspürbar. Wenn wir z. B. die Frage aufwerfen, wie es gekommen ist, daß den romanischen Völkern germanische zur Seite stehen, daß ich hier deutsch zu Ihnen rede und nicht in einer romanischen Sprache, so wird eine vorurteilslose Erwägung nicht die Schlacht im Teutoburger Wald nennen dürfen — denn das Problem liegt ja gerade in der Frage, weshalb diese nicht ein ephemeres Ereignis geblieben, sondern schließlich für das Verhältnis zwischen Römern und Germanen ausschlaggebend geworden ist —, sondern nur den Akt vom 13. Januar 27 v. Chr., durch den Augustus die Gestaltung des römischen Reichs neu geordnet hat.

Nicht minder deutlich aber lassen sich auch die Grenzen der Wirksamkeit einer historischen Persönlichkeit an Augustus und seinem Werk erkennen. Die Verfassung, die er dem Reiche verliehen hat, hat, mit mancherlei Modifikationen im einzelnen, dem Namen nach drei Jahrhunderte hindurch bestanden; aber ihr Inhalt ist alsbald ein sehr anderer geworden, als ihr Schöpfer geplant hatte; und die Entwicklung des Reichs ist schließlich doch in die Bahnen gegangen, die er hatte vermeiden und versperren wollen. So zeigt sich auch an Augustus' Schöpfung der Widerstreit der individuellen und der allgemeinen Tendenzen, welcher alle Geschichte beherrscht: jede der beiden beeinflußt und modifiziert die andere, und eben das ist es, was den Vorgang zu einem historischen macht, erst dadurch gewinnt er seinen spezifischen, singulären Charakter, seine historische Individualität.

Eben diese zuletzt angedeutete Entwicklung hat nun aber auf das Bild des Augustus zurückgewirkt und die Vorstellung

von seinem Werk und dem, was er erstrebt hat, nicht nur getrübt, sondern gutenteils geradezu in ihr Gegenteil verkehrt. Den Namen Augustus lernt jedes Kind durch die Bibel kennen und erfährt, daß er das römische Kaisertum gegründet hat. Bei dem Wort Kaisertum aber denkt die populäre Vorstellung an das, was es später geworden ist: die aufs höchste gesteigerte und zugleich universelle monarchische Gewalt, die weit hinausragt über die untergeordnete und lokal oder national beschränkte Gewalt des Königtums. Daß das historisch falsch ist, daß es ein Kaisertum in diesem Sinne erst seit Diocletian gegeben hat, drei Jahrhunderte nach Augustus, brauche ich in dieser Versammlung nicht auszuführen; seit vor 30 Jahren Theodor Mommsen zum erstenmale in genialer Neuschöpfung Wesen und Verfassung des Prinzipats wieder erweckt hat, ist die Erkenntnis, daß das von Augustus geschaffene Kaisertum, das Prinzipat, nicht eine Monarchie gewesen ist, sondern ein der republikanischen Verfassung eingefügtes Amt, Gemeingut der historischen Wissenschaft geworden. Aber wenn Augustus selbst sein Werk dahin definiert: „in den Jahren 28 und 27 v. Chr. habe ich den Staat aus meiner Gewalt dem Regiment des Senats und Volkes übergeben (rem publicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli)," wenn die Zeitgenossen den Akt vom 13. Januar 27 als Wiederherstellung der gesetzmäßigen Republik bezeichnen, so dürfte es außerhalb des Kreises der Spezialisten doch auch jetzt noch nicht allzuviele Historiker geben, denen Sinn und Tragweite dieser Worte vollständig lebendig geworden sind.

Die Schwierigkeit liegt bekanntlich darin, daß in der Verfassung des Augustus Form und Inhalt sich nicht decken. Die Stellung, die er dem Prinzeps zuwies, überragte an Macht und Einfluß alle anderen Staatsorgane so sehr, daß diese mehr und mehr gegen ihn in den Schatten traten und allmählich durch die Kaisergewalt absorbiert oder zu ihren Dienern degradiert wurden, so daß diese unter Augustus' Nachfolgern tatsächlich immer mehr einen rein monarchischen Charakter annahm. Ich erinnere an die Schwierigkeiten, welche der politischen Theorie die Gestaltung des deutschen Reichs bietet, weil hier die historisch überkommene Föderation souveräner Einzelstaaten mit der gewaltigen Übermacht des preußischen Staats zu einer staatlichen Einheit verbunden und der Herrscher Preußens zugleich der Träger der Reichsregierung

ist. In der Tat läßt sich die Stellung des Prinzeps innerhalb der römischen Republik sehr wohl durch die des Königs von Preußen in Deutschland veranschaulichen. Daher haben die Untertanen und vor allem die Griechen, denen die staatsrechtlichen Fragen gleichgültig sein konnten, während sie die wohltätigen Wirkungen des monarchischen Regiments im Gegensatz zum republikanischen sehr lebendig empfanden — als Evangelien werden die Wohltaten, die der Gott Augustus der Welt gebracht hat, in einer gleichzeitigen Urkunde aus Kleinasien bezeichnet[1]) —, schon früh den Herrscher als König (βασιλεύς) bezeichnet, und diese Ausdrucksweise ist später bei ihnen vollkommen herrschend und offiziell geworden. Aber auch den Angehörigen des herrschenden Volkes selbst ist das Prinzipat alsbald nur als eine verkappte Monarchie erschienen[2]), sei es, daß sie, wie die Anhänger der Senatspartei, z. B. Tacitus, die Aufrichtung derselben als eine zwar schmerzliche, aber unvermeidliche Notwendigkeit betrachten und ihrem Groll gegen die Institution durch gehässige Behandlung des Augustus[3]) und seiner Nachfolger Luft

[1]) In dem Dekret über die Feier seines Geburtstags und die damit verbundene Neuordnung des Kalenders, Mitt. des archäol. Instituts, Athenische Abt., Bd. 24, 1899, S. 289, Z. 40.

[2]) Ganz richtig bezeichnet Tacitus den Zustand z. B. Ann. IV 33: converso statu neque alia re Romana quam si unus imperitet, oder I 4 igitur verso civitatis statu nihil usquam prisci et integri moris; omnis exsuta aequalitate iussa principis aspectare. Der princeps ist offiziell nicht Monarch, aber die Bürger stellen sich zu ihm als ob er es wäre, weil seine Übermacht so erdrückend und zugleich weil die republikanische Gesinnung geschwunden ist.

[3]) Etwas boshafteres als die Darstellung der letzten Zeit des Augustus und der Überblick seiner Taten im Eingang der Annalen ist wohl niemals geschrieben worden. Besonders perfid ist, daß Tacitus die Leichenrede, die seine Vorlagen boten, durch einen Bericht über die sermones de Augusto ersetzt (I 9 f.), der, scheinbar ganz objektiv gehalten, tatsächlich den Eindruck hervorruft und hervorrufen soll, als seien die ärgsten und absurdesten Beschuldigungen geschichtliche Wahrheit. Dann folgt, wieder im Anschluß an die Vorlagen, scheinbar ganz nüchtern: ceterum sepultura more perfecta templum et caelestes religiones decernuntur — ein Abschluß, der nach dem Vorhergehenden nur als der bitterste Hohn wirken kann. Tacitus ist ein Meister des Stils wie kein zweiter; so haben auch diese wenigen Seiten dem Andenken des Augustus mehr geschadet als alles was ihm sonst mit Recht und mit Unrecht vorgeworfen werden kann. — Gleichartig ist es übrigens, wenn Tacitus durch geschickte Behandlung der Gerüchte den

machen, sei es, daß sie, wie z. B. später Dio Cassius[1]), als überzeugte Anhänger der Monarchie ihre Einführung durch Augustus mit Freude begrüßen. Nach dieser Auffassung ist Augustus' Absicht die Aufrichtung der Monarchie gewesen; wenn er von Wiederherstellung der Republik redete und manche republikanische Institutionen wieder zu beleben versuchte, so sei das lediglich Heuchelei und Maskierung seiner eigentlichen Absichten. Manches, was er plante, habe er erst später einführen können, anderes seinen Nachfolgern überlassen; so trete das eigentliche Wesen der von Augustus geschaffenen Staatsordnung erst im Verlauf der Geschichte des Prinzipats voll in die Erscheinung[2]).

Daß durch eine solche Betrachtung die historische Auffassung verschoben wird und dem Schöpfer des Prinzipats Einrichtungen und Gedanken zugeschrieben werden, die sich vielleicht sehr gegen

---

Eindruck hervorruft, daß Tiberius, von dem man das Schlimmste habe erwarten müssen, nur durch die Intriguen der Mutter, halb gegen den Willen des Augustus, sein Nachfolger geworden sei, und von den hervorragenden Diensten, die er jahrzehntelang dem Staate geleistet hatte, an dieser Stelle vollständig schweigt — während doch Tiberius nach Tacitus' eigener Behauptung VI 51 bei Augustus' Tode egregius vita f a m a que war.

[1]) Dio ist zwar seinem Ursprung nach Kleinasiate, aber römischer Bürger und Senator und hat die höchsten Staatsämter bekleidet.

[2]) Dio hat bekanntlich in die Geschichte des Jahres 28 v. Chr, in dem Augustus die entscheidenden Beschlüsse über die Umgestaltung des Staates faßte, eine Rede des Mäcenas eingelegt, welche ein Idealbild der Staatsordnung entwirft, wie sie unter den Severern bestand. Man hat ihn deshalb oft und schwer getadelt; aber es ist sein gutes Recht als Historiker, daß er hier, an dem entscheidendsten Wendepunkt der römischen Geschichte, ein Idealbild der Staatsordnung gibt, nicht wie sie Augustus geschaffen hat, sondern wie sie aus seinem und seiner Nachfolger Wirken schließlich hervorgegangen ist. Gegen Mißverständnisse hat er sich durch die Bemerkung in c. 41 genügend gedeckt: *οὐ μέντοι καὶ πάντα εὐθὺς ὥσπερ ὑπετέθειτο ἔπραξε (ὁ Καῖσαρ), φοβηθεὶς μὴ καὶ σφαλῇ τι, ἀθρόως μεταρρυθμίσαι τοὺς ἀνθρώπους ἐθελήσας. ἀλλὰ τὰ μὲν παραχρῆμα μετεκόσμησε τὰ δ' ὕστερον, καί τινα καὶ τοῖς μετὰ ταῦτα ἄρξουσι ποιῆσαι κατέλιπεν ὡς καὶ κατὰ καιρὸν μᾶλλον ἐν τῷ χρόνῳ γενησόμενα.* Allerdings ist es eine Absurdität, daß Agrippa und Mäcenas im Kabinett des Augustus vor diesem jeder eine große Rede über die Neugestaltung des Staates halten; aber das ist nun einmal für die antike Historiographie die für solche Betrachtungen gegebene und unvermeidliche Form. An sich bedeuten diese beiden Reden für Dio und sein Werk genau dasselbe wie für M o m m s e n s Geschichte das berühmte Schlußkapitel des dritten Bandes: „die alte Republik und die neue Monarchie“.

seine Absichten erst im Verlaufe der Entwicklung herausgebildet und sein Werk umgestaltet haben, liegt auf der Hand. Auch auf Mommsens Darstellung, so bahnbrechend und unersetzlich sie ist — sie hat eine Erörterung der Probleme, denen wir uns zuwenden wollen, überhaupt erst möglich gemacht —, findet doch in manchen Fällen das gleiche Bedenken Anwendung: indem er die historische Erscheinung des Prinzipats als Einheit faßt und in ihrer Totalität einem staatsrechtlichen System einordnet, mußte die Eigenart des Werkes des Augustus, dessen was er gewollt und geschaffen hat, notwendig zu kurz kommen [1])

Dem gegenüber wollen wir den Versuch machen, zu einem rein historischen Verständnis des Augustus und seines Werks zu gelangen, es als werdend zu begreifen ohne Rücksicht auf das, was daraus geworden ist. Vorausschicken muß ich die dringende Bitte, die überkommene und tief eingewurzelte Vorstellung einstweilen einmal völlig beiseite zu legen, als hätten wir es dabei mit Heuchelei und Verstellung zu tun, als sei die der Staatsordnung des Prinzipats zweifellos anhaftende Inkongruenz von Sein und Schein das Werk eines klugen Rechners, der die Menschen absichtlich betrügen wollte und unter dem Deckmantel patriotischer Phrasen ausschließlich niedrige egoistische Ziele verfolgte. Wie weit solche Vorstellungen etwa zuläßig sind, wird sich im Verlauf unserer Betrachtungen von selbst ergeben: die vorgefaßte Meinung aber ist hier wie überall der schlimmste Feind der wissenschaftlichen Erkenntnis der Tatsachen.

Gajus Octavius [2]), von Vatersseite einer bisher noch nicht zu höherem Ansehen gelangten Familie angehörig, aber durch seine Mutter Großneffe und nächster Leibeserbe des Diktators Gajus Cäsar, war während des Winters 45/44 von dem Herrscher nach Apol-

[1]) Nach dieser Richtung ist bereits Otto Hirschfeld in seinen Untersuchungen auf dem Gebiet der römischen Verwaltungsgeschichte 1877 wesentlich über Mommsen hinausgegangen und hat in kurzen Umrissen ein klares und treffendes Bild der Schöpfung des Augustus im Gegensatz zu den späteren Gestaltungen des Prinzipats gegeben (S. 1 ff., 281 ff.). Daß übrigens auch bei Mommsen, wenn er uns mit einer Geschichte des Augustus beschenkt hätte, diese Seiten ganz anders hervortreten würden, als es im System des Staatsrechts möglich war, lehren viele seiner Äußerungen und vor allem der prächtige Vortrag über die Römeroden des Horaz (Ber. Berl. Ak. 1889).

[2]) Geboren den 22. Sept. 63 v. Chr.

lonia an der Küste Illyriens geschickt worden, um hier zunächst seine Studien abzuschließen; im Frühjahr sollte er ihn dann auf dem großen Kriegszug gegen die Geten und Parther begleiten und dadurch in die politisch-militärische Laufbahn eingeführt und der Welt als Nachfolger des Monarchen vorgestellt werden. Aber eben in der Senatssitzung, in der die letzten Anordnungen für den Krieg getroffen werden sollten, erfüllte sich Cäsars Geschick. Die Verschworenen hätten nicht länger zögern dürfen, wenn sie nicht überhaupt auf die Ausführung ihres Planes verzichten wollten. Wenige Tage darauf gelangte die Kunde von der Tat durch einen Eilboten seiner Mutter Atia an Octavius. Den Rat, bei den Legionen in Makedonien Schutz zu suchen, lehnte er ab; er ging nach Italien. Hier erfuhr er, daß der Ermordete ihn zum Erben eingesetzt und als Sohn adoptiert habe.

Damit war der achtzehnjährige junge Mann vor eine Entscheidung von unabsehbarer Tragweite gestellt. Von Cäsars Vermächtnis war die politische Erbschaft nicht zu trennen; wie aber sollte er, der dem politischen Leben bisher noch ganz fern gestanden hatte, die Ansprüche durchsetzen können, die in dem Namen lagen, wo in Rom Antonius als Consul sich des Regiments (und zugleich des Vermögens und des politischen Nachlasses des Ermordeten) bemächtigt, seinen Kollegen Dolabella und den bisherigen Magister equitum Lepidus für sich gewonnen und wo zugleich ein von ihm gebilligter Senatsbeschluß den Mördern Verzeihung und Sicherheit gewährt hatte? Der Stiefvater Philippus riet entschieden ab, die Mutter schwankte. Aber Octavius fühlte die Kraft in sich, der Welt zu beweisen, daß der Diktator keinen Fehlgriff getan habe, wenn er ihn zu seinem Nachfolger ausersehen hatte: er nahm den Namen des Ermordeten an und ging nach Rom, um seine Ansprüche durchzusetzen. Mit diesem Entschlusse war der Knabe, wie ihn höhnend seine offenen und heimlichen Gegner nannten, innerlich zum Manne gereift; binnen kurzem sollte er sich als ein ihnen allen weitaus überlegener Staatsmann erweisen.

Politische Ansprüche hat Cäsar Octavianus in Rom zunächst nicht erhoben. Um so stärker kehrte er die Verpflichtungen hervor, die die Erbschaft ihm auferlegte. Er forderte die gesetzliche Sanktionierung der Adoption, die Herausgabe des Vermögens des Ermordeten, um dem Stadtvolk das Vermächtnis Cäsars aus-

zahlen zu können, und die gerichtliche Bestrafung der Mörder des Mannes, der durch die feierlichsten Verpflichtungen für heilig und unverletzlich erklärt war. Antonius weigerte ihm alles drei; er wollte zwar womöglich die Mörder selbst unschädlich machen, um in ihnen unbequeme Konkurrenten los zu werden — andernfalls konnte er sich jederzeit mit ihnen verbinden, ohne seinem Standpunkte etwas zu vergeben —, im übrigen aber die Erbschaft des Ermordeten selbst antreten. So sah Octavian sich genötigt, die Legate mit seinem eigenen und seiner Verwandten Vermögen zu zahlen, um dadurch einen Halt beim Volke zu gewinnen. Gegen Antonius' Übermacht aber blieb ihm, als alle Vermittlungsversuche gescheitert waren, kein anderer Weg als der der Gewalt, der offenen Empörung gegen einen Mann, der trotz all seiner Übergriffe doch zurzeit als Konsul das legitime Oberhaupt des Staates war[1]). Als Antonius im Oktober des Jahres 44 zu den nach Italien hinübergeführten makedonischen Legionen ging, begab sich Octavian nach Campanien und gewann die dort angesiedelten Veteranen seines Vaters durch seinen Namen und vor allem durch das Handgeld, welches er bot; bald traten auch zwei Legionen des Antonius zu ihm über. Dieser Konflikt zwischen den Cäsarianern hat bekanntlich der republikanischen Partei Luft gegeben und ihr ermöglicht, noch einmal den Kampf für die Herstellung der alten Staatsordnung zu wagen. In Italien freilich war sie den Legionen gegenüber nicht stark genug, um aus eigener Kraft vorgehen zu können[2]); sie mußte entweder abwarten, bis Brutus und Cassius im Osten eine Macht organisiert hatten und von hier aus Italien befreien konnten, wie es früher Sulla getan und Pompeius versucht hatte, oder sie

---

[1]) Den revolutionären Ursprung seiner Gewalt hat Augustus auch im Mon. anc. nicht vertuschen können; er rechtfertigt ihn mit dem Schlagwort aller Usurpatoren und Revolutionäre, damit, daß er die Waffen für die Freiheit des durch die Gewalttätigkeit einer Minderheit unterdrückten Staates ergriffen habe: annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rem publicam dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi. Formell steht sein Vorgehen mit der Erhebung Catilinas gegen den Konsul Cicero im Jahre 63 völlig auf gleicher Linie.

[2]) Decimus Brutus, der in Gallia cisalpina stand, war Antonius gegenüber zu schwach und seine Truppen zu unzuverlässig, als daß er allein etwas hätte ausrichten können.

mußte sich mit einem der beiden Prätendenten verbinden. Auch Octavian war in derselben Lage; er brauchte dringend eine Stütze, eine nachträgliche Legitimierung seiner revolutionären Erhebung durch den Senat. So trat er mit diesem und mit dessen Vormann Cicero in Verbindung und bot sich ihm zum Vorkämpfer der Republik gegen Antonius an. Cicero verkannte das Bedenkliche des Anerbietens nicht.[1]) Aber sein Haß gegen Antonius war so groß, daß er sich darüber hinwegsetzte. Er glaubte den „Knaben" leiten und in Abhängigkeit halten zu können, und hielt an dem Bunde mit Octavian fest, trotz aller Warnungen des Brutus, der es für widersinnig erklärte, daß man, um Antonius los zu werden — mit dem sich die Republikaner zur Not immer noch verständigen konnten —, der Republik in dem jungen Cäsar einen neuen Herrn setze.[2]) Es war die absurdeste Koalition,

[1]) Am 2. Nov. 44, auf die Kunde von Octavians Erhebung und nach seinen ersten Eröffnungen an Cicero, schreibt dieser an Atticus, der ihm Rat geben soll: quem autem sequamur? vide nomen, vide aetatem (ad Att. XVI, 8, 1). Und wenig später (XVI, 14, 1) valde tibi assentior, si multum possit Octavianus, multo firmius acta tyranni (d. i. Cäsars) comprobatum iri quam in Telluris (in der Senatssitzung am 17. März), atque id contra Brutum fore; sin autem vincitur, vides intolerabilem Antonium, ut quem velis nescias. Aber er tröstet sich: sed in isto iuvene, quamquam animi satis, auctoritatis parum est. — An Atticus schreibt er, daß er von Octavians Erhebung nichts gewußt hat (XVI, 8, 2 non equidem hoc divinavi, sed aliquid tale putavi fore — das letztere ist natürlich nur Phrase); nachher, in der äußersten Not, nach Lepidus' Abfall, nimmt er Brutus gegenüber das Verdienst für sich in Anspruch (ad Brut. I, 15, 6 tantum dico, Caesarem hunc adulescentem, per quem adhuc sumus, si verum fateri volumus, fluxisse ex fonte consiliorum meorum). Er hat eben das Renommieren niemals lassen können, auch wo er gar keine Ursache dazu hatte.

[2]) Brutus an Cicero I 4. 16; an Atticus ib. 17. Die neuerdings vielfach (vor allem von O. E. Schmidt und sodann von E. Schwartz, Hermes XXXIII 1898, 239 ff.) unternommenen Versuche, Ciceros Politik zu rechtfertigen und Brutus Verhalten zu verurteilen, ja ihn als einen Verräter an Cicero hinzustellen, sind meines Erachtens vollkommen verfehlt. Wer meint, Brutus und Cassius hätten, der Aufforderung Ciceros und des Senats folgend, ihre Truppen nach Italien führen sollen, verkennt die militärische Situation vollkommen — war doch dazu nicht einmal Pompejus im Kriege mit Cäsar imstande gewesen —; und ihre Behauptung „die Republik sei da, wo sie sich befänden" (Schwartz l. c. S. 235 nach Velleius II 62) ist vollständig zutreffend. Ebenso war die Republik in den Jahren 49 und 48 in Pompejus Lager und im Jahre 47 in Afrika, nicht etwa bei Cäsar und in Rom, im Jahre 83 in Sullas Lager.

die sich denken läßt: auf der einen Seite die Republikaner, deren Führer soeben die Ermordung Cäsars in den höchsten Tönen gepriesen und sein lebhaftes Bedauern ausgesprochen hatte, daß er den Ruhm, der intellektuelle Urheber der glorreichen Tat zu sein, nicht in Anspruch nehmen dürfe, auf der andern der Erbe Cäsars, dessen ganze politische Existenz darauf beruhte, daß er die unnachsichtliche Bestrafung eben dieser Tat forderte. Darin ist denn auch Octavian immer vollkommen ehrlich geblieben; eben in den Tagen, wo er mit Cicero abschloß und scheinbar die Waffen für die Mörder Cäsars (zunächst für Decimus Brutus) erhob, schwor er vor allem Volke, „so wahr es mir gewährt sein möge, die Ehren meines Vaters zu erreichen" und streckte dabei die Rechte zu Cäsars Statue empor[1]); und als er Decimus Brutus aus Mutina befreit hatte und dieser mit ihm in Verbindung treten wollte, wies er ihn schroff ab: er könne mit den Mördern seines Vaters nichts gemein haben. Jeder der beiden Koalierten mußte versuchen, den anderen für seine Zwecke zu benutzen und dann beiseite zu schieben: „der junge Mann muß gelobt, geehrt, befördert werden" nämlich ins Jenseits (laudandum adulescentem, ornandum, tollendum), sagte Cicero zu seinen Vertrauten, die das natürlich an Octavian hinterbrachten.[2]) Cicero hielt sich für einen großen Staatsmann, der dem harmlosen und unerfahrenen „Knaben" weitaus überlegen sei; in Wirklichkeit verstand es dieser vortrefflich, sich eine reale Macht zu verschaffen. Er übersah die Lage mit klarem Blick und hat sie in einer Weise ausgenutzt, die neben dem Entsetzen über die skrupellose Kühlheit seines Vorgehens die Bewunderung über die staatsmännische Leistung kaum noch aufkommen läßt. Sobald er sich gegen seine bisherigen Verbündeten wandte, vermochten diese ihm nichts entgegenzusetzen, nicht einmal moralischen Widerstand. So groß ihre Prätensionen waren, so ruhmlos war ihr Unterliegen. Octavian erzwang das Konsulat und ließ die Mörder Cäsars durch ein vom Volke eingesetztes Ausnahmegericht verurteilen, seine Adoption legitimieren.

[1]) Cic. ad. Att. XVI, 15, 3. Cicero ist entsetzt darüber und ruft aus: *μηδὲ σωθείην ὑπό γε τοιούτου* — genau dasselbe, was Brutus ihm nachher vorhält. Aber trotzdem hat er mit ihm abgeschlossen.

[2]) Dec. Brutus an Cicero ad fam. XI, 20 und Ciceros Antwort ib. 21. Vgl. Velleius II, 62.

Wie er dann mit den übrigen Prätendenten sich verbündete, die drei Männer sich die souveräne Gewalt als triumviri reipublicae constituendae übertragen ließen, unter den Gegnern durch das furchtbare Strafgericht der Proskriptionen aufräumten, die Republikaner unter Brutus und Cassius vernichteten, Italien der Verheerung durch ihre Truppen preisgaben, denen 18 Städte der Halbinsel zum Eigentum überwiesen wurden, wie in den Kämpfen des nächsten Jahrzehnts Octavian unter unendlichen Schwierigkeiten in Italien festen Boden gewonnen und sich allmählich von der Soldateska emanzipiert hat, und wie er schließlich aller seiner Rivalen Herr wurde, das alles ist bekannt genug und kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Nur das bedarf hier noch der Betonung, daß die außerordentliche, zwar tatsächlich usurpierte, aber formell durch ein Gesetz vom 27. November 43 begründete Triumviralgewalt mit dem Ende des Jahres 33 v. Chr. abgelaufen war[1]) und Octavian wie sein Rivale Antonius sich fortan nur noch im Besitze des militärischen Kommandos, des Imperiums, befanden[2]), das bekanntlich nach römischem Recht erst mit der Überschreitung des Pomeriums erlischt. Als die auf Antonius Seite stehenden Konsuln des Jahres 32, C. Sossius und Cn. Domitius Ahenobarbus, gleich am 1. Januar gegen Octavian vorgingen, besaß dieser keine rechtliche Möglichkeit, gegen sie einzuschreiten[3]); schließlich blieb ihm nichts übrig als ein neuer Staatsstreich. Er erschien in der Senatssitzung,

---

[1]) Sie war zuerst auf 5 Jahre übertragen, dann im Jahr 37 nach dem Vertrage von Tarent auf 5 weitere Jahre (d. h. bis Ende 33) verlängert worden. Vgl. mon. anc. c. 1 populus autem eodem anno me consulem . . . et trium virum rei publicae constituendae creavit, und c. 7 (nur griechisch erhalten) *τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτὴς συνέχεσιν ἔτεσιν δέκα.* Die staatsrechtlichen Fragen hat J. Kromayer, die rechtliche Begründung des Prinzipats, Diss. Straßburg 1888, klargelegt, und meines Erachtens die abweichende Auffassung Mommsens (Staatsrecht II 1, 697 f., 3. Aufl. S. 718 f.) widerlegt. — Vgl. auch Kromayers Aufsatz über die Vorgeschichte des Krieges von Actium, Hermes 33, 1898, 13 ff.

[2]) Auf Grund seiner Siege in Illyrien führte Octavian überdies den Imperatorentitel und hatte Anspruch auf den Triumph.

[3]) Er selbst blieb von Rom fern, während der Tribun Nonius Balbus entscheidende Maßregeln gegen ihn verhinderte (Dio 50, 2). Aber auf diesem Wege hätte er niemals zu einem positiven Ziel gelangen können.

besetzte die Kurie mit Bewaffneten und zwang die Konsuln und die Anhänger des Antonius, Rom zu verlassen. Dann hat er es verstanden, die nationale Stimmung gegen Antonius zu erwecken und sich dienstbar zu machen: als er das bei den Vestalinnen deponierte Testament des Antonius, in dem dieser sich ganz wie ein griechischer König aussprach, hatte erbrechen und publizieren lassen, wurde Antonius seines Amtes entkleidet und der Kleopatra der Krieg erklärt. Alle Gemeinden Italiens und der westlichen Provinzen leisteten Octavian den Eidschwur der Treue und erkannten ihn dadurch als ihren Feldherrn in dem ausbrechenden Kriege um die Existenz des Römerstaates an. Dadurch war seine usurpierte Gewalt nachträglich sanktioniert; er konnte behaupten, daß das Volk insgesamt ihm in der Notlage freiwillig das Kommando und damit zugleich die unumschränkte Verfügung über alle Mittel des Staats übertragen habe.[1])

Seit der Schlacht bei Actium am 2. September 31 und der Besetzung Alexandrias am 1. August 30 lag der ganze orbis terrarum zu Füßen des Siegers; irgend eine Macht, die ihm noch hätte widerstehen können oder auch nur wollen, gab es innerhalb des Römerreichs nicht mehr. Damit war, wie ehemals Cäsar, als er auf den Schlachtfeldern von Pharsalos, Thapsus und Munda die Bürgerkriege beendet hatte, so jetzt Octavianus vor die Aufgabe gestellt, dem aus den Fugen gegangenen Staate eine neue Gestaltung zu geben; und diesmal durfte man der Hoffnung sich hingeben, daß dieselbe von Dauer sein werde, gerade weil die Kämpfe des letzten Jahrzehnts einen so furchtbaren Charakter getragen hatten, weil die Gegner größtenteils vernichtet, die Besitzverhältnisse in weitem Umfang von Grund aus umgewälzt waren, weil aus dem entsetzlichen Elend der Zeit nur ein Gefühl übermächtig sich erhoben hatte, die Sehnsucht nach Frieden, nach Ordnung und Sicherheit um jeden Preis.

Wenn wir das Problem rein theoretisch betrachten, so standen dem Sieger zwei Lösungen zur Wahl: er konnte die Gewalt, die

---

[1]) Mon. anc. 25. Iuravit in mea verba tota Italia sponte sua et me belli, quo vici ad Actium, ducem depoposcit. Iuraverunt in eadem verba provinciae Galliae, Hispaniae, Africa, Sicilia, Sardinia. c. 34. Bella ubi civilia extinxeram, per consensum universorum potitus rerum omnium, rempublicam ex mea potestate in senatus populique Romani arbitrium transtuli.

er besaß, festhalten und die absolute Monarchie dauernd begründen, oder er konnte, wie Sulla es 50 Jahre zuvor getan hatte, die alte Verfassung wiederherstellen, welche unter formeller Anerkennung der Souveränität des in den Comitien seinen Willen aussprechenden Volkes das Regiment tatsächlich in die Hände des Senats, d. h. der vornehmen Familien, legte. Aber Sullas Beispiel hatte gezeigt, daß eine derartige Restauration unhaltbar war. Die alten republikanischen Ordnungen waren nach jeder Richtung hin überlebt und genügten nirgends den Bedürfnissen des Weltreichs: weder gaben sie die Möglichkeit einer konsequenten Leitung der äußeren Politik und einer gesunden und stabilen Verwaltung der Provinzen und der Finanzen, noch duldeten sie die Aufstellung und Organisation einer stehenden Armee, die das Reich doch in keinem Moment entbehren konnte. Überdies hatte sich gezeigt, daß die republikanische Gesinnung nicht mehr im stande war, die Rivalität und den Ehrgeiz der vornehmen Herren in den verfassungsmäßigen Schranken zu halten. Kein Unbefangener konnte zweifeln, daß eine einfache Wiederherstellung der alten Verfassung nichts anderes bedeute als die Wiederkehr der Bürgerkriege in kürzester Frist.

Den andern Weg hatte Cäsar betreten. Er schien dem Erben seines Namens um so näher zu liegen, da ihm bereits manche der Privilegien Cäsars erteilt waren, vor allem im Jahre 36 die Unverletzlichkeit der Tribunen.[1]) Seit dem Jahre 31 wurde er alljährlich zum Konsul wiedergewählt, so daß er von da an mit der auf die freiwillige Unterordnung Italiens und der Provinzen basierten außerordentlichen Vollgewalt die legitime Vorstandschaft der Republik verband, ähnlich wie Cäsar neben der über dem Staat stehenden Gewalt eines dictator rei publicae constituendae mehrfach das Konsulat bekleidet hatte. Für Cäsars Pläne bildeten diese Ämter nebst allen Rechten, die ihm sonst noch

---

[1]) Nach der Eroberung Ägyptens wird ihm weiter neben andern Vorrechten das tribunizische Schutzrecht verliehen (vgl. Tac. ann. I 2 ad tuendam plebem tribunicio iure contentum), und dasselbe über das pomerium, die Grenze der tribunizischen Gewalt, hinaus bis zum ersten Meilenstein erstreckt, so daß er es ausüben kann, ohne durch Überschreitung des pomeriums das imperium zu verlieren (Dio 51, 19). Tatsächlich durfte er natürlich während der nächsten Jahre das pomerium jederzeit überschreiten, da er zugleich Konsul war.

übertragen waren, nur die Vorstufe für die Ergreifung der souveränen Gewalt des unumschränkten Königtums — denn mir ist es, trotz des vielfach und von so hervorragenden Autoritäten wie dem ersten Napoleon und Mommsen erhobenen Widerspruchs, nicht im mindesten zweifelhaft, daß die Behauptung, Cäsar habe nach dem Königstitel gestrebt, vollkommen zutreffend ist. Für ihn war „die Republik nichts als ein Name ohne Körper und Gestalt“[1]); die einzige für das Weltreich mögliche Verfassung war die absolute Monarchie, wie sie Alexander und seine Nachfolger ausgebildet hatten. Die echte Monarchie aber kann des Königsnamens nicht entbehren: für sie ist der Titel durchaus wesentlich, erst durch ihn wird sie definitiv begründet. Wenn Napoleon das Gegenteil behauptet hat, so hat er durch sein eigenes Verhalten seine Argumente schlagend widerlegt.

Mit jeder absoluten Monarchie einer modernen Kulturwelt — im Gegensatz zu den älteren Staatsformen des Stammes- und Stadt-Königtums und der orientalischen Monarchien — ist die Vorstellung untrennbar verbunden, daß ihr Träger über die Menschenwelt hinaufragt zu den Göttern, eine Vorstellung, die in der christlichen Welt nur wenig modifiziert worden ist durch die Idee des Königtums von Gottes Gnaden und den Glauben an eine unmittelbare göttliche Leitung, an eine Inspiration des Monarchen. Als Alexander den Übergang vollzog von der Stellung eines makedonischen Heerkönigs und erwählten Feldherrn des hellenischen Bundes zum unumschränkten Herrscher einer Monarchie, die nach seinen Entwürfen die gesamte Erde umfassen sollte, hat er auch diesem Gedanken, der Erhebung des Königs zum Gotte, die maßgebende Gestalt gegeben[2]), und als-

---

[1]) Nihil esse rem publicam, appellationem modo sine corpore ac specie, Sueton Caes. 77.

[2]) Es ist ein fundamentaler Irrtum, wenn man glaubt, Alexander habe dabei an das orientalische Königtum angeknüpft; denn dieses kennt, mit Ausnahme Ägyptens, die Göttlichkeit des Königs nicht. Der Zug nach dem Ammonium, bei dem Alexander äußerlich an ägyptische Formen anknüpfen konnte, gab ihm die göttliche Weihe für die Griechenwelt, nicht etwa für Ägypten und den übrigen Orient. Dagegen ist Alexanders Stellung, trotz aller Gegensätze im einzelnen, die konsequente Fortbildung der politischen Gedanken der Sokratiker, speziell des Plato und des Aristoteles, über den wahren Staatsmann, der seiner Natur nach unumschränkter Herrscher ist, den, wie Plato lehrt, die Gesetze nicht binden. κατὰ τὸν

bald sind die von ihm geschaffenen Formen in allen hellenistischen Staaten herrschend geworden und später von den Untertanen des Ostens unbedenklich auf die herrschende Stadt Rom, die als Göttin Roma personifiziert wird, und sogar auf die von der Republik alljährlich in die Provinzen gesandten Statthalter übertragen worden. Es konnte nicht anders sein. Denn der moderne Staat ist ein Rechtsstaat, in dem die Gesetze herrschen; der absolute Monarch aber, in dem der Wille des Staats sich zusammenfaßt, der durch die Gesetze nicht gebunden ist, sondern sie selbst erst schafft, steht über ihnen mit höherer, schöpferischer Gewalt; sein Wille ist frei und für alle maßgebend wie der eines Gottes, und so ist er selbst den Untertanen gegenüber ein Gott. — Auch in der cäsarischen Monarchie kehren diese Gedanken wieder: übermenschliche Ehren wurden in Fülle auf ihn gehäuft, sein Bildnis dem der Götter angereiht, ihm ein Flamen bestellt wie dem Juppiter, Mars und Quirinus, und seinem Götterbilde ein Pulvinar, ein Polstersitz für das Göttermahl, hergerichtet[1]); schließlich beschloß man geradezu die Erbauung eines Tempels.[2]) So wurde die Republik Rom in derselben Weise in die neue Weltmonarchie eingeordnet, wie ehemals die griechischen Stadtrepubliken in die Reiche Alexanders und der Diadochen.

Als Octavian, oder vielmehr Imperator Cäsar, der Sohn des Gottes Julius, wie offiziell sein Name lautet[3]), als Sieger aus dem Orient heimkehrte, war man bereit, ihm die gleiche Stellung zu bewilligen. Wenn früher Cäsars Verfügungen von Senat und Beamten durch eidliche Verpflichtung als bindend anerkannt worden waren, so wurde dieser Eid im Jahre 29 und von da an alljährlich am 1. Januar auf Octavians Amtshandlungen (acta) geleistet[4]). Zugleich verfügte der Senat außer zahlreichen andern Ehrungen, Gelübden und Opfern für sein Wohl, der Feier seines Geburtstages

---

τοιούτων οὐκ ἔστι νόμος, sagt Aristoteles; *αὐτοὶ γάρ εἰσι νόμος*, und *ὥσπερ γὰρ θεὸν ἐν ἀνθρώποις εἰκὸς εἶναι τὸν τοιοῦτον*.

[1]) Cic. Phil. II 110. Sueton Caes. 76.

[2]) Appian civ. II 106. Dio 44, 6 f. Sueton Caes. 76. Dazu kommen viele gleichartige Maßnahmen, z. B. die Bestellung von luperci für ihn.

[3]) So im Jahre 29 CIL. VI, 873 (Wilmanns 879) in der Weihinschrift des Castortempels. Der Vorname Imperator war ihm schon früher bewilligt worden und wurde ihm im Jahre 29 bestätigt (Dio 52, 41).

[4]) Dio 51, 20. 53, 28.

u. s. w., die Aufnahme seines Namens in das carmen saliare neben denen der Götter und die Einführung regelmäßiger Trankspenden für ihn bei allen öffentlichen und privaten Mahlzeiten[1], ferner seine feierliche Einholung bei der Rückkehr nach Rom durch das gesamte Volk, Männer, Weiber und Kinder, die Vestalinnen und den Senat an der Spitze[2]; kein Zweifel, daß wenn der neue Herrscher es gewünscht hätte, wie Cäsar, bald weitere und noch höhere Ehren gefolgt wären. Die Stimmung der Massen entsprach diesen offiziellen Beschlüssen durchaus; sie sanktionierten und ergänzten nur, was sich bereits aus privater Initiative entwickelt hatte. Allgemein empfand man, daß das zukünftige Geschick des römischen Staats und des gesamten Erdkreises ausschließlich in der Hand des einen Mannes lag, der eine hundertjährige Epoche furchtbarer Revolutionen und Bürgerkriege siegreich beendet hatte; je unbestimmter und überschwänglicher die Hoffnungen waren, mit denen man seinen weiteren Maßregeln entgegensah, desto reicher waren die Huldigungen, die man ihm entgegentrug. Wenn bei Virgil schon im Jahre 41 der freigelassenen Bauer Tityrus den jungen Mann, der inmitten der entsetzlichen Verheerung der Landanweisungen an die Soldaten ihm durch ein Wort sein Besitztum gesichert hat, als Gott verehren und ihm einen Altar bauen will, so wetteiferten jetzt alle Gemeinden Italiens und der Provinzen ihm zu huldigen. Gegen 70 silberne Statuen, zum Teil zu Fuß, zum Teil zu Pferd oder auf dem Viergespann, waren ihm von italischen Gemeinden und Privatleuten in Rom errichtet[3], überall wurde für ihn geopfert. Die Dichter reden nicht anders: der junge Held, verkündet Horaz (I 2), ist ein Gott, sei es Merkur, sei es ein anderer, der zu den Menschen herabgestiegen ist; er betet, daß er lange auf Erden verweilen, noch nicht in die himmlische Heimat zurückkehren möge. Gentis humanae pater atque custos, orte Saturno, tibi cura magni Caesaris fatis data: tu secundo Caesare regnes (I 12): Juppiter ist der Weltenherrscher, Cäsar (Octavian) der König der Erde.

---

[1]) Dio 51, 19. Horaz carm. IV 5, 32.

[2]) Dio 51, 19. Octavian hat das abgelehnt ib. c. 20.

[3]) Mon. anc. 24; vgl. u. a. Dio 51, 19 *τάς γὰρ εὐχὰς τάς τε εἰκόνας καὶ τὴν προεδρίαν καὶ τἆλλα τὰ τοιουτότροπα περιττόν ἐστιν ἤδη λέγειν.*

Aber Octavian, so empfänglich er jederzeit für Ehren und Anerkennung gewesen ist, hat diese Anschauungen von sich gewiesen. Wie er den feierlichen Empfang in Rom ablehnte, so ließ er die ihm errichteten silbernen Statuen einschmelzen und den Erlös zum Schmucke des neuen Apollotempels auf dem Palatin verwerten; und auch in den Provinzen hat er nur in wenigen Fällen (zunächst in Pergamon und Nikomedien, den Hauptstädten der beiden ehemaligen Königreiche des westlichen Kleinasiens, und ebenso später nach der Einziehung des galatischen Reichs in dessen Hauptstadt Ankyra) gestattet, daß die Untertanen ihm einen Tempel errichteten, und zwar immer nur zusammen mit der Göttin Roma, während es doch, wie schon erwähnt, bereits ganz gewöhnlich geworden war, daß die Provinzialen ihre Statthalter, die Nachfolger der hellenistischen Könige, durch Tempel ehrten.[1]) Für römische Bürger dagegen war er nur ein Mensch, wenn auch ein Gottessohn; sie durften bei seinem Genius schwören[2]), und dieser wurde an allen Straßenecken zwischen die Bilder der beiden Laren gestellt[3]); aber Tempel durften die Römer nur seinem Vater errichten, nicht ihm selbst. Dem entspricht es, daß er in der Führung des Regiments mehr und mehr in die republikanischen Formen einlenkte, den Senat überall berücksichtigte, im Jahre 28 als Konsul nach altem Herkommen in der Führung der Fasces monatlich mit seinem Kollegen Agrippa wechselte[4]) und schließlich die Gültigkeit seiner Verfügungen aus der Triumviralzeit mit dem Ende des Jahres 28 aufhob[5]). Den Abschluß bildete der Akt vom 13. Januar 27, durch den er seine außerordentliche Gewalt niederlegte und das Regiment an Senat und Volk zurückgab. Zum Dank dafür hat ihm der Senat, auf Antrag des Munatius Plancus, am 16. Januar den Namen Augustus verliehen.

Wie ist diese Entscheidung zu erklären und was ist ihre Bedeutung?

Zunächst ist nicht zu verkennen, daß äußere Momente bei ihr mitgewirkt haben. Das Königtum war seit dem Sturz der

---

[1]) Sueton Aug. 52. Dio 41, 20.
[2]) Vgl. Horaz epist. II 1, 16.
[3]) Vgl. Horaz carm. IV 5, 34.
[4]) Dio 53, 1.
[5]) Dio 53, 2. Tac. ann. III, 28.

Tarquinier verpönt und verflucht; feierlich hatte die Gemeinde sich verpflichtet, nie wieder einen König über sich zu dulden; wer nach dem Königtum strebte, war vogelfrei und jeder Bürger berechtigt und verpflichtet, ihn niederzustoßen. Danach hatte, wie die Chronik berichtet, vor Alters Servilius Ahala gegen Spurius Maelius gehandelt, und damit hatte vor hundert Jahren Scipio Nasica die Erschlagung des Tiberius Gracchus gerechtfertigt: sein Versuch, nach Beseitigung des Intercessionsrechtes der Tribunen unter dem Namen der Demokratie das dauernde Regiment des Demagogen aufzurichten, sei tatsächlich eine Usurpation des Königtums. Wie stark diese Anschauungen, dies republikanische Gefühl noch jetzt im Volke lebte, hatte Cäsars Ermordung erwiesen; und mit allgemeinem Beifall war es begrüßt worden, daß unmittelbar darauf der Konsul Antonius selbst ein Gesetz annehmen ließ, welches das Amt, unter dem Cäsars Monarchie zunächst, in kaum noch verhüllter Gestalt, aufgetreten war, die Diktatur, für alle Zukunft abschaffte und jeden, der versuchen sollte, sie wieder einzuführen oder einen dahin zielenden Antrag einzubringen, für vogelfrei erklärte. Freilich war dann in der Regentschaft der drei Männer tatsächlich doch die monarchische Gewalt wiederhergestellt worden; aber sie war eben unter mehrere verteilt und überdies zeitlich beschränkt. Als dann Octavian festen Boden gewonnen und den Sextus Pompeius sowie den Lepidus beseitigt hatte, war er, um für den bevorstehenden Entscheidungskampf mit Antonius die Sympathien Roms und Italiens zu gewinnen, mehr und mehr in verfassungsmäßige Bahnen eingelenkt; schon Ende 36 hatte er davon gesprochen, alsbald seine außerordentliche Gewalt niederzulegen, und in den folgenden Jahren darüber mit Antonius verhandelt.[1]) Wir haben gesehen, wie es Octavian gelungen ist, die Bevölkerung mit sich fortzureißen, so daß sein Staatsstreich vom Februar 32 dadurch nachträglich legitimiert wurde. Eben dadurch aber war er auch für die Zukunft bereits moralisch gebunden.

Dazu kam nun als individuellstes, bei allen Entschlüssen unmittelbar wirkendes Moment die Persönlichkeit des Machthabers

---

[1]) Dadurch sah sich Antonius gezwungen, für den Fall seines Sieges die Niederlegung der Triumviralgewalt und die Rückgabe des Regiments an Senat und Volk in unmittelbare Aussicht zu stellen (Dio 50, 7).

selbst. Octavian ist nichts weniger als eine geniale Persönlichkeit gewesen; dem Manne, dessen Namen er trug, war er so unähnlich wie nur möglich. Cäsar liebte rasches Zugreifen und energisches Handeln, das sich nicht mit dem nächstliegenden begnügte, sondern immer nach dem äußersten und höchsten griff, was der Moment überhaupt nur bieten konnte; und eben weil dieser Willensentschluß niemals versagte, hat er es auch jedesmal gepackt und festgehalten. Er war getragen von dem Glauben an sein Glück, das heißt aber nichts anderes, als er war sich der unendlichen Überlegenheit seines Geistes voll bewußt und durfte unbedingt vertrauen, daß die schöpferische und siegreiche Kraft, die in ihm beschlossen war, auch in der schwierigsten Lage ihn niemals im Stiche lassen werde, ja gerade durch das Plötzliche und Überwältigende seines Auftretens und seiner Entschlüsse ihm nur einen um so höheren Gewinn einbringen müsse. So hat er denn auch die Lage des Staats und des Weltreichs in ihrer Nacktheit erschaut und ist, als er die Macht besaß, unbedenklich daran gegangen, ihn nach den realen Verhältnissen, unbekümmert um alle Vorurteile, von Grund aus umzugestalten.

Auch sein Erbe hat gleich bei seinem ersten Auftreten gezeigt, daß er, wenn es sein mußte, kühne Entschlüsse zu fassen und rücksichtslos durchgreifend zu handeln vermochte. Aber gleich hier tritt daneben der Unterschied gegen Cäsar hervor in der kühlen Berechnung, auf der seine Entschlüsse beruhen und mit der er seine Rolle durchführt, und ebensosehr in der kalten Rücksichtslosigkeit, mit der er seine Verbündeten düpiert und aufopfert. Die Impulsivität des Genius, die Cäsar besaß, das Dämonische, ich möchte sagen Instinktive, das überwältigend hervorbricht und die Menschen mit sich fortreißt, fehlt ihm durchaus. Seine Leidenschaften beherrschte er vollständig; nicht umsonst war er von einem stoischen Lehrer erzogen und bekannte sich zeitlebens zu den Lehren der Stoa. Durchweg herrscht bei ihm der Verstand; er folgt immer dem, was er als sein Recht und seine Pflicht erkannt hat, und führt das mit kühler Überlegung aus, soweit es die Umstände gestatten. Alles sorgfältig wieder und wieder zu erwägen, alle Chancen in Rechnung zu setzen, immer den sichersten Weg zu gehen, das war Octavians Art: *σπεῦδε βραδέως*, Eile mit Weile, war sein Wahlspruch. Unverkennbar ist sein Wesen in seinen Gesichtszügen ausgeprägt: dieser Mann mit den schönen

ebenmäßigen Zügen, mit dem kühlen durchdringenden Blick, hat sich vollständig in der Gewalt, er wird sich nie verraten, aber auch nie einen übereilten Schritt tun. Vorsichtige Zurückhaltung, gepart mit einem sehr gewählten, sehr korrekten und sehr überlegten Auftreten, das ist der Eindruck, den alle Augustusstatuen hervorrufen. Daher achtete er denn auch sorgfältig auf alle Schicksalszeichen und nahm peinlichste Rücksicht auf jedes böse Omen, während Cäsar die Vorzeichen souverän beherrschte und unter seinen Willen zwang. Der Vorwurf, daß er feige gewesen sei, ist gewiß unbegründet, aber der frische Kampfesmut Cäsars fehlte ihm gänzlich, und während dieser bei jeder Gelegenheit seine Person rücksichtslos, ja tollkühn aufs Spiel setzte, hielt er sich in allen Gefahren und Kämpfen vorsichtig zurück. Dem entspricht es, daß ihm jede militärische Begabung fehlte, etwa wie Ludwig XIV. und Ptolemaeos Philadelphos, denen er ja in so mancher Beziehung gleicht; all seine Siege haben andere für ihn erfochten. Den Freunden, die er erprobt hatte, bewahrte er die Treue bis ans Ende, und aus manchen seiner vertrauten Briefe, namentlich denen an Tiberius aus den letzten Jahren seines Lebens, spricht eine warme und durchaus natürliche Empfindung. Auch war er von Natur nicht grausam, und wo die Staatsraison es erlaubte, sehr geneigt zu verzeihen, auch wo er persönlich gekränkt war[1]), und sich in dem Ruhm der Milde und Freigebigkeit zu sonnen. Aber durch all sein Tun schimmert eben diese Staatsraison durch. Cäsar hat am Anfang des Bürgerkrieges einem seiner Vertrauten geschrieben: „Ich will eine neue Methode zu siegen befolgen, nämlich durch Gnade und hochherziges Auftreten meine Stellung zu festigen. Wie dies ins Werk zu setzen ist, darüber kommt mir mancherlei in den Sinn und vieles weitere läßt sich ausfinden“[2]), und er hat nach dem vollen Siege diese Worte bekanntlich in geradezu überschwänglicher Weise wahr gemacht. Auch Octavian hat seit dem Siege über Sextus Pompeius, nachdem die furchtbaren Strafgerichte der früheren Zeit genügend gewirkt hatten, denselben Weg betreten, aber doch auch jetzt nur in be-

[1]) Beispiele bei Sueton Aug. 33. 51 u. a.

[2]) An Oppius und Balbus bei Cic. ad. Att. IX, 7 C Haec nova sit vincendi ratio, ut misericordia et liberalitate nos muniamus. id quem ad modum fieri possit, nonnulla mihi in mentem veniunt et multa reperiri possunt.

stimmten Grenzen.[1]) Einen Brief wie den angeführten Cäsars hätte er nie schreiben können; wohl aber schreibt er als alter Mann ganz naiv an Tiberius, nachdem er ihm erzählt hat, daß er beim Würfelspiel ausstehende Schulden und Vorschüsse nicht eingetrieben habe: „Ich mache es lieber so; denn meine Güte wird mir den Weg zum Himmel öffnen“.[2])

Diesem Wesen des neuen Herrschers entspricht es, daß er sehr bereit war, sich mit geringerem zu begnügen, wo die Erreichung eines weiter gesteckten Ziels Gefahren bringen konnte, und daß er, ganz anders als Cäsar, ein großes Gewicht auf den Schein legte. Für äußere Ehren und feine Schmeichelei war er sehr empfänglich; und wo radikale Mittel, die jener angewandt haben würde, bedenklich erschienen, gab er sich zufrieden, wenn wenigstens die äußere Form gewahrt war. Er hatte ein starkes Gefühl für das Erreichbare, für das, was die Verhältnisse boten.

Niemand wird die Wirkung dieser persönlichen Momente in Augustus' Werk verkennen. Die Ermordung Cäsars, die durch alle auf sein Andenken gehäuften Ehren und durch die Bestrafung der Mörder nicht aus der Welt geschafft werden konnte, stand dem Versuch, seinen Weg zu betreten und offen nach dem Diadem zu greifen, hemmend im Wege. Anderseits unterliegt es keinem Zweifel, daß Octavian sich in seinem innersten Wesen angelockt fühlte durch den Gedanken, in eine legitime Stellung zurückzutreten und als Wiederhersteller der alten verfassungsmäßigen Ordnungen durch die Verschmähung der Krone einen Ruhm zu gewinnen, der allen Glanz, den eine Krone verleihen mochte, weitaus überstrahlte.

Dennoch aber darf man nicht glauben, mit diesen Erwägungen bereits den innersten Kern des Problems erfaßt zu haben. Bei der Entscheidung standen weit höhere Dinge auf dem Spiel, als derartige Äußerlichkeiten und selbst als Verfassungsfragen. Es handelte sich um die Gestaltung des Weltreichs und um die Zukunft der römischen Nation.

---

[1]) Seine Behauptung mon. anc. 3 victor omnibus [superstitib]us civibus peperci (die von Gronov und Mommsen gegebene Ergänzung des leider auch in der griechischen Übersetzung nicht erhaltenen Wortes ist weitaus die wahrscheinlichste) ist bekanntlich nur in beschränktem Umfange richtig.

[2]) Sed haec malo; benignitas enim mea me ad caelestem gloriam efferet (Sueton Aug. 71).

Der Staat der römischen Republik war auf Italien beschränkt, wenn er auch mit einzelnen Kolonien und mit den in den Provinzen lebenden Bürgern oder zum Bürgerrecht zugelassenen Fremden bereits wie mit vorgeschobenen Posten in die übrige Welt hineinragte. Formell war dieser Staat trotz seiner gewaltigen räumlichen Ausdehnung immer noch ein Stadtstaat, und alle cives Romani galten daher, wie es der Name besagt, als Bürger und theoretisch als Bewohner der Stadt Rom. Alle übrigen Bewohner des römischen Machtgebiets dagegen, mochte ihre Heimat nun als Provinz oder als Königreich oder Freistadt organisiert sein, waren zwar Untertanen dieser einen Stadt, d. h. ihr Geschick war von der römischen Regierung abhängig und ihre Machtmittel, ihre Habe und ihre Personen standen (innerhalb der Schranken, die Rom selbst sich gesetzt hatte und anerkannte)[1] zur Verfügung der römischen Regierung. Aber eben darum gehörten sie dem römischen Staatsverbande nicht an; sie waren peregrini, sie lebten, soweit es nicht Rom für gut fand einzugreifen, nach den Satzungen und dem Recht ihrer Heimatgemeinden. Man konnte zwar von ihnen die Stellung von Hilfstruppen, auxilia, verlangen — tatsächlich geschah das natürlich nur in sehr beschränktem Umfange, da Roms Herrscherstellung auf seiner eigenen Wehrkraft beruhen mußte —, aber in den Legionen konnten sie so wenig dienen, wie das römische Recht oder die Privilegien der römischen Bürger sie irgend etwas angingen.

Aber indem Cäsar die republikanischen Ordnungen des römischen Stadtstaats beiseite schob, änderte sich dieses Verhältnis von Grund aus. Die absolute Monarchie, die er aufrichtete, war nicht mehr der römische Staat sondern das Weltreich. Die usurpierte außerordentliche Militärgewalt, aus der sie hervorgegangen ist, trug ihre Rechtfertigung eben darin, daß sie zuerst in den Händen des Pompejus, dann in denen Cäsars — Crassus' gleichartiger Versuch endete allerdings mit einer schmählichen Niederlage — Aufgaben zu lösen vermochte, an denen das reguläre republikanische Regiment immer aufs neue gescheitert war, daß sie der Bedrängnis durch äußere Feinde, aus der die Republik

[1]) Nur die wenigen Gemeinden, deren Stellung zu Rom auf einem foedus beruhte, hatten rechtlich eine selbständige Stellung Rom gegenüber, die dies nicht nach Gutdünken ändern konnte, wenn man sich auch tatsächlich nicht selten darüber hinwegsetzte.

trotz all ihrer Machtmittel ein Jahrhundert lang nicht herausgekommen war, mit einem Schlage ein Ende machte und die Macht Roms weit hinaustrug in ferne Gegenden zu bisher kaum dem Namen nach bekannten Völkern. Auf diesem Wege mußte die neue Monarchie fortschreiten und die große Aufgabe erfüllen, die Alexander in Angriff genommen aber nicht zu Ende geführt hatte, und die jetzt als Erbteil der gesamten bisherigen Entwicklung der antiken Welt Rom zugefallen war: die Zusammenfassung der Oekumene zu einer Einheit und ihre Unterwerfung unter die eine große auf hellenischer Basis ruhende Weltkultur, in die aufzugehen auch Rom im Begriff war.

Die materiellen Mittel dazu standen der neuen Monarchie in reichstem Maße zur Verfügung. Dem absoluten Herrscher stehen alle Untertanen als homogene Masse gegenüber, ihre rechtlichen Unterschiede verschwinden. Das bisher der Welt gebietende Italien ist für ihn nur ein Land unter den vielen, die er gleichmäßig beherrscht, seine Interessen können nicht mehr wie bisher ausschließliche Berücksichtigung verlangen, sondern nur noch diejenige, welche seinen Leistungen für das Weltreich entspricht; dies wird nach seinen eigenen, vom Herrscher bestimmten Bedürfnissen verwaltet, nicht mehr nach denen Roms. Dafür aber sind ihm alle die durch die bisherige Organisation gebundenen Mittel erschlossen, welche die Kulturländer der Mittelmeerwelt bieten. Der Herrscher der Welt hat keinen Anlaß mehr, den Unterschied zwischen Bürgern und Peregrinen aufrecht zu halten und seine Truppen ausschließlich aus jenen zu entnehmen, und ebensowenig sein Finanzwesen ausschließlich auf die Bedürfnisse Roms und Italiens einzurichten. Während die Republik nur mit äußerster Mühe die Heere ins Feld stellen konnte, welche sie in dringender Gefahr brauchte — aus dieser Notlage ist zunächst der gracchische Reformversuch und dann die Revolution hervorgegangen —, ist es für sie eine Kleinigkeit, die größten Armeen aufzustellen, die jeder, auch der umfassendsten Aufgabe vollauf gewachsen sind.

Es ist bekannt, daß Cäsar seine Stellung durchaus in diesem Sinne aufgefaßt hat. Auf jede Weise suchte er sein Reich zu nivellieren, die römischen Bürger in die Stellung von Untertanen hinabzudrücken und durch massenhafte Verleihung des Bürgerrechts an Provinzialen und ganze Gemeinden in den westlichen Provinzen, durch Ansiedelung von 80000 Bürgern aus

Italien in neuen Kolonien in den Provinzen[1]) die Unterschiede zwischen den bisherigen Herrschern und den Beherrschten auszugleichen; und als der Tod ihn ereilte, war er im Begriff hinauszuziehen in den Krieg gegen Geten und Parther, der zu dem unterworfenen Westen den Osten der Welt, den Rest des Reiches Alexanders, hinzubringen sollte. Das Reich, das so entstanden wäre, wäre allerdings kein römisches mehr gewesen. Mochte die Ergießung der Italiker in die Provinzen, die Zulassung der Untertanen zum Bürgerrecht und zum Kriegsdienst römische Sprache und Sitte noch so sehr verbreiten, und in den westlichen Provinzen einen kräftigen romanisierten Nachwuchs an Stelle des erschöpften Italiens heranziehen, das spezifische Römertum mußte in dem Weltreich noch viel rascher dahinschwinden, als es nachher in dem Staate des augusteischen Prinzipats aufgesogen worden ist.

Auch das hat Cäsar erkannt und gewollt. Der Weltbeherrscher konnte zwar wohl der Träger einer Weltkultur, aber nicht mehr der spezifische Vertreter einer einzelnen Nationalität sein, so wenig wie Alexander Makedone und Hellene bleiben konnte, als er nach der Schlacht bei Issos Darius' Friedensanerbieten verwarf und nach der Weltherrschaft griff, so wenig wie Napoleon Franzose oder Italiener und der Hohenstaufe Friedrich II. Deutscher oder Normanne gewesen ist. Mir ist kein Zweifel, daß die Angabe vollkommen historisch ist, auf Grund eines sibyllinischen Spruchs habe man in der Senatssitzung des 15. März, in der er ermordet wurde, ihm das Königtum für die Provinzen übertragen wollen[2]), das für Rom anzunehmen ihm kurz vorher, als Antonius ihm das Diadem anbot, doch noch bedenklich gewesen war. Wenn er von seinem Feldzuge siegreich zurückkehrte, so ergab sich alles weitere von selbst. Dann wurde die von ihm geplante

---

[1]) Sueton Caes. 42.

[2]) Sueton Caes. 79. Plut. Caes. 60. 64. Dio 44, 15. Daß Cicero de div. II, 110 die Behauptung für ein falsches Gerücht erklärt, beweist nicht das mindeste dagegen, sondern zeigt vielmehr, daß die Sache wahr ist; nachher hatten die Beteiligten natürlich den dringenden Wunsch, sie abzuleugnen (Sibyllae versus . . . quorum interpres nuper falsa quadam hominum fama dicturus putabatur eum, quem re vera regem habebamus, appellandum quoque esse regem, si salvi esse vellemus). Wenn Appian II, 110 sagt, Cäsar habe auch dies Anerbieten abgelehnt (ὁ δὲ καὶ τόδε παρῃτεῖτο), so ist das eine wohl lediglich auf seine eigene Rechnung zu setzende Flüchtigkeit.

Verlegung der Residenz nach einer der Städte des Orients, nach Alexandria (dessen Königin Kleopatra er dann heimführen mochte) oder Ilion [1]), zur Notwendigkeit; dann mochten Rom und Italien formell ihre wesenlos gewordenen Privilegien behalten, sie standen alsdann innerhalb des neuen Weltreichs unter seinem göttlichen Herrscher nicht anders wie die griechischen Stadtrepubliken im Reiche Alexanders.

So sehr die Römer das Königtum Cäsars verabscheuten, seine Eroberungspläne waren ihnen durchaus sympathisch. Von seinem Erben erwarteten und hofften sie, daß er sie wieder aufnehmen werde. Octavian hat es verstanden, in dem Kampf mit Antonius das innerste Moment des Gegensatzes den Massen zum vollen Bewußtsein zu bringen: als einen Krieg für Rom und seine Nationalität gegen das entnationalisierte hellenistisch-orientalische Reich von Alexandria haben sie ihn empfunden.[2]) Jetzt war das Nationalgefühl mächtig erregt; von dem Sieger erwartete man, daß er den Triumph Roms über die Welt vollenden, allen Völkern, die ihm noch widerstanden, sein Joch auferlegen werde, Britannen und Germanen, Geten und Skythen, Parthern und Indern, selbst den Wüstenstämmen Afrikas, den Mauren und Gaetulen — jedes Blatt der gleichzeitigen Dichtungen ist voll von diesen Hoffnungen. Der innere Gegensatz, der darin lag, daß man den neuen Cäsar zugleich als den Friedensfürsten feierte und von ihm eine Wiederherstellung der alten Zustände, eine Neukräftigung des Römertums erhoffte, kam dabei nicht zum Bewußtsein. Aber tatsächlich war er in voller Schärfe vorhanden: absolute Monarchie und Welteroberung waren untrennbar verbunden, das eine die Kehrseite und zugleich die Voraussetzung und die Rechtfertigung des andern; das Römertum dagegen war, wenn und soweit das überhaupt noch möglich war, nur zu erhalten und zu regenerieren in den Formen der Republik, in denen sich nun einmal seine geschichtliche Eigenart ausgeprägt hatte, unter Verzicht auf die Welteroberung und unter Wahrung der dominierenden Stellung Italiens.

---

[1]) Nic. Dam. vit. Caes. 20. Sueton Caes. 79.

[2]) So Horaz und Virgil (Aen. VIII, 678 ff.). Augustus selbst stellt mit voller Absicht den Krieg durchaus unter diesem Gesichtspunkt dar, als einen Krieg gegen eine fremde Macht: mon. anc. c. 27, vgl. 24. 25. Bekanntlich stand neben Antonius und Kleopatra ein leiblicher Sohn der letzteren von Cäsar, den sie als dessen rechten Erben hinstellten, während Octavian ihn nach dem Siege hinrichten ließ.

Und jetzt erst sehen wir klar, wie auch hier die allgemeinen und die individuellen Momente sich gegenseitig durchdringen und bestimmen, wie erst daraus die Eigenart des Vorganges erwächst, auf der seine Bedeutung und seine weltgeschichtliche Wirkung beruht. Eine Persönlichkeit wie Octavian konnte, auch ganz abgesehen von der Unzulänglichkeit der militärischen Begabung, garnicht nach der Krone des Welteroberers greifen, ohne ihr innerstes Wesen zu verleugnen. Octavian war eben kein Cäsar und kein Alexander: das Ziel, das diese sich gestellt hatten, war für ihn zu hoch. Wohl aber war er wenn irgend einer der Mann, die bescheidenere und begrenztere Aufgabe durchzuführen. Er empfand, auch darin ganz anders als Cäsar, durchaus als Römer, er fühlte sich als Glied seiner Nation; ihre Traditionen und Anschauungen, die Cäsar geringschätzig beiseite schob, waren ihm ehrwürdig und heilig. Er hatte im letzten Kriege an den nationalen Gedanken appelliert und damit zugleich das republikanische Gefühl wachgerufen: jetzt, wo keine äußere Rücksicht mehr seine freie Entschließung in andere Bahnen zwang, konnte er erfüllen, was er verheißen hatte. Die Aufgabe, die Cäsars Erbschaft und Name ihm auferlegt hatte, war erfüllt. Die Rache war vollzogen, und zugleich hatte er erreicht, was er bei seinem ersten Auftreten vor dem Volke im November des Jahres 44 (S. 394) als seinen höchsten Wunsch verkündet hatte; er hatte sich die Ehrenstellung erobert, die ihm nach den Ordnungen der Republik von dem Momente an zukam, wo er der Sohn des Gottes Cäsar geworden war. Wenn er dabei Bürgerblut hatte vergießen und Bürgerkriege führen müssen, so traf die Schuld diejenigen, welche aus falschem Ehrgeiz und persönlichem Haß sein Recht nicht hatten anerkennen wollen. Die gewonnene Stellung an der Spitze der Bürgerschaft Roms wollte er festhalten; weiter jedoch wollte er nicht gehen, wohl aber der Welt beweisen, daß er berechtigt war sie einzunehmen, und die auf ihr lastenden Verpflichtungen in vollem Maße erfüllen. So lehnte er die Monarchie und die göttlichen Ehren ab. Nicht als Herrscher, sondern als Bürger wollte er unter seinen Bürgern leben, allerdings als der erste unter ihnen allen, als der princeps, wie ehemals Camillus und die Scipionen, als der Mann, dem das Geschick vergönnt hatte mehr für sein Volk zu tun als irgend ein anderer. So durfte er hoffen, daß ihm, nicht zu Lebzeiten, aber wohl nach dem Tode, auch der Weg

in den Himmel sich öffnen werde zu seinem göttlichen Vater. Nicht ein zweiter Alexander wollte er werden, sondern ein zweiter Romulus; diesen Namen sich geben zu lassen, hat er schließlich nur deshalb abgelehnt, weil von ihm die Erinnerung an das Königtum untrennbar war.[1]) Deshalb ist dann der Name Augustus gewählt worden, „der Verehrungswürdige“, wie die offizielle griechische Übersetzung lautet (Σεβαστός). Post id tempus, so faßt er am Ende seines Lebens die Stellung zusammen, die er im Jahre 27 gewonnen hatte, praestiti omnibus dignitate, potestatis autem nihil amplius habui quam qui fuerunt mihi quoque in magistratu collegae.[2])

Damit war zugleich der Verzicht auf die Eroberungspolitik entschieden. Zweimal hat die Entwicklung des Altertums dahin geführt, daß die Zusammenfassung der gesamten seinem Bereich angehörigen Welt, des Kulturkreises der Mittelmeerwelt bis zum Indischen Ozean, in greifbare Nähe gerückt schien; das eine Mal unter Alexander, zum zweiten Mal unter Cäsar. In beiden Fällen ist der Tod dazwischen getreten, und in beiden Fällen lagen die Dinge so, daß der Wegfall dieses einen Menschenkindes, in dem sich das Ergebnis einer Entwicklung von Jahrhunderten zusammengefaßt hatte, entscheidend geworden ist für den gesamten Verlauf der Weltgeschichte. So wenig wie Alexander hat Cäsar einen Erben gehabt, einen Nachfolger, der sein Werk aufnehmen und fortsetzen konnte. Der Moment, der durch Cäsars Ermordung verpaßt war, ist nie wiedergekehrt: als nach anderthalb Jahrhunderten Trajan noch einmal den Versuch machte, war es zu spät.

Statt neue Kriege zu beginnen, hat Octavian — oder vielmehr der Senat, natürlich in Übereinstimmung mit den Wünschen des Herrschers — nach der Unterwerfung Aegyptens den Janusbogen schließen lassen, obwohl an den Grenzen Galliens und im nördlichen Spanien noch Kämpfe geführt wurden. Das neue Kaiserreich war in Wahrheit der Friede. Mit bewunderungswürdigem Geschick hat Augustus verstanden, die populären Stimmungen, die auf den Eroberungskrieg drängten, sich dienstbar zu machen, ohne sie zu erfüllen. Was das Römerreich notwendig

[1]) Dio 53, 16. Sueton Aug. 7. Florus IV 12, 66.

[2]) Mon. anc. 34. Der lateinische Wortlaut ist von Mommsen aus der griechischen Übersetzung mit Sicherheit hergestellt.

brauchte, um in Frieden existieren zu können, eine Abrundung nach außen, die Gewinnung fester und bequemer Grenzen durch die großen Ströme des Rheins, der Donau und des Euphrats, das hat er in den nächsten Jahrzehnten mit sicherer Hand methodisch durchgeführt; und die Machtstellung des befriedeten Reichs genügte, um das Partherreich zu Konzessionen, zur Rückgabe der von Crassus erbeuteten Feldzeichen zu bewegen. Aber weiter ist er nicht gegangen: weder den Krieg gegen die Parther noch den gegen die Geten noch die Unterwerfung Britanniens hat er in Angriff genommen. Nur gegen die Germanen hat er sich nach der Vollendung der Organisation Galliens zum Kriege entschlossen: derselbe schien notwendig, um Gallien zu sichern und womöglich in der Elblinie eine kürzere und zugleich weiter von Italien abliegende Grenze zu gewinnen. Größere Schwierigkeiten schienen in dem dünnbevölkerten Lande nicht zu erwarten und haben sich während der nächsten Jahrzehnte auch nicht ergeben; das neu gewonnene Land aber, und das fiel wesentlich ins Gewicht, stärkte zugleich das Gewicht der westlichen, der Romanisierung unterliegenden Reichshälfte gegenüber dem hellenistischen Orient. Aber auch dieser Krieg ist durchaus nur als Grenzkrieg geführt worden, nicht als ein Reichskrieg in der Art wie Cäsar seinen Geten- und Partherkrieg geplant hatte.

In dem großartigen Zyklus politischer Gedichte, mit dem Horaz die Neuschöpfung des Augustus begleitet und dem Volke erläutert hat, haben die grundlegenden Gedanken den lebendigsten Ausdruck gefunden. „Im Himmel, glauben wir, herrscht der Donnerer Juppiter; auf Erden wird Augustus als Gott gelten, wenn er Britannen und Perser dem Reich unterwirft. Aber Crassus' Soldaten haben ihre Heimat verleugnet: an Barbarenfrauen vermählt ertragen sie, Marser und Apuler, ein gottvergessenes Leben unter der Herrschaft des Mederkönigs. Dagegen war einst Regulus weitschauenden Geistes aufgetreten: er hatte gefordert, die Gefangenen erbarmungslos aufzuopfern, die es ertragen hatten, die Niederlage zu überleben“ — und so endet das Gedicht, das so kriegerisch einsetzt, tatsächlich mit einer Abweisung der populären Forderungen: es lohnt sich nicht, um der verlorenen Söhne Roms willen einen Krieg zu beginnen. Die Ergänzung bietet die Ode, welche den gerechten und an dem klar erkannten Ziel festhaltenden Mann preist, iustum et tenacem pro-

positi virum, den weder das Toben der Menge noch das Drohen eines Herrschers noch Naturgewalten erschüttern können: er steht unerschrocken, auch wenn die Welt über ihm zusammenstürzt, si fractus inlabatur orbis, impavidum ferient ruinae. So wird wie einst Pollux und Herkules und Bacchus und Romulus, so auch Augustus seinen Platz unter den Göttern finden. Aber eine Bedingung ist dabei, die Juno bei Romulus' Aufnahme ausgesprochen hat: nie darf Ilion wieder aufgebaut werden, Rom soll der Sitz des herrschenden Volkes bleiben. Der Dichter selbst bekennt, daß er hier an die höchsten Fragen gerührt habe, bei denen seine Muse nicht verweilen dürfe. Man sieht, wie die Gefahr, in der Cäsarischen Weltmonarchie unterzugehen, während der Krisis noch immer über Rom geschwebt hat, und die Frage einer Verlegung der Hauptstadt aufs neue erwogen wurde. Aber durch Augustus' Entscheidung ist sie gehoben: erst durch ihn ist Rom die „ewige Stadt" geworden, deren Name und Traditionen lebendig blieben, auch als drei Jahrhunderte später die vollendete Monarchie den alten Gedanken aufgenommen und die Hauptstadt des Weltreichs wirklich in den Orient verlegt hat.

Und jetzt können wir einen Blick auf die Gestaltung werfen, die Augustus dem Römerstaat gegeben hat.

Republikanisches Regiment — das bedeutete tatsächlich Regiment des Senats. Denn die Magistrate waren längst, wenn sie nicht Revolution machen wollten, lediglich Exekutivorgane des Senats, und die Wahlen und Beschlüsse der Komitien waren seit der Revolution und vollends seit der Erstreckung des Bürgerrechts auf ganz Italien zu einer Farce ohne Inhalt geworden. Als solche haben sie bekanntlich noch während der ganzen Regierungszeit des Augustus bestanden, ja er hat ihnen eine prächtige Abstimmungshalle auf dem Marsfelde erbaut und alle wichtigen Maßregeln durch die Komitien beschließen lassen. Erst Tiberius hat, in Ausführung einer von Augustus hinterlassenen Anordnung, die Wahlen dem Senat übertragen, während die gesetzgebenden Komitien von da an fast nur noch für die Übertragung der tribunizischen Gewalt beim Regierungsantritt eines neuen princeps verwendet worden sind. Tatsächlich wurde dadurch an den durch Augustus geschaffenen Ordnungen nichts wesentliches mehr geändert; als Träger der formell immer als Quelle alles Rechts und aller gesetzmäßigen Staatsgewalt anerkannten

Souveränität des populus Romanus sind lediglich auf der einen Seite der Senat, auf der andern der princeps übrig geblieben.

Wenn es dem neuen Regenten mit der Ablehnung der monarchischen Gewalt und der Wiederherstellung der Republik ernst war, so mußte er alles daransetzen, um dem Senat sein Ansehen und seine Würde wiederzugeben, und sich jedes Eingriffs in seine verfassungsmäßige Stellung enthalten. Und das hat Augustus in einer Weise und einem Umfange getan, daß jeder, der sich wirklich in die Verhältnisse hineingelebt hat und erwägt, welche Fülle von Macht in seiner Hand vereinigt war, immer aufs neue zu staunender Bewunderung gezwungen ist. Er war selbst Senator, und es war nicht nur sein Recht, sondern seine höchste Bürgerpflicht, seinen Einfluß auf den Senat geltend zu machen, ihn vor Mißgriffen zu bewahren und zu heilsamen Maßregeln zu veranlassen. Aber peinlich hat er alles vermieden, was auch nur den Schein erwecken konnte, als stehe er über dem Senat und könne mit andern Mitteln als denen, die verfassungsmäßig jedem Beamten zustanden, auf ihn einwirken. Cäsar, der Erbe der gracchischen Demokratie, hat zeitlebens in erbittertem Kampf gegen den Senat gestanden, den er haßte uud verachtete[1]), und als Herrscher alles getan, um ihn zu demütigen und zu einem lediglich von seinem Willen und seiner Gnade abhängigen Staatsrat herabzudrücken[2]): der Senat war sein Vorgänger im Regiment,

---

[1]) At ille (Caesar) impendio nunc magis odit senatum: a me, inquit, omnia proficiscentur, erzählt Curio, der Cäsars Gedanken kannte, im April 49 dem Cicero (ad Att. X 5, 9).

[2]) Die ganze Geschichte des Regiments Cäsars ist voll von Belegen dafür. Am drastischsten tritt seine Auffassung in der bekannten Szene hervor, als zu Anfang des Jahres 44 der Senat ihm in feierlichem Zuge eine Fülle neuer Ehren überbrachte und er ihn vor dem Tempel seiner Ahnmutter Venus sitzend empfing und nicht aufstand. Nichts ist törichter als die schon in unseren Quellen vorgebrachte Entschuldigung, er sei geistesabwesend oder unaufmerksam gewesen, oder gar, er habe einen Anfall von Diarrhöe gehabt (Dio 44, 8). Viel glaublicher ist die bei Sueton Caes. 78 erhaltene Angabe, Balbus habe ihn zurückgehalten als er aufstehen wollte, oder aber, er habe den Trebatius unfreundlich angeblickt, als dieser ihn zum Aufstehen mahnte. Manche Neuere meinen, er habe durch die Fülle seiner Erfolge das Gleichgewicht verloren und sei innerlich zum Untergange reif gewesen. In Wirklichkeit handelt es sich aber gerade bei diesem Vorgang um das Prinzip seiner Staatsordnung: der Monarch sitzt auf dem Thron, wenn er die Huldigung

den er bekriegt und gestürzt hat und an dessen Stelle er als Monarch getreten war. Unter Augustus dagegen sollte der Senat das Regiment der Republik wieder selbst in die Hände nehmen.

Unumgänglich war es freilich, den Senat aus seiner tiefen Entwürdigung wieder aufzurichten und von den zahlreichen mehr als zweifelhaften Elementen zu befreien, die in den Wirren der letzten Jahrzehnte und vor allem durch Cäsar in ihn hineingekommen waren; denn dieser hat mit Absicht Leute aufgenommen, die zum Teil nicht einmal richtig lateinisch sprechen konnten und Rom noch nie gesehen hatten. So hat Octavian eine Reinigung des Senats gleich nach seiner Rückkehr, noch im Besitze der absoluten Gewalt, vorgenommen. Aber auch hier ist er mit äußerster Rücksicht vorgegangen: er hat keinen Namen selbst gestrichen, sondern 190 Senatoren veranlaßt, scheinbar freiwillig zurückzutreten, dafür aber einige neu ernannt. Ausreichend war diese Maßregel freilich noch nicht; und so hat Augustus noch zweimal, im Jahre 18 und im Jahre 11 v. Chr., eine lectio senatus vorgenommen, im Zusammenhang mit seinen gesetzgeberischen Maßregeln zur Sittenreform, aber auch diesmal wenigstens im ersteren Falle — über den zweiten wissen wir nichts genaueres — zunächst den Versuch gemacht, die Purifikation durch den Senat selbst zu vollziehen mit Hilfe vereidigter Mitglieder, welche die Auslese vornehmen sollten. Erst als das mißlang, hat er selbst eingegriffen. Endlich im Jahre 4 n. Chr. hat er eine neue Auslese durch drei aus den tüchtigsten Senatoren erloste Männer vornehmen lassen, die freilich nicht viel ausgerichtet haben.[1])

---

seiner Untertanen gnädig entgegennimmt. Begreiflich genug ist es freilich, daß nichts so böses Blut gemacht hat als dieser Vorgang.

[1]) Mommsen (res gestae Divi Augusti S. 35) hat mit Unrecht angenommen, daß die drei von Augustus vorgenommenen lectiones senatus (die vierte, im Jahre 4 n. Chr., ist durch die triumviri legendi senatus [Sueton Aug. 37] vorgenommen: Dio 55, 13, und wird deshalb von Augustus nicht mitgezählt) mit seinen drei Census der Bürgerschaft zusammengefallen seien, obwohl Augustus selbst im Mon. anc. c. 8 beides scheidet. Dadurch wird er gezwungen, die völlig korrekten Angaben Dios über Zeit und Art der lectiones senatus zu verwerfen. — Die drei Zensuren der gesamten Bürgerschaft fallen nach Augustus' eigenen Angaben in die Jahre 28 und 8 v. Chr. und 14 n. Chr. Nur mit der ersten war eine lectio senatus verbunden; die beiden folgenden schließen an die Ablehnung des Angebots der cura morum an. Eingehender hoffe ich auf diese Frage noch einmal an anderer Stelle zurückkommen zu können.

Aber die Erfahrung des letzten Jahrhunderts hatte erwiesen, daß der Senat den Aufgaben des Reichsregiments nicht gewachsen war; selbst als Sulla seine Stellung stärker gefestigt hatte denn je zuvor, war sie schon nach einem Jahrzehnt wieder zusammengebrochen. Es liegt im tiefsten Wesen der republikanischen Ordnungen des Altertums begründet, daß sie ein für seinen Beruf ausgebildetes und in ihm aufgehendes Beamtentum nicht kennen, sondern die administrativen sowohl wie die militärischen Aufgaben des Staates von den freien Bürgern im Turnus, wie ihn die Wahl (oder in den griechischen Demokratien das Los) bestimmt, besorgt werden sollen. Das war in kleinen Verhältnissen möglich, versagte aber vollkommen und führte zu dem furchtbarsten Mißregiment in den Verhältnissen einer Großmacht oder gar eines weltbeherrschenden Staates wie Rom. Dazu kam, daß dieser Staat ein stehendes Heer nicht entbehren konnte, und doch widersprach das den Grundordnungen der Republik; überdies aber war die italische Bauernschaft, aus der Rom seine Heere rekrutierte, infolge der Umwälzung der ökonomischen Verhältnisse nicht mehr im stande, die Heere zu stellen, deren Rom bedurfte. Es ist bekannt, wie infolgedessen an die Stelle des Bürgerheeres ein Söldnerheer trat, und wie sich neben den republikanischen Magistraten übermächtig die tatsächlich usurpierte, formell vom Volk übertragene Militärgewalt erhob und schließlich die alte Republik verschlungen hat. Hier zu den alten Ordnungen zurückzukehren, war schlechterdings unmöglich, sollte nicht die eben glücklich beendete Ära der Bürgerkriege sofort aufs neue eröffnet werden: das Reichsregiment zwang die Republik, seine dringendsten Erfordernisse anzuerkennen. Es galt, hier einen Ausweg zu finden, der beides vereinigte so gut es gehen mochte. Als am 13. Januar 27 Octavian seine Gewalt niederlegte und dem Senat das Regiment über Italien und die Provinzen zurückgab, bat ihn der Senat, ihm die Aufgaben abzunehmen, deren Erfüllung er nicht gewachsen war. So kam es zu der bekannten Teilung des Reichs: das Kommando über die Truppen und die wichtigsten Grenzprovinzen wurden mit prokonsularischem imperium von Augustus übernommen, zunächst auf zehn Jahre; dann hat er sich dieses Amt noch fünfmal, zuerst auf fünf, dann auf zehn Jahre erneuern lassen. Ich glaube nicht, daß er für möglich gehalten hat, er werde jemals auf

dies Amt verzichten oder der Staat es entbehren können; aber er hielt fest an der republikanischen Ordnung, nach der der Senat, und zwar dieser allein[1]), dem gewesenen Magistrat seine Provinz und das militärische Kommando — denn das ist das prokonsularische imperium — verleiht und befristet. Indessen auf beiden Seiten war man sich klar bewußt, daß damit, trotz der Präzedenzfälle, die Pompejus, Cäsar und andere boten, eine Neuschöpfung in den Staatsorganismus eingefügt wurde, die dem Grundgedanken der republikanischen Ordnung widersprach. Das gelangte sofort deutlich darin zum Ausdruck, daß der Prokonsul, der sein Regiment eben nicht mehr, wie früher, in den Provinzen, sondern von Rom aus durch Stellvertreter (legati) führte, eine Leibgarde, die Prätorianer, in der Hauptstadt bewilligt erhielt und dieser doppelter Sold gewährt wurde.[2]) Nichts ist für Augustus und für den Bericht über seine Taten, den er am Schluß seines Lebens der Nachwelt gab, so bezeichnend, als daß er zwar die Wirkungen dieser Maßregel, die Kriege, die er geführt hat, rühmend erwähnt, von ihr selbst aber vollkommen schweigt: mit keinem Worte ist davon die Rede, daß der Senat ihm sechsmal das prokonsularische imperium und das Regiment über die Hälfte des Reichs übertragen hat. Es ist sehr billig, hier von Heuchelei zu reden, aber auch sehr unhistorisch: es verdient vielmehr die höchste Anerkennung, daß man auf beiden Seiten dem Unvermeidlichen sich fügte, im übrigen aber von dem Alten und Gesetzmäßigen so viel zu retten suchte, wie irgend möglich war. — Nach Augustus' Tode hat dann Tiberius die Szene des Jahres 27 noch

---

[1]) Kromayer, Die rechtliche Begründung des Prinzipats (vgl. S. 395 Anm. 1) S. 34 ff. und S. 46 nimmt an, daß dem Augustus und seinen Nachfolgern das prokonsularische Imperium durch ein Gesetz der Komitien übertragen sei; indessen einen Beleg dafür gibt es nicht, wohl aber beweisen ebensowohl das Schweigen des Augnstus im Monumentum ancyranum wie die bekannten Angaben der Arvalakten über imperium und tribunicia potestas deutlich das Gegenteil.

[2]) Dio hat nicht Unrecht, wenn er 53, 11 bei Erzählung dieser Maßregel ironisch hinzufügt: *οὕτως ὡς ἀληθῶς καταθέσθαι τὴν μοναρχίαν ἐπεθύμησε.* Nur war das auch in der Tat nicht der Sinn des Aktes, daß Augustus wirklich beabsichtigt hätte, ins Privatleben zurückzutreten: sondern es sollte vor aller Welt konstatiert werden, daß eine volle Herstellung der alten Ordnungen eine Unmöglichkeit sei und deshalb die legitime Regierung der Republik ihm freiwillig denjenigen Teil seiner bisherigen Machtbefugnisse zurückgebe, ohne den geordnete Verhältnisse nicht bestehen konnten.

einmal erneuert und das imperium erst auf dringende Bitten des Senats übernommen: es mußte offiziell festgestellt werden, daß der Staat das neue Amt nicht entbehren konnte.[1]) Von ihm an ist das imperium immer auf Lebenszeit vom Senate an den jeweiligen princeps verliehen worden.[2])

Mit der Übernahme der „kaiserlichen" Provinzen und des Militärkommandos übernahm Augustus zugleich das auswärtige Regiment, das Recht Krieg zu führen, Frieden und Verträge zu schließen, und die Klientelstaaten zu beaufsichtigen. Während in den Senatsprovinzen das republikanische Regiment durch alljährlich vom Senat entsandte Beamte, die aber jetzt einer scharfen Kontrolle unterstellt wurden, bestehen blieb, ließ Augustus die ihm überwiesenen Provinzen durch Offiziere verwalten, die er dem Senat entnahm, die aber lediglich von ihm abhängig waren und so lange in ihrer Stellung blieben, wie es ihm gut schien. Für die Bestreitung der Kosten wurden ihm, so scheint es, von Anfang an außer den Einkünften seiner Provinzen auch weitere Staatseinnahmen, namentlich aus den andern Provinzen, überwiesen, die er durch seine Vertrauensmänner, teils Ritter teils Freigelassene, erheben ließ — Staatsorgane gab es ja dafür nicht und hatte es auch in republikanischer Zeit nicht gegeben, wo man sich statt

---

[1]) Wenn Tiberius dabei eine spätere Niederlegung des Amtes in Aussicht nahm mit den von Sueton (Tib. 24) bewahrten Worten: dum veniam ad id tempus, quo vobis aequum possit videri dare vos aliquam senectuti meae requiem, so entsprach das allerdings seiner innersten Empfindung, der er auch sonst mehrfach Ausdruck verliehen hat. Aber er wußte auch, daß die Zeit niemals kommen werde, wo dieser Wunsch erfüllt werden könne, daß er vielmehr die Last, die er auf sich nahm, bis an seinen Tod werde tragen müssen.

[2]) Mommsen, Staatsrecht II 2, 810 ff. (3. Aufl. S. 842 ff., mit kleinen, wesentlich formellen Änderungen) sagt: „das Imperium wird übernommen entweder auf Aufforderung des Senats oder auf Aufforderung der Truppen" und hält beide Vorgänge für rechtlich gleichwertig: wenn die Truppen einen neuen Imperator ausrufen, „beginnt die Rechtsgültigkeit des neuen Prinzipats nicht mit dem Vollzug des letzten (der Anerkennung durch den Senat), sondern mit dem des ersten der beiden Akte (der Ernennung durch das Heer)". Tatsächlich ist das oft genug der Hergang gewesen; aber rechtlich wird m. E. ein Prinzipat und ein Imperium immer nur durch die Anerkennung des Senats konstituiert. Der Tag, an dem diese erfolgt, ist derjenige, der als dies imperii von den Arvalbrüdern gefeiert wird.

dessen mit dem furchtbaren System der Verpachtungen behelfen mußte. So trat neben die republikanischen Magistrate ein stets anwachsendes und vom princeps abhängiges, aber auch ihm verantwortliches kaiserliches Beamtentum. Aber der Kaiser führt sein Regiment nicht kraft eigenen göttlichen Rechts, sondern nur als Beauftragter, als Mandatar der Republik, und ihr ist er verantwortlich wie jeder andere Magistrat auch. Wie er, als er im Jahre 23 auf den Tod erkrankt war, die vertrautesten Senatoren zu sich berief und ihnen einen Bericht über den Bestand der Truppen und der von ihm verwalteten Kassen übergab, so hat er bei seinem Tode einen gleichartigen Bericht hinterlassen, den Tiberius im Senat verlesen ließ.[1])

Neben dem prokonsularischen imperium bekleidete Augustus im Jahre 27 das Konsulat, war also zugleich der verfassungsmäßige Präsident der Republik und des Senats. Diese Stellung hat er auch in den folgenden Jahren beibehalten, obwohl er

---

[1]) In der bekannten Kontroverse zwischen Mommsen (Staatsrecht II 2, 957 ff., 3. Aufl. S. 998 ff.) und Hirschfeld (Untersuchungen zur röm. Verwaltungsgeschichte S. 5 ff.) über die Frage, ob die kaiserlichen Kassen, die fisci Caesaris, als Privateigentum des Prinzeps gegolten haben, wie Mommsen annimmt, oder ob sie Staatseigentum blieben, die der Kaiser nur verwaltete und über die er dem Staate (d. h. dem Senate) Rechenschaft schuldig war, was Hirschfeld vertritt, stehe ich durchaus auf Seite des letzteren. Der bekannte Ausspruch des Ulpian: res fiscales quasi propriae et privatae principis sunt, auf den Mommsen sich beruft, scheint mir deutlich gerade gegen ihn zu sprechen. Im Monumentum ancyranum scheidet Augustus scharf, welche Zahlungen er aus der Kriegsbeute, über die er frei disponieren kann, welche aus seinem eigenen Vermögen (ex patrimonio meo, pecunia mea) gemacht hat; daß, wenn er sich rühmt quater pecunia mea iuvi aerarium, unter „seinem Gelde“ auch die Einnahmen aus Ägypten und die ihm zufließenden Staatseinkünfte inbegriffen sein könnten, wie Mommsen S. 963 meint, scheint mir ein unmöglicher Gedanke. Bei seinem Tode verfügt er durch sein Testament frei über sein Privatvermögen; dagegen über die Gelder, welche in aerario et fiscis et vectigaliorum residuis vorhanden sind, hat er einen Rechenschaftsbericht aufgesetzt, den Tiberius im Senat verlesen ließ (Sueton Aug. 101. Tac. Ann. I, 11. Dio 56, 33); darin waren die Namen der Freigelassenen und Sklaven angegeben, an die man sich wegen der Rechnungslegung zu halten habe (a quibus ratio exigi posset). Die ihm zugewiesenen und in seinen Händen befindlichen Staatsgelder sind also von seinem Privatvermögen scharf geschieden (gegen Mommsen S. 960, nach dem „in der Erbmasse des verstorbenen Prinzeps auch das Staatsgut steckte“).

nicht in Rom blieb, sondern in den Westen ging, um die Verhältnisse Spaniens und Galliens zu ordnen. Aber nach seiner Rückkehr im Jahre 24 ist er alsbald noch einen Schritt weiter gegangen in der Herstellung der Republik. Nachdem er von einer schweren Krankheit genesen war, verließ er im Hochsommer 23, um den 1. Juli, Rom, um jede Hinderung durch einen Tribunen unmöglich zu machen, und legte beim latinischen Fest[1], auf dem Albanerberg, das Konsulat nieder. Zu seinem Nachfolger aber bestellte er den Lucius Sestius, einen der vertrautesten Anhänger des Brutus, der diesem immer ein treues Andenken bewahrt hatte. Deutlicher konnte Augustus in der Tat nicht zum Ausdruck bringen, daß er wirklich die Herstellung der Republik wolle.

Freilich war es notwendig, ihm für den Wegfall des im Konsulat liegenden Rechtes der Initiative und des Eingreifens in die Staatsleitung einen Ersatz zu schaffen; sonst wäre das Römerreich völlig in zwei Hälften auseinander gefallen. Daher wurde für ihn die Bestimmung aufgehoben, daß das prokonsularische imperium durch Überschreiten der Stadtgrenze erlischt, und festgesetzt, daß seine Kommandogewalt in allen Provinzen, auch in denen des Senats, der des Statthalters übergeordnet sein solle. Für die inneren Verhältnisse aber wurde ihm die Vollgewalt der Tribunen auf Lebenszeit übertragen. Diese (ohne Zweifel bei ihm wie bei allen seinen Nachfolgern durch einen Volksbeschluß, ein Gesetz, übertragene) tribunizische Gewalt, nach der der Kaiser fortan seine Jahre zählte, ist nicht das Tribunat, die Gewalt eines einzelnen Tribunen[2]), sondern die aller zehn zusammen, so daß ihr Träger ihnen allen übergeordnet ist. Indem das Volk ihre Befugnisse in dem princeps, dem ersten Bürger von Rom zusammenfaßt, macht es diesen zum Repräsentanten der höchsten und heiligsten Volksrechte, zum Träger der majestas populi Romani. Zugleich erhielt er dadurch außer dem schon früher verliehenen Rechte der Interzession, des Einspruchs gegen

---

[1]) Fasti fer. Lat. CIL. I² p. 58.

[2]) Es wird wohl behauptet, Cäsar und Augustus hätten deshalb nicht das Tribunat übernommen, sondern sich mit der tribunizischen Gewalt beholfen, weil sie als Patrizier dazu nicht befähigt gewesen seien. Das ist nicht richtig; denn die Chronik hält es sehr wohl für möglich, daß Patrizier Volkstribunen sind (Liv. III, 65, 1; V, 10, 11), und Octavian selbst hat sich im Jahre 44 um das Tribunat beworben.

jede ihm verwerflich erscheinende Maßregel, und der Berechtigung, in jeden Urteilsspruch einzugreifen, das unentbehrliche Recht der gesetzgeberischen Initiative. Außerdem wurde ihm das Recht gewährt, auf jede Tagesordnung des Senats einen Gegenstand zu setzen[1]) — später wurde das bis zu fünf erweitert —, das im nächsten Jahre durch die Befugnis, den Senat jederzeit zu berufen, ergänzt wurde.[2])

Es war eine gewaltige Machtfülle, die durch die tribunizische Gewalt in die Hände des Einen Mannes gelegt war. Aber wenn sie durch die Lebenslänglichkeit und vor allem dadurch, daß ihr gegenüber die Interzession der Kollegen wegfiel, der jeder Tribun unterlag, über die alten Ordnungen weit hinausragt, so hält sie sich doch noch innerhalb der Grenzen der Republik. Der Kaiser steht weder über den Gesetzen, noch hat er, was das Wesen der absoluten Gewalt ausmacht, die Befugnis, selbst Recht und Gesetz zu schaffen. Die Allgewalt, die den Tribunen innerhalb des römischen Staates zustand, ist in ihm nur aufs höchste gesteigert, aber nicht durch etwas neues und andersartiges ersetzt. Ich möchte ihr Wesen durch einen Beleg erläutern, der mir dafür immer besonders bezeichnend erschienen ist, die bekannte Erzählung, wie Vedius Pollio bei einem Gastmahl, das er dem Augustus gibt, einen Sklaven, der ein Kelchglas zerbrochen hat, den Muränen vorzuwerfen befiehlt, und dieser den Augustus um Gnade oder wenigstens um einen weniger grausamen Tod anfleht.[3]) Ein absoluter Monarch hätte einfach befohlen, ihn laufen zu lassen: das konnte Augustus nicht, denn das wäre ein Eingriff in das Privateigentum gewesen. Aber er läßt alle gleichartigen Becher des Vedius zerschlagen. Jetzt durfte dieser den Sklaven nicht strafen, denn dann hätte er etwas mißbilligt, was Augustus getan hatte, und damit die Majestät der Tribunengewalt verletzt. So fremdartig uns der Vorgang erscheint, ein jeder der alten Tribune der Republik hätte ebenso handeln können, ohne seine Machtbefugnis zu überschreiten: konnten sie doch die höchsten Magistrate, Konsuln und Zensoren, nicht nur ins Gefängnis setzen, sondern sogar, wenn sie sich von

1) Dio 53, 32, 5.

2) Dio 54, 3, 3.

3) Dio 54, 23 und sonst vielfach.

ihnen persönlich verletzt fühlten, den Versuch machen, sie vom Tarpejischen Felsen herabzustürzen[1]): nur die Interzession eines andern Tribunen gewährte dagegen Schutz.

Prokonsularisches Imperium und tribunizische Gewalt, vereinigt in der Hand des ersten Bürgers, das sind die beiden Institutionen, die Augustus den republikanischen Ordnungen eingefügt hat, um den Bedürfnissen des Reichsregiments zu genügen, denen gegenüber die Republik bisher versagt hatte, und durch die er glaubte, sie im übrigen intakt erhalten zu können. Mit Recht hat Mommsen die neue Verfassung als Dyarchie bezeichnet, als Doppelregiment des Kaisers und des Senats, die gleichberechtigt und sich gegenseitig ergänzend nebeneinander stehen. Nur hat von den beiden der Idee nach der Senat durchaus den Vorrang, der Kaiser ist sein Organ oder, wie Tiberius es aussprach, sein Diener, der Senat der Herr (dominus).[2])

Es hat sich bald gezeigt, daß die Funktionen, die Augustus seit dem Jahre 23 vereinigte, doch noch nicht genügten, daß die Republik nach wie vor auch ihren beschränkteren Aufgaben gegenüber bald hier bald dort versagte, weil sie ihrem Wesen nach nicht die Institutionen und Organe hatte und haben konnte, sie zu lösen. Es blieb nichts übrig, als sich auch hier immer wieder an den Prinzeps, an die Einzelpersönlichkeit zu wenden. Es trat zutage, wie unendlich überlegen nicht nur an Leistungsfähigkeit, sondern vor allem an sittlichem Verantwortlichkeitsgefühl der einzelne Mann, dem eine Aufgabe zugewiesen wird, ist gegenüber einer Körperschaft und einem kollegialen Regiment. So hat Augustus allmählich noch ein ganzes Bündel einzelner Kompetenzen zu seinen Hauptämtern hinzunehmen müssen. Aber in den Grundfragen, wo es sich um das Prinzip der Republik handelte, ist Augustus fest geblieben, so sehr auch die Versuchung immer von neuem an ihn herantrat. Gleich im Jahre 22, als Hungersnot ausbrach und Überschwemmungen die Stadt heimsuchten, kam

[1]) Liv. epit. 59.

[2]) Sueton Tib. 29, aus einer Senatsrede des Tiberius: dixi et nunc et saepe alias, p. c., bonum et salutarem principem, quem vos tanta et tam libera potestate instruxistis, senatui servire debere et universis civibus saepe, et plerumque etiam singulis; neque id dixisse me paenitet, et bonos et aequos et faventes vos habui dominos et adhuc habeo.

es geradezu zum Aufruhr: das Stadtvolk zwang den Senat, dem Augustus die lebenslängliche Diktatur zu übertragen. Doch mit Entrüstung wies er das von sich; er zerriß sein Gewand, als die Menge drohend forderte. Ebenso hat er das Konsulat, sowohl das jährliche, wie das lebenslängliche, von sich gewiesen.[1]) Dagegen übernahm er die Aufgabe, fortan die Getreidezufuhr der Hauptstadt selbst zu regeln. Daran schloß sich in den folgenden Jahren die Beaufsichtigung der Straßen, Wasserleitungen, öffentlichen Bauten, die Organisation des Löschwesens, kurz die Übernahme der gesamten Verwaltung und Polizei der Hauptstadt. Im Jahre 12 v. Chr. wurde Augustus an Stelle des verstorbenen Lepidus zum pontifex maximus gewählt. — Noch weit wesentlicher fällt ins Gewicht, daß die Finanzen der Republik ohne sein immer erneutes Eingreifen nicht existieren konnten; nicht weniger als viermal hat er mit seinem Privatvermögen der Staatskasse ausgeholfen. Welche Ansprüche an den Prinzeps gemacht wurden, geht daraus hervor, daß er, wie er in seinem Testamente erklärte, seinen Erben nach Abzug der Legate nicht mehr als 150 Millionen Sestertien (ca. 30 Millionen Mark) hinterließ, obwohl er, wie er sagte, allein in den letzten zwanzig Jahren aus den Vermächtnissen seiner Freunde — nach der bekannten römischen Sitte — nicht weniger als 1400 Millionen (ca. 280 Millionen Mark) geerbt habe; aber alles andere habe er ebenso wie das Vermögen Cäsars und seines leiblichen Vaters und alle sonstigen Erbschaften für Staatszwecke verwendet.

Bei den Konsulwahlen für die Jahre 21 und 19 kam es zu neuen Unruhen, da man dem Augustus die eine Stelle frei hielt; auch hier mußte er selbst eingreifen und den Konsul ernennen.[2]) Das Konsulat hat er nur noch zweimal, in den Jahren 5 und 2 v. Chr., auf wenige Wochen übernommen, um als Träger des höchsten Amtes seine mannbar gewordenen Adoptivsöhne Gaius und Lucius dem Volke selbst vorstellen zu können.

Ebenso beharrlich wie Diktatur und Konsulat hat Augustus die Zensur verschmäht: sie hatte ja nicht nur die Aufgabe, den Bestand der Bürgerschaft festzustellen, sondern zugleich eine Kontrolle über die Lebensführung jedes einzelnen Bürgers zu üben.

---

[1]) Mon. anc. 5. Dio 54, 1. Sueton Aug. 52.

[2]) Dio 54, 6, 10.

Der Zensor stand über der Bürgerschaft und über dem Senat. Das durfte wohl ein auf Zeit ernanntes republikanisches Kollegium; aber in Verbindung mit der Machtfülle, die Augustus übertragen war, wäre es tatsächlich die absolute Monarchie gewesen. Er hat gleich nach der Niederlegung des Konsulats im Jahre 22 den Versuch gemacht, die Zensur zu erneuern; aber die beiden Zensoren, Paulus Ämilius Lepidus und L. Munatius Plancus, verbrachten in echt republikanischer Weise ihre Zeit damit, sich zu zanken, und waren überhaupt nicht die Persönlichkeiten, die Sittenmeister der Republik zu spielen.[1]) So verlief ihre Zensur resultatlos, und Augustus mußte auch hier die notwendigsten Anordnungen selbst treffen. Die Aufnahme des Bürgerstandes hat er dann später zweimal (8 v. Chr. und 14 n. Chr.) ausgeführt, nicht als Zensor, sondern ähnlich wie schon im Jahre 28 v. Chr. kraft der ihm für diesen Zweck übertragenen konsularischen Gewalt. Aber für die Aufgabe der inneren Reorganisation der moralisch vollständig degenerierten Bürgerschaft schien die Zensorengewalt unerläßlich; so wurde ihm, als er am 12. Oktober des Jahres 19 v. Chr. nach dreijähriger Abwesenheit, die der Organisation der östlichen Provinzen gewidmet war, nach Rom zurückkehrte, von Senat und Volk an Stelle der Zensur „die lebenslängliche Aufsicht über Gesetze und Sitten mit unumschränkter Gewalt", d. h. tatsächlich die absolute Monarchie unter anderem Namen, angeboten, und dies Anerbieten noch zweimal, im Jahre 18 und im Jahre 11 v. Chr., wiederholt.[2]) Aber er blieb standhaft: „ich wollte kein Amt annehmen", sagt er, „das den überkommenen Institutionen widersprach, sondern habe das, was damals der Senat durch mich erreichen wollte, kraft meiner tribunizischen Gewalt ausgeführt." Es ist die berühmte Sittengesetzgebung, von der er hier redet; kraft des Rechts der gesetzgeberischen Initiative, das ihm zustand, konnte er seine Anträge beim Volk einbringen und durchsetzen.

Diese gesetzgeberische Tätigkeit des Augustus zieht sich bekanntlich durch seine ganze Regierung hin. Gleich nach der Rückkehr aus dem Kriege gegen Antonius hat er sie begonnen, mit der

[1]) Dio 54, 2. Vell. II 95.

[2]) Mon. anc. 6, wodurch bekanntlich die Angaben Dios 54, 10. 30 und Suetons Aug. 27 widerlegt werden.

Wiederherstellung der verfallenen Tempel der Hauptstadt, mit der Neuordnung der römischen Religion, mit den ersten einschneidenden Sitten- und Ehegesetzen; ihren Abschluß findet sie in dem großen Gesetz, welches die höheren Stände zur Eheschließung und Kindererzeugung zwingen soll, das nach langem heftigen Widerstand nicht der Kaiser selbst, sondern auf seine Veranlassung die Konsuln des Jahres 9 n. Chr. Papius und Poppaeus eingebracht haben. Indessen auf diese und alle sie ergänzenden Maßnahmen können wir hier nicht näher eingehen[1]: es ist allbekannt, wie ernsthaft der Kaiser mit dem Problem gerungen und jedes verfassungsmäßig zulässige Mittel ergriffen hat, um ein vollständig degeneriertes und innerlich verkommenes Volk wieder sittlich zu kräftigen, ja geradezu aus den Trümmern neu zu schaffen.

Denn das — und damit nehmen wir unsere früheren Betrachtungen wieder auf — stand im Mittelpunkt aller Bestrebungen des Augustus: Rom und Italien sollte der Schwerpunkt des Reichs und das weltbeherrschende Volk bleiben. Deshalb hat er, obwohl die Zeiten des alten Bürgerheeres definitiv vorbei waren, den Dienst in den Legionen auf die Bürger Italiens beschränkt und selbst die in den Provinzen ansässigen Bürger nur zu den sog. Freiwilligen-Kohorten, die Freigelassenen nur zum Dienst auf der Flotte und im städtischen Polizeikorps zugelassen, während von den Untertanen „Hilfstruppen", auxilia, etwa in gleicher Stärke wie die bürgerliche Armee, gestellt wurden. Deshalb hat er die Freilassungen der Sklaven, welche der Bürgerschaft fortwährend gewaltige Massen der zweifelhaftesten Elemente zuführten, nach Möglichkeit beschränkt. Deshalb ist er, im schärfsten Gegensatz zu Cäsar, und obwohl er die Romanisierung des Westens aufs eifrigste förderte, in der Verleihung des Bürgerrechts an Fremde so sparsam gewesen, wie nur irgend möglich war: die Weltmonarchie nivellierte die Nationen, das Römerreich des Augustus hält die rechtlichen Unterschiede zwischen Bürgern und Untertanen streng aufrecht. Deshalb endlich hat er an der Friedenspolitik festgehalten und die Zahl der Truppen nach Möglichkeit beschränkt. Während Cäsar weit über 40[2]), und er selbst in der

[1]) Vgl. Jörs, Die Ehegesetze des Augustus (in der Festschrift, Th. Mommsen zum 50jähr. Doktorjubiläum überreicht, Marburg 1893).

[2]) Vgl. v. Domaszewski, Die Heere der Bürgerkriege in den Jahren 49—42 v. Chr., Neue Heidelberger Jahrbücher IV, 157 ff.

Triumviralzeit gelegentlich eben so viele Legionen unter seinen Fahnen gehabt hatte, glaubte er jetzt mit 18 resp. 22 Legionen und der entsprechenden Zahl von Auxilien auskommen zu können. Beim pannonischen Aufstand im Jahre 6 n. Chr. hat er sie auf 26 erhöhen müssen.

Damit aber, alles in allem mit einer Armee von 250 000 Mann, hatte das riesige Reich in seiner jetzigen Organisation die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht. Als in der Varusschlacht drei Legionen vernichtet waren, machte es die größte Mühe, an ihrer Stelle wenigstens zwei neue zu schaffen — man mußte zu Zwangsaushebungen unter dem städtischen Proletariat greifen —, während sechzig Jahre zuvor Cäsar aus seinem beschränkten Machtbereich die anderthalb Legionen, die Ambiorix vernichtet hatte, mit Leichtigkeit durch drei neue ersetzt hatte. So erklärt es sich, daß Gallien trotz aller Aufstände unterworfen worden ist, während für Germanien der Sieg des Arminius entscheidend geblieben ist. So hoch wir von der Persönlichkeit des Arminius denken dürfen, so hat doch sein Aufstand und die Schlacht an sich, kriegsgeschichtlich, keine größere Bedeutung als die Aufstände und Siege der Kelten und der Pannonier: hätte das Reich, das die gesamte Kulturwelt vom Ocean bis zum Euphrat umfaßte, von seinen Machtmitteln ernstlich Gebrauch machen wollen, kein Zweifel, daß die Germanen ebensogut erlegen wären wie jene. Wo die Notlage keine Wahl ließ, beim pannonischen Aufstand, hat Augustus die Armee beträchtlich vermehrt; als jetzt aber noch der germanische Aufstand hinzukam, hätte man eine Armee aufstellen müssen, die sowohl finanziell wie ihrer Truppenzahl nach ohne eine Änderung der von ihm geschaffenen Ordnung nicht möglich war: ganz abgesehen von der starken finanziellen Belastung[1]) hätte man entweder zu Zwangsaushebungen umfassender Art greifen oder die Untertanen ganz anders heranziehen müssen, und darüber wäre sowohl die Republik wie die Friedenspolitik in die Brüche gegangen. Um solchen Preis Ger-

[1]) Dieselbe tritt für uns am greifbarsten in den großen Schwierigkeiten hervor, welche die unentbehrliche Zivilversorgung der ausgedienten Soldaten machte. Bei der Verstärkung der Armee im Jahre 6 n. Chr. hat Augustus bekanntlich hierfür eine besondere Kasse, das aerarium militare, gegründet, in die er selbst 170 Millionen Sesterzien (ca. 34 Mill. M.) eingezahlt hat.

manien zu unterwerfen lohnte sich so wenig wie die Bekriegung der Parther; Gefahren für das Reich konnten weder die einen noch die andern bringen, und zum Schutz der Grenze reichten die bisherigen Streitkräfte vollständig aus. Tiberius hat den Germanicus eine Zeitlang gewähren lassen: als sich zeigte, daß dieser mit den ihm zur Verfügung stehenden Truppen keinen dauerhaften Erfolg erreichen konnte, ist er zur Politik des Augustus zurückgekehrt. Das Ergebnis war, daß das Reich ein Jahrhundert später die Zahl der am Rhein stehenden Legionen unbedenklich bis auf die Hälfte, von acht auf vier, reduzieren konnte: so ungefährlich waren die Germanen.

Sittliche Reorganisation oder vielmehr geradezu physische und moralische Neuschöpfung des römischen Volkes, das ist das Programm und der eigentliche Inhalt der vierundvierzigjährigen Regierung des Augustus. Die gesamte unter seiner Anregung entstehende neue Literatur ist von diesem Gedanken beherrscht, Horaz, Virgil, Livius[1]) haben ihm in begeisterten Worten Ausdruck verliehen. Nur auf diesem Wege konnten die republikanischen Ordnungen wieder zu wirklichem Leben erweckt werden, konnte das Römervolk seine herrschende Stellung innerhalb des Kreises der Länder behaupten, konnte den Untertanen sein Regiment ein Segen werden statt wie bisher ein Fluch. Aber das Römervolk war nicht mehr das alte wehrkräftige Bauernvolk Mittelitaliens; die Bürgerschaft zählte jetzt weit über vier Millionen Seelen und umfaßte nicht nur ganz Italien, sondern war hinausgedrungen in alle Provinzen; und neben und über der wirtschaftlich zersetzten Bauernschaft hatten die modernen Formen das Erwerbslebens und vor allem die kaufmännische und Geldwirtschaft längst die entscheidende Rolle gewonnen. Diese gesamte disparate Masse zu einer wirklichen Einheit im Sinne des alten Staatslebens zusammenzufassen, war eine Unmöglichkeit. Nur an die höheren Stände, nur an die Elite konnte Augustus sich wenden. Daher gelangt durch ihn die ständische Gliederung des römischen Volkes, die längst tatsächlich vorhanden war, zum formellen Abschluß. Über der Masse, die in den Volksversammlungen nur noch zum Schein am politischen Leben Teil nimmt und der auch im Heere

---

[1]) Vgl. Dessau, die Vorrede des Livius, in der Festschrift für O. Hirschfeld 1903, S. 461 ff.

die Offiziersstellen verschlossen sind, erheben sich scharf gesondert die Reichen, die Ritter, mit einem Vermögen von mindestens 400 000 Sesterzien (ca. 80 000 Mark), und über diesen wieder der Senatorenstand, für den Augustus die Vermögensgrenze auf 1 Million Sesterzien (ca. 200 000 Mark) erhöht hat. Von diesen beiden Ständen wird verlangt, daß sie ihre Kräfte dem Staate widmen; aus ihnen entnimmt wie die Republik so der Prinzeps die Beamten, Offiziere, Richter[1]); nur für sie gelten daher auch die strengen Vorschriften der Sitten- und Ehegesetzgebung. Eben darin liegt denn auch ganz wesentlich der Grund, daß das ganze Reorganisationswerk trotz alles Idealismus und aller der tief einschneidenden Bestimmungen der Gesetze sein Ziel nicht erreicht hat. Wie die Dinge lagen, konnte der Neubau nur von oben beginnen, ein tragfähiger Unterbau fehlte; und doch waren gerade die oberen Stände am wenigsten geeignet, sich in eine Anschauungsweise und Lebensform hineinzwängen zu lassen, die zu der Basis ihrer Stellung, dem Geldbesitz und dem darauf beruhenden Erwerbsleben, in ausgesprochenstem Gegensatze stand.

Es sind noch viele Seiten dieses wahrhaft unerschöpflichen Themas, die ich nicht einmal habe berühren können, die gesamte Reichsverwaltung, die Organisation der Provinzen, die Neugestaltung der römischen Religion, die Stellung des Herrschers zu seinen Gehilfen, seine Familienpolitik u. a. Aber die Zeit drängt zum Schlusse; nur das, was für die Auffassung und das Werk des Kaisers von entscheidender Bedeutung ist, durfte ich besprechen. Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, die Überzeugung zu wecken, daß es sich keineswegs um ein widerliches Spiel von Heuchelei und Betrug handelt, sondern daß der Gedanke, die Republik wiederherzustellen, von Augustus so ernst gefaßt und durchgeführt worden ist, wie die Verhältnisse es nur irgend gestatteten. Nur dem Namen nach ist er der Erbe Cäsars gewesen; tatsächlich knüpft seine Stellung viel mehr an die an, welche Sulla besessen

---

[1]) Da für die Richtertätigkeit die Zahl der disponiblen Ritter nicht ausreichte, hat Augustus für geringere Zivilsachen eine vierte Richterdekurie geschaffen, für die nur der halbe Ritterzensus (200,000 Sesterzien) gefordert wurde: Sueton Aug. 32. Zu dem Zweck hat er im Jahre 4 n. Chr. in Italien einen Zensus derer, die dies Vermögen besaßen, aufgenommen, Dio 55, 13, 4 (eine Angabe, die oft falsch verstanden und daher angefochten worden ist).

und freiwillig niedergelegt hatte, welche Pompejus zeit seines Lebens erstrebt und seit dem Jahre 52 wenigstens teilweise gewonnen hatte.

In Augustus' Sinne besteht das Wesen der neuen Ordnung darin, daß der erste Bürger die Pflicht auf sich nimmt, überall da für den Staat einzuspringen, wo dessen reguläre Organe versagen. So übernimmt er ein ganzes Bündel verschiedenartigster Kompetenzen[1]), die erst allmählich zu der Einheit des Prinzipats zusammengewachsen sind, welche Mommsen systematisch dargestellt hat. Zugeschnitten sind sie alle auf seine Persönlichkeit, und begründet sind sie mit seinem persönlichen Verdienste und seiner allgemein anerkannten Leistungsfähigkeit. Aber weder er noch sonst irgend jemand konnte zweifeln, daß das Bedürfnis nach Ausfüllung seiner Stellung immer vorhanden sein werde, daß es daher nach seinem Tode gelten werde, den neuen Prinzeps, den nunmehrigen ersten Bürger zu suchen und mit der gleichen Macht zu bekleiden. Der Natur der Sache nach konnte das, wenn es nicht zum Bürgerkriege kommen sollte, nur sein privater Erbe sein. Das ist bei Tiberius' Regierungsantritt offiziell konstatiert worden; und insofern hat man mit Recht gesagt, daß erst mit ihm das Prinzipat als dauernde Institution begründet worden ist.

Augustus konnte mit seinem Werk wohl zufrieden sein; er durfte im Jahre 17 v. Chr. den Beginn des neuen, seit langem ersehnten Weltalters feiern. Im Jahre 2 v. Chr., in seinem 13. Konsulate, bot ihm zuerst die Plebs (also auf Antrag der Tribunen) durch eine Gesandtschaft nach Antium, dann Volk und Ritterschaft im Theater, und als er beides abgelehnt hatte, der Senat den Ehrennamen eines Vaters des Vaterlandes an; Valerius Messalla, der ehemalige Genosse des Brutus, führte im Namen aller das Wort. Da brach Augustus in Tränen aus: „Wo ich alles erreicht habe, was ich wünschen durfte," sprach er, „was bleibt mir übrig, als die unsterblichen Götter zu bitten, daß mir diese eure Zustimmung bis an mein Lebensende erhalten bleiben möge."[2]) — „So möge es mir vergönnt sein," hat er einmal in einem Edikt erklärt, „den Staat heil und wohlbehalten auf seine Grundlage zu

[1]) In dem teilweise erhaltenen Bestallungsgesetz für Vespasian sind sie einzeln aufgezählt.

[2]) Sueton Aug. 58.

stellen und die Frucht zu ernten, die ich begehre, daß ich als Begründer des besten Zustandes anerkannt werde, und im Tode die Hoffnung mit mir nehmen kann, die Grundsteine des Staates, die ich gelegt habe, werden auf ihren Fundamenten liegen bleiben." [1]) Er durfte im Sterben seine Freunde mit einem griechischen Spruch auffordern, ihm Beifall zu klatschen, da er die Rolle, die das Schicksal ihm zugewiesen hatte, gut zu Ende gespielt habe. Das ist kein Komödiantentum, sondern das stolze Gefühl einer ruhmreich und würdig vollendeten Laufbahn.

Doch auch in diesem Urteil mischt sich, wie in jedem menschlichen Urteil, Wahrheit und Irrtum. Wohl hatte Augustus ein Recht so zu reden, und die Formen, die er geschaffen hat, haben wenig verändert jahrhundertelang bestanden. Und dennoch ist das Prinzipat etwas sehr anderes geworden, als er erstrebt und gehofft hatte. Sein Nachfolger ist an der Aufgabe, Augustus' Rolle weiter zu führen, trotz des redlichsten Bemühens gescheitert, und seit Claudius beginnt das Prinzipat sich allmählich in andere Bahnen zu wenden. Es war ein Irrtum, zu glauben, daß das republikanische Regiment sich neben dem Reichsregiment des Imperators selbständig behaupten könne, daß Senat und Prinzeps auf die Dauer gleichberechtigt würden nebeneinander stehen können, daß dieser der Diener des Senats werde sein können, während er seiner Macht nach tatsächlich der Herr war: gerade das hat Tiberius immer von neuem auf das schmerzlichste empfinden müssen. Und es war ein noch größerer Irrtum, zu glauben, daß eine wirkliche Regeneration des römischen Volks noch möglich sei. Die Entwicklung, die Cäsar mit klarem Blick in die Zukunft hatte vorwegnehmen wollen, ist jetzt, trotz aller Versuche des Augustus, sie zu hemmen, stetig fortschreitend fast spontan eingetreten. Die Republik und das Römertum sind niemals aufgehoben worden, aber sie sind abgestorben, jene ist durch das kaiserliche Beamtenregiment, dieses durch das Reichsbürgertum absorbiert worden; in der Armee aber sind Schritt für Schritt die in Frieden lebenden Bürger durch die Untertanen verdrängt worden, die dann, um dem Schein zu genügen, beim Eintritt in das Heer zu Bürgern gestempelt wurden. So hat das herrschende Volk freiwillig das Schwert aus der Hand gegeben. Als dann

---

[1]) Sueton Aug. 28.

nach den furchtbaren Wirren des dritten Jahrhunderts, in denen Augustus' Ordnung zu Grunde ging, Diocletian die Summe der Entwickelung zog, entstand doch, was Cäsar hatte schaffen wollen, das absolute Regiment mit dem göttlichen Monarchen an der Spitze, mit dem Schwerpunkt im Osten, verteidigt nicht einmal mehr von den Bewohnern des Reichs, sondern von geworbenen Barbaren aus den Vorländern.

Aber bis dahin sind Jahrhunderte vergangen, und diese sind nicht umsonst gewesen. Nicht nur, daß die antike Welt sich in einer langen Friedensepoche in Ruhe ausleben konnte, sondern vor allem, daß in ihr Rom, wenn auch an zweiter Stelle, so doch neben Hellas steht, daß das Römertum uns nicht ein leerer Name ist, daß die großen Schöpfungen des Prinzipats, und vor allem das moderne Reichsrecht, römisches Gepräge tragen und als Fortbildung der alten Institutionen und des alten Geistes Roms erscheinen, das alles ist das Werk des Begründers des Prinzipats, des Kaisers Augustus.

Die Entstehung des modernen Kapitalismus.

Von

G. v. Below.

Einleitung.

Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. 1. Bd.: Die Genesis des Kapitalismus. 2. Bd.: Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. Leipzig 1902, Verlag von Duncker und Humblot. XXXIV u. 669 S.; VIII u. 646 S.

Im Frühjahr 1902 hat Professor Sombart in Breslau ein Werk über den „Modernen Kapitalismus“ veröffentlicht, welches die öffentliche Aufmerksamkeit in besonderem Maße in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Obwohl dem Buch, wie wir sehen werden, große Fehler anhaften, so hat es doch auch bedeutende Vorzüge. Fleißiges Studium verbindet sich in ihm mit künstlerischer Begabung, ein gewaltiges Aufgebot von Material mit ebensoviel Klarheit der Darstellung. Das Thema ist das lockendste, das sich heute finden läßt. Die Nationalökonomen und Historiker können nicht umhin, zu Sombarts Ausführungen in bestimmter

Weise Stellung zu nehmen.[1]) Als Historiker, nach dem Umfang, den meine Studien haben, möchte ich im folgenden[2]) einen Beitrag zu dieser notwendigen Diskussion liefern. Ich beschränke mich demgemäß auf eine Erörterung über die ersten Anfänge des modernen Kapitalismus, auf die Vorzeit oder vielleicht Urzeit. Indessen wird doch mit der Schilderung der mittelalterlichen Vorgeschichte das eigentliche Problem des Ursprungs des Kapitalismus, wie es wenigstens Sombart faßt, erledigt werden können. Neben der zeitlichen gebe ich meinem Thema auch eine sachliche Begrenzung. Ich werde bloß über Deutschland sprechen, andere Länder nur etwa zu kurzem Vergleich heranziehen. Diese Beschränkung auf ein engeres Gebiet hat den Vorteil, daß man leichter eine unberechtigte Generalisierung einzelner Fälle vermeidet.

Sombart beginnt mit methodologischen Erörterungen. Zu ihrer allgemeinen Charakteristik läßt sich sagen, daß er im wesentlichen der „naturwissenschaftlichen" Logik huldigt und auf die Darstellungen von Dilthey, Windelband, Rickert und Xénopol nicht Rücksicht nimmt.[3]) Zwar finden wir bei ihm nicht denjenigen

---

[1]) Von den mir bekannt gewordenen Besprechungen des Sombartschen Werkes ist die eingehendste die von Kl. Heiß in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 8. und 10. November 1902 (Nr. 257 und 258). Sie ist übrigens mehr Referat als Kritik. Ziemlich ausführlich ist auch die Anzeige von Schmoller in seinem Jahrbuch 1903, S. 291 ff. Obwohl sie einige zutreffende Bemerkungen enthält, so muß man doch sagen, daß das Sombartsche Werk eine gründlichere Würdigung verdient hätte. Mitteilungen über den äußeren Habitus von Sombart ersetzen nicht den Mangel einer Vertiefung in den Quellenstoff.

[2]) Ich hatte mich schon auf dem Historikertag in Heidelberg über Sombarts Buch geäußert (vgl. H. Z. 91, 191 und Seeligers Histor. Vierteljahrschrift 1903, S. 301 ff.). Die folgende Abhandlung schließt sich aber nur zum Teil an die Form meines damaligen Vortrages an.

[3]) Seine Ausführungen über kausale und teleologische Betrachtung würden durch die Berücksichtigung der Werke der genannten Forscher auch eine Änderung erfahren haben. Ich beschränke mich hier darauf, hervorzuheben, daß m. E. Sombart irrt, wenn er behauptet (S. XVI), daß die kausale Erklärung in dem Maße, wie die sogenannte individualistische Gestaltung der Gesellschaft zur Wahrheit wird, Fortschritte macht. Die teleologische, bzw. kausale Betrachtung als Ausdruck der zeitweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen, geht doch nicht an. Sombart meint, daß heute „die Zeit erfüllt ist, dem kausalen Erklärungsprinzip zu der herrschenden Stellung in der Sozialwissenschaft der Gegenwart zu verhelfen, die ihm gebührt." Tatsache ist aber, daß gegenwärtig die teleo-

Enthusiasmus für „empirische" und „kausale Gesetze", den die Anhänger jener Logik sonst zeigen. Er ist durchaus kein Eiferer für „empirische Gesetze"; er steht wohl schon unter dem Eindruck der neueren Literatur, in der so oft die unsolide Basis der Annahme „historischer Gesetze" dargetan worden ist. Er spottet über die „Gesetzesjäger" (I, 114) und lehnt die Periodentheorie Morgans als willkürlich ab (S. 56). Sein Schlagwort lautet nicht „Entwicklungsreihen", sondern „Wirtschaftsstufen". Bereits Bücher hatte diese Unterscheidung zum Ausdruck bringen wollen. Aber er hat der naheliegenden Versuchung, die Wirtschaftsstufen in einen chronologischen Zusammenhang einzureihen, nicht widerstanden und so eine Darstellung geliefert, die sehr sichtbar auf der Voraussetzung eines zeitlichen Verhältnisses beruht.[1] Es muß anerkannt werden, daß Sombart jene Unterscheidung schärfer durchführt. In Bezug auf „kausale Gesetze" äußert er sich mit großer Zurückhaltung. Obwohl er die kausale Erklärung der sozialen Erscheinungen ganz und gar als sein Ziel bezeichnet, so hütet er sich doch, bestimmte „kausale Gesetze" namhaft zu machen. Wie schon bemerkt, weiß er sehr gut, daß das soziale Geschehen auf Motive lebendiger Menschen zurückgeht, und hat auch das klare Bewußtsein des Gegensatzes, in dem er in dieser Hinsicht zu Karl Marx steht. Es ist sehr bemerkenswert, daß dessen begabtester Lobredner in Deutschland die Grundlagen des Marxismus bestreitet.

Indessen Sombart wird durch seine an der Naturwissenschaft orientierte Logik verhindert, die rechten Konsequenzen aus seiner richtigen Anschauung zu ziehen. Sie gestattet ihm, eine so starke Vereinfachung in der Würdigung der psychischen Motive durchzuführen, daß er schließlich doch wieder der Anschauung von den

---

logische Betrachtungsweise sich einer zunehmenden Beliebtheit erfreut und zwar nicht bei den schlechtesten Köpfen. Im übrigen ist es nicht ganz einfach zu sagen, was „individualistische" Gestaltung der Gesellschaft ist, und es herrscht auch kein communis consensus darüber, daß, wie Sombart sagt, die Einzelwirtschaft immer mehr in die alleinige Abhängigkeit vom „Markte" gerät (S. XVI).

[1] S. meine Kritik der Bücherschen Darstellung in dieser Ztschr. 86, 7 ff. und 90, 104. Im Laufe der Zeit hat Bücher den Unterschied zwischen Wirtschaftsstufen und Zeitepochen stärker betont. Vgl. hierzu auch die soeben erschienene Jenenser Diss. von Scheller, Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert.

„gesetzmäßigen Regelmäßigkeiten“ [1]) und dem Marxismus nahekommt [2]), Unpersönliches an die Stelle von Persönlichem setzt. Er bezeichnet es als die Aufgabe der Wissenschaft, aus der Menge und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen das Wesentliche zu abstrahieren, das Zufällige auszuscheiden. Er will die prävalierenden Motivreihen aufsuchen, fordert, daß die Wissenschaft jedwedes Phänomen als Wirkung der letzten Ursache alles wirtschaftlichen Geschehens erkläre. Er meint, daß nicht alle Motive in gleicher Weise berücksichtigt werden könnten, weil sonst das oberste Postulat theoretischen Denkens, die Einheitlichkeit der Erklärung, unerfüllt bliebe.

Gegen diese Anschauungen hat schon Stammler [3]) eingewandt: „Letzte Ursachen gibt es überhaupt nicht. Das würde gerade dem Kausalitätsgesetze (das Sombart sonst doch betont) widersprechen, nach welchem jede Ursache selbst wieder als Wirkung einer andern Ursache aufzufassen ist.“ Wir fügen hinzu, daß der Historiker unmöglich bloß um des vorausgesetzten Postulats der „Einheitlichkeit der Erklärung“ willen eine Anzahl von Motiven unter den Tisch fallen lassen darf. Gewiß trifft er eine Auswahl aus dem überreichen Stoff. Aber hierfür entscheidet nicht ein solches Postulat. Die Vereinfachung der Motive, die Sombart vornimmt, besteht übrigens zum großen Teil darin, daß er sich auf die Feststellung massenpsychologischer Vorgänge, gemeinschaftlicher Motivenkomplexe beschränkt. Welche Gefahren damit verbunden sind, hat u. a. in dieser Zeitschrift (78, 60 ff.) Hintze, ein Autor, der von dem Verdacht einer einseitig individualistischen Geschichtsaufafssung völlig frei ist, dargelegt.

---

[1]) Vgl. Bd. I, 125: „Die Handwerkergenossenschaften sind „eine allgemeine, auf einer bestimmten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung auftretende Erscheinung.“ — S. 135 bemerkt Sombart übrigens im wesentlichen richtig: „Es ist immer nur die notwendige Bedingung, die wir ermitteln, nicht die zureichende Ursache.“ Vgl. dazu mein Territorium und Stadt S. 39.

[2]) Es mag sogleich hier darauf hingewiesen werden, daß im Widerspruch zu solchen Anschauungen doch das steht, was Sombart I, 656 ff. über die Grenzen der statistischen Methode sagt. Er macht damit der historischen Methode (Betonung und Würdigung des Einzelnen) ein wichtiges Zugeständnis. Vgl. auch Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 328.

[3]) Die Lehre von dem richtigen Rechte S. 611. Vgl. Biermann, Jahrbücher für Nationalökonomie 80, 63.

Wenn wir in Bezug auf diese Dinge Sombart widersprechen, so können wir ihm dagegen in einem anderen Punkt im wesentlichen zustimmen. Mehrfach bereits habe ich auf die dem Historiker obliegende Pflicht, die Verfassung der Vergangenheit auf einen uns verständlichen juristischen Ausdruck zu bringen, hingewiesen, auf die Notwendigkeit, daß er nach Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe überhaupt, nicht bloß der juristischen, strebe.[1]) Ich habe dabei auch schon ältere Äußerungen Sombarts herangezogen, in denen er sehr fein die Unentbehrlichkeit der begrifflichen Schulung schildert, übrigens mit dem vollen Bewußtsein der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Das empirische Material bildet natürlich immer die Grundlage. Aber mit dem bloßen Material an sich ist noch nichts anzufangen; es kommt immer auf die Bearbeitung an. Das Prinzip, „die Quellen reden zu lassen", ist in jeder Hinsicht ein Unsinn. In Sombarts „Kapitalismus" wird nun wiederum jene Forderung der begrifflichen Durchdringung des Stoffes mit großer Energie erhoben.[2])

---

[1]) Vgl. z. B. mein Territorium und Stadt S. XII. Daselbst habe ich auch Äußerungen anderer Historiker, die mit mir übereinstimmen, erwähnt. Zuletzt habe ich mich hierüber ausgesprochen in meinem Artikel: „Ist die Schweiz ein Paßstaat?" Beilage zur Allg. Zeitung 1903 Nr. 56 (vom 10. März), in dem ich zeige, daß die irrigen Ansichten von Al. Schulte großenteils sich aus dem Mangel an begrifflicher Schulung erklären. Gegen Schulte spricht sich in der betr. Frage auch Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 586 aus. Es handelt sich hier um eine Frage aus der historischen Geographie, welche ihrerseits natürlich auch nicht auf Sauberkeit und begrifflich klare Darstellung verzichten kann.

[2]) Schmoller hat ein Bewußtsein von seiner ganz andern Art. Er hebt (in seinem Referat S. 296) richtig hervor: „Die Hauptstärke Sombarts ruht in seiner Beobachtungs- und Beschreibungsfähigkeit und in seinem Distinktionsvermögen." Gegen die erstere wendet er durchaus nichts ein. Dagegen drückt er sich über Sombarts Distinktionsvermögen mit bemerkenswerter Zurückhaltung aus. Es läßt sich doch aber die Beobachtungsgabe, die er an ihm rühmt, nicht ohne bedeutendes Unterscheidungsvermögen denken. Wenn Sombart manchmal zu viel Unterschiede macht, so beweist das nichts gegen die Notwendigkeit, Unterschiede überhaupt zu machen; es ist nur ein Mißbrauch der Distinktionsgabe. Gelegentlich hätte Sombart noch schärfer unterscheiden können (s. darüber unten). Jedenfalls aber verdient seine Fähigkeit, die Dinge scharf zu unterscheiden, entschiedene Anerkennung; er hätte ohne sie weder das vorliegende Werk noch sein Buch über die Campagna schreiben können. Wenn Schmoller mit dem Lob dieser Tugend so sparsam ist, so ist der Grund wohl der, daß er die Neigung Sombarts, Unterschiede zu machen, als Störung empfindet.

Auf dem Titelblatt steht als Motto das Wort Kants: „Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind." Der Einleitung ist als Motto die alte Pädagogenregel gegeben: »Qui bene distinguit, bene docet«. Das hierin ausgesprochene Prinzip beherrscht das Buch durchweg, wird in verschiedenen Variationen vorgetragen, mitunter in der Form feiner Ironie, wie wenn Sombart einmal sagt, er gehöre zu den altmodischen Leuten, die nur die Genesis von etwas darstellen können, von dem sie genau wissen, was darunter zu verstehen ist. Ich stehe nicht an, mein Einverständnis mit solchen Sätzen seines Buches auszusprechen, wie ich mich schon früher mit seinen älteren Äußerungen einverstanden erklärt habe. Es wird auch niemand leugnen können, daß der bedeutende Eindruck, den das Buch macht, wesentlich das Produkt einer sehr ernsthaften Befolgung jener Forderung ist. Sombart setzt sich für seine Darstellung ein bestimmtes Ziel, läßt es auf keiner Seite aus dem Auge, strebt überall danach, die Schlacken des rohen Materials zu beseitigen, die Dinge scharf zu unterscheiden, alles in helle Klarheit zu setzen. Sein Werk zeigt — zunächst in formaler Beziehung — eine musterhafte Reinlichkeit. Er verlangt eine „ästhetische Nationalökonomie". Soweit in diesem Wort nur das ausgedrückt sein würde, was ich soeben auseinandergesetzt habe, wollen wir mit Sehnsucht das Zeitalter der „ästhetischen Nationalökonomie" herbeiwünschen. Freilich bringt Sombart seine Forderung mit bestimmten anderen Dingen in einen, um es sogleich zu sagen, keineswegs notwendigen Zusammenhang. So soll nach ihm (S. XXX) die ästhetische Nationalökonomie die „ethische" ablösen.[1] Beide werden aber sehr gut miteinander vereinbar sein, wenn nur die Vertreter der „ethischen" mit allen durch das Ethos auferlegten Pflichten — auch betreffs der Darstellung — ernst machen. Sombart glaubt ferner in Bezug auf die Art seines Buches eine Gemeinsamkeit mit Karl Marx konstatieren zu müssen (S. XXIX). Als gemeinsam mit ihm be-

---

[1]) Auf die Fragen der ethischen Nationalökonomie einzugehen, liegt an dieser Stelle kein Anlaß vor. Mit ihnen beschäftigt sich in einer Auseinandersetzung mit Sombart Meffert, Sozialpolitik und Naturrecht, Hist.-politische Blätter 129, 5. Heft (1902), S. 355 ff. Die Schrift von F. Walter, Sozialpolitik und Moral (Freiburg i. B., 1899), ebenfalls gegen Sombart gerichtet, kommt für uns hier auch nicht in Betracht.

zeichnet er: „das Konstruktive in der Anordnung des Stoffs, das radikale Postulat einheitlicher Erklärung aus letzten Ursachen, der Aufbau aller historischen Erscheinungen zu einem sozialen System". Wir haben schon gesehen, daß wir und weshalb wir nicht alles dieses aufnehmen können. Es ist aber auch gar nicht einzusehen, weshalb die Vorzüge der Darstellung Sombarts irgend einen notwendigen Zusammenhang mit Marx haben sollen; um so weniger, als Klarheit der Darstellung und Sauberkeit der begrifflichen Formulierung den ewig schillernden Auslassungen von Marx nicht nachgerühmt werden können. Jene Vorzüge sind älter als Marx. Man findet sie z. B. in F. Ch. Baurs kirchengeschichtlichen Arbeiten[1]), bei K. F. Eichhorn, Mommsen, Ranke (nur daß dieser nicht gerade wirtschaftsgeschichtliche Probleme behandelt), unter den älteren Nationalökonomen am meisten bei Hildebrand, unter den jüngeren erfreulicherweise an verschiedenen Stellen; soweit historische Arbeiten in Betracht kommen, am hervorragendsten bei Knapp und Bücher. Wenn Sombart auch von den Vertretern der Wissenschaft künstlerische Darstellung verlangt, so wiederholt er damit ja nur, was Ranke gesagt hat, und Ranke hat das geleistet, was sein Programm forderte. „Einheitliche Erklärung aus letzten Ursachen" und Abstraktion von dem Tatsächlichen sind durchaus nicht unentbehrliche Voraussetzungen für die Geschlossenheit der Darstellung und die Sauberkeit der begrifflichen Formulierung. Windelband[2]) sagt einmal von Lessing: „Es ist in ihm etwas von dem Wolffschen Bedürfnis nach Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe, aber er befriedigt es nicht durch allgemeine Abstraktionen, sondern durch die reinliche Scheidung des Gegebenen." Das ist es, was dem Bedürfnis der historischen Wissenschaften, insbesondere auch der Wirtschaftsgeschichte, entspricht.

Indem ich mich nach diesen einleitenden Bemerkungen den einzelnen Hauptpunkten in der Entstehungsgeschichte des modernen Kapitalismus zuwende, setze ich Sombarts Kapitalbegriff als bekannt voraus. Im Laufe der Untersuchung wird es sich ergeben, inwiefern wir etwa dem letzteren auf Grund der Betrachtung der Quellen widersprechen müssen.

---

[1]) Die Geschlossenheit der Darstellung geht hier zwar teilweise auf Hegelsche Konstruktion zurück, ist aber auch mit echt historischer Art verbunden.

[2]) Geschichte der neueren Philosophie, 2. Aufl., I, 538.

I. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft.

In einem Aufsatz „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters“ (H. Z. 86, 1 ff.), habe ich Wesen und Umfang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zu bestimmen gesucht. Das Charakteristische liegt in der Selbständigkeit der Unzahl kleiner Zentren, dem geringen Austausch zwischen ihnen. Dies Verhältnis mußte dazu beitragen, den Umfang der einzelnen Wirtschaften zu bestimmen. Denn wenn der Absatz räumlich beschränkt ist, so fehlt dem Kaufmann oder Gewerbetreibenden die beste Gelegenheit, seinem Geschäft eine große Ausdehnung zu geben. Die Frage nach der Verbreitung größerer Wirtschaften im Mittelalter wird also zunächst abhängig sein von der Beantwortung der Frage nach der Ausdehnung des interlokalen Verkehrs. Karl Bücher, dem wir die anschaulichste Schilderung der mittelalterlichen Stadtwirtschaft verdanken, hat den interlokalen Verkehr zu eng begrenzt. Ich habe ihm gegenüber in jenem Aufsatz nachzuweisen gesucht, daß der Warenaustausch zwischen den Städten doch nicht ganz unbedeutend ist. Sombart verstärkt diesen Nachweis.[1]) Es ist zwar, im Hinblick auf den Zusammenhang der von ihm dargelegten Anschauungen, überraschend, daß er jenen Gesichtspunkt so stark betont. Er tut es aber um des speziellen Zweckes willen (S. 99), Büchers Theorie von dem Kundenarbeitscharakter des mittelalterlichen Handwerks zu widerlegen. Von hier aus muß ich ihm doch entgegentreten. So nachdrücklich ich selbst glaubte hervorheben zu müssen, daß mehr Waren und diese in größeren Mengen dem Fernverkehr unterworfen waren, als Bücher annimmt, so übertreibt anderseits Sombart die Bedeutung des mittelalterlichen Austausches. Von dem interlokalen Tuchhandel behauptet er (S. 99): „Seine Existenz würde fast allein genügen, um alle Vorstellungen von dem Kundenarbeitscharakter des Handwerks

---

[1]) Schmoller, in seiner Anzeige von Sombarts Buch, bemerkt S. 294: Der Nachweis über den Fernabsatz ist „mir sehr willkommen.“ Warum gerade „mir“? Im Jahrb. f. Gesetzg. 1893, S. 1260 hatte Schmoller in dieser Hinsicht nichts gegen Bücher bemerkt.

als irrtümlich zu erweisen.“ [1]) Gewiß ist es unbestreitbar, daß im Mittelalter große Mengen von Tuch exportiert worden sind, daß alle Städte Tuch einführten. Indessen kommen hier doch hauptsächlich nur die besseren Tuchsorten in Betracht. Sie sind es vornehmlich, auf die sich die Tätigkeit der Tuchhändler des Mittelalters, der Gewandschneider, beschränkte. Sie verkauften wesentlich Tuche, die nicht am Orte selbst hergestellt waren. Im übrigen wurde der Bedarf durch Fabrikation in der heimischen Stadt gedeckt. Und das Charakteristische des Mittelalters ist eben die überraschende örtliche Verbreitung der Tuchweberei: jede Stadt hat zahlreiche Weber gehabt, weitaus die meisten ihre Weberzunft. Zum festen Bestand einer mittelalterlichen Stadt gehört eine solche. Darin liegt der große Unterschied zwischen Mittelalter und neuester Zeit, daß heute den meisten Städten die Weber fehlen. Es befanden sich also im Mittelalter Handwerker und Kunden in einem viel näheren Verhältnis als heute, oder, um auf die Frage des interlokalen Verkehrs zurückzukommen, diesen schätzt Sombart etwas zu hoch.[2])

---

[1]) Auf einem verwandten Irrtum beruht die Anschauung Schultes vom mittelalterlichen Tuchhandel, gegen die ich mich in H. Z. 89, 232 ausgesprochen habe. — Unter den Gegenständen des Fernhandels hatte ich in H. Z. 86, 48 auch den Waid genannt und in H. Z. 89, 234 die mangelhafte Kenntnis, die Schulte von der Verwendung des Waids im Mittelalter zeigt, gerügt. In seiner Entgegnung (vgl. H. Z. 90, 540) häuft er Beispiele dafür, daß — der Indigo in Italien im Mittelalter zum Färben gebraucht worden sei! Das habe ich nicht im mindesten bestritten. Schulte will offenbar durch seine aufgehäufte Gelehrsamkeit über diesen Punkt es vergessen machen, daß er tatsächlich (s. s. Handelsgesch. S. 141) den Indigo in Deutschland schon im 14. Jahrhundert den Waid hatte verdrängen lassen. Das war ein recht grober Irrtum. Wenn er sich jetzt ferner darauf beruft, daß er „vier zum Teil [!] ins 14. Jahrhundert zurückgehende Tarife“ für den Gebrauch des Indigo in Deutschland angeführt habe, so hat man den Eindruck, daß er nicht gerne genauere chronologische Angaben macht. Geering (Basel S. 308), den Schulte zitiert hatte, hat eine andere Meinung als er vom Einzug des Indigo in Deutschland (setzt ihn freilich auch noch zu früh an), hebt übrigens hervor, daß der Waid vielfach Indigo hieß. Schulte selbst hält den Schluß aus der Erwähnung im Zolltarif auf den tatsächlichen Gebrauch, wenn es sich um die Ausfuhr nach Italien handelt, nicht für sicher. Müssen wir dann den Tarifen unbedingt glauben, wenn sie umgekehrt die Ausfuhr nach Deutschland im Auge haben?

[2]) Sombart redet sich in einen solchen Eifer gegen Bücher hinein, daß er (S. 71) sich geneigt zeigt, die Kategorie der „Stadtwirtschaft“ ganz

Wir gewinnen nun freilich mit der Feststellung des Maßes des Fernabsatzes noch nicht ohne weiteres ein Urteil über die Existenz größerer Einzelwirtschaften. Es können noch besondere Umstände in Betracht kommen, die hier hindernd oder fördernd in den Weg treten. Mehrere[1]) von diesen werden sich ergeben, wenn wir uns einigen Kontroversen über die spezielle Gestaltung von Gewerbe und Handel in der Zeit der Stadtwirtschaft zuwenden.

II. Die Handwerker des Mittelalters.

Um aus Büchers Definition des mittelalterlichen Handwerks, über die ich schon in dieser Zeitschrift a. a. O. ausführlich gesprochen habe, das Wichtigste hervorzuheben, so bestimmt er es, wie eben bereits angedeutet, als Kundenproduktion: „Der Handwerker arbeitet immer für den Konsumenten seines Produkts." Es besteht zwischen beiden ein persönliches Verhältnis. Bücher schildert das Wesen des Handwerks auch noch in etwas anderer Weise, nämlich nach der Länge des Weges, den das Produkt vom Produzenten bis zum Konsumenten zurückzulegen hat: das Absatzgebiet ist ein lokales, die Stadt und ihre nähere Umgebung. Wie man sieht, deckt sich diese Definition nicht ganz mit der ersteren. Aber beide sind dem Begriff der Stadtwirtschaft entnommen. Hiergegen wendet sich Sombart mit der heftigsten Polemik. Er wirft Bücher vor, daß er fremdes geistiges Eigentum nur zugestutzt habe, und daß diese Änderung eine Verflachung bedeute. Die Büchersche Theorie sei „geradezu falsch, mindestens außerordentlich leicht irreführend" (S. 53). Zur Widerlegung der ersten Anschuldigung verweise ich auf meine Darlegung in dieser Zeitschrift[2]). In Bezug auf den zweiten Punkt habe ich schon

---

zu verwerfen. Was sagt denn Schmoller dazu? Fast all' seine Arbeiten beruhen ja auf der Verwendung dieser Kategorie, bzw. derjenigen Kategorien, die ihr entgegenzusetzen sind!

[1]) Über die verschiedenen Umstände, die der Ausbildung größerer Einzelwirtschaften im Mittelalter entgegenstanden, s. m. Abhandlung: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie 75, 1 ff.

[2]) H. Z. 86, 3 ff. Sombart (S. 53) behauptet wieder, daß Bücher „in allen wesentlichen Punkten" auf Rodbertus, Marx, Engels, Schmoller füße. Rodbertus folgt er in der Schilderung der Verhältnisse des Altertums, aber nicht des Mittelalters. Marx und Engels konnten ihm zum mindesten nichts Detailliertes bieten. Über Schmoller s. H. Z. a. a. O.

früher (H. Z. 86, 43 ff.) bemerkt, daß ich mir die Bücherschen Definitionen nur soweit aneigne, als durch sie charakteristische Unterschiede hervorgehoben werden. Der Historiker wird wohl nie in der Lage sein, eine Formel zu finden, die für alle Erscheinungen einer Zeit oder für alle Seiten einer Erscheinung zutrifft. Gewiß darf er nicht voreilig eine Formel annehmen und auf die Prüfung des einzelnen verzichten.[1]) Solange indessen nichts besseres gefunden wird, bleiben wir bei der aufgestellten Kategorie, die nach unserer Meinung charakteristische Eigenschaften zum Ausdruck bringt. Wie wir vorhin gesehen, vermag Sombart keineswegs „alle" Vorstellungen von dem Kundenarbeitscharakter des mittelalterlichen Handwerks als irrtümlich zu erweisen. Wir ziehen umgekehrt aus der Organisation der mittelalterlichen Weberei den Schluß, daß das Handwerk Kundenarbeit war, wenigstens zum größeren Teil. So finde ich auch den „kurzen Weg" charakteristisch, nicht, weil alle Produkte einen solchen zurücklegen, sondern weil die Produktion für den lokalen Markt eine auffallend große Rolle spielt. Wenn Sombart einwendet, daß die Kundenproduktion nicht bloß eine Eigentümlichkeit des Mittelalters ist, sondern auch in der Neuzeit vorkommt — er erinnert an Krupp[2]) —, so wäre hierzu zu bemerken, daß die von ihm vorgeschlagenen Kategorien sich ebenfalls nicht auf bestimmte Perioden beschränken. Die Termini, durch die er die Bücherschen Bezeichnungen verdrängen will, sind die „Bedarfsdeckungswirtschaft", bei der das Quantum und Quale die durch den Bedarf fest gegebene Größe ist, und die „Erwerbswirtschaft", die nicht den unmittelbaren Bedarf im Auge hat, bei der die Direktive für die Art der Produktion nur die Möglichkeit ist, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. Bei diesen Kategorien aber machen wir

---

[1]) E. v. Philippovich, Grundriß der polit. Ökon., 4. Aufl., I, 21 bemerkt gegenüber meinen Ausstellungen an Büchers Stufentheorie, daß derselbe nämlich Tatsachen, die zu allen Zeiten vorkommen, zur Charakteristik bestimmter Perioden verwende: „Es ist dies ein Mangel, an dem jeder Versuch, allgemeine und vielgestaltige Zustände einheitlich zu erfassen, leiden wird." Das ist ganz gewiß richtig. Aber es kommt doch darauf an, ob das zusammenfassende Urteil von der Art ist, daß es genügend Wesentliches enthält.

[2]) Wenn ich mich recht erinnere (ich finde die betr. Stelle im Augenblick nicht), hat sich Bücher diesen Einwand mit Krupp schon selbst gemacht.

wiederum die Beobachtung, daß die erstere sich keineswegs auf das Mittelalter, die zweite sich keineswegs auf die Neuzeit beschränkt. Die Wirtschaften, in denen im Mittelalter Tuche für den Fernabsatz hergestellt werden, fallen doch unter den Begriff der Erwerbswirtschaften. Sombart (S. 55) rühmt als Vorzug seiner Systematik, daß sie nicht wie die anderen sich auf äußerliche Merkmale stützt, sondern den verschiedenartigen Geist, der jeweils in den wirtschaftlichen Vorgängen obwaltet, zum Kriterium ihrer Unterschiedlichkeit macht. Es ist sehr interessant, daß der Marx-Verehrer sich durch diese Berücksichtigung des psychologischen Moments in entschiedenen Gegensatz zum Marxismus setzt (obwohl er, wie schon angedeutet, ihm durch die einseitige Betonung der massenpsychologischen Erscheinungen doch wieder nahe kommt). Wir wollen diesen Gesichtspunkt wahrlich nicht unterschätzen. Indessen gerade eine konsequente Verfolgung desselben führt uns zu einer andern Auffassung, als sie Sombart hat. Gehen wir von Krupp aus, den er (S. 54) einen „echten Kundenproduzenten“ nennt. Den Unterschied gegenüber den mittelalterlichen Gewerbetreibenden sieht Sombart hier darin, daß Krupp die Ausdehnung seiner Wirtschaft bis ins Unermeßliche zu steigern sucht. Aber fehlte denn den mittelalterlichen Handwerkern sämtlich ein solches Streben? Sombart denkt sich deren Stimmung zu homogen. Daß viele solche Wünsche tatsächlich gehabt haben, dürfen wir mit Sicherheit aus den immer erneuten Verboten der Erweiterung ihrer Wirtschaft schließen. In diesen Verboten, also in der Verfassung, in den wechselnden Erfolgen der Zunftpolitik, auch einem psychologisch vermittelten Moment, daneben in den Verkehrsverhältnissen der Zeit, die — wir müssen doch wiederum Büchers Ausdruck anwenden — den „langen Weg“ erschwerten, sind die wohl stärksten Schranken zu sehen, die den mittelalterlichen Handwerker hindern, eine große Wirtschaft einzurichten.[1])

Trotz dieser Einwendungen gestehen wir eine gewisse Berechtigung den Kategorien Sombarts zu, und auch seine Kritik der von Bücher gewählten Bezeichnungen ist nicht nutzlos, wenigstens insofern, als er an ihnen zeigt, daß sie nicht in dem

---

[1]) In anderem Zusammenhang weist Sombart (S. 156) selbst auf die Wichtigkeit der Transporttechnik der Zeit hin. Das führt doch auf den Bücherschen „langen Weg.“

Maße allen Seiten der betreffenden Erscheinungen gerecht werden, wie ihr Urheber wohl annahm. Überhaupt fördert er durch seine scharfsinnige Diskussion der nationalökonomischen Begriffe, auf die ich hier nicht weiter eingehen kann, unsere Erkenntnis.[1]) Der Vorrang wird jedoch ohne Zweifel den Termini Büchers bleiben, die die Sache besser treffen und sich auch aus Gründen des Geschmackes mehr empfehlen.[2]) Übrigens knüpfen Sombarts Kategorien an ältere Unterscheidungen an. Insbesondere der von ihm aufgestellte Gegensatz der Bedarfs- und Erwerbswirtschaft kann als eine etwas anderweitige Formulierung des Gedankens von Schönberg, Gierke, Brentano, Stahl[3]) angesehen werden, daß zwei verschiedene Phasen der Zunftorganisation zu unterscheiden seien, in deren ersterer (im Mittelalter) den Gewerbetreibenden „der Gelderwerb, um des bloßen Erwerbes willen, die über das ethische persönliche Bedürfnis hinausgehende maßlose Anhäufung von Reichtümern noch nicht das Idol"[4]) war. Wenn Sombart

[1]) Hierher gehört insbesondere die „Einleitung", mit der Überschrift „die Organisation der wirtschaftlichen Arbeit." Auch wer die letzten Schlüsse, zu denen Sombart glaubt gelangen zu müssen, aus sachlichen oder formalen Gründen ablehnt, wird diesen Erörterungen, namentlich denen über den Unterschied von Wirtschaft und Betrieb, manche Aufklärung entnehmen. Vgl. H. Z. 86, 30 Anm. 4; 51 Anm. 1; 61 Anm. 2.

[2]) Auch W. Hellpach, ein sehr lebhafter Verehrer Sombarts, gibt in seinem Aufsatz „Sombarts Wirtschaftspsychologie", Zukunft vom 13. Juni 1903, S. 407 ff. Bücher unbedingt den Vorzug vor Sombart. Vgl. S. 409: „In der Wortwahl ist Sombart ohne Zweifel der minder Glückliche." Schmoller (in seiner Anzeige S. 294) bekennt sich trotz Sombarts Polemik ebenfalls zu Büchers Auffassung. Nun müßte Sombart also allen Grimm, den er gegen Bücher losgelassen, auf Schmoller häufen.

[3]) S. die Literaturangaben bei Kulischer, zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalzinses, Jahrbücher für Nationalökonomie 74 (1900), S. 451 f. Vgl. auch Heiß a. a. O. Nach den im Text genannten Forschern haben andere denselben Gedanken bekanntlich oft vertreten. Kulischer polemisiert gegen ihn. Obwohl seine Ausführungen Beachtung verdienen, sind sie doch nicht genügend fundamentiert, um beweiskräftig zu sein.

[4]) Worte von Schönberg. Es soll nicht verschwiegen werden, daß Sombart (S. 127) Schönbergs Schrift „Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter" (1868) sehr hoch stellt, als „unübertroffene Musterleistung" bezeichnet. Vgl. auch Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft S. 391: „ein über die Mittel zu auskömmlicher und wohlanständiger Existenz hinausgehender Gewinn wurde noch nicht als Bedürfnis empfunden."

ferner das Maß der Vergesellschaftung zum Einteilungsprinzip der Wirtschaftsstufen macht, so spricht er damit nur in anderer Gestalt dasselbe aus, was Bücher bei seinen „Wegelängen“ im Auge hat.[1])

Die Entstehung bezw. den Bestand des Handwerks will Sombart (S. 122) historisch, nicht ethnologisch (wie es früher geschehen) erklären. Tatsächlich verhält es sich so, daß er eine positivistische Erklärung gibt; wenn wir nämlich unter Positivismus diejenige Auffassung verstehen, die möglichst wenig aus einheimischen Kräften des Geistes und möglichst viel aus äußeren Einzelwirkungen erklärt.[2]) Als eine solche Kraft hat man die nationale Neigung und Beanlagung angesehen, aber andere Motive keineswegs vernachlässigt, und gegenüber den früheren Bestrebungen, aus der nationalen Substanz zu viel herzuleiten, hat man längst das nationale Moment auf seinen wahren Wert zurückzuführen gesucht. Keutgen[3]) z. B. hat schon vor Jahren gegenüber den Kontroversen über den Ursprung der Gilden darauf hingewiesen, daß Einrichtungen, die man als „nationale“ in Anspruch nahm, sehr verschiedenen Nationen angehören. Ich selbst bin den nebelhaften Vorstellungen von Nitzsch[4]) entgegengetreten und habe nach den konkreten Anlässen für die Zunftbildung gefragt[5]). Indessen es ist die Frage, ob wir das nationale Moment

---

[1]) Vgl. Hellpach a. a. O. S. auch H. Z. 86, S. 44 Anm. 1.

[2]) Vgl. Tröltsch, Ztschr. f. Theologie und Kirche 8, S. 31. — Schmoller (a. a. O. S. 294) ist auch mit dem Kapitel über das Handwerk nicht ganz einverstanden. Wenn er freilich Sombart auf die Ursachen der Zunftorganisation hinweist, die u. a. in „den Gesellschaftszuständen jener Zeit“ liegen, so wird derselbe wohl meinen, daß er ja gerade diese berücksichtigt habe. Wenn Schmoller (S. 297) ferner gegen die — positivistische — Anschauung Sombarts Comte empfiehlt, so ist dieser doch der Vater des Positivismus.

[3]) Gött. Gel. Anz. 1891, S. 914. Gegen die Überschätzung des nationalen Moments bei der Erklärung historischer Erscheinungen hat sich auch schon A. v. Miaskowski, die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung S. 4 ausgesprochen, ohne aber die Bedeutung desselben schlechthin zu bestreiten.

[4]) Jahrbücher für Nationalökonomie 58, 56 ff. Gierke ist für die Ansichten von Nitzsch eingetreten, obwohl sie doch von den seinigen abweichen und gar kein Grund für ihn vorlag, eine so starke Gemeinsamkeit zu behaupten.

[5]) Vgl. m. Kritik in H. Z. 58, 225 ff.

bei der Erklärung der Bildung der Zünfte ganz entbehren können. Wir stellen uns darunter nichts Phantastisches vor, sondern, wie Ranke[1]) sagt, „wir lernen nationale Eigenschaften kennen, einzig in einem Volke, von allen anderen abweichend." Wir würdigen auch die Schwierigkeit, die in unserem Falle der Erklärung aus dem nationalen Motiv entgegensteht: daß nämlich in Frankreich sich ebenso wie in Deutschland Zünfte finden.[2]) Jedenfalls aber ist es bisher nicht gelungen, Verbände von der Art der mittelalterlichen Zünfte bei einer beträchtlicheren Zahl von Völkern nachzuweisen.

Sombart meint diesen Nachweis erbracht zu haben. Er sieht, in Übereinstimmung mit der modernen Neigung[3]), Einrichtungen, die sich bei diesem oder jenem Volke finden, als allgemeine Erscheinungen, notwendige Entwicklungsphasen aller Völker aufzufassen, „die Handwerkergenossenschaften als eine allgemeine, auf einer bestimmten Stufe wirtschaftlicher Entwicklung auftretende Erscheinung" an, die es „ohne Zuhilfenahme einer ‚Volksseele' zu erklären gilt" (S. 125). Er glaubt als Beweismaterial „eine erdrückende Fülle von Tatsachen" zu besitzen (S. 123). Besonders (S. 124) beruft er sich auf das Vorkommen der Zünfte bei den Völkern des klassischen Altertums. Indessen gerade hier ist die Übereinstimmung nicht vorhanden. Von der vollständigen Identifizierung der deutschen mit den antiken Zünften hätte Sombart schon der Umstand zurückhalten sollen, daß wir über diese nicht vollständig unterrichtet sind. Aber das, was wir wissen (vgl. jetzt Kornemann, Art. collegium, bei Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie), zeigt überdies greifbare Unterschiede. Zunächst hinsichtlich der Entwicklung. Bei den deutschen Zünften steht von vornherein der gewerbliche Zweck im Vordergrund. Die römischen collegia und zwar auch diejenigen, die sich aus Handwerkern zusammensetzen, dagegen sind, wie es scheint, um geselliger und

[1]) Ranke, Don Carlos, Hist.-biogr. Studien S. 493. — Mit meinen Bemerkungen im Text über den nationalen Faktor glaube ich mich nicht zu den kritischen Ausführungen von K. J. Neumann (s. H. Z. 90, 98) und Ed. Meyer, zur Theorie und Methodik der Geschichte, in Gegensatz zu stellen.

[2]) Doch s. m. Territorium und Stadt S. XIV Anm. 2.

[3]) Vgl. z. B. das Zitat bei Laveleye-Bücher, Ureigentum S. 1 Anm.; R. Hildebrand, über das Problem einer allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Sitte (1894).

namentlich um sakraler Zwecke willen geschlossen worden. Rom zeigt, im Verhältnis zur Größe der Stadt, eine späte Ausbildung der Handwerke. Bis zum Krieg gegen Perseus gab es in Rom Bäcker nicht (Kornemann Sp. 392), während in Deutschland bereits im 12. Jahrhundert sogar in bescheidenen Städten die Bäckerei als Gewerbe auftritt. Der Grund dieser Verschiedenheit wird großenteils darin liegen, daß in den römischen Häusern viele Dinge von Unfreien besorgt wurden, die anderswo der Handwerker auf sich nimmt. Im deutschen Mittelalter werden die Unfreien überwiegend in der Weise genutzt, daß sie Zins zahlen, sei es von ihrer Person, sei es von einem Grundstück. In den Städten werden in den Bürgerhäusern (anders in Rom!) gewerbliche Arbeiten durch Unfreie oder überhaupt durch abhängige Personen regelmäßig nicht ausgeführt, sondern fast alles durch den Handwerker, bezw. Lohnwerker. Diejenigen Wirtschaften, welche Unfreie verwenden, sind die Grundherrschaften. Aber auch diese lassen in großem Umfang beim städtischen Handwerker arbeiten, was nicht bloß daran liegt, daß die Stadtgemeinden die gewerbliche Arbeit in den Grundherrschaften bezw. Klosterimmunitäten nach Möglichkeit einzuschränken suchen. In Rom war kaum Gelegenheit zu letzterem. Die Beschäftigung von Unfreien in den Bürgerhäusern war hier etwas alt überkommenes. Es scheint auch, daß die Römer in der Festhaltung der Gewerbe im Hause konservativer (Kornemann Sp. 392) waren als andere Völker. Der Ausgang der römischen collegia ist vollends von dem der deutschen Zünfte verschieden.

Zu dem Unterschied der Entwicklung kommt der des Wesens hinzu. Bei den deutschen Zünften des Mittelalters ist durchaus wesentlich der Zunftzwang.[1]) Die römischen collegia dagegen entwickeln sich erst im Laufe der Zeit zu Zwangsverbänden, und der

---

[1]) Obwohl Sombart nicht die große Bedeutung des Zunftzwanges im Mittelalter bestreitet, so schätzt er ihn doch noch zu gering. Ich will hier nicht auf alle von ihm angeführten Beispiele von Zünften ohne Zunftzwang (S. 133) eingehen, sondern bemerke nur, daß er meine Bemerkungen gegen Fromm im Literarischen Centralblatt 1897, Sp. 51 f. übersehen hat. S. auch G. Adler, das großpolnische Fleischergewerk S. 15 Anm. 4 und soeben Keutgen, Ämter und Zünfte. Über die Lübecker Zünfte vgl. neuerdings Höhler, die Anfänge des Handwerks in Lübeck, Tübinger Dissert. v. 1903 (auch gedruckt im Archiv f. Kulturgeschichte, Jahrgang 1903). Der Zunftzwang kann verschiedenen Umfangs sein, stärker und milder. Es

bei ihnen bestehende Zwang ist von ganz anderer Art als der deutsche Zunftzwang.[1]) Was bleibt also da Gemeinsames?

läßt sich behaupten, daß er sich im Laufe der Zeit verstärkt. Aber man darf nicht, wie es wohl geschehen ist, den milden Zunftzwang für Gewerbefreiheit ausgeben. — Sombart hätte sich über die Fragen der Entstehung der deutschen Zünfte im Mittelalter wohl etwas gründlicher unterrichten können. Er äußert sich hierüber S. 126 Anm. 1 sehr von oben herab. Wenn er dann noch gar „zur Orientierung" Eberstadts Schrift empfiehlt, so zeigt er sich selbst jedenfalls schlecht orientiert. Vor dieser Schrift ist bekanntlich dringend zu warnen. Vgl. über sie zuletzt Keutgen a. a. O. Es ist zu bedauern, daß auf die Eberstadtschen Ausführungen noch immer, besonders im Auslande, verwiesen wird, als ob sie eine große Förderung der Wissenschaft darstellten. S. z. B. H. Hauser, les origines du capitalisme moderne en France (Paris 1902), S.-A. aus der Revue d'économie politique, 1902; Revue critique 1902, Nr. 20; Levasseur, hist. des classes ouvrières avant 1789, 2. édition, 1. Bd. (Paris 1900) S. 265. Man ersieht hieraus, wie notwendig es ist, gerade auch das Ausland recht nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß keineswegs alles, was unter Schmollerscher Flagge segelt, den neuesten und besten Stand der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung vertritt. Zur Kritik von Levasseurs Darstellung s. übrigens Espinas, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1, S. 146 ff. S. 89 sagt Sombart von den Handwerkern in den Grundherrschaften: „Bei der liebevollen Behandlung, die diese auch in der nationalökonomischen Literatur seit längerer Zeit erfahren haben, erübrigt ein genaueres Eingehen auf sie an dieser Stelle" Der Ausdruck „liebevoll" trifft insofern zu, als manche Nationalökonomen, die Vertreter der hofrechtlichen Theorie sind, die Bedeutung der grundherrlichen Gewerbe arg übertrieben haben. Zur Widerlegung dieser Theorie vgl. neuerdings Uhlirz, das Gewerbe in der Stadt Wien, Geschichte der Stadt Wien 2, 601 Anm. 1 und vor allem Keutgen a. a. O. Meine Kontroverse mit Schmoller, ob die Zünfte um der Ausübung der Gewerbegerichtsbarkeit oder um des Zunftzwanges willen abgeschlossen worden seien (s. Territorium und Stadt S. 320 Anm. 1), hat Sombart nicht berücksichtigt. Er erwähnt Schmollers Ansicht überhaupt nicht. Hätte Schmoller recht, so würde Sombarts Anschauung, daß die Zünfte überall gleichen Charakter haben, noch weniger zutreffen. Sie trifft aber auch nicht zu, wenn meine Ansicht richtig ist. Zu dem von Sombart S. 125 Anm. 2 erwähnten Buch von Pappenheim über die altdänischen Schutzgilden vgl. m. Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 55 Anm. 166. S. 88 äußert sich Sombart zu meiner Unterscheidung der „wirtschaftlichen" und „rechtlichen" Freiheit der Handwerker. Seine Bemerkung, die wirtschaftliche sei nur ein Teil der rechtlichen, ist richtig. Ich akzeptiere deshalb seinen Ausdruck „Produktionsfreiheit." Was er jedoch daselbst über die „alten Hof- und Diensthörigen" sagt, ist Ausfluß der hofrechtlichen Theorie.

[1]) S. 132 hebt Sombart selbst hervor, daß die Herrschaft des Zunftzwanges im klassischen Altertum gefehlt habe. Vgl. Kornemann Sp. 417.

Sehen wir aber auch von den Zünften ab und fragen nur, ob das Handwerk an sich als eine überall vorkommende Erscheinung zu betrachten sei. In einem ganz allgemeinen Sinne läßt sich diese Frage gewiß bejahen. Man darf etwa sagen: bevor Maschinen erfunden wurden, arbeitete man mit der Hand. Aber hier trifft Windelbands (H. Z. 81, 239) Wort zu: „Was bleibt bei einer Induktion von Gesetzen des Volkslebens schließlich übrig? Es sind ein paar triviale Allgemeinheiten." Es ist für die Erkenntnis recht wenig gewonnen, wenn man von allen Besonderheiten, die mit dem Handwerk bei den verschiedenen Völkern verbunden sind, absieht.

Sombart führt die Existenz des Handwerks auf zwei Grundtatsachen zurück (S. 135 ff.): auf ein bestimmtes Bevölkerungsverhältnis und auf eine bestimmte Stufe der Technik. Je langsamer die absolute Vermehrung fortschreitet, um so besser für das Handwerk. Nachdem die Bevölkerung bis zum 13. Jahrhundert langsam zugenommen, bleibt sie von da an stehen, bezw. nimmt sie sogar ab. Ferner ist „Handwerk im Gewerbe an die Voraussetzung geknüpft, daß die agrarische Überschußbevölkerung gering sei, bezw. was dasselbe ist, daß für die ländliche Zuwachsbevölkerung die Möglichkeit bestehe, durch Intensität des Anbaues oder Besiedelung von Neuland ihre Arbeitskraft zu verwerten." Das ist in Deutschland bis ins 14. Jahrhundert der Fall. Von da an nimmt die agrarische Überschußbevölkerung an Stärke zu. Die Technik ist — um hierüber kurz zu sein[1]) — noch wenig entwickelt. Gegenüber diesen materiellen Bedingungen handwerksmäßiger Produktion haben die Zunftorganisation und Zunftgesetzgebung die Bedeutung von Hilfskonstruktionen, um den Bestand des Handwerks zu sichern (S. 159); „Hilfskonstruktionen, die schon erkennen lassen, daß von dem Bau selbst Teile abzubröckeln beginnen oder Teile ins Wanken kommen." Die Blüte des Handwerks datiert Sombart bis zum Ende des 13. Jahrhunderts: es ist die Zeit, in der es Hilfskonstruktionen nicht nötig hat. Dann aber beginnt (S. 160) die „Periode der Hilfskonstruktionen, in der die Existenzbedingungen für das Handwerk sich allmählich und Stück für Stück verschlechtern."

---

[1]) Der Abschnitt über die Technik S. 140 ff. enthält übrigens sehr viel Schönes, abgesehen von der Tendenz, über die ich unten spreche.

Zu dieser Darstellung, in der Richtiges mit Zweifelhaftem[1]) verbunden ist, sei hier nur folgendes bemerkt. Zünfte gibt es schon im 13. Jahrhundert in namhafter Zahl (ja aus dem 12. haben wir, in Anbetracht der Dürftigkeit der allgemeinen Überlieferung, bereits viele Erwähnungen); es müßte daher der Beginn der Periode der Hilfskonstruktionen erheblich früher angesetzt werden. Mit andern Worten: Sombart müßte eigentlich ziemlich von Anfang des städtischen Handwerks an eine „Abbröckelung" desselben eintreten lassen.[2]) Das zeigt doch, daß sein Erklärungsversuch nicht ausreicht. Liegt es da nicht näher, die Vermutung zu Hilfe zu nehmen, daß das Mittelalter und speziell das deutsche Mittelalter von der Anschauung beseelt war, die Organisation, wie sie die Zunft gibt, sei nun einmal das Rechte, Gute, Zweckmäßige, und daß es ferner die Kraft hatte, diese Idee durchzuführen? Gewiß wird das Idealbild, das in den Köpfen einer Epoche lebt, durch mannigfache äußere Einzelwirkungen mit-

---

[1]) M. E. irrt Sombart, wenn er eine Zunahme der Bevölkerung seit dem 13. Jahrhundert bestreitet. S. 136 dekretiert er einfach: es „ist dem Urteil Schmollers zuzustimmen, daß von einer allgemeinen Zunahme der Bevölkerung 1250—1450 kaum die Rede sein kann." Schmoller (Tüb. Ztschr. 27, 299) stützt sich aber gar nicht auf ein zahlenmäßiges Material. S. 137 behauptet Sombart, daß die Pesten des 14. Jahrhunderts die Bevölkerungszunahme ein Jahrhundert lang aufgehalten haben. Die Zahlen, die sich feststellen lassen, sprechen eher dagegen. Vgl. z. B. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XL: „Das Dezennium 1350—1359 überholt mit einem Rekord von 630 Neubürgern alle andern Jahrzehnte weit." Allerdings beweist diese Tatsache zunächst nur eine starke Einwanderung. Aber wenn wirklich die Pest so dezimierend gewirkt hätte, wie Sombart annimmt, so würde doch auch die Bevölkerung außerhalb der Stadt vermindert worden sein. Nach Schmollers und Sombarts Schilderung sollte man sich das 14. Jahrhundert als eine überaus traurige Zeit vorstellen. Tatsächlich entwickeln die deutschen Städte jetzt eine außerordentliche Lebenskraft. Der Mauerring wächst, die Bevölkerung hat die Mittel, herrliche Kirchen, Rathäuser, Patrizierhäuser zu bauen. Vgl. auch Reisner, die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks S. 95: „Die Geschichte Lübecks bestätigt, daß die Pesten einen dauernden Einfluß auf die wirtschaftliche und politische Machtentfaltung nicht herbeizuführen vermochten."

[2]) Um Sombart nicht unrecht zu tun, bemerke ich, daß er (S. 161) auch während der „Periode der Hilfskonstruktionen" die materiellen Bedingungen der handwerksmäßigen Produktion noch „in weitem Umfange" bestehen bleiben läßt.

bestimmt. Aber wer wollte es daraus allein herleiten? Und wie es auch mit der Herkunft eines Rechtsgedankens bestellt sein mag, er führt weiterhin ein selbständiges Leben und übt eigene Wirkungen aus. Dabei wollen wir die Zunft als „Hilfskonstruktion" keineswegs unterschätzen. Sie hat ganz gewiß sehr viel dazu beigetragen, der handwerksmäßigen Produktion ein langes Leben zu sichern. Aber sie diente nicht bloß dem Schutz des Handwerkers gegen den Kaufmann, hatte nicht bloß eine antikapitalistische Tendenz, sondern suchte — neben andern Zwecken — vor allem auch ein reinliches Verhältnis zwischen den verschiedenen Handwerkern herbeizuführen.

Diese Bemerkungen leiten uns zu einem weiteren Punkt, der Würdigung der sozialen, wirtschaftlichen und technischen Leistungen des zünftigen Handwerks. Es hängt teilweise mit jener Art, wie Sombart dasselbe zu erklären sucht, namentlich aber mit der Grundanschauung, von der sein Buch überhaupt beherrscht ist, der Verherrlichung des Kapitalismus, zusammen, daß er über die mittelalterlichen Handwerker sehr ungünstig urteilt. Es ist außerordentlich lehrreich, seine Urteile mit der Darstellung Gierkes zu vergleichen, der (in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 1868) unter denen, die dem mittelalterlichen Handwerk sympathisch gegenüberstehen, die lebensvollste Schilderung von ihm gegeben hat.

„Wohlstand und Ansehen, Bildung und innere Tüchtigkeit, bürgerliche Tugenden und endlich die Herrschaft in den Städten, das alles errang der Handwerkerstand" — sagt Gierke (S. 358 und 391) — „durch das Mittel freier genossenschaftlicher Vereinigung, durch die zünftige Organisation." — „Die Fesseln, welche dem Einzelnen auferlegt wurden, konnten erst bei verändertem Geist und veränderten Verhältnissen als solche erscheinen." — „Freilich mußte die Gesamtproduktion hierunter leiden: aber das Einzelprodukt gewann. Der Einzelne wurde gehindert an jener wirtschaftlichen Machtentfaltung, die ihn heute oft Königen gleichstellt: aber eine behagliche Wohlhabenheit Aller hob den Stand der Gewerbetreibenden als Gesamtheit zu Ansehen, Bildung und Macht. Die Veredlung des Handwerks zur Kunst, die wir am Mittelalter bewundern, die nie zurückgekehrte Blüte des Handwerkerstandes in den Städten: sie wären undenkbar gewesen ohne die genossenschaftliche Organisation der Arbeit und ihre soziale und materielle Gleichstellung mit dem Besitzer."

Hören wir dagegen Sombart (S. 80): „Die landesübliche Vorstellung von einer Masse ökonomisch gleichgestellter Gewerbetreibender kann, soviel sich erkennen läßt, für keine Zeit, in der überhaupt das Handwerk schon zu größerer Entfaltung gekommen war, auf Richtigkeit Anspruch machen. Zu allen Zeiten hat es ..... innerhalb des einzelnen Handwerks Meister gegeben, die ihre Kollegen an Reichtum, wenn das Wort hier anwendbar ist, turmhoch überragten." S. 84: „Man kann eine handwerksmäßige Organisation als eine solche bezeichnen, in der die Mittelmäßigkeit das die Produktion regelnde Prinzip ist." S. 85: „Die Masse der Handwerker hat niemals ein höheres künstlerisches Niveau eingenommen. ..... Das Handwerk ist seinem innersten Wesen nach der Tod des Kunstgewerbes." S. 140: „Es gibt genug Anzeichen, die auf einen ungewöhnlich niedrigen Produktionsgrad der gewerblichen Technik jener Jahrhunderte schließen lassen."

Die Verschiedenheit des Urteils der beiden Autoren erklärt sich zum Teil aus der Verschiedenheit ihres Ausgangspunktes. Gierke schrieb seine Darstellung von dem Bewußtsein aus, daß „eine der festesten Bürgschaften für des deutschen Volkes Zukunft in dem wiedergeborenen Genossenschaftswesen liegt." Sombart schreibt etwa aus der Stimmung heraus: „Das mittelalterliche Handwerk ist etwas ganz Elendes; es gab noch gar keine Fabriken, kein elektrisches Licht usw.; lebenswert ist nur das Leben, das die Segnungen des modernen Kapitalismus ermöglichen." Wer ist im Recht?

Gierkes Schilderung ruhte durchaus auf den Quellen, allerdings den Quellen, die damals erschlossen waren. Er zog seine Schlüsse aus den Stadt- und Zunftordnungen, welche vorschrieben, daß das einzelne Zunftmitglied nicht mehr als zwei bis vier Gesellen haben dürfe, sich so und so verhalten solle. Dann aber wurden neue Quellen erschlossen: Schönberg und Bücher[1]) zogen die Steuerlisten und ähnliche Aufzeichnungen aus den Archiven hervor. Ihre Durchforschung ergab, daß die tatsächlichen Ver-

---

[1]) Unter den neueren Arbeiten, welche die Forschungen Schönbergs und Büchers fortgesetzt haben, ist besonders Eulenburgs Studie (vgl. Sombart S. 81 Anm. 2) zu nennen. Freilich wird sie etwas dadurch beeinträchtigt, daß er, wie ich bereits in m. Territorium und Stadt S. 336 Anm. 1 bemerkt habe, unter dem Einfluß von Büchers Lohnwerkstheorien steht.

hältnisse nicht übereinstimmten mit dem Bilde, das man sich nach den Bestimmungen jener statutarischen Quellen gemacht hatte. Man erkannte, daß das Prinzip der „Gleichheit“ unter den Handwerksmeistern nicht in dem Maße verwirklicht worden ist, wie man aus den Anweisungen der städtischen Vorschriften geschlossen hatte.

Insoweit Sombart diesen neueren Forschungen Rechnung trägt, repräsentiert er den Fortschritt der Erkenntnis. Aber er geht etwas über das gewonnene Resultat hinaus. So grell, wie er andeutet, waren die Unterschiede zwischen den einzelnen Handwerksmeistern doch nicht. Gerade Schönbergs Buch hat Sohm zu seiner Schilderung des in den mittelalterlichen Städten herrschenden wohlhabenden Mittelstandes veranlaßt. Vollends die Urteile Sombarts über die Technik des alten Handwerks sind kraß, sind tendenziös. Namhafte technische Fortschritte fehlen dem Mittelalter nicht. Wenn heute der Kapitalismus das nicht kapitalistische Kunsthandwerk zurückdrängt, weil er mehr auf Vorrat arbeiten lassen kann, so ist deshalb das Handwerk ganz und gar nicht „der Tod des Kunstgewerbes“. Das Urteil über die „Mittelmäßigkeit“ als Prinzip des Handwerks ist boshaft, aber nicht wahr.[1])

III. Die Kaufleute des Mittelalters.

Den mittelalterlichen Kaufmann rückt Sombart sehr nahe an den Handwerker heran. Er bezeichnet ihn schlechthin als

[1]) Sombart wird m. E. Gierkes Verdiensten nicht ganz gerecht. Vgl. Sombart S. 119 und 127—131 mit Gierke S. 393 und 402 ff. Auch S. 154 hätte Sombart ihn wohl zitieren können. S. ferner oben S. 444 Anm. 4. Vgl. übrigens H. Z. 86, 7 Anm. 1. — Büchers Lohnwerktheorie lehnt Sombart S. 94 im Anschluß an meine Kritik (Territorium und Stadt S. 321 ff.) ab. S. neuerdings dazu H. Z. 90, 102 ff. Es ist eine verbreitete, aber wenig erfreuliche Neigung von Universitätslehrern, sobald von jemand eine neue Ansicht aufgestellt wird, sich darauf zu berufen, daß sie in ihren Vorlesungen schon dasselbe vorgetragen hätten. So versicherte z. B. Schmoller (vgl. auch sein Jahrbuch 1903, S. 294 und oben S. 439 Anm. 1), als Bücher mit seiner Lohnwerktheorie hervortrat, er „habe diese Unterschiede längst gemacht und z. B. noch in den letzten Semestern im Seminar“ die betr. Auffassung vertreten (Jahrbuch f. Gesetzgebung 1892, 1271 f.). Heute, wo die Lohnwerktheorie von verschiedenen Seiten (außer von mir und Sombart z. B. von Küntzel) verurteilt wird, mag es Schmoller wohl nicht angenehm sein, an jene Versicherung erinnert zu werden. Aber es empfiehlt sich doch, solche Fälle gelegentlich festzunageln.

solchen (S. 174 ff.). Die Händler seien nichts anderes als handwerksmäßige Existenzen gewesen. „Technische Arbeitsverrichtungen . . . . bilden die Haupttätigkeit des vorkapitalistischen Händlers.“ „Ihr ganzes Denken und Fühlen, ihre soziale Stellung, die Art ihrer Tätigkeit, alles läßt sie den kleinen und mittleren Gewerbetreibenden ihrer Zeit verwandt erscheinen.“ Es liegt in dieser Schilderung viel Wahres. Wenn Sombart den mittelalterlichen Kaufmann mit dem Handwerker auf eine Stufe stellt, so bedeutet das gewiß einen Fortschritt der Erkenntnis gegenüber den abenteuerlichen Vorstellungen, die Nitzsch[1]) und seine Nachfolger[2]) einst vertraten. Allein er fällt wiederum ins andere Extrem, und zwar geschieht dies offensichtlich unter dem Einfluß seiner Theorie vom Kapitalismus. Er wendet sich (S. 161) gegen die Ansicht derjenigen, die sich jeden Handel als eine Erscheinungsform des Kapitalismus vorstellen, und will zeigen, daß „ebenso wie die gewerbliche Produktion auch der Handel lange Zeit ohne jeden Anflug von Kapitalismus bestanden hat: als ebenbürtiger und verträglicher Bruder des handwerksmäßigen Gewerbes.“ Wie soll es aber möglich sein zu erweisen, daß der mittelalterliche Händler im wesentlichen nur „technischer Arbeiter“ war (S. 175), daß „sich für ihn keine Gelegenheit zu disponieren, kalkulieren und spekulieren fand“ (S. 176)! Tatsächlich verhält es sich doch so, daß der Handel seinem ganzen Wesen nach Verwertung eines Gütervorrats zum Erwerb — also von Anfang an „kapitalistisch“ — ist und von Anfang an Erzielung eines möglichst großen Gewinns erstrebt.[3]) Wenn der mittelalterliche Kaufmann mehr als der moderne mit technischen Verrichtungen, dem „Emballieren“, „Detaillieren“ beschäftigt war, so haben wir es hierbei nur mit einem Gradunterschied zu tun. Der moderne Kaufmann läßt die technischen Verrichtungen durch Gehilfen besorgen und kann sich deshalb auf das Disponieren, Kalkulieren, Spekulieren beschränken. Im mittelalterlichen ist alles vereint. Nicht einmal für die Kaufleute, die sich innerhalb der Grenzen der Stadtwirtschaft hielten, gilt Sombarts Schilderung.

---

[1]) Vgl. darüber meine Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter S. 1 f.

[2]) Höniger (Westd. Ztschr. 2, S. 238; vgl. S. 241) z. B. schreibt dem 11. Jahrhundert „Kaufherren“ „in großer Zahl“ zu!

[3]) Fuchs, Volkswirtschaftslehre S. 48.

Er legt ja aber überdies selbst Wert darauf, daß viele Kaufleute weitergingen (s. oben S. 439).

Gegen Sombarts Auffassung spricht auch die Terminologie des Mittelalters. Dieses hat einerseits den Sprachgebrauch, daß mercator den Handwerker mitbezeichnet, worin die wichtige Tatsache zum Ausdruck kommt, daß der letztere seine Produkte im allgemeinen selbst absetzte, nicht für einen Kaufmann arbeitete.[1]) Anderseits macht das Mittelalter auch einen Unterschied zwischen Kaufleuten und Handwerkern, und zwar nennt es Kaufleute gerade solche, die Sombart mit Rücksicht auf ihr „Embaillieren und Detaillieren" Handwerker nennt: der Gewandschneider ist im Mittelalter der Kaufmann par excellence.[2])

In Bezug auf die Ausdehnung der Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute befinde ich mich im wesentlichen in Übereinstimmung mit Sombart. In meiner Abhandlung „Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter" (Jahrbücher für Nationalökonomie 75, S. 1 ff.) habe ich die Ansicht zu begründen gesucht, daß es im Mittelalter — abgesehen von seinem Ausgang — einen besonderen Stand der Großhändler nicht gegeben habe; daß der Großhandel vom Kleinhandel mitbesorgt sei. Sombart tritt dieser Auffassung durchaus bei und führt die von mir ermittelte Tatsache als deutlichstes Zeichen dafür an, wie gering der mittelalterliche Handel entwickelt war (S. 177 Anm. 2). Im Gegensatz dazu hat neuerdings Keutgen[3]) nachzuweisen unter-

---

[1]) Es sind nur sehr wenig Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß man den Kaufmann oder einige Kaufleute als Handwerker rechnete Es kommt in dieser Hinsicht wohl nur in Betracht, daß gelegentlich die Zünfte der Krämer auf eine Linie mit den Handwerkerzünften gestellt werden.

[2]) In Übereinstimmung mit dem Prinzip, daß der Handwerker seine Produkte selbst verkaufen sollte, steht die Tatsache, daß die Zahl der Kaufleute im Mittelalter verhältnismäßig klein war, wie namentlich Bücher nachgewiesen hat. Vgl. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 48 ff. Es ist daher unrichtig, wenn Sombart S. 174 (vgl. S. 169) meint, man müsse sich die mittelalterlichen Kaufleute wie „eine wimmelnde Schar kleiner und kleinster Händler, wie sie auf den Jahrmärkten von Konitz und Krotoschin uns heute begegnen", vorstellen. Dieser Vergleich paßt gar nicht. Gegen ihn erklärt sich auch G. Adler, über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik (Jena 1903), S. 9 Anm. 1.

[3]) Hansische Geschichtsblätter 1901, 65 ff. Seit dem Erscheinen meiner Abhandlung ist eine wichtige Quelle durch Mollwo der Forschung neu entschlossen worden: in dem „Handlungsbuch von Hermann und

nommen, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute doch größer gewesen seien, und daß es an echten Großhändlern nicht gefehlt habe; wiewohl er an den von mir gezogenen Grundstrichen kaum etwas auszusetzen hat. So scharfsinnig aber seine Untersuchung ist und so viel Licht sie über verschiedene Fragen verbreitet, so scheint sie mir jenes Ziel doch nicht erreicht zu haben. Den Hauptdifferenzpunkt zwischen ihm und mir bildet die Interpretation des Augsburger Stadtrechts von 1276, nach welchem Bürger, die keinen Anteil am Kleinhandel hatten, Waren

---

Johann Wittenborg" (Leipzig 1901). Keutgen sieht in Übereinstimmung mit dem Herausgeber in Johann Wittenborg einen echten Großhändler. Nirrnheim (Deutsche Litteraturzeitung 1901, Sp. 1836 ff.) und Dänell (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 1901, II, 280) erklären: „sein Geschäftsbetrieb war jene Mischung von Groß- und Kleinhandel, die typisch für den mittelalterlichen Handel überhaupt ist." Das Wittenborgsche Handlungsbuch enthält wenigstens einige Aufzeichnungen über Kleinhandel. Allerdings ist deren Deutung streitig. Ich glaube jedoch, daß dies Handlungsbuch überhaupt nicht als ausreichendes Beweisdokument gegen meine Ansicht dienen kann, da es die Barzahlungsgeschäfte nicht notiert. Vgl. Stieda, über Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter (S. A. aus den Abhandlungen der Berliner Akad. 1902), S. 23. Die Geschäfte des Kleinhandels werden aber überwiegend gerade Barzahlungsgeschäfte gewesen sein. (Stieda S. 25 hätte Wittenborg hiernach nicht „einen wirklichen Großhändler" nennen sollen). Vgl. noch H. Z. 86, 61 Anm. 3. Pirenne, Geschichte Belgiens 2, 78 nimmt für Flandern Großhändler an. Er setzt sich damit indessen, wie er selbst andeutet, nicht in Gegensatz zu dem Inhalt meiner Abhandlung. Übrigens würde man gern noch nähere Mitteilungen über die flandrischen Verhältnisse haben. Al. Schulte hat in seiner Erwiderung auf meine Kritik Keutgens Aufsatz in einer Weise, die dessen Inhalt nicht entspricht, gegen mich verwertet, Sombarts und Dänells (Jahresberichte der G. W. 1900, II, 273) vollkommene Zustimmung zu meinen Resultaten aber verschwiegen (Jahrb. f. Ges. 1903, 265). Er glaubt mir sagen zu müssen, die Sache sei „gar nicht so einfach, wie Below sich das vorstellt." Niemand, der meine Abhandlung kennt, wird mir vorwerfen, daß ich mir die Aufgabe leicht gemacht habe. Sie enthält eine eingehende Prüfung aller entgegenstehenden Instanzen und ist mit allen nötigen Vorbehalten und Restriktionen versehen. Schulte selbst jedoch ahnt kaum die Schwierigkeit des Problems. Er sagt: man müsse untersuchen, ob „die Gewandschneider und Krämer für sich das Monopol des Einzelverkaufes in Anspruch nahmen . . ., d. h. damit die Geschlechter von dem Einzelverkauf ausschlossen." Die Gewandschneider gehören ja unendlich oft zu den Geschlechtern! Ich kann über Schultes Vorwürfe um so leichter hinweggehen, als er sich früher — als meine Kritik seines Buches noch nicht erschienen war — ganz meiner Auffassung angeschlossen hatte (H. Z. 86, 141).

nach Augsburg gebracht haben. Sie setzten diese im großen ab. Aber es fragt sich, ob sie deshalb als Großhändler schlechthin bezeichnet werden dürfen. Das Kriterium würde — wie Keutgen richtig bemerkt — sein: ob sie regelmäßig einen Importhandel im großen trieben. Gerade dies aber würde noch zu beweisen sein. Es könnte sich auch so verhalten, daß jene Bürger nur gelegentlich derartige Reisen machen. Jemand, der nur temporär sich am Großhandel beteiligt, hat noch nicht Anspruch auf den Namen Großhändler. Über diese Dinge geben die Augsburger Nachrichten keine genügende Auskunft [1]); wir müssen darüber ein Bild nach den allgemeinen Verhältnissen des Mittelalters zu gewinnen suchen.

Keutgen beruft sich auf die hohen Warenumsätze, die sich für die mittelalterlichen Städte nachweisen lassen. Er glaubt daraus auf einen bedeutenden Großhandel schließen zu können. Sombart findet umgekehrt die mittelalterlichen Warenumsätze klein. Es kommt natürlich auf das Objekt an, mit dem man sie vergleicht. Eines ist aber unbestreitbar: unsere Quellen zeigen

[1]) Gefördert hat Keutgen übrigens ohne Zweifel die Interpretation des Augsburger Stadtrechts. — In der Debatte, die sich an meinen Vortrag in Heidelberg anschloß, machte Keutgen noch auf eine andere Quelle aufmerksam, die mir in seinem Sinne mehr zu besagen scheint: auf die Gewandschneiderurkunden bei Bodemann, die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg S. 75 f. Ich möchte zu ihnen hier nur folgendes bemerken. Die dort genannten Englandfahrer wollen durchaus in Lüneburg Kleinhandel treiben. Nur durch städtisches Privileg können sich die Gewandschneider dagegen wehren. Also — und das ist die Hauptsache — freiwillige Beschränkung auf den Großhandel ist bei den Englandfahrern nicht vorhanden. Es zeigt sich auch hier das für das Mittelalter so charakteristische Bestreben der Kaufleute, vor allem am Kleinhandel Anteil zu erhalten. Ferner wissen wir aus andern Quellen, daß die deutschen Kaufleute, die nach England kamen, daselbst den Kleinhandel erstrebten. So wird es auch mit den Lüneburger Englandfahrern gewesen sein. Wenn man die Frage aufwirft, aus welchen Kreisen sich die letzteren rekrutieren, so sind es vielleicht Bürger, die aus der Fahrt nach England ihren Beruf machen. Vielleicht aber auch solche, die darin nur einen Nebenberuf sehen, also etwa Grundbesitzer, die dann und wann eine Fahrt nach England unternehmen; vielleicht ferner Kleinhändler. Ohne Zweifel beweisen jene Urkunden, daß keineswegs bloß die Gewandschneider den Tuchimport besorgten. In dieser Hinsicht kann Keutgen sie gegen mich verwerten (obwohl ich ja auch nicht behauptet habe, daß nur die Gewandschneider Tuch importierten). Anderseits beweisen sie nicht, daß die Gewandschneider am Tuchimport keinen Anteil hatten.

deutlich, daß der Handel sich auf sehr viele Personen verteilt. Und das beweist eben die Existenz eines zahlreichen kleinen Kaufmannsstandes.[1])

Wenn ich hiernach meine Ansicht, der Sombart beigestimmt hat, glaube festhalten zu können, so schließt das nicht aus, daß ich im einzelnen sein Urteil zu kraß finde. Daß er z. B. den Lübischen Handel für sehr minderwertig erklärt und Lübeck eine „rückständige" Stadt nennt, ist eine Übertreibung. Doch solche Meinungen mögen auf sich beruhen. Wichtiger ist es, welche Folgerungen man aus der Tatsache zieht, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute nicht groß waren: welche Folgerungen für die Bildung eines Kapitals! Hier gibt es bedeutendere Differenzen.

IV. Die Kapitalbildung durch Vermögensübertragung.

Sombart zieht aus dem Umstand, daß es im Mittelalter nur Kaufleute mit verhältnismäßig bescheidenen Wirtschaften gibt, den Schluß, innerhalb des Warenhandels sei bedeutender Reichtum, der die Grundlage einer kapitalistischen Wirtschaft hätte bilden können, nicht zu gewinnen gewesen. Er stellt den Satz auf (S. 226): „Der Gedanke, daß die mittelalterlichen Berufskaufleute in ihrer großen Mehrzahl durch ihre Handelstätigkeit zu Reichtum gelangt wären, ist geradezu ungeheuerlich." „Ich bin natürlich nicht so blödsinnig, eine Bereicherung durch Handel und starke Akkumulation von Handelsprofit auch im Mittelalter zu leugnen. Was ich behaupte, ist vielmehr nur dies: daß die reichen Handelsherren schon vermögende Leute waren, als sie Handel zu treiben begannen, oder aber nebenher ihr Vermögen erworben haben .... Die entscheidenden Momente der Kapitalbildung müssen außerhalb der Sphäre der normalen wirtschaftlichen Vorgänge handwerksmäßigen Charakters aufgesucht werden" (S. 227 ff.). Diese seine Anschauung begründet er in

[1]) Darum ist es aber noch nicht richtig, jenen vorhin (S. 455 Anm. 2) erwähnten Vergleich zu ziehen. — Über die Einzelheiten des kaufmännischen Betriebes im Mittelalter bringt Sombart mancherlei Lehrreiches. Ergänzungen dazu bieten Luschin. v. Ebengreuths Schilderung des Handels in der Geschichte der Stadt Wien (H. Z. 91, 295) und Stieda a. a. O. Letzterer urteilt (S. 22 ff.) über die mittelalterliche Buchführung doch wohl etwas günstiger als Sombart (S. 179).

folgender Weise. Es ist ganz unbestreitbar, daß die Kaufleute des Mittelalters hohe Preisaufschläge gemacht haben. Aber aus ihnen darf nicht ohne weiteres auf hohe Profite geschlossen werden. Es läßt sich nachweisen, daß die hohen Aufschläge bei der Eigenart des mittelalterlichen Handels häufig genug mit niedrigen Profitraten Hand in Hand gingen. Das Plus wurde nämlich in sehr beträchtlichem Maße absorbiert durch die hohen Transportkosten und Zollgefälle und diejenigen Unkosten und Verluste, die aus der Unsicherheit der Straßen entsprangen (vgl. hierzu auch Luschin v. Ebengreuth in Zimmermanns Geschichte der Stadt Wien II, 863). Es kommt hinzu, daß das Geschäftsvermögen im mittelalterlichen Handel höchstens zweimal im Jahre umgeschlagen worden ist (S. 223). „Eine Emporhebung über das Niveau der ursprünglichen Armut läßt sich im Gewerbe vielleicht noch eher denken als beim Handel . . . . Nur möchte ich auch hier vor Überschätzung warnen. Was wir uns aus der Sphäre des Handwerks an Kapitalbesitzern emportauchend denken müssen, sind vielleicht neben ein paar Sonntagskindern eine Menge mittlerer Existenzen, eine Anzahl kleinkapitalistischer Unternehmer . . . . Jene Reichtümer, die wir schon im Hochmittelalter . . . in Handel und Verkehr und teilweise schon in der Produktion investiert finden, sie können . . . unmöglich aus den ‚Sparpfennigen‘ kleiner Handwerker entstanden sein“ (S. 227). Wo häuften sich nun aber „am Ende der vorkapitalistischen Epoche Geldvermögen größeren Umfangs an, . . . von denen Kapitalvermögen sich ableiten ließen?“ 1. Eine Stelle, an der Geldbeträge in größerem Umfange in eine einheitliche Verfügungsgewalt zusammenflossen, war die camera apostolica (S. 237). Obwohl hier manche Umstände hindernd in den Weg traten — der Ertrag der „Kreuzzugszehnten“ z. B. floß nirgends in einer Zentrale zusammen —, so waren „die effektiven Einnahmen der Päpste doch bedeutend genug, um wenigstens einzelnen der Nachfolger Petri die Ansammlung größerer Vermögen zu gestatten.“ Höher aber schätzt Sombart die Beträge, die 2. die Ritterorden in ihren Zentralen aufzuspeichern in der Lage waren (S. 240). „Es handelte sich hier in erster Linie um Landrenten, die sogar meist direkt jenen Orden aus ihren ungeheuren Besitzungen zuflossen“. Ich glaube, daß Sombart hier das System der Spezialanweisungen auf die lokalen Hebestätten,

welches die Eingänge an der Zentralstelle erheblich verminderte, in seiner Wirkung nicht genügend würdigt. Im übrigen soll keineswegs bestritten werden, daß die Ritterorden über große Summen verfügten. Sombart zählt weiter 3. und 4. die Könige von Frankreich und England (S. 241) und 5. die „Grundherren" (S. 242) auf. Unter dieser Bezeichnung faßt er alle Elemente zusammen, die außer den Genannten und den Städten im Besitze von größeren Vermögen oder Einkünften sich finden. Er rechnet dahin englische Bischöfe, Herzöge, Lords, Squires, französische Herzöge, Grafen, deutsche Herzöge, Fürsten und andere Landesherren, einfache Grundherren, Klöster und Stifter. Das sind aber viel zu verschiedene Kategorien, die nicht in einen Topf geworfen werden dürfen. Sombart schreibt ihnen „ländlichen Reichtum" — im Gegensatz zu städtischem — zu und nennt mächtige Herzöge und Grafen einfach „Grundherren." Obwohl er nicht gerade leugnet, daß die Quelle ihres Reichtums außer in Renten- oder Zinsberechtigungen in Einnahmen aus Hoheitsrechten liegen konnte, so meint er doch, daß eine solche Scheidung „für unsere Betrachtung gleichgültig" sei. Mit Verlaub, das ist sie durchaus nicht! Ich habe ziemlich seit Beginn meiner literarischen Tätigkeit für die Unterscheidung landesherrlicher und grundherrlicher Rechte gekämpft[1]) und sehe einen neuen Beweis ihrer Notwendigkeit in der Art, wie Sombart jene jetzt wieder, wenn er sie auch formell wenigstens auseinanderhält, zusammenwirft. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß sich das Einkommen der Landesherren — im Gegensatz zu dem der einfachen Grundherren — nicht bloß aus privaten Bezügen, sondern auch aus wirklichen Steuern — Bede[2]), Akzise, Zoll — zusammensetzt. Sollte Sombart hier-

---

[1]) Vgl. z. B. H. Z. 58, 196 ff.; 59, 202 ff. und 235 Anm 1; 63, 294 ff. An letzterer Stelle habe ich mich gegen die Auffassung Lamprechts ausgesprochen, der von allen neueren Autoren am wenigsten zwischen landesherrlichen und grundherrlichen Rechten scheidet. Nahe steht ihm in dieser Hinsicht Al. Schulte. Dessen Ansichten hat neuerdings Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß (Freiburg i. B. 1902; vgl. dazu Kiener, Ztschr. f. d. Geschichte des Oberrheins 1903, 407 ff.) widerlegt. Auch Pirenne, in Seeligers Ztschr. 5, 431, tadelt es, daß man nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und grundherrlichen Rechten unterscheide.

[2]) Vgl. über sie neuerdings H. Z. 90, 322 ff.; Dopsch, Gött. Gel. Anz. 1903, Nr. 1; A. v. Wretschko, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Germ. Abt.

gegen einwenden, daß die Bede von ländlichen Grundstücken gezahlt werde, so wäre zu erwidern, daß es zum mindesten volkswirtschaftlich doch nicht gleichgültig ist, ob die Bauern eine Steuer (noch dazu meistens in Geld) oder nur Zins und Pacht (meistens in Naturalien) zahlen. Ferner aber erhalten die Landesherren jene öffentlich-rechtlichen Einnahmen keineswegs bloß von Landleuten. Die Städter stehen innerhalb der gleichen Pflicht. Insbesondere die Zölle, aus denen viele mittelalterlichen Landesherren recht beträchtliche Einkünfte beziehen, ruhen ja zum großen oder größten Teil auf den städtischen Berufsklassen, sind wenigstens durch das Aufkommen der Städte gesteigert worden. Wir wollen hierbei von anderen Einkommensquellen, z. B. den Gerichtsgefällen — die stets bedeutender bei den Landesherren als bei den Grundherren sind; sehr viele Grundherren beziehen solche auch gar nicht —, noch absehen. Jedenfalls ist es ganz verkehrt, das Einkommen der Landesherren einfach als „ländlichen" Reichtum aufzufassen; es steckt darin schon viel Ertrag aus Handel und Gewerbe. Es kann doch, ohne erheblichen Großgrundbesitz, sich bedeutendes Vermögen aus öffentlich-rechtlichen Einnahmen bilden. Es ist nicht gleichgültig, ob das Vermögen einfacher Grundherren oder solcher Herren, die öffentlich-rechtliche Einnahmen haben, übertragen wird.[1]) Sombart erwähnt sodann 6. die städtischen Haushalte (S. 245). „Freilich stehen sie an Bedeutung weit hinter den bisher betrachteten Elementen zurück." Ich will auf dies Verhältnis hier nicht näher eingehen.[2]) Es sei nur bemerkt,

---

23 (1902), 294 ff.; Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1903, 311 Anm. 8. Leider wird die Bede, trotzdem schon eine reiche Literatur über sie existiert, von manchen Autoren (z. B. von Schmoller, s. Jahrbücher f. Nationalökonomie 76, 626 Anm. 235) noch immer nicht in ihrer Bedeutung gewürdigt.

[1]) Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, daß reiche Klöster und Stifter oft städtisches Einkommen — z. B. aus gewerblichen Anlagen — neben ländlichem haben.

[2]) Es ist richtig, daß viele (mehr können wir nicht sagen) Landesherren mehr Einnahmen hatten als die bedeutendsten Städte. Aber das beweist für Sombarts These noch nichts. Es kommt auch auf die Art der Verwendung an. Die Einkünfte der Landesherrn flossen wohl zum größeren Teil in die Hand des landsässigen Adels, in der Form von Lehen, Amtleutebesoldungen oder Zins für gewährte Vorschüsse, und der Landadel war nicht industriell tätig. Vgl. jetzt über die betr. Zahlen Sander, die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs v. 1431—1440, S. 717 ff.

daß, wenn Sombart das Einkommen der französischen und englischen Städte dem „mittlerer Baronien" gleichsetzt, er sich einer wenig bestimmten Kategorie bedient.

Sombart setzt nun weiter auseinander, in welcher Weise „sich jene Besitzungen und Einkünfte zu privaten Vermögen einer neuen Generation moderner Menschen transsubstantiieren." Solche Vermögensübertragungen erfolgen auf folgende Arten: durch „Anteilnahme an öffentlichen Einkünften" (S. 246); höhere Beamte erwerben Vermögen durch ihre Gehälter. Wichtiger noch ist es, daß die Hoheitsrechte in die Hände der Beamten, bezw. der Großen des Landes übergehen. Von einer gewissen Zeit an geschieht dies in einer neuen Form: der Staat verpachtet oder verpfändet die öffentlichen Gefälle an Waren- und namentlich Geldhändler. „Damit tritt eine neue Menschenklasse an Stelle der alten, feudalen Funktionäre: eine Klasse . . . von Bourgeois, von Finanzleuten. Diese Verbürgerlichung der ehemals feudalen Finanzverwaltung ist eine allen Ländern während des Mittelalters gemeinsame Erscheinung."[1]) Die gleiche Rolle spricht Sombart den Waren- und Geldhändlern gegenüber den von ihm sogenannten Grundherren zu. Er sagt: „Es ist die bedeutsame historische Mission der Geldleihe oder, geradezu gesprochen, des Wuchers gewesen, das moderne kapitalistische Wirtschaftswesen dadurch vorzubereiten, daß durch seine Vermittlung in großem Umfange feudaler Reichtum in bürgerlichen transformiert worden ist." Und zwar schätzt Sombart diese Art der Kapitalakkumulation außerordentlich hoch, unter den Arten der Besitzübertragung sogar am höchsten.

Allein seine Behauptungen sind auch hier wieder von vornherein hinfällig infolge seiner unglücklichen Kategorie „Grundherren." Er setzt auch hier wieder „feudalen Reichtum" als identisch mit Reichtum aus Großgrundbesitz. Er läßt Kapital entstehen durch die Auswucherung des Landbesitzes und berück-

---

[1]) Eine Einschränkung ist hier insofern zu machen, als Verpfändungen von Hoheitsrechten, insbesondere der Verwaltung der territorialen Amtsdistrikte in sehr großer Zahl an Ritterbürtige, also „feudale Funktionäre" stattfanden. In Deutschland sind Hoheitsrechte an Bürger hauptsächlich nur in den Städten verpfändet worden. Wenn Bürger landesherrliche Münzen pachteten, bezw. erwarben, so ist zu berücksichtigen, daß die Münze in den Städten besonders nutzbar wurde.

sichtigt nicht, daß die reicheren unter den sogenannten Grundherren Staatshäupter waren, auch öffentlich-rechtliche Einnahmen hatten und darunter solche aus städtischen Verhältnissen.[1])

Sombart vergleicht nun das Vermögen der mittelalterlichen Geldhändler oder „Wucherer" mit dem der Warenhändler und findet, daß jenes viel größer gewesen ist als dieses. Und zwar glaubt er auch konstatieren zu können, daß die Höhe der Profite bei den Geldhändlern sehr beträchtlich war. Er sieht in dem größeren Reichtum der Geldhändler einen ziffernmäßigen Beweis für seine These, daß die Vermögensübertragung von den Königen und Grundherren eine viel bedeutendere Ursache der Kapitalbildung darstellt als die Ansammlung von Profiten aus dem Warenhandel.

Aber es erhebt sich die Frage: woher hatten denn die Geldhändler, die Wucherer die ursprünglichen Fonds, aus denen sie den Staaten und „Grundherren" Vorschüsse machen konnten, die dann ihre weitere Bereicherung bewirkten? Für die Möglichkeit des Geldleihens ist doch ein ursprüngliches Vermögen Voraussetzung.

V. Der angebliche Ursprung des Kapitals aus akkumulierter Grundrente und die Genesis des kapitalistischen Geistes.

Man kann eine Antwort auf jene Frage geben, indem man auf die unmittelbare Aneignung der edeln Metalle durch Bergbau hinweist. Indessen schreibt Sombart diesem Moment keine entscheidende Bedeutung zu, aus zwei Gründen: einmal wegen der außerordentlich starken Zersplitterung, die bis ins 15. Jahrhundert bei dem Bezuge der Bergwerkserträge stattfand: die Gewerkschaften setzten sich vielfach aus kleinen Leuten zusammen, die nicht mehr als einen oder zwei Kuxe der Zechen besaßen. Und

[1]) An sich ist es ja vollkommen richtig, daß im Mittelalter viel Grundbesitz infolge von Geldaufnahme aus einer Hand in die andere übergeht. Aber der Wechsel vollzieht sich sehr oft auch innerhalb des Kreises der Grundherrn. So z. B. verpfändeten die Ritter, die Geld für den Kreuzzug brauchten — Sombart sieht in den Kreuzzügen eine Hauptursache der Geldakkumulation —, ihre Grundstücke wohl weit öfter an kirchliche Institute als an städtische Händler.

die Zechen waren nicht groß. Sodann bemerken wir erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine bedeutendere Steigerung in der Ergiebigkeit des deutschen Bergbaues, und eben in dieser Zeit gehen die Bergwerksanteile in rasch wachsendem Umfange von den alten Gewerken auf vermögende Leute, adelige Herren oder große Handelshäuser über.

Also der Bergbau kann nach Sombart nicht die ursprünglichen Fonds geliefert haben.

Diese stammen nach ihm — um es mit einem Worte zu sagen — aus akkumulierter Grundrente. Die Urvermögen sind akkumulierte Grundrente.

Nach Sombart bildet sich im Mittelalter, etwa im 14. Jahrhundert, eine neue Klasse, ein reicher Kaufmannsstand, eine Geldaristokratie. Diese nouveaux riches haben mit den alten — höchstens wohlhabenden — Handwerkern und handwerksmäßigen Kaufleuten nichts zu tun. Sie sind etwas ganz Neues. Und zwar stammt ihr Reichtum aus akkumulierter Grundrente, von städtischem Grundbesitz, aber auch von ländlichem. Hierin sieht Sombart die eigentliche Lösung des Problems. Hier erhalten wir die Antwort auf die große Frage nach dem Ursprung des Kapitals. Jetzt wird es uns auch klar, weshalb Sombart vorhin die „Grundherren" so sehr in den Vordergrund rückte, ihren Reichtum als „ländlichen" bezeichnete und die „Grundherren" über die Städte stellte.

Die Elemente, aus denen sich die nouveaux riches bildeten, waren nach Sombart: 1. Landadel, der sich in den Städten freiwillig oder zwangsweise niederließ; 2. städtisches Patriziat, „Stadtadel" in engerem Sinne.

Er meint, daß das spätere Patriziat — um mit diesem zu beginnen — die ursprünglich mit Grundbesitz in der Stadt angesessenen Familien darstellt. Diese wurden reich, weil in den Städten die Grundrente stieg. Sombart denkt sich die Sache so, daß die alten Grundbesitzer hier eine Hufe hatten und, indem sie den sich ansiedelnden Kaufleuten und Handwerkern Teile der Hufe zu teuerem Preise überließen, reich wurden. Er macht sich selbst den Einwand, daß anfangs das Stadtgebiet auch wohl öfters ganz dem Stadtherrn gehörte. Aber dann, meint er, kam es in die Hände der Ministerialen, die damit die Ahnen der

Patrizier wurden. Er wiederholt die Ansicht[1]), daß das Patriziat sich zum großen Teil aus den Ministerialen rekrutiert habe.

Das Bild, das sich Sombart von der Entstehung der Städte macht, ist aber nicht richtig. Wir können — nach den so überzeugend klaren Feststellungen von Rietschel[2]) — drei Typen von Städten feststellen: 1. die alten Römerstädte, bei denen sich die Stadtverfassung allmählich entwickelt hat. 2. einige Städte, die aus Dörfern unmittelbar hervorgegangen sind. Diese beiden Klassen sind nicht zahlreich. 3. Gründungsstädte: die weitaus verbreitetste Kategorie.

Der Fall, daß die alten Bürger oder wenigstens viele von ihnen je eine volle Hufe besessen haben[3]), ist nur bei der zweiten

---

[1]) Diese Ansicht hat man ja oft vertreten. Am gröbsten ist sie wohl von Schmoller übertrieben worden. Vgl. Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1903, S. 306.

[2]) Rietschel hat seine Darstellung teils auf urkundliche Quellen, namentlich aber auch auf topographische Untersuchungen gestützt. Bei dieser Gelegenheit noch eine Antwort an Al. Schulte. Er wirft mir (a. a. O. S. 268) vor, daß meine Arbeiten und die meiner Schüler „nicht allein jeder Karte, jeden Plans, sondern auch jeden Verständnisses für die Bedeutung der Raumgestaltung entbehren", und er ist „sehr erstaunt," daß ich mir „ein Urteil über geographisch-historische Dinge erlaubt." Ich beanspruche nun zwar keineswegs — wie er — als Autorität auf dem Gebiet der historischen Geographie zu gelten, verhalte mich hier vielmehr vorwiegend lernend und empfangend, wie ich denn z. B. von Rietschel sehr viel Belehrung angenommen habe. Ich nehme auch von Schulte, was bei ihm brauchbar ist. Aber daß ich im „Urteil" diesem Generalpächter der geographisch-historischen Einsicht doch manchmal überlegen bin, zeigt wohl die Tatsache, daß ich mich nie eines solchen Irrtums wie er sich mit seiner Paßstaattheorie schuldig gemacht, vielmehr seinen Irrtum sofort als solchen erkannt habe. Daß mir nicht „jedes Verständnis für die Bedeutung der Raumgestaltung" fehlt, davon konnte sich Schulte auch schon aus meinem „älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" überzeugen. Meine Absicht, diesem Buch sehr viele Stadtpläne beizugeben, ist, wie der Verleger bezeugen kann, nur wegen der Schwierigkeiten, die er dabei fand, nicht verwirklicht worden. Wenn aber Schulte behauptet, daß keine Arbeit aus meinem Schülerkreise eine Karte habe, so ist das einfach nicht richtig. Im übrigen ist es sinnlos, von jedem Buch über Städtewesen die Beigabe von Karten zu verlangen; damit würde auch noch gar keine Gewähr des „Urteils" gegeben sein. Rietschel, der nirgends eine Karte beifügt, hat die topographischen Verhältnisse mit viel größerem Erfolg für die Wissenschaft nutzbar gemacht als Schulte, der zwar viel Material beizubringen, aber statt eines „Urteils" Orakeltöne von sich zu geben pflegt.

[3]) Schmoller, Allg. Volkswirtschaftslehre 1, 295 sagt schlechthin: „Bürger der Stadt wurde ursprünglich, wer eine Hufe [!] in der Stadt

Klasse denkbar; und diese ist eben nicht zahlreich. Außerdem konnte das entfernter gelegene Ackerland (die „Hufe") für die Besiedelung meistens nicht verwendet werden.[1])

In den alten Römerstädten hat ganz gewiß kein Bürger von alters im engeren Stadtgebiet eine ganze Hufe besessen. Man denke etwa an Köln. Wir können über die früheste Zeit kein bestimmtes Urteil über die Gestaltung der Besitzverhältnisse in den alten Römerstädten fällen. Es scheint aber, daß es eine Vielheit von Grundbesitzern gab.[2]) Immerhin will ich es keines-

---

erwarb." Für einen solchen Rechtssatz gibt es keinen urkundlichen Beleg. Zwischen dem Besitz einer Hufe und dem Nachweis eines solchen als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts ist natürlich zu unterscheiden. Vgl. gegen Schmoller auch P. van Niessen, städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 16, 19 f. Obwohl van Niessen m. E. den Kaufmann und Handwerker zu sehr von dem Ackerbürger trennt, so setzt er doch vollkommen überzeugend auseinander, daß es verkehrt wäre, sich alle Bürger als Hufner zu denken.

[1]) Ich habe früher die Zahl der Städte, die unmittelbar aus Landgemeinden hervorgegangen sind, erheblich höher angeschlagen, als ich es heute, namentlich durch die Forschungen Rietschels eines Besseren belehrt, tue. Meine früheren Ansichten habe ich schon in meinem „älteren deutschen Städtewesen und Bürgertum" (1898) korrigiert. Aber auch in der Zeit, als ich jene Auffassung vertrat, habe ich selbstverständlich nie behauptet, daß als Bedingung für den Erwerb des Bürgerrechts der Besitz einer Hufe verlangt worden sei, sondern (im Anschluß an Renaud) ausdrücklich konstatiert, daß in den Stadtgemeinden, im Gegensatz zu den ländlichen, von vornherein der Besitz eines Hauses genügte. S. m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892), S. 56. Über eine Korrektur, die ich in einem andern Punkte an meinen früheren Ausführungen über den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde vorgenommen habe (nach den Arbeiten von Uhlirz, Ernst Mayer u. Küntzel), s. Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, 481 ff. und H. Z. 86, 41. Kritische Bemerkungen gegen einige Behauptungen von Küntzel bei Keutgen, Ämter und Zünfte S. 112 ff. Daselbst S. 110 f. auch mehreres über den tatsächlichen Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde.

[2]) Für die Ansicht, daß es in den aufkommenden Städten eine Vielheit von Grundbesitzern gab, daß sich überhaupt nicht der gesamte Grund und Boden in grundherrlichem Nexus befand, bin ich schon vor langer Zeit eingetreten, dann ebenso Keutgen, Rietschel, Beyerle (vgl. übrigens Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1901, S. 317 ff.), neuerdings Caro. Daß die Auffassung, die Al. Schulte von den Grundbesitzverhältnissen der Stadt Straßburg hat, unhaltbar ist, habe ich in der H. Z. 59, 233 Anm. 2 (vgl. S. 235 Anm. 1) dargelegt.

wegs bestreiten, daß mancher alte Bürger hier durch Veräußerung von Grundbesitz wohlhabend wurde. — Die Ministerialen sind in allen Arten von Städten nicht zahlreich und haben nirgends großen Grundbesitz. Alle neueren Forschungen haben gezeigt, daß nicht daran zu denken ist, daß das Patriziat sich zu einem beträchtlichen Teile aus Ministerialen rekrutiert habe.[1])

Was die Gründungsstädte betrifft, so geht die Gründung in der Weise vor sich, daß ein Marktplatz und Straßen abgesteckt und den Ansiedlern je eine Hofstätte zugewiesen wird. Diese genügte wohl gerade für eine Familie; zum Verkauf blieb gewiß nicht viel übrig. Die Ansiedler waren Kaufleute und Handwerker.

Hiernach dürfte Sombarts Theorie nur beschränkte Geltung zukommen. Er nimmt für die ältere Zeit einige wenige Grundbesitzer in den Städten an. In Wahrheit sind es viele: der Besitz verteilt sich, auch auf Handwerker. Allerdings ist es Tatsache, daß später ein Teil der Bürger, nämlich der Patrizier

[1]) Als Schüler Schmollers steht Sombart noch vielfach unter dem Bann der hofrechtlichen Theorie und glaubt daher, daß die Ministerialen eine große Bedeutung in den Städten gehabt haben. Vgl. dagegen H. Z. 58, 205 f.; m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 114; M. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats (Marburger Diss. v. 1899). — Schulte, Geschichte des Handels in Westdeutschland und Italien 1, 604 hatte behauptet, daß in Nürnberg „sehr viele“ Patrizier von Ministerialen abstammen. Meinen Protest hiergegen weist er mit Entrüstung zurück (Jahrb. a. a. O. S. 261 f.) und erklärt, es seien in der Tat „gar nicht so wenige.“ Nun, zwischen „sehr viele“ und „nicht so wenige“ ist schon ein Unterschied vorhanden! Aber wie verhält es sich mit den „nicht wenigen“? Schulte weiß nur 3—4 zu nennen. Es sind diejenigen, von denen Hegel, Chroniken der deutschen Städte 1, S. XX Anm. 4, S. XXIV f. und S. 218 spricht. Es handelt sich darum, daß Burggraf Friedrich III. im Jahre 1270 drei Träger von patrizischen Namen als ministeriales et milites nostri bezeichnet. Folgt denn daraus aber irgend etwas über die Herkunft dieser Personen? Ist es nicht sehr gut denkbar, daß sie, bürgerlichen Ursprungs, in die Ministerialität des Burggrafen eingetreten sind? Vgl. unten die Beispiele aus Köln. Hegel ist geneigt, die Tucher von fränkischen Ministerialen abstammen zu lassen, und zitiert dafür Lochner, Nürnb. Jahrbücher 2, 169 und 181. Bei diesem aber steht wohl etwas, was auf fränkischen Ursprung schließen läßt, hingegen schlechterdings nicht das allermindeste über ministerialische Herkunft. Zur Entschuldigung Hegels darf man anführen, daß zu seiner Zeit (er schrieb im Jahre 1862) noch niemand an der hofrechtlichen Theorie gezweifelt hatte. Schultes Blick hätte indessen wohl etwas geschärft sein können.

(nicht aller Patrizier!), eine Mehrheit von Grundstücken besitzt. Aber dies kann, nach dem Gesagten, der Hauptsache nach eben nur ein Produkt der späteren Entwicklung sein. Offenbar haben inzwischen einige Bürger Hofstätten und Häuser, die bei der Gründung der Stadt andern zugewiesen waren, erworben. Aber womit konnten sie sie erwerben? Es ist doch nur denkbar, daß sie die Mittel dafür durch aufgehäuften Handelsprofit erlangt hatten.[1]) — Im Laufe der Zeit erfuhr die städtische Ansiedlung eine Erweiterung: es wurden neue Straßen angelegt. Der Erwerb des neuen Landes geschah auf verschiedene Weise. Ich will nur eine Art erwähnen, um Sombart entgegenzukommen: es ist bekannt, daß bei dem Ausbau auf der Allmende die Patrizier mitunter begünstigt wurden.[2]) Allein jetzt war eben schon ein Patriziat vorhanden: es wurde nicht erst jetzt geschaffen. Hervorheben müssen wir schließlich noch, daß nicht bei allen Patriziern der Reichtum vorwiegend in Grundbesitz bestand.

Die nouveaux riches rekrutieren sich zum andern Teil nach Sombart aus dem Landadel. Er legt hierauf ganz besonders hohen Wert: die Einwanderung von Landedelleuten mit ihrem Reichtum an Landrenten habe den städtischen Reichtum gewaltig gesteigert. Von vornherein sei gesagt, daß Sombart in dieser Hinsicht gar nichts bewiesen hat. Er stützt sich hier hauptsächlich — wenigstens was Deutschland[3]) angeht — auf

---

[1]) Wir können diese Entwicklung bei Dortmund ziemlich deutlich verfolgen. Im 14. Jahrhundert finden wir hier die Erbsassen, d. h. bedeutende Grundbesitzer. Woher stammen sie? Es sind die Nachkommen der Kaufleute, die bei der Gründung des Marktes angesiedelt wurden: früher Gewandschneider und Krämer, jetzt Grundbesitzer. Keutgen, Hansische Geschichtsblätter a. a. O. S. 88; ders., Ämter und Zünfte S. 187 Anm. 479. (Die umgekehrte Ansicht hatte Schmoller vorgetragen; s. Keutgen a. a. O.)

[2]) Sombart (S. 286) geht aber zu weit, wenn er sagt: „unter die Geschlechter wurde wohl in zahlreichen Fällen . . . die Allmende aufgeteilt." Maurer (1, 410), den er zitiert, sagt nicht „Geschlechter", sondern: „unter die Stadtbürger"! Und zwar denkt er dabei an „Kaufleute, Künstler und Handwerker."

[3]) Da ohne Zweifel Kenner der italienischen Geschichte, wie Davidsohn und Sieveking, sich zu Sombarts Darstellung der Florentiner Verhältnisse äußern werden, gehe ich auf seinen Versuch, seine Theorie für Italien zu erweisen, nicht ein. Ich mache nur auf die besonders anfechtbare Stelle S. 323 f. aufmerksam. Vollkommen einleuchtend ist die daselbst gegebene Versicherung: „Der Leser sieht, worauf ich hinaus will." Vgl. Salzer,

Paul v. Stettens Geschichte der adligen Geschlechter in . . . . Augsburg (Augsburg 1762). In der Vorrede sagt Stetten, er habe „zu erweisen gesucht, daß die Burger oder, wie wir sie jetzt zu nennen pflegen, die Geschlechter oder patricii, weilen sie mit den Vorfahren des jetzigen Landadels einerlei Rechte ausgeübet, ebensowohl als jene eines militärischen Herkommens, nämlich von den ingenuis der alten Deutschen müssen gewesen sein." Hinsichtlich des von ihm benutzten Materials gibt seine Mitteilung, daß die betreffenden Familien ihn mit Nachricht versehen hätten, zu denken. In dem Paragraphen über die Zeit der Franken sagt er von den ingenui: sie „hatten meistens eigene liegende Güter und Knechte, von welchen sie sich erhielten." Vgl. § 6 (S. 7): „Es kommen also die Geschlechter sowohl als der übrige niedere deutsche Adel von ingenuis und militibus her und sind die ältesten Bewohner der Stadt . . . gewesen. Sie sind allein Burger genennet worden und haben . . . seit der Zeit der Ottonen das Regiment in der Stadt verwaltet, bis sie von denen aus Freigelassenen entstandenen Zünften davon zum Teil verdrungen worden . . . . Zu diesen alten Burgern haben sich von Zeit zu Zeit . . . viele auf dem Land wohnende Edle und milites begeben und das Burger-Recht . . . angenommen." Nach diesen Proben wird jeder geschulte Historiker den Behauptungen Stettens mit äußerster Skepsis gegenüberstehen. Man kann zu dessen Lobe nur sagen, daß es noch unvorsichtigere Bücher gibt als das seinige. Für Sombart (S. 305) aber ist Stetten unbedingt „Autorität." Er glaubt ihm alles. Ich will mich nun nicht damit aufhalten, aus jener Genealogienschmiede zahlreiche Proben der Kritiklosigkeit anzuführen. Als charakteristisch sei nur erwähnt, was Stetten S. 223 über die Augsburger Familie Eggenberger sagt: „Es ist ganz gewiß [!], daß die Familie der Fürsten und Herren von Eggenberg in Steurmarkt und der Eggenberger in Augsburg einerlei sei; dann die Gleichheit des Wappens und Namens sowohl als andere historische Nachrichten [!] machen es unleugbar." Sofort jedoch muß Stetten hinzufügen: „der Zusammenhang aber ist unbekannt", und was er dann noch weiter erzählt, das beweist, daß alles im dunkeln ist. Indessen nicht

---

Anfänge der Signorie in Oberitalien S. 17 Anm. 39. Gegen Sombart spricht sich bereits Lenel, H. Z. 91, 51 Anm. 1 aus.

genug, daß Sombart dieser „Autorität" blind folgt. Er steigert auch noch vorsichtige Äußerungen Stettens zur Gewißheit und übertreibt sie. Dieser sagt S. 114 ff.: „Daß die Schongauer vor alters Besitzer des in der Nähe von Augsburg gelegenen Ortes Schongau, wo nicht ganz, jedoch zum Teil gewesen und sich auch daher von Schongau geschrieben haben, ist sehr wahrscheinlich und wird von mehreren behauptet" [natürlich ohne Stütze!]. Sombart S. 304 notiert auf Grund dieses Satzes bei der Rubrik Schongauer: „von alters her als Besitzer zahlreicher Dörfer nachgewiesen."

Aus seinen verstärkten Exzerpten aus Stetten zieht Sombart nun folgende Schlüsse (S. 303): 1. Augsburg hat frühzeitig starken Zuzug von Landadel gehabt. Davon ist nichts bewiesen! 2. Das Patriziat hat sich früh mit den Familien des Landadels verschwägert. Soweit wir die betreffenden Nachrichten gelten lassen wollen, würde dieser Umstand wohl eher beweisen, daß mit den Patriziertöchterchen Geld aus der Stadt herausgekommen ist. 3. Das Patriziat ist frühzeitig in den Besitz großer Landgüter gekommen. Erwiesen ist der Besitz von Landgütern seitens der Patrizier erst für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Stetten und Sombart (vgl. auch S. 305) fabeln über die Zeit und die Größe mancherlei. Sombart meint: „Die Bürger von A. haben zu einer Zeit, für die es absurd wäre, eine schon vorausgegangene, beträchtliche Akkumulation aus Handelsprofit anzunehmen, ausgedehnten Landbesitz gehabt." Ist es wirklich „absurd", für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, einige durch Handel reich gewordene Bürger anzunehmen? Natürlich kommt es auch darauf an, wie man sich die „Ausdehnung" des Landbesitzes denkt. 4. Das Patriziat ist größtenteils in den Handel übergegangen. Nach den von uns gemachten Feststellungen beweist dieser Umstand für Sombarts These gar nichts. 5. Auch der Landadel, der in Augsburg Bürgerrecht erworben hatte, hat öfters sich am Handel beteiligt. Dieser Satz wird hinfällig durch unsere Bemerkung zum ersten.[1])

[1]) Über Köln sagt Sombart (S. 306): „Die Geschlechter, die mit den Ministerialen zum Patriziat verschmelzen, haben frühzeitig außerstädtischen Hofbesitz." Die Ministerialen kommen als Element des Patriziats so gut wie gar nicht in Betracht. Nur für eine von den Personen, die in der kölnischen Verwaltung eine Rolle spielen, ist ministerialische Abstammung

Man entschuldige die Ausführlichkeit dieses Gegenbeweises. Aber man erlebt es sonst, daß in Darstellungen, die aus Sombart abgeleitet werden, seine Theorie die Runde durch die Literatur macht.

---

nachweisbar, und die Familie derselben gehört dem späteren Patriziat nicht an (Lau, Entw. d. Verf. d. Stadt Köln S. 127). Wenn einige Mitglieder kölnischer Geschlechter zu den Erzbischöfen, Stiftern und Klöstern in einem Ministerialitätsverhältnis begegnen, so scheint dies mehr ein auf praktischen Vorteilen gegründetes, freiwillig erwähltes gewesen zu sein (Lau a. a. O.): sie wollten damit einfach Grundbesitz oder sonstige Nutzungsrechte erwerben. Wenn Sombart weiter hervorhebt, daß die Geschlechter „frühzeitig außerstädtischen Hofbesitz haben", so ist das Wort „frühzeitig" ein relativer Begriff. Er will damit andeuten, der Besitz sei so früh nachweisbar, daß er auf Kauf durch Gewinn, der aus Handelsprofiten stammt, nicht zurückgeführt werden könne. Dafür fehlt indessen der Beweis. Sombart gebraucht ohne Bedenken das Wort „haben", während wir das „erwerben" beobachten können. Lau spricht (S. 122) auf Grund der Einsicht in die Quellen von den Familien, die sich großen Besitz „schaffen". Er führt auch einzelne Beispiele an, wie einzelne Bürger nach und nach Grundbesitz in ihrer Hand anhäufen, nicht — wie man nach Sombart annehmen müßte — von Anfang an haben. Der Ahnherr eines über großen Besitz gebietenden Geschlechtes, der Overstolzen, war „ein einfacher Tuchhändler"! Bemerkenswert ist es ferner, daß von der Familie der Schönwetter es nur ein Zweig, „der fortdauernd der Gewandschneiderbruderschaft angehörte", zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes und zur Mitgliedschaft des engen Rates gebracht hat. Da sehen wir, wo die Quellen städtischen Wohlstandes und Ansehens liegen! Wenn Sombart sich dann auf einen Satz bei Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 478 (den er eine „meisterhafte Kennzeichnung des Sachverhalts" nennt) beruft: „Sobald der Handel es erreicht hatte, die freiheitsstolzen Elemente des Schöffentums in seinen Kreis zu ziehen, schwang er sich rasch zu einer nie geahnten Bedeutung empor," so denken er und sein Gewährsmann an ganz verschiedene Dinge bei diesen Worten. Ennen hat einen angeblichen Vorgang des 12. Jahrhunderts im Auge und denkt beim Handel an den von Sombart so gering geachteten Handel der „handwerksmäßigen Kaufleute", der Gewandschneider. Sombart führt jenen Satz als Beleg dafür an, daß — im 14. Jahrhundert — durch den Übergang der patrizischen Großgrundherrn zum Handel der „Kapitalismus" aufkam. Übrigens beruht die spezielle Formulierung, die Ennen seinem Gedanken gibt, auf der irrigen Voraussetzung, daß anfänglich ein schroffer Gegensatz zwischen Ackerbauern und Kaufleuten, bzw. Handwerkern in den Städten bestanden habe (vgl. dagegen meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 120 ff.).

Für Breslau nimmt Sombart (S. 306) „beträchtlichen Zuzug von Landadel" an: „mehrere der im Ratsverzeichnis auftretenden Familien sind Adelsgeschlechter . . . Wir finden unter den reichen handeltreibenden Familien die genannten wieder." Zum Beweis beruft er sich auf Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 28. Dieser aber äußert sich viel

Sombart legt auf den Zuzug des Landadels in die Städte so viel Gewicht, daß er aus dem verschiedenen Maße dieses Zuzugs die verschiedene Entwicklung der einzelnen Städte Deutsch-

vorsichtiger: es „scheinen [sic!] mehrere der Familien . . . ursprünglich Adelsgeschlechter zu sein." Bekanntlich lassen sich aus der bloßen Tatsache, daß in der Stadt wie auf dem Lande derselbe Familienname erscheint, nie unbedingt sichere Schlüsse ziehen. Bei Breslau liegt der Fall aber überdies so (s. Grünhagen a. a. O. Anm. 1), daß die betreffenden Namen zuerst in der Stadt und nachher erst auf dem Lande erscheinen. Selbst wenn man also die Identität der Familien voraussetzt, bleibt doch noch die Möglichkeit, daß die betr. Adelsgeschlechter des Landes bürgerlichen, städtischen Ursprungs sind. Jedenfalls ist es kühn, von einem „beträchtlichen" Zuzug von Landadel in Breslau zu sprechen. Als charakteristisch sei noch erwähnt, daß Sombart zu Grünhagens Bemerkung, zu den Seniores (Patriziern) hätten (seit dem 14. Jahrhundert) nur die ältesten und angesehensten Kaufmannsfamilien gehört, die Worte beisetzt: „Also doch wohl die Abkömmlinge der alteingesessenen Grundbesitzer."

Sombart verweist ferner auf Grünhagens Aufsatz über „die Herren von Reste" (Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 7, 35 ff.). Daß er dies tut, ist nur aus dem vorher bestehenden Vorurteil zu erklären, mit dem er die Literatur durchgesehen hat. An dem Beispiel der Reste zeigt Grünhagen nämlich sehr eingehend, wie der städtische Kaufmann Landbesitz erwirbt (nicht wie der ländliche Grundherr städtischer Kaufmann wird). Am Anfang des 14. Jahrhunderts treten in Breslau zwei Gebrüder v. Reste auf, Johann und Gisco, augenscheinlich reiche Kaufleute. Johann kaufte 1318 ein Lehngut (mit einem Schloß) bei Breslau und erlangte hierfür auch die Bestätigung Herzog Heinrichs VI. Von dieser Zeit an heißt er in Urkunden, wo er vielfach als Zeuge auftritt, Ritter (miles), ohne daß er jedoch dadurch dem kommunalen Leben entfremdet worden wäre. Denn er sitzt im Breslauer Rat und treibt seine kaufmännischen Geschäfte weiter. Zugleich setzt er den Erwerb von Landgütern (auch von Schlössern) in den folgenden Jahren fort. „Freilich waren ein nicht geringer Teil dieser Güterkäufe gleichfalls nur Akte kaufmännischer Spekulation, und die erworbenen Grundstücke gingen bald wieder in andere Hände über." „Nachdem übrigens sein Bruder Gisco . . . einer der Hauptbankiers König Johanns geworden war, zog derselbe auch seinen Bruder Johann in seine Finanzoperationen." „Bei Gisco tritt das kaufmännische Element noch viel entschiedener in den Vordergrund, und ein Blick auf die Natur seiner Kaufmannsgeschäfte zeigt, wie ungemein vielseitig dieselben gewesen sind": vielerlei Warenhandel, Güterspekulationen, Geldgeschäfte mit Fürsten. „Ob aus diesem Geldverkehr mit dem König für Gisco wirklich eine Quelle neuer Bereicherung geworden, möchte ich bezweifeln, ohne freilich meinen Zweifel urkundlich beweisen zu können; ich vermisse eben weitere Zeugnisse steigenden Reichtums und würde es außerdem bei König Johanns Art für erklärlich halten, wenn sein Säckelmeister eher hätte zusetzen müssen, als daß er sich habe bereichern können."

lands, ja Deutschlands und Italiens deduziert. Er stellt z. B. Köln und Lübeck einander gegenüber. Die große Bedeutung Kölns erkläre sich wesentlich durch einen starken Zustrom ländlicher Großgrundbesitzer (S. 297). Dagegen habe die „rückständige“ Entwicklung Lübecks einen Hauptgrund darin, daß hier kein Zuzug des Adels vom Lande stattgefunden habe. Hierzu sei nur bemerkt, daß die kölnischen Edelbürger, an die Sombart wohl denkt, doch einen andern Charakter haben, als er annimmt. Das Edelbürgertum ist ein politisches Verhältnis, welches der Stadt Geld kostete, aber nicht einbrachte: der Edelbürger, ein auswärtiger Dynast, und die Stadt schließen ein gegenseitiges Schutzbündnis, das nur die Form seiner Aufnahme in das Bürgerrecht hat; der Dynast erhält eine jährliche Rente.[1])

Wie bemerkt, erklärt Sombart auch den Vorrang der italienischen Städte vor den deutschen aus der stärkeren Konzentration ländlicher Großgrundbesitzer in den Städten Italiens. Hiergegen ist zunächst derselbe Einwand zu machen, den wir eben bezüglich Kölns erhoben haben: die Aufnahme von Edelleuten in das Bürgerrecht einer Stadt hat sehr oft einen politischen Grund und Charakter. Sodann ist in Italien ohne Zweifel der Adel mehr städtischen als ländlichen Ursprungs. Zum mindesten stammen die Großgrundbesitzer, die wir in den Städten finden, ganz gewiß der Mehrzahl nach aus städtischen Kreisen.[2])

---

[1]) Wie wenig das Vorhandensein von Ritterbürtigen zur wirtschaftlichen Hebung einer Stadt beiträgt, geht auch daraus hervor, daß Ministerialen besonders in kleineren Städten sitzen. Wenn sodann Landedelleute nur in bescheidener Zahl in die Städte wandern, so ist es ferner noch nicht ausgemacht, daß sie sich dem Handel widmen. Ein interessantes Beispiel liefert die Familie der Meyer v. Knonau. Diese, ursprünglich Träger des Meieramtes auf dem Schönniser Hofe zu Knonau, sind im 14. Jahrhundert Bürger von Zürich geworden. (Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidg. 1, 273 Anm. 3). Niemals ist aber bei ihnen, durch alle Generationen hin bis zur Gegenwart, kaufmännischer oder gewerblicher Beruf vertreten gewesen (Mitteilung von Prof Meyer v. Knonau in Zürich). Um bei der Schweiz zu bleiben, so sind ihre Verhältnisse weiter insofern lehrreich, als hier die Städte besonders oft Edelleute auf dem Lande in ihr Bürgerrecht aufnehmen. Vgl. z. B. Dierauer a. a. O S. 278. Es ist dies ein Mittel, um ihre territoriale Macht über ihr Weichbild hinaus auszudehnen, und insofern in politischer Beziehung ein wichtiger Vorgang. Aber solche Fälle beweisen natürlich noch nichts für Sombarts These.

[2]) Bei dieser Gelegenheit noch ein paar Worte zu der neuerdings mehrfach mit großer Bestimmtheit vorgetragenen Behauptung, daß der

Es ist wohl noch von Interesse zu konstatieren, daß der eine, der nicht unbedingt zu verwerfende Teil der Theorie Sombarts schon von Bücher in dessen von jenem nicht besonders freundlich beurteilten Buch „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (3. Aufl., S. 387) vorgetragen worden war: „Der mittelalterliche Handelsstand entsteht aus dem Stande der städtischen Grundeigentümer, die durch Einführung der Häuserleihe und des Rentkaufs zu Besitzern mobilen Kapitals geworden waren. Aus diesem Stande von städtischen Rentnern und Handelsherren geht seit dem 17. Jahrhundert der heutige Fabrikantenstand hervor." [1]) Dagegen die ganz unhaltbare Herleitung des städtischen Kapitals aus akkumulierter Grundrente eingewanderter Landedelleute ist offenbar Sombarts eigener Gedanke.

Wie vorhin bemerkt, haben nach Sombart die nouveaux riches mit den alten Kaufleuten nichts zu tun, sind vielmehr

---

deutsche Stadtadel dem Handel sehr abgeneigt, der italienische ihm fast allgemein ergeben gewesen sei. Ich erledige damit zugleich einige Bemerkungen von Sombart. Schulte äußerte sich über meine (H. Z. 86, 227 ff.) Kritik seiner bezüglichen Ausführungen sehr entrüstet (a. a. O. S. 261). Ich begnüge mich damit, die betr. Sätze aus Burckhardts Kultur der Renaissance — den er selbst zitiert! — hier anzuführen: Bd. 2 (3. Aufl.), S. 106: „In Neapel . . . gibt sich der Adel weder mit seinen Gütern noch mit dem als schmachvoll geltenden Handel ab . . . Auch der römische Adel verachtet den Handel . . . Auch in der Lombardei leben die Adligen vom Ertrag der ererbten Landgüter; Abstammung und Enthaltung von gewöhnlichen Geschäften machen hier schon den Adel aus. In Venedig treiben die Nobili . . . sämtlich Handel; ebenso sind in Genua Adlige und Nichtadlige sämtlich Kaufleute und Seefahrer . . .; einige freilich lauern auch als Wegelagerer in Bergschlössern. In Florenz hat sich ein Teil des alten Adels dem Handel ergeben; ein anderer Teil (gewiß der weit kleinere) . . . gibt sich mit gar nichts ab als mit Jagd und Vogelbeize." S. 167: „Der mailändische Nobile als Kaufmann ist eine Ausnahme." Hiernach wird man wohl sagen müssen, daß Schulte seinen Gewährsmann schlecht gelesen hat. Es ist in Italien wie in — Deutschland! Auch hier beteiligt sich ja in den namhaftesten Handelsstädten der Adel am Handel, während er in einigen, ganz wie in Italien, ihm mehr oder weniger fern bleibt. Jagd und Vogelbeize als einzige Beschäftigung sind aber nirgends bei dem deutschen Patriziat nachweisbar. Man darf fast sagen, daß in Deutschland der Stadtadel bürgerlichen Geschäften mehr geneigt war als in Italien.

[1]) Übrigens macht Bücher diese Bemerkung mehr nur nebenbei, trägt sie nicht gerade als Programm vor. Man wird sie daher nicht zu sehr urgieren dürfen.

eine neue Erscheinung. Diese Scheidung läßt sich aber tatsächlich nicht durchführen. Die neue Zeit, d. h. die Zeit der nouveaux riches, des Kapitals, soll in dem Moment beginnen, in dem die Patrizier anfangen Handel zu treiben, indem deren große Summen dem Handel zuströmen. Sombart (S. 294) glaubt ganz bestimmte Jahre für den Anfang der neuen Zeit namhaft machen zu können. So nennt er für Nürnberg das Jahr 1300, übrigens auf Grund einer späten, unzuverlässigen Nachricht.[1]) Ich frage hier nur im allgemeinen: wer sind denn die Patrizier in den deutschen Städten im 13. Jahrhundert, d. h. vor 1300? Etwa Leute, die sich jetzt im stillen halten und im Jahre 1300 plötzlich mit ihrem Kapital hervorbrechen? Nein, es sind vor allem die Gewandschneider! Und nach dem Jahre 1300 sind es zunächst auch noch dieselben. Dieses bildet gar keine besondere Grenze. Von den wohlsituierten Patriziern setzt sich im Laufe der Zeit ein Teil zur Ruhe; der andere erweitert seine Tätigkeit, wendet sich mehr und mehr, noch mehr als bisher, dem Großhandel zu, ohne den Kleinhandel ganz aufzugeben.

Sombart sieht als einen Beweis für die Existenz des neuen Geistes, von dem die nouveaux riches beseelt sind, die Tatsache an, daß einzelne „Kaufmannsgenossenschaften" besonders hohe Ansprüche an die sozialen Qualitäten des neu aufzunehmenden Mitgliedes stellen, die Aufgabe des Handwerks verlangen (S. 283). Diejenigen Kreise, die das verlangen, sind aber gerade die Gilden der Gewandschneider, also solcher Kaufleute, zu denen nach Sombart die nouveaux riches im Gegensatz stehen sollen.

So ergibt sich überall, daß die scharfe Scheidung, die Sombart zwischen den nouveaux riches und den alten „handwerksmäßigen" Kaufleuten macht, nicht den Quellen entspricht.

Mit den geschilderten Ansichten Sombarts hängt es zusammen, daß er den bedeutenden Handel in zu enge, fast ausschließliche Verbindung mit dem Patriziat bringt. Es ist indessen doch Tatsache, daß sehr oft Familien durch Handel neben dem

[1]) Er zitiert Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels 1, 22. Sombart hätte aus Roth selbst sich unterrichten können, daß seine Datierung unmöglich ist. Im übrigen gehört eine schon vorher bestehende Ansicht dazu, um den bei Roth abgedruckten Notizen Glauben schenken zu können.

Patriziat emporkommen. Viele Patrizier begnügten sich, wenn auch nicht oft vollständig, so doch großenteils, mit dem Ertrag ihrer Renten, während neue Familien eine eifrigere Handelstätigkeit entwickeln. Diese neuen Familien gehören aber nicht zu den „neuen" im Sombartschen Sinne, sondern sind neu in dem Sinne, daß sie von unten emporkommen.[1])

Mit der Feststellung, daß die nouveaux riches ein Phantasiebild Sombarts sind, daß die Träger des Kapitals zum mindesten nicht so unvermittelt auftreten, wie er es schildert, daß ihre Erscheinung vielmehr historisch vermittelt ist, haben wir schon teilweise das Problem erledigt, das er mit besonderem Eifer diskutiert: die Frage der Genesis des kapitalistischen Geistes. Auch dieser ist nichts absolut Neues, sondern bildet nur älteres fort. Die Tendenz zur Erwerbswirtschaft fanden wir ja schon im echten Mittelalter. Das einmal in Umlauf gekommene Geld lockt zu weiterer Vermehrung. Freilich ist hierbei noch mit dem Umstand zu rechnen, daß der „kapitalistische Geist" trotz gleicher äußerer Voraussetzungen nicht bei allen Völkern erscheint. Es dürfte also auch der nationale Faktor mitspielen. Obwohl Sombart sich anfangs geneigt zeigt, ihn zu berücksichtigen, lehnt er ihn schließlich doch vermöge seiner positivistischen Neigung, die historischen Erscheinungen um jeden Preis aus äußeren Einzelursachen abzuleiten, wieder ganz ab. Allein es ist mit Händen zu greifen, daß, mag man diesen noch so viel zuerkennen, und mag man noch so sehr die geschichtliche Wandlung der Nation betonen, ein Unterschied in der Substanz der Nationen als unvertilgbarer Rest doch übrig bleibt.[2])

---

[1]) Nachdem Sombart außerordentlich eingehend nachgewiesen, daß die nouveaux riches die Patrizier und Landadligen sind, erklärt er S. 388 f. mit einem Male, der kapitalistische Geist sei von „Leuten niederen Standes" ausgegangen, ohne freilich weitere Konsequenzen daraus zu ziehen. Damit wirft er alles über den Haufen, was er vorher gesagt. Auf diesen höchst merkwürdigen Widerspruch hat schon Sieveking in der sich an meinen Vortrag anschließenden Debatte hingewiesen. Irrtümlich ist es, wenn Sombart daselbst die neuen Männer „nüchterne Naturen ohne rechten Schwung der Seele" nennt. Unter den Kaufleuten hohen Stils gibt es im Gegenteil viele mit echtem Schwung der Seele, mit lebhafter Phantasie.

[2]) Um das Jahr 1500 waren die äußeren Voraussetzungen für kein Volk so günstig wie für die Spanier und Portugiesen. Warum verstehen sie aber so wenig den Kapitalismus zu produzieren? Ich weiß natürlich,

VI. Der tatsächliche Hergang der Dinge.

In meinen kritischen Bemerkungen über die Theorie Sombarts habe ich schon mehrfach angedeutet, welche Anschauung von dem tatsächlichen Hergang der Dinge sich nach den Quellen ergeben dürfte.[1]) Einiges mag zur Ergänzung noch hinzugefügt werden.

Sombart hat in seiner Darstellung so ziemlich alle die fördernden Momente berücksichtigt, welche die Bildung größerer Ver-

---

daß es nicht so leicht ist, den Moment genau zu bestimmen, von dem an man von einer spanischen Nation als einer abgeschlossenen Bildung sprechen darf. Neuerdings hat das hier uns beschäftigende Problem P. Rohrbach, vom Kaukasus zum Mittelmeer (1903), in sehr interessanter Weise an dem Beispiel der Armenier und Kurden erörtert. M. E. führt er den Unterschied zwischen beiden etwas zu sehr auf historische Vorgänge (im Sinne äußerer Einzelwirkungen) zurück. Vgl. noch H. Z. 86, 36 Anm. 4. Sombart S. 382 erwähnt in den Erörterungen über die Genesis des modernen Kapitalismus auch die „Verweltlichung der gesamten Lebensauffassung, wie wir sie gegen Ende des Mittelalters allerorts Platz greifen sehen." Es ist bekanntlich ganz unzulässig, dem ausgehenden Mittelalter diesen Charakter schlechthin beizulegen. Ich erinnere nur an die mit großem Eifer und Erfolg betriebenen Bestrebungen des 15. Jahrhunderts, überall den Geist strengerer Kirchlichkeit zu pflanzen. Man sieht hier aber wieder einmal, mit welcher Unsicherheit die Schilderer des „Geistes einer Zeit" oft operieren. — Es ist für den Zusammenhang meiner Studie nicht erforderlich, auf das interessante Kapitel über „die Kolonialwirtschaft" einzugehen. Sombart rechnet die kolonialen Unternehmungen der Abendländer, zunächst im Orient, später in den transozeanischen Gebieten, zu den den eigentlichen Kapitalismus vorbereitenden Erscheinungen. Er bezeichnet die Kolonialwirtschaft als die eigentliche Pflanzschule des Kapitalismus; sie habe die Bedeutung, den Kapitalismus begründen zu helfen (S. 358). Aus seinen Ausführungen über diese Dinge hebe ich zweierlei hervor. Erstens sucht er, in Übereinstimmung mit seiner allgemeinen Anschauung, nachzuweisen, daß die Einkünfte, welche die italienischen Städte aus ihrem Landbesitz im Orient zogen, viel größer waren als der Gewinn aus ihren Handelsunternehmungen. Zweitens stellt er die Verhältnisse der Besitzungen der Ritterorden und der italienischen Städte im Orient viel zu sehr nach der Analogie der späteren Zustände in den transozeanischen Kolonien dar (s. das charakteristische Beispiel auf S. 362). Insofern ist seine Darstellung als tendenziös zu bezeichnen. Vgl. zu diesen Fragen auch Lexis, Deutsche Litteraturzeitung 1903, Sp. 1312 f. (besonders betreffs der Edelmetallzufuhr seit dem 16. Jahrhundert und ihrer Wirkung auf die Entwicklung des Kapitalismus).

[1]) Vgl. besonders auch das vorhin über Köln und Breslau Gesagte (S. 470 Anm. 1).

mögen im mittelalterlichen Europa bewirkt haben: die Zunahme der Bevölkerung, technische Vorgänge, bestimmte politische Verhältnisse und Ereignisse, die Gunst der Bodenschätze usw. Den Vorwurf der Unvollständigkeit wird man Sombart kaum machen dürfen; wohl aber den der einseitigen Gruppierung, der unberechtigten Bevorzugung eines Momentes. Er vereinfacht das Problem, um die sog. „letzten" Ursachen zu erhalten.

M. E. kommen bei der Bildung großer Vermögen die verschiedensten Momente nebeneinander in Betracht. Wenn man eine Rangordnung herstellen wollte, so müßte die von Sombart versuchte umgekehrt werden: wenigstens insofern, als akkumulierte ländliche Grundrenten für die Bildung der Anfänge städtischen Reichtums so gut wie gar nicht in Betracht kommen, oder sogar: schlechthin gar nicht. Nur indirekt haben sie gewirkt: indem die ländlichen Grundherren Abnehmer städtischer Produkte waren. Anders verhält es sich mit den Renten aus städtischem Grundbesitz. Wenn auch Sombart die Bedeutung der städtischen Grundrenten übertreibt, so habe ich doch schon zugegeben, daß sie zur Bildung städtischen Reichtums mit beigetragen haben. Aber das ist auch nie von jemand bestritten worden. Und es muß ferner hervorgehoben werden, daß, wenn die städtischen Grundstücke mit großem Vorteil nutzbar gemacht werden konnten, die Ursache in dem Anreiz lag, den der aus Handel und Gewerbe in den Städten zu ziehende Gewinn ausübte.

Sombart (S. 300) sagt, der Handel besitze nicht die Macht, ex nihilo zu Reichtum zu führen. Wir brauchen, für Deutschland, die Frage nach den Uranfängen des Reichtums nicht zu beantworten. Irgend eine Anknüpfung für den deutschen Reichtum läßt sich schon denken: vor allem die Anknüpfung an die römische Kultur.

Ich stimme mit Sombart darin überein, daß die Wirtschaften der mittelalterlichen Kaufleute nicht groß, daß ihre Gewinne nicht gewaltig waren. Aber es ist ja auch nicht notwendig, daß mit einem Male großer Reichtum geschaffen wurde. Es konnte Sandkorn auf Sandkorn gehäuft werden. Ertrag aus Handel und aus Grundbesitz und aus Bergwerksbesitz kamen zusammen; und das von einem Gewonnene wurde mit dem von einem andern Gewonnenen vereinigt. Wer sagt uns denn, daß für die Begründung einer kapitalistischen Unternehmung ein Kapital von exorbitanter Höhe erforderlich ist? Wir machen keineswegs die

Beobachtung, daß nur die ganz reichen und die allerreichsten Personen großindustrielle Unternehmungen beginnen. Nicht bloß auf ein zur Verfügung stehendes Kapital, sondern auch auf die individuellen Neigungen und Befähigungen der Personen kommt es an. Sombarts Kapitalbegriff ist zu unpersönlich.

Die Richtigkeit der einen oder andern Ansicht ließe sich leicht feststellen, wenn es gelänge, vollständige Stammbäume derjenigen Personen zu ermitteln, die am Ende des Mittelalters kapitalistische Unternehmungen einrichten. Obwohl dies im allgemeinen nicht möglich ist, so läßt sich doch einiges darüber sagen. Sombart beruft sich für die Richtigkeit seiner Ansicht auf das Beispiel der Humpis, Welser und Fugger. Bei den beiden ersteren kann er jedoch nichts weiter geltend machen, als daß sie von Herkunft Patrizier sind. Damit ist indessen noch gar nichts über den Ursprung ihres Reichtums gesagt. Sombart denkt allerdings bei dem Worte Patrizier stets sofort an alte Ministerialenfamilien mit bedeutendem Landbesitz oder an alte städtische Grundbesitzer, die ihre „Hufen" im 12. und 13. Jahrhundert spekulativ ausgenutzt haben. Von den Fuggern sagt er (S. 265): „es wäre geradezu lächerlich annehmen zu wollen, ein Vermögen wie das Fuggersche sei aus Handelsprofiten akkumuliert." Er macht geltend, daß sie in Augsburg bereits mit einem beträchtlichen Vermögen vom Lande her einwandern (S. 305). Gewiß stammt das spätere Vermögen der Fugger zum großen oder größeren Teil aus Bergwerksunternehmungen und Geldhandel. Indessen, daß es ihnen möglich war, sich an den Bergwerken in großem Stil zu beteiligen und den Fürsten Geldvorschüsse zu machen, das kann doch nur so erklärt werden, daß sie vorher aus dem Warenhandel reich geworden waren. Für Sombarts Behauptung, daß sie von ihrem Dorf ein beträchtliches Vermögen mitbrachten, fehlt jeder Anhalt.

Jedenfalls steht soviel fest: die großen Geldhändler Oberdeutschlands im 16. Jahrhundert haben vorher Warenhandel getrieben. Liegt es nicht nahe anzunehmen, daß der Warenhandel ihnen die Profite abgeworfen hat, auf denen sie dann den Geldhandel aufbauen konnten?

Ein paar andere Beispiele.[1]) In der Ulmer Barchentweberei des 15. Jahrhunderts haben wir eine Erscheinung, die schon

[1]) Vgl. die Literaturangaben in meiner Abhandlung: Der Untergang der ma. Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), Jahr-

unter den Begriff der kapitalistischen Unternehmung gebracht werden kann. Von welchen Kreisen nimmt nun die Bewegung ihren Ausgang? Es sind die Kaufleute, d. h. eben Warenkaufleute, die die sog. „Gäuweber“ beschäftigen. Sombart wird sich hier freilich wieder darauf berufen, daß diese Kaufleute doch Patrizier gewesen seien, von Ministerialen abstammten usw. Wir wissen indessen schon, was wir davon zu halten haben.

In Basel suchten die Mitglieder der Zunft „zum Schlüssel“ eine größere Industrie zu begründen. Wer sind aber diese? Die alten Gewandschneider! Also nach Sombart „handwerksmäßige“ Kaufleute!

Ich erwähne endlich die Calwer Zeughandlungskompagnie: hier entwickeln sich die Verleger namentlich aus den Färbern, d. h. aus einer Klasse von Handwerkern.[1])

---

bücher f. Nat. 76, S. 596 ff. Ich habe mich daselbst schon in positiver Weise über die Anfänge des „Kapitalismus“ ausgesprochen. Vgl. z. B. S. 618 f.

[1]) Vgl. auch Tröltsch, Histor. Vierteljahrschrift 3, S. 137: „Die Unternehmungslust der Kapitalisten unter den Handwerkern und Kaufleuten hat im 16.—18. Jahrhundert die damaligen Großbetriebe geschaffen.“ Stieda a. a. O. S. 29. — Für Italien, speziell Florenz, werden die Anfänge der Großindustrie von Doren in seinen „Studien zur florentiner Wirtschaftsgeschichte, I“ dargestellt. Ich habe über die Vorzüge und die nicht geringen Mängel desselben mich im Lit. Centralbl. 1901, Sp. 1877 f. und in den Jahrbüchern f. Nat. 79, 702 ff. geäußert. Wie sehr ich mit meinen Ausstellungen im Recht bin, kann sich jetzt jeder an der Hand von Sombarts Werk klar machen: auf die von diesem aufgeworfenen Fragen gibt Doren so gut wie keine Antwort. Eine Bestätigung meiner Kritik bringt der Art. von Lenel in H. Z. 91, 43 ff. (der übrigens nach verschiedenen Richtungen mehr enthält als meine erwähnten Ausführungen). In den Gött. Gel. Anz. 1903, 262 ff. hat Wiederhold eine absolut lobende (übrigens bezeichnenderweise ganz kurze) Anzeige von Dorens Buch veröffentlicht. Nach ihm zeigt dasselbe alle denkbaren Vorzüge. Er rühmt z. B. Dorens „Kunst, die man nur aufs höchste bewundern kann.“ Es ist bedauerlich, daß in ein so vornehmes Organ eine Lobhudelei eingedrungen ist, deren Verfasser durch Sachkenntnis nicht behindert zu sein scheint. Doren selbst wird, denke ich, eine sachliche Kritik lieber sehen als ein derartiges Lob. Vgl. noch die lehrreichen Mitteilungen von Davidsohn, Forschungen z. Gesch. v. Florenz 3, 222 über die Beschäftigung von Mädchen und Frauen in der Seiden- und Wollenweberei.

VII. Schlußbemerkung.

Zum Schluß drängt sich uns die Frage auf, wie es zu erklären ist, daß ein Autor von so viel Begabung, der auch bedeutenden Fleiß auf sein Buch verwendet hat, in mehrfacher Beziehung einen so auffallenden Irrweg gehen konnte.[1])

Über die speziellen Voraussetzungen, die politischen und sozialen Anschauungen, von denen ja jeder Mensch abhängig ist, über die, sagen wir, Tendenzen, mit denen die Entstehung der Sombartschen Thesen zusammenhängen mag, will ich mich nicht äußern. Aber einige Dinge möchte ich hier zur Sprache bringen, die insbesondere den Historiker interessieren.

Sombarts höchst moderne These fand eine Stütze an der grundherrlichen, hofrechtlichen Theorie, die man früher als den Gipfel der Weisheit ausgab, mit der man so ziemlich alles zu erklären suchte, die inzwischen zwar widerlegt ist, die sich aber doch noch immer einiger Beliebtheit erfreut, besonders bei einigen Nationalökonomen (wie namentlich Schmoller). Aus ihr stammt die Überschätzung der Ministerialität in den Städten und ihres städtischen Grundbesitzes, die für Sombart verhängnisvoll geworden ist. Aus ihr stammt ebenso die unrichtige Schätzung der Grundbesitzverteilung innerhalb der Bürgerschaft: Sombart läßt die Handwerker erst von den Patriziern Grundbesitz erwerben, während wir schon in der ältesten Zeit Handwerker als Grundbesitzer finden. Grundherrliche Theorie ist endlich das Zusammenwerfen der Landesherren mit bloßen Grundherren, bezw. die Behandlung der Landesherren als bloßer Grundherren. Sombart

---

[1]) In der Debatte in Heidelberg zog sich Sombart darauf zurück, daß ihm das Mittelalter nur als Folie für die Darstellung der Neuzeit gedient habe. Allein das wird nicht sein Ernst sein. Denn welchen Zweck hätten sonst seine scharfen Urteile über Bücher u. s. w.? Ferner machte er geltend, daß er Wirtschaftstheorie, nicht Wirtschaftsgeschichte vortragen wolle. Kann denn aber etwas in der einen wahr, in der andern unwahr sein? Zweierlei Wahrheit? Über meine Abhandlung über die Frage der Großhändler sagt Sombart (S. 177 Anm. 2): „Die ökonomische Ratio geht hier . . . mit dem Quellenmaterial parallel.“ Eine solche Übereinstimmung muß immer erstrebt werden. Natürlich kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das Quellenmaterial als der mächtigere Faktor zu verehren ist.

hat sich für seine These einfach die Behauptungen angeeignet, die noch immer in manchen Kreisen kursieren.

Wenn er insofern an Vorhandenes anknüpft, so gilt das ebenso von seinem methodologischen Grundsatz: die wirtschaftlichen Erscheinungen einheitlich aus letzten Ursachen zu erklären. Diese Forderung ist ja schon oft erhoben worden; Sombart erhebt sie in besonderer Übereinstimmung mit Marx. Aber sie hat ihn nicht den richtigen Weg geführt, sondern offenbar dazu beigetragen, daß er das von den Quellen gebotene Bild vereinfachte, daß er — um ein Wort von Knies zu gebrauchen — nur „eine Auslese geschichtlicher Tatsachen" gab. Gar zu einfache Formeln empfehlen sich indessen nicht in der Geschichtswissenschaft. Alle sog. einheitlichen Erklärungsversuche stehen im Widerspruch zu dem Reichtum der wirklichen Historie. Echte historische Auffassung wird immer die Mannigfaltigkeit der Motive würdigen.

Endlich haben wir eine Erklärung des Irrwegs, den Sombart geht, wohl auch darin zu suchen, daß er die Grundsätze seines Lehrers Schmoller in Bezug auf Quellenbenutzung befolgt.[1]) Dieser berichtet in einer Anzeige von Goldschmidts Universalgeschichte des Handelsrechts über sein Verfahren folgendes (Jahrb. f. Ges. 1892, S. 302): „G. untersucht wesentlich nur die ganz sicheren Urkundenreste und interpretiert sie aus sich heraus, bezw. dem ihm geläufigen Vorstellungskreis. Ich versuche, mir aus der Gesamtheit der Nachrichten ein Bild von der Zeit und den Menschen zu machen, und schließe daraus unter Heranziehung der Urkunden. Er geht stets vom einzelnen aus; ich suche vom ganzen aus vorzudringen. . . . . Der erstere Weg ist der vorsichtigere und sicherere, der zweite ist leichter Irrtum unterworfen, gibt aber vom historischen und organischen Zusammenhang der

[1]) Wenn ich hier eine Übereinstimmung von Sombart und Schmoller hervorhebe, so möchte ich, um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen, nicht unterlassen zu betonen, daß ich eine solche auf andern Gebieten nicht oder kaum zu sehen vermag. Die Eigenart, die Vorzüge und Mängel der Arbeiten des einen und des andern eingehend zu untersuchen, wäre eine interessante und lohnende Aufgabe. Doch fehlt hier dazu der Raum. Ich beschränke mich deshalb auf die Bemerkung, daß m. E. die Vorzüge Sombarts vor Schmoller hauptsächlich darin liegen, daß er dessen unpräzises Hin- und Herreden (namentlich bei Erörterung von Prinzipienfragen) vermeidet. Vgl. auch oben S. 436 Anm. 2.

Dinge vielleicht doch oft das richtigere Bild." Man nehme hierzu, daß Schmoller sein Verfahren das „exakte"[1]) nennt und den Vertretern derjenigen nationalökonomischen Richtungen, die nicht seine Auffassung teilen, die wissenschaftliche Berechtigung abspricht.[2]) Kein Historiker ist so stolz, sein Verfahren als „exakt" zu bezeichnen. Aber alle bemühen sich, einen Weg zu meiden, von dem sie vorher wissen, daß er „leichter Irrtum unterworfen" ist, und beschränken sich „wesentlich auf die ganz sicheren Urkundenreste." — „Daß der Historiker lerne aus den lautersten Quellen zu schöpfen und die Resultate sorgfältiger kritischer Forschung nach den Grundsätzen strenger Wahrhaftigkeit darzustellen, ist eine nach Niebuhrs und Rankes Vorgang allgemein zur Anerkennung gelangte Forderung."[3]) Gewiß kann der Historiker sich nicht in dem Sinne auf die einzelne Urkunde beschränken, daß er sie ausschließlich aus sich interpretiert. Die Geschichtswissenschaft hat vielmehr stets das Einzelne aus dem Ganzen, das Ganze aus dem Einzelnen zu interpretieren. Aber das ist es nicht, was Schmoller sagt. Offenbar hat er überhaupt keine klare Vorstellung über die Art, wie man die Quellen studiert. Er will sich aus „der Gesamtheit der Nachrichten" ein Bild machen; ein hohes Ziel — hat er wohl jemals die Gesamtheit der Nachrichten einer Zeit einigermaßen gründlich studiert? Doch zergliedern wir sein Programm nicht weiter. Seine Arbeiten liefern uns die deutliche Interpretation desselben.[4]) Er bildet sich zunächst eine Ansicht über eine Sache und zieht dann Urkunden zur Illustration heran.[5]) Seine Arbeiten gehen zu wenig

---

[1]) Vgl. z. B. Jahrbuch für Gesetzgebung 1881, 4, 7; Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. VII. Bei der Lektüre des letzteren „exakten" Buches habe ich das unbehagliche Gefühl, das ein Historiker beim Lesen eines historischen Romans (der nicht zugleich durch poetische Kraft wirkt) hat. Ad. Wagner, Grundlegung der polit. Ökonomie I (1892), S. 53 spottet mit Recht über die von Schmoller beliebte Anwendung des Wortes „exakt" auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften. Vgl. auch H. Z. 86, 15 Anm. 2.

[2]) Ich erinnere an seine Berliner Rektoratsrede.

[3]) Worte Kluckhohns, gedruckt in der Schrift: „Die Jubelfeier der historischen Übungen zu Göttingen am 1. August 1874", S. 6.

[4]) Vgl. z. B. H. Z. 58, 225 ff.

[5]) Gothein (Jahrbücher f. Nat. 78, 819) sprach kürzlich von der „älteren historischen Methode, die man etwa die der historischen Illustration

aus einem stillen Studium der zuverlässigsten Urkunden hervor[1]); regelmäßig ist bei ihm vielmehr die Totalansicht zuerst da. Eine Untersuchung im strengen Sinne des Wortes hat er daher auch nie geschrieben.[2]) Seine Arbeiten sind meist Betrachtungen[3]) (einige, über preußische Verwaltungsgeschichte, nähern sich der Darstellungsform). Wir wollen hiermit noch nicht über ihren Wert schlechthin urteilen; wir nehmen ohnehin das Gute, wo wir es finden. Aber die Vernachlässigung der in der Geschichtsforschung bewährten Grundsätze rächt sich, wie man eben an Sombart sieht. Nach Schmollers Vorbild „machte er sich ein Bild aus der Gesamtheit der Nachrichten", einschließlich der

---

gegebener Theorien nennen könnte." Das würde auf Schmoller wie Sombart passen.

[1]) Bekanntlich rührt der Unterbau der unter Schmollers Namen veröffentlichten Gesch. der Straßburger Tucher- und Weberzunft nicht von ihm, sondern von Stieda her.

[2]) Charakteristisch ist die Art, wie er sich zu Sombarts Grundrententheorie stellt. Er sagt (in seiner Anzeige S. 295): „Ich glaube, Sombart hat bewiesen, daß man bisher die Grundrentenbildung für die Zeit von 1300—1700 zu sehr außer acht ließ. Aber mein Gesamteindruck aus den Quellen und der Literatur ist doch nicht der, daß Sombart recht mit dieser Verallgemeinerung habe; er unterschätzt, was talentvolle und kühne Händler ihrem Handel danken." Er verfährt hier, wie alle Rezensenten, die den Inhalt des zu rezensierenden Buches nicht nachprüfen wollen oder können: sie erklären: „etwas wird wohl dran sein; wir warnen vor Übertreibung, bestreiten aber die Behauptung an sich nicht." Schema F! Wer dagegen an der Hand der Quellen eine Nachprüfung vornimmt, der kommt oft zu der Überzeugung, daß an einer aufgestellten Behauptung schlechterdings nichts Wahres ist. Übrigens hat in jenem Falle die Zeit von 1300—1700 gar nicht entscheidende Bedeutung. Es kommt wesentlich auf die Zeit vor 1300 an. Schmoller hat also nicht einmal den Kern der Sombartschen These erfaßt. Wenn er sich dann noch auf seinen „Gesamteindruck aus den Quellen" beruft, so hat man dabei seine Gedanken. Nicht minder charakteristisch ist für ihn die Art seiner Beweisführung betreffs der Eigentumsfrage (vgl. Diehl, Jahrbücher f. Nat. 79, 117). Eine wirklich historische Erörterung unternimmt er nicht, sondern entscheidet den Streit mit den Sozialisten durch eine (unhaltbare) allgemeine Sentenz, d. h. durch einen Machtspruch.

[3]) Er nennt einmal (Jahrb. 1893, 1261) einen seiner Aufsätze „eine Art historisch-philosophischen Versuch"; eine ganz treffende Bezeichnung für die Mehrzahl seiner Arbeiten (falls man „philosophisch" in einem sehr weiten Sinne nimmt).

Augsburger Genealogienschmiede, und verschmähte es, „die ganz sicheren Urkundenreste zu untersuchen."

Bleiben wir bei dem Vorbild, das uns Niebuhr und Ranke gegeben, und schöpfen wir nur „aus den lautersten Quellen" mit „sorgfältiger kritischer Forschung."

Nachtrag.

Während des Druckes der vorstehenden Abhandlung hat Delbrück, Preuß. Jahrb. 113, 333 ff. eine Kritik von Sombarts Buch veröffentlicht. Ich glaube, dasselbe etwas günstiger beurteilen, namentlich seine formalen Vorzüge höher schätzen zu müssen, und weiche auch betreffs einzelner wirtschaftsgeschichtlicher Fragen von Delbrück ab.[1]) Indessen freue ich mich, in Hauptpunkten eine Übereinstimmung meiner Ausführungen mit den seinigen konstatieren zu können. Zu seiner durchaus zutreffenden Bemerkung über das Rittertum des ausgehenden Mittelalters sei noch auf die Darlegungen von Lenz, H. Z. 77, 406 ff. verwiesen.

---

[1]) Er zitiert eine Abhandlung Hönigers, der von einer „Geldaristokratie" des 12. Jahrhunderts spricht — eine unzutreffende Vorstellung. Die Abhandlung Hönigers ist widerspruchsvoll und phantastisch, wie ich schon H. Z. 76, 481 bemerkt habe. Vgl. auch oben S. 454 Anm. 2 — und Kober, Zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln (Breslau 1903).

Literaturbericht.

Weltgeschichte. Herausgegeben von **Hans F. Helmolt.** 3. Bd. Westasien und Afrika. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut. 1901. XIV u. 735 S.

Die erste Hälfte des Bandes enthält die Geschichte Westasiens; und zwar behandelt Hugo Winckler „das alte Westasien", Heinrich Schurtz „Westasien im Zeichen des Islam". Ein vollständiges Bild erhalten wir aber doch nicht, da die seleukidische und römische Zeit erst im 4. Bande nachgetragen wird; und so bricht die Darstellung in zwei Teile auseinander, zwischen denen das verbindende Glied fehlt. Auch überrascht es, die Parther und Sassaniden unter dem „Zeichen des Islam" behandelt zu finden, statt im Anschluß an die Achaemenidenzeit, wo man sie doch sucht. Natürlich hat Winckler, dem Plane des ganzen Werkes entsprechend, jedes der vorderasiatischen Völker für sich abhandeln müssen; da er aber statt der rein geographischen die historische Folge gewählt hat, wird der durch diese Zerreißung des Stoffs bedingte Mangel einer einheitlichen Komposition weniger fühlbar. Die Darstellung selbst ist bei aller Knappheit doch lebensvoll, es ist überall das Wesentliche herausgegriffen. Daß stets die Ergebnisse der neuesten Forschung gegeben werden, bedarf keiner Hervorhebung. Nicht weniger gelungen ist die Darstellung der Geschichte der mohammedanischen Welt durch Heinrich Schurtz, um so mehr als hier eine einheitliche Behandlung schon durch die Natur des Stoffes bedingt war.

Der zweite Halbband ist Afrika gewidmet. Schurtz behandelt die Gebiete südlich von dem großen Wüstengürtel; da es sich hier um

Völker handelt, die eine Geschichte im eigentlichen Sinne des Wortes kaum haben und über deren äußere Schicksale wir mit geringen Ausnahmen nur sehr ungenügend und erst für die letzten Jahrhunderte unterrichtet sind, steht natürlich die ethnographische Betrachtung im Vordergrunde. Eben darum aber zeigt sich gerade hier die Eigenart dieser „Weltgeschichte" im besten Lichte; sie vermag es, auch diesen „geschichtslosen" Völkern gerecht zu werden, und die meisten Leser werden jedenfalls in diesem Teile sehr vieles finden, was sie bisher nicht gewußt hatten. Dazu kommt das aktuelle Interesse, das Afrika durch die kolonialen Unternehmungen der letzten Jahrzehnte gewonnen hat. Ob es sich freilich dadurch rechtfertigt, daß diesem Abschnitt fast ebensoviel Raum gegeben ist als der Geschichte Griechenlands und Roms zusammengenommen? Jedenfalls spricht sich darin in charakteristischer Weise aus, was heute weite Kreise von der klassischen Bildung halten. Auch hier würde übrigens eine Gruppierung des Stoffes nach großen historischen Gesichtspunkten (einheimische Kulturentwicklung, vorislamische Einflüsse, Vordringen des Islam, europäische Kolonisation) dem Leser ein richtigeres und klareres Bild gegeben haben als die rein geographische Anordnung.

Da die Atlaslandschaften im 4. Bande ihre Stelle gefunden haben, bleibt nur noch Ägypten, dessen Geschichte Karl Niebuhr im letzten Abschnitt des Bandes zur Darstellung bringt. Im Gegensatz zu dem für Westasien beliebten Verfahren ist hier noch die Ptolomäer- und Römerzeit berücksichtigt, wenn auch nur skizzenhaft (10 Seiten für die Entwicklung eines ganzen Jahrtausends!); aber wir erhalten doch wenigstens eine Art von Gesamtbild. Auch die Behandlung der arabisch-türkischen Zeit erhebt sich kaum über das Niveau einer Chronik. Um so besser gelungen ist die Darstellung der Pharaonenzeit; ganz besondere Hervorhebung verdient es, daß der Vf. bereits der neuen Chronologie folgt, die uns der Kohun-Papyrus gelehrt hat.

Im ganzen ist dieser 3. Band von Helmolts Weltgeschichte eine sehr tüchtige Leistung, an der alle drei Verfasser in gleichem Maße Anteil haben. Auch die Ausstattung mit Karten und Bildertafeln verdient alles Lob; besonders willkommen sind die drei Karten zur Geschichte des alten Westasiens, während allerdings nicht recht zu verstehen ist, warum die politische Übersichtskarte von Afrika und die Karte der Nilländer aus Meyers Konversationslexikon hier wiederholt sind.

Rom. Beloch.

Griechische Kulturgeschichte. Von **Jakob Burckhardt.** Herausgeg. von Jakob Oeri. 3. Band VIII u. 468 S. 4. Band IV u. 660 S. Berlin und Stuttgart, W. Spemann.

Mit den beiden Schlußbänden liegt nunmehr das nachgelassene Burckhardtische Monumentalwerk in einem Gesamtumfang von rund 2000 Seiten vor. Wenn wir uns für die Gesichtspunkte, unter denen dieses hocheigentümliche Buch gewürdigt zu werden verlangt, und für den Inhalt der beiden ersten Bände auf unsere ausführliche Besprechung im 85. Band dieser Zeitschrift (S. 385—452) beziehen dürfen, so mag es heute genügen, an den Inhalt des 3. und 4. Bandes einige Betrachtungen anzuknüpfen. Die Schilderung der politischen Zustände und Lebensformen, ferner einer in ethischer Beziehung vorwiegend gleichgültigen, in lebensfreudigem Kult sich ergehenden Religion, schließlich die Analyse der Auffassung vom Leben, welche die Griechen beherrschte, bilden eine dunkle Folie, von denen diejenigen Seiten des griechischen Geistes, die der 3. Band schildert, glänzend sich ablösen, bildende Kunst und Poesie. Hier allein meint B., in der Griechenwelt sozusagen absolute Werte zu finden; hier allein sei die hohe Tugend der *σωφροσύνη* zu erkennen, die gleich weit entfernt von der unruhigen Neuerungswut anderer griechischer Lebensgebiete wie von dem oft wüstgenialen und schädlich subjektiven Zug moderner Kunstentwicklung bedächtig Schätze auf Schätze gehäuft und, eine homogene Grundlage bewahrend, in stets freierer Fügung und Motivierung ihr Thema abgewandelt habe. Man kann das Erstaunen nicht ganz unterdrücken, daß der Abschnitt über die bildende Kunst (S. 3—58) so außer Verhältnis kurz neben dem über die Dichtkunst (S. 61—300) geraten ist. Es finden sich hier eine Reihe wichtiger Betrachtungen über die Erfindung der Göttertypen, die Voraussetzungen des Idealstils, das glückliche Los, das die Kunst aus der antibanausischen Verachtung ihrer Meister gezogen („was wäre geworden, wenn Aristophanes sie gleich der Tragödie verhöhnt, oder wenn die Philosophie und Kritik sie zerschwatzt hätte!"); aber weder die Summe der künstlerischen Erfindung und Durchbildung, noch die zeitliche Abfolge der Stilwandlungen wird im einzelnen dargelegt. Diese Lücke mag daher kommen, daß B. sich einesteils im Cicerone (1. Abschnitt) bereits darüber ausgesprochen hatte, anderenteils aber neben den Vorlesungen über griechische Kulturgeschichte eine besondere Vorlesung über griechische Kunst zu halten pflegte, wo ein der Bedeutung des Themas entsprechender Spielraum zur Verfügung stand. In der Hauptsache

aber wollte B. in dem Rahmen der kulturgeschichtlichen Betrachtung weder einen Abriß der Kunstgeschichte, noch einen solchen der Literaturgeschichte geben. Kunst und Poesie kamen ihm an dieser Stelle als Elemente des Lebens in Betracht und nicht als ein fachmäßiger Betrieb; weil und so weit sie dem griechischen Leben wesentlich waren (was sie dem modernen Leben nicht sind), erscheint ihre Äußerung kulturgeschichtlich wichtig. Und nun mag man im einzelnen selbst sehen, wie original sich B. den so bekannt und selbstverständlich gewordenen Schöpfungen griechischer Poesie gegenüberstellt. Wenn der Spezialist bei täglichem Vertrautwerden allmählich der allen Dingen und Schöpfungen der Vergangenheit einwohnenden Fremdartigkeit nicht mehr inne wird, so hatte B. das glückliche Gefühl des höchstgebildeten Laien, um nicht zu sagen Dilettanten, des Historikers, „der, wie er selbst (IV 18) sagt, die Gabe des Erstaunens möglichst lang in sich erhält und pflegt.“ Über die Kraft naiver Anschauung als Spezialität dieses Nichtspezialisten ist soeben ein Zeugnis Erwin Rohdes bekannt geworden, der an Nietzsche 1870 über B. schrieb (Briefwechsel S. 213): „Wenn es einen ganz spezifisch historischen Geist gibt, so ist er es . . Die Kunst, keinen Grundgedanken hineinzudozieren, aber in Anschauungen denkend das Wesen und Tun vergangener Zeiten so zu erkennen, wie nicht das aufgeklärte 19. Jahrhundert sie erkennt, sondern wie sie damals lebten und sich bewegten, das ist die hohe Kunst des Historikers.“ Wenn wir zu leicht geneigt werden, mit der Gleichheit der Namen uns die Identität der Sachen einzureden, so bewahrte sich B. die Empfindung für die Sonderart der Probleme und Gestaltungen; es ist doch von größtem Interesse, seine einleitenden Bemerkungen über die Tragödie und die alte Komödie, sowie etwa über die dauernde Machtstellung Homers im griechischen Leben zu lesen. Man hört nun einwerfen; im Tatsächlichen sei B. auf dem längst überholten Niveau Otfried Müllers und Welckers stehen geblieben, denen er ganze Strecken weit seine Angaben entlehnt habe. Doch möge man erstlich zusehen, ob, die so sprechen, die Bedeutung des Tatsächlichen für die besondere Aufgabe B.s nicht überschätzen, wozu dann weiter kommt, daß B. oft genug gegen Otfr. Müller polemisiert, also einen unabhängigen Standpunkt behauptet, der keineswegs der zurückgebliebene von vor 50 Jahren ist. Für Unbefangene bleibt es doch ein großer Genuß, einen Mann, dessen Fähigkeit der Analyse bildender Kunst hundertmal erprobt und anerkannt ist, über poetische Kunstwerke sich äußern zu hören und ihn bei

der Analyse eines Stückes von Euripides oder Aristophanes zu beobachten. Seine Unbefangenheit ist groß („um das Aphroditelied der Sappho möchten wir den ganzen Pindar geben, so weit wir ihn kennen"). Wie viele Gelehrte außer den nächsten Fachleuten lesen denn heute noch die griechische Anthologie (die Sammlung der Epigramme) und empfinden dabei das künstlerische Vergnügen, das aus B.s Kapitel über das Epigramm spricht? Man sollte ihm danken, daß er es wagt, mit diesen Dingen über den Kreis der Philologen hinaus an ein allgemeines Verstehen zu appellieren. Sehr zu bemerken sind die Abschnitte über Musik und Tanz als „unumgängliche Teile" der griechischen Kulturgeschichte, die sich allerdings an dem vornehmen Stoff der politischen Historie nicht genügen lassen kann. Von der Verbindung von Poesie, Musik und Tanz ist uns nur ein Drittel, die Poesie, „und vielleicht nicht einmal das beste Drittel" erhalten, und es fällt schwer genug, sich von den beiden andern eine Vorstellung zu machen. („Wir müssen uns hinwegdenken aus der Welt unserer modernen Blechinstrumente und uns andere Ohren vorstellen als unsere vergeigten, verblasenen, zertrommelten, von den Lokomotivpfiffen nicht zu reden. Das griechische Ohr, für dessen Feinheit wir in der Metrik ein allgemeines Zeugnis haben, muß von einer für uns kaum vorstellbaren Empfindlichkeit gewesen sein." III 138.) Ähnliche Betrachtungen kehren dann bei der Würdigung der griechischen Rhetorik wieder, deren enorme Bedeutung in der Welt der Antike uns Heutigen, die wir vor lauter Inhalt und Sachlichkeit uns das Formgefühl haben abhanden kommen lassen, doch eine Art Rätsel bleibt. Wo B. von der Ausbildung der Theorie der Rhetorik durch die Sophisten, Aristoteles und die Späteren handelt, bemerkt er (III 364): „Die ganze jetzige Beredsamkeit auf der Kanzel, Tribüne und hinter der Gerichtsschranke braucht, auch in England und Frankreich (wenigstens mit Bewußtsein), kaum ein Hundertstel der Kunstmittel, welche das Altertum aufgespeichert hat." Den Schluß des 3. Bandes nehmen Betrachtungen über Wissenschaft und Forschung bei den Griechen ein. Daß an einem gewissen Punkt der Entwicklung Physik und Philosophie, Völkerkunde und Geschichte hervorgetreten und einen Bruch mit der mythischen Anschauung vollzogen, rechnet B. zu den stärksten Zeugnissen der Biegsamkeit und unendlich vielseitigen Begabung dieses „genialen" Volkes. Mehr die Tatsache, daß eine Wissenschaft in aller Freiheit und ohne jede staatliche Beförderung aufkam als ihre positiven Ergebnisse will B. bewundert wissen. Bei

allem Preis eines Aristoteles und Thukydides bleibt seine Meinung: die Wissenschaft konnte jedes spätere Volk nachholen, ja überholen. Dagegen griechischer Mythus und griechische Poesie sind einzig in der Welt gewesen und unwiederbringlich. In der Darstellung der Philosophie sind es nicht die Systeme, denen B. nachginge, sondern die Möglichkeiten „freier Persönlichkeiten", die ohne äußere Lockungen, ja im Gegenteil nicht ohne Gefahren auftreten, Anhänger sammeln und ihre Lehre zu einer Autorität ausbilden, die rein auf ihrer inneren Überzeugungsmacht beruht. Was hierbei von Epikur und den Zynikern gesagt wird, läßt in besonders anziehender Weise ein Echo von B.s eigener Persönlichkeit anklingen.

Mit dem 3. Band steht B. am Ende der kulturgeschichtlichen Betrachtungen. Der vierte spinnt den Faden nicht einfach weiter, sondern gibt in besonderer Form eine Art Rekapitulation und Ergänzung der vorangegangenen Bände. Was erst in systematischer Form abgehandelt war, kehrt nun in genetischer Form wieder, und mit diesem fortwährenden Reflexspiel gewinnt das Ganze, indem der querschnittlichen Betrachtung eine chronologische folgt, sein ganzes Leben und eigentümliches Relief.

Nach einer kurzen Einleitung über Rasseeigenschaften und Sprache der Griechen folgen sich Abschnitte über das heroische Zeitalter, das koloniale und agonale Zeitalter, den Griechen des 5., den des 4. Jahrhunderts, endlich über den Hellenismus. Dieser Band ist der dickste unter den vieren. Als besonders glänzend heben wir die Darlegung des agonalen Prinzips hervor, welches in seiner Ausdehnung über das athletische und musische Spiel, über Politik und das ganze öffentliche Leben (welches nur zu sehr das private verschlang) als eine psychologische Grundtatsache griechischer Kultur erscheint. Selbst Erscheinungen wie die Männerliebe, die uns Modernen leicht pathologisch vorkommt, gewinnen mit jenem agonalen Schlüssel ihre ethische, ja politische Begründung und Erklärung. Mit dem 5. und 4. Jahrhundert, welche die höchste Entfaltung der Polis, sodann ihre Zersetzung und die Anfänge der „Apolitie" enthalten, verfolgt der Leser mit wachsender Spannung das Schauspiel eines bis ins Extrem und radikal öffentlichen Zustandes, der von einem Beurteiler geschildert wird, welchem eigentlich jede Art Öffentlichkeit ein Greuel war. Wie sehr durch diesen innerlichst empfundenen Kontrast die Darstellung hochpersönlich, ja leidenschaftlich wird, leuchtet ein. Daß das fast zur Illusion sich steigernde Relief auf Kosten der geschichtlichen Wahrheit

ermöglicht werde, möchte darum doch nicht behauptet werden. Denn B. mag zu den künstlerischen Geistern gehört haben, die, mit Goethe zu reden, den Menschen kennen, auch ohne die Menschen zu verstehen. Im ganzen sind die Abschnitte und Kapitel des 4. Bandes ebenmäßig angelegt: sie beginnen mit einer Schilderung der geographischen Szene des betreffenden Zeitalters, der äußeren Zu- oder Abnahme des Griechentums; sodann folgen die politisch und psychologisch hervorstechenden Gestaltungen, wovon für das 5. Jahrhundert die Beurteilung der mit „Skandalelektrizität" geladenen Luft des Athens der sizilischen Unternehmung, für das 4. die Schilderung des delphischen Tempelraubs und des Söldnerwesens, „einer andern Form der Apolitie", hervorgehoben seien; alles dies ohne die Erbaulichkeit, „mit der man von griechischen Dingen zu reden pflegt." Weder Aspasia noch Demosthenes erfahren eine besondere Verklärung. Am Schluß der Abschnitte stehen in leisen Abschattierungen, die sich von Jahrhundert zu Jahrhundert ergeben, Gedanken über die Äußerungen des Ruhmsinnes, über die Geselligkeit, die Symposien, die Frauen und Hetären, und hier begegnen dann ganz sublime Beobachtungen und ganz delikate Sachen und Sächelchen. Der lange Schlußabschnitt über den Hellenismus weicht schon im Stofflichen stark von den andern ab. Denn nun hat der Grieche aufgehört, eine politische Rolle zu spielen; er ist lediglich Bildungsmensch geworden und beherrscht mit Theater, Literatur, Kunst, Philosophie die folgenden Zeiten. Die Stelle über Alexander den Großen, ein kurzer Essai von 14 Seiten (S. 424—438), gehört wohl zum Wirksamsten, was B. geschrieben hat, und ähnlich gehört zum Ergreifendsten die Schilderung des verfallenen Griechenlands (S. 543—555), jener Ruinenwelt, die Strabo und Pausanias sahen und beschrieben, der Tempel mit den eingestürzten Dächern, der opferlosen Altäre und der Gymnasien, in denen das Korn so hoch wächst, daß von den Statuen der Hallen nur die Köpfe hervorsehen, das Ganze einer Landschaft von Poussin oder Claude Lorrain vergleichbar. Dazwischen steht die Betrachtung der Diadochenwelt und ihrer Kultur, deren narkotische Düfte den Philhellenismus der Römer, eine der größten weltgeschichtlichen Tatsachen, erzeugt haben. Wohl ist dieser ganze Abschnitt reicher an Anregungen als an Befriedigungen; immer stärker befestigt sich die Überzeugung, daß eine Geschichte des Hellenismus, und nicht nur des politischen, eines der größten Desiderien unserer Geschichtschreibung bleibt. Wenn selbst ein Mommsen im 5. Band der römischen Geschichte sich so

stark über den Tiefgang hellenischer Kolonisation täuschen konnte und sich darüber die bekannte Kritik Nöldekes gefallen lassen mußte; wenn eigentlich die Erkenntnis der byzantinischen Schöpfung ohne die des hellenistischen Unterbaues gutenteils in der Luft steht, so sieht man wohl, daß ein wichtiger Ring der welthistorischen Kette fehlt. Aus dem Briefwechsel Nietzsches mit Rohde erfahren wir, daß sich Rohde mit dem Plan einer griechischen Kulturgeschichte getragen hat, wobei er mit der Kultur des Hellenismus „als bei der schwierigsten Partie“ anfangen wollte (Briefwechsel S. 561). Es wäre nicht das erste Mal gewesen, daß eine solche Arbeit von den späten Zeiten zu den früheren fortgegangen wäre; auch Hume hat so seine englische Geschichte geschrieben. Den Gedanken und die Einsicht in das Bedürfnis mag mancher teilen; nun erscheint die B.sche Skizze als eine neue und dringende Mahnung.

Noch ein Wort über die Form des Werkes im einzelnen und im ganzen. Die Aufgabe des Herausgebers war für die beiden Schlußbände eine andere als für die beiden ersten. Hier lag kein B.sches Druckmanuskript vor, sondern nur ausführliche, stets revidierte Kollegienhefte des Autors, die dann mit der stenographischen Nachschrift kontrolliert werden mußten. Ich finde, daß Prof. Oeri sehr wohl getan hat, den sozusagen unliterarischen Charakter des 3. und 4. Bandes nicht zu verwischen. Sicher hätte B. selbst für den Druck die Form geändert, manches Skizzenhafte besser ausgeführt; die Charakteristiken eines Aristophanes oder Herodot wären kürzer und prägnanter geworden. Aber ein Herausgeber durfte nichts dergleichen wagen, konnte auch nicht leicht die wörtlichen Entlehnungen der Hefte aus modernen Darstellungen weglassen. Auch so ist alles echt Burckhardtisch und reich an wohlgeprägten Urteilen, die nicht ein Augenblick und ein Einfall geboren hat. Daß das gesprochene Wort die Grundlage bildet, sieht man an der Menge sehr individueller und drastischer Wendungen, auch an dem reichlichen Gebrauch von Fremdwörtern, wie sie dem Basler, der geläufig französisch sprach, zur Hand waren. In all diesen Beziehungen ist der literarische Stil B.s zurückhaltender. Immerhin hat der Herausgeber wohl auch die Diktion, und ich glaube mit Glück, retouschiert. Der wirklichen Sprechweise B.s, wie sie in meiner Erinnerung lebt, kommen wohl die von H. Gelzer mitgeteilten Proben am nächsten (B. als Mensch und Lehrer, Zeitschrift für Kulturgeschichte VII [1900, besonders S. 8—20, 23—27]). Im Vorwort

zum 3. Band bemerkt der Herausgeber, daß er wegen allzugroßer Kürze der Behandlung einen Abschnitt vom Druck ausgeschlossen habe. Es war sehr notwendig, diese Lücke anzugeben; denn es ist wichtig zu wissen, über welche Themata B. zu sprechen oder nicht zu sprechen für gut befunden hat. Überblickt man die Gliederung des Stoffs und die Methode in dem Ganzen der vier Bände, so befestigt sich immer deutlicher der Eindruck, daß die Arbeitsweise keine andere ist als in B.s Kultur der Renaissance. Die Unabhängigkeit von den Zufälligkeiten der literarischen Überlieferung, die Stellung der Probleme, die Mittel, sie zu lösen, das Verhältnis vom Allgemeinen und Persönlichen, alles kehrt hier wieder, ja mit reiferem Urteil wieder. Denn ich glaube, wenn die Kultur der Renaissance später statt früher geschrieben wäre, so hätte manche Auffassung darin entschiedener und persönlicher gelautet. Die griechische Kulturgeschichte hat in dem deutlicher herausgearbeiteten Unterschied von Heidentum und Christentum einen weit energischer gehandhabten Maßstab.

Woher kommt es nun, daß die griechische Kulturgeschichte des reifen und anerkannten B. auf eine lauere Aufnahme gestoßen ist als das Werk des jüngeren Mannes? Man könnte kurz antworten, weil das eine zunächst die Historiker interessierte, das andere aber zuerst von Philologen beurteilt wurde. Ich möchte aber den Philologen nicht zu nahe treten. Der besondere Grund ist wohl darin zu suchen, daß seinerzeit die Kultur der Renaissance ein noch wenig bearbeitetes, fruchtbares Gebiet mit größtem Erfolg unter den Pflug nahm, indes das griechische Gebiet, in zahllose Zwergwirtschaften parzelliert, einer höchst intensiven Bewirtschaftung seit langem unterliegt. Indem B. es unternahm, das als Ganzes kaum mehr übersehbare Gebiet neu zu bereinigen, hat er sein Werk einer Menge lokaler Widerstände ausgesetzt. Ich zweifle nicht, daß die Zeit der Verständigung kommen, und daß man die Fülle von Resultaten und Anregungen, die in diesem Werk zu finden sind, immer dankbarer annehmen wird. Als kulturgeschichtliche Betrachtung und bloß auf die Form angesehen, ist es ein Werk von höchster Bedeutung; abseits von den herkömmlichen Weisen politischer Geschichtschreibung wie von dem Schubladensystem der „Altertümer" hat es eine durchaus eigentümliche, von lebendigstem Geist geprägte Gestaltung, und diese hochkünstlerische Eigenschaft muß dem Buch auch das Interesse derer sichern, denen der Stoff außerhalb ihres Faches liegt.

Göttingen. Carl Neumann.

Annibal dans les Alpes. Par **Paul Azan.** Ouvrage renfermant dix-sept cartes et six photographies. Paris, A. Picard 1902. 234 S. 6 fr.

Die umfangreiche Literatur über Hannibals Alpenübergang ist jüngst um eine neue Untersuchung bereichert worden. Azan bekennt sich im wesentlichen zu der Ansicht des Obersten Perrin, nur auf kurze Strecken der Marschroute weicht er von dessen Vorschlag ab. Den Polybius erkennt er als die maßgebende Quelle an, doch zieht er auch quelques renseignements accessoires aus Livius heran. So gelangt er zu folgendem Ergebnis: (S. 136) Le général carthaginois, après avoir passé le Rhône près de Roquemaure, a remonté la rive gauche du Rhône jusqu' à l'Ile, c'est-à-dire jusqu'au confluent de ce fleuve avec l'Isère. Là il a suivi la rive gauche de l'Isére, puis a traversé le Drac . . . .; il a suivi ensuite la vallée du Graisivaudan, et il est arrivé, par le cours du Haut-Gélon, au pied des montagnes. De là, il a suivi la rive gauche de l'Arc, qu'il a traversé à la Chambre, puis la rive droite; enfin, par le Petit Mont-Cenis, il est arrivé au col du Clapier, où il a campé. C'est de là que par Suse il est descendu en Italie.

Zum Teil macht die Arbeit den Eindruck eines gewissenhaften Vorgehens, wie denn auch das fast vollständige Literaturverzeichnis S. 141—155 eine sorgfältige Berücksichtigung aller einschlägigen Werke vermuten läßt. Besonders in der zweiten Hälfte aber, wo es sich darum handelt, die Abweichungen von der polybianischen Darstellung zu rechtfertigen, muß die Untersuchung geradezu als wissenschaftlich unzulänglich bezeichnet werden.

1. A. gibt zu, daß man bei dem Ausdruck des Pol. (III, 39, 9; 47, 1; 50, 1) παρὰ τὸν ποταμόν an die Rhone denken müsse; doch sei in römischer Zeit ein Arm der Rhone durch den lac du Bourget nach dem Tal der heutigen Isere hinübergegangen, und unter dem Σκαρας des polybianischen Textes sei der Teil der heutigen Rhone, an dem Lyon liegt, gemeint. Auch glaube er aus gewissen Wendungen bei Cäsar annehmen zu dürfen, daß der Name Arar den Flußlauf der Saone nebst der heutigen Rhone bis zur Einmündung der heutigen Isere bezeichne (S. 163 f.). Im Laufe des Mittelalters müsse sich irgend einmal dieses Flußsystem unmerklich verändert haben teils durch Bergstürze, teils durch säkulare Hebung der Erdkruste südlich vom lac du Bourget. Aber trotz des entschieden negativen Bescheides, den A. von allen Fachleuten der Geologie (S. 187—196)

auf seine Anfrage über diesen Punkt erhalten, glaubt er auf diese Hypothese nicht verzichten zu sollen (S. 201: nous ne désespérons pas voir quelque jour vérifier. . . .).

2. Der Hinweis (S. 55) auf Strabos Zeugnis (*τὴν διὰ Ταυρίνων, ἣν Ἀννίβας διῆλθεν*) ist durch nichts begründet. Im 3. Buche wenigstens sagt Polybius selbst kein Wort von dem Taurinerpaß, d. h. dem Paß oberhalb des Tals der Dora Riparia; ja, der Wortlaut selbst läßt diese Deutung nicht zu; denn es heißt dort ausdrücklich, daß Hannibal die Po-Ebene im Insubrergebiet (um Mailand) betreten hat und von dort erst ins Taurinerland (um Turin) vorgerückt ist. Und wenn A. darauf hinweist, daß Letronne a fort bien remarqué qu'il suffit d'être familiarisé avec la manière »dont Strabon cite les auteurs qu'il consulte, pour avoir la conviction que ce passage contient non-seulement la pensée de Polybe, mais jusqu'à ses expressions« — so müssen wir doch entschieden bei der Anschauung Delucs bleiben: c'est Strabon qui parle et non Polybe, d. h. daß Strabo nach der herrschenden Vorstellung seiner Zeit diese Angabe selbst hinzugefügt hat.

3. Der militärische Einwand gegen die Verlegung des Abstiegs in das Insubrergebiet muß als hinfällig oder mindestens als unklar bezeichnet werden. Jedenfalls vermögen wir nicht einzusehen, daß der Marsch Hannibals vom Insubrergebiet ins Taurinerland une faute stratégique gewesen wäre, dont le simple bon sens l'eût certainement gardé. A. sagt (S. 55/56): Cette marche en arrière pour aller combattre une peuplade gauloise sans grande importance est vraiment incompréhensible, quand il est évident que tous les efforts du général carthaginois devaient tendre à arriver au Tessin pendant que la route était libre. Lui faire exécuter une pareille contre-marche, c'est non seulement méconnaître son génie militaire, mais c'est encore aller contre le bon sens qui règle, à défaut de la science stratégique, les opérations de guerre. Ja, aber sollte es für Hannibal, der von der Po-Ebene aus die Römer angreifen wollte, nicht wichtig genug gewesen sein, zunächst sich auch der widerstrebenden Völkerschaften seiner Operationsbasis zu versichern, um diese kleine Diversion nicht zu scheuen, zumal feindliche Truppen noch gar nicht in der Nähe waren? Mußte überdies ein Hannibal wirklich fürchten, seinen Angriff auf Italien nicht durchführen zu können, wenn er nicht den Weg nach dem Tessin frei behielt?

4. Polybius soll mit *τὰ ἐπίπεδα* (die er in Gegensatz stellt zu den *δυσχωρίαι*, zur *ἀναβολή*, zu den *ὑπερβολαί*) nicht das weite Flachland an der Rhone (im Gegensatz zum Gebirgsgelände) gemeint haben, sondern das lange schmale Iseretal bis zur Arc-Mündung hinauf. S. 109 sagt A.: Polybe a voulu différencier les terrains au point de vue des transports, c'est-à-dire ceux où l'on pouvait employer les charrois et ceux où il fallait mettre les charges à dos d'animal. Quoi qu'il en soit, nous pensons que cette expression se trouve satisfaite par notre itinéraire le long de la vallée de l'Isère mieux que par tout autre; les quelques accidents de terrain rencontrés sur cette route ne peuvent pas, il nous semble, la faire considérer comme traversant un pays de montagnes. Der Beweis für die Notwendigkeit dieser Abweichung von der einfachen und natürlichen Auffassung dieses Ausdruckes fehlt.

5. Polybius meldet nichts von einem Anlangen des Hannibal bei der Druentia. A. vermutet nun, mit dieser Angabe des Livius sei nicht die heutige Durance, sondern der Drac gemeint, der möglicherweise den im alten Gallien mehrfach vorkommenden Namen Drantia geführt habe. Und dieser Fluß sei dann von Livius oder seinem Abschreiber mit der ihm bekannteren Druentia verwechselt worden. Uns ist dieser Aufbau denn doch zu locker gefügt. Übrigens scheint der winzige Drac des Hochgebirges nicht im mindesten dem von Livius geschilderten Alpenstrom zu entsprechen, der „trotz seiner großen Wassermassen (aquae vim ingentem) keine Schiffe tragen kann" und „unter allen Flüssen Galliens beim Übergange die meisten Schwierigkeiten bietet."

Somit müssen wir auch diesen Versuch der Lösung jener oft behandelten Frage als verfehlt bezeichnen. Nur ein Satz ist unserer Meinung nach richtig (S. 111 f.), nämlich die bereits von Chappuis ausgesprochene Vermutung, daß bei Liv. XXI, 31, 9 eine transposition géographique vorliege und die Anknüpfungsworte sedatis certaminibus Allobrogum als ein Versehen des Livius ausgemerzt werden müßten, da il a reporté après le confluent de l'Isère et du Rhône ce qui se passait après le passage du Rhône. Dieser quellenkritische Fingerzeig scheint uns sehr wichtig zu sein, wie wir überhaupt der Ansicht sind, daß die Forscher zuerst in der Studierstube größere Klarheit in das Verhältnis der Quellen zueinander gebracht haben müssen, ehe sie zum Alpenstock greifen, um an Ort und Stelle nach den Spuren des großen Karthagers zu suchen.

Steglitz. Konrad Lehmann.

Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte. Von **Hans Delbrück.** Zweiter Teil — zweite Hälfte. Völkerwanderung. Übergang ins Mittelalter. Berlin, Georg Stilke. 1902.

In diesem neuen Halbbande behandelt Delbrück die Zeit des Überganges vom Altertum zum Mittelalter. Ausführlich besprochen werden die Schlachten bei Straßburg und Adrianopel, und der Gotenkrieg Justinians. Die uns erhaltenen Berichte über diese Kämpfe sind freilich der Art, daß es auch dem Vf. nicht gelungen ist, eine befriedigende Darstellung des taktischen Verlaufes zu geben. Der Schwerpunkt des Buches liegt denn auch nicht auf diesem Gebiete, sondern in der Untersuchung über die Heeresverfassung des römischen Reiches seit Diokletian, des byzantinischen Reiches und der germanischen Staaten, die sich auf dem Boden des Westreiches gebildet haben; den Schluß macht ein Kapitel über den Ursprung des Lehnswesens. Das sind Probleme, die von definitiver Lösung zum Teil noch sehr weit entfernt sind, und die Aufstellungen des Vf. werden ohne Zweifel lebhaften Widerspruch wecken; auch Referent ist natürlich keineswegs mit allem einverstanden, so vielfache Anregung er auch dem Vf. zu danken hat. Einen Glanzpunkt bilden auch diesmal wieder die statistischen Untersuchungen, und hier kann ich Delbrück in allem wesentlichen beistimmen. Erst dadurch wird ein wirkliches Verständnis der Kriegsgeschichte dieser Zeit und ihrer Geschichte überhaupt möglich.

Sehr treffend ist auch die Antikritik gegen Nieses Besprechung von Delbrücks 1. Bande in den G. G. Anz., der dem Ganzen vorangestellt ist, und sie ist leider nicht überflüssig, denn sie trifft nicht bloß Niese, sondern auch viele andere Philologen, die auf dem Gebiete der alten Geschichte arbeiten, und nur darum ist Delbrück überhaupt auf die Sache zurückgekommen. Ich will damit übrigens durchaus nicht gesagt haben, daß Niese nicht in einzelnen Punkten recht hat, auch gegen Ansichten, die ich selbst früher geäußert habe. Nicht minder richtig sind D.s Bemerkungen gegen Otto Hirschfelds Verteidigung (Festschrift für Gomperz S. 189) der bei Polybios überlieferten Angaben über die Verluste Hannibals auf seinem Marsche von Spanien nach Italien. Doch ich will auf Einzelheiten weiter nicht eingehen. In der Besprechung des D.schen Werkes gibt General v. Schlichting der Hoffnung Ausdruck, daß es „dem militärischen Dilettantismus, der bisher in der Geschichtschreibung herrschte, ein Ende mache.“ Das wäre sehr schön,

aber ich kann diese Hoffnung, was die nächste Zukunft angeht, leider nicht teilen.

Rom. Beloch.

P. Allard, Julien L'Apostat. T. II, III. Paris, Lecoffre 1903. 376 u. 416 S.

Das Resultat, zu dem der Vf. der »Histoire des persécutions« in seiner zusammen 1300 Großoktavseiten umfassenden Julianbiographie kommt, ist in der tendenziösen Erweiterung der Bezeichnung »uomo squilibrato« enthalten, die Negri zur Genugtuung Allards an einer Stelle seines Buches auf den Apostaten anwendet. A. macht daraus eine »idée fixe« und eine »déchéance intellectuelle«, die er sachlich und zeitlich mit Julians Apostasie zusammenfallen läßt. Danach braucht man sich nicht wundern, wenn er der christlichen Tradition fast rückhaltslos Glauben schenkt und nur durch ein gelegentliches »si l'on en croit« bekundet, daß diese oft nicht sehr zuverlässig ist. Alles in allem liest sich sein gut geschriebenes, fleißig gearbeitetes und übersichtlich disponiertes Werk, dem nur leider jeder Index fehlt, fast wie eine Rechtfertigungsschrift zu den Invektiven Gregors von Nazianz, dessen grundsätzliche, echt christliche Milde er sogar mit Emphase hervorhebt. Gute Abschnitte finden sich auch in den beiden letzten Bänden da, wo der Vf. von seiner ausgiebigen Kenntnis des kulturgeschichtlichen Materials Gebrauch macht, um den Hintergrund seiner Darstellung zu schildern. Die apologetisch-christliche Voreingenommenheit hält ihn auch bei der Verwerfung des durch Julian selbst gebotenen Quellenmaterials trotz genauer Kenntnis der kritischen Schwierigkeiten nicht ab, sehr zweifelhafte Stücke wie Ep. 19 und 25 beizuziehen. Vor der durchgehends beobachteten Übereinstimmung mit den Urteilen der Kirchenväter hätte ihn schon die von ihm selbst hervorgehobene »absence de réaction soit politique soit religieuse après la disparition de Julien« warnen sollen, die doch am deutlichsten beweist, daß die theologischen Gegner des Apostaten arg übertrieben haben.

So anerkennenswert der „Anhang über die Quellen der Geschichte Julians" ist, so vermißt man doch auch hier die allernotwendigste Vollständigkeit in der Angabe der sekundären Literatur. Der Mangel an Vollständigkeit ist überhaupt zu beklagen, wenn man das Werk auch bloß gewissermaßen als einen Thesaurus unseres Wissens über Julian benutzen wollte. Zu einem solchen könnte der Vf. dasselbe

ohne allzu große Schwierigkeiten vervollständigen. Dann müßte aber vor allem die kriegsgeschichtliche, philosophisch- und kirchen-historische, dogmengeschichtliche, literar-historische und ästhetisch-kritische Seite noch viel mehr ausgearbeitet werden. Der Raum könnte leicht durch knappere Zusammenfassung und Weglassung überflüssiger Inhaltsangaben fremder Werke gewonnen werden.

Im einzelnen sind wir an vielen Stellen anderer Meinung als Allard: Or. VII 289, 1 Hertl. und Ammian XXVIII 2, 5 wird »Memmorius« und nicht »Mensurius« genannt. — Or. VII. 295, 26 wird δαιμόνος im platonischen und nicht im christlichen Sinne gebraucht. — Ep. ad Them. ist nach 329, 23 wohl schon vor Julians Ankunft in Konstantinopel verfaßt. — Der Adressat von Ep. 62 ist wohl eher ein Zivilbeamter als ein Priester. — Eine »lettre apocryphe à Sopater« gibt es nicht, und der Abschnitt von Ep. 27 (518, 9 bis 21), wo dieser Mann genannt wird, ist wohl sicher unecht. — Julians theologische Streitschrift war als »contre les Galiléens« und nicht »Chrétiens« zu zitieren. — Die Pseudo-Kyniker in Or. VI. und VII. sind keine »libre-penseurs« sondern Christen bezw. Christenfreunde. — Fragm. Epist. 386, 19 ist neben Epikur nicht »Zenon«, sondern Pyrrhon genannt. — Der Ep. 10, 490, 8 erwähnte frühere Brief an die Alexandriner kann nicht identisch sein mit Ep. 58, sondern er war wohl ein mit M. ad Ath. gleichartiges und gleichzeitiges Manifest. — Die Kritik des Misopogon ist viel zu humorlos gehalten und schon deshalb verfehlt. — Ep. 42 ist kein Edikt, sondern ein Spezialerlaß an die christlichen Bischöfe, der das Rhetorenedikt zur Voraussetzung und zur Veranlassung hat. Ein zweites Rhetorenedikt ist nicht anzunehmen; die bei Theodoret und Gregorius Naz. vorkommenden Zitate bildeten wohl einst einen Teil der verlorenen Anfangspartie von Ep. 42. — Misopog. 457, 7 handelt es sich wohl weniger um die christliche »corporation des monetarii« als um die obersten Münzbeamten. — Ebenda 469, 9 ist der Inhalt des ἐμαρτύρησε in dem von Allard unrichtig abgetrennten ἐκλιπών zu suchen. — Ebenda 466, 22 handelt es sich bei τὸ ἄγαλμα um die Statue des Gottes, als ihn Julian zum erstenmal erblickte: Damals erhielt er wohl das Wunderzeichen von ihm durch dieselbe. — Daß die Galiläerschrift tatsächlich schon sehr frühe von Julian konzipiert wurde, läßt sich durch viele Parallelstellen aus seinen andern Werken mehr als wahrscheinlich machen. — Or. V. 209, 17 ist wohl nicht an Porphyrius' Schrift »de abstinentia«, sondern eher an sein Werk „Über die allegorische Deutung

der griechischen und ägyptischen Theologie" zu denken. — Misop. 443, 8 enthält keine ausgesprochene Bitte um Abwendung der dem Christentum von seiten Julians drohenden Gefahren. — Für die Idee der religiösen Propaganda brauchte sich Julian nicht an christliche Jugendeindrücke erinnern, da diese Idee schon in der neuplatonischen Auffassung des Dionysosmythus enthalten war. Vgl. Or. VII. 286, 15 ff. — Ep. 1 * Z 51 heißt οὐκ ἂν ἠχθέσθην sicherlich nicht »je n'aurais pas supporté«, sondern im Gegenteil „ich hätte es nicht übel genommen". — M. ad Ath. 369, 9 enthält einen Hieb auf den christlichen Märtyrerkult des Konstantius. — Ep. 63, 585, 8 ist καθηγεμών nicht mit »initiateur«, sondern einfach mit „Lehrer" zu übersetzen Vgl. Or. VIII. 313, 3. — Or. VI. 234, 18 ist nicht an eine förmliche Aufnahmszeremonie in den kynischen Orden zu denken, sondern die betreffenden Worte sind im übertragenen Sinne zu verstehen. — Ep. 31, 522, 1 ist στρατόπεδον nicht mit »armée«, sondern mit „Heerlager" wiederzugeben.

Wenn der Vf. in einer 2. Auflage seines großen Werkes jeweils auf die Lücken der Julianforschung hinweisen und den Leser auf die vielen noch zu lösenden Probleme aufmerksam machen wollte, so würde er sich sicher auch diejenigen zu Dank verpflichten, die mit seinem apologetisch-konservativen Standpunkt nicht übereinstimmen.

Freiburg i. Br. Rudolf Asmus.

Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige. Eine diplomatische Untersuchung von **Karl Andreas Kehr.** Mit Urkundenanhang und einer Kartenskizze. Innsbruck, Wagner. 1902. XIV u. 512 S.

Eine im Original erhaltene Urkunde des Mittelalters wird auf jeden, der sich einmal mit ihr zu beschäftigen hat, einen eigenartigen Reiz ausüben; in ihr stellt sich nicht nur eine Geschichtsquelle dar, die uns über vergangene Dinge belehrt, wie es etwa auch ein trockenes Annalenwerk tut: die Urkunde ist in viel höherem Sinne selbst ein Stück Geschichte, das sich aus der Vergangenheit zu uns herübergerettet hat. Der König, dessen Verfügung die Königsurkunde zum Ausdruck bringt, und seine vornehmsten Diener haben das Diplom, welches uns vorliegt, in Händen gehabt, haben vielleicht selbst bei seiner Herstellung mitgewirkt: so kann eine systematische Durchforschung der Königsurkunden dahin führen, daß uns dieselben mancherlei über König und Hofstaat erzählen, weit über das hinaus, was ihren materiellen Inhalt bildet.

Betreffs unserer deutschen Königsurkunde liegen für das frühere Mittelalter wenigstens in dieser Beziehung schon gründliche und ergebnisreiche Untersuchungen vor; wir übersehen im allgemeinen klar die stetige Entwicklung der Königsurkunde bis zum Tode Heinrichs V. Mit der Wahl Lothars III. aber wurden, wie in der Politik, so auch im Kanzleiwesen die bisherigen Bahnen verlassen; fremden Einflüssen wurde hier wie dort Tor und Tür geöffnet, und die deutsche Königsurkunde hat sich nie wieder von diesem Schlage zu erheben vermocht. Unsere Kenntnis von ihrer Entwicklung in der Folgezeit ist durchweg recht lückenhaft. Zwar hat Philippi vor bald zwei Jahrzehnten seine Monographie über die Reichskanzlei unter den letzten Staufern geschrieben: aber diese Arbeit, so dankenswert sie gewiß im einzelnen ist, konnte keine abschließenden Resultate bieten, da sie entstand, ehe die notwendigen Vorarbeiten erledigt waren. Das Urkundenwesen Kaiser Friedrichs II. und seiner staufischen Nachfolger ist das Produkt zweier sich vermengender Kanzleigebräuche: mehr noch als die Diplome der früheren Staufer waren die der normannisch-sicilischen Könige vorbildlich. Über die ersteren werden wir leider so bald wohl noch nicht ein genaues Bild erhalten — liegt doch auch das Erscheinen der neu zu bearbeitenden Regesten dieser Herrscher, wie es scheint, noch in weitem Felde; über die Urkunden der sicilischen Vorgänger Friedrichs II. aber hat uns K. A. Kehr jetzt eine gründliche Untersuchung geschenkt und damit der italienischen und der deutschen Geschichte einen gleich großen Dienst erwiesen.

Ich wende mich dazu, den reichen Inhalt des Werkes kurz zu skizzieren. Das zweite Kapitel — von dem ersten wird später zu sprechen sein — behandelt die Kanzlei; für die allgemeine Geschichte ist es das ergiebigste. Eingeleitet wird es durch eine sorgfältige, 18 Seiten umfassende Liste des gesamten Kanzleipersonals, welches in den Jahren des normannischen Königtums (1130—1194) und unter der Regentschaft der Kaiserin Konstanze (1195—1198), der in Sicilien fast selbständig schaltenden Gemahlin Heinrichs VI. und Vormünderin des jungen Friedrich II., nachweisbar ist. Diese dankenswerte Zusammenstellung und die ihr folgende Geschichte der Kanzlei bieten ein klares Bild der straffen Organisation, die in der Zentralbehörde des Staates herrschte; der Umstand, daß wir aus den Urkunden die Beamten aller Grade mit Namen kennen, ermöglicht zu beurteilen, wie Chargenverteilung und Beförderungsverhältnisse in der Behörde waren; wir überblicken die Laufbahn eines Matthäus, welcher der Kanzlei 37 Jahre, von

1156—1193 angehörte, durch alle durchmessenen Rangstufen, vom einfachen Notar Wilhelms I. zum magister notarius und Vicekanzler Wilhelms II., und endlich bis herauf zum Kanzler und ersten Ratgeber Tancreds. So mochte er im carmen des Peter von Ebulo mit Recht apostrophiert werden (vgl. S. 94 Anm. 4):

»O veterum bibliotheca ducum,
O regni tutela, fides purissima regum«.

Unter den Notaren, die bezeichnenderweise dem Laienstande angehörten, können wir einen Wido, einen Alexander als die fleißigsten namhaft machen und brauchen uns nicht, wie die Historiker der Reichskanzlei, an der Tüchtigkeit von Klerikern zu erfreuen, von denen wir nicht einmal die Namen kennen, und die wir durch farblose Siglen, H B. oder ähnlich, zu unterscheiden uns bemühen. Auch über die Herkunft der normannischen Notare sind wir gut unterrichtet. In Deutschland suchen wir aus doch oft recht unsicheren Eigentümlichkeiten des Dialekts und der Schrift Stammesangehörigkeit und Schreibschule zu erschließen; die normannischen Notare dagegen nennen, vereinzelt schon unter Wilhelm II., regelmäßiger seit Tancred, ihren Heimatsort: Leo de Matera, Maximinianus de Brundusio, Thomas de Gaieta etc. — eine vortreffliche Gewohnheit, die sich die spätere staufische Kanzlei sehr zu ihrem Vorteil angeeignet hat.

Scharf treten die Gestalten der Kanzler hervor; diese Männer waren nicht nur die Vorsteher der königlichen Schreibstube, sondern darüber hinaus die ersten Diener ihrer Herren in Krieg und Frieden. Besonders der herrschgewaltige Majo (seit 1152) hat als Staatsmann eine weltgeschichtliche Rolle gespielt, wie wohl nur seine das gleiche Amt bekleidenden unmittelbaren Zeitgenossen, der deutsche Kanzler Rainald (seit 1156) und der römische Roland (seit 1153). Die überragende Stellung, welche die Kanzler in der allgemeinen Staatsverwaltung einnahmen, prägt sich deutlich aus in den reichen Nachrichten, welche die zeitgenössischen Geschichtsschreiber, zumal Hugo Falcandus und nicht minder die erstaunlich ergiebigen Chroniken der Klöster Casauria und Carpineto im Abruzzenlande, gerade für ihre Tätigkeit bieten; zusammengefaßt mit dem, was aus den Urkunden selbst zu ermitteln ist, gewähren sie einen Einblick in das Geschäftsgetriebe, wie wir ihn wohl kaum bei einer andern Behörde des 12. Jahrhunderts haben.

Kapitel 3 behandelt die äußeren Merkmale mit Einschluß der Siegel — diese besonders eingehend[1]) —, Kapitel 4 die inneren Merkmale und die Datierungen. Hier wird das kritische Rüstzeug bereitet, welches wohl jeden, der künftig eine normannische Königsurkunde zur Hand nimmt, in den Stand setzen wird, sich über ihren Charakter und Wert ein sicheres Urteil zu bilden. Einen besonderen Reiz für den diplomatischen Feinschmecker gewinnen diese Abschnitte dadurch, daß die Urkunden vornehmlich vom Standpunkt der vergleichenden Diplomatik aus betrachtet werden: was auf diesem Wege erreicht werden kann, hat ja vor einigen Jahren der jüngst verstorbene Mühlbacher an einem andern Beispiel (Kaiserurkunde und Papsturkunde) gezeigt.[2]) So erhalten wir aus tausend kleinen Zügen, die den Diplomen abgelauscht sind, ein lebendiges Bild von den verschiedenartigen Einflüssen, die am Königshofe von Palermo einander berührten. War doch die Hauptstadt von Sicilien, dem „klassischen Lande der Völkermischung", der Schnittpunkt der Peripherien dreier Kulturkreise, des byzantinischen, arabischen, lateinischen, — eine historisch-geographische Konstellation, die auf die Gestaltung des Urkundenwesens nicht ohne Einfluß bleiben konnte. In der Hauptsache ist für die lateinischen Diplome die Papsturkunde, für die griechischen die byzantinische Kaiserurkunde vorbildlich gewesen. Seit dem Eindringen der Deutschen ins Königreich 1194 entbrennt ein stiller Kampf mit der Reichskanzlei, der, wie ihn Kehr von Formel zu Formel verfolgt, mit einem ziemlich vollständigen Siege der überlegenen normannischen Kultur endigt. In diesen beiden Abschnitten vornehmlich zeigt es sich, wieviel geschichtlich und kulturgeschichtlich wichtige Nachrichten bei systematischer Durchforschung aus einer Urkundengruppe gewonnen werden können.

Das 5. Kapitel bildet die für jede Arbeit, die sich mit mittelalterlichen Urkunden befaßt, schier unvermeidliche Beigabe: es führt in das Gebiet der Fälschungen. 91 Diplome, fast alle, die zu Zweifeln Anlaß gaben, findet man hier besprochen; über das engere Thema hinaus sind zahlreiche Urkunden Heinrichs VI., Friedrichs II., ja selbst der Anjous, in den Kreis der Erörterung gezogen. In 15 größere und kleinere Gruppen gegliedert werden die unechten Diplome unter-

[1]) Auf einen höchst eigenartigen sicilischen Stempel Heinrichs VI. (S. 190 Anm. 1; der Kaiser stehend, Vollfigur, in normannischem Kostüm) sei noch besonders hingewiesen.

[2]) Vgl. auch, was Brandi in seiner geistvollen Art Bd. 83, 152 dieser Zeitschrift ausgeführt hat.

sucht; bald handelt es sich um einzelne spuria, bald um ganze Gruppen. Meist liegt natürlich pia fraus eines geistlichen Stiftes vor, so bei den Erzbistümern Palermo, Monreale und Bari, bei den Abteien Montecassino, S. Maria di Pisticci, Maria de Valle Josaphat, die mit 9 Fälschungen unter 14 die höchste Ziffer erreicht; dagegen sind die Karthäuser von S. Stefano del Bosco, um deren Urkunden einst die ersten und heftigsten bella diplomatica im Königreich Neapel geführt wurden, nach K. 371—386 etwas besser als ihr Ruf. Zahlreich sind auch die ehrgeizigen Geschlechter, die zu genealogischen Zwecken normannische Königsurkunden fabrizierten oder fabrizieren ließen: die Milonen, die Loffredi im Principat, die Calvelli in Palermo, die Porcii in Messina[1]); die letzten drei haben übrigens auch erzählende Quellen zum Ruhm ihrer Häuser in die Welt gesetzt.[2]) Munizipaler Patriotismus verleitete die Bürger von

[1]) Einige weitere Adelsfälschungen führt K. S. 401 in der Note an. Die Zahl läßt sich wohl noch vermehren: es scheint, daß die Süditaliener ganz besonders viel in dieser Richtung gesündigt haben. Durch Böhmer-Ficker 4747 wurde ich aufmerksam auf Mugnos, Teatro genealogico delle famiglie nobili di Sicilia (Palermo 1647), ein Buch, das, wie schon Behring, so auch K. entgangen zu sein scheint. Das in B.-F. 4747 als „zweifellose Fälschung" gekennzeichnete Diplom Manfreds findet ein genaues Seitenstück in einer ebenso plump gefälschten Urkunde Rogers vom Jahre 1120, bei Mugnos II, 292. Weitere spuria dieser Gattung bietet Mugnos S. 60: ein Privileg Rogers für seinen Admiral Georgius de Landolina, der König Ludwig VII. von Frankreich aus der Gefangenschaft befreit, einen Mauren Mulcibiades im Zweikampf getötet habe usw., vom 22. Januar 1146; und je ein Mandat Wilhelms II. an den Stratigoten Georg von Messina, Friedrichs II. 1205 (Palermo) an Konrad de Giudica, das ich in den Fickerschen Regesten nicht zu identifizieren vermochte; diese beiden nur in Zitaten, aber offenbar von demselben Genre. Dagegen scheint die Grafenurkunde Rogers, die Mugnos I, 260 und andere drucken, echt zu sein.

[2]) Wie Kehr S. 390 betont, spielen die Loffredi in den unechten Diurnali des Matteo di Giovenazzo neben den Caraccioli die Hauptrolle; ausschließlich scheint ihnen eine kleine, erst von Kehr S. 391 Anm. 2 aus entlegenen Drucken herangezogene Chronik eines ominösen Wilhelm Glaber (um 1100) gewidmet zu sein. Nach den ebenso frech gefälschten Chronichi di quistu regno di Sicilia, die Holm und Potthast noch für echt hielten, hätten die Barone von Calvello sämtliche sicilische Könige, von den Normannen bis herab zu den Aragonesen, höchst eigenhändig gekrönt. Auf Rechnung der Familie Porcio kommen Bruchstücke einer Chronik in sicilischem Dialekt und Inschriften, die S. 390 nachgewiesen werden. Über-

Trapani, sich Privilegien Rogers, der Konstanze, Friedrichs II., wahrscheinlich auch Heinrichs VI. für Messina zu eigen zu machen; da Messina die Mutter von Trapani war, so könnte man wohl an Parallelschenkungen denken, wenn nicht unglücklicherweise unter jenen übernommenen Messineser Urkunden eine notorische Fälschung wäre. Die verrufene Zunft der gelehrten Fälscher ist durch Giovan Bernardino Tafuri aus Nardò vertreten.

Über der Entstehung des Buches haben glückliche Sterne gewaltet; K. nennt im Vorwort als seine beiden vornehmlichen Lehrer seinen Bruder Paul und den verstorbenen Scheffer-Boichorst, dessen Andenken er sein Werk gewidmet hat: durch sie wurde ihm und seiner Arbeit in gleicher Weise die Anregung zuteil, die von den beiden Begründern der exakten Diplomatik, Sickel und Ficker, ausgegangen ist. Zusammen mit seinem Bruder, der ja wie kein zweiter deutscher Gelehrter heute die Archive Italiens kennt, hat er das ehemalige Normannenreich bereist. Kap. 1 des Buches führt den so gewonnenen Rundblick über Bestand und Überlieferung der normannischen Königsurkunden vor Augen, und ein Anhang zu dem Werke bietet die reiche Ausbeute der nur zwei Monate umfassenden Reise, etwa ein halbes Hundert inedita (von 1080—1246), darunter Stücke von so hervorragender, namentlich verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung, wie Nr. 1—3 (Kolonisation und Landesaufnahme), 10 und 11 (zu Rogers constitutio de resignandis privilegiis), 12 und 13 (Hofgerichtsentscheidungen), 14 (Appennis), 16, 24, 29 (Wilhelm I. bezw. II. über Rekrutierung der königlichen Flotte). Fünf Urkunden Tancreds bereichern unsere Kenntnis des Itinerars dieses Herrschers in seinem heldenmütigen Kampfe gegen Heinrich VI. Von Tancreds unglücklichem Sohne Wilhelm III., den Heinrich VI. in Trifels verschmachten ließ, kannten wir bisher nur vier Diplome; K. glückte es, in den auch sonst erfolgreich benutzten Patronatsprozessen des neapoletanischen Hauptstaatsarchivs ein fünftes aufzufinden. Glänzend sind die Resultate für die Stauferzeit: von Konstanze werden 14, von Friedrich II. 5 Urkunden mitgeteilt. Alles in allem ein neuer Beweis, welche Schätze die vielumstrittenen italienischen Archive bei planvollem Suchen noch immer spenden.

---

haupt finde ich in Kehrs Buch manche Bemerkung über die süditalischen scriptores; vgl. was S. 78, 82, 90 gegen die Glaubwürdigkeit des Hugo Falcandus, S. 403 über Fälschungen des Tafuri gesagt wird. S. 311 Anm. 1 wird die Entstehung der sog. Annales Siculi nach Messina verlegt; ob mit Recht?

Zu bedauern ist, daß der Arbeit keine Facsimiles beigefügt sind; die äußeren Merkmale der Urkunde studiert man heute nicht mehr gern ohne solche, und jeder Leser des Buches wird gewiß wünschen, die eigenhändige Unterschrift König Rogers oder des Kanzlers Majo einmal vor Augen zu haben. Aber es ging wohl über die beschränkten Mittel des Privatgelehrten hinaus, die nötige Anzahl von technisch brauchbaren Nachbildungen zu liefern. Mit Recht hat sich K. davor gehütet, kritisch wertlose Nachzeichnungen zu bieten, oder etwa nur ein gutes Facsimile: dies hätte zur Illustrierung einer Entwicklungsgeschichte von $6^1/_2$ Jahrzehnten niemals ausgereicht.

Die große Bedeutung der normannischen Königsurkunden für die staufische Diplomatik habe ich bereits hervorgehoben; in einem Falle wenigstens, mit seiner Untersuchung über die Friedensurkunde von Venedig (Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtsk. 27, 758 ff.) hat das K. bereits selbst praktisch zur Evidenz erwiesen. Hoffentlich wird sein Buch für andere oder für ihn selbst der Ansporn sein, sich weiter dem großen und schönen Gebiet zuzuwenden, dem die unvollendete Lebensarbeit seines Lehrers Scheffer-Boichorst galt.

Berlin. Hermann Krabbo.

Hessische Landtagsakten. Herausgegeben von **Hans Glagau.** (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck.) 1. Band. 1518—1521. Marburg 1901. XXXVII u. 593 S.

Mit dem 1. Bande der Hessischen Landtagsakten hat die Historische Kommission für Hessen und Waldeck den Historiker des 16. Jahrhunderts zu lebhaftem Danke verpflichtet. Sie hat uns damit ein Werk geschenkt, das in hervorragender Weise unser Wissen von jener reichbewegten Zeit direkt vor Luthers Auftreten ergänzt. Hessen ist damals einer der Brennpunkte der Politik: hier kreuzt sich die kaiserliche und die sächsische, die stärkerer Zentralisation wie die des Territorialismus; die beiden Parteien unter den Wettinern ringen hier um den bestimmenden Einfluß: Georg anfänglich, nach dem Tode von Annas Gemahl, den er für sich zu gewinnen gewußt, im Interesse Ostfrieslands und dann überhaupt in dem des Kaisers, an den er sich im Norden wie im Osten gebunden sieht; seine Gegner auf der anderen Seite, um mit der sächsisch-hessischen Erbeinigung die starke Grundlage einer sich selbst genügenden Macht aufrecht zu erhalten. Sickingen und die reichsritterschaftliche Bewegung hat schließlich auf diesen Boden hinübergespielt. Für all das erhalten wir in dem vor-

liegenden Bande ein reichhaltiges Material. Glagau hat mit anerkennenswertem Sammlerfleiß aus den hessischen wie aus den sächsischen Archiven, ferner aus Wien und Schwerin in ihn zusammengetragen, was ihm an Landtagssachen und Korrespondenzen wie Berichten zur Mitteilung wertvoll erschien; es sind über 230 Nummern daraus geworden, denen gewiß nicht viel weniger in Anmerkungen, ganz oder teilweise, beigegeben sind.[1])

Wieviel Neues nun auch dieser Band für die Charakteristik und die Intentionen der einzelnen Persönlichkeiten bringt, ich möchte seine gewiß hohe Bedeutung nicht überschätzen. Die meisten Fragen, die sich aus ihm ergeben, bleiben doch noch offen.[2]) Gl. ist der Gefahr, das zu verkennen, nicht entgangen. In seinem Buche über „Anna von Hessen", dem das hier gedruckte Material im großen und ganzen zu Grunde liegt, erscheint in der hessischen Geschichte zwischen 1508 resp. 1506 und 1521 nichts mehr in Dunkel gehüllt: Anna ist von Anfang an die Vorkämpferin landesherrlicher Macht und ihr Streben wird schließlich mit bleibendem Erfolg gekrönt; was ihr gegenübersteht, ist Opposition aus Prinzip, sind Rebellen, die die Gelegenheit zur Schwächung oder zur Vernichtung der landgräflichen Prärogative benutzen wollen; gegen die Gesamtanschauung läßt sich nach ihm aus den Quellen nichts einwenden; wenn auch nicht für alle Behauptungen ein strikter Beweis geführt werden konnte, mit jener ist auch die Darstellung dieser Einzelheiten gesichert. Gl. hat mit seiner „Anna von Hessen" vielseitige Zustimmung gefunden. Ich fühle mich um so mehr dazu verpflichtet, aus meiner gegenteiligen Überzeugung keinen Hehl zu machen, als ich fürchte, daß Gl.s Darlegung nur allzu gut geeignet ist, eine schiefe Auffassung jener Episode hessischer Geschichte zu begründen.

Gl. stützt seine Auffassung von Annas Persönlichkeit auf dreierlei: sie sei es gewesen, die im Bunde mit Mönchen ihren Gemahl zum Umsturz des Testaments von 1506 veranlaßt habe, um sich die Vor-

---

[1]) Man wird im allgemeinen dem gegenüber mit jedem Bedauern zurückhalten, daß dies oder jenes Stück keine Aufnahme gefunden; aber es mag dennoch gesagt sein, daß man nur ungern die von Ulmann (Sickingen S. 104) zitierte „Antwort der hessischen Regierung auf die Werbung der sächsischen Räte betr. die Ursachen des sickingenschen Angriffs" wie den Bericht Riedesels an Philipp, d. Darmstadt, 15. September 1518, vermißt.

[2]) Für viele Fragen mag der 1. Band der Ernestinischen Landtagsakten, den kürzlich Burckhard veröffentlicht hat, weiteren Aufschluß geben.

mundschaft über ihren Sohn und die Regierung Hessens zu gewinnen. Dann, als sich die Stände dagegen erhoben, habe sie die erste Gelegenheit benutzt, gegen das Regiment ihrer Gegner anzugehen; die Initiative im Jahre 1514 falle ihr zu. Und schließlich, wenn sie auch in den Jahren 1514—1517 den Ständen weitgehenden Einfluß eingeräumt habe, so sei das doch nur die Taktik einer listigen, verschlagenen Frau gewesen: die Tatsache, daß sie sich 1517 von der Mitherrschaft der Stände emanzipierte und daß sie den Kaiser 1518 um die frühzeitige Mündigkeitserklärung ihres Sohnes bat, um eben dadurch sich und ihren Sohn vollständig von der Verpflichtung ständischen Beirats zu befreien, beweise, daß sie schon 1514 weitergehende Absichten verfolgte, und daß nicht gekränkter Ehrgeiz, wie etwa Rommel meinte, die Triebfeder ihres Handelns gewesen sei. Ich will auf das erste nicht weiter eingehen: Rose hat jene Behauptung zuerst aufgestellt; ob sie richtig ist, entzieht sich der Beurteilung. Ich möchte dazu nur bemerken, daß, als bei dem nahen Tode Hermanns von Köln die Frage der hessischen Vormundschaft einer neuen Regelung bedurfte, Georg von Sachsen ein so weitgehendes Interesse an der für ihn günstigsten Erledigung derselben hatte, daß eine starke Beeinflussung Wilhelms durch ihn zum mindesten sehr wahrscheinlich ist. Und sodann: Anna zeigte in ihren Privatbriefen jener Zeit, die uns mitgeteilt worden sind (Rommel 3. 1. Anmerkungen S. 131; Glagau, Landtagsakt. S. 94, 96; vgl. auch S. 173), einen so weichen Charakter — Gatten- und Mutterliebe —, und so wenig von der Stimmung einer starken und zielbewußten Persönlichkeit, daß man sich wohl vorstellen kann, wie Georg sie als Vormünderin ihres Sohnes vor allen anderen gewünscht hat: er ist es ja dann auch gewesen, der ihr von Anbeginn Beistand leistete. Ganz und gar haltlos ist das zweite Argument. Als sich nach dem kaiserlichen Schiedsspruch von 1512, der sich gegen die Sachsen wandte (eine weitere Kontremine Maximilians gegen seinen gefährlichen Widersacher!), Ende 1513 die oberhessische Ritterschaft gegen die Regenten empörte, weil sie im Namen der Wettiner und nicht in dem der Landschaft regierten, und als unter diesen selbst, zum Teil wegen rein persönlicher Angelegenheiten (vgl. Schenk zu Schweinsberg, Das letzte Testament Landgraf Wilhelms II. S. 22), Zwiespalt eintrat, da war naturgemäß Anna der Sammelpunkt der Unzufriedenen. Aber nicht von ihr ging der Hauptangriff gegen die Regenten aus: auf dem Landtage von Kassel im Jahre 1514 treibt sie lediglich die Mutterliebe zum Handeln, die sich um den

Sohn, den man ihr vorenthält, sorgt: alles andere ist Sache der Landschaft. Und wieweit hatte im übrigen auch hier Georg seine Hand im Spiel? — Bleibt das Dritte! Ich bin nun gern bereit, „Frau Anna" für das Ende ihrer Herrschaft größere Selbständigkeit zuzuerkennen. Wenn sich auch schwerlich ein Mann wie Schrautenbach, der mit seiner Herrin stand und fiel, völlig außer Berechnung setzen läßt, so haben wir doch schon in der Tatsache, daß sie sich von Gegnern rings umgeben sah, und in dem Wunsch, ihre Machtstellung zu erhalten, für eine solche Festigung die genügende Erklärung. Aber darum bleibt es doch nicht richtig, daß sie in den Jahren 1514—1517 eine Maske getragen, die ihr wahres Gesicht verhüllte. Der Reichtum der hessischen Landgrafen — bekanntlich verfügten sie über großen Hausbesitz — konnte sie sehr bald in ihrer Finanzgebahrung von den Ständen unabhängig machen. Wenn sie also Landtage nicht berief, so ist das noch kein Zeichen, daß sie sich in der Regierung freie Hand zu schaffen bestrebt war. Ebensowenig muß so gedeutet werden, wenn sie die von der Landschaft verordneten Räte nicht befragte: die Unordnung im Lande, der rechtlose Zustand, nicht zuletzt das rigorose Vorgehen Annas gegen die Anhänger Boyneburgs, des Hauptes der alten Regenten, spalteten schließlich von ihren Parteigängern den größten Teil ab: sie hätte gegen ihr eigenstes Interesse gehandelt, wenn sie sich strikt an die Festsetzungen des Homberger Landtages gehalten hätte. Im großen und ganzen ist sie aber von ihnen nicht abgewichen: Philipp konnte das den Ständen gegenüber im Oktober 1518 betonen (Akten S. 530). Und schließlich dürfte Gl. auch mit seinem letzten Argument im Irrtum sein, daß nämlich Anna es gewesen, die beim Kaiser die Mündigkeitserklärung Philipps durchgesetzt habe. Rommel (3, 1. S. 246) so wenig wie Schenk (S. 32) wissen etwas von diesem Schachzug der Landgräfin gegen die Stände. Im Gegenteil weisen sie diesen die Initiative zu. Gl. ist uns die Angabe der Quelle dieser Nachricht schuldig geblieben: wird er sie uns nachweisen können?

Ich bedaure es mit diesen Abstrichen an dem Bilde, das uns Gl. gezeichnet, noch nicht genug sein lassen zu können. Denn noch an einer anderen markanten Stelle habe ich eine Korrektur vorzunehmen; auch die Zeichnung Boyneburgs kann den kritischen Blick nicht befriedigen. Nach Gl. ist dieser hervorragendste Gegner der Mecklenburgerin dadurch zu ihrem Feinde geworden, daß sie ihn von seinem Platze am Hofe und im Regiment vor seines Herrn Tode verdrängte: nur

ihr zu schaden ist er fortan bemüht, und darum wechselt er die Partei, geht von der Landschaft, die ihn erhoben, über zu den Wettinern (S. 125). Gl. hat aus einer gewissen Antipathie heraus dessen Bedeutung als Verfechter der Fürstengewalt nicht gerecht werden können; er ist das zweifellos; wie seine Ausführungen den Wettinern gegenüber (Akten S. 215 und S. 225) zeigen, erscheint ein sehr weitgehendes Recht der Landesherren gegenüber der Landschaft als ein wesentlicher Bestandteil seiner politischen Überzeugung. Ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß er eben aus diesem Grunde, aus Besorgnis vor einer weiblichen, allen Einflüssen offenen Regierung, der gewesen ist, der gegen die testamentarischen Bestimmungen Wilhelms die Ernestiner ins Land rief, der die hessischen Stände zum Anschluß an sie bewog: er ist von Anbeginn an gewesen, was er dann die ganzen Jahre hindurch war, der große Gegner albertinischer Sonderpolitik (vgl. Akten S. 448, 455). Kein Wunder bei dieser Sachlage, daß Anna wie ihr Sohn und Georg in ihm den Hauptwidersacher sahen und ihn vornehmlich zu treffen den Darmstädter Abmachungen mit Sickingen entgegen handelten; Boyneburg hat deshalb Hessen meiden müssen, bis 1528 mit dem Tode Schrautenbachs und bei der immer größer werdenden Differenz zwischen Georg und Philipp für ihn am Hofe seines Herrn wieder Platz geworden war. Eben diese Tatsache seiner Rehabilitation beweist, daß es sich im Kampfe Annas mit ihm und den übrigen Regenten nicht um die Ausfechtung prinzipieller Gegensätze gehandelt hat.

Ich breche ab: meine Ausführungen werden zur Genüge dargelegt haben, daß hier andere Interessen miteinander gerungen haben als Landeshoheit und Ständetum. Nur in dem großen, aber stillen Widerstreit der kaiserlichen Politik, flankiert von der Georgs, mit der Friedrichs des Weisen läßt sich die Geschichte Hessens vor 1519 begreifen, und nur in ihm hat für die junge und schöne Fürstin, die in erster Reihe Mutter und erst dann für sich von Ehrgeiz beseelt war, mit ihrer Rachsucht die Möglichkeit gelegen emporzukommen und sich zu behaupten. Ob dabei die Velleitäten der Stände gebrochen wurden? — ich wage darauf keine Antwort. Die nächsten Bände werden sie uns bringen.

Zu der Edition selbst bemerke ich, daß sie sich eng an das Vorbild von Belows Landtagsakten hält: wie dort, so sind hier die Akten in verschiedene Gruppen zusammengefaßt, denen dann ein Überblick über den Inhalt vorausgeschickt wird (bei der Vorbemerkung zu VI

S. 101 notiere ich, daß in der Kleinodienfrage die günstige Entscheidung des kaiserlichen Kommissars nicht rückgängig gemacht wurde); natürlich tritt auch dabei die charakterisierte Anschauung Gl.s deutlich hervor. Dankbar ist anzuerkennen, wie große Mühe sich der Herausgeber mit der Feststellung der verschiedenen gegeben: wir erhalten dadurch manch wertvollen Fingerzeig. Überhaupt ist ein großes Stück Sorgfalt auf die Publikation verwendet, wenn man sie auch gerade dort, wo man sie besonders gern sieht, bei dem Register nicht in demselben Maße findet: ich habe nicht kontrolliert, was ein anderer Rezensent hervorgehoben, daß es nicht ganz zuverlässig sei; aber ich hätte gewünscht, daß dabei nach dem Muster der Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven verfahren worden wäre, an denen die Arbeit eben dadurch außerordentlich erleichtert wird. Als arge Übertreibung gewissenhafter Edition wird wohl allgemein anerkannt werden, wenn hinter jedem nicht auf den ersten Blick verständlichen Worte ein Ausrufungszeichen auf die gleiche Ansicht des Herausgebers verweist. Oft steht man bei diesen Zeichen vor einem unlösbaren Rätsel (so etwa S. 47 oder S. 446; S. 309, Zeile 19 v. o. ist hinter „an“ = ohne ein Komma zu setzen, wodurch der Satz verständlich wird). Übrigens kennt Gl. Ausrufungszeichen nicht nur zum Hinweis auf auffällige Schreibart, sondern auch als Ausdruck seiner subjektiven Auffassung: die Worte „althergebrachte Übung“ oder auch „Ordnung“ werden in dieser Weise markiert, wenn die Stände sie gebrauchen (z. B. S. 43). In dem Einleitungsbande, der alle Landtagsakten vor 1509 zusammenfassen und eine orientierende Skizze über die Landständische Verfassung in Hessen bringen soll, wird er sich über das Recht zu solcher Auffassung noch auszuweisen haben.

Im einzelnen habe ich mir notiert, daß das Schreiben der Stände nach Kassel (S. 207, Nr. 89 erwähnt) nicht identisch ist mit dem S. 200 Anm. 1 erwähnten, da dieses an den Rat der Stadt mit adressiert ist: wie aus aus der Nachschrift zu Nr. 89 zu entnehmen ist, wird man wohl zwei Schreiben anzunehmen haben. Das S. 442 ff. mitgeteilte Aktenstück ist fälschlich als Protokoll bezeichnet: wie aus der Anredeform hervorgeht, ist es vielmehr ein Bericht an die Ernestiner. Die Vermutung Gl.s (S. 546 Anm. 2), daß die Jahreszahl 1518 in der Datumszeile von Nr. 225 in 1519 zu verwandeln ist, ist ganz sicher zutreffend, da der Termin (2. Mai 1518) in Nr. 225 selbst dazu zwingt. Mit „des heiligen Reichs ordenunge und reformacion zu Worms aufgerichtet“ (S. 227, S. 435 Anm., S. 437) ist nicht die

Wormser Reformation von 1499 (nicht 1498! Schröder, Rechtsgesch.[3] gibt die Jahreszahl richtig an) gemeint, sondern selbstverständlich die von 1495: die Wormser Reformation von 1499 bezog sich nur auf das Stadtrecht! S. 195 Anm. ist die Jahreszahl 1510 in 1514 zu verbessern.

Aufmerksam machen möchte ich zum Schluß auf die Klageschrift Wilhelms II. gegen seine Räte (S. 13 ff.), die kulturhistorisch interessante Details und wertvolle Einblicke in das Verhältnis von Fürst und Rat selbst dann bietet, wenn wir so manches davon fortnehmen. Dabei sei erinnert an das Verhältnis Kasimirs von Brandenburg und seiner Brüder zu ihrem kranken Vater Friedrich.

Berlin. W. Stolze.

Die Badischen Schulordnungen, I. Die Schulordnungen der badischen Markgrafschaften von Dr. **K. Brunner.** (Monumenta Germ. Paedag. XXIV, 1.) Berlin, A. Hoffmann & Co. 1902. CXXVIII u. 617 S.

Eine sorgsame, für die Geschichte der deutschen Schulen auch insofern wertvolle Arbeit, als sie trotz der ungleichartigen Bedingungen für das Schulwesen die wesentliche Übereinstimmung zwischen Nord und Süd oder besser gesagt zwischen den Rheinlanden und dem Binnenlande aufweist. Die Einleitung gibt eine geschichtliche Übersicht über die Schulverwaltung, die namentlich unter dem tätigen Markgrafen Karl Friedrich seit der Vereinigung von Baden-Baden und Baden-Durlach 1771 Klarheit und Leben gewann. Auf diese beiden Landesteile beschränkt sich die vorliegende Darstellung. Hierbei wird für die frühere Zeit der Einfluß der zahlreichen Klöster S. XXIII gebührend anerkannt: ich finde daß hier wie anderswo die vortreffliche Schrift Spechts (Geschichte des deutschen Unterrichtswesens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, 1885) nicht genügend verwertet wird. Bemerkenswert ist S. XXIII, daß das Unterrichtsmonopol der Kirche in Baden nicht durch den Staat, sondern durch die Gemeinden erschüttert wird; auch in den norddeutschen Städten treten die städtischen Schreibschulen mit den kirchlichen Veranstaltungen in erfolgreichen Wettbetrieb. Später freilich zieht der absolute Staat selbst die Spinnschule und die Anleitung zur Seidenzucht in seinen Bereich, S. 167. Besonders willkommen ist die Angabe der Lehrmittel, die den Charakter und das Bildungsziel der Anstalten erkennen lassen, vgl. S. CXXVII, und es ist merkwürdig genug, daß neben den auch anderswo gebrauchten Schulbüchern von Becanus, Golius, Corderus selbst H. Grotius

de jure belli et pacis, Pufendorf de officio hominis et civis und Sleidanus de quatuor imperiis S. CXII sich finden. Später treten auch dort die norddeutschen Hilfsbücher von Arnd, Buddeus, M. Gesner, Heineccius und Joach. Lange in Gebrauch, in der Zeit der Aufklärung auch Rochow und selbst Beckers Not- und Hilfsbüchlein ein. Von den Volksschulen wird Auffälliges nicht berichtet; denn daß bei der kärglichen Besoldung neben den Mesnern und Gerichtsschreibern auch Handwerker in die Schulstellen berufen werden (S. 18 f.), ist ja überhaupt Brauch. Betreffs der höheren Schulen teilt unser Werk Prüfungsordnungen für Pfarr- und Schulamtskandidaten mit S. LXVI, 107—112; unter den Schulordnungen weise ich auf die für das Gymnasium illustre in Karlsruhe, das mit einiger Vorliebe behandelt wird, von 1614 und 1725 und die sehr eingehende für die Landgrafschaft Sausenberg von 1722 hin. In den Visitationsprotokollen findet sich über die Landschulen und ihre Lehrer manches Betrübende, ganz wie anderswo. Der Abdruck solcher Protokolle war für die Anschauung des Schullebens unentbehrlich; allein es ist dessen, wie auch für die Visitationsordnungen fast zu viel geschehen, wie denn dem ganzen großen Unternehmen eine strengere Sichtung des Stoffes dringend zu empfehlen ist.

Halle a. S. W. Schrader.

Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. Von **Heinr. Boos.** Vierter Teil. Berlin, J. A. Stargardt. 1901. VIII u. 741 S.

Mit dem vorliegenden 4. Bande, der die Zeit vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart umfaßt, hat das umfangreiche kulturgeschichtliche Werk von Heinr. Boos, dessen früher erschienenen Teile in dieser Zeitschr. 80, 488 ff. u. 87, 122 ff. besprochen wurden, seinen Abschluß erreicht. Auch hier ist ungedrucktes und gedrucktes Material mit staunenswertem Fleiß zusammengetragen, und große Liebe zur Sache hat dem Vf. überall die Feder geführt; auch hier wird der Kulturhistoriker, besonders im 44. und 46. Kapitel, des Interessanten und Belehrenden genug finden. Aber freilich, uneingeschränktes Lob kann man diesem Teile so wenig zollen wie den übrigen. Hat sich Vf. hier auch, der Not gehorchend, vom Ende der Reformation an namentlich bezüglich der allgemeinen Zeitgeschichte einer größeren Zurückhaltung befleißigt — das 19. Jahrhundert ist nur ganz flüchtig auf 22 Seiten (645—667) behandelt —, so macht sich doch auch hier

eine große Breite oft unangenehm bemerkbar, und immer wieder muß man bedauern, daß es der Darstellung an Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit so sehr gebricht, was nicht zum wenigsten in den kulturhistorischen Teilen empfindlich stört. Dazu kommt nun noch, daß B. sich als kein Meister des deutschen Stils erweist, so daß dem durch die Kunst Sattlers geschaffenen Bilderschmuck hier das rechte Gegenstück fehlt.

Einzelheiten mögen diese Mängel noch etwas illustrieren. Die Kapitelüberschriften teilen den ganzen Stoff meist nach den großen weltgeschichtlichen Zeitepochen ein, aber der Inhalt deckt sich wiederholt damit nicht. Z. B. heißt Kapitel 44: das Zeitalter der Gegenreformation, aber seine kulturgeschichtlichen Teile gehören vorwiegend der Reformationszeit an, Kapitel 45: die böse Zeit des großen Krieges, aber es führt uns bis zum Schluß des Siebenjährigen Krieges, und nur der kleinere Teil behandelt die in der Überschrift angegebene Zeit, die zudem für Worms und den Oberrhein weniger böse war als die folgende der Raubkriege Ludwigs XIV., Kapitel 46: Stilleben im 18. Jahrhundert, aber gar manches darin (vgl. S. 525 ff.) paßt wenig in ein Stillebengemälde hinein! Recht willkürlich sind manchmal die Lebensskizzen Wormser Bürger eingeschaltet; oft, nachdem wir die Betreffenden vorher schon mehrfach haben hervortreten sehen, wie es z. B. bei Seidenbender der Fall ist, der uns bereits im 45. Kapitel begegnet, während erst das 46. Kapitel nähere Angaben über sein Leben und seine Familie macht. Bisweilen finden sich lästige Wiederholungen von Bemerkungen, ohne daß sie für die Sache eine besondere Bedeutung haben, z. B. S. 14 und 15 die Versagung des Geleits durch den Pfalzgrafen, S. 230 und 258 die über die Waldenser, S. 350/51 und 369/70 über die katholischerseits behauptete Wirkung der neuen Lehre, S. 384 und 395 über das Tridentiner Konzil. Schlimmer sind Widersprüche: man vergleiche das Urteil über Franz v. Sickingen S. 131/32 und 217, die Bemerkung S. 171 über Luthers Auftreten 1517: „die Kurie nahm sogleich den hingeworfenen Handschuh auf und machte ihm den Prozeß" und S. 172: „die Kurie hatte sich Zeit gegönnt, ehe sie gegen Luther vorging", die Bemerkung S. 218: „in allen volkswirtschaftlichen Dingen besaßen die damaligen Menschen absolut keine Einsicht", während S. 219 ff. vom Vf. gebilligte volkswirtschaftliche Ansichten erwähnt werden! Ganz merkwürdig nimmt sich S. 150 mit Anmerkung 367 aus. Heißt es S. 150 von der sog. Pfalzgrafenrachtung: Der Rat soll fortan aus 36 Personen bestehen und zwar aus 6 Rittern, 12 Geschlechtern und 18 aus

den Zünften und noch auf derselben Seite: Alljährlich scheiden 2 Ritter, 4 Geschlechter und 6 Handwerker aus, so polemisiert B. Anmerkung 367 gegen Arnold, daß er in der Rachtung für Zünfte „Handwerker" sagt, und fügt die Bemerkung hinzu: „Alle Bürger waren in Worms zünftig"!

Wie diese Behauptung falsch ist, so wird man auch mit mancher weiteren Aufstellung des Vf. nicht einverstanden sein können, so, wenn er auf dem Wormser Reichstage von 1521 „das Reichsheer- und Finanzwesen ausgebildet" werden läßt (S. 336), oder wenn er die preußische Zollgesetzgebung von 1818 als „unsinnige Zollwirtschaft" bezeichnet (S. 600). Vielen Beifall wird er wohl auch mit der Ansicht nicht finden, daß Goethe den Deutschen eine wirklich nationale Litteratur zu schaffen vermochte, „weil er ein Reichsstädter war" (S. 523). Wie denkt Vf. über das Verdienst Lessings darum, der doch kein Reichsstädter war? Ebenso steht es mit der weiteren Bemerkung: „Die Eigenschaft eines Reichsbürgers verlieh ihm (Goethe) in einer Zeit, wo bedientenhafte Gesinnung allgemein verbreitet war, den Sinn für Unabhängigkeit". Hatten etwa Lessing und Schiller solche „bedientenhafte Gesinnung"? Und ist nicht Schillers Figur des wackeren Miller in „Kabale und Liebe" der Typus eines deutschen Bürgers in einem despotisch regierten Staate? Und wie stimmt des Vf. Ansicht zu der von ihm weiterhin (S. 530) zitierten Klage Weckherlins über den damaligen Geist in den Reichsstädten: „Wo der Bürger nicht ungekränkt ein Glas Wein trinken, wo er, ohne den Hut abzunehmen, nicht vor dem Senator vorbeigehen, wo sein Ehrenweib den Pas nicht ungestraft vor der Frau Ratsschreiberin nehmen darf, da ist keine bürgerliche Freiheit"? Von Einzelirrtümern möge noch folgendes berichtigt werden: Die stehende Armee in Frankreich hat nicht Ludwig XI. (S. 42), sondern Karl VII. geschaffen, die Erstürmung Roms war nicht 1526 (S. 250), sondern 1527, also kann auch das Gothaer Bündnis vom Februar 1526 keine Folge davon sein, der Beschluß der Kreiseinteilung des Reiches datiert nicht von 1521 (S. 325), sondern von 1512, Erzherzog Ferdinand hat nicht in Österreich die rücksichtslose Ausrottung der Ketzerei betrieben (S. 405), sondern in Steiermark, von einer schweren Niederlage Friedrichs II. in Böhmen im Jahre 1744 (S. 485) kann man nicht reden, der Aachener Friede war nicht 1749 (S. 490), sondern 1748.

Schließlich noch etwas über den Stil! Sehr unangenehm wirkt der häufige Gebrauch der Konjunktion „indem" als Konjunktion des

Grundes, z. B. S. 180, 253, 380, 381, 593. Man findet Ausdrücke wie: „Dienste anerbieten“ (S. 79), in Betracht fallen“ (S. 325), „gratulieren für“ (S. 213), „Überschuldung an die Kapitalisten (S. 123), „gegenseitige Beschwörung“ (S. 526) statt Schwur, oder Satzglieder wie: „gegen welche Provokation zuerst der Rat protestierte und dann 1605 die Prozession verhinderte“ (S. 406), „um deren Wortlaut sie sich aber nicht kümmerten und die Bürger fürchterlich drangsalierten“ (S. 454), „was der Rat nicht dulden wollte und dagegen protestierte“ (S. 525), oder Sätze wie: „Vor Luther ist schon oft Protest gegen die entartete Kirche erhoben worden, wahrlich keine verächtlichen Männer, wie Wiclef und so viele andere, aber immer wurde die Kurie mit der Opposition fertig“ (S. 194/95) oder „Wenn Ihr in der angesetzten Frist nicht zahlt, die Stadt Speier abzubrennen“ (S. 635) als direkte Rede zitiert! Erheiternd wirken S. 575: „Der Anblick, wie Gatte und Gattin . . . . mit thränenden Augen und blutendem Herzen einander Abschied sagten“, S. 120: „Es mangelte den damaligen Deutschen völlig das Pflichtgefühl, vom Kaiser bis zum Bettler!“, S. 139: „Im Siebenjährigen Kriege machte der Kobold des Druckerkastens die eilende Reichsarmee zu einer elenden Reichsarmee; 1517 ging es nicht anders, das wußte Franz“ ꝛc.! Doch genug davon!

Trotz aller angegebenen Mängel wird das Werk von B., die Frucht eines 20jährigen Studiums, für den Forscher wie für die Bürger von Worms, denen es gewidmet ist, von bleibender Bedeutung sein; jener findet darin ein reiches, zum Teil aus den Archiven geschöpftes Material, dieser Aufschluß über alles, was mit seiner Vaterstadt irgend in Beziehung steht. Freilich ob es fähig sein wird, wie Vf. hofft, Begeisterung zu erwecken, könnte bezweifelt werden. Die Form, in der der reiche Stoff geboten wird, ist wenig dazu geeignet und wird nicht sehr zu eifriger Lektüre anspornen; fast möchte ich befürchten, daß es in Worms vielfach nur als Zierde für den Salontisch dienen wird.

Breslau. Kolmar Schaube.

Die schleswig-holsteinischen Schulordnungen vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Von **F. M. Rendtorff.** (Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte I, 2.) Kiel 1902. 347 S.

Eine fleißige und sorgfältige Arbeit, als Grundlage für eine zusammenhängende Schulgeschichte der Elbherzogtümer um so wich-

tiger, als die bisherigen Darstellungen sich im wesentlichen auf die unzulängliche Schrift des Pastors Jessen, 1860, stützen. Neben dem corpus constitutionum Holsaticarum schöpft unser Werk selbstverständlich aus den Archiven des Staates und der Städte: es gibt zunächst S. 1 bis 184 den Text, der teils lateinisch, teils hoch- und plattdeutsch verfaßten Urkunden, denen sich erläuternde und ergänzende Anmerkungen, auch Ordnungen anderer Länder, namentlich aus dem Herzogtum Braunschweig anschließen, das sichtlich mehrfach zum Vorbilde gedient hat. Den Schluß liefert ein genaues bibliographisches Verzeichnis. Aus früherer Zeit wird der Verdienste des Generalsuperintendenten Conradi S. 216 und Adler S. 315, des letzteren namentlich um die vortreffliche Ordnung von 1814 gebührend gedacht. Für die Folgezeit, einschließlich der Eingliederung der Herzogtümer in den preußischen Staat, bleiben wir freilich auf die eingehende Darstellung in der Schmidschen Enzyklopädie des gesamten Erziehungswesens (2. Aufl. VII S. 63—119) angewiesen; über das innere Leben der Gymnasien wird man gut tun, die Schilderungen von Fr. Mommsen (Neue Jahrb. für Philol. und Päd. 1896 Bd. 154) und G. Beseler (Erlebtes und Erstrebtes) zu vergleichen. Die mitgeteilten Ordnungen beziehen sich vorwiegend auf die äußeren Einrichtungen, auf die Schulpflichtigkeit der Kinder, die mit dem 7. Lebensjahr begann und namentlich früher sich meistens auf das Winterhalbjahr beschränkte, die Unterhaltung der Schulen, die Anstellung, Besoldung und die Pflichten der Lehrer, auch rücksichtlich der Handhabung der Zucht und ihres außeramtlichen Verhaltens; der Unterrichtsmethode wird nur beiläufig gedacht. Indes werden die religiöse Erziehung der Jugend und die kirchlichen Obliegenheiten der Schulen stets betont. Die Entwicklung des Unterrichts zeigt im allgemeinen den gleichen Fortschritt in Deutschland: in der Schulordnung des Fleckens Bredstedt von 1795 wird § 15 besonderer Unterricht im Deutschen nach Adelung vorgeschrieben; der durch Vollständigkeit und gesunden Sinn ausgezeichnete Erlaß von 1814 nimmt in seinen Lehrplan der Gymnasien neben der selbstverständlichen lateinischen und griechischen Sprache auch das Hebräische auf. Die Landschulen in Holstein scheinen denen in Schleswig, vermutlich wegen der reicheren Mittel, vielleicht auch wegen der Einsprachigkeit der Kinder und der näheren Verwandtschaft mit Deutschland, vorausgewesen zu sein. Die Gymnasien entließen bis zum Übergange in die preußische Landeshoheit ihre Zöglinge zur Universität auf Grund eines Zeugnisses des Lehrerkollegiums ohne besondere

Abgangsprüfung, was meines Erachtens, die Gewissenhaftigkeit der Lehrer vorausgesetzt, der Normalzustand sein würde.

Halle a. S. W. Schrader.

Martens, Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères, publié d'ordre du Ministère des affaires étrangères. T. XIII: Traités avec la France. 1717—1807. St. Petersbourg. 1902. VI. u. LXXXVI u. 338 S.

Die Martensſche Edition mit ihren Vorzügen wie mit ihren Schwächen ist so wohl bekannt, daß es überflüssig erscheint, eine allgemeine Charakteristik vorauszuschicken. Die historischen Einleitungen des vorliegenden Bandes gehen im wesentlichen auf die von Rambaud edierten zwei Bände des Recueil des instructions donnés aux ambassadeurs et ministres de France, Russie 1—2, Paris 1890 zurück sowie auf die Publikationen der russischen historischen Gesellschaft.[1] Wer diese Bände durchgearbeitet hat, und die von Ssolowjew in seiner großen Geschichte Rußlands herangezogenen Materialien kennt, wird daher wenig Neues finden. Aber es macht sich angenehm fühlbar, daß der chronologische Faden fester eingehalten wird, als sonst von M. zu geschehen pflegt, und auch die panegyrische Tendenz des Werkes ist weniger aufdringlich als in früheren Bänden. Auch in diesem Bande werden gelegentlich noch unbekannte Gesandtschaftsberichte, Ministerialprotokolle und Briefe herangezogen. Neu ist die Darlegung der Rolle, die Rußland als einer der Mediatoren bei Abschluß des Versailler Friedens vom 3 September 1783 gespielt hat. Nur ist nicht recht erfindlich, weshalb die Texte des Friedensinstrumentes neu abgedruckt sind, die Deklaration (Nr. 485) von Bariatinsky und Morkow über ihre Tätigkeit als Mediatoren hätte offenbar genügt, da der Inhalt des Traktats mit den russischen Interessen nichts zu schaffen hatte, nachdem der Versuch Cothevins, eine Aufnahme der Grundsätze der bewaffneten Neutralität in das Friedensinstrument zu erlangen, gescheitert war.

Neu ist auch die aus den Berichten des russischen Gesandten in Versailles, v. Simolin, mitgeteilte Tatsache, daß im Oktober 1789 zwei Korsen Rußland vorschlugen, Korsika zu annektieren, wenn Frankreich die Insel an Spanien oder an Genua abtreten sollte. Wie denn die Simolinschen Berichte aus den Tagen der Revolution von außer-

[1] Sbornik Bd. 13, 34, 39, 52, 58, 64, 65, 70, 75, 77, 81, 82, 83, 86, 88, 89, 91 (letzterer fälschlich stets als Bd. 92 zitiert), 96, 100, 105.

ordentlichem Interesse zu sein scheinen und hoffentlich bald einen Bearbeiter finden. Sie geben uns u. a. aus dem Munde Maria Antoinettes die meines Wissens neue Angabe, daß die Flucht der königlichen Familie aus Versailles »échoua grâce à la trahison de l'une de ses femmes de garderobe«.

Eine Enttäuschung bereitet der Abschnitt über die Regierung Pauls und über die ersten Jahre Alexanders. Hier wird man nur das Bekannteste wiederfinden. Auch wenn man die parallelen Abschnitte in den vorausgegangenen Bänden hinzuzieht, bleiben die interessantesten Probleme ungelöst.

M. nimmt für sich das Verdienst in Anspruch, nachgewiesen zu haben, daß Alexander in Tilsit und Erfurt keineswegs von Napoleon fasciniert und getäuscht worden sei. Aber abgesehen davon, daß seine Berufung auf den Brief Alexanders an Maria Feodorowna vom Jahre 1808, für 1807 nicht schlüssig ist, ist dieselbe These längst von anderen, speziell von Schilder im 2. Bande seiner Geschichte Alexander I. aufgestellt worden.

Die bisher bekannten Akten des Tilsiter Friedens sind in Nr. 495 durch die Dalmatien betreffenden Abmachungen bereichert worden, das angebliche Friedenstraktat mit seinen articles séparés et secrets entspricht, abgesehen von zahllosen Abweichungen in der Interpunktion und kleineren Flüchtigkeiten, dem aus Fournier und Vandal bekannten Texte. Nur der Artikel VI hat merkwürdige Abweichungen. Gleich zu Anfang heißt es bei M.: Les chefs actuels des maitres de Hessen Cassel etc., während actuels in den bekannten auf das Pariser Archiv zurückgehenden Editionen fehlt. Dann heißt es bei M. am Schluß: »S. A. S. Madame la Princesse douairière d'Anhalt-Zerbst ayant dû jouir, sa vie durant du revenu de la seigneurie de Levers, en sera dédommagée par une pension de 60000 florins d'Hollande qui sera acquittée par S. M. le Roi de Hollande«.

Dieser Abschnitt fehlt bei Fournier und Vandal, also in der französischen Ausfertigung.

Unverzeihlich ist es, daß M. nicht den Text des im Petersburger Archiv liegenden Konzepts zum Tilsiter Friedensvertrage publiziert hat. Es gibt den ursprünglichen Entwurf mit den Korrekturen Alexanders und Napoleons, und der genaue Abdruck wäre wichtiger gewesen als alle Kommentare.

Berlin. Theodor Schiemann.

Vincent Smyth, Asoka, the Buddhist Emperor of India. Ein Band der in der Clarendon Press zu Oxford erscheinenden Serie Rulers of India. 1901. 3 sh. 6 d.

Edmund Hardy, König Asoka. Mit 1 Karte und 62 Abbildungen. Ein Band der bei Franz Kirchheim in Mainz erscheinenden Serie „Weltgeschichte in Charakterbildern". 1902. 4 M.

Der große Napoleon hat die Erbschaft der großen Revolution und der kleine die einer kleinen angetreten. So hat in Indien nach den Wirren, die daselbst der Zug Alexanders des Großen hervorrief, ein Usurpator sein Glück gemacht. Er gründete eine bald den größten Teil von Indien beherrschende Dynastie, die von 270 bis 250 v. Chr. der berühmte Kaiser Asoka vertrat. Asoka ist eine der merkwürdigsten Herrschererscheinungen, vergleichbar etwa Ludwig dem Heiligen von Frankreich. Warum er erst jetzt und zwar gleichzeitig durch einen englischen und einen deutschen Gelehrten einem weiteren Leserkreis vorgestellt wird, hat seinen besonderen Grund. Weitaus das Beste und Zuverlässigste, was man von ihm weiß, hat nicht die indische Literatur, in welcher historische Meldungen bekanntlich in einem Chaos von Sage verschwinden, zutage gefördert; sondern es mußte den Felsen- und Säulen-Inschriften abgewonnen werden, die Asoka überall in seinem weiten Reiche hat einmeißeln lassen, Inschriften, mit deren Entzifferung und Interpretation die Indologie sich ziemlich das ganze vergangene Jahrhundert abzumühen hatte. Es sind in der Hauptsache die Früchte genialster und unverdrossenster Untersuchungen epigraphischer und dialektologischer Natur, die Vincent Smyth und Edmund Hardy in ihren Asoka-Monographien, ein jeder in charakteristischer und gewandter Weise, den Geschichtsforschern und Geschichtsfreunden vortragen. Wir möchten wünschen, daß wer das eine Werk gelesen hat, auch das andere noch zur Hand nimmt, nicht sowohl zur Kontrolle, als zur volleren und lebendigeren Erfassung des historischen Gesamtbildes, das natürlich durch zwei ganz gesonderte und individuell bedeutende Aufnahmen besser zur Anschauung gebracht wird als durch eine einzige. Weil dem Gesagten gemäß in der Biographie Asokas gegenüber den absolut authentischen inschriftlichen Zeugnissen diejenigen der literarischen Tradition sich etwas kläglich ausnehmen, gerät Sm. anscheinend leichthin in den Fehler, die letztere auch gar zu wegwerfend zu behandeln. Man begreift dieses Verhalten bei einem matter-of-fact-Engländer, der den schönsten Teil seines Lebens nicht als Philologe, sondern als Archäologe (nämlich

als ein die Münzen, Inschriften und Denkmäler eifrigst studierender Beamter) in Indien zugebracht hat. Bei H. dagegen, dem deutschen Philologen und Religionsforscher, kommt die Tradition jedenfalls gebührend zur Geltung. Seinem Werk ist übrigens von der Verlagshandlung insofern auch etwas Archäologisches beigemischt worden, als dieselbe eine große Anzahl von Illustrationen eingestreut hat, in denen Proben der verschiedensten indischen Denkmäler aus den vorchristlichen Jahrhunderten dem Leser vor Augen geführt werden.

Straßburg. Ernst Leumann.

Essays in Historical Criticism, ... by **Edward Gaylord Bourne,** Professor of History in Yale University. New York: Scribners Sons, London: Edward Arnold. 1901. XII u. 304 S. $ 2,00 Net.

Dieser schön gedruckte Band ist eine halb offizielle Publikation aus Anlaß der 200jährigen Stiftungsfeier der Yale University. Die Absicht war, einen gewissen Anhaltspunkt für das Urteil Außenstehender über den Charakter der Studien zu geben, mit denen sich die Lehrer der Universität beschäftigen. Der Vf. hat 13 seiner früheren Essays und Ansprachen gesammelt und überarbeitet; nur für The Legend of Marcus Whitman, die über ein Drittel des Ganzen ausmacht, nimmt er ein neues Verdienst in Anspruch. Es ist dies die definitive Einsargung einer modernen Missionslegende, die aus dem Ritte des energischen Missionars Dr. Marcus Whitman von Oregon nach Washington im Winter von 1842 auf 43 einen Wendepunkt der Expansionsgeschichte der Vereinigten Staaten machen wollte. Den Erfindern und Nachbetern des Märchens, daß Whitmans patriotische Voraussicht die drei Sterne für die Staaten Idaho, Whashington und Oregon ins Banner der großen Republik gebracht hat, wird mit den Waffen elementarer Kritik nachgewiesen, daß die herzerhebende und oft gefeierte Geschichte erst 1864, also 22 Jahre nach dem Ereignis, von dem halb verrückten Exmissionar Spalding erfunden, 1882—84 von Barrows zwecks der Erlangung von Landverleihungen für eine bestimmte Missionssekte aufgebauscht, 1895 von Nixon rhetorisch aufgeputzt, in den letzten 20 Jahren von leichtfertigen Schulbuchfabrikanten verbreitet und mit Hilfe von Fälschungen durch sensationelle Agitationen gegen alle besonnenen Verteidiger der Wahrheit zum Siege geführt wurde. B.s Verdienst ist die Zurückführung aller vorgebrachten Argumente auf ihren Ursprung; das Resultat stand für jeden Unbefangenen schon seit Bancrofts und seiner Assistenten

Nachforschungen fest. Aber als Literärgeschichte einer im 19. Jahrhundert in der Neuen Welt entstandenen detaillierten Legende hat B.s Essay ein hohes methodologisches Interesse; man gewinnt um so mehr moralisches Zutrauen zu der scharfen kritischen Haltung eines Rettberg, wenn man sieht, wie die pia fraus auch noch im 19. Jahrhundert gerade durch ihre Kühnheit und plumpe Zuversicht den besten Autoritäten gegenüber Erfolge beim Publikum und bei den „Geschichtschreibern" erzielt.

Die zweite Gruppe der Essays (Nr. II—V) gilt einer literarischen Streitfrage über die amerikanische Publizistik der Entstehungszeit der amerikanischen Verfassung. Madisons Autorschaft von 12 hervorragenden Aufsätzen im Federalist wird gegenüber den irrigen Ansprüchen Hamiltons und den Behauptungen des jüngeren Hamilton und der Herausgeber Lodge und Ford überzeugend nachgewiesen. Wiederum ist die auf amerikanischen Universitäten jetzt eifrig geübte Kritik der external evidence virtuos gehandhabt. Die angeknüpfte Studie über Madisons Erkenntnis der Schwächen aller föderativen Verfassungen, die der Zentralgewalt keine bis zu jedem Untertanen der Einzelstaaten durchgreifende Autorität geben, ist in Bezug auf inneren Gehalt der Glanzpunkt des Bandes, Madison ist als der geistige Vater der Devise „Bundesstaat nicht Staatenbund" anzusehen.

Drei kürzere Essays sind einzelnen Punkten der Vorgeschichte der Entdeckung Amerikas gewidmet. Sie sind in der Zeit der Vorbereitungen zu der vierten Zentenarfeier der Ankunft des Columbus auf transatlantischem Boden entstanden. Eine kurze, aber schöne Würdigung Heinrichs des Seefahrers ist der Abdruck eines im Juli 1893 vor dem internationalen historischen Kongreß in Chicago gehaltenen Vortrags. Etwas eingehender ist die Studie aus dem Jahre 1891 über die Teilung der neuentdeckten beiden Indien zwischen Portugal und Spanien auf Grundlage der berühmten Bulle des Papstes Alexanders VI. Auf die Gutheißung der Sklaverei in der neuen Welt durch den Papst Nikolas V. (1452) ist mit Bedauern hingewiesen. Bei der Erwägung der Folgen der päpstlichen Teilung der Erde hätte beachtet werden müssen, wie die Tatsache, daß die Portugiesen die Unabhängigkeit vieler Länder des Ostens, besonders Chinas und Japans, nicht antasten konnten, den englischen Kaufleuten und der englischen Regierung auch in Friedenszeiten Veranlassung gab, sich um die vom Papste verliehenen Handels- und Verkehrsmonopole nicht zu kümmern. Die Anmerkung auf S. 212, die den Anhängern

der Monroedoktrin die Annexion der Philippinen annehmbar machen soll, entspricht dem sonst so objektiv gehaltenen Stile des Aufsatzes nicht. Für die im VIII. Essay behandelte Interpretation der bekannten Stelle in Senecas Vorrede zu den Natur. Quaest. bietet eigentlich der anonyme Kritiker in der Nation in einer S. 223 f. abgedruckten Stelle die besten Argumente. Sehr wenig können wir uns mit dem Aufsatz The proposed absorption of Mexico in 1847—1848 befreunden. Es fehlt darin nicht an jingoistischen Wendungen über die Frage der Annexion der Philippinen, die als Analogie herbeigezogen ist. Die Auffassung, daß 1848 die Sklavereigegner als solche eine natürliche Abneigung gegen jede Expansion im Süden hatten (S. 228), ist unhaltbar; der Vf. bringt selbst widersprechende Aufstellungen (S. 236). Hätte man damals die sich meldenden mexikanischen Staaten in die Union aufgenommen, so wäre die Zahl der von Sklaverei freien Bundesmitglieder vermehrt worden.

Die Ansprache an die amerikanische Association in Washington zum hundertsten Geburtstage Rankes wird der Eigenart der Rankeschen Geschichtschreibung und Lebensentwicklung, im Anschluß an den von Dove herausgegebenen letzten Band der sämtlichen Werke, nur sehr äußerlich gerecht; B. interessiert sich offenbar mehr für die elementare Methodologie als für den Geist, der aus Rankes Werken spricht. Er schließt eine Notiz über Rankes Seminar an. Lebendiger sind die Skizzen über Parkham und Froude gehalten, mit denen der Band schließt. Mit Ausnahme des Hinschielens auf die Frage der Philippinen, haben wir eine erfreuliche Betätigung ernsten wissenschaftlichen Strebens anzuerkennen; die sorgfältige Zitierweise in den für Essays sehr reichlichen Anmerkungen ist ein Vorzug, den dieser Sammelband mit vielen neueren amerikanischen Geschichtswerken gemein hat.

Berlin. Ludwig Riess.

Notizen und Nachrichten.

Die Herren Verfasser ersuchen wir, Sonderabzüge ihrer in Zeitschriften erschienenen Aufsätze, welche sie an dieser Stelle berücksichtigt wünschen, uns freundlichst einzusenden.

Die Redaktion.

Allgemeines.

Al. Meister in Münster beginnt eine Neue Folge der „Münsterschen Beiträge zur Geschichtsforschung" im Verlage der Schöninghschen Buchhandlung in Paderborn herauszugeben, die zentralisieren soll, was in Münster historisch gearbeitet und nicht in anderweitigen westfälischen Publi-Zunächst sind die in der Rubrik „Früheres Mittelalter" aufgeführten Schriften von Heimen und Löffler erschienen.

Die Wagnersche Buchhandlung in Innsbruck kündigt an, daß in ihrem Verlage vom Herbst 1903 ab A. Dopsch in zwangloser Folge „Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs" herausgeben wird. Die ersten Hefte werden bilden: v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters; W. Levec, Geschichte des älteren landesfürstlichen Steuerwesens in Österreich und Steiermark; A. Dopsch, Das sog. Babenbergische Landrecht und die soziale Entwicklung Österreichs im 13. Jahrhundert,

In Leipzig soll bei genügender Beteiligung eine „Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" errichtet und dafür zunächst ein Verein mit dem Mindestjahresbeitrag von 5 M. begründet werden. Es soll zunächst das gedruckte Material in Zettel verarbeitet und damit jedermann gegen geringen Entgelt Antworten erteilt werden. Anmeldungen sind zu richten an Rechtsanwalt Dr. Breymann, Leipzig, Neumarkt 29.

In der Historisk Tidsskrift IV, 2—3, stellt A. Krauß ein Verzeichnis der historischen Literatur des Jahres 1901 für dänische Geschichte zusammen.

A. Tille berichtet im Juliheft der deutschen Geschichtsblätter kurz über die beiden ersten Jahrgänge der Vierteljahrschrift „Deutsch-amerikanische Geschichtsblätter" (1901 und 1902), herausgegeben von der deutsch-amerikanischen historischen Gesellschaft von Illinois mit der Absicht, den Anteil der Deutschen an der Kolonisation Amerikas aufzuhellen. W. Bocke handelt über Wert und Ziel der amerikanischen Geschichtsforschung; ein langjähriger Arbeiter auf diesem Gebiete, Rattermann, gibt dazu noch einen Nachtrag; im übrigen werden die Lebensschicksale der ersten Deutschen jeder Siedlung möglichst ergründet, wobei manches Licht auf die Kulturzustände der Einwanderer Amerikas fällt.

Ein Artikel von O. Spann in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 59, 2: Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey, bekämpft Diltheys Kritik der Soziologie und erklärt im Gegensatz zu ihm die naturwissenschaftliche Methode für die dem Charakter der Sozialwissenschaft einzig entsprechende. — Die Zeitschrift für Sozialwissenschaft 6, 6 enthält einen Aufsatz von W. Kruse, Entartung (die neuere Sterblichkeitsstatistik spricht gegen die Annahme fortschreitender Entartung). Aus dem fünften Heft derselben Zeitschrift, aus dem wir den Artikel von Below über Breysig schon anführten, notieren wir noch einen Artikel von G. Simmel: Über räumliche Projektionen sozialer Formen (Einwirkungen der sozialen Gruppe auf den Raum). — Im Schmollerschen Jahrbuch 27, 3 ist eine akademische Antrittsrede von R. Eberstadt abgedruckt: Naturrechtliche und realistische Betrachtungsweise in den Staatswissenschaften

In der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Soziologie 27, 2 veröffentlicht P. Barth einen zweiten Artikel über: Die Geschichte der Erziehung in soziologischer Beleuchtung. Er behandelt den Übergang von der gentilen zur ständischen Gliederung der Gesellschaft, der ihm als der bedeutendste Fortschritt in der Kulturgeschichte der Menschheit erscheint, und die sich daraus ergebenden Erscheinungen in der Erziehung, zunächst namentlich bei den Völkern des Orients.

Ein übersichtliches Referat für das Jahr 1902 über Fortschritte auf dem Gebiet der Völkerpsychologie, Kultur- und Gesellschaftslehre gibt A. Vierkandt in dem neuen Archiv für die gesamte Psychologie 1, 4.

Aus der Nuova Antologia 754 notieren wir einen Artikel von M. Cermenati: La storia delle scienze; aus der Revue Philosophique 55, 6 (Juni 1903) von A. Schinz: Esquisse d'une philosophie des conventions sociales (Kritik der Theorien des Amerikaners Thoreau über

den Konventionalismus); ebendort aus dem Juliheft (Nr. 7) den Anfang einer Abhandlung von Mauxion: Les éléments et l'évolution de la moralité; aus der Revue des Questions Historiques 147 eine Abhandlung von H. Delehaye: Les légendes hagiographiques (Wesen, Formen und Wert derselben).

Einen Beitrag zur Urgeschichte der Menschheit veröffentlicht R. Richardson im Scottish Geographical Journal 19, 6: Primitive man, as revealed by recent researches in the caves near Mentone. — Ein Artikel im American Antiquarian 25, 3 behandelt: The earliest home of the human race (nach dem Verfasser in Asien, in der Nähe der Tigrismündung). — Im Expositor 42 (Juni 1903) findet sich ein Aufsatz von T. G. Bonney: Science and the flood. Nach dem Verfasser widersprechen die Ergebnisse der Geologie der Annahme einer großen, allgemeinen Flut. Dazu würde die Hypothese von Böklen, dessen Abhandlung wir kürzlich hier erwähnten (H. Z. 91, 147), sehr gut stimmen, daß die Flut ursprünglich überhaupt nicht als tellurisches Ereignis gedacht war. Doch erregt anderseits die weite Verbreitung und die lebendige Ausgestaltung der Sage Bedenken.

Die Geographische Zeitschrift 9, 6 enthält eine interessante, umfangreiche Abhandlung von H. Töpfer: Die deutsche Nordseeküste in alter und neuer Zeit, in der die Veränderungen der Küste durch elementare Ereignisse im Laufe der Zeiten geschildert und ihren Ursachen nachgeforscht wird. — Im Globus 83, 21 veröffentlicht L. Wilser wieder einen Artikel: Das Verbreitungszentrum der nordeuropäischen Rasse (wendet sich gegen Krause, vgl. H. Z. 91, 148). — Ebendort, in Nr. 24, folgt ein weiterer Artikel von Wilser: Beitrag zur Vorgeschichte des Menschen und in Band 84 Nr. 1 ein Artikel von A. Markowitz: Der Völkergedanke bei Alexander v. Humboldt. — Aus dem Archiv für systematische Philosophie 9, 2 f. notieren wir noch eine Abhandlung von E. v. Hartmann: Mechanismus und Vitalismus in der modernen Biologie (vgl. H. Z. 91, 342). Dasselbe Heft enthält den Schluß der Arbeit von B. Weiß: Gesetze des Geschehens (vgl. H. Z. 91, 145).

Das Jahrbuch der Naturwissenschaften 1902/03 (18. Jahrg., Freiburg i. B. 1903) enthält auch wieder Berichte über Länder- und Völkerkunde von F. Heiderich und über Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte von J. Scheuffgen.

In der Bibliotheca mathematica 3. F. 4, 1 handelt G. Eneström: Über kulturhistorische und rein fachmäßige Behandlung der Geschichte der Mathematik und im folgenden Heft (4, 2) in einer Antwort darauf M. Cantor über die Frage: Wie soll man die Geschichte der Mathematik behandeln? — In den Mitteilungen der anthropologischen Gesellschaft in

Wien 33, 3/4 veröffentlicht R. Meringer eine größere Abhandlung: G. Bancalari und die Methode der Hausforschung, in der er vor einigen methodischen Fehlern Bancalaris warnt, dessen Verdienste er übrigens anerkennt; vgl. dazu noch einen Artikel in der „Heimat" 13, 4 von Mühlke: Das Bauernhaus im deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten.

In der Historischen Vierteljahrschrift 1903, 2 behandelt G. Seeliger: Probleme der historischen Kartographie und Topographie, indem er die Verwendbarkeit der Grundkarten, der Meßtischblätter und der Flurkarten für die historische Kartographie erörtert. Vgl. dazu den ausführlichen Bericht über die Erörterung historisch-geographischer Probleme bei der Konferenz der deutschen Publikationsinstitute auf dem Historikertage in Heidelberg in den Deutschen Geschichtsblättern 4, 9. — Aus demselben Heft der Geschichtsblätter notieren wir beiläufig noch zwei Artikel über Glockenkunde von Bergner und Liebeskind. — Im 10. Heft der Geschichtsblätter veröffentlicht G. Caro einen bemerkenswerten Artikel: Die Hufe, in dem Verfasser gegenüber der herrschenden Ansicht nachzuweisen sucht, daß wenigstens in der Karolingerzeit und in Südwestdeutschland die Hufe nicht als der Durchschnittsgrundbesitz der Freien, sondern nur als das Landgut der Hintersassen im Verbande einer Grundherrschaft erscheine.

In den Theologischen Studien und Kritiken 1903, 4 werden von J. Wendland in einer umfangreichen Abhandlung: „Philosophie und Religion in ihrem gegenseitigen Verhältnis an der Hand der neueren Theorien kritisch erörtert." Philosophie und Religion müssen nach dem Verfasser jede nach ihrer Eigenart die Erkenntnis zu fördern suchen; aber richtig betrieben können beide nicht zu verschiedenen Ergebnissen führen, sondern müssen sich in ihrer Vollendung decken. — In der Baltischen Monatsschrift 55, 5 behandelt K. Schilling vom Standpunkt des konservativen Theologen aus: Die Grundvoraussetzung der modernen Theologie bei ihrer Geschichtsdarstellung. Er lehnt die Herrschaft der Naturwissenschaften ab, zugleich aber auch den Entwicklungsgedanken in der Geschichte, der doch keineswegs auf das Physische beschränkt ist; ihm selbst kommt es aber darauf an, den Platz für das Übernatürliche, für das Wunderbare freizuhalten.

In Heft 35 der Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte (Tübingen und Leipzig, Mohr, 37 S.) behandelt W. Köhler in einem kurzen Vortrag die Entstehung des Problems Staat und Kirche. Verfasser entwickelt die Grundansichten Christi und Pauli, zeigt, daß bei dem völligen Aufgehen Christi in der eschatologischen Weltauffassung ein Problem der Stellung zum Staat für Christus noch nicht existiert, sondern daß dieses erst von Paulus in seiner bedingten Anerkennung des Staates und in seiner Prägung des Begriffes der Kirche als einer supranaturalen Heilsanstalt

formuliert werden konnte. Ein kurzer Ausblick auf die Reformation und die Aufklärung schließt das Heft. Die Ansicht freilich über Luther ist wohl nicht als richtig anzuerkennen. Gewiß hat Luther in der Staatskirche nur eine von mannigfachen, für das Wesentliche belanglosen Normen christlichen Gemeinschaftslebens erblickt, aber wenn er dem Staate ein Schirm- und Schutzrecht der Kirche auferlegt, so geschah dies mit der einfachen Begründung, daß hier der Fürst, insofern er als Christ handeln wollte, aus der Verpflichtung christlicher Nächstenliebe heraus als der für den Schutz praktisch Befähigtste einzutreten habe. Auch daß die Reformation die Souveränität des Staates noch nicht gebracht hat, ist für die theoretische Auffassung Luthers nicht zutreffend. Nur hat sich bis in unsere Zeit hinein die Ansicht geändert und erweitert, was der souveräne Staat als solcher für Aufgaben zu erfüllen habe. Auch von einer „prinzipiellen Gleichgültigkeit gegen den Staat" wird man bei Luther nicht reden dürfen.

G. K.

Ein Aufsatz von H. Schwarz in den Neuen Jahrbüchern für das klassische Altertum 11/12, 4: Lindners Geschichtsphilosophie, gibt eine im allgemeinen zustimmende Besprechung der Lindnerschen Schrift. — In der Zukunft 11, 37 behandelt W. Hellpach: Sombarts Wirtschaftspsychologie. — Ein Aufsatz im Juliheft der Preußischen Jahrbücher von Pastor Borée: Mittelalterliche Menschen, charakterisiert den Bauern als Typus der mittelalterlichen Menschen. — Wir notieren noch Artikel von R. v. Kralik: Das Kulturideal (Deutsche Zeitschrift für Politik rc., 5, 9); von G. Korn: Degenerieren die Kulturvölker? (Halbmonatsschrift „Kultur" 1, 23; vgl. den oben erwähnten Aufsatz von Kruse); endlich aus den Grenzboten 62, 28 einen Artikel über: Politische Anthropologie (Kritik des gleichnamigen Buches von L. Woltmann, Leipzig, 1903) und den Anfang einer interessanten Zusammenstellung von L. Günther: Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache.

In der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung vom 3. Juli behandelt E. Oberhummer: Die Stellung der Geographie zu den historischen Wissenschaften (Umfang und Aufgaben der historischen Geographie); wir notieren noch aus der Beilage vom 26. Juni einen Artikel von J. Unold: Zur Ethik des Gesamtwillens (Besprechung des gleichnamigen Buches von R. Goldscheid, Leipzig, 1902); ferner Beilage vom 29. Juni einen kleinen Artikel von W. Ed. Biermann: Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften (kommt unter Besprechung von Rickert, Ed. Meyer und Gottl auf seine These zurück, daß das historische Geschehen von Zwecken und nicht von Kausalgesetzen beherrscht sei; vgl. H. Z. 91, 146 f.); endlich aus der Beilage vom 7. und 8. Juli von F. Schupp: Die Völkerpsychologie und der Orient (Wert der Sammlungen über die Völker des Orients von Bastian p.).

Ein Aufsatz von P. Cauer in der Monatsschrift für höhere Schulen 2, 7: Die Unfreiheit des Einzelnen innerhalb der modernen Kultur, ist eine Kritik der auch von uns erwähnten Rede von Kammerer über das Verhältnis der Kultur zur Technik (vgl. H. Z. 90, 525). — Ein Artikel im Schulblatt für die Provinz Brandenburg 1903, 3: Kulturdenkmäler in der Muttersprache, gibt einen empfehlenden Hinweis auf die gleichnamige Schrift von P. Thieme, in der für Schulen zusammengestellt ist, was unsere Sprache uns zur Vergangenheit unseres Volkes lehrt. — Aus dem Juniheft der Zeitschrift für das Gymnasialwesen 57, 6 notieren wir von J. Kremser beachtenswerte: Randbemerkungen zum Unterrichte in der neuesten Geschichte; aus den Pädagogischen Studien 24, 3 eine Miszelle von M. Beyer: Die anschauliche Darbietung im Geschichtsunterrichte.

Über die Art, wie die Kriegsgeschichte im Geschichtsunterricht zu behandeln ist, gibt Johannes Müller (Augsburg) eine Reihe beachtenswerter Regeln: Darstellung des Machtverhältnisses der Parteien, Beschreibung des Kriegsschauplatzes, der Heereszustände, der Taktik u. dgl. Es ist nicht gerade neues, was hier verlangt wird, aber es ist kein Zweifel, daß nur wenige Lehrer im stande sein werden, die hier gestellten Ansprüche zu befriedigen. Leider ist der Verfasser über die neuesten Fortschritte der Geschichte der Kriegskunst wenig orientiert, was sich namentlich in den angeführten Heereszahlen zeigt, und eins der fruchtbarsten Kapitel, den Gegensatz zwischen Niederwerfungs- und Ermattungsstrategie, berührt er überhaupt nicht. (Neue Jahrbücher f. d. klassische Altertum usw. XII, 6.) G. R.

Das Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden, Band 9, enthält für die Dresdener Städteausstellung eine Reihe von Aufsätzen über die Großstadt von Bücher, Ratzel, v. Mayr, Waentig, Simmel, Petermann und Schäfer. — Aus dem 1. Bande der im Auftrage der hessischen Vereinigung für Volkskunde von A. Strack herausgegebenen Hessischen Blätter für Volkskunde (Leipzig, bei Teubner) notieren wir Artikel von P. Drews: Religiöse Volkskunde; A. Strack: Volkskunde; A. Dieterich: Über Wesen und Ziele der Volkskunde; H. Usener: Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (speziell über die Jugendgenossenschaften bei Griechen, Italienern und Deutschen). Die beiden Aufsätze von Dieterich und Usener sind zusammen auch als Sonderheft erschienen.

Neue Bücher: Platzhoff-Lejeune, Werk und Persönlichkeit. Zu einer Theorie der Biographie. (Minden, Bruns. 3 M.) — M. Jähns: Geschichtliche Aufsätze. Mit einer biographischen Einleitung von Karl Koetschau. (Berlin, Gebr. Paetel. 10 M.) — R. Schmidt, Allgemeine Staatslehre. 2. Bd., 2. Tl. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kap. (Abt. II): Die Entstehung der modernen Staatenwelt. [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 3. Abt.: Staats- und Verwaltungslehre. 2. Bd. 2. Tl.] (Leipzig, Hirschfeld. 14,50 M.) — Felix, Entwicklungsgeschichte

des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte. 4. Tl. Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwicklung des Eigentums. 2. Hälfte. 2. Abt. (Schluß.) (Leipzig, Duncker & Humblot. 13,40 M.) — Alw. Schultz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. [Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. 4. Abt.: Hilfswissenschaften und Altertümer]. (München, Oldenbourg. 9 M.) — Socin, Mittelhochdeutsches Namenbuch. (Basel, Helbing & Lichtenhahn. 40 M.) — Verzeichnis der Inkunabeln und Handschriften der Schaffhauser Stadtbibliothek. Nebst einem Verzeichnis des handschriftlichen Nachlasses von Johannes v. Müller. (Schaffhausen, Schoch. 2 M.) — Ikeda, Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwicklung. (Berlin, Mayer & Müller. 7 M.)

Alte Geschichte.

Ninive und Babylon. Von Professor C. Bezold. Mit 102 Abbildungen. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing, 1903. In der Historischen Zeitschrift 62, 85 f. habe ich Bezolds 1889 erschienenen Vortrag über „Die Fortschritte der Keilschriftforschung in neuester Zeit“ angezeigt und den Verfasser als „vorzüglich befähigt zu interessanten und zuverlässigen Mitteilungen aus dem Gebiete der Assyriologie“ bezeichnet. Ebenso bewährt er sich in der jetzt mir vorliegenden, für den Preis von 4 M. prächtig ausgestatteten Arbeit, die in der Heyckschen Sammlung von Monographien zur Weltgeschichte den 18. Band bildet. Die letzten Seiten des Bandes bieten nach der kurzen Inhaltsangabe (S. 138) eine Übersicht der babylonisch-assyrischen Geschichte in Form einer Regententafel und (S. 141 bis 143) ein wertvolles Register der Personen- und Ortsnamen. Die deutliche Scheidung der Spalten durch senkrechte Linien, die das Register auszeichnet, fehlt meistens im Buche selbst, und auch manche der Abbildungen würde durch größere Schärfe gewinnen. Für diese Mängel aber wird der Leser durch den trefflichen Text des hauptsächlich der babylonischen und assyrischen Geschichte gewidmeten Buches reichlich entschädigt. Da der Raum weitere Mitteilungen ausschließt, so erwähne ich nur, daß der Verfasser (S. 22) die Semiten in vorhistorischer Zeit von Nordafrika in die Tiefebene zwischen Mittelmeer und Persischem Golf eindringen läßt, nachdem die Sumerer geraume Zeit vorher von Nordosten nach Südwesten eingewandert waren, daß er ferner (S. 32) unter den Chabiri-Leuten der Amarna-Korrespondenz die Hebräer versteht und über die bisherige Verwertung der zu Kujundschik entdeckten Bibliothek des Aschschurbanipal das besonnene Urteil fällt (S. 64), die aus Kujundschik gewonnene Summe von Kenntnissen vertrage noch lange nicht nach allen Richtungen, mit dem Maßstabe der altägyptischen Forschung und der Hieroglyphen-Entzifferung gemessen zu werden. Adolph Kamphausen.

In den Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 21, 4 (1903) veröffentlicht W. H. Roscher einen eingehenden Aufsatz: Die enneadischen und hebdomadischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen, ein Beitrag zur vergleichenden Chronologie und Zahlenmystik.

Aus der Revue des questions historiques 1903, Juli, notieren wir E. Revillout: Un prince révolutionnaire dans l'ancienne Égypte; C. Callewaert: Le délit de Christianisme dans les deux premiers siècles (will vornehmlich nach Tertullian das spezifisch juristische Delikt feststellen, weshalb die Christen in Anklage versetzt und verurteilt wurden); H. Delehaye: Les légendes hagiographiques und H. Leclercq: La langue des inscriptions latines de la Gaule.

Die von Wilamowitz-Moellendorf herausgegebenen Perser des Milesiers Timotheos nach einem in Ägypten bei Abusir gefundenen Papyrus sind natürlich auch für jeden Historiker interessant und beachtenswert. Eine Übersetzung ins Französische von P. Mazon bringt die Revue de philologie 27, 2, eine Besprechung einzelner Stellen von J. v. Leeuwen die Mnemosyne 31, 3, eine ausführliche Würdigung des wichtigen Fundes von Th. Reinach die Revue des études grecques 1903, Januar-April.

Im Rheinischen Museum 1903, 3 bringt H. Usener den Schluß seines schon hier angezeigten Aufsatzes: Dreiheit, und A. v. Domaszewski fährt mit seinen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte fort und zwar IV: Die Piraterie im Mittelmeere unter Severus Alexander. E. Ritterling; Zur Geschichte der leg. II. Traiana unter Traian gelangt zu Resultaten, die wohl als sicher anzusehen sind, und F. Jacoby handelt über die Beisetzungen Alexanders des Großen, wobei der vielgeschmähte Pausanias (I, 6, 3) wieder zu Ehren kommt.

Die neuen Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 1903, 4—6 enthalten gute und treffliche Aufsätze über die Arbeiten und Funde in Pergamon 1900—1901 von H. Lamer und über den Palast zu Knosos von K. Tittel, der Abbildungen hinzufügt und viele dadurch zu Dank verpflichten wird, daß er übersichtlich zusammenstellte und kritisch bearbeitete, was in vielen, namentlich englischen Zeitschriften verstreut war.

Einen Fortschritt in der Erklärung der wichtigen Urkunde aus Troizen (Bulletin de Correspondance hellénique 24, 179, zuletzt abgedruckt von Fränkel I. G. Pel. 752) bietet A. Nikitsky mit seinem Aufsatz: *ΑΝΕΠΙΒΑΣΙΑ.* Denn erstlich verbindet er mit diesem Text die epidaurischen Fragmente I. G. Pel. 941 a. b., da sie Kopien eines und desselben Textes sind, und dann erklärt er *ἀνεπιβασία* mit Aufheben jeden Verkehrs, wodurch er den Inhalt der Urkunde wesentlich dem Verständnis nähergebracht hat. Hermes 38,3.

Aus The Journal of hellenic studies 23, 1 (1903) notieren wir G. M. Hirst: The cults of Olbia (part. II), voll guter Bemerkungen und das Material vollständig zusammenstellend; F. W. Hasluck: Inscriptions from Cyzicus (meist Grabinschriften, ohne großes Interesse, mit einer Note on the Family of the Asclepiadae of Cyzicus); G. Macdonald: Early Seleucid Portraits, (ein für diese dunklen Zeiten willkommener Beitrag zur Geschichte); H. C. Lorimer: The country cart of ancient Greece.

In der Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes 27, 2 gibt J. Delamarre: Notes épigraphiques. Amorgos et les pirates. Beiträge zur Geschichte des 3 bis 2. vorchristl. Jahrhunderts, speziell des kretischen Krieges (204—197), die sehr beachtenswert sind, und E. Cavaignac: Le § 7 du papyrus de Strasbourg versucht die Finanzgeschichte Athens am Ende des 5. Jahrh. aufzuklären, aber leider bleiben bei dem traurigen Zustand gerade dieses Teiles des Papyrus immer noch genug Schwierigkeiten übrig.

Aus der Revue des études Grecques 1903 Januar-April notieren wir J. Oppert: L'année de Méton (beginnt mit dem 28. Juli julianischen, 23. Juli gregorianischen Stils des Jahres 433 v. Chr.); Th. Reinach: Les trépieds de Gélon et de ses frères; F. Cumont: La Galatie maritime de Ptolémée, der die paphlagonische Küste mit den Städten Abonuteichos Sinope Amisos zur Provinz Galatia rechnet, worin Cumont einen Fehler sieht und sie der Provinz Bithynia-Pontus zuschreibt. Aber das ist noch keineswegs sicher; Ch. Diehl: Sur la date de quelques passages au Livre des Cérémonies; E. Bourguet: Bulletin épigraphique und S. de Ricci: Bulletin papyrologique.

In den Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions et belles-lettres 1903 März-April notieren wir R. Weill: Un nom royal égyptien de la période Thinite au Sinaï, woraus sich bedeutende historische Folgerungen ergeben, unter anderem daß schon in dieser frühen Zeit Ägypten eine politische Einheit bildete; d'Arbois de Jubainville: Venitouta-Quadrunia, so lautet eine Inschrift, die der Verfasser des Artikels für liguro-gallisch erklärt; Capitan u. Breuil: Les figures peintes à l'époque paléolitique sur les parois de la grotte de Font-de-Gaume (Dordogne), wozu E. T. Hamy noch Beobachtungen hinzufügt. Schließlich berichtet E. Rivière über sehr merkwürdige und interessante gallo-römische Funde zu Paris.

In der Revue des études anciennes 5, 2 (1903) findet sich der Anfang einer längeren Abhandlung von P. Masqueray: Euripide et les femmes, dann folgt die Fortsetzung von C. Jullians: Rémarques sur la plus ancienne religion gauloise. Divination, deren verschie-

dene Formen er bespricht, dann Calendrier religieux. Derselbe C. Jullian handelt weiter glücklich sur quelques noms de lieux Méridionaux und zwar 1. Lauri mons Cypressetum; 2. Oppidum Ratis; 3. Boii à la La Teste de Buch. P. Jouguet veröffentlicht eine Chronique des papyrus, eine sehr nützliche und lehrreiche Zusammenstellung, zumal da nach einer Orientierung über die neuen Funde und Veröffentlichungen ihr Inhalt nach Gruppen übersichtlich zusammengestellt und das was sie neues bieten nach Gesichtspunkten, welche die Geschichte, Geographie, öffentliche und private Einrichtungen u. s. f. berücksichtigen, geordnet uns vorgeführt wird, und G. Radet einen Bericht über den internationalen Historikerkongreß in Rom (April 1903).

Im Bulletin hispanique 5, 2 (1903) veröffentlicht der rührige C. Jullian: Notes iberiques. II: La thalassocratie phocéenne à propos du buste d'Elche. Wir machen auf diesen Aufsatz aufmerksam, weil er in einer verhältnismäßig wenig gekannten Zeitschrift steckt und daher leicht übersehen werden könnte, was er nicht verdient.

Aus der Revue archéologique 1903, Mai-Juni notieren wir J. Sieveking: Portraits d'Antiochus IV Épiphane; R. Dussaud: Notes de Mythologie syrienne. 1. Symboles et simulacres du dieu solaire und P. Perdrizet: Syriaca. III. § 13. Sur le bronze d'Antioche au Musée Ottoman. § 14. Une très-vieille idole syrienne.

In The Numismatic Chronicle 1903, gibt H. H. Howorth eine dankenswerte und brauchbare Übersicht über the history and coinage of Artaxerxes III., his satraps and dependants.

Aus dem Bullettino di paletnologia italiana 1903, 1—3 notieren wir A. Taramelli: La stazione neolitica Rumiano a Vayes in Valle di Susa und P. Orsi: Necropoli et stazioni Sicule di transizione. III. La necropoli di Rivetazzo (Siracusa).

Über den bei manchen italischen Völkern vorkommenden Beamten mit dem Namen meddix handelt P. Garofalo. Am Schluß der Abhandlung stellt er die sämtlichen vorkommenden und bis heute bekannt gewordenen Meddices zusammen. (Rendiconti della r. Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche). 1903, 1/2.

Voll guter Bemerkungen und voll Anregungen ist ein Aufsatz Ch. A. Bugge's: Das Gesetz und Christus nach der Anschauung der ältesten Christengemeinde in Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde des Urchristentums 4, 2. Ebendort erörtert P. Corssen: Zur Chronologie des Irenäus die Frage, wann Irenäus geboren ist. Zu einem festen Ansatz hierin zu gelangen, erscheint unmöglich, doch wird man dem Verfasser darin recht geben, daß derselbe eher vor als nach 130 geboren

ist, und F. Kattenbusch: Der Märtyrertitel untersucht näher die Frage, wie die Märtyrer zu diesem ihren Titel gekommen sind.

In die Geschichte des Montanismus und des phrygischen Christentums führt uns eine Studie von T. Barns: The Catholic epistles of Themison: a study in 1 and 2 Peter ein, deren 1. Teil der Expositor 1903, Juli, veröffentlicht. Ebendort fährt Th. Zahn mit seiner Arbeit: Missionary methods in the Time of the Apostles. II. fort, deren Ende noch aussteht.

Der 2. Artikel der bereits angezeigten Arbeit v. C. A. Kneller: Papst und Konzil im ersten Jahrtausend beschäftigt sich im wesentlichen mit dem „Ökumenischen" Konzil von Konstantinopel 381, welches ohne den Papst zustande kam. Kneller sucht diesem Konzil den ökumenischen Charakter abzusprechen, eben um mit Lucentius auf dem Konzil von Chalkedon den Satz zu vertreten, nie sei ohne den Papst eine (ökumenische) Kirchenversammlung zustande gekommen. Schon hieraus ersieht man den Standpunkt und die Tendenz des Verfassers. (Zeitschrift für katholische Theologie 1903, 3.)

In der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie behandelt A. Hilgenfeld: Die alten Actus Petri im Anschluß an das von C. Schmidt aus dem Koptischen neu entdeckte Bruchstück aus den Petrusakten und bringt A. Boehmer-Romundt seine lehrreiche Arbeit über den literarischen Nachlaß des Wulfila und seiner Schule zum Abschluß und zwar mit einer vortrefflichen Auseinandersetzung über das in den letzten Jahren vielgenannte Opus imperfectum. Daß Wulfila dies Werk verfaßt habe, leugnet er mit vollstem Recht, macht es dagegen wahrscheinlich, daß Maximin — jedenfalls ein arianischer Römer der Donauprovinzen, und das ist sicher — sein Verfasser ist.

Die neue, kritische Philoausgabe (vgl. 82, 111—118; 88, 158) ist wiederum um einen Band vorgeschritten: den 4. von Cohn bearbeitet, enthaltend die 4 Schriften, die bei Mangey II 1—209 stehen. Dem Anschluß an diese grundlegende Ausgabe zuliebe ist auch der richtigen Einsicht über die ursprüngliche Stellung von de decalogo vor de vita Mosis nicht Folge gegeben, richtig aber sind nach Massebieau das sog. 2. und 3. Buch von de vita Mosis zusammengezogen, mit Andeutung einer Textlücke (ob dies mit Recht?). Zwischen den Büchern über Abraham und über Joseph sind die über Isaak und über Jakob verloren gegangen: sie brachten zu dem Typus des durch Lehre vollendeten Weisen und des im Leben Klugen die Darstellung des aus sich selbst heraus Gebildeten und des in Entsagung Geübten. Zur Textkonstitution dieser Schriften war eine Anzahl neuer Handschriften heranzuziehen. Zur Beurteilung der Überlieferung ist bemerkenswert, daß alle elf das 2. Buch über Moses enthaltenden Handschriften jene falsche Trennung haben, während diese in dem von einem Exzerptor

(in Barb. 4, 56) benutzten Exemplare noch fehlte. Hiernach käme diesem Zeugen höherer Wert bei. Freudig und schmerzlich zugleich berührt die Nachricht, daß erst nach Vollendung des Drucks ein neuer Zeuge für die gerade recht schwach überlieferte Schrift über den Dekalog in einem vatikanischen Palimpsest aufgetaucht ist. Cohn wird hierüber anderwärts referieren. Ausführlich ist dieser 4. Band besprochen von Heinrici, Theol. Lit. Ztg. 1903, Nr. 3, Sp. 77—82. v. D.

Das »Synaxarium ecclesiae Constantinopolitanae«, d. h. die seit dem 10. Jahrhundert in dem byzantinischen Reich in offiziell-kirchlichem Gebrauch befindliche Sammlung gekürzter Heiligenlegenden zum Zweck liturgischer Verlesung, welche man bisher nur in den ganz unkritischen Drucken der Menäen in den gesanglichen Teil der Gottesdienstordnung eingesprengt fand, hat H. Delehaye in einem stattlichen, den Acta Sanctorum der Bollandisten als Propyläum des Monats November einverleibten Foliobande ediert. Es ist ein monumentales Werk, dem die Kraft mancher Jahre gewidmet wurde, das sich aber auch auf lange Jahre hinaus als eine wichtige Quelle nicht nur der hagiographischen Forschung sondern auch geschichtlicher, kirchengeschichtlicher und besonders kulturgeschichtlicher Studien erweisen wird. Zugrunde gelegt ist der Kodex Sirmondi (jetzt in Berlin), aber mit diesem sind über 50 Handschriften verglichen. Eine musterhaft knappe Einleitung orientiert über die Klassifikation dieser Zeugen und die Entstehung der Sammlung. v. D.

Neue Bücher: Annals of the Kings of Assyria. Ed. by Budge and King. Vol. I. (London, Longmans. 20 sh.) — Garbe, Beiträge zur indischen Kulturgeschichte. (Berlin, Gebr. Paetel. 6 M.) — Oldenberg, Buddha. Sein Leben, seine Lehre, seine Gemeinde. 4. Aufl. (Stuttgart, Cotta. 9 M.) — Lindl, Cyrus. Entstehung und Blüte der altorientalischen Kulturwelt. [Weltgeschichte in Charakterbildern.] (München, Kirchheim. 4 M.) — Roscher, Die enneadischen und hebdomadischen Fristen und Wochen der ältesten Griechen, ein Beitrag zur vergleichenden Chronologie und Zahlenmystik. [Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften Philologisch-histor. Klasse 21, 4.] (Leipzig, Teubner. 3 M.) — Schjøtt, Det atheniensiske Demokrati. [Christiania Videnskabs Selskabs Forhandl. 1902, 5.] (Christiania, Dybwad.) — Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea. 3. (Schluß-)Tl. Von 188 bis 120 v. Chr. [Handbücher der alten Geschichte. 2. Serie. 2. Abtlg. 3. Tl.] (Gotha, Perthes. 12 M.) — Breccia, Il diritto dinastico nelle monarchie dei successori d'Alessandro Magno. [Studi di storia antica. Fasc. 4.] (Rom, Loescher & Co. 0,75 fr.) — Joannis Lydi de magistratibus populi romani libri tres. Ed. Wuensch. (Leipzig, Teubner. 5 M.) — Cumont, Die Mysterien der Mithra. Ein Beitrag zur Religionsgeschichte der römischen Kaiserzeit.

Deutsch von Gehrich. (Leipzig, Teubner. 5 M.) — E. Petersen, Trajans dakische Kriege. 2. Der zweite Krieg. (Leipzig, Teubner. 3 M.) — v. Schubert, Der sogenannte Prädestinatus. Ein Beitrag zur Geschichte des Pelagianismus. [Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Neue Folge 4, 4.] (Leipzig, Hinrichs. 4,80 M.) — Karner, Künstliche Höhlen aus alter Zeit. Mit einem Vorworte von Much. (Wien, Lechner. 30 M.)

Römisch-germanische Zeit und frühes Mittelalter bis 1250.

Eine kleine Broschüre von A. Hedinger behandelt „die vorgeschichtlichen Bernsteinartefakte und ihre Herkunft" (Straßburg, K. J. Trübner 1903. 36 S.). Auf Grund vornehmlich chemischer Untersuchungen wendet sie sich gegen die bisherige Theorie der Bernsteinhandelswege: in der ältesten Zeit seien die Bernsteinartefakte mit den nach Süden wandernden Völkern dorthingekommen, in späterer vorgeschichtlicher Zeit und zu Anfang der geschichtlichen Zeit sei der Rohbernstein sehr wahrscheinlich den jedem Fundorte am nächsten liegenden Gegenden entnommen worden.

In den Sitzungsberichten der Gelehrten Esthnischen Gesellschaft (Dorpat 1902) veröffentlicht A. Feuereisen einen ansprechenden Bericht über Veranstaltung und Ergebnis des zwölften archäologischen Kongresses in Charkow.

Der Veröffentlichungen zur prähistorischen und römisch-germanischen Zeit sind auch diesmal nicht wenige. Erwähnt seien zunächst die Ausführungen von C. Köhl, der das neolithische Gräberfeld am Hinkelstein bei Mosheim in der Nähe von Worms einer sorgfältigeren Untersuchung unterzogen hat, als sie vordem Lindenschmit hatte anstellen können (Westdeutsche Zeitschrift 22, 1.). Im Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift 22, 4/5 handelt H. Lehner von einer Fortunastatue in der Nähe von Vermel im Kreise Mayen, weiterhin von einer Kaiserinschrift aus dem Jahre 44 in Bonn, schließlich von einem Soldatengrabstein mit Inschrift in Remagen. Neben dem Verwaltungsbericht des Wiesbadener Museums bringen die Mitteilungen des Vereins für nassauische Altertumskunde 1903/04 Nr. 2 Notizen von E. Ritterling und E. Suchier über vorrömische Funde in und bei Wiesbaden, einen Jupitertempel daselbst nebst einer auf ihn bezüglichen Inschrift vom Jahre 194 und über neuentdeckte römische Münzen. Nicht vergessen seien schließlich die Beiträge im Limesblatt Nr. 35 — die Zeitschrift stellt damit ihr Erscheinen ein — über einzelne mit dem Grenzwall in Verbindung stehende Fragen, so u. a. von K. Popp über die Bürg bei Irning an der Donau, von E. Fabricius über Konstruktion und Zweck des Limeswalles, von Leonhard über die württembergische Teilstrecke des obergermanischen Limes.

Die Reichhaltigkeit des Jahrbuches der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 14 (Metz 1902) nötigt zur Hervorhebung nur der wichtigeren Beiträge. Neben kleineren Mitteilungen (u. a. von A. Schiber zur deutschen Siedelungsgeschichte und zur Entwicklung ihrer Kritik) und Fundberichten veröffentlicht R. Forrer die erste Fortsetzung seiner Studien auf dem Gebiete der keltischen Numismatik in den Rhein- und Donaulanden (vgl. 89, 534). Lebhaftes Interesse wird auch der gemeinschaftlich von E. Schramm, G. Wolfram und J. B. Keune bearbeitete Bericht über das römische Amphitheater in Metz erwecken, dessen Anlage und Reste durch eine Reihe von Plänen und Abbildungen veranschaulicht werden. Während H. Reumont die Chronologie der Gorzer Urkunden aus karolingischer Zeit untersucht, bringt H. Bloch den sorgfältigen Abdruck der älteren Urkunden von St. Vanne in Verdun zum Abschluß (vgl. 84, 361). Aus ihrer Zahl seien vornehmlich mehrere Papsturkunden erwähnt, weiterhin das Nekrolog der Abtei und schließlich ihr Polyptychon aus der Mitte des elften Jahrhunderts, vor allem wertvoll als Quelle der Wirtschaftsgeschichte des Klosters, deren Erkenntnis auch noch andere Stücke der Sammlung dienen.

Die neue Schrift von F. Knoke „Gegenwärtiger Stand der Forschungen über die Römerkriege im nordwestlichen Deutschland" (Berlin, Weidmann 1903. 80 S. mit Tafel) kann als dritter Nachtrag seiner Arbeit über „Die Kriegszüge des Germanicus in Deutschland" bezeichnet werden. Sie bringt eine Auseinandersetzung mit H. Delbrück und Dahm, freilich um durchweg bei den Resultaten der größeren Schrift zu beharren. Der Ton der Polemik ist unleugbar milder geworden, sodaß man bedauert, im Anhang die schroffe Absage an Koepp lesen zu müssen, der sich gegen Knoke's Beurteilung der Ausgrabungen bei Haltern (vgl. 89, 534) gewandt hatte.

Anknüpfend an den bekannten Aufsatz von P. Scheffer-Boichorst über die Syrer im Abendlande trägt L. Bréhier die Nachrichten über die Niederlassungen von Orientalen im Occident aus dem fünften bis achten Jahrhundert zusammen. Seine Absicht ist die Schätzung ihres kulturellen Einflusses, die sich gründet auf ein mit großer Belesenheit zusammengetragenes Material, sich aber freihält von jeglicher Übertreibung (Byzantinische Zeitschrift 12, 1/2).

H. Keussen's eingehender Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschrift 22, 1 ist einmal eine nähere Ausführung zu seinen Studien über die ältere Topographie von Köln (vgl. 88, 184), sodann eine Auseinandersetzung mit H. Schäfer über das Alter der Kirchen S. Maria in Capitolio und Klein-St. Martin. Jene geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Stiftung durch Plektrudis, die Gemahlin Pippins des Mittleren, zurück. Anderseits aber hält Keussen daran fest, daß die Pfarre Klein-St. Martin ent-

standen sei durch Teilung der ursprünglich einheitlichen Rheinvorstadt und durch Verbindung ihres südlichen Teiles mit der kleinen, an die Stiftskirche S. Maria in Capitolio angelehnten Altstadtpfarre St. Peter und Paul (später Notburgis). Vor allem lehrreich erscheinen die Darlegungen über den Rotulus von S. Maria in Capitolio; er verdiente wohl eine Veröffentlichung und eingehende kritische Würdigung.

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 2 erörtert A. Gottschick aufs neue die Versöhnungslehre des Mittelalters (vgl. 88, 162. 89, 535); am gleichen Orte, untersucht W. Goetz die Lebensbeschreibung des hl. Franz von Assisi aus der Feder des Thomas von Celano. Sein Ergebnis läßt sich etwa dahin zusammenfassen, daß jene sog. Vita prima niedergeschrieben ist nicht als Parteischrift im Gegensatz zu den vertrauten Jüngern des Heiligen, sondern um in erster Linie erbaulichen Zwecken zu dienen: gestützt auf mündliche Berichte über den Ordensstifter ist sie nicht frei von Mängeln, die durch Heranziehung anderweitiger Überlieferungen gehoben werden können, sobald diese nur kritisch verwendet werden (vgl. 88, 533. 89, 535. 91, 159).

Eine Reihe kleinerer Beiträge mag kurz zusammengefaßt werden. Im Archiv für Kulturgeschichte 1, 3 macht O. Lauffer die Ergebnisse einer Denkschrift von E. Faber über den Donau—Mainkanal Karls des Großen bekannt, die ein neues Licht werfen auf die Art der Anlage und zugleich auf die Ursachen, um derentwillen das Unternehmen scheitern mußte. Eine Studie von M. Manitius behandelt die Schriften eines deutschen Satirikers aus dem 11. Jahrhundert: hinter dem Pseudonym Sextus Amarcius Gallus scheint sich ein Kleriker aus Speier zu verbergen, dessen Sermones (herausgegeben von Manitius, Leipzig 1888) geschickt die Dichtungen des Horaz zu lebendigen und frischen Darstellungen zu verwenden wissen. Aus der Byzantinischen Zeitschrift 12, 1/2 notieren wir die überaus breit angelegte Untersuchung von K. Zimmert über die politischen Beziehungen zwischen Friedrich Barbarossa und dem byzantinischen Kaiserhof vom Juli 1189 bis Februar 1190. Dem Literarischen Centralblatt 1903, 24 sei der Hinweis entnommen auf einen glücklichen Fund von H. Finke im Archiv von Barcelona: er lehrt die Schicksale eines Enkels Friedrichs II. und Sohnes von Manfred, Arrigo, kennen, der als Flüchtling den König von Arragonien um Unterstützung bittet und in Spanien verschollen zu sein scheint.

Im 2. Jahresbericht über das städtische Realprogymnasium in Swinemünde für 1902/03 (Nr. 180) untersucht Obl. Klein eingehend „Das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen.“ Der Sicherheit, mit welcher der Verfasser seine Ergebnisse vorträgt, entspricht nicht ihr Wert. Gestützt auf das sub feodali jure legitimo trino edicto in der Narratio der Gelnhauser Urkunde, nimmt er mit Ficker ein besonderes lehenrechtliches

Verfahren an, will aber nicht wie dieser die Entscheidung in diesem Verfahren zeitlich mit der im Hochverratsprozeß (zu Würzburg, Januar 1180) zusammenfallen lassen, sondern glaubt aus der Urkunde herauslesen zu können, daß der Hochverrat schon gerichtlich erwiesen war, als das lehenrechtliche Verfahren eingeleitet wurde, nämlich schon auf dem Tage zu Kaina (August 1179), wo der Herzog im Prozesse wegen Landfriedensbruches verurteilt wurde. Von dieser Vorstellung ausgehend, zieht er die Nachrichten der Geschichtschreiber in einer höchst willkürlichen, quellenkritisch durchaus unzulässigen Weise heran. Arnold von Lübeck, der von des Kaisers vorausgehender italienischer Tätigkeit ganz verdrehte Vorstellungen hat, und von dem der Verfasser (S. 25) selbst sagt: „Er besitzt von dem Gesamtverlauf des Gerichtsverfahrens eine so unvollkommene Vorstellung, daß seine Angabe schon deshalb nicht ins Gewicht fällt," wird in den Vordergrund gestellt, um nachzuweisen, daß der Kaiser schon in Italien über den Herzog geklagt habe. Otto von St. Blasien (nach dem Verfasser „der Fortsetzer der Chronik von St. Blasien"!), Burkhard von Ursperg, Gervasius von Canterbury, die Magdeburger Schöppenchronik, Albert von Stade, die Braunschweiger Reimchronik u. a., Quellen, die offenkundig die verwirrtesten Vorstellungen von den Hergängen haben oder wegen ihrer Entlegenheit oder Unselbständigkeit gar nicht in Frage kommen können, werden benutzt, um den Beginn des Hochverratsprozesses möglichst weit zurückverlegen zu können. Die Forderung zum Zweikampfe seitens des Markgrafen Dietrich von Landsberg wird mit der sächsischen Weltchronik und gar mit Detmars lübischer Chronik belegt, anstatt mit der Lauterberger Chronik, die sie am frühesten und klarsten bringt. Mangelndes Textverständnis bringt dann den Verfasser zu der wunderlichen Vorstellung, daß Dietrich von Landsberg den Herzog zunächst als Friedensbrecher, dann erst als Hochverräter forderte. Die Annalen von St. Georgen, die berichten, daß Heinrich der Löwe schon zu Worms (Januar 1179) der Verschwörung gegen den Kaiser angeklagt worden sei, werden verwertet, obgleich sie zu dem Jahre, wo sie diesen Bericht eintragen, in der offenbarsten chronologischen Verwirrung sind, obgleich die Kölner Königschronik, der wir nach dem Verfasser „höchst wertvolle Einzelheiten für die Geschichte des Gerichtsverfahrens verdanken", ausdrücklich berichtet, daß zu Magdeburg (Juni 1179) dem Kaiser zuerst der Betrug und die Treulosigkeit Heinrichs des Löwen aufgedeckt worden seien, obgleich Arnold von Lübeck, der sonst des Verfassers Gewährsmann ist, die Forderung des Markgrafen auf eben diesem Magdeburger Tage geschehen läßt, und obgleich unsere beiden besten Quellen, die Pegauer und die Erfurter Annalen, die Verurteilung wegen Hochverrats klar und deutlich auf den Würzburger Tag verlegen. Um seine These plausibel zu machen, stellt der Verfasser die Meinung auf, „daß man bereits zu Kaina die aus dem Beweise des Hochverrats folgenden Nachteile in Form eines gerichtlichen Urteiles zusammenfaßte und den betreffenden Bericht in der dortigen Fürstenversamm-

lung zur Verlesung brachte"! (S. 28.) Seine drei lehenrechtlichen Termine sind also allein der Form wegen angesetzt, ohne daß in ihnen noch irgendwelche Möglichkeit sachlicher Verhandlung bestand. Da wird denen, die ein lehenrechtliches Verfahren annehmen wollen, Fickers Auffassung wohl mehr einleuchten. Man kann nicht leicht im Interesse einer vorgefaßten Meinung die Quellen willkürlicher zurechtrenken, als es seitens des Vf.s geschieht. An Verkehrtheiten und irrigen Vorstellungen über allgemeinere Verhältnisse fehlt es nicht. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß Otto von St. Blasien und Burkhard von Ursperg S. 31 zu einem Autor zusammengeworfen werden, und daß das ungeheuerliche, aus mangelhaftem Verständnis des Niederdeutschen entsprungene „Treffen am Brocken" (bi dem broke der sächsischen Weltchronik, juxta paludem der Pegauer Annalen), das Philippson in die Welt gesetzt hat, hier wiederkehrt. D. Sch.

J. R. Dieterich wendet sich in der Zeitschrift für bildende Kunst N. F. 14,10 gegen R. Delbrücks Deutung der Büste von Aceranza als einer Darstellung Friedrichs II.: er will sie der römischen Zeit zuweisen. Wertvoll vor allem sind die Ausführungen über das Siegelbild des letzten Hohenstaufenkaisers, die durch zahlreiche Reproduktionen glücklich ergänzt werden. Auch Dieterich verlangt nach einer Ikonographie der deutschen Herrscher, wie schon in dieser Zeitschrift (90,354 f.) auf deren Notwendigkeit aufmerksam gemacht wurde.

Der Verlag von O. Harrassowitz in Leipzig versendet die Ankündigung eines höchst dankenswerten Unternehmens, eines Repertoriums nämlich zu den Regesta Pontificum Romanorum von Jaffé und Potthast, dessen Bearbeitung E. Sol auf Anregung von Duchesne begonnen hat. Es soll folgende Unterabteilungen enthalten: 1. Klöster, 2. Bistümer, 3. kirchlich-politische Geschichte: Namen der Kaiser, Könige, Fürsten, Herzöge und Grafen, an welche päpstliche Briefe und Erlasse gerichtet sind, 4. Stiftskapitel, 5. Kardinäle; jedem Ortsnamen wird eine ausführliche geschichtliche und topographische Erläuterung beigegeben werden. Man wird über die Disposition vielfach anderer Meinung sein und ein streng alphabetisches Orts- und Namenverzeichnis vorziehen mögen. Jedenfalls erheben sich zwei Fragen: erstens, ob es nicht angängig wäre, auch die von P. Kehr gefundenen und veröffentlichten Papsturkunden zu verzetteln, weiterhin die großen Registerpublikationen der Franzosen zur Papstgeschichte des 13. Jahrhunderts. Zweitens fehlt das unbedingt erforderliche Register der Urkundenanfänge; ohne es ist das Unternehmen, um einen bekannten Vergleich anzuwenden, ein Zyklop ohne Auge. Nur bei Jaffé sind die Arengen alphabetisch zusammengestellt, bei Potthast nicht: jeder Benutzer gedenkt der Schwierigkeiten, die sich der Identifizierung einer gedruckten oder nur handschriftlich überlieferten Papsturkunde mit der entsprechenden Ziffer bei Potthast entgegenstellen. Das Verzeichnis der Anfänge muß aber über-

sichtlicher sein als das bei Jaffé; kommt eine und dieselbe Arenga häufig vor (z. B. Religiosam vitam), so wäre es nützlich, unter den chronologisch geordneten Papstnamen die einschlägigen Ziffern aufzuführen, um dadurch dem Benutzer, der zumeist den Aussteller kennen wird, die Mühe des Auffindens zu erleichtern. Zwei oder mehr Urkunden mit gleicher Arenga können sachlich oder inhaltlich Beziehungen zueinander aufweisen. Es kommt hinzu, daß in den Arengen, so häufig und mit soviel Recht man sie als stereotype Wiederholungen vernachlässigen darf, doch ein Teil kirchlicher Anschauungsweise enthalten ist; wie sie verwandt werden können, hat an den rheinischen Urkunden K. Lamprecht (Deutsches Wirtschaftsleben II, 21 ff.), gezeigt. A. W.

B. Schmeidler, Der dux und das comune Venetiarum von 1141—1229, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Venedigs vornehmlich im 12. Jahrhundert (Berlin, E. Ebering. Historische Studien Heft 35, 1902, 95 S.) zeigt, daß das Auftreten des Rates der Sapientes um 1140, das schon früher im Gegensatz zu der herkömmlichen Anschauung als der entscheidende Wendepunkt in der Entwicklung der venezianischen Verfassung erkannt worden ist, mit der Begründung des comune Venetiarum nach italienischem Vorbild zusammenhängt. Er legt alsdann die Bedeutung dieser Verfassungsänderung und weiterhin den unaufhaltsamen Machtzuwachs des comune dem Dogen gegenüber dar, wie er auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, der Verfügung über die Staatseinkünfte und der inneren Verwaltung zu beobachten ist, und schreibt schließlich diese Entwicklung in der Hauptsache den politischen und daneben den kirchlichen und wirtschaftlichen Zeitverhältnissen zu. Ist der Grundgedanke, von dem die Untersuchung ausgeht, an sich zweifellos zutreffend und als eine wesentliche Ergänzung der früheren Forschung zu bezeichnen, so sind die näheren Ausführungen über die Bedeutung und den Verlauf der Verfassungsänderung zwar in hohem Maße anregend, erledigen aber die hier auftauchenden Fragen keineswegs und bedürfen vielfach durchgreifender Berichtigung. Insbesondere wird erst danach ein zuverlässiges Urteil über die bestimmenden Ursachen der Entwicklung möglich sein. W. Lenel.

Neue Bücher: E. H. Meyer, Mythologie der Germanen. (Straßburg, Trübner. 8,50 M.) — Knüll, Historische Geographie Deutschlands im Mittelalter. (Breslau, Hirt. 3 M.) — Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. (Jena, Fischer. 6,50 M.) — Sommerlad, Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. II. Heft: Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle. (Leipzig, Weber. 2 M.) — Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen. [Abhandlungen der königlichen sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse 22, 1.] (Leipzig, Teubner. 6,40 M.) —

Gosses, Stadsbezit in grond en water gedurende de middeleeuwen. (Leiden, Doesburgh.) — Platen, Der Ursprung der Rolande. (Dresden, v. Zahn und Jaensch. 1,50 M.) — Lavisse, Histoire de France. Tome deuxième. I. Le Christianisme, les Barbares. Mérovingiens et Carolingiens par Bayet, Pfister, Kleinklausz. (Paris, Hachette.) — Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 4. Bd.: 1085 bis 1096. (Leipzig, Duncker und Humblot. 14,40 M.) — Löffler, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. 2.] (Paderborn, Schöningh. 2,20 M.) — Heimen, Beiträge zur Diplomatik Erzbischof Engelberts des Heiligen von Köln (1216—1225). [Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. 1.] (Paderborn, Schöningh. 1,60 M.) — Quaternus de excadensis et revocatis capitinatae de mandato imperialis maiestatis Frederici II. Nunc primum ex codice Casinensi cura et studio monachorum ordinis sancti Benedicti archicoenobii Montis Casini in lucem profertur. (Rom, Pustet. 12 M.) — Heidemann, Papst Clemens IV. 1. Tl. Das Vorleben des Papstes und sein Legationsregister. [Kirchengeschichtliche Studien. VI, 4.] (Münster, Schöningh. 5,60 M.) — Demski. Papst Nikolaus III. Kirchengeschichtliche Studien. VI, 1 und 2. (Münster, Schöningh. 8,40 M.] — Gillmann, Das Institut der Chorbischöfe im Orient. — [Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. II. Reihe. Nr. 1.] (München, Lentner. 2,50 M.)

Späteres Mittelalter (1250—1500).

In dem hübsch ausgestatteten 5. Teil der Notizie storiche della Valle di Vitalba beschäftigt sich G. Fortunato mit dem Castello di Lagopésole (Trani, V. Vecchi 1902), der Sommerresidenz der sicilischen Könige, in der namentlich Manfred und Karl I. von Anjou gern und häufig weilten. Der Verfasser zieht nicht nur das gedruckte Material heran, sondern teilt auch aus dem Staatsarchiv in Neapel 57 Urkunden und Dekrete (aus den Jahren 1267—1531) mit, die bislang zum Teil noch unbekannt, zum Teil nur im Auszug überliefert sind. Leider gibt er bei den letzteren nicht die Hinweise auf die einschlägige Literatur, so auf die Werke von Minieri-Riccio.

Otto Cartellieri.

Eine Reihe kleinerer Beiträge enthält diesmal die English hist. Review Vol. 18, Juli 1903. Miß E. L. Lodge gibt einen ausschließlich auf das spätere Mittelalter sich beschränkenden Überblick über die Lage der unfreien Leute (hommes questaux) im lange Zeit England eng verbundenen Bordelais. T. F. Tout behandelt A thirteenth-century phrase (betr. die in vielen Schriftstücken sich findende häufig etwas variierende

Redewendung: Compulsus per metum, qui cadere potest in constantem virum), während A. G. Little Beschlüsse und Verordnungen der Trevisaner Minoritenprovinz aus dem Ende des 13. Jahrhunderts mitteilt, die einem Sammelbande der Bodleian Library entnommen sind. Mary Bateson endlich veröffentlicht aus einem Cambridger Kodex wichtige, die Zeit kurz vor und nach 1300 angehende Einträge über die Stellung Irlands zur englischen Krone.

Aus dem reichen Inhalt der Römischen Quartalschrift 17, 1 und 2 seien folgende das spätere Mittelalter angehende Aufsätze und Mitteilungen verzeichnet: B. M. Reichert schildert die Feier und Geschäftsordnung der Provinzialkapitel des Dominikanerordens während des 13. Jahrhunderts und zwar auf Grund der ältesten Ordensverfassung und späteren Verordnungen seitens der Generalkapitel. In Fortführung früherer Studien (vgl. 91, 275 ff.) setzt sich E. Göller (Papst Johann XXIII. und König Sigmund im Sommer 1410) mit den Ansichten auseinander, die G. Beckmann in einem Exkurs seines Buches: Der Kampf König Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen über Zweck und Aufgaben der Mission Pippos von Temesvar geäußert hat. Drei kleinere Beiträge rühren von Eubel her, sie handeln über die letztwillige Verfügung des Minoriten Petrus von Corbara (Nikolaus V.), die sich unvermutet in einem Papier-Registerband Clemens' VI. gefunden hat, einige das Verhalten des Papsttums gegenüber den Juden erläuternde Urkunden aus den Pontifikaten Clemens' VII., Benedikts XIII., Bonifaz' IX. und Innocenz' VII., endlich eine Bulle Papst Johanns XXIII. von 1413, die sich auf die Errichtung des episcopatus Moldaviensis bezieht.

Eine mancherlei Flüchtigkeiten aufweisende Veröffentlichung H. V. Sauerlands vermittelt uns die Kenntnis der 1261 und in der Folgezeit bei der Kurie geführten Verhandlungen wegen der streitigen Metzer Bischofswahl (Jahrbuch f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde 14).

Im Historischen Jahrbuch 24, 2 führt uns Jos. Knöpfler in kurzen Strichen die Geschichte der im Gebiet von Venedig gelegenen Abtei Brondolo vor. Anschließen soll sich der Abdruck einer Reihe von Papsturkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts, die ins Archiv des Germanischen Museums zu Nürnberg verschlagen sind.

Die Frage nach Jordan von Osnabrück und seinen Werken wird nochmals aufgerollt. Nachdem F. Kampers in der Festgabe für Heigel ausführlich über den Charakter der zu den Quellen der Noticia zählenden Schrift: De semine scripturarum (verf. 1205) sich geäußert hat, ist auch Franz Wilhelm durch die von H. Grauert in den Mélanges Paul Fabre (vgl. 91, 354) geäußerte Ansicht, daß die Noticia wie der Pavo Jordan abzusprechen seien, zu erneuter Untersuchung des Streitpunktes angeregt worden. Auf Grund

der Stilvergleichung zwischen der Vorrede des Traktats und der Noticia glaubt er an der Autorschaft Jordans für beide Werke festhalten zu müssen. Des weiteren verteidigt W. seine Hypothese über die Entstehungszeit des Pavo (zwischen 1282—88) gegen die Ausführungen E. Michaels, der das Gedicht kurz nach der Wahl Heinrich Raspes ansetzen möchte.

Die formell einen etwas schülerhaften Eindruck machende Berliner Dissertation von Wilh. Israel schildert die Entwicklung, welche die Beziehungen zwischen König Robert von Neapel und Heinrich VII. (bis zur Kaiserkrönung) genommen haben. Als Ziel hat sie sich vornehmlich gesteckt, einer unbefangeneren Würdigung König Roberts den Weg zu bahnen: in seinem Verhalten erblickt sie nicht ein Spiel des Trugs, sondern die Zeichen einer berechtigten Realpolitik (König Robert von Neapel und Kaiser Heinrich VII. Hersfeld, Hoehl 1903. 50 S.).

Giov. Livi bringt im Arch. stor. Lombardo serie terza, 1903, disp. 2 seinen auf dem Internationalen Historiker-Kongreß zu Rom gehaltenen Vortrag über das Archiv des Großkaufmanns Francesco di Marco Datini (ca. 1330—1410) zum Abdruck, der über die weitverzweigten Handelsverbindungen des Toskaners schätzbare Nachrichten enthält.

Als Datum der Geburt König Karls V. von Frankreich stellt R. Delachenal in der Bibl. de l'école des chartes 1903, janvier-avril den 21. Januar 1338 fest.

An die 91, 162 f. erwähnte Arbeit von Chr. Roder anknüpfend macht M. Ginsburger darauf aufmerksam, daß auch in Villingen 1348/49 die Judenschaft dem Feuertode zum Opfer gefallen ist. (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 18, 3).

Über die unseren Zeitraum umfassende Fortführung der Chronik von Reggio handelt ein Aufsatz von F. E. Comani in der Studi storici 12, 1: Il terzo autore del Chronicon Regiense. Ebenda beschließt F. Baldasseroni seine eingehenden Ausführungen über den Krieg zwischen Florenz und Giovanni Visconti, denen wieder verschiedene ungedruckte Aktenstücke (1351/52) beigegeben sind (vgl. 91, 163).

In der Fortsetzung seiner Arbeit über Johann von Gelnhausen veröffentlicht B. Bretholz in der Zeitschr. d. d. V. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 7, 3 und 4 das deutsche Bergrechtbuch nach dem kürzlich aufgefundenen Original (vgl. 91, 164).

Zwei beachtenswerte Arbeiten Gustav Sommerfeldts gelten dem bekannten Theologen Matthäus von Krakau. In den Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch. 24, 3 wird die vor Papst Urban VI. gehaltene Adventsrede zum Abdruck gebracht und in den Zusammenhang der Ereignisse eingeordnet. Die Abfassungszeit wird im Gegensatz zu Finke und

Sommerlad auf Dezember 1385 festgesetzt, auch hie und da noch eine Bemerkung über anderweitige schriftstellerische Tätigkeit des Matthäus angeschlossen. Die andere Abhandlung führt den Nachweis, daß der vielgenannte Traktat De squaloribus curiae Romanae ebenfalls von Matthäus herrührt und in engster Verbindung mit des gleichen Verfassers Speculum aureum de titulis beneficiorum steht. Da das Speculum in das Jahr 1404 fällt, wird die erstere Schrift ein wenig früher anzusetzen sein (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 18, 3).

Die Revue d'histoire ecclésiastique 4, 2 bringt Fortsetzung und Schluß von dem Aufsatz Béthunes über den Einfluß der Abteien St. Denis und St. Germain-des-Prés auf die Grandes chroniques de France (vgl. 91, 356 f.).

Aus dem Archivio storico Lombardo serie terza, 36 sei nachträglich noch ein Aufsatz von Otto Schiff verzeichnet, der sich mit dem gleichzeitigen Biographen Muzio Attendolo Sforzas, Antonio de' Minuti aus Piacenza (geb. vor 1400) beschäftigt.

Unter dem Titel: Zur Geschichte des Hussitenkrieges hat Jaroslav Goll in den Sitzungsberichten der Kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften (Classe für Philosophie &c. 1901) eine scharfe Beurteilung der S. 133 dieses Bandes angezeigten Schrift von Binder (Die Hegemonie der Prager im Husitenkriege, 1. Teil) veröffentlicht, in der namentlich die Art der Polemik sowie die Tatsache gerügt wird, daß Binders Abhängigkeitsverhältnis von Tomeks Geschichte der Stadt Prag nicht genügend hervorgehoben sei. Nach mancherlei Diskussionen in politischen Zeitungen, auf die hier selbstverständlich nicht eingegangen werden kann und soll, hat Binder in dem soeben erschienenen zweiten Teile seiner Arbeit nunmehr geantwortet und die wider ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften versucht. Goll hat hierauf nochmals das Wort ergriffen und diesen letzten Versuch als durchaus mißlungen erklärt. („Politik", 21. Juni 1903.)

Zwei Miszellen von N. Paulus befassen sich mit einer Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts entstandenen deutschen Ablaßlehre und den 1462 zu Basel gehaltenen philosophischen Vorlesungen Johanns von Wesel, die bisher verloren geglaubt wurden, nun aber in einer Handschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek wiedergefunden sind.

Alb. Gümbel teilt in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 15 (1902) ein Breve Papst Pius' II. vom 25. Mai 1461 mit, in dem derselbe sich mit der unterbliebenen Ausweisung des bekannten Gregor von Heimburg aus Nürnberg abfindet.

Im Archivio stor. Lombardo serie terza, anno 30, fasc. 38 (1903) veröffentlicht A. Ratti 42 wichtige Briefe Papst Pius' II. aus den Jahren

1460—63, die Nachfolge im Königreich Neapel betreffend. Über Bartolommeo della Capra, Erzbischof von Cremona, und seine Anfänge an der Kurie (1402—1412) handelt Fr. Novati; B. Nogara verzeichnet die in der Vaticana vorhandenen Handschriften des 1458 verstorbenen Poeten Maffeo Vegio und teilt einen von ihm herrührenden Hymnus auf den hl. Ambrosius mit. Mit der Persönlichkeit des durch seine Unionversuche bekannten Kardinals Branda di Castiglione beschäftigt sich eine Arbeit von R. Sabbadini, die im besonderen seiner Stellung zu einer gottesdienstlichen Frage Beachtung schenkt.

Aus der Revue des questions historiques 1903, 3 mag ein Artikel von A. d'Herbomez hervorgehoben werden, der unter dem Titel: Le fonctionarisme en France à la fin du moyen-âge das 91, 358 schon erwähnte Buch Dupont-Ferriers einer anerkennenden Besprechung unterzieht. Der Abbé Casabianca handelt ebendaselbst über den vielbesprochenen Toscanelli-Briefwechsel und gelangt im Gegensatz zu Vignaud und in Übereinstimmung mit der ihm unbekannt gebliebenen Untersuchung S. Ruges (vgl. 89, 543) zu dem Ergebnis, daß die Echtheit des Briefwechsels unbestreitbar ist.

Die Nouvelle revue historique de droit français et étranger 27,3 [Mai-Juni 1903] enthält einige wertvolle Quellenveröffentlichungen der französischen Rechts- und Verfassungsgeschichte des ausgehenden Mittelalters. Grand teilt die umfangreichen Rechte der ländlichen Gemeinden von Albepierre von 1292 und von Combrelles (1316—1366) mit, Testaud beschließt die Publikation der Rechte der Grafschaft Clermont-en-Beauvaisis von 1496.

Neue Bücher: Inventaire d'anciens comptes royaux dressé par Robert Mignon sous le règne de Philippe de Valois. Publ. par Langlois. [Recueil des historiens de la France. Documents financiers. I.] (Paris, Impr. nationale). — Bertola, Über Dantes Werk: »De Monarchia«. (Heidelberg, Hörning. 1 M.) — Lefèvre-Portalis, Les sources allemandes de l'histoire de Jeanne d'Arc. Eberhard Windecke. (Paris, Fontemoing. 7,50 fr.) — Andreas v. Regensburg, Sämtliche Werke. Herausgegeben von Leidinger. — [Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Neue Folge, 1.] (München, Rieger. 16 M.) — M. Joannis Hus opera omnia. Tom. I. Fasc. 1. (Prag, Bursík & Kohout. 18 M.) — Husen, Geschiedenis der hervorming in de 15. 16. en 17. eeuw. Van John Wicliff en Johannes Huss tot op den vrede von Munster en Osnabrūg in 1648. (Doesburg, van Schenk Brill. 8,35 fl.) — Kehrmann, Die »Capita agendorum«. Kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformverhandlungen in Konstanz. [Histor. Bibl. 15.] (München, Oldenbourg. 2 M.) — Preiswerk, Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV.

(Basel, Beck. 1,50 M.) — Calmette, Louis XI, Jean II et la révolution catalane (1461—1473). (Paris, Picard et fils.) — Combet, Louis XI et le Saint-Siège (1461—1483.) (Paris, Hachette). — Schlecht, Andrea Zamometić und der Basler Konzilsversuch vom J. 1482. 1. Bd. — [Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte. VIII.] (Paderborn, Schöningh. 12 M.) — Brie, Savonarola in der deutschen Literatur. (Breslau, Markus. 3 M.) — Bauch, Die Rezeption des Humanismus in Wien. (Breslau, Markus. 5 M.) — A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation. Aus schles. Quellen. — [Histor. Bibliothek 14.] (München, Oldenbourg. 4,50 M.) — D. Schäfer, Die Hanse. [Monographien zur Weltgeschichte. XIX.] (Bielefeld, Velhagen & Klasing. 4 M.)

Reformation und Gegenreformation (1492—1648).

In den Unterrichtsblättern für Mathematik und Naturwissenschaft 1903, 3 findet sich ein (dem Verfasser nicht vorliegender) Aufsatz von Daumann über den „allgemeinen Charakter der Entwicklung der Naturwissenschaften im 16. Jahrhundert."

Einen sehr verdienstvollen und lehrreichen Überblick über den Stand und die Lücken der Forschung über Franz I. von Frankreich gibt Bourilly in der Revue d'histoire moderne IV, 8 und 9. Seine Arbeit mündet in dem Wunsch nach einer ordentlichen Organisation der Forschungen, wie sie eine „Revue für das 16. Jahrhundert" geben würde. Auf die Kehrseite der Frage, ob es angebracht sei, für derartige spezielle Zeitabschnitte sogleich eine besondere Zeitschrift zu gründen, ist der Verfasser nicht eingegangen.

Das oft erörterte Thema: „Luther und Melanchthon in ihren persönlichen Beziehungen zueinander" wird ansprechend von Kawerau im Anschluß an Ellingers Melanchthon-Biographie in den Deutsch-evangelischen Blättern 1903, 1 behandelt. Kawerau versucht, die wechselnden Urteile Melanchthons über Luther psychologisch zu erklären: die Unterschiede des Alters, des Temperamentes, der Gegensatz von Nord- und Süddeutschem, des Humanisten zu dem Theologen u. a. m. erklären die zeitweiligen Abkühlungen Melanchthons.

Zwei Analekten in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 2 liefern Beiträge zur literarischen Tätigkeit Karlstadts. Barge führt aus, daß Karlstadt, nicht Melanchthon der Verfasser der unter dem Namen des Bartholomäus Bernhardi von Feldkirch gehenden Apologia pro Bartholomeo praeposito von 1521, d. h. einer Verteidigung von dessen Eheschließung war, und Wernle zeigt, daß ein Traktat „Prinzipal und Haupttraktat von der Gelassenheit" nicht, was auch vorher schon angezweifelt worden ist, von Val. Weigel, sondern von Karlstadt herrührt.

In den Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte 9, 5 behandelt F. Herrmann „den Prozeß gegen (den Reformator Miltenbergs) Dr. Johann Drach und Anton Scherpfer und die Unterdrückung der evangelischen Bewegung in Miltenberg" 1523 und 1524. Scherpfer hat sich laudabiliter vor Angst gefügt, die Stadt Miltenberg die kirchliche Gnade mit schweren Opfern erkauft. Das Urteil über Drach selbst ist noch nicht bekannt.

Zwei (inhaltlich wenig besagende) Briefe Bugenhagens von 1532 und 1547 veröffentlicht Graebert in den Theologischen Studien und Kritiken 1903, 4.

Die kleine Schrift von Andrea Vereß: »Isabella Regina d'Ungheria figlia di Bona Sforza (1519—1559)«, die Gemahlin des letzten magyarischen Ungarnkönigs, ist die von de Gubernatis besorgte italienische Übertragung der Einleitung eines größeren ungarisch geschriebenen Werkes von Vereß über Isabella. (Rom, S. 18, Verlag von Ermanno Loescher & Co., 1903. Erschienen auch in den cronache della civiltà Elleno-Latino II.)

Von dem Gedanken ausgehend, daß „der eigentliche Herzschlag der Völkergeschichte im Martyrium liegt", führt Nippold in seiner Jenenser Universitätsfestrede „zum 400. Geburtstage des Kurfürsten Johann Friedrich" aus, daß das Scheitern der Invasionspläne Karls V. und das Weiterbestehen der protestantischen Kirche auch nach der Niederlage vou Schmalkalden wesentlich der unbeugsamen religiösen Treue dieses „Bekenner"-Kurfürsten zuzuschreiben ist, und der Einfluß der von ihm in den Tagen seiner Gefangenschaft bereits geplanten Universität Jena auf dieselbe Treue in religiösen Fragen zurückzuführen sei. Doch erfahren die politischen Abwandlungen wohl viel zu geringe Würdigung gegenüber der Betonung der inneren Kraft des Protestantismus. (Abgedruckt in der Zeitschrift „Deutschland", Juliheft, herausgegeben von Hoensbroech.)

E. Sehling teilt in der Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht 13, 2 ein „Gutachten des Konsistoriums zu Leipzig vom Jahre 1556" mit, in dem das Aufsichtsrecht des Konsistoriums und die Frage der Eheordnung im Zusammenhang mit dem Plane des Kurfürsten August von Sachsen erörtert werden, das Eherecht einheitlich zu kodifizieren.

Einen „Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland um die Mitte des 16. Jahrhunderts" nennt Herm. Michel eine durch gründliche Aufspürung der literargeschichtlichen Zusammenhänge und liebevolles Eingehen auf die individuellen Züge des Stoffes ausgezeichnete Biographie „Heinrich Knausts" (Berlin 1903, B. Behrs Verlag, 344 S.), bekannt zunächst als Verfasser deutscher Weihnachtsspiele und lateinischer Schuldramen. Doch bietet der Lebensgang des in Wittenberg gebildeten protestantischen Schulmeisters, der als kirchlich unzuverlässiger katholischer

Domherr schließlich noch der Rache der Gegenreformation verfällt, nicht minderes kulturgeschichtliches Interesse als seine literarische Betriebsamkeit, die neben theologisierenden und pädagogischen auch eine Fülle popularisierender juristischer Schriften, u. a. das beliebteste Prozeßhandbuch („Feuerzeug gerichtlicher Händel") lieferte und neben geistlich-moralisierender Umdichtung weltlicher Lieder auch ein „Bierbuch" umfaßt. Die anerkennenswerte Belesenheit Michels hätte sich indessen auch in einer etwas knapperen Form der Darstellung zur Geltung bringen lassen. P. K.

Ein Aufsatz von Alois Kröß in der Zeitschrift für katholische Theologie XXVII, 455—490 über Kaiser Ferdinand I. und seine Reformationsvorschläge auf dem Konzil von Trient beruht im wesentlichen auf der bekannten Sickelschen Publikation und bringt weder materiell noch hinsichtlich der Auffassung etwas neues. Dahingegen zeugt er von einer erschreckenden Unkenntnis der Literatur und der ganzen Zeit, mit der er sich beschäftigt. Einen so naiven Satz wie beispielsweise den folgenden: „Einer der einflußreichsten (kaiserlichen Räte), Dr. Georg Gienger, scheint nicht frei gewesen zu sein von der Ansicht, daß das Konzil über dem Papst stehe" würde Kröß nicht geschrieben haben, wenn er auch nur Janssen gelesen hätte. Die wichtigste Vorarbeit für seine Untersuchung, die Schrift von Hugo Loewe über die Stellung Ferdinands I. zum Trienter Konzil, ist ihm ganz entgangen. Von kleineren Versehen wimmelt es; es tagte z. B. im Jahre 1562 in Frankfurt kein Reichstag, und nicht Buchholtz und Saftien, sondern Bucholtz und Saftien haben über Ferdinand I. gearbeitet. Für die zuletzt berührte Zusammenkunft des Kardinals Guise mit dem Kaiser in Innsbruck verweise ich jetzt auf mein Buch über Maximilian II. S. 441 ff. Da der Aufsatz mit dieser Zusammenkunft im Februar 1563 abbricht, aber nach der Überschrift bis zum Juni d. J. führen soll, steht wohl noch eine Fortsetzung aus, die Kröß vor ihrer Veröffentlichung vielleicht einer nochmaligen gründlichen Durcharbeitung unterzieht. R. Holtzmann.

In den Historisch-politischen Blättern 132, 45—58 und 90—101 stellt Luzian Pfleger die nicht sehr reichhaltigen Nachrichten über den Ingolstädter Theologie-Professor Rudolph Clenck (1528—1578) zusammen, einen Mann, der schriftstellerisch nur sehr wenig tätig war, aber ein großes Wissen besaß und daher gern zu allerhand Missionen verwendet wurde.

Mit den im vorigen Jahr erschienenen verdienstvollen, aber gleichwohl eine berichtigende Nachprüfung nicht ausschließenden Studien zur Geschichte des niederländischen Aufstands von Ernst Marx setzt sich Felix Rachfahl in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXII, 69—113 auseinander, indem er zugleich seinerseits neue Untersuchungen zur Vorgeschichte des niederländischen Aufstands daran knüpft. Nach ihm hat Marx zunächst das Wesen der generalständischen Bewegung, die ihr Ziel seit 1557 in der Forderung gemeinsamer Beratung der generalständischen Deputierten

fand, nicht immer richtig erkannt oder doch nicht immer klar herausgearbeitet. Weiter handelt Rachfahl ausführlich über den tieferen Gegensatz zwischen Granvella und den niederländischen Großen, der keineswegs, wie Marx meint, im Grunde auf dem durch die Einrichtung der Konsulta gekränkten Ehrgeiz der letzteren beruhe. Speziell Egmond aber nahm eine ganz schwankende Haltung ein und hätte noch 1563 für die Sache Spaniens gewonnen werden können, wenn die Statthalterin Margarete damals nicht selbst schon die Abberufung Granvellas gewünscht hätte. Bei diesem Wunsch ließ sich Margarete weniger durch politische als durch egoistisch-dynastische Gründe leiten, wie ihre Haltung überhaupt in den entscheidenden Momenten immer vornehmlich durch dynastische Gesichtspunkte bestimmt war. Im Anhang veröffentlicht Rachfahl die geheime Instruktion Margaretens vom 12. August 1563 für ihren nach Spanien reisenden Geheimsekretär Armenteros, von der Gachard (Corresp. de Philippe II. 1, 265) nur ein Exzerpt druckte.

Im 15. Jahrgang des Pastor bonus S. 367—374 handelt P. Schlager über die Franziskaner und die katholische Restauration in Kreuznach. Kurfürst Otto Heinrich hat die Franziskaner 1559 auch aus Kreuznach verwiesen, und sie konnten erst, nachdem Spinola 1620 sich in der Stadt festgesetzt hatte, wieder zurückkehren, entfalteten hier dann aber im 17. Jahrhundert eine erfolgreiche Tätigkeit zur Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Das Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte, welches dem 2. Heft des 2. Bandes (N. F.) der Katholischen Schweizer Blätter beigegeben ist, enthält einen von Th. v. Liebenau veröffentlichten Bericht, welchen der Luzerner Stadtschreiber Rennward Cysat an den Kardinal-Erzbischof Karl Borromeo über das Wirken der Jesuiten in Luzern von ihrem Einzug 1574 bis zum Jahre 1584 abgestattet hat, sowie ein nach Borromeos Tod verfaßtes Referat Cysats über die staatskirchlichen Verordnungen Luzerns 1574—87.

Der Aufsatz von G. Baguenault de Puchesse: Zehn Jahre aus dem Leben der Margarete von Valois (Revue des questions historiques, Heft 147 vom 1. Juli 1903, S. 158—163), schließt sich an das Buch von Th. Lauzun, Itinéraire raisonné de Marguerite de Valois en Gascogne (1578—86), Paris 1902, an und weist besonders auf die vermittelnde Rolle Margaretens (der Tochter Heinrichs II. und ersten Gemahlin des nachmaligen Heinrichs IV.) bei den Verhandlungen der Protestanten mit Katharina von Medici hin.

Al. Meister ergänzt seine letzte Veröffentlichung von Spottgedichten auf den Erzbischof Gebhard Truchseß von Köln (vgl. H. Z. 90, 176) in den Annalen des Historischen Vereins für Geschichte des Niederrheins LXXV,

143—151 durch die Mitteilung zweier weiteren Pasquille aus den Kreisen der Katholiken und fügt diesmal auch ein Gedicht, das aus den Kreisen der Anhänger Gebhards gegen einen seiner Hauptfeinde, den Domscholaster Johann von Manderscheid, gerichtet wurde, hinzu.

Der bekannte Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn führte in den Jahren 1596—1617 eine Fehde gegen den Grafen von Löwenstein, der die vier von Würzburg zu Lehen gehenden Wertheimschen Ämter Remlingen, Laudenbach, Freudenberg und Schweinberg geerbt hatte, während Julius dieselben dem Freiherrn Wilhelm von Crichingen zusprach. Mit Recht hebt Neu in seiner Darstellung dieses Kampfes (Deutsch-evangelische Blätter XXVIII, 471—489) hervor, daß es sich dabei nicht nur um politische, sondern vornehmlich um religiöse Gründe handelte, da die vier genannten Ämter protestantisch waren. Crichingen führte den Kampf mit Glück, und die gewaltsame Rekatholisierung wurde nur auf kurze Zeit 1632 durch das Erscheinen Gustav Adolfs unterbrochen; die Schlacht bei Nördlingen brachte auch hier die endgültige Entscheidung. Die von Kerler im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken XLI veröffentlichten, für die Geschichte Julius Echters belangreichen Kalendereinträge Röders, in denen auch der Wertheimer Fehde mehrfach gedacht wird, wurden von Neu, wie es scheint, nicht benutzt.

Die lange erfolgreichen Versuche der Würzburger Fürstbischöfe Julius Echter von Mespelbrunn und Philipp Adolf von Ehrenberg, im Dekanatsbezirk Rüdenhausen (Unterfranken) die Gegenreformation zur Durchführung zu bringen, werden von Fichtbauer in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte IX, 227—231 einer kurzen Untersuchung unterzogen. Erst Gustav Adolf hat die Ortschaften des Bezirkes dem Protestantismus zurückgegeben, und hier gingen seine Erfolge durch die Schlacht bei Nördlingen nur zum Teil wieder verloren.

Ferdinand Mühlau veröffentlicht in der Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins XXVI, 1—92 einen Bericht des Martinus Seusenius über seine Reise ins Heilige Land 1602—03. Der Verfasser dieses Reiseberichts wohnte wohl in Friesland, stammte aber aus Süddeutschland, und so ist auch seine ostfriesische Sprache stark mit oberdeutschen Elementen durchsetzt.

Als Heinrich IV. die Beziehungen Frankreichs zur Türkei neu belebte, gelang im Jahre 1609 sogar eine Niederlassung französischer Jesuiten in Konstantinopel, über die uns Gabriel de Mun in der Revue des questions historiques, Heft 147 (vom 1. Juli 1903), S. 163—172 einige Mitteilungen macht. Die Gründung hat sich trotz mancher Angriffe, die sie in den ersten Jahren zu erdulden hatte, gehalten.

Recht interessante Streiflichter auf die letzten Zeiten der Hanse wirft ein Aufsatz von Walter Friedensburg über die Herzöge von Pommern

und die hansisch-niederländische Konföderation vom Jahre 1616. (Pommersche Jahrbücher IV, 89—138.) Das Bündnis der Hanse mit der jungen niederländischen Republik gehörte zu ihren letzten Versuchen, neues Leben zu gewinnen, und richtete sich vornehmlich gegen Christian IV. von Dänemark, den gemeinsamen Feind, während der Kampf gegen Spanien, den die Niederlande dabei gleichfalls im Auge hatten, nur in ihrem Interesse, nicht in dem der Hanse lag. Die Pommerschen Herzöge waren natürlich wie schon früher so auch jetzt gegen eine Betätigung ihrer Landstädte im Bund, dessen Obliegenheiten die erstarkte fürstliche Gewalt in Deutschland selbst übernehmen wollte, zu eigener Arbeit und eigenem Nutzen. Nicht minder arbeiteten Kaiser Matthias und Erzherzog Albrecht gegen das Bündnis mit den Niederlanden. Die Städte versicherten, daß sie sich an keinem Krieg gegen Spanien beteiligen würden; dagegen gelang es nicht, ihnen die Teilnahme an der Konföderation mit den Generalstaaten zu verbieten: noch haben die Hansen ihr Bündnisrecht gewahrt. Beigegeben sind dem Aufsatz einige Urkunden aus den Archiven zu Stettin und Wolgast.

Am 22. Juni 1627 wurden in Paris Franz v. Montmorency-Bouteville und sein Vetter, der Graf Des Chapelles, die sich einer neuen königlichen Verordnung zum Trotz öffentlich duelliert hatten, geköpft. Der bisherigen Beurteilung dieses Vorfalls, die in Montmorency einen blutdürstenden Raufbold, in Des Chapelles ein unschuldiges Opfer und in dem Ganzen einen Beweis für den Haß Richelieus gegen den großen Adel sah, tritt Robert Lavollée in der Revue des études historiques, 1903, S. 225—247 u. 337—365 entgegen: die Hinrichtung der beiden war kein Racheakt Richelieus, sondern wurde zur Aufrechterhaltung der königlichen Autorität gefordert. Im Anhang werden vier Briefe veröffentlicht, die Des Chapelles kurz vor seinem Tod schrieb.

Die bekannte Belagerung von Casale durch die Spanier unter Spinola im Jahre 1630 erfährt in der Revue de Paris vom 15. Juli 1903 eine ausführliche Schilderung durch Louis Batiffol auf Grund des Tagebuchs eines französischen Infanterieoffiziers De la Serre, das sich in der Bibliothèque nationale befindet.

Gustav Adolf hat am 28. Februar 1632 dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen-Kassel mit einigen anderen geistlichen Gebieten auch die Abtei Fulda geschenkt. Die kirchliche Verwaltung, die daraufhin Hessen-Kassel in dem seiner geistlichen Oberhirten beraubten Land einrichtete, ist von Hugo Brunner in den Beiträgen zur Hessischen Kirchengeschichte I, 343—358 auf Grund Marburger Archivalien einer verständnisvollen Untersuchung unterzogen worden. Der Landgraf begann mit einer Ausweisung der Jesuiten, die am meisten zu der Rekatholisierung des einst ganz protestantischen Landes beigetragen hatten, und setzte eine langsame, aber zielbewußte abermalige Reformierung des Hochstifts in Szene. Einen dauernden Erfolg

hatten seine Bemühungen nicht, da bereits im Jahre 1634 nach der Schlacht bei Nördlingen die hessische Herrschaft in Fulda ein Ende nahm.

Das zweite Heft des laufenden Jahrgangs (1903) der Annales de l'Est bringt auf S. 227—263 den Schluß des Aufsatzes von E. Reybel über die Franzosen und Bernhard von Weimar im Elsaß (vgl. oben S. 169). Die Zustände nach dem Tod Bernhards und der Abschluß des Vertrags von Breisach (9. Oktober 1639) werden im wesentlichen vom französischen Standpunkt aus ausführlich geschildert, aber ohne daß wir eigentlich viel neues erfahren.

Anläßlich seines Streits mit dem Kaplan Dasbach veröffentlicht Graf Paul v. Hoensbroech im Juliheft der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Deutschland (2, 409—441) aus jesuitischen Schriften das ziemlich umfangreiche Material, welches den Beweis liefert, daß der vielberufene Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel" bei den jesuitischen Moraltheologen wirklich theoretisch verfochten und praktisch angewandt wird. Die sonst vielfach dafür in erster Linie angerufenen Stellen in Busenbaums Medulla zitiert er nicht, sondern er holt seine Beweise von anderen Jesuiten des 17. Jahrhunderts, wie Laymann, Sanchez, Escobar, Tamburini, Castropalao, denen er die ganz entsprechenden Lehren Neuerer (Palmieri, Güry, Lehmkuhl) an die Seite stellt. Im Ernst steht es wohl außer Zweifel, daß der genannte Grundsatz zwar nicht in den Konstitutionen der Jesuiten, aber in den Lehren ihrer Moralisten wirklich enthalten ist (vgl. u. a. Kawerau in Möllers Kirchengeschichte III, 241; Zöckler bei Herzog-Hauck, Realenzyklopädie VIII, 761; auch Reusch, Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens 169 ff.); und daß es nicht allein auf Busenbaum ankommt, hat erst kürzlich Tschackert in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XIX, 368 ff. mit ähnlichem, wenn auch nicht so reichhaltigem Material wie Hoensbroech gezeigt. R. H.

Im Mai-Juni-Heft des Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français teilt S. 231—254 N. W(eiß) einige Stücke aus den ihm von H. J. de Dompierre de Chaufepié zur Verfügung gestellten Familienpapieren der holländischen Réfugiés v. Chaufepié mit, hauptsächlich Memoiren der Familie von 1400—1690 und eine Autobiographie von Samuel v. Chaufepié (1644—1704), Bruder einer Anna von Chaufepié, über deren Flucht schon früher im Bulletin berichtet wurde, und über die Weiß neue Nachrichten in Aussicht stellt. — Ebenda S. 254 f. erhalten wir durch H. Lehr einige statistische Angaben über die katholische Kirche in Frankreich im Jahre 1644 aus einem Journal des Straßburgers Elias Brackenhofer, das sich heute im Besitz der Familie Lehr in Chartres befindet; man ersieht daraus u. a., daß die Einkünfte der katholischen Kirche in Frankreich damals 103 500 000 Taler betrugen.

Zu den Band 91, 171 besprochenen Aufsätzen von Franz Strunz zur Geschichte der Naturwissenschaften seien noch nachzutragen zwei kleinere Arbeiten desselben Verfassers: „Die Entstehungsgeschichte der Lehre von den Gasen", d. h. die Darstellung der Ansichten des holländischen Arztes van Helmont (1577—1644) vom Gase im „Janus" VIII, 2, 3 und ein kurzer Hinweis darauf, daß der „geschichtliche Paracelsus" nicht sowohl ein okkultistischer Charlatan, sondern ein genialer Arzt und exakter Naturforscher ersten Ranges war, der daneben mit Seb. Franck wegen der Wärme seines gegen jede Formenverknöcherung abgeneigten religiösen Empfindens vergleichbar ist. (Die christliche Welt 1903, Nr. 26.)

Eine lehrreiche und förderliche archivalische Forschung stellt Ettore Vergas Büchlein über „le corporazioni delle industrie tessili in Milano, loro rapporti e conflitti nei secoli 16—18" dar. (Milano, 64 S. Cogliati 1903. Auch erschienen im Archivio storico lombardo fasc. 37). Das Grundthema ist der Nachweis, wie die mittelalterliche Arbeits- und Arbeiterorganisation des Handwerks allmählich unhaltbar wird gegenüber den Fortschritten der Technik und des Handelsbetriebes, insbesondere dem aufkeimenden fabrikmäßigen Großbetrieb (vorzüglich seit 1703), und wie die endgültige gesetzliche Auflösung der alten Zünfte von 1787 im Grunde nur eine fast bereits erstorbene Form beseitigte, aus der das Leben im Gegensatze zu den französischen Zuständen längst entwichen war. Dabei fallen höchst interessante Streiflichter auf die Arbeitsteilung, die technischen ewigen Konflikte der einzelnen verwandten Handwerke, das Verhältnis des Handels zum Gewerk, die Entstehung kapitalistischer Umrechnungsformen 2c. Kurz eine lokale und dem Umfang nach beschränkte Arbeit, die mit den einschlägigen Partien in Gotheins Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und Schmollers Tucherbuch in Analogie zu bringen ist.

Joh. Müller bespricht in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 2 den „Zusammenbruch des Welserischen Handelshauses im Jahre 1614". Der eigentliche Grund war der starke Verlust in dem spanischen Pfefferhandel 1586—1598, der aus der Zahlungsunfähigkeit der spanischen Regierung als des Hauptschuldners entsprang und von Matth. Welser auch nicht durch den erhöhten Kredit wettgemacht werden konnte, den er 1603—1610 während seiner Verwaltung des Reichspfennigmeisteramtes besaß. — In einigem Zusammenhang hiermit stehen die Untersuchungen, die derselbe Verfasser im Archiv für Kulturgeschichte I, 3 im Anschluß an zwei auf das Rodwesen bezügliche Akten von 1597 und 1611 über Augsburgs Warenhandel mit Venedig und die Augsburger Handelspolitik im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges veröffentlicht. Danach trugen nicht nur Augsburgs Kriegsleiden schuld an dem wirtschaftlichen Niedergang der Stadt, sondern auch die kurzsichtige Handelspolitik des Rats, in dem die Anhänger des alten Transportsystems mit

ihren Versuchen, durch polizeiliche Einschränkung die Handelsfreiheit zu unterbinden, lange Zeit die Mehrheit fanden.

In derselben Zeitschrift (Archiv für Kulturgeschichte I, 3) handelt Wehrmann von der „Erziehung und Ausbildung pommerscher Fürsten im Reformations-Zeitalter" und weist auf den Fortschritt hin, den auch hier die Reformation zeitigt. Hüttner veröffentlicht den Schluß der Selbstbiographie des Stadtpfarrers Wolfgang Ammon von Marktbreit († 1634), Kopp einiges aus einer Liederhandschrift aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Neue Bücher: Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. 8. Band. Ergänzt und herausgegeben von Pastor. 13. und 14. vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. (Freiburg i. B., Herder, 8,60 M.) — Fischer, Zur Geschichte der evangelischen Beichte. II. [Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche. 9. Bd. 4. Heft.] (Leipzig, Dieterich. 4,50 M.) — Ferrari, Com'era amministrato un comune del Veronese al principio del sec. XVI. (Tregnano dal 1505 al 1510). (Verona, Franchini.) — Mentz, Johann Friedrich der Großmütige 1503—1554. 1. Tl. [Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens, 1.] (Jena, Fischer. 3,60 M.) — Seitz, Der authentische Text der Leipziger Disputation (1519). (Berlin, Schwetschke & Sohn. 12,80 M.) — Graebert, Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544). [Historische Studien, 37.] (Berlin, Ebering. 2,40 M.) — Holtzmann, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527—1564). (Berlin, Schwetschke & Sohn. 18 M.) — Berg, Beiträge zur Geschichte des Markgrafen Johann von Cüstrin. [Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, 14.] (Landsberg, Schaeffer & Ko. 1,50 M.) — Grente, Jean Bertaut, abbé d'Aunay, premier aumônier de la reine, évêque de Séez (1552—1611). (Paris, Lecoffre.) — Laemmer, De Caesaris Baronii literarum commercio diatriba. (Freiburg i. B., Herder. 3 M.) — Kölner Inventar. 2. Band: 1572—1591. Bearbeitet von Höhlbaum. [Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts. 2. Band]. (Leipzig, Duncker & Humblot. 36,80 M.) — Wiese, Die Politik der Niederländer während des Kalmarkriegs (1611—1613) und ihr Bündnis mit Schweden (1614) und den Hansestädten (1616). [Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, 3.] (Heidelberg, Winter. 4,60 M.) — Lemoine et Lichtenberger, De la Vallière à Montespan. (Paris, Calmann-Lévy.)

1648—1789.

H. Schrohe zeigt in seinem Aufsatz „Religiöser Sinn in schweren Zeiten (1665—1667)" im Juniheft des Katholiken, wie man in dem Glauben, daß die Pest ein göttliches Strafgericht sei, in Köln, Darm-

stadt, Frankfurt a. M., Mainz sich mit religiösen Übungen vor der Seuche zu schützen suchte.

In den Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte VII, 2 zeigt R. Benzian, daß der Hamburger Kaufmann Henning Brand der alleinige Entdecker des Phosphors (1669) ist, und daß der Chemiker Kunkel diesen Stoff nicht zum zweiten Male und selbständig entdeckte, sondern nur verschwieg, daß er seine Kenntnis wesentlich Brand zu verdanken hatte.

Ziekursch beendet in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 24, 2 seinen Aufsatz über „August den Starken und die katholische Kirche 1697—1720". Der Grundgedanke bleibt der gleiche wie im 1. Teil, daß die Opportunität allein August zu Rom geführt hat. Speziell hat er auch den Übertritt des Kurprinzen zum Katholizismus in der Hoffnung veranlaßt, durch dessen Verheiratung mit der österreichischen Erzherzogin Maria Josepha seinem Hause den Zugang zum Kaisertum zu eröffnen.

Der Marquis de Vogüé entscheidet im Correspondant vom 25. Juni die Frage nach dem véritable vainqueur de Denain (1712) dahin, daß neuere Versuche, die Ehre des Tages dem Marschall Villars zugunsten Montesquious streitig zu machen, völlig mißlungen sind.

Dem 1893 erschienenen und besprochenen (H. Z. N. F. 87, 179) 1. Teil des Werkes von Mention, documents relatifs aux rapports du clergé avec la royauté folgt nun ein 2. Teil, der von 1705—1789 führt und den Jansenismusstreit, die Steuerverhältnisse des Klerus und die Aufhebung des Jesuitenordens behandelt. Die Sammlung bringt auch diesmal Aktenstücke mit kurzen Einleitungen des Verfassers. Die Akten sind entweder in schwer zugänglichen Sammelwerken veröffentlicht, oder es sind Einzeldrucke oder sie sind nur handschriftlich vorhanden. Die Auswahl ist zweckmäßig, der Druck gut.

Die Quellenmitteilungen Batteigers „Zur Geschichte des Pietismus in Bayreuth" werden in den Beiträgen zur bayrischen Kirchengeschichte 9, 5 mit der fortgesetzten Korrespondenz Zinzendorfs und Silchmüllers über die Jahre 1730—1743 beendet.

v. Schroetters Aufsatz über „Die hannoverschen Goldgulden 1748 bis 1756" in der Zeitschrift für Numismatik 24, 1/2 sei hier insbesondere wegen der Übersicht über die damals geltenden (Gold-) Münzen erwähnt.

In einer Artikelserie der Revue historique (Bd. 79 und 82) gibt A. Bourguet eine archivalisch begründete Darstellung der Beziehungen des Herzogs von Choiseul zu Holland und dessen Versuche, die Holländer (während des siebenjährigen Krieges) zu energischem Handeln gegen England aufzurütteln. Das Ergebnis war, daß Holland dank Choiseuls und

seines Diplomaten d'Affry Tätigkeit wenigstens nicht ganz in dem englischen Fahrwasser segelte.

Für die Volksschulpädagogik Friedrichs des Großen und der preußischen Unterrichtsverwaltung seiner Zeit hat in dem Sammelwerk der pädagogischen Klassiker (Halle, Schroedel 1902) Dr. Ed. Clausnitzer ein wohl bemessenes Buch von 164 Seiten geliefert, das dem Seminarunterricht gute Dienste leisten wird. Selbstverständlich bewegt sich der Inhalt wesentlich um Vorbereitung und Ausführung des Generallandschulreglements von 1763, einem leuchtenden Beweise für Friedrichs Scharfblick und Tatkraft gleich nach dem schweren Kriege. Leider haben frühere Verordnungen, so besonders die principia regulativa von 1736 keine Aufnahme finden können. Die am Schluß beigefügten Aufgaben werden bei maßvoller Verwendung sicher förderlich sein. W. Sch.

P. Masson erzählt in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 2 die Schicksale einer dernière compagnie de l'ancien régiment: la compagnie royale d'Afrique (1741—1794), die „als ein Unikum in der abwärts gehenden französischen Finanzgeschichte, mit Gewinn und Solidität in die Revolution schritt, sich dann in ihren Stürmen 1794 noch zur Zeit freiwillig auflöste und eben durch die Einwandfreiheit ihrer Verwaltung selbst theoretischen Gegnern aller Monopole den Gedanken der Anerkennung einer Ausnahmestellung für sie abnötigte.

In den Miszellen der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I, 2 handelt M. Marion über Turgot et les grandes remontrances de la cour des aides 1775 und entscheidet die umstrittene Frage, ob diese Denkschrift von Turgot gern gesehen und ihm für sein Reformwerk nützlich gewesen ist oder nicht, durchaus in letzterem Sinne. Der Verfasser zeigt, daß die Vorschläge der »remontrances« in wichtigen Punkten, z. B. dem Wunsch der Wiederherstellung der états-généraux durchaus den Ansichten Turgots zuwiderlaufen.

Neue Bücher: Hassall, Mazarin. [Foreign statesmen]. (London, Macmillan and Co. 2 sh. 6 d.) — v. Wrede, Geschichte der k. u. k. Wehrmacht. Die Regimenter, Corps, Branchen und Anstalten von 1618 bis Ende des 19. Jahrhunderts. (Wien, Seidel & Sohn. 15 M.) — Beaulieu, Les gabelles sous Louis XIV. (Paris-Nancy, Berger-Levrault et Cie. 4 fr.) — Roessel, Die erste brandenburgische Flotte im schwedisch-polnischen Kriege 1658—1660 und ihr Kommandeur Obrist Johann v. Hille. (Berlin, Eisenschmidt. 3 M.) — Couturat, Opuscules et fragments inédits de Leibniz. (Paris, Alcan.) — Hoffmann, Die Leibnizsche Religionsphilosophie in ihrer geschichtlichen Stellung. (Tübingen, Mohr. 2 M.) — Singleton, Social New York under the Georges (1714—1776.) (London, Appleton. 21 sh.) —

Koser, König Friedrich der Große. 2. Bd., 2. Hälfte. [Bibliothek deutscher Geschichte.] 1. u. 2. Aufl. (Stuttgart, Cotta. 4 M.) — Höckendorf, Sans-Souci zur Zeit Friedrichs des Großen und heute. [Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. VI]. (Berlin, Duncker. 5 M.)

Neuere Geschichte seit 1789.

Im Maiheft der Révol. française erörtert Mathiez, im Anschluß an eine Broschüre des Begründers der Theophilantrophie, Chemin-Duponte̒s, die Beziehungen der Protestanten zu den Theophilanthropen, deren Bestrebungen bei jenen im allgemeinen sehr geteilte Aufnahme, in Frankreich eher Abneigung fanden. A. Guyot behandelt sehr eingehend, auf Grund der Pariser Akten und unter Benutzung des eben (1902) erschienenen vierbändigen Werkes von Colucci „la Repubblica di Genova et la Rivoluzione francese 1794—1797", die Politik des Direktoriums gegenüber Genua von den Anfängen des Direktoriums bis zur Begründung der ligurischen Republik im Juni 1797 (Fortsetzung und Schluß im Juni und Juliheft). Guyot beurteilt das Direktorium milder als namentlich neuerdings Sciout; es habe sich lange gegen die von Napoleon geplante Intervention in Genua gesträubt; an den Unruhen im Mai 1797 seien Napoleon und der französische Gesandte Faypoult unschuldig. Die Abhandlung bringt auch einige beachtenswerte Aktenstücke zur allgemeinen Politik des Direktoriums. Das Maiheft enthält noch ein alphabetisches Verzeichnis der 48, 579 Bände umfassenden Sammlung von Journalen, Broschüren und anderen Druckschriften des Britisch Museum zur Geschichte der französischen Revolution. Im Juniheft bespricht Conard die Cahiers des Dauphiné (keine eigentlichen Cahiers, mehr Instruktionen für die durch die allgemeine Ständeversammlung gewählten Deputierten). Aulard veröffentlicht und erläutert einige der Aufzeichnungen, die sich Barère während der Verhandlungen der Konstituante machte, und die er dann in seinem Journal Point du jour verarbeitete. A. Lods spricht über die Kämpfe der Protestanten und Katholiken in Nimes und veröffentlicht einige Chansons, die dort umliefen, als der Führer der Protestanten Rabaut de St. Etienne zum Präsidenten der Konstituante erwählt wurde. Dieudonné erzählt die „Dechristianisation" der Gemeinde Ris-Orangis (Seine-et-Oise), die sich vom Konvent den Namen Ris-Brutus erbat.

Die Fortsetzung der von A. Stern veröffentlichten und hier mehrfach erwähnten Memoiren Oelsners betrifft die französische Kriegserklärung gegen Franz II. und die dadurch hervorgerufene Bewegung der öffentlichen Meinung (Rev. hist. 1903, Mai—Juni).

De Waha beginnt eine Studie über „die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten französischen Revolution, insbesondere die progressive Einkommensteuer und Zwangsanleihe" (Vierteljahrsschrift f. Sozial- und

Wirtschaftsgeschichte, I, 2). Der Verfasser schildert zunächst, im engen Anschluß an Stourm, übersichtlich die Steuern in den ersten Jahren der Revolution, die drückend waren, die man sich aber gewöhnte, nicht zu bezahlen, und die Anfänge der Assignatenwirtschaft.

Mit dem 14. Bande des Recueil des Actes du Comité de Salut public (Paris, 1901. Imprimerie nationale, 831 S.), der die Zeit vom 29. Mai bis zum 7. Juli 1794 umfaßt, hat Aulard den Höhepunkt der Schreckensherrschaft erreicht, die Tage, da das Fest des höchsten Wesens gefeiert (8. Juni) und das Gesetz über das Revolutionstribunal angenommen wurde (10. Juni). Die Arrêtés des Wohlfahrtsausschusses (vgl. über den 13. Bd. H. Z. 88, 555) in ihrer Mannigfaltigkeit zu analysieren — am 27. Juni erreichen sie die Zahl von 50 — ist ebenso unmöglich wie etwa den Inhalt eines der Minutenbände der Kabinettsordres König Friedrichs des Großen im Berliner Geh. Staatsarchive wiederzugeben; nur eines gewissen aktuellen Interesses wegen sei verwiesen auf den Sprachenerlaß des Wohlfahrtsausschusses vom 16. Juni 1794, in dem schlankweg erklärt wird: Dans une République une et indivisible, la langue doit être une; Abweichungen davon sind föderalistisch; in jeder Landgemeinde mit fremder Sprache wird deshalb ein Lehrer angestellt, der täglich französisch und die Menschenrechte lehrt und am Dekadensonntag die republikanischen Gesetze mündlich übersetzt usw. (S. 344). Aus der zweiten Aktengruppe dieser Sammlung, den Berichten der Repräsentanten in Mission, sind hervorzuheben die Berichte von Gillet, Hentz, Laurent, Richard, Garnier, und Dubois-Crancé, letztere leider wenig zahlreich (eine nach der kurzen Inhaltsangabe S. 181 anscheinend sehr interessante Denkschrift von ihm über den état moral et politique des armées wird leider nicht mitgeteilt). Die Berichte über die Seeschlacht von Quessant, die Kämpfe in Flandern, an der spanischen Grenze, in Westfrankreich usw. enthalten viel Beachtenswertes und manche charakteristische Züge, vergl. die Mitteilungen über den betrunkenen General Frossard (S. 161), die plündernden Adjutanten Jourdans (S. 294), den Triumphbericht von Gillet, Saint-Just und Guyton vor Charleroi (la domination du jeune homme que la fortune de la République française a voulu qui gouvernât l'Allemagne n'obtiendra jamais assez de vigueur pour nous résister. Soyons constants dans nos desseins politiques comme impétueux à la guerre. L'Europe est en décadence et nous allons fleurir). Erwähnt seien noch die Klagen von Hentz in seinen Berichten aus Landau über den schlechten Geist im Oberrhein, Niederrhein und den deutsch sprechenden Moseldistrikten, „wo es keine Sansculotten gibt" (S. 211 und 220). P. B.

Das Leben des Terroristen Lebon bis zu den Anfängen der Revolution, hauptsächlich seine Wirksamkeit als Oratorianer in Beaune, erzählt Misermont. (Revue des étud. hist. Mai-Juni 1903.)

Aulard behandelt den Kampf der Revolution mit den Kongregationen. (Revue pol. et parl. 10. Mai 1903.)

Die Nouv. Revue (15. März 1903) veröffentlicht Berichte des Bailli de Virieu, Geschäftsträgers des Herzogs von Parma in Paris, aus dem Juni 1791, hauptsächlich über den antimonarchischen Eindruck der Flucht des Königspaares.

Über das Privatleben Ludwigs XVIII. im Exil von 1801 bis 1809, in Memel, Warschau, Mitau, Hartwell, namentlich über seine finanziellen Verlegenheiten, unterrichten die von Maricourt benutzten Papiere seines Schatzmeisters F. Hüe. (Revue de Paris, 15. Juli 1903.)

Herbert A. L. Fisher behandelt in dem anregend geschriebenen Buche Studies in napoleonic statesmanship. Germany. (Oxford 1903) die napoleonische Herrschaft in Deutschland. Mit sorgfältiger Benutzung der deutschen und französischen Literatur und unter Hinzuziehung archivalischen Materials schildert er zunächst die Ereignisse, die zur Vorherrschaft Frankreichs auf deutschem Boden geführt haben, und bespricht dann die Zustände in Berg, Westfalen und Frankfurt, in den Hansestädten und in den rheinischen Departements. Mit vollem Nachdruck hebt Fisher die heilsamen Wirkungen der französischen Reformen hervor; vielleicht betont er zu wenig, daß Voraussetzungen für diese Reformen in Deutschland bereits vorhanden waren, daß manche französische Einrichtungen nichts absolut Neues bedeuteten, daß der Napoleonismus nicht nur mit dem alten französischen Königtum, sondern auch mit dem aufgeklärten Despotismus deutscher Fürstentümer viele Berührungspunkte aufweist. So wohltätig die Neuerungen auch gewesen sein mögen, für die Zeitgenossen wurde ihre günstige Wirkung durch den furchtbaren Druck aufgehoben, den die napoleonische Herrschaft mit sich brachte. Fisher zeigt unwiderleglich, wie das napoleonische System in Deutschland bereits vor dem äußeren Untergang innerlich zusammengebrochen war, wie die Aussaugung durch die Kontributionen, die Entziehung der Domänen und die Einquartierung französischen Militärs, der Druck der fortwährenden Konskription und die wirtschaftliche Gesetzgebung des Kaiserreichs den materiellen Ruin der Bevölkerung herbeigeführt haben. Ein Vergleich mit den süddeutschen Staaten wäre vielleicht von Nutzen gewesen. Aber auch in Frankreich selbst war die Lage nicht viel besser. Frankreich war an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt. Die Aussaugung der Nachbarn war ein freilich verfehltes Mittel, um die Lasten des Kaiserreichs zu erleichtern. P. D.

In der Revue Historique (Juli-August) publiziert E. D'Eichthal einen Briefwechsel zwischen Carlyle und Gustave D'Eichthal, dem Haupte der St. Simonisten, aus den dreißiger Jahren. Es geht daraus hervor, daß Carlyle die Bestrebungen der St. Simonisten mit Interesse verfolgte,

aber mancherlei Bedenken hatte: es fehle ihrer Religion ein Symbol, in dem sich die Göttlichkeit sinnlich manifestiere.

Persönliche Erinnerungen an die Belagerung Straßburgs, die vornehmlich die Haltung der Bevölkerung schildern und den Kommandanten Uhrich verurteilen, veröffentlicht Ch. Leser in der Nouvelle Revue (1. Juli).

Nachgelassene Aufzeichnungen des Staatsministers Rudolf v. Delbrück veröffentlicht das Juliheft der Deutschen Rundschau. Delbrück bespricht darin seine Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten im September 1870, um ihren Anschluß an den Norddeutschen Bund herbeizuführen. Er bestätigt aufs neue, welcher Vorsicht es bedurfte, um nicht das zögernde Bayern durch Übereifer zurückzustoßen. An den Verhandlungen, die zur Errichtung des Reichs führten, war er nicht beteiligt; „das Verdienst, sagt er hierüber, den richtigen Augenblick erkannt und die richtige Form gewählt zu haben, gebührt dem Grafen Bismarck."

In der Beilage zur Münchener „Allg. Ztg." Nr. 144, 148, 149 gibt M. Döberl eine ausführliche ablehnende Kritik des Buches von Ottokar Lorenz, Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reiches. Er erkennt an, daß Lorenz mancherlei neues Material bringe, weist aber seine Auffassung zurück und tadelt namentlich, daß er die deutsche Haltung der öffentlichen Meinung in Bayern während des Krieges grundsätzlich ignoriere.

Persönliche Erinnerungen an Thiers und Gambetta aus der Zeit der Versailler Versammlung veröffentlicht Vicomte de Meaux in der Deutschen Revue (Juli). Gambetta ist ihm kein Staatsmann von schöpferischen Gedanken, sondern ein Parteiführer, der durch seine mächtige Energie und durch äußerliche Mittel zu herrschen wußte, in Thiers schildert er mehr den geistreichen Gesellschafter als den Politiker.

In der Bibliothèque Universelle et Revue Suisse (Juni, Juli) schildert A. Bertrand die Pariser Kommune: den Fanatismus und die Uneinigkeit der Führer und die mangelhafte Verteidigung, die den Versailler Truppen das Eindringen erleichterte.

Das Juliheft der Deutschen Revue beginnt eine Artikelreihe von Alberta und Max v. Puttkamer über die Verwaltung Elsaß-Lothringens seit 1871. Im ersten Artikel wird Widerspruch erhoben gegen das abfällige Urteil des Generals v. Stosch über Edwin v. Manteuffel, wonach der Feldmarschall als Farceur charakterisiert war. Die Verfasser schildern Manteuffel als einen Mann von reichem und lebhaftem Geiste, großem Ehrgeiz und starker Willenskraft. Den Gegensatz gegen Bismarck erklären sie aus seinem starken militärischen Standesgefühl, das die Diplomatenkunst unterschätzte.

Ein ausführliches, im allgemeinen zustimmendes Referat von Hanotaux' erstem Bande der Geschichte des modernen Frankreich (Thiers' Regierung) gibt Rambaud in dem Journal des Savants (Juni).

Die Vorgeschichte des Spanisch-Amerikanischen Krieges und die Annexion der Philippinen schildert auf Grund der von Amerika und Spanien veröffentlichten Dokumente A. Viallate in der Revue Histor. (VII/VIII 1903). Er hebt hervor, daß die öffentliche Meinung in Amerika die wiederholten Versuche Kubas, sich unabhängig zu machen, stets mit größtem Interesse verfolgt und schließlich den Krieg erzwungen habe, obwohl Mc. Kinley zeitweilig versuchte, den Frieden zu erhalten. Der Kriegspartei kam der Zwischenfall mit dem spanischen Gesandten und der Untergang der „Maine" zu statten. Neue Aufschlüsse bringt der Aufsatz nicht, aber er gibt eine gute Zusammenfassung.

Eine pessimistische Kritik der imperialistischen Bewegung in England auf Grund der offiziellen Publikationen gibt Leroy-Beaulieu in der Revue des Deux mondes (15. Juli).

Neue Bücher: Sepet, Six mois d'histoire révolutionnaire (juillet 1790—janvier 1791.) (Paris, Douniol. 3,50 fr.) — Turquan, Frau Récamier und ihre Freunde. Übertragung von Marschall v. Bieberstein. (Leipzig, Schmidt & Günther. 4,60 M.) — Schrepfer, Pfalzbayerns Politik im Revolutionszeitalter von 1789—1793. (München, Lehmann. 3 M.) — de Rémusat, Mémoire sur ma détention au temple 1797 jusqu'à 1799. Publ. par Pierre. (Paris, Picard et fils.) — Seeberg, Die Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert. (Leipzig, Deichert Nachf. 6.75 M.) — Wilh. v. Humboldts gesammelte Schriften. Herausg. von der königl. Akademie der Wissenschaften. 2. Abtg.: Politische Denkschriften. Herausg. v. Gebhardt. 1. Bd. 1802—1810. (Berlin, Behr. 6 M.) — Oman, A history of the peninsular war. II. Jan.—Sept. 1809. (Oxford, Clarendon press.) — Lehmann, Freiherr vom Stein. 2 Tl. Die Reform. 1807—1808. (Leipzig, Hirzel. 12 M.) — Brizzolara, La Francia della restaurazione alla fondazione della terza Repubblica (1814—1870.) (Milano, Hoepli. 7,50 fr.) — O. Lorenz, Gegen Bismarcks Verkleinerer. Nachträge zu „Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs". (Jena, Fischer. 2 M.) — Klein-Hattingen, Bismarck und seine Welt. 2. Bd.: Von 1871—1898. 1. Tl.: Von 1871—1888. (Berlin, Dümmler. 8 M.) — Aus Adolf Stahrs Nachlaß. Herausg. von Geiger. (Oldenburg, Schulze. 5 M.) — The Cambridge modern history planned by the late Lord Acton. Ed. by Ward, Prothero, Leathes. Vol. VII. The United States. (Cambridge, University press. 16 sh.)

Deutsche Landschaften.

K. Brunner veröffentlicht in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern XII, 1/2 archivalische Quellenstücke von 1584 und 1699 „Über das Hagestolzenrecht in Kurpfalz" zur Ergänzung des Aufsatzes v. Brünnecks in der Savigny-Zeitschrift 22 G. A.

Eine Zusammenstellung der speziell-württembergischen Geschichtsliteratur für 1902 gibt Schön in den Württemb. Vierteljahrsheften XI, 4, ein Referat über die Literatur zur Geschichte Ost- und Westpreußens wiederum K. Lohmeyer in der Historischen Vierteljahrschrift 1902, 3.

Als eine Ergänzung zu seiner Hällischen Geschichte veröffentlicht Julius Gmelin in der Zeitschrift Württembergisch Franken (einer Beilage zu den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgesch.) N. F. VIII, 141—201 eine sich namentlich mit den wirtschaftlichen Zuständen befassende Untersuchung über die Entwicklung von Hall (Schwäbisch-Hall) vom Schmalkaldischen bis zum Dreißigjährigen Krieg. Beim Ausbruch des letzteren hatte der Wohlstand der Stadt seine höchste Blüte erreicht.

Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450 ist der Titel einer Marburger noch aus dem Seminar G. v. Belows hervorgegangenen Doktordissertation von Heinrich Höffler (Marburg 1901; gleichzeitig auch im 23. Bd. der Z. d. Aach. Gesch.-Ver. erschienen). In vier Abschnitten behandelt der Verfasser in wohlgeordneter, übersichtlicher Darstellung die Stände und das Bürgerrecht, die Gerichtsverfassung, die allgemeine Stadtverfassung und die Stadtverwaltung unter sorgfältiger Benutzung der vorhandenen Quellen, die freilich für die ältere Zeit recht spärlich fließen, sodaß hier für Kombinationen und Rückschlüsse aus den Verhältnissen älterer Zeit viel Spielraum bleibt. Im allgemeinen hat der Verfasser dabei die nötige Vorsicht beobachtet; meist stimmt er den früheren hier in Betracht kommenden Untersuchungen von Loersch bei. Auf Einzelheiten einzugehen, verbietet der Raum; bemerken will ich nur zu S. 10, daß, wenn 1301 ein Lombarde in Aachen als concivis der Aachener bezeichnet wird, der Schluß noch nicht gerechtfertigt ist, daß er eine andere Stellung in Achen wie die übrigen Lombarden in der Stadt eingenommen habe und „im Besitz des Aachener Bürgerrechts“ gewesen sei; auch für Juden finden wir anderwärts die Bezeichnung concivis gebraucht. Daß der Obervogt bisweilen hinter Schultheiß und Meier genannt worden (S. 30), ist wohl nicht wahrscheinlich; jedenfalls ist unter advocatus dann der Untervogt zu verstehen. S. 51 muß es statt Heinrich IV. — Heinrich VI. heißen. Kolmar Schaube.

Der 1. Jahrgang der „Fuldaer Geschichtsblätter“ 1902 enthält nach dem Bericht der deutschen Geschichtsblätter“ Juli 1903 Arbeiten über die „Wiedertäuferbewegung im Hochstift Fulda“ von Kartels und „Fulda im Bauernkriege“ von Antoni, beide mit Benutzung des Marburger Staatsarchivs gefertigt. Außerdem orientiert ein Aufsatz über Lebensmittelpreise in Fulda und wird die Chronik eines Staufenbacher Bauern über die Jahre 1637—1667 mitgeteilt.

Aus einem Kodex der Gothaer Gymnasialbibliothek druckt Max Schneider in der Zeitschr. des Vereins für Thüringische Geschichts- und Altertumskunde statistische und annalistische Aufzeichnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die von dem Diakonus Joh. Messerschmidt begonnen und von anderen fortgesetzt worden sind. Sie betreffen die Kirchen- und Schulverhältnisse der Stadt Gotha.

Die Schrift von Oskar Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 in tabellarischer Übersicht auf Grund der Lübecker Pfundzollbücher aus denselben Jahren (Lübeck, Lübcke & Nöhring 1902. M. 1,50) gibt uns zwar keine streng statistische Darstellung des Lübischen Verkehrs in den genannten Jahren, wohl aber gewährt sie uns neben zahlreichen wichtigen Einzelangaben einen hübschen Überblick über die Handelsbeziehungen Lübecks im 14. Jahrhundert. Die Schrift ist ein wertvoller Beitrag zur hansischen Handelsgeschichte. Baasch.

Das Braunschweigische Magazin ist in Nr. 3 des Jahrgangs 1903 durch den Schluß der heraldischen Untersuchungen in der Architektur der Stadt Braunschweig von H. Meier und C. Kämpe, Nr. 5 durch Mitteilung eines Tortur-Strafverfahrens aus dem Jahre 1764, mitgeteilt von Ludewig, und den Nachweis von K. Böhme ausgefüllt, daß die Einführung der Reformation in der Herrschaft Warberg nicht bereits 1542 völlig geschah, sondern daß 1558 die ersten protestantischen Geistlichen dort angestellt wurden. Der Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig läßt daneben noch ein Jahrbuch des Vereins unter der Redaktion von Archivrat Zimmermann in Wolfenbüttel erscheinen, das in seinem Bande von 1902 (Wolfenbüttel, in Kommission bei Jul. Zwißler) neben anderem enthält: „Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Wolfenbüttel von P. J. Meier (Nachweis, daß eine unbeachtete Heerstraße wesentlich die städtische Entwicklung Wolfenbüttels bedingt habe), einen detaillierten Nachweis Zimmermanns über die Entstehung von Merians berühmter Topographie der Herzogtümer Braunschweig und Wolfenbüttel, einen Brief des Euricius Cordus aus Braunschweig von 1523 über die dortigen noch antireformatorischen religiösen Zustände an Lange, den Reformator Erfurts, endlich einen Aufsatz von F. Tetzner „Zur Geschichte des polabischen Wörterbuches", einen auch historisch interessanten Hinweis auf die Wenden, die im Braunschweigischen bis ins 18. Jahrhundert ihre nationale Eigenart behaupteten.

Die Magdeburgischen Geschichtsblätter 1903, 1 enthalten u. a. eine Schilderung der Notwendigkeit und der Maßregeln des „Straßenschutzes des Mittelalters im Erzstift Magdeburg," der erfolgreich doch erst mit der Konsolidierung der territorialen Landeshoheit und Verwaltung durchdrang, von G. Liebe, eine Biographie des Publizisten aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges J. A. Werdehagen von Neubauer, eine „Geschichte des

magdeburgischen Stapelrechts, das zuerst 1309 in einer Beschränkung der Kornverschiffung sichtbar wird und 1821 in der Elbschiffahrtsakte aufgehoben wurde, von J. Mänß, einen Aufsatz von M. Riemer über die Gründung des Klosters Marienborn und einen von Hertel mitgeteilten Brief Delbrücks an Probst Rötger von Unser Lieben Frauen von 1823.

Zur Geschichte der Harzlande zu Ausgang des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts macht Ed. Jacobs im 36. Jahrgang der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde eine Reihe kleinerer Mitteilungen aus Wernigeroder Archivalien. Wir heben hervor die Untersuchung über ein peinliches Halsgericht, das im Jahre 1625 wegen eines Totschlags nach alten Formen vor der Linde zu Silstedt als Vorbereitung zu einem Hochgericht abgehalten wurde, ferner die Nachrichten über das Osterfeuer zu Silstedt im Jahre 1633, die uns zum erstenmal genauer über Ort, Zurüstung und Ausübung dieses auch sonst nachweisbaren Brauches unterrichten, und schließlich eine Bittschrift vom März 1648, in der die Besitzerin eines an Mitteln ganz erschöpften Vollbauernhofs zu Minsleben beim Grafen zu Stolberg und Wernigerode um Herabminderung der auf dem Hof ruhenden Lasten nachsucht, und die ein hübsches Beispiel für die während des Dreißigjährigen Krieges so häufig vorkommende Verwandlung eines Vollspännerhofs zu einem Kärrnerhof bildet.

Zur Erinnerung an Rudolf Virchow. Drei historische Arbeiten Virchows zur Geschichte seiner Vaterstadt Schivelbein. Von neuem herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. VI. und 83 S. 7 Abbildungen. (Berlin, A. Ascher & Ko. 1903.) — Rudolf Virchow hat als junger Mann in den Jahren 1843 und 1844 sich mit Studien zur Geschichte seiner Vaterstadt Schivelbein in Pommern beschäftigt. Drei Aufsätze (über das Karthaus in Schivelbein, zur Geschichte von Schivelbein, Schivelbeiner Altertümer) sind damals oder etwas später in den Baltischen Studien erschienen. Diese sind hier mit einer kurzen Vorbemerkung und einigen interessanten Abbildungen, unter denen sich ein Bild Virchows im 28. Lebensjahre befindet, wieder abgedruckt. Es ist nicht ohne Interesse, zu beobachten, mit welcher Schärfe der Auffassung und des Urteils der junge Gelehrte, der später seine ungemein große Arbeitskraft anderen Gebieten zuwandte, historische Untersuchungen auf einem wenig fruchtbaren Gebiete anstellt. Sie können noch heute manchen lokalhistorischen Arbeiten als Muster vorgestellt werden, wenn sie auch inhaltlich längst überholt sind. M. W.

In der Zeitschrift der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen 18, 1 erörtert zunächst Brandenburger die Geschichte des 1751/52 gegründeten Dorfes Goldau bei Posen, eines Kolonistendorfes, das aber in der polnischen Zeit unter dem Druck des Adels nicht mehr aufblühen wollte.

K. Martell gibt „Beiträge zur Geschichte der Gerichtsorganisation für die Provinz Posen" für die Jahre 1816/17 und 1834, insbesondere eine Schilderung der organisatorischen Verdienste des Oberappellationsgerichtspräsidenten Frankenberg, der 1834 seine Pläne einer kollegialen Gerichtsorganisation durchführen konnte. Th. Wotschke endlich stellt die erreichbaren Nachrichten über Eustachius Trepka (ca. 1510—1558) zusammen, der von dem Leipziger Humanisten Christoph Hegendorff für die lutherische Lehre gewonnen wurde, als Sekretär des Generals von Großpolen nach dem Tode Sekluczians die Seele der lutherischen Gemeinde in Posen wurde und auch dem eifriglutherischen Herzog Albrecht von Preußen für die Verbreitung seines Glaubens unter den Polen in Preußen eifrig half, indem er eine ganze Anzahl theologischer Schriften ins Polnische übersetzte.

Sehr ausführlich behandelt C. Jahnel in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen den Dreißigjährigen Krieg in Aussig und Umgebung. Die bisher erschienenen Aufsätze reichen bis 1639, in welchem Jahre Banér in Böhmen eindrang und sich auch Aussigs bemächtigte.

Karl Berger gibt in der Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens VII, Auszüge aus der seit 1583 gut geführten Pfarrmatrik des lutherischen Städtchens Braunseifen in Mähren, die bis zur Vertreibung des lutherischen Pfarrers Tobias Hoffmann im Jahre 1624 einiges kulturhistorisches Interesse bietet.

Neue Bücher: Reinhard, Pässe und Straßen in den Schweizer Alpen. Topographisch-historische Studien. (Luzern, Doleschal. 4 M.) — Haag, Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528—1834. (Bern, Staatl. Lehrmittelverlag. 6 M.) — Zschokke, Die Geschichte des Aargaus. (Aarau, Sauerländer & Co. 2,50 M.) — Straganz, Hall in Tirol. 1. Band. Geschichte der Stadt bis zum Tode Kaiser Max' I. (Innsbruck, Schwick. 5 M.) — Steiff, Geschichtliche Lieder und Sprüche Württembergs. 4. Lieferung. (Stuttgart, Kohlhammer. 1 M.) — Nübling, Ulm unter Kaiser Karl IV. (1347—1378.) (Ulm, Gebr. Nübling. 7,50 M.) — Riezler, Geschichte Bayerns. 5. Band. Von 1597—1651. 6. Band. Von 1508—1651. [Allgemeine Staatengeschichte. 1. Abt.: Geschichte der europäischen Staaten. 20. Werk. 5. und 6.] (Gotha, Perthes. 16 und 12 M.) — Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg. 5. Band. Das Bistum Bamberg von 1556—1622. (Bamberg, Handelsdruckerei und Verlagshandlung. 12 M.) — Schrohe, Kurmainz in den Pestjahren 1666—1667. [Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 3, 5.] (Freiburg i. B., Herder. 2,50 M.) — Sello, Alt-Oldenburg. (Oldenburg, Schulze. 3 M.) — J. Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. [Staats-

und sozialwissenschaftliche Forschungen 21, 6]. (Leipzig, Duncker & Humblot. 5,20 M.) — Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1340—1342). Bearbeitet von Ebeling. (Stralsund, Regierungs-Buchdruckerei. 5 M.) — v. Buchwald, Regesten aus den Fischerei-Urkunden der Mark Brandenburg 1150—1710. (Berlin, Gebr. Borntraeger. 5 M.) — Quade, Bilder aus Belzigs und Sandbergs Vergangenheit und Gegenwart. (Berlin, Nauck. 3 M.) — O. Richter: Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871 bis 1902. Werden und Wachsen einer deutschen Großstadt. (Dresden, v. Zahn & Jaensch. 10 M.) — Codex diplomaticus Silesiae. 22. Band. Regesten zur schlesischen Geschichte. 1327—1333. Herausgegeben von Grünhagen und Wuttke. (Breslau, E. Wohlfarth. 9 M.) — Kindler, Geschichte der Stadt Neumarkt. 1. Band. (Breslau, Müller & Seiffert. 3 M.)

Vermischtes.

In der Geograph. Zeitschrift 9, 7 berichtet Thorbecke über den 19. Deutschen Geographentag, der zu Pfingsten 1903 in Köln tagte. Es sei insbesondere auf die Erörterungen über die geschichtliche Entwicklung der Wirtschaft und den Versuch K. Friedrichs hingewiesen, an die Stelle der Hildebrandschen und Bücherschen Wirtschaftsperioden neue vom geographischen Standpunkt aus zu setzen.

Die belgische Regierung hat in den diesjährigen Etat Mittel eingestellt zur Begründung eines „belgischen historischen Instituts“ in Rom.

In der Revue des bibliothèques et archives de Belgique 1903 berichtet Vanérus über die Bestände des Staatsarchivs von Antwerpen.

Mit Engelbert Mühlbacher ist am 18. Juli zu Wien im Alter von 60 Jahren einer der führenden Vertreter der historischen Hilfswissenschaften verschieden, dessen Name vorzüglich durch die vortreffliche Bearbeitung der Karolingischen Regesten, seine zusammenfassenden Darstellung der Karolingergeschichte und auch die ausgedehnte pädagogische Tätigkeit fortleben wird, die er nicht nur als Professor der Wiener Universität, sondern auch als Direktor des berühmten Instituts für österreichische Geschichtsforschung in Wien entfaltete.

In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. 18, 3 widmet W. Wiegand dem im Frühjahr verstorbenen Heinrich Witte einen warm empfundenen Nachruf, in dem die rastlose Thätigkeit des frühzeitig Abberufenen ihre verdiente Würdigung findet.

Historische Zeitschrift.

(Begründet von **Heinrich v. Sybel.**)

Unter Mitwirkung von

Paul Bailleu, Louis Erhardt, Otto Hintze, Otto Krauske, Max Lenz, Sigm. Riezler, Moritz Ritter, Konrad Varrentrapp, Karl Zeumer,

herausgegeben von

Friedrich Meinecke.

Neue Folge Fünfundfünfzigster Band.

Der ganzen Reihe 91. Band.

Drittes Heft.

Inhalt.

München und **Berlin** 1903.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

